



DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„RELIGIONSUNTERRICHT UND
ETHIKUNTERRICHT IN ÖSTERREICH AUS
RECHTLICHER PERSPEKTIVE“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Johannes Franck

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the
student record sheet:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record
sheet:

Rechtswissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Hon.-Prof. Dr. Brigitte Schinkele

Für meine Eltern.

Vorwort

Jeder ist mit dem Thema Schule in irgendeiner Weise vertraut, und sei es bloß die Erinnerung an die eigene, längst vergangene Schulzeit. Man braucht nur eine Zeitung aufzuschlagen, eine Nachrichtensendung einzuschalten oder ein wenig im Internet zu surfen, die Wahrscheinlichkeit ist groß, etwas über neue Reformideen im Schulwesen zu erfahren. Zweifelsohne ändern sich die Zeiten und das Bildungssystem hat darauf zu reagieren.

Das gilt insbesondere für die Werteerziehung von Kindern und Jugendlichen. Durch eine steigende Anzahl von Schülern, die keiner KoR angehören, und die Möglichkeit, sich vom RU abzumelden, wird dieser von immer weniger Schülern besucht. Dadurch wächst die Zahl jener Schüler, die keine Werteerziehung erhalten, da es für sie keinen verpflichtenden EU gibt. Gerade in einer Gesellschaft, die viele ethische Probleme aufwirft und aufgrund einer fortschreitenden Pluralisierung Toleranz für ein friedliches Zusammenleben der Menschen immer wichtiger wird, drängt sich die Frage auf, wie der RU und der EU in Zukunft organisiert werden können, um allen Schülern eine Werteerziehung gemäß ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu ermöglichen. Mit meiner Arbeit möchte ich einen kleinen Beitrag zu der seit langer Zeit geführten Diskussion leisten.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz besonders bei meiner Betreuerin, Frau Hon.-Prof. Dr. Brigitte Schinkele, bedanken, die immer bereit war, mich bei meinem Dissertationsvorhaben zu unterstützen. Ihre genaue und kritische Durchsicht der Arbeit, die vielen interessanten Diskussionen sowie ihre wertvollen Anregungen und Ratschläge waren mir eine große Hilfe. Ebenfalls bedanke ich mich bei MMag. Judith Mädl für die Durchsicht und Verbesserung der Dissertation im Hinblick auf Rechtschreib- und Grammatikfehler. Schließlich möchte ich mich auch bei meiner Familie für ihre Unterstützung bedanken.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	VI
Einleitung	1
1 Historischer Überblick	6
1.1 Die katholische Kirche im österreichischen Bildungssystem.....	6
1.1.1 Vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert.....	6
1.1.2 Die Reformen Maria Theresias	12
1.1.3 Das 19. Jahrhundert.....	15
1.1.4 Um- und Einbrüche im 20. Jahrhundert	18
1.2 Der Religionsunterricht im österreichischen Bildungssystem.....	21
1.2.1 Der Religionsunterricht bis 1945	21
1.2.2 Der Religionsunterricht ab 1945	26
2 Der Ethikunterricht im österreichischen Bildungssystem	30
2.1 Die Diskussion um den Ethikunterricht bis zum Schulversuch	30
2.2 Der Schulversuch „Ethik“	31
3 Religions- und Ethikunterricht in Europa	38
3.1 Europa allgemein.....	38
3.2 Religions- und Ethikunterricht in Deutschland	45
3.3 Religions- und Ethikunterricht in der Schweiz.....	53
3.4 Europäische Institutionen	59
4 Verfassungsrechtliche Grundlagen	63
4.1 Grundrechtliche Gewährleistungen	63
4.1.1 Individuelle Religionsfreiheit.....	63
4.1.1.1 Art 14 StGG	64
4.1.1.2 Art 63 Abs 2 StV St Germain.....	67
4.1.1.3 Art 9 EMRK	69
4.1.2 Aggregierte Grundrechtsnorm.....	73
4.1.3 Korporative Religionsfreiheit.....	74
4.1.4 Das Elternrecht gemäß Art 2 1.ZP EMRK.....	80
4.1.5 Gleichheitssatz und Antidiskriminierung.....	84

4.2	Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen	86
4.2.1	Art 17 StGG.....	86
4.2.1.1	Die Privatschulfreiheit in Art 17 Abs 2 StGG	86
4.2.1.2	Die institutionelle Garantie in Art 17 Abs 4 StGG.....	87
4.2.1.3	Die oberste Leitung und Aufsicht in Art 17 Abs 5 StGG.....	88
4.2.2	Ziele der österreichischen Schule	89
4.2.3	Mehrheitserfordernis	92
5	Religionsunterricht, Ethikunterricht und religiöse Neutralität	95
5.1	Religiöse und weltanschauliche Neutralität im Kooperationssystem.....	95
5.2	Der Religionsunterricht als gemeinsame Angelegenheit.....	99
5.3	Der Religionsunterricht – (k)ein Privileg der Kirchen und Religionsgemeinschaften	100
5.4	Der Staat als Förderer der Toleranz	103
6	Veranstalter des Religionsunterrichts.....	105
6.1	Kirchen und Religionsgemeinschaften als Veranstalter des Religionsunterrichts	105
6.2	Der Religionsunterricht: Recht oder Pflicht?.....	109
7	Konfessionalität im Religions- und Ethikunterricht.....	114
7.1	Konfessionsfremde Schüler im Religionsunterricht	114
7.2	Interkonfessioneller Religionsunterricht.....	117
7.3	Konfessionalität und Ethikunterricht	122
8	Pflichtfach und Abmeldemöglichkeit.....	125
8.1	Der Religionsunterricht als Pflichtfach und Freifach	125
8.1.1	Pflichtfach und Freifach	126
8.1.2	Öffentliche Schulen und Privatschulen	127
8.1.3	Der Religionsunterricht als Freifach.....	131
8.2	Der Ethikunterricht als Pflichtgegenstand	132
8.3	Abmeldemöglichkeit.....	133
8.3.1	Die Rechtsprechung des EGMR.....	134
8.3.2	Die Abmeldung nach österreichischem Recht.....	142
8.3.2.1	Schriftlichkeitserfordernis und Begründung	144
8.3.2.2	Bekanntgabe an den Religionslehrer	145
8.3.2.3	Abmeldefrist	146
8.3.2.4	Widerruf der Abmeldung.....	148

8.3.2.5	Einflussnahme auf die Abmeldung	149
8.3.2.6	Abmeldung vom RU an konfessionellen Privatschulen.....	150
8.4	Abmeldung vom Ethikunterricht	151
9	Religionslehrer, Ethiklehrer, Lehrer an konfessionellen Privatschulen	155
9.1	Spezielle rechtliche Grundlagen für Religionslehrer.....	155
9.2	Befähigung und Ermächtigung	156
9.3	Grundrechte, Loyalitätsobliegenheiten und Lehrermächtigung (missio canonica)	162
9.3.1	Grundrechte der Lehrer	162
9.3.2	Besondere Loyalitätsobliegenheiten von Religionslehrern und ihre Lehrermächtigung	163
9.3.2.1	Rechtsprechung der EKMR und des EGMR.....	163
9.3.2.2	Loyalitätsobliegenheiten, Lehrermächtigung und Gleichbehandlungsrecht	171
9.4	Schulaufsicht über den Religionsunterricht.....	173
9.5	Religionslehrer als Ethiklehrer	177
9.6	Lehrer an konfessionellen Privatschulen	178
9.7	Die Ausbildung der Religions- und Ethiklehrer	181
10	Finanzierung – Stundenausmaß – Schüleranzahl.....	184
10.1	Finanzierung	184
10.1.1	Finanzierung des Religionsunterrichts	184
10.1.2	Exkurs: Finanzierung der Privatschulen	186
10.2	Stundenausmaß.....	189
10.3	Schüleranzahl und Religionsunterrichtsgruppen	191
10.4	Finanzierung, Stundenausmaß, Schüleranzahl beim Ethikunterricht.....	195
11	Benotung im Religions- und Ethikunterricht	198
11.1	Die Benotung im Religions- und Ethikunterricht in Österreich	198
11.2	Urteile des EGMR	200
11.3	Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR.....	205
12	Lehrpläne für den Religions- und Ethikunterricht	209
12.1	Rechtliche Grundlagen	209
12.2	Ziele und Lehrpläne des Religionsunterrichts	211
12.3	Weltoffener Religionsunterricht	216
12.4	Ziele und Lehrpläne des Ethikunterrichts.....	220

12.4.1	Unterschiedliche Lehrpläne	220
12.4.2	Mitwirkung von Religionsgemeinschaften bei der Lehrplanerstellung	221
13	Verhältnis zwischen Religions- und Ethikunterricht	223
13.1	Ethikunterricht als Ersatz oder Alternative zum Religionsunterricht	223
13.2	Religionsunterricht und Ethikunterricht im Konkurrenzverhältnis	229
14	Lösungsmöglichkeiten für die Organisation des Religions- und Ethikunterrichts....	232
14.1	Die völkerrechtliche Absicherung des Religionsunterrichts	232
14.2	Grundmodelle	234
14.2.1	Modelle der Entkoppelung	235
14.2.1.1	Ethik als Pflichtfach für alle neben dem Religionsunterricht	235
14.2.1.2	Ethik in anderen Unterrichtsfächern	237
14.2.2	Modelle der Koppelung von Religions- und Ethikunterricht	239
14.2.2.1	Der Ethikunterricht als Pflichtgegenstand, kein Religionsunterricht als Pflichtgegenstand	239
14.2.2.2	Religions- und Ethikunterricht als alternative Pflichtfächer	243
14.3	Mischformen	248
14.3.1	Unterschiedliche Grundmodelle in einzelnen Schulstufen	248
14.3.2	Ethikunterricht und Kürzung des Religionsunterrichts	249
14.3.3	Zusammenführung in einem Fach	251
14.3.4	Schulstufenspezifische Aufteilung des Unterrichtsstoffes auf mehrere Fächer	254
	Zusammenfassung	260
	Literaturverzeichnis	266
	Kurzfassung	305

Abkürzungsverzeichnis

aaO	auch anderen Orts
AB	Augsburger Bekenntnis
ABl	Amtsblatt
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AngG	Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl Nr 292/1921
AnerkG	Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsgesetz), RGBl Nr 68/1874
appl	application number
Art	Artikel
AuHB	Augsburger- und Helvetisches Bekenntnis
Bd	Band
BDG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979), BGBl Nr 333/1979
BekG	Bekenntnisgemeinschaft
BekGG	Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bekenntnisgemeinschaftengesetz), BGBl I Nr 19/1998
Bf	Beschwerdeführer(in)
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-GlbG	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz), BGBl Nr 100/1993
BA	Bundeskanzleramt
BM	Bundesminister(in)
BMB	Bundeministerium für Bildung
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst
BMFJ	Bundesministerium für Familie und Jugend
BMU	Bundesministerium für Unterricht
BMUK	Bundesministerium für Unterricht und Kunst

BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BORG	Bundesoberstufenrealgymnasium
bspw	beispielsweise
BV	Bundesverfassungs der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	deutsches Bundesverfassungsgericht
BVerwG	deutsches Bundesverwaltungsgericht
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr 1/1930
bzw	beziehungsweise
c	Canon
ca	circa
CIC	Codex Iuris Canonici
CPB	Christlich Pädagogische Blätter
dÄ	der Ältere
ders	derselbe
dh	das heißt
dies	dieselbe(n)
DRdA	Das Recht der Arbeit
EB	Erläuternde Bemerkungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Ethikunterricht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende
FLAG	Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967), BGBl Nr 376/1967
FN	Fußnote
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GlbG	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl Nr 66/2004
GP	Gesetzgebungsperiode
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GZ	Geschäftszahl
hA	herrschende Ansicht
HB	Helvetisches Bekenntnis
HG	Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl I Nr 30/2006
Hg	Herausgeber
hL	herrschende Lehre
Hl Stuhl	Heiliger Stuhl
idF	in der Fassung
IGGiÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
IsrG	Gesetz vom 21. März 1890, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (Israelitengesetz), RGGl Nr 57/1890
iS	im Sinne
IslamG	Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften (Islamgesetz 2015), BGBl I Nr 39/2015
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit
Jh	Jahrhundert
JRP	Journal für Rechtspolitik
KPH	Katholisch Pädagogische Hochschule
KoR	gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft
KuR	gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
LBVO	Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung), BGBl Nr 371/1974
LDG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz), BGBl Nr 302/1984
leg cit	legis citatae

LGBI	Landesgesetzblatt
LIF	Liberales Forum
lit	litera
LSR	Landesschulrat
lt	laut
LVG	Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrpersonen der Länder für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl Nr 172/1966)
mAn	meiner Ansicht nach
maW	mit anderen Worten
ME	Ministerialentwurf
meE	meines Erachtens
nö KindergartenG	Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2006, LGBI 5060-0
NR	Nationalrat
Nr	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
öarr	Österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖBK	Österreichische Bischofskonferenz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖRF	Österreichisches Religionspädagogisches Forum
OrientKG	Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der orientalisch-orthodoxen Kirchen in Österreich (Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz)
OrthG	Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich (Orthodoxengesetz), BGBl Nr 229/1967
OSCE	Organization for Security and Co-operation in Europe
ÖVP	Österreichische Volkspartei

PrivSchG	Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), BGBl Nr 244/1962
ProtG	Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz), BGBl Nr 182/1961
RdM	Recht der Medizin
RdS	Recht der Schule
RelUG	Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), BGBl Nr 190/1949
RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rs	Rundschreiben
Rsp	Rechtsprechung
RU	Religionsunterricht
RV	Regierungsvorlage
RZ	Randziffer
S	Seite
SchOG	Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl Nr 242/1962
SchUG	Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz), BGBl Nr 472/1986
SchulV	Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlußprotokoll (Schulvertrag), BGBl Nr 273/1962
Slg	Sammlung
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGG	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBI Nr 142/1867
stRsp	ständige Rechtsprechung
StV St Germain	Staatsvertrag von St Germain
ThpQ	Theologisch-praktische Quartalschrift
ua	unter anderem
uU	unter Umständen

va	vor allem
VB	Vertragsbedienstete(r)
VBG	Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948), BGBl Nr 86/1948
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
vs	versus
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
zit	zitiert
Zl	Zahl
1.ZP EMRK	Erstes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
12.ZP EMRK	12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
14.ZP EMRK	14. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Einleitung

In einer Zeit, deren Nachrichtensendungen von religiös und nicht religiös motivierter Gewalt dominiert werden, in der Naturkatastrophen aufgrund des durch menschliches Fehlverhalten bewirkten Klimawandels zunehmen, in der einige wenige im Überfluss schwelgen, während der Großteil der Menschheit in Armut lebt, die sich mit grundlegenden Fragen zum menschlichen Leben konfrontiert sieht, wie sie sich im Zusammenhang mit Euthanasie, Abtreibung oder der Todesstrafe stellen, ist eine Werteerziehung der Kinder und Jugendlichen von einer nicht zu überschätzenden Bedeutung. Während früher der überwiegende Teil der Menschen in Österreich der katholischen oder evangelischen Kirche angehörte und Orientierung in den christlichen Lehren fand, hat sich dieses Bild deutlich gewandelt. Zwar besucht noch immer die Mehrheit der Schüler einen RU, doch gibt es in einer modernen, pluralistischen Gesellschaft Angehörige vieler Religionsgesellschaften und eine steigende Zahl Konfessionsfreier. Da der RU nur für Schüler, die Mitglieder einer KoR sind, als Pflichtgegenstand gilt, stehen all jene Schüler, die keiner KoR angehören, prinzipiell vor dem Problem, keinen werterziehenden Unterricht zu erhalten. Diese Situation ist seit langem bekannt und wird zunehmend als untragbar angesehen.

Seit dem Schuljahr 1997/98 gibt es den Schulversuch Ethik, an dem österreichische Schulen teilnehmen können. Er sieht für jene Schüler, die nicht den RU besuchen, einen EU als Pflichtgegenstand vor. In den beinahe 20 Jahren seit dem Start des Schulversuches wurden Evaluierungen vorgenommen, Diskussionen geführt, eine parlamentarische Enquete abgehalten, verschiedene Lösungsmodelle vorgestellt und von allen Seiten die Wichtigkeit der Einführung eines EU, in der einen oder anderen Form, bekundet. Bislang hat sich die Politik allerdings nicht dazu durchringen können, Ethik als Schulfach flächendeckend in das Regelschulwesen zu übernehmen.

Aufgrund der thematischen Nähe und der historischen Entwicklung stehen der EU und der RU in einem gewissen Naheverhältnis zueinander, das auch im gegenwärtigen Schulversuch, in dem die beiden Fächer als alternative Pflichtfächer konzipiert sind, zum Ausdruck kommt. Neben den thematischen Überschneidungen gibt es aber auch zahlreiche Unterschiede. Während der RU als konfessionell gebundenes Fach aus der Perspektive

einer bestimmten KoR heraus erfolgt und von dieser organisiert wird, ist der EU ein objektiv pluralistisches Fach in der alleinigen Verantwortung des Staates, das sich mit verschiedenen philosophischen, religiösen und weltanschaulichen Ansichten in sachlicher Weise auseinanderzusetzen hat. Bei einer Diskussion über den EU ist daher auch grundsätzlich immer der RU in die Überlegungen miteinzubeziehen. Wie sollen die beiden Gegenstände zueinander ausgestaltet werden und welche Auswirkungen haben sie aufeinander? Unterschiedliche Lösungsmodelle wurden diskutiert, die von der Organisation der Fächer als alternative Pflichtgegenstände über eine Aufteilung ethischer Lehrinhalte auf bereits bestehende Fächer bis hin zur Abschaffung des RU und der Einführung eines Ethik- und Religionskundeunterrichts als Pflichtfach für alle Schüler reichen. Je nach Modell wären die Auswirkungen auf den RU unterschiedlich. Da der RU sowohl verfassungsrechtlich durch eine institutionelle Garantie als auch völkerrechtlich durch den Schulvertrag mit dem Heiligen Stuhl abgesichert ist und als konfessionell gebundenes Pflichtfach einige Besonderheiten im Vergleich zu anderen Pflichtgegenständen mit sich bringt, sind unterschiedliche Aspekte bei der Ausgestaltung des RU und EU zu beachten. Angefangen bei den verfassungsrechtlich vorgesehenen besonderen Mehrheitsverhältnissen und den gegebenenfalls notwendigen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl bei Änderungen im Bereich des RU bis hin zu Fragen über die Abmeldung vom bzw. die freiwillige Anmeldung zum RU, das Lehrpersonal, Mindestschülerzahlen oder die Lehrinhalte reichen die Punkte, die bei einer Neugestaltung von RU und EU zu bedenken sind.

Bei einer Neugestaltung des RU und EU stellt sich auch die Frage, wie ein RU in Zukunft aussehen könnte. Grundsätzlich wird er von den Schülern gut angenommen, was sich in den relativ geringen Abmeldezahlen widerspiegelt. Gerade deshalb ist es aber notwendig, zu überlegen, wie sich der RU – auch iZm dem EU – in Zukunft entwickeln sollte, um weiter als sinnvoller Beitrag zur Werteerziehung der Schüler angesehen zu werden. Die Zeiten einer normativistischen Katechetik sind vorüber, und der Schüler ist in das Zentrum des RU gerückt. Von Seiten der KuR gibt es auch Ansätze für eine verstärkte ökumenische oder interreligiöse Zusammenarbeit im Bereich des RU. Blickt man in unsere Nachbarländer Deutschland und die Schweiz, gibt es verschiedene Modelle für den RU, so auch einen interreligiösen RU unter grundsätzlicher Verantwortung des Staates. Diese könnten auch verstärkt in die Diskussion über die Ausgestaltung des RU und EU in Österreich einfließen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zwei Ziele, die in dieser Arbeit angestrebt werden. Eine Analyse der bestehenden Bestimmungen zum RU sowie der Unterschiede zwischen dem RU und dem EU soll auf jene Schwierigkeiten aufmerksam machen, die bei einer zukünftigen Neugestaltung der beiden Fächer zu beachten sind. Dadurch soll zu einer Gestaltung der Gegenstände beigetragen werden, die sowohl den Grundrechtsschutz der Eltern und Schüler optimal gewährleistet als auch iS der österreichischen Bildungsziele ist. Als zweites Ziel sollen bestehende Lösungsmodelle aus rechtlicher Sicht untersucht und dabei auch Vorschläge berücksichtigt werden, die in der gegenwärtigen Diskussion nur am Rande auftauchen. Dadurch könnte vielleicht ein Beitrag zur Entwicklung eines Modells geleistet werden, das über die derzeit hauptsächlich diskutierten Lösungsmodelle sowie den Schulversuch hinausgeht und eine optimale religiöse und ethische Wertevermittlung an die Schüler ermöglicht.

Ein ganzheitlicher Blick auf die religiöse Bildung im österreichischen Schulsystem erfordert auch die Einbeziehung der konfessionellen Privatschulen in die Überlegungen. Obgleich sie nicht Kernthema dieser Arbeit sind, werden in einigen Kapiteln sie betreffende Regelungen besprochen, da die konfessionellen Privatschulen einen großen Beitrag zur Werteerziehung der Schüler leisten und in manchen Fällen ihre Besonderheiten auch in der Diskussion über die Gestaltung des RU und EU zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Arbeit kann grob in drei Abschnitte unterteilt werden. Im ersten Teil, der allgemeine Kapitel als Grundlage für die weiteren Überlegungen enthält, wird zunächst die Geschichte des RU und die bisherige Entwicklung des EU in Österreich dargestellt. Über Jahrhunderte hindurch war die Kirche Hauptträgerin der Bildung im Land. Demgegenüber ist die Geschichte des EU sehr kurz, aufgrund der teilweise heftig geführten Diskussionen aber doch recht bewegt. Es folgt ein Blick über die Grenzen Österreichs hinaus, um zu sehen, wie andere europäische Staaten, insbesondere unsere deutschsprachigen Nachbarländer Deutschland und die Schweiz, den RU und den EU organisieren. Europaweit existieren verschiedene Modelle des RU und EU und sowohl die Schweiz als auch Deutschland kennen selbst mehrere unterschiedliche Lösungsansätze. Das dritte Kapitel befasst sich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, die bei einer Neugestaltung des RU und EU zu beachten sind. Es werden die Religionsfreiheit in ihrer individuellen und korporativen Ausprägung, das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art 2 1.ZP EMRK und die institutionelle Garantie des RU in Art 17 StGG ebenso behandelt wie

die österreichischen Bildungsziele und die speziellen Mehrheitserfordernisse bei Änderungen im Bereich des RU. Im fünften Kapitel wird auf die Einbettung des RU und EU in die religiöse Neutralität des Staates eingegangen. Dabei wird auch die Frage gestellt, ob der RU als Privileg der KuR gesehen werden kann.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt die besonderen Bestimmungen zum RU und setzt diese immer wieder in eine Beziehung zum EU. Zunächst wird auf die KuR als Veranstalter des RU an öffentlichen Schulen sowie mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen in Österreich und die diesbezügliche Ungleichbehandlung zwischen KuR und eingetragenen religiösen BekG eingegangen, da nur die KuR einen RU an öffentlichen Schulen organisieren können, nicht aber andere Religionsgesellschaften (auch keine eingetragenen religiösen BekG). In diesem Kapitel wird ebenso der Frage nachgegangen, ob die Veranstaltung des RU ein Recht oder eine Pflicht der KuR ist. Im folgenden Kapitel wird die Konfessionalität des RU behandelt und welche Auswirkungen sich daraus auf den EU ergeben können. Die konfessionelle Gebundenheit des RU führt dazu, dass eine Abmeldemöglichkeit für die Schüler vorgesehen sein muss, um deren individuelle Religionsfreiheit sowie das elterliche Erziehungsrecht zu gewährleisten, während diese beim EU, der in einer objektiven, pluralistischen Weise unterrichtet wird, nicht notwendig ist. Die arbeitsrechtliche Stellung der Religionslehrer, ihre besonderen Loyalitätsobliegenheiten gegenüber ihrer KoR, die weit in das Privatleben hineinreichen können, sowie die Problematik, wenn Religionslehrer Ethik unterrichten, werden im neunten Kapitel besprochen. Anschließend wird der Themenkomplex Finanzierung, Stundenausmaß, Schülerzahl behandelt, der aufgrund der Verringerung der Wochenstundenzahl des RU bei Nichterrechung bestimmter Schülerzahlen, besonders in einem System, das den RU und den EU als alternative Pflichtgegenstände vorsieht, auch für den EU von Relevanz ist. Im elften Kapitel wird auf die Benotung des RU und des EU im Zeugnis eingegangen, die va in jüngeren Entscheidungen des EGMR problematisiert wurde. Es wird dabei auch besprochen, welche Auswirkungen diese Rsp auf die österreichische Rechtslage haben könnte, aufgrund derer die Religionsnote und das Religionsbekenntnis des Schülers in den meisten Zeugnissen aufscheint. Darauf folgt ein Blick in die von den KuR erstellten Lehrpläne für den RU sowie die von verschiedenen Stellen erarbeiteten Lehrpläne für den EU, die von den am Schulversuch teilnehmenden Schulen verwendet werden. Dabei wird zu erkennen sein, dass es durchaus Ähnlichkeiten zwischen den Lehrplänen der KuR und den von den am Schulversuch teilnehmenden

Schulen verwendeten Ethiklehrplänen gibt, da auch die KuR ihre Unterrichtsinhalte an den Bedürfnissen der Schüler orientieren und ethische sowie religionskundliche Themen in ihrem RU behandeln.

Im dritten Teil liegt der Fokus auf dem Verhältnis von RU und EU sowie den einzelnen Lösungsmodellen. Zunächst wird gezeigt, dass ein EU nicht den RU ersetzen kann und beide als gleichwertige Alternativen für die Werteerziehung der Schüler betrachtet werden müssen, weshalb die Bezeichnung „Ersatzfach“ für den EU abzulehnen ist. Das vierzehnte Kapitel beschäftigt sich mit einzelnen Lösungsvorschlägen, wie der RU und der EU in Zukunft organisiert werden könnten und was jeweils zu bedenken ist. Ausgegangen wird dabei von einer Unterteilung der einzelnen Modelle in zwei Gruppen. Einerseits gibt es Vorschläge, die eine Entkoppelung von RU und EU vorsehen, sodass eine ethische Wertevermittlung ohne unmittelbare Auswirkungen auf den RU in seiner aktuellen Form erfolgen würde. Andererseits werden Modelle diskutiert, die Veränderungen für den RU nach sich ziehen und somit eine Koppelung der beiden Gegenstände bedeuten. Diese Modelle können in unterschiedlicher Weise vermischt werden und es wäre auch die Einführung neuer Fächer in einzelnen Schulstufen möglich. Am Ende der Arbeit steht schließlich eine Zusammenfassung ihrer wesentlichen Ergebnisse.

Um die Lesbarkeit der Arbeit zu erleichtern, wurde auf eine geschlechtsgetrennte Formulierung verzichtet. Keineswegs soll darin aber eine Diskriminierung erkannt werden; der ausschließliche Grund liegt im einfacheren Lesefluss.

1 Historischer Überblick

1.1 Die katholische Kirche im österreichischen Bildungssystem

Betrachtet man die Geschichte des Bildungswesens in Österreich, fällt sofort auf, dass die Kirche über Jahrhunderte hinweg weitgehend alleinige Trägerin der Bildung war. Sie führte an Klöstern, Bischofssitzen und in den einzelnen Pfarren Bildungseinrichtungen, die hauptsächlich der Ausbildung der Kleriker und Personen im kirchlichen Dienst dienten. Viele Orden engagierten sich in hervorstechender Weise für die Bildung der Bevölkerung, so waren lange Zeit die Jesuiten für die Erziehung an Gymnasien verantwortlich und setzten neue Maßstäbe bei den Unterrichtsmethoden. Dagegen nahmen sich die Bildungsbemühungen von Seiten der weltlichen Obrigkeit eher bescheiden aus. Erst nach und nach begann sie Teile des Bildungssystems unter ihre Kontrolle zu bringen, überließ der Kirche aber lange Zeit großen Einfluss, insbesondere auf das Volksschulwesen.

Bis ins 19. Jh hinein lagen die Erziehung und Bildung der Menschen in nicht unwesentlichem Ausmaß in Händen der Kirche. Erst die revolutionären Bestrebungen durch den aufkommenden Liberalismus mit der Formulierung von Grundrechten sowie die Gründung der politischen Parteien bewirkten langfristig gesehen eine Beschneidung des kirchlichen Einflusses im Bildungsbereich. Trotzdem kam es keinesfalls zu einem Ausschluss der Kirche aus dem Bildungswesen, vielmehr wurde durch Konkordate mit dem Hl Stuhl versucht, eine Beziehung zwischen Kirche und Staat zu finden, die bemüht war, der jeweiligen Zeit gemäß die Interessen beider Akteure zu berücksichtigen.

Ein kurzer Überblick über den Einfluss der Kirche auf das österreichische Bildungssystem im Laufe der Geschichte ist daher notwendig, um die Stellung der Kirche in der heutigen Bildungslandschaft besser verstehen zu können.

1.1.1 Vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert

Obgleich der Begriff „dunkles Mittelalter“ grundsätzlich abzulehnen ist, scheint er für das Bildungssystem jener Zeit über weite Strecken zumindest teilweise passend. Die Lese- und

Schreibfertigkeit war eine Rarität und bestenfalls unter den Klerikern verbreitet, Angehörige der übrigen Stände waren weitestgehend Analphabeten.¹ Selbst der Adel schätzte die Bildung nicht unbedingt hoch, als bekanntes Beispiel sei Kaiser Karl der Große genannt, der zwar über ein bedeutendes Reich herrschte, des Lesens und Schreibens aber Zeit seines Lebens unkundig war², obwohl er als einer der wenigen weltlichen Herrscher des Mittelalters als Förderer der Bildung in Erscheinung trat.³ Allein der Kirche lag etwas an einem gewissen Bildungsniveau der Kleriker und Personen im kirchlichen Dienst. Kein Wunder also, dass sie über lange Zeit hinweg die einzige Trägerin des mittelalterlichen Bildungswesens war und die schulische Erziehung ausschließlich in ihren Händen lag.

Zunächst erfolgte die Ausbildung junger Männer in den zahlreichen Stiften und Klöstern. Grundsätzlich war dabei das Ziel, die Schüler für den Eintritt in den Orden heranzuziehen, nicht jedoch eine umfassende Wissensvermittlung im heutigen Sinn.⁴ Doch war der Ordenseintritt keineswegs vorprogrammiert, und es bestand die Möglichkeit, das Kloster nach der Ausbildung, ohne Ablegung der Gelübde, wieder zu verlassen. Mit der Zeit besuchten immer mehr Knaben, die einen Ordenseintritt überhaupt nicht in Betracht zogen, die Klosterschulen. Dies führte zur Bildung zweier Arten von Klosterschulen: jener, die zum Ordensleben führen sollten, und jener, die eine allgemeine Ausbildung anboten.⁵

Neben den Klosterschulen entstanden seit dem 6. Jh an Bischofssitzen die sogenannten Domschulen, die im 9. Jh immer größere Bedeutung erlangten.⁶ Ihr Ziel war die Ausbildung von Klerikern, Sängern, Vorbetern und anderen kirchlichen Mitarbeitern, doch wurden im Spätmittelalter auch Schüler aufgenommen, die keine kirchliche Karriere anstrebten.⁷ Grundsätzlich stand im Unterricht, wie bei den Klosterschulen, nicht die Wissensvermittlung im Vordergrund, sondern die Einübung in die christliche Lebensweise.⁸ Nach und nach entwickelten sich die Domschulen zu gefragten Ausbildungszentren, die allerdings durch das Aufkommen der Universitäten im Laufe des

¹ Vgl. H.-E. Tenorth, *Geschichte der Erziehung: Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung* (2010), S 55.

² Vgl. M. Becher, *Karl der Große* (2007), S 10.

³ Vgl. J. Schmidt, *Entwicklung der katholischen Schule in Österreich* (1958), S 12.

⁴ Vgl. H. Weimer/J. Jacobi, *Geschichte der Pädagogik* (1992), S 26, und R. Hoeslinger, *Rechtsgeschichte des katholischen Volksschulwesens in Österreich* (1937), S 30.

⁵ Vgl. H. Schöneberg, *Geschichte des Unterrichts von der Antike bis zur Neuesten Zeit* (1981), S 82.

⁶ Vgl. H. Engelbrecht, *Geschichte des Österreichischen Bildungswesens Bd I* (1982), S 110.

⁷ Vgl. H. Schöneberg, aaO (FN 5), S 85.

⁸ Vgl. H. Weimer/J. Jacobi, aaO (FN 4), S 26.

Spätmittelalters stark an Bedeutung einbüßten, da sie nur mehr als eine bloß auf das Universitätsstudium vorbereitende Schule gesehen wurden.⁹

Als dritte und wohl unterste Stufe¹⁰ der im Mittelalter verbreiteten Ausbildungsmöglichkeiten fungierte die Pfarrschule, die sich ursprünglich aus dem Katechumenat entwickelte.¹¹ Wiederum lag das Hauptaugenmerk auf der Ausbildung der Jugendlichen zu kirchlichen Diensten, doch erfolgte auch eine gewisse Form von Elementarunterricht¹², zunächst durch den Pfarrer selbst, später durch Gehilfen.¹³ Ziel war es, junge Knaben zu Messdienern und Sängern heranzuziehen, sie die wichtigsten Gebete zu lehren und ihnen das Lesen der lateinischen Sprache beizubringen.¹⁴ Im Laufe der Zeit begann auch das Bürgertum die Pfarrschulen für die Ausbildung der Kinder zu nutzen, woraus sich schließlich die nicht mehr unter kirchlicher Leitung stehenden Lateinschulen in den Städten entwickelten.¹⁵

Abgesehen von der Ausbildung der Geistlichen in Kloster-, Dom- und Pfarrschulen war es – für die heutige Zeit durchaus seltsam anmutend – üblich, dass der jeweilige Ortspfarrer ihm geeignet erscheinende junge Männer seiner Pfarre auswählte und – quasi als Lehrlinge – zu niederen Geistlichen (sogenannten „Leutpriestern“) ausbildete, indem er ihnen die notwendigen Gebete und rituellen Handlungen beibrachte.¹⁶

Das Bildungssystem des Mittelalters war somit an die kirchlichen Strukturen gebunden.¹⁷ In den einzelnen Pfarren bestanden die Pfarrschulen, an denen eine Art Elementarunterricht erfolgte. An den relativ weit verbreiteten Klöstern gab es Klosterschulen, die für den Elementarunterricht und die darauf aufbauende Bildung sorgten, und schließlich befanden sich an den – von den Heimatgemeinden der Schüler teilweise durchaus weit entfernten – Bischofssitzen die Domschulen, die zwar zunächst hohes Ansehen genossen, aber während des Spätmittelalters mit dem Aufkommen der Universitäten immer unbedeutender wurden. Unser heutiges Bildungssystem (Volksschule

⁹ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 110 und S 162.

¹⁰ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 127.

¹¹ Vgl. H. Schöneberg, aaO (FN 5), S 85.

¹² Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 158, ebenso H. Schöneberg, aaO (FN 5), S 87, und R. Hoeslinger, aaO (FN 4), S 46 f.

¹³ Vgl. J. Schmidt, aaO (FN 3), S 14.

¹⁴ Vgl. H. Weimar/ J. Jacobi, aaO (FN 4), S 27.

¹⁵ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 164.

¹⁶ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 127.

¹⁷ Vgl. J. Schmidt, aaO (FN 3), S 13 ff.

und ein darauf aufbauender Bildungsweg) scheint sich in den mittelalterlichen Ausbildungsstätten durchaus widerzuspiegeln, doch dürfen dabei zwei Dinge nicht außer Acht gelassen werden: Zum einen war der Schulbesuch nicht die Regel, sondern die Ausnahme; nur wenige Kinder gingen in die Schule. Zum anderen ist zu beachten, dass die Bildung fest in Händen der Kirche lag und primär natürlich die Ausbildung zu Klerikern bzw zur Verrichtung anderer kirchlicher Tätigkeiten zum Ziel hatte. Da die Geistlichen die am höchsten gebildeten Menschen des Mittelalters waren, wurden sie von der weltlichen Obrigkeit häufig auch zu nicht kirchlichen Tätigkeiten herangezogen.¹⁸

Erst gegen Ende des Mittelalters begann sich das Bildungssystem aus der Monopolstellung der Kirche langsam herauszulösen. Der Ritter- und der Bürgerstand gründeten für ihre Zwecke geeignete Ausbildungseinrichtungen¹⁹, ebenso wollten die städtischen Bürger für ihre Kinder eigene Bildungseinrichtungen, die nicht von der Kirche abhängig waren. Aus den städtischen Pfarrschulen entwickelten sich daher oft Bürgerschulen (Lateinschulen und deutsche Schulen²⁰), die sich zumeist an den Klosterschulen orientierten.²¹ Trotzdem blieb die Kirche als Trägerin der Bildung von zentraler Bedeutung für die Menschen jener Zeit, sei es in den weiterhin weit verbreiteten kirchlichen Ausbildungseinrichtungen, sei es außerschulisch, etwa in Form der sonntäglichen Predigten.²²

Während sich im Mittelalter zumeist nur die Kirche für die Bildung zu interessieren schien, wurden die Schulen in der Zeit der Reformation und Gegenreformation sowie des aufkommenden Humanismus auch für die weltliche Obrigkeit immer bedeutender. Das Bild des umfassend gebildeten Renaissancemenschen begann sich nun auch in den Köpfen der Landesfürsten festzusetzen. Allerdings kam es durch die Reformation und die dadurch einsetzenden Glaubenskongflikte zu mannigfachen Schwierigkeiten für das damalige Bildungssystem, die schließlich zu einigen Neuerungen führten.

Die weitgehende Bindung des Schulwesens an kirchliche Strukturen führte durch die Kirchenspaltung begreiflicherweise zu Schwierigkeiten. Während die deutschen Schulen in den Städten kaum in ihrer Existenz gefährdet waren, solange sich der betreffende

¹⁸ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 135.

¹⁹ Vgl. H. Weimer/J. Jacobi, aaO (FN 4), S 32; H.-E. Thenort, aaO (FN 1), S 53, sowie H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 158 und S 164.

²⁰ Vgl. R. Hoeslinger, aaO (FN 4), S 58.

²¹ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 164, und J. Schmidt, aaO (FN 3), S 16.

²² Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 6), S 219.

Schulträger dem jeweils herrschenden Bekenntnis anschloss, hatten die ländlichen Pfarrschulen mit dem Mangel an Klerikern und der fehlenden materiellen Unterstützung durch die mehrheitlich protestantische Bevölkerung und Obrigkeit zu kämpfen.²³ Sie verloren schließlich ihren rein kirchlichen Charakter und entwickelten sich zu konfessionellen Gemeindeschulen.²⁴ Die Protestanten waren sich der Bedeutung der Schulen für die Verbreitung ihrer Lehren durchaus bewusst und trachteten danach, sowohl die Stelle des Pfarrers als auch jene des Schulmeisters mit Personen ihres Glaubens zu besetzen.²⁵ Nicht verwundern kann es also, wenn der Katechismusunterricht in den damaligen Schulen einen hohen Stellenwert innehatte, um die Jugend im neuen Glauben zu erziehen.²⁶ So wie die Reformation die Pfarrschulen bekenntnismäßig umfärbte, kam es durch den Vormarsch der Gegenreformation zu einem erneuten Wechsel des Lehrpersonals. Der katholische Pfarrer und sein Schulmeister, der zugleich auch kirchliche Dienste zu erfüllen hatte, übernahmen wieder die Ausbildung der Jugend.²⁷ Die nun aus dem Schuldienst entfernten protestantischen Lehrer versuchten in privaten Schulen die Gedanken der Reformation weiter zu vermitteln und so das katholische Bildungsmonopol zu umgehen. Die katholische Obrigkeit reagierte jedoch darauf und verbot diese sogenannten Winkelschulen.²⁸

Ähnliches spielte sich auch in den auf das Universitätsstudium vorbereitenden Particularschulen ab. Durch die Reformation fiel das bislang katholische Schulwesen in den Städten aus bzw. war wegen Glaubensstreitigkeiten zwischen dem katholischen Pfarrer und dem evangelischen Rat nicht mehr administrierbar, weshalb die Bürger die Schulangelegenheiten in die Hand nahmen und sich selbst um die Anstellung des Lehrpersonals sowie die Finanzierung der lateinischen Bürgerschulen kümmerten.²⁹ Auf Grund des Mangels an Klerikern und gut ausgebildeten, des Lateins mächtigen Schulmeistern sowie auf Grund des Aufkommens der Jesuitengymnasien veränderte sich die lateinische Pfarrschule immer mehr zu einer deutschen Pfarrschule³⁰, die für den Elementarunterricht zuständig war. Dem Adel waren die Bürgerschulen wegen des

²³ Vgl. H. Engelbrecht, *Geschichte des österreichischen Bildungswesens* Bd II (1983), S 51, und J. Schmidt, aaO (FN 3), S 21.

²⁴ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 51, und R. Hoeslinger, aaO (FN 4), S 77.

²⁵ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 53.

²⁶ Vgl. H. Weimer/J. Jacobi, aaO (FN 4), S 66.

²⁷ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 55 f und S 128.

²⁸ Vgl. R. Hoeslinger, aaO (FN 4), S 72, und H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 55 f.

²⁹ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 59 ff.

³⁰ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 23) S 183; R. Hoeslinger, aaO (FN 4), S 72, sowie J. Schmidt, aaO (FN 3), S 21.

Standesunterschiedes nicht genehm, weshalb er für seine Jugend die Landschaftsschulen gründete, die allerdings im Zuge der Gegenreformation relativ rasch wieder verschwanden.³¹

Die Jesuiten als wichtige Akteure der Gegenreformation erkannten die Notwendigkeit, das Sekundarschulwesen zu rekatholisieren. Sie entwickelten einen neuen Schultyp und erarbeiteten einen neuen Lehrplan, wodurch sie über 200 Jahre hindurch den Sekundarschulbereich in Österreich beherrschten. Für diese neue Schulform setzte sich schließlich im 17. Jh die Bezeichnung Gymnasium durch. Erstmals wurden die Schüler in einzelne Klassen aufgeteilt und nicht mehr gemeinsam unterrichtet. Die Gymnasien standen allen Kindern offen³², Schulgeld war grundsätzlich keines zu bezahlen³³, was einen regen Zulauf bewirkte. Ziel der Jesuiten war es, die ihnen anvertrauten Jugendlichen „zum Dienst und zur Liebe Gottes und zur Übung Gott wohlgefälliger Tugenden“³⁴ hin zu erziehen. Diese Erziehung sollte nicht bloß in einzelnen Unterrichtsgegenständen oder nur in der Schule erfolgen, sondern das ganze Leben der Schüler durchdringen, weshalb die Jesuiten weniger Wert auf einen eigenen RU legten, sondern vielmehr in jeden Unterrichtsgegenstand und in die Kollegien allgemein ihre religiösen Lehren einfließen ließen.³⁵ Eine Einmischung in den Elementarschulbereich lag den Jesuiten jedoch aufgrund ihrer elitären Einstellung fern. Nur dort, wo es von ihnen verlangt wurde, ließen sie sich widerstrebend dazu herab, Kindern die Grundlagen des Schreibens, Lesens und Rechnens beizubringen.³⁶ Das Feld der Elementarschulen überließen die Jesuiten lieber anderen Orden, wie ab dem 17. Jh den Piaristen oder später den Schulbrüdern.³⁷ Demgegenüber bestanden aber natürlich für jene Schüler, die einen Ordenseintritt ins Auge fassten, eigene, über das Gymnasium hinausgehende jesuitische Bildungseinrichtungen.³⁸

Da im Gegensatz zum Mittelalter in der Neuzeit das Ziel der Bildungseinrichtungen nicht mehr primär in der Ausbildung von Klerikern und Personen im kirchlichen Dienst lag, wurden eigene, zur Priesterausbildung bestimmte Einrichtungen mit der Bezeichnung

³¹ Vgl H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 85.

³² Vgl H. Weimer/J. Jacobi, aaO (FN 4), S 66.

³³ Vgl H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 150 f.

³⁴ Studienordnung der Jesuiten, zit bei H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 150.

³⁵ Vgl H. Schöneberg, aaO (FN 5), S 149, und H. Weimer/J. Jacobi, aaO (FN 4), S 61.

³⁶ Vgl H. Engelbrecht, aaO (FN 23), S 218, und J. Schmidt, aaO (FN 3), S 26.

³⁷ Vgl H. Weimer/J. Jacobi, aaO (FN 4), S 67; R. Hoeslinger, aaO (FN 4), S 73, und J. Schmidt, aaO (FN 3), S 27.

³⁸ Vgl H. Weimer/J. Jacobi, aaO (FN 4), S 61.

Seminar gegründet. Diese Seminare standen unter der Leitung des jeweiligen Ortsbischofs und sollten Priester für dessen Diözese heranbilden.

1.1.2 Die Reformen Maria Theresias

Wirft man einen Blick auf das Schulwesen in der ersten Hälfte des 18. Jh, stellt sich folgende Situation dar: Zum einen lag das Primarschulwesen, va in ländlichen Gebieten, fest in der Hand der Kirche. Der Schulmeister wurde vom Pfarrer bestellt und übte neben seiner Tätigkeit als Lehrer auch das Amt des Organisten oder des Mesners aus. Seine Lehrtätigkeit wurde nicht von weltlichen Behörden beaufsichtigt, sondern unterlag der Aufsicht durch den zuständigen Pfarrer. Nur in wesentlich geringerem Maße als die Kirche waren auch die Grundherrschaft und in Städten die Gemeindevertretungen für das Schulwesen verantwortlich. Im Primarschulwesen engagierte Schulorden waren in Österreich nur sehr spärlich – und wenn überhaupt, dann nur in den Städten – vertreten. Obwohl die Schüler dazu angehalten werden sollten, die Schulen zu besuchen, waren die tatsächlichen Schülerzahlen äußerst gering. Besonders am Land, wo die Kinder zur Feldarbeit und Mitarbeit an den Bauernhöfen herangezogen wurden, fiel der Schulbesuch sehr sporadisch aus und war nur während der Wintermonate gegeben. Noch immer bewertete man die Arbeitskraft der Kinder höher als ihre Ausbildung.³⁹

Zum anderen schlitterte der von den Jesuiten dominierte Sekundarschulbereich im Laufe des 18. Jh zusehends in die Krise. Mangelnder Reformwille bei den Unterrichtsmethoden und die Weigerung, den Lehrplan an die moderne Zeit anzupassen, führten zu immer heftigerer Kritik. Zwar verringerten sich die Schülerzahlen an den von den Jesuiten geführten Gymnasien mangels Alternativen vorerst nicht, doch war es nur eine Frage der Zeit, bis Neuerungen unumgänglich wurden. Schließlich beschloss der Adel eigene Unterrichtsstätten für seine Kinder zu gründen, die sogenannten Ritterakademien, die allerdings von geringer Bedeutung blieben. Auch andere Orden als die Jesuiten wurden vermehrt im Schulbereich tätig. Das Ende der Vorherrschaft der Jesuiten im

³⁹ Vgl H. Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens Bd III (1984), S 23 ff; S. Schima, Das Verhältnis von Schule und Kirche in der Zeit der Aufklärung, in A. Rinnerthaler (Hg), Das kirchliche Privatschulwesen (2007), S 67.

Sekundarschulbereich trat schließlich mit der Auflösung des Ordens im Jahr 1773 ein, wodurch eine Neuordnung der Sekundarschulen automatisch notwendig wurde.⁴⁰

Vor dem Hintergrund dieser Situation ist es daher kaum verwunderlich, dass in einer zunehmend aufgeklärten Gesellschaft der Staat eine groß angelegte Schulreform anstrebte, mit dem Ziel, *„die Kirche als gestaltende und ordnende Macht auch im Bildungsbereich abzulösen, ohne aber die sittliche und religiöse Erziehung aus ihrer Vorrangstellung zu verdrängen.“*⁴¹ Die Bildung der Menschen trat somit in der Zeit des aufgeklärten Absolutismus verstärkt in das Interesse der weltlichen Obrigkeit. Ziel des Staates war es, neben gläubigen Christen auch brauchbare Untertanen heranzubilden.⁴² Der Weg dorthin lag in der Verstaatlichung der Schulverwaltung. Nicht mehr die Kirche, sondern weltliche Behörden sollten das letzte Wort in der Bildungspolitik haben. Zunächst lag die Rolle der weltlichen Herrschaft jedoch bloß in der Unterstützung der Kirche im Bildungswesen. Dem Staat oblag zwar die oberste Aufsicht über den Schulbereich, doch griff er weder in dessen Organisation noch in den Unterricht selbst ein.⁴³ Im Jahr 1760 gründete Kaiserin Maria Theresia die Studienhofkommission unter der Leitung von Gottfried van Swieten dÄ, welche die Neuordnung des Schulwesens vorbereitete.⁴⁴ Die größte Reform stellte schließlich die „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kayserl. Königl. Erbländern“ dar, die am 6. Dezember 1774 von Kaiserin Maria Theresia unterzeichnet wurde und für die Johann Ignaz Felbiger verantwortlich zeichnete. Diese neue Schulordnung galt für das gesamte Pflichtschulwesen. In ihr kam das zuvor erwähnte Ziel, gebildete Untertanen hervorzubringen, deutlich zum Ausdruck, wenn es in den dem eigentlichen Normtext vorangestellten Beweggründen heißt: *„... so haben Wir wahrgenommen, daß die Erziehung der Jugend beyderley Geschlechts als die Wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen ein genaueres Einsehen allerdings erfordere.“*⁴⁵

Zunächst legt die allgemeine Schulordnung die einzelnen Schultypen fest (Art II). Trivialschulen sollten an allen Orten mit Pfarr- oder Filialkirchen bestehen, die darauf aufbauenden Hauptschulen waren dagegen nur in größeren Städten einzurichten, und von

⁴⁰ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 39), S 34 f; J. Schmidt, aaO (FN 3), S 43; S. Schima, aaO (FN 39), S 67 ff.

⁴¹ H. Engelbrecht, aaO (FN 39), S 68.

⁴² Vgl. H. Weimer/J. Jacobi, aaO (FN 4), S 117.

⁴³ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 39), S 95.

⁴⁴ Vgl. J. Scheipl/H. Seel, Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens 1750-1938 (1985), S 14.

⁴⁵ Allgemeine Schulordnung für die deutschen Haupt-, Normal- und Trivialschulen in sämtlichen Kaiserlich-Königlichen Erbländern, abgedruckt in H. Engelbrecht, aaO (FN 39), S 490 ff.

den sogenannten Normalschulen, die auch die Lehrerausbildung überhatten, war überhaupt nur eine für jede Provinz vorgesehen. Die elementare Bildung, wie Lesen, Schreiben und Rechnen, aber auch der Unterricht in Religion erfolgte in den Trivialschulen, eine Vertiefung dieser Gegenstände, angereichert um weitere Unterrichtsfächer und eine Einführung in die lateinische Sprache, war in der Hauptschule vorgesehen. Eine weitere Vertiefung des Lehrstoffes und neue Gegenstände folgten in der Normalschule.⁴⁶ Die Schulträger blieben unverändert, doch mussten sie den Anordnungen der nun bei jeder Landesregierung zu bildenden Schulkommission genau Folge leisten.⁴⁷

Vorgesehen war eine Schulpflicht – eigentlich Unterrichtspflicht⁴⁸, da der Unterricht auch durch Hauslehrer erfolgen konnte und nicht an der Schule stattfinden musste – von sechs Jahren, die jedoch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kinder, va in ländlichen Gebieten, als Arbeitskräfte herangezogen wurden, zu einem bloßen Wunsch abgeschwächt wurde. Zunächst heißt es in Art XII: *„Kinder beyderley Geschlechts, deren Eltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht Willen, oder nicht Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das 6te Jahre angetreten haben, von welchem an sie, bis zu vollständiger Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen...“*. Doch dann geht es weiter: *„Daher Wir denn gerne sähen, daß Eltern ihre Kinder wenigstens durch 6. oder 7. Jahre in den deutschen Schulen ließen.“*⁴⁹

In Art XIII wird die allgemeine Schulpflicht noch einmal nachdrücklich hervorgehoben und den Ortsobrigkeiten und Magistraten befohlen zu kontrollieren, ob diese auch tatsächlich eingehalten werde. Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sind anzumahnen *„und nach Gestalt der Sachen auch nachdrücklich“* anzuhalten.⁵⁰ Konkrete Sanktionen, die im Falle einer Nichtbefolgung der Schulpflicht verhängt werden können, sind nicht vorgesehen. Erst Joseph II. verfügte Strafandrohungen, die zu einer besseren Einhaltung der Schulpflicht führen sollten. Auswirkungen hatten diese jedoch kaum, und so kam es trotz hoher Fehlstunden im Unterricht nur sehr selten zu Anzeigen bei der Obrigkeit.⁵¹

⁴⁶ Vgl J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 44), S 16.

⁴⁷ Vgl H. Engelbrecht, aaO (FN 39), S 103 f.

⁴⁸ Vgl S. Schima, aaO (FN 39), S 70.

⁴⁹ Art XII Allgemeine Schulordnung 1774.

⁵⁰ Art XIII Allgemeine Schulordnung 1774.

⁵¹ Vgl H. Engelbrecht, aaO (FN 39), S 236 f; S. Schima, aaO (FN 39), S 87.

Nach der Allgemeinen Schulordnung Maria Theresias oblag die Schulaufsicht den staatlichen Behörden, doch fungierte vor allem am Land noch immer der Pfarrer als zuständiges Aufsichtsorgan. Für all jene, die bereits aus der Schule ausgetreten waren, insbesondere für Handwerksburschen, waren am Sonntag, nach dem Nachmittagsgottesdienst, zwei Wiederholungsstunden vorgesehen, die vom Lehrer – und auch hier wieder – unter der Aufsicht des Pfarrers abzuhalten waren.

1.1.3 Das 19. Jahrhundert

Obgleich nun der Staat im Bildungssystem kräftig mitmischte, konnte von einem Ende des kirchlichen Einflusses keine Rede sein.⁵² Nicht nur der bedeutende RU, sondern auch die Aufsicht über das Trivialschulwesen blieben weitgehend in den Händen der Kirche. Und dieser Einfluss wurde 1806 noch erheblich erweitert, indem das gesamte Trivialschulwesen und auch die Hauptschulen in ländlichen Gebieten wieder unter die alleinige kirchliche Aufsicht gestellt wurden. Waren nach der Allgemeinen Schulordnung 1774 grundsätzlich staatliche Aufsichtsorgane vorgesehen, übten nun wieder Geistliche im Auftrag des Staates die Schulaufsicht über das gesamte niedere Schulwesen aus,⁵³ die oberste Leitung über das Unterrichtswesen befand sich aber bei der Studienhofkommission. Die Kirche nahm sich dieser Aufgabe allerdings sehr gewissenhaft an und bemühte sich redlich um Verbesserungen im Unterrichtsalltag, wie etwa eine bessere Ausstattung der Klassenräume, mehr Lehrmittel für Schüler und eine höhere Bezahlung der Lehrer.⁵⁴ Obzwar die Kirche diesbezüglich engagierter und durchaus effizienter agierte als die staatlichen Aufsichtsbehörden, war sie doch auch Garant dafür, dass aufklärerisches Gedankengut aus den Schulen ferngehalten und keine Anstrengungen zu weitergehenden Reformen unternommen wurden.⁵⁵

Dies begann sich erst langsam durch das Eindringen liberaler Gedanken in die Bildungspolitik im Zuge der Revolution 1848 zu ändern. Einen Rückschlag gab es jedoch

⁵² Vgl. J. Schmidt, aaO (FN 3), S 47; N. Severinski, Der Kampf um den schulischen Religionsunterricht in Geschichte und Gegenwart, in K. Porstner/N. Severinski (Hg), Religionsunterricht und „Offene Gesellschaft“ (1984), S 48.

⁵³ Vgl. J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 44), S 28 f; J. Schmidt, aaO (FN 3), S 57 und S 70, sowie J. Kremsmair, Der Religionsunterricht vom Revolutionsjahr 1848 bis zum Konkordat von 1855, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 41.

⁵⁴ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 39), S 231; H. Mischky, Die österreichischen Schulverhältnisse vor 1869 (1937), S 29.

⁵⁵ Vgl. J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 44), S 28 f.

durch den Abschluss des Konkordates im Jahr 1855, worin der alte Einfluss der Kirche auf das Schulsystem, der in den letzten Jahren durch liberale Ideen aufgeweicht worden war, wieder verfestigt werden sollte.⁵⁶ So heißt es in Art V: *„Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen, als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam wachen, daß bei keinem Lehrgegenstand Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“* Weiters sah Art VII vor, dass in Gymnasien und mittleren Schulen nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden durften, und Art VIII erinnerte an die Schulaufsicht der Kirche über die Volksschulen.

Doch auch das Konkordat konnte den immer lauter werdenden Forderungen der Liberalen nach einer Verstaatlichung bzw Entkonfessionalisierung des Schulwesens kein dauerhaftes Hindernis entgegensetzen. Bereits im Jahr 1867 wurde in Art 17 Abs 5 StGG festgehalten: *„Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.“* Um dieser Bestimmung auch tatsächlich gerecht zu werden, wurde im Jahr darauf ein Gesetz beschlossen, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden (Schule-Kirche-Gesetz⁵⁷). Durch folgende Bestimmung wurde die Schulaufsicht endgültig und umfassend dem Staat zugewiesen: *„Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt“* (§ 1). Nur die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des RU und der religiösen Übungen blieben der Kirche überlassen (§ 2). Die öffentlichen Schulen wurden entkonfessionalisiert, indem festgestellt wurde: *„Die vom Staate, von einem Lande oder von einer Gemeinde ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich“* (§ 3). Konfessionelle Schulen waren nur mehr als Privatschulen möglich, die aber den Gesetzen des Unterrichtswesens unterworfen waren (§ 4).

⁵⁶ Vgl H. Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens Bd IV (1986), S 109.

⁵⁷ Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, RGBI 48/1868.

Das Schule-Kirche-Gesetz verlangte somit eine Reform des Volksschulwesens, das bislang unter der Aufsicht der Kirche gestanden hatte. Die notwendige Entkonfessionalisierung sowie eine Neuorganisation erfolgten durch das Reichsvolksschulgesetz 1869⁵⁸. Darin wurde festgelegt, dass die neue Volksschule an die Stelle der Trivialschule und der Hauptschule treten und von nun an nicht mehr konfessionsgebunden sein sollte.⁵⁹ Ziel der Volksschule war es, *„die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für die Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen“* (§ 1).

Auch wenn die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder an erster Stelle der Ziele der Volksschule stand und der RU im Einflussbereich der Kirche verblieb, gingen diese Reformen vielen zu weit, und es blieb heftige Kritik von kirchlicher und konservativer Seite nicht aus. Dieser Konflikt fand sich auch in den Standpunkten der aufkommenden politischen Parteien wieder. Während christlich-soziale Politiker einen größeren Einfluss der Kirche im Schulsystem verlangten und sich für konfessionelle Schulen einsetzten, traten die Sozialdemokraten für eine strikte Trennung von Kirche und Schule ein, wodurch sie die Kirche und die religiöse Erziehung aus dem Schulbereich verdrängen wollten.⁶⁰ Je nachdem welche politische Strömung gerade am Ruder war, versuchte sie ihre bildungspolitische Linie umzusetzen. So wurden in den Jahren um 1870, als die Liberalen und Sozialdemokraten die Mehrheit stellten, eine Reihe von Ordensschulen verstaatlicht und die Religionsgesellschaften konnten nur mehr über Privatschulen im Bildungsbereich tätig werden.⁶¹ Schließlich zeigte aber der beharrliche Widerstand von konservativer Seite Wirkung, und es konnte 1883 eine Änderung des Reichsvolksschulgesetzes beschlossen werden. Die wichtigste darin formulierte Neuerung, die eigentlich einen Rückschritt bedeutete, war, dass der Schulleiter nun dem religiösen Bekenntnis der Mehrheit seiner

⁵⁸ Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, RGBI 62/1869.

⁵⁹ Vgl. J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 44), S 58 f; J. Schmidt, aaO (FN 3), S 94, und L. Battista, Die österreichische Volksschule, ihr Werden, ihre äußeren Arbeitsbedingungen und ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit (1937), S 33.

⁶⁰ Vgl. J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 44), S 84; H. Engelbrecht, aaO (FN 56), S 16 ff; H. Mischky, Der Kampf um das Reichsvolksschulgesetz 1869 (1949), S 22 ff, und P.-H. Kucher, Zur Vorgeschichte des austromarxistischen Schul- und Bildungsprogramms: Bildungs- und Schulfrage in der Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung von 1848 bis 1909, in E. Adam/P.-H. Kucher/E. Reitmann/J. Weidenholzer (Hg), Die Schul- und Bildungspolitik der österreichischen Sozialdemokratie in der Ersten Republik (1983), S 175 ff.

⁶¹ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 56), S 164 f.

Schüler angehören musste.⁶² Im katholischen Österreich war dadurch sichergestellt, dass so gut wie überall Katholiken als Schulleiter eingesetzt wurden. Ebenso wurden in den 1890er Jahren religiöse Übungen in Schulen und Religion als Maturafach durchgesetzt.⁶³ Der Wind schien sich also zu Gunsten der kirchlichen Einstellung gedreht zu haben, doch waren die Auseinandersetzungen zwischen Christlich-Sozialen und Sozialdemokraten dadurch keineswegs aus der Welt geschafft, vielmehr überdauerten sie den Ersten Weltkrieg und setzten sich in der jungen Republik mit neuem Elan fort.

1.1.4 Um- und Einbrüche im 20. Jahrhundert

Der Sozialdemokrat Otto Glöckel hatte sich zum Ziel gesetzt, das österreichische Schulsystem zu reformieren und den Einfluss der Kirche sowie der Religion im Allgemeinen daraus zu verdrängen. In einem Erlass aus dem Jahr 1919, als er das Amt des Unterstaatssekretärs für Unterricht innehatte, untersagte er jeden Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen. Die Nichtteilnahme an religiösen Übungen dürfe auf die Qualifikation eines Schülers keinen Einfluss haben.⁶⁴ Begründet hat er diese Anordnung mit Art 14 Abs 3 StGG: *„Im Grunde des Art. 14, Abs. 3 des St.G.G. vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger finde ich anzuordnen, daß an allen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unterstehenden mittleren Lehranstalten der Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen untersagt ist. Die Nichtteilnahme an einer religiösen Übung darf auf die Klassifikation der Schüler keinen Einfluß ausüben. Ebenso hat an den allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen der Zwang in der angegebenen Richtung zu entfallen, insofern landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der §§ 10, 63, 74 und 191 der Schul- und Unterrichtsordnung, soweit sie sich auf die religiösen Übungen beziehen, treten außer Kraft.“*⁶⁵ Diese für uns heute als Selbstverständlichkeit erscheinende Bestimmung führte damals zu schwerwiegenden Verstimmungen zwischen Kirche und Christlich-Sozialen auf der einen und den Sozialdemokraten auf der anderen Seite. Glöckels Reformbestrebungen scheiterten

⁶² Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 56), S 118.

⁶³ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 56), S 180.

⁶⁴ Vgl. H. Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens Bd V (1988), S 88, und J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 44), S 85.

⁶⁵ Erlass vom 10.4.1919, Zl. 950/U, abgedruckt in A. Rinnerthaler, Der Religionsunterricht im Stände- und NS-Staat, in ders, aaO (FN 53), S 79 FN 22.

schließlich am Widerstand der katholischen Kirche und der Christlich-Sozialen Partei.⁶⁶ Als wieder die Christlich-Soziale Partei an die Macht kam und mit Ignaz Seipel sogar ein katholischer Priester Bundeskanzler wurde, war von einer strikten Trennung von Kirche und Schule keine Rede mehr. Zwar scheuten sie davor zurück, die früher geforderte konfessionelle Schule in ganz Österreich wieder einzuführen (im Burgenland waren nach wie vor konfessionelle Schulen üblich, da hier die Gesetze der Monarchie für die österreichische Reichshälfte keine Gültigkeit erlangten⁶⁷), und forderten bloß eine Unterstützung konfessioneller Privatschulen durch öffentliche Mittel, doch wurde die Religion im Rahmen der bestehenden Gesetze sehr gefördert.⁶⁸

Der autoritäre Ständestaat, dessen wesentliche Stütze die katholische Kirche und dessen Ziel eine vaterländisch-christliche Erziehung war, führte zu keiner Beschneidung des kirchlichen Einflusses im Schulsystem. Einige Reformen wurden aber angegangen, ohne jedoch den Einfluss der Kirche zu beschränken. So wurde die 1927 eingeführte Hauptschule dahingehend reformiert, dass sie an die Stelle der Bürgerschule trat und nun von jenen Kindern, die dafür als reif befunden wurden, nach der vierten Klasse Volksschule besucht werden konnte, während die übrigen Kinder in der Volksschule verblieben.⁶⁹ Der Kirche wurden im Konkordat aus dem Jahre 1933, das gemeinsam mit der neuen Verfassung 1934 verlautbart wurde, einige Vorteile im Bildungsbereich eingeräumt bzw die bestehende Lage abgesichert.⁷⁰ Art VI beschäftigt sich mit dem Verhältnis der Kirche zum Schulsystem. Der Religionsunterricht und religiöse Übungen wurden als verpflichtend festgeschrieben und ganz in den Einflussbereich der Kirche gestellt.⁷¹ Ebenso wurde der Kirche das Recht eingeräumt, Privatschulen zu führen, die vom Staat finanziell unterstützt werden und als öffentliche Lehranstalten gelten.⁷² Die Einführung eines konfessionellen Schulwesens war nicht vorgesehen, da Art 31 der Verfassung aus dem Jahr 1934 dem Staat das Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesen zuschrieb. In der Verfassung war aber die religiös-sittliche Erziehung der Kinder vorgeschrieben.⁷³

⁶⁶ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 89; ders., Christlicher Lehrer in moderner Zeit (1970), S 6 ff, und E. Adam, Austromarxismus und Schulreform, in E. Adam/P.-H. Kucher/E. Reitmann/J. Weidenholzer (Hg), aaO (FN 60), S 300 ff.

⁶⁷ Vgl. J. Schmidt, aaO (FN 3), S 144.

⁶⁸ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 91 f.

⁶⁹ Vgl. L. Battista, aaO (FN 59), S 21, und H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 280 f.

⁷⁰ Vgl. J. Scheipl/ H. Seel, aaO (FN 44), S 102, und H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 265, S 274 und S 276 f.

⁷¹ Art VI § 1 des Konkordats 1933.

⁷² Art VI § 2 und § 4 des Konkordats 1933.

⁷³ Vgl. L. Battista, aaO (FN 59), S 29.

Mit dieser positiven Einstellung gegenüber der christlich-religiösen Erziehung und der katholischen Kirche war es mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 1938 vorbei. Das mit der Republik Österreich geschlossene Konkordat wurde als erloschen betrachtet und jenes mit dem deutschen Reich vereinbarte auf das ehemalige Österreich nicht angewendet.⁷⁴ In dieser konkordatsfreien Zone stand einer Verdrängung der Kirchen aus den Schulen durch die antiklerikal gesinnten Nationalsozialisten nichts mehr im Wege. Bereits im Herbst 1938 wurden die konfessionellen Schulen und Kindergärten geschlossen bzw vom Staat übernommen, religiöse Veranstaltungen in Schulen wurden verboten, der Religionsunterricht wurde schrittweise abgeschafft und Geistliche wurden aus dem Schuldienst entfernt.⁷⁵ Auch das konfessionelle Schulwesen, das im Burgenland noch Bestand hatte und im Zusatzprotokoll zu Art VI § 2 des Konkordats abgesichert war, wurde durch die Nationalsozialisten beseitigt.⁷⁶

Nach Kriegsende waren zwar die religionsfeindlichen Maßnahmen der Nationalsozialisten vorbei und als Grundlage der Beziehung zwischen Staat und Kirche im Bildungswesen konnte wieder das Schule-Kirche-Gesetz dienen, doch war in vielen Details keine Einigung zwischen den politischen Parteien vorhanden. Die 1938 geschlossenen konfessionellen Privatschulen wurden 1945 wieder geöffnet, deren Finanzierung war aber nicht geklärt. Während die SPÖ Zuschüsse aus öffentlichen Geldern ablehnte, setzte sich die ÖVP sehr wohl für eine finanzielle Unterstützung konfessioneller Privatschulen ein.⁷⁷ Auch im Hinblick auf den wieder eingeführten RU war keine Einigkeit gegeben, doch konnte hier durch das RelUG im Jahr 1949 eine Klärung erfolgen.⁷⁸

Der größte Streitpunkt war allerdings die Geltung des Konkordates aus dem Jahr 1933. Die SPÖ stand auf dem Standpunkt, dass dieses erloschen sei, wogegen die ÖVP und die katholische Kirche die Meinung vertraten, dass das Konkordat nun wieder volle Gültigkeit besäße. Erst 1957/58 lenkte die SPÖ ein, sprach sich für eine Annäherung an die katholische Kirche aus und war bereit, die Gültigkeit des Konkordates zu akzeptieren,

⁷⁴ Vgl. A. Rinnerthaler, Das Ende des Konkordats und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit, in H. Paarhammer/F. Pototschnig/A. Rinnerthaler (Hg), 60 Jahre österreichisches Konkordat (1994), S 183 f.

⁷⁵ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 309 ff; ders, aaO (FN 66), S 16, und A. Rinnerthaler, aaO (FN 74), S 210.

⁷⁶ Vgl. H. Schwendenwein, Kirche und Schule im österreichischen Konkordat und im Schulvertrag, in H. Paarhammer/F. Pototschnig/A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 74), S 522, und J. Scheipl/H. Seel, Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens in der Zweiten Republik 1945-1987 (1988), S 12.

⁷⁷ Vgl. H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 470, und J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 76), S 22 ff.

⁷⁸ Vgl. H. Mischky, aaO (FN 60), S 3 ff, und H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 414 f.

jedoch mit der Einschränkung, die Kirche müsse die durch das RelUG 1949 geschaffenen Veränderungen anerkennen.⁷⁹ Die Kirche hatte daher das RelUG voll anzuerkennen (insbesondere die Abmeldemöglichkeit vom RU) und die Subventionen für katholische Privatschulen wurden mit 60% beschränkt.⁸⁰ 1962 wurde schließlich ein weiterer Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Hl Stuhl geschlossen, der die Beziehungen im Schulbereich neu regelte und somit den diesbezüglichen Bestimmungen im Konkordat 1933 derogierte.⁸¹ Darin anerkannte die Kirche die Abmeldemöglichkeit vom RU, der Staat verpflichtete sich zur Beibehaltung des RU und der religiösen Übungen im bisherigen Umfang, ebenso wurden die staatlichen Leistungen an die Kirche festgesetzt. Auf Grundlage dieses Vertrages wurde schließlich das PrivSchG beschlossen und das RelUG aus dem Jahr 1949 novelliert.⁸² Eine Absicherung dieser Vereinbarungen wurde auch durch Art 14 Abs 10 B-VG erreicht, wonach Gesetze, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Schulangelegenheiten betreffen, der qualifizierten Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse bedürfen, die auch für Verfassungsgesetze gelten, obgleich es sich hierbei nur um einfache Gesetze handelt. Auch in § 2 SchOG und im 2005 neu eingeführten Art 14 Abs 5a B-VG hält der Gesetzgeber fest, dass die Schulen die sittlich-religiöse Entwicklung der Kinder fördern sollen.⁸³

1.2 Der Religionsunterricht im österreichischen Bildungssystem

1.2.1 Der Religionsunterricht bis 1945

Die Einheit von Kirche und Bildungssystem im Mittelalter machte Religion als eigenes Unterrichtsfach unnötig, da der gesamte Unterricht der religiösen Bildung bzw Ausbildung zu religiösen Tätigkeiten diente. Erst im Zuge der Reformation und der daraufhin einsetzenden Gegenreformation wurde ein eigener RU interessant und tauchte zum ersten Mal als neues Unterrichtsfach auf.⁸⁴ Einerseits war das Bildungsbedürfnis der Bevölkerung durch den aufkommenden Humanismus gewachsen und Schulen dienten nicht mehr bloß

⁷⁹ Vgl H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 473 f.

⁸⁰ Vgl H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 474, und J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 76), S 32 f.

⁸¹ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schulssprotokoll, BGBl 273/1962.

⁸² Vgl J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 76), S 42.

⁸³ Siehe Kapitel 4.2.2 und 4.2.3.

⁸⁴ Vgl P. Putzer, Der Religionsunterricht in den letzten Jahrzehnten der Monarchie und in der Ersten Republik, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 53), S 62.

kirchlichen Zwecken, andererseits waren die Schulen nicht mehr einheitlich der katholischen Kirche unterstellt, weshalb jede Konfession ihre religiösen Lehren effizient zu vermitteln versuchte.

Erst mit der voranschreitenden Verstaatlichung des Schulwesens und dem damit einhergehenden Rückgang des kirchlichen Einflusses darauf wurde auch der RU immer wichtiger, wie aus der allgemeinen Schulordnung Maria Theresias ersichtlich ist, die dem RU an Trivialschulen große Bedeutung beimaß. Darin wurde der katholische RU erstmals als Pflichtfach – damals noch für alle Schüler, gleich welchen Bekenntnisses – festgeschrieben. Joseph II, der die Schulreformen seiner Mutter fortsetzte, gestattete durch seine Toleranzgesetzgebung schließlich akatholischen Schülern während der Religionsstunden die Schule zu verlassen.⁸⁵ Unter Franz II/I erfuhr der RU noch eine Aufwertung, indem in der Schulordnung 1805 die Anzahl der Religionsstunden erhöht und die Sonntagsschule für Zwölf- bis Achtzehnjährige verpflichtend angeordnet wurde.⁸⁶

Erst mit der Revolution 1848 begannen sich liberale Ideen auch im Schulbereich zu regen. So verfügte das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 bezüglich des RU: *„Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betroffenen Kirche oder Religionsgemeinschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.“*⁸⁷ Diese Bestimmung erinnert bereits stark an Art 17 Abs 4 StGG, der das gesamte Schulsystem endgültig unter die oberste Leitung und Aufsicht des Staates stellte. Dazwischen liegt jedoch die Zeit des Neoabsolutismus mit dem Konkordat 1855, in der die katholische Kirche wieder mehr Einfluss auf das Bildungssystem erlangen konnte. In Art VIII des Konkordates wird hinsichtlich des RU in Volksschulen Folgendes festgehalten: *„Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es den Bischöfen frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfad abirrt, wird von seiner Stelle entfernt.“* Es konnte also der jeweilige Bischof von sich aus tätig werden, wenn er der Meinung war, für den RU sei nicht ausreichend gesorgt, und selbst einen Geistlichen zum Religionslehrer bestellen.

⁸⁵ Vgl. J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 44), S 16, und P. Putzer, aaO (FN 84), S 63 ff.

⁸⁶ Vgl. P. Putzer, aaO (FN 84), S 66.

⁸⁷ Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, RGBI Nr 151, zit bei J. Kremsmair, aaO (FN 53), S 44.

Die Absicherung des Einflusses der katholischen Kirche auf das Schulsystem durch das Konkordat war jedoch nur von kurzer Dauer. Durch das Erstarken liberaler Kräfte wurden immer lauter Reformen im Bildungsbereich gefordert, die vor allem diesen Einfluss zurückdrängen sollten. 1867 wurde durch das StGG das gesamte Schulwesen unter die oberste Leitung und Aufsicht des Staates gestellt und den KuR lediglich der RU überlassen. Dadurch war die Grundlage für eine interkonfessionelle Schule mit konfessionellem RU geschaffen⁸⁸, auf der weitere Gesetze beschlossen wurden. Im staatlichen Schulsystem verblieb daher nur mehr der RU im kirchlichen Einflussbereich, doch als ein Unterrichtsfach neben den anderen und nicht als dominierendes Fach.⁸⁹ Dabei handelte es sich um einen Pflichtgegenstand, von dem eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich war, erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres konnten sich konfessionslose Schüler abmelden. Der RU war prinzipiell von Geistlichen zu erteilen, nur wenn dies nicht möglich war, konnten geeignete Laien, die der *missio canonica* bedurften, herangezogen werden. Die Kosten für den RU hatten die Pfarrgemeinden zu tragen, da es sich um seelsorgliche Tätigkeiten der Priester handelte, sie wurden jedoch in der Realität zumeist vom Staat übernommen.⁹⁰ Diese Regelungen blieben auch nach dem Ende der Monarchie in der Ersten Republik aufrecht, obwohl zwischen den politischen Parteien keineswegs Einigung darüber bestand. Die Sozialisten verlangten einen außerhalb des regulären Unterrichts stattfindenden Weltanschauungsunterricht, dem die Christlich-Soziale Partei vehement widersprach und darüber hinaus sogar konfessionelle Schulen forderte.⁹¹ Auf Grund der verhärteten Positionen der politischen Parteien, die einen Kompromiss verhinderten, blieb eine Reform des RU in der Ersten Republik aus.

Der autoritäre Ständestaat brachte eine Stärkung des RU. Im Konkordat 1933/34 wurde er völkerrechtlich abgesichert, ohne allerdings große Neuerungen einzuführen. Die Verfassung 1934 garantierte den RU im bisherigen Ausmaß, wobei die Stundenanzahl in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich war.⁹² In Art VI § 1 des Konkordates, das gemeinsam mit der neuen ständestaatlichen Verfassung 1934 kundgemacht wurde, heißt es: *„Der Kirche steht das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichtes und Vornahme religiöser Übungen für die katholischen Schüler an allen niederen und mittleren Lehranstalten zu. Es besteht Einverständnis darüber, dass die*

⁸⁸ Vgl P. Putzer, aaO (FN 84), S 68.

⁸⁹ Vgl J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 44), S 59.

⁹⁰ Vgl P. Putzer, aaO (FN 84), S 69 f.

⁹¹ Vgl P. Putzer, aaO (FN 84), S 72.

⁹² Vgl A. Rinnerthaler, aaO (FN 65), S 86.

Diözesanordinarien über die Einrichtung eines Religionsunterrichtes, der über den gegenwärtig bestehenden Zustand hinausgeht, das Benehmen mit der zuständigen obersten staatlichen Schulbehörde herstellen werden. Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen kommt der Kirche zu.“ Religiöse Übungen im bisherigen Ausmaß wurden gewährleistet und waren für die katholischen Schüler verpflichtend zu besuchen. Die Finanzierung des RU erfolgte gemäß Art VI § 1 des Konkordats in der bisherigen Weise, ein darüber hinausgehender RU musste von der Kirche bezahlt werden, wobei nach einer Besserung der wirtschaftlichen Lage einvernehmlich eine andere Regelung über die Finanzierung vereinbart werden konnte. Neu war jedoch im Konkordat, dass kirchlichen Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht zukam (Art VI § 1).

Ganz anders stellte sich die Situation zur Zeit des Nationalsozialismus dar. Sofort nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich begannen die neuen Machthaber damit, antikirchliche Maßnahmen zu setzen, die natürlich auch den RU betrafen. Ziel war die gänzliche Verdrängung der Kirche aus dem Bildungssystem, was auch die Abschaffung des RU einschloss. Zunächst wurde der während des Ständestaates eingeführte RU an Berufs-, Fortbildungs- und Gewerblichen Schulen wieder abgeschafft⁹³ und ein Erlass kundgemacht, der dem im Ständestaat rückgängig gemachten Glöckel-Erlass entsprach. Bemerkenswert ist die Begründung für diesen Schritt, da ein verbrecherisches, menschenverachtendes Regime hier mit den Menschenrechten argumentiert: *„Da jeder Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen den Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspricht, wird unter Aufhebung früherer gegenteiliger Weisungen angeordnet, dass von nun an Zwangsmittel zur Teilnahme von Schülern der dem Ö.U.M. unterstehenden Schulen und Lehranstalten an den religiösen Übungen, die über Verfügung der zuständigen Behörden und Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch die Schulleitungen kundgemacht wurden, nicht anzuwenden sind. Die Nichtteilnahme an den religiösen Übungen darf sich auf die Klassifikation des Schülers nicht auswirken.*“⁹⁴

Kurz nach diesem Erlass gingen die Nationalsozialisten daran, Änderungen betreffend den RU zu beschließen. So wurde damals die nach heutigem Grundrechtsverständnis notwendige Möglichkeit zur Abmeldung vom RU eingeführt. Für Schüler vor Vollendung

⁹³ Vgl. A. Rinnerthaler, aaO (FN 65), S 93, und H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 310.

⁹⁴ Erlass vom Juni 1938, AVA, Rk 268/2500, abgedruckt in A. Rinnerthaler, aaO (FN 65), S 92.

des 14. Lebensjahres konnten die Eltern die Abmeldung vornehmen, danach durfte sich der Schüler selbst abmelden. Begründet wurde dieser Erlass mit den gleichen Argumenten, die schon für den Erlass vom Juni 1938 herangezogen wurden, in dem die verbindliche Teilnahme an religiösen Übungen verboten wurde, nämlich mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die durch diese Maßnahme geschützt werden sollte. Auch wenn gerade diese Bestimmungen aus heutiger Sicht grundrechtsadäquat und notwendig für einen effektiven Grundrechtsschutz sind, hatten sie zur damaligen Zeit, die durch ein Umfeld antireligiöser Propaganda gekennzeichnet war, doch das vorrangige Ziel, den RU zu schwächen. Welche Bedeutung dies für die Nationalsozialisten hatte, zeigt sich va daran, dass die neuen Machthaber bereits unmittelbar nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich diese Erlässe kundmachten (sie stammen aus den Monaten Juni und September 1938).

Die kirchliche Schulaufsicht über den RU war den Nationalsozialisten ein Dorn im Auge, da hier unerwünschtes Gedankengut an die Schüler weitergegeben werden könnte, und wurde daher beseitigt, wodurch der RU nun gänzlich der staatlichen Schulaufsicht unterstellt war. Geistliche waren als Lehrer unerwünscht, sie durften nur dann zum Unterrichten herangezogen werden, wenn *„bei ihnen die Gewähr gegeben ist, dass sie diesen Unterricht in einer Weise erteilen, die zu den Grundsätzen der n.s. Weltanschauung nicht in Widerspruch steht“*⁹⁵, wofür sie allerdings keine Bezahlung erhielten, wenn sie hauptberuflich in der Seelsorge tätig waren. Konnte kein geeigneter Religionslehrer gefunden werden, entfiel kurzerhand der RU, was unter solch widrigen Bedingungen recht häufig der Fall war. Die Nationalsozialisten erschwerten aber die Erteilung des RU nicht nur für die Lehrer, sondern taten auch ihr Möglichstes, um die Schüler von dessen Besuch fernzuhalten. Die Bezeichnung Religionsunterricht wurde bereits kurz nach der Machtübernahme abgeschafft und durch das Wort Konfessionsunterricht ersetzt, der nun außerhalb der Unterrichtszeit und ohne Benotung zu erfolgen hatte. Schließlich wurde der Konfessionsunterricht als Pflichtfach abgeschafft und zu einem Freigegenstand herabgestuft, für den eine Anmeldung erforderlich war.⁹⁶ In Salzburg und Kärnten wurde der RU vom dort tätigen Gauleiter gänzlich abgeschafft, im übrigen Österreich konnte er sich bis Kriegsende formell als Freigegenstand halten, wurde jedoch durch die religionsfeindlichen Aktivitäten der Nationalsozialisten fast unmöglich gemacht.⁹⁷

⁹⁵ Erlass vom 19.11.1938, Zl. IV-2a-43.126-a, zit in A. Rinnerthaler, aaO (FN 65), S 97 f.

⁹⁶ Vgl A. Rinnerthaler, aaO (FN 65), S 94 ff, und H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 310.

⁹⁷ Vgl A. Rinnerthaler, aaO (FN 65), S 100 f.

1.2.2 Der Religionsunterricht ab 1945

Nach dem Ende der dunklen Zeit des Nationalsozialismus stand die junge Republik vor einem Neubeginn, der auch den RU betraf. Bereits am 7.6.1945 machte das Staatsamt für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten einen Erlass kund, der den RU vorübergehend neu regeln sollte:

„Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung wird bezüglich des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen angeordnet:

- 1. Der Unterricht in Religion ist mit den Einschränkungen unter Punkt 2 und 3 Pflichtgegenstand an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Lehrerbildungsanstalten).*
- 2. Die Eltern sind berechtigt, anlässlich der Wiederaufnahme des Schulunterrichts und weiterhin jeweils vor Beginn des Schuljahres ihre Kinder von der Teilnahme am Religionsunterricht abzumelden.*
- 3. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Schüler selbst berechtigt, zu den genannten Terminen seine Teilnahme abzumelden.*
- 4. Für das Stundenausmaß sind die letzten Lehrpläne vor der Okkupation Österreichs grundsätzlich maßgebend. Bei Not- und Wechselunterricht kann im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchenbehörde die Schulbehörde eine Verringerung des Stundenausmaßes verfügen.*
- 5. Die Teilnahme an religiösen Übungen ist nicht obligatorisch.*
- 6. Die Religionslehrer werden von der zuständigen Kirchenbehörde bestellt.*
- 7. Neubestellte Religionslehrer werden nicht vom öffentlichen Schulerhalter besoldet. Religionslehrern jedoch, die bisher vom öffentlichen Schulerhalter besoldet wurden, bleiben diesem gegenüber die gehaltsrechtlichen Ansprüche gewahrt. Die Weiterverwendung solcher Religionslehrer erfolgt im Einvernehmen der zuständigen Kirchenbehörde mit dem öffentlichen Schulerhalter.*
- 8. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes können auch weltliche Lehrer verwendet werden, die sich dazu bereit erklären; hierdurch darf jedoch ihr sonstiger Dienst nicht beeinträchtigt werden.*

9. *Als gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften im Sinne dieses Erlasses gelten: Die katholische Kirche, die evangelische Kirche A.B. und H.B., die altkatholische Kirche und die israelitische Religionsgesellschaft.* „⁹⁸

Dieser Erlass ist wohl ein Versuch, eine moderne, von allen politischen Parteien mitgetragene Form des RU zu installieren, weshalb die einzelnen Bestimmungen einen Kompromiss zwischen verschiedenen politischen Meinungen bilden. Weder werden alle Regelungen aus der nationalsozialistischen Zeit übernommen noch ausschließlich auf die Bestimmungen des Ständestaates zurückgegriffen oder allein die Ideen Otto Glöckels verwirklicht. Der RU wurde als Pflichtgegenstand wieder eingeführt, wobei die nach einem modernen Grundrechtsverständnis notwendige Möglichkeit zur Abmeldung beibehalten wurde. Jener Erlass Otto Glöckels, mit welchem die verpflichtende Teilnahme der Schüler an religiösen Übungen verboten wurde und der für so heftige Auseinandersetzungen in der Ersten Republik gesorgt hatte, wurde nun ebenfalls umgesetzt. Im Unterschied zum Konkordat 1933, das vorsah, dass Religionslehrer grundsätzlich Geistliche sein sollen und nur in Ausnahmefällen Laien dazu bestellt werden können, ist nach diesem Erlass der Einsatz von Laien als Religionslehrer keineswegs auf Ausnahmefälle beschränkt, bloß ihr „sonstiger Dienst“ dürfe darunter nicht leiden. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass über die Gültigkeit des Konkordates die Parteien zu diesem Zeitpunkt noch nicht einig waren. Die Finanzierung des RU oblag vorerst den KuR.

Das RelUG aus dem Jahr 1949 schuf eine solide rechtliche Basis für die Erteilung des RU an den österreichischen Schulen.⁹⁹ Es legte ihn als Pflichtfach an den in § 1 RelUG aufgezählten Schulen fest, beließ die Abmeldemöglichkeit und überließ ihn grundsätzlich der Zuständigkeit der anerkannten KuR, wobei die Religionslehrer zwar von der jeweiligen KoR bestimmt werden, vom Staat aber besoldet.

Zu Beginn der Zweiten Republik waren sich die beiden großen Parteien ÖVP und SPÖ über die Schulgesetzgebung weitgehend uneinig und die Weitergeltung des Konkordats aus dem Jahr 1933 war umstritten. Erst 1957 kehrte die SPÖ von ihrer Position, das Konkordat habe keine Geltung mehr, ab und ermöglichte die Einsetzung eines Ministerkomitees, das

⁹⁸ Erlass vom 7.6.1945, Zl. 505/45, abgedruckt in A. Rinnerthaler, aaO (FN 65), S 107 f.

⁹⁹ Vgl. H. Paarhammer, Die Restauration der religiösen Erziehung von 1945-1962, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 53), S 117, und J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 76), S 26.

eine Note an den Hl Stuhl erarbeitete.¹⁰⁰ Im Jahr 1958 wurde der Notenwechsel in der Wiener Zeitung veröffentlicht und die Weitergeltung des Konkordats 1933 verlautbart. Die SPÖ drängte nun auf weitere Verhandlungen mit dem Hl Stuhl, um die durch das RelUG 1949 geschaffene Situation mit dem Konkordat in Einklang zu bringen.¹⁰¹ Im Jahr 1962 konnten die Verhandlungen abgeschlossen und der SchulV unterzeichnet werden, der den nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen aus dem Konkordat 1933 derogierte. Der SchulV sichert den RU, wie er durch das RelUG festgelegt wurde, auch völkerrechtlich ab¹⁰², indem er grundsätzlich an allen öffentlichen Schulen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen (Art I § 1 Abs 1 SchulV und § 1 Abs 1 RelUG) als Pflichtfach (Art I § 2 Abs 1 SchulV und § 1 Abs 1 RelUG) erteilt wird. Ausgenommen davon sind lediglich die Berufsschulen außerhalb Tirols und Vorarlbergs, in denen der Hl Stuhl die Erteilung des RU als Freifach akzeptiert (Art I § 2 Abs 2 SchulV und § 1 Abs 3 RelUG). Auch das Dienstverhältnis und die Bezahlung der Religionslehrer sowie das Erfordernis der *missio canonica* sind im SchulV geregelt (Art I § 3 SchulV und §§ 4-7 RelUG). Die kirchliche Aufsicht über den RU (Art I § 4 SchulV und § 7c RelUG) und die von der Kirche zu erstellenden Lehrpläne (Art I § 5 SchulV und § 2 Abs 2 RelUG) sind im SchulV ebenso enthalten wie eine Absicherung des kirchlichen Privatschulwesens (Art II SchulV). Die Möglichkeit zur Abmeldung vom RU wurde durch den Hl Stuhl in Punkt 2 des Schlussprotokolls, wo es heißt, dass die nach staatlichem Recht vom RU abgemeldeten Schüler ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer mitzuteilen sind, implizit anerkannt.¹⁰³

Durch den Abschluss des SchulV war der Weg für eine Reihe von Gesetzen im Schulbereich frei, so auch für das PrivSchG und eine Novelle des RelUG. Durch die Novelle aus dem Jahr 1962 wurde der RU auf Wunsch der Kirche auf alle Schularten ausgedehnt, wobei er, wie erwähnt, an den Berufsschulen außerhalb der Bundesländer Tirol und Vorarlberg bloß als Freigegenstand vorgesehen ist.¹⁰⁴ Durch eine Novelle im Jahr 1988 wurde die Mindestschülerzahl für die Finanzierung des RU durch den Staat von fünf auf drei gesenkt¹⁰⁵, wodurch besonders den kleineren KuR sehr entgegengekommen wurde.

¹⁰⁰ Vgl R. Potz, Ist das Konkordat noch zeitgemäß?, in öarr 2006, S 73 f.

¹⁰¹ Vgl H. Engelbrecht, aaO (FN 64), S 473 f.

¹⁰² Vgl H. Schwendenwein, aaO (FN 76), S 506.

¹⁰³ Vgl K. Schwarz, Der Religionsunterricht in der Schule, in Schulfach Religion 21 (2002), S 233.

¹⁰⁴ Vgl J. Scheipl/H. Seel, aaO (FN 76), S 64.

¹⁰⁵ BGBl Nr 329/1988.

Hingewiesen sei an dieser Stelle nochmals auf den seit 1962¹⁰⁶ geltenden Art 14 Abs 10 B-VG, der für die den RU betreffenden Angelegenheiten die erhöhten Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse vorschreibt, die auch für Verfassungsgesetze gelten. Selbst wenn Angelegenheiten des RU nicht im Verfassungsrang stehen, können sie doch nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Abgeordneten mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Zu beachten ist auch, dass auf Grund der völkerrechtlichen Verträge Änderungen beim RU mit dem HI Stuhl ausverhandelt werden müssen. Durch die völkerrechtliche Absicherung und die erhöhten Mehrheitserfordernisse ist eine sehr hohe Stabilität für den RU gewährleistet.

Ogleich der RU sehr rasch nach dem Zweiten Weltkrieg wieder als Pflichtfach in den öffentlichen Schulen eingeführt wurde und sich SPÖ und ÖVP im Laufe der folgenden Jahre auch auf die Weitergeltung des Konkordats einigen konnten, gab es doch immer wieder Stimmen, die eine Abschaffung des RU in der 1949 bzw 1962 festgelegten Form forderten. So trat im Jahr 1976 die Sozialistische Jugend für die Abschaffung des RU bzw dessen Reduktion auf ein bloßes Freifach ein¹⁰⁷, und in jüngerer Zeit äußerten sich religionskritische Initiativen ablehnend gegenüber dem RU.¹⁰⁸ Trotzdem ist der RU nach wie vor Pflichtfach an den meisten österreichischen Schularten und wird von den Schülern verhältnismäßig gut angenommen. Im Schuljahr 2015/16¹⁰⁹ waren 69% aller Schüler katholisch. 92,13% davon nahmen am katholischen RU teil, nur 7,87% haben sich davon abgemeldet. 23,51% der Schüler gehörten anderen religiösen Bekenntnissen an und 7,47% waren ohne Bekenntnis. Allerdings nahmen 18.497 Schüler ohne religiöses Bekenntnis (das sind 26,58% der Schüler ohne religiöses Bekenntnis) am katholischen RU teil. Mit Blick auf jene Schüler, die nicht am RU teilnehmen, wird seit langem die Einführung eines EU gefordert. Auf dessen bisherige Entwicklung soll nachstehend kurz eingegangen werden.

¹⁰⁶ BGBl Nr 215/1962.

¹⁰⁷ Vgl G. Luf, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen?, in P. Leisching/F. Pototschnig/R. Potz (Hg), *Ex Aequo et Bono* (1977), S 457.

¹⁰⁸ Vgl zB *Initiative gegen Kirchen-Privilegien*, Privilegien im Überblick, <http://www.kirchen-privilegien.at/kirchen-privilegien/weitere-privilegien/> (abgerufen am 1.5.2017).

¹⁰⁹ Die folgenden Daten für das Schuljahr 2015/16 stammen alle aus der Gesamtösterreichischen Schülerstandsstatistik an öffentlichen und privaten Schulen aller österreichischen Diözesen.

2 Der Ethikunterricht im österreichischen Bildungssystem

Wenn wir über den EU in Österreich sprechen, so handelt es sich keineswegs um ein neues Thema, vielmehr besteht dieses Unterrichtsfach schon seit dem Schuljahr 1997/98, allerdings bloß in Form eines Schulversuches. Immer wieder, besonders in den letzten Jahren, wurde aber über die flächendeckende Einführung des EU als reguläres Schulfach diskutiert.

2.1 Die Diskussion um den Ethikunterricht bis zum Schulversuch

Bereits als in den 1970er Jahren im benachbarten Bayern der EU als „Ersatzfach“ zum RU eingeführt wurde, ua mit dem Ziel, die Abmeldungen vom RU hintanzuhalten¹, wurde ansatzweise auch in Österreich über die Einführung eines „Ersatzfaches“ zum RU nachgedacht, doch war die Akzeptanz des RU hierzulande derart hoch, dass ein „Ersatzfach“ als nicht notwendig angesehen wurde.² Mit der Zeit änderte sich aber diese Situation, und in den 1990er Jahren begann eine breit geführte Diskussion um den EU, die ihre Begründung in den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen fand, da die Abmeldungen vom RU langsam stiegen und immer mehr Kinder keiner KoR angehörten, sodass kein RU für sie vorgesehen war.³

So sah im Jahr 1991 etwa der deutsche Religionspädagoge Ulrich Hemel keinen ernst zu nehmenden Grund, warum sich jemand der Neueinführung oder Förderung des EU verschließen sollte. Er begründete dies mit dem Verbot der Privilegierung bzw. Diskriminierung von Schülern und führte weiters die Notwendigkeit einer Werteerziehung in einer pluralistischen Gesellschaft als Argument für den EU ins Treffen.⁴ Diesem Statement Hemels stand die frühere Leiterin des Schulamts der Erzdiözese Wien, Christine Mann, damals noch negativ gegenüber, da sie fürchtete, der RU könnte vom Pflichtfach zu

¹ Vgl. A. Bucher, Ethikunterricht in Österreich (2001), S 35; G. Czermak, Ethikunterricht als Zwangs-Ersatz- oder Auffangfach?, in *Praktische Theologie* 29/3 (1994), S 233 f; A. Tremel, Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern, <http://ak-schulfach-ethik.de/ethikalsunterrichtsfach.htm> (abgerufen am 29.4.2017).

² Vgl. A. Bucher, aaO (FN 1), S 38.

³ Vgl. A. Bucher, aaO (FN 1), S 21 f und S 38 ff.

⁴ Vgl. U. Hemel, Ethikunterricht in der demokratischen Gesellschaft, in CPB 2/1991, S 60 ff, und ders., Ethikunterricht in Deutschland und in Österreich, in CPB 5/1991, S 250.

einem bloßen Alternativ- oder gar Freifach abgewertet werden.⁵ Diese Unsicherheit über die Auswirkungen des EU auf den RU waren auch der Grund, warum die katholische Kirche der Einführung eines EU lange Zeit ablehnend gegenüber stand. Jedenfalls sahen kirchliche Vertreter keinen Anlass, sich für ein „Ersatzfach“ zum RU stark zu machen, wie Weihbischof Krätzl in seinen zusammenfassenden Worten zum Symposium „Religionsunterricht mit Zukunft“ im Jahr 1995 klar machte: *„Wir werden wohl auch weiter bei der bisher vertretenen Linie bleiben, dass Verantwortliche in der Kirche sich für den Religionsunterricht und für dessen ständige Verbesserung zuständig fühlen, nicht aber von sich aus initiativ werden, um einen „Ersatz“ für jene Jugendlichen zu fordern, die diesen Unterricht und damit die Chance einer Persönlichkeitsbildung und Vertiefung des Lebens nicht erfahren.“*⁶ Die Kirche sah es somit nicht als ihre Aufgabe an, den EU zu fördern. Doch auch das BMUK stellte klar, dass es von sich aus nicht tätig werde, solange die Bischofskonferenz nicht einstimmig die Forderung zur Schaffung eines „Ersatzfaches“ zum RU erhebe.⁷ Kirche und Ministerium spielten sich also gegenseitig den Ball zu, ohne Aussicht, die bestehende Situation zu verändern. Obgleich dem Staat bereits durch Art 17 Abs 4 StGG die oberste Leitung und Aufsicht über das Schulsystem zukam, machte er hier die Einführung eines neuen, säkularen Unterrichtsgegenstandes von der Meinung der Kirche abhängig. Bucher spricht in diesem Zusammenhang von einem österreichischen Unikum, da der Staat von der Kirche erwarte, *„ethische Bildung für diejenigen Schüler zu konzipieren, die ihr entsprechendes eigenes Angebot – aus welchen Gründen auch immer – nicht annehmen.“*⁸ Die Auflösung dieser Pattstellung wurde schließlich von der Basis erreicht, indem sich Lehrer und Schulen für die Einführung eines EU einsetzten, was zum Start des Schulversuches Ethik im Jahr 1997 führte.⁹

2.2 Der Schulversuch „Ethik“

Im Schuljahr 1997/98 wurde von der damaligen zuständigen BM Elisabeth Gehrler erstmals ein Schulversuch „Ethik“ genehmigt. Gemäß § 7 Abs 1 SchOG kann der zuständige BM bzw mit dessen Zustimmung der Landesschulrat Schulversuche an Bundesschulen

⁵ Vgl Ch. Mann, Ersatzunterricht in Österreich?, in CPB 3/1991, S 110 ff, und dies, Ersatzunterricht/Alternativunterricht in Österreich, in CPB 6/1991, S 286.

⁶ H. Krätzl, Zusammenfassung am Ende des Symposiums „Religionsunterricht mit Zukunft“, in CPB 1995/2, S 94.

⁷ Vgl O. Stanger, Berichte aus den Arbeitsgruppen, in CPB 108 (1995), S 90.

⁸ Vgl A. Bucher, Eine unendliche Geschichte: Ethikunterricht in Österreich, in öarr 2011, S 26.

⁹ Vgl A. Bucher, aaO (FN 1), S 50.

genehmigen; bei Schulversuchen an Pflichtschulen bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland (Abs 3). Grundlage der Genehmigung ist der von der jeweiligen Schule erstellte Schulversuchsplan, der das Ziel, die Einzelheiten der Durchführung und die Dauer des Schulversuchs beinhaltet (Abs 2). Der zuständige BM kann den Schulversuch gegebenenfalls auch mit gewissen Auflagen und Ergänzungen genehmigen, so ist der EU immer als alternatives Pflichtfach zum RU ausschließlich in der Sekundarstufe II vorgesehen, das von Mitgliedern einer KoR nur dann besucht werden kann, wenn sie sich vom jeweiligen RU abmelden. Neben der Zustimmung durch den zuständigen BM ist auch ein innerschulischer Konsens über die Durchführung des Schulversuches erforderlich. Gemäß § 7 Abs 5a *leg cit* dürfen Schulversuche nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und mindestens zwei Drittel der Lehrer der betreffenden Schule zustimmen. Ist aber der Schulversuch nur in einzelnen Klassen der Schule geplant, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten der Schüler, die eine solche Klasse voraussichtlich besuchen werden, und zwei Dritteln der Lehrer, die diese Klasse voraussichtlich unterrichten werden, erforderlich. Vor der Einführung eines Schulversuches ist auch der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören (Abs 5).

Im November 2001, also vier Jahre nach Beginn des Schulversuches, wurde bereits an 93 Schulstandorten ein EU angeboten¹⁰ und die zuständige BM Elisabeth Gehrler konnte feststellen, dass sich der EU bewährt habe.¹¹ Sie stellte allerdings auch klar, dass der EU bloß ein „Ersatzfach“ zum bestehenden konfessionellen RU sein könne. Es wurde damals von der BM eine Lehrplankommission angekündigt, die einen Ethiklehrplan erarbeiten und den Bedarf am EU erheben sollte. Es blieb jedoch bei der Ankündigung, die Kommission trat ihre Arbeit nicht an.¹²

Erst im Jahr 2008 unter der neuen BM für Unterricht, Kunst und Kultur, Claudia Schmied, wurde der EU wieder ein Thema und schließlich zum Inhalt einer breit angelegten parlamentarischen Enquete zum Thema „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“, die am 4.5.2011 stattfand. In ihrer Eröffnungsansprache wirft die Bundesministerin folgende drei Fragen auf:

¹⁰ Vgl A. Bucher, Zwar bewährt, aber wenig forciert: Ethikunterricht in Österreich, in K. H. Auer (Hg), Ethikunterricht (2002), S 11.

¹¹ Vgl ORF, Gehrler: „Ethikunterricht hat sich bewährt“, 15.11.2001, http://religionv1.orf.at/projekt02/news/0111/ne011115_ethikunterricht_fr.htm (abgerufen am 1.5.2017).

¹² Vgl A. Bucher, aaO (FN 8), S 27.

„Was darf, soll, kann der weltanschaulich neutrale Staat an Werthaltungen vorgeben? Und von der Beantwortung dieser Frage hängt dann auch ab: Wie gestalten wir die Ausbildung für diejenigen, die den Ethikunterricht gestalten sollen?“

Zweite Frage: Welchen Beitrag zum Gemeinwohl und damit zur Frage des interkulturellen Zusammenlebens des interreligiösen Dialogs und der demokratischen Grundprinzipien unserer Gesellschaft kann der Religionsunterricht heute in einer pluralistischen Gesellschaft leisten?

Und dritte Frage: Inwieweit können andere Fächer, wie zum Beispiel Geschichte, Philosophie, Politische Bildung, Latein, Fragen unter den verschiedenen ethischen Gesichtspunkten behandeln?“¹³

Die BM lässt durch diese Fragen sämtliche Alternativen offen, die von einer Abschaffung des konfessionellen RU in seiner heutigen Form bis hin zur Ablehnung des EU und dessen inhaltlichen Aufteilung auf andere Unterrichtsfächer reichen können, doch schwingt leise die Möglichkeit mit, den EU gegen den RU auszuspielen, da von der religiösen Dimension des RU hier nicht die Rede ist. Ganz anders äußert sich der BM für Wissenschaft und Forschung, Karlheinz Töchterle, zu diesem Thema, wenn er im Anschluss an BM Schmied sagt:

„Natürlich ist der Mensch aufgefordert, ethisch zu denken, ethisch zu handeln, das ist eines seiner wesentlichen humanistischen, anthropologischen Signa, der Mensch ist aber auch ein Animal religiosum, und wenn er diese religiöse Unterweisung nicht zu brauchen meint und auf sie verzichten will in der Schule, dann ist es in einer pluralistischen Gesellschaft und in einem Staat, der allen Weltanschauungen Rechnung zu tragen hat, richtig, wenn er dafür einen Ersatz wählen kann. Dieser Ersatz kann durchaus und soll auch unserer Meinung nach ein guter Ethikunterricht sein.“

In dieser sinnvollen Ergänzung, denke ich, sollen und können beide Fächer existieren, in dieser sinnvollen Ergänzung können sie beide zu dem beitragen, zu dem Schule ganz wesentlich beitragen soll [...] zur Erziehung der Menschen in einer Gemeinschaft, in der

¹³ Parlamentarische Enquete „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“, III-234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, S 6.

es Werte gibt, in der man Werte lebt, in der es ein Wertsystem gibt, für das man sich entscheidet und für das man sich dann auch einsetzt.“¹⁴

So weit die Statements der beiden damaligen BM Claudia Schmied von der SPÖ und Karlheinz Töchterle von der ÖVP. Wie sieht nun aber die Einstellung der einzelnen politischen Parteien zum EU bzw zum RU aus? Grundsätzlich besteht zwischen allen politischen Parteien Konsens darüber, dass die ethische Bildung der Schüler gefördert gehört, über das Wie ist man sich allerdings uneins. Als erste politische Partei hat sich das LIF in den 1990er Jahren des Themas EU angenommen und die Einführung eines flächendeckenden, für alle verpflichtenden EU sowie die Herabstufung des konfessionellen RU zum bloßen Freifach gefordert.¹⁵ Ins selbe Horn stoßen die Grünen.¹⁶ Unterschiedliche Positionen gibt es innerhalb der SPÖ. Während sich im Jahr 2008 der sozialdemokratische Bildungssprecher Erwin Niederwieser für die Beibehaltung des RU, allerdings verkürzt um eine Wochenstunde, und die Einführung des EU als verpflichtenden Unterrichtsgegenstand für alle Schüler in dieser frei gewordenen Stunde aussprach¹⁷, forderte die Abgeordnete zum Nationalrat Sonja Ablinger in der parlamentarischen Enquete die Einführung eines verpflichtenden EU für alle und den bloß freiwilligen Besuch des konfessionellen RU.¹⁸ BM Claudia Schmied selbst hielt die Einführung eines EU als Alternative zum RU für zu kurz gegriffen,¹⁹ ohne jedoch zu erklären, was damit gemeint sei. Demgegenüber äußerten Vertreter der ÖVP die Meinung, ein EU sei zwar als Pflichtfach einzurichten, jedoch nur für jene Schüler, die nicht am regulären RU teilnehmen.²⁰

¹⁴ Vgl Parlamentarische Enquete, aaO (FN 13), S 7.

¹⁵ Vgl APA, LIF: Ethikunterricht ist kein Ersatzprogramm, 8.4.2008, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20080408_OTS0046/lif-ethikunterricht-ist-kein-ersatzprogramm (abgerufen am 1.5.2017), und A. Bucher, aaO (FN 1), S 46 und S 51 f; ders, Der Ethikunterricht in Österreich (2014), S 24.

¹⁶ Vgl Alev Korun und Daniela Musiol bei der parlamentarischen Enquete am 4.5.2011, aaO (FN 13), S 32 und S 37, und der grüne Bildungssprecher H. Walser, Ethikunterricht für alle SchülerInnen!, 18.2.2015, <https://www.gruene.at/themen/bildung-wissenschaft/ethikunterricht-fuer-alle-schuelerinnen> (abgerufen am 1.5.2017).

¹⁷ Vgl E. Witzmann, SPÖ will „Ethikunterricht für alle“, in Die Presse vom 20.6.2008, <http://diepresse.com/home/bildung/schule/392804/SPOe-will-Ethikunterricht-fuer-alle> (abgerufen am 1.5.2017).

¹⁸ Vgl Parlamentarische Enquete, aaO (FN 13), S 39.

¹⁹ So BM Claudia Schmied bei einer Sitzung des Unterrichtsausschusses des Nationalrats am 20.11.2012, in Parlamentskorrespondenz Nr. 944 vom 20.11.2012, http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0944/ (abgerufen am 1.5.2017).

²⁰ Vgl. Katharina Cortolezis-Schlager bei der parlamentarischen Enquete, aaO (FN 13), S 33, und ORF, Ethikunterricht: Unterrichtsministerin soll Ausbau vorbereiten, 20.1.2012, http://religionv1.orf.at/projekt03/news/1201/ne120120_ethik.html (abgerufen am 1.5.2017).

Zwischen den KuR herrscht ebenfalls weitgehend Einigkeit über die Notwendigkeit einer ethischen Bildung der Jugend, gleichwohl auch darüber, dass der konfessionelle RU als Pflichtfach grundsätzlich bestehen bleiben müsse. Dabei wird vor allem von jenen KuR, denen viele Immigranten angehören, auf die Bedeutung des RU für eine gelingende Integration hingewiesen.²¹ Besonders der syrisch-orthodoxe Chorbischof Emanuel Aydin äußerte auf der parlamentarischen Enquete die Befürchtung, die Einführung eines verpflichtenden EU könne zur Abschaffung des RU führen.²² Die evangelische Kirche, die islamische Glaubensgemeinschaft und die katholische Kirche treten grundsätzlich für die Einführung eines flächendeckenden EU ein, allerdings mit der Einschränkung, dass er nur für jene Schüler verpflichtend sein solle, die nicht am konfessionellen RU teilnehmen.²³ Die Meinung der katholischen Kirche, die dem EU früher sehr ablehnend gegenübergestanden ist, hat sich im Laufe der Jahre geändert. Bei ihrer Frühjahrsvollversammlung im Jahr 2009 trat die ÖBK für die Einführung eines verpflichtenden EU für jene Schüler ein, die an keinem RU teilnehmen. Ausdrücklich lehnte sie aber die Organisation des EU als Pflichtfach für alle Schüler ab, da sie darin eine Relativierung des konfessionellen RU sieht.²⁴ Zu begründen ist dieser Sinneswandel mit den positiven Erfahrungen aus dem Schulversuch Ethik, die gezeigt haben, dass der EU keineswegs – wie zunächst befürchtet – zu einer übermäßigen Abmeldung der Schüler vom konfessionellen RU führte, sondern ganz im Gegenteil eine Stabilisierung des RU bewirkte, indem die Abmeldungen zurückgingen.²⁵

Neben der Meinung der politischen Parteien und der einzelnen KuR sollte nicht vergessen werden, die Betroffenen selbst, also die Schüler und Lehrer, über ihre Erfahrungen im Schulversuch Ethik zu befragen. Anton Bucher hat bereits im Jahr 2001 eine Evaluierung des damals noch jungen Schulversuchs vorgenommen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl die Schüler als auch die Lehrer in überwiegender Mehrheit dem EU gegenüber positiv eingestellt sind.²⁶ Darüber hinaus konnten positive Auswirkungen

²¹ Vgl. die Statements des griechisch-orthodoxen Metropoliten Dr. Michael Staikos und von Mag. Amena Shakir von der islamischen Glaubensgemeinschaft bei der parlamentarischen Enquete, aaO (FN 13), S 33 f. und A. Shakir, Vorzüge des Religionsunterrichts für die Identitätsbildung junger Menschen, in öarr 2011, S 54 f.

²² Vgl. Chorbischof Dr. Emanuel Aydin bei der parlamentarischen Enquete, aaO (FN 13), S 36.

²³ Vgl. Statements von Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair und Prof. Anas Schakfeh bei der parlamentarischen Enquete, aaO (FN 13), S 29 und S 38; Ch. Mann, Statement, in öarr 2011, S 48.

²⁴ Vgl. A. Bucher, aaO (FN 15), S 55; ÖBK, Presseerklärung Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz 9. bis 12. März 2009, <http://www.bischofskonferenz.at/presseerklaerungen/2009> (abgerufen am 1.5.2017).

²⁵ Vgl. A. Bucher, aaO (FN 8), S 29 f.

²⁶ Die Ergebnisse der Evaluierung wurden in A. Bucher, aaO (FN 1), veröffentlicht.

des EU auf die Schüler beobachtet werden, indem die ethische Indifferenz der Jugendlichen nach nur einem Jahr um immerhin 15 % sank.²⁷ Aufgrund dieser Ergebnisse kündigte BM Elisabeth Gehrler an, den Bedarf für den EU zu erheben und einen Rahmenlehrplan zu erarbeiten. Es ist jedoch bei der Ankündigung geblieben, ein Lehrplan wurde nicht entwickelt.²⁸ Die Zahl der am Schulversuch teilnehmenden Schulen und Schüler stieg dessen ungeachtet weiter an.²⁹ Aktuell nehmen rund 240 Schulen in ganz Österreich am Schulversuch teil.

Zu fragen bleibt daher, wie es in der Zukunft mit dem EU weitergehen soll, nachdem sich nun die politischen Parteien, die KuR sowie die betroffenen Schüler und Lehrer grundsätzlich positiv darüber geäußert haben. Gemäß der EntschlieÙung des NR vom 19.1.2012 hat BM Claudia Schmied einen Bericht über den EU erstellt, in dem sie drei mögliche Modelle samt Kostenschätzung vorstellt³⁰:

Modell A: „*Ethik*“ als eigenständiger (zusätzlicher) Pflichtgegenstand. Darunter ist die Einführung eines für alle Schüler verpflichtenden EU in der Sekundarstufe II zu verstehen, wobei differenziert wird, ob er als einstündiges oder zweistündiges Pflichtfach gestaltet wird.³¹

Modell B: „*Ethik*“ als alternativer Pflichtgegenstand zum Religionsunterricht. Dieses Modell entspricht dem derzeitigen Schulversuch.³²

Modell C: „*Ethik*“ als Lehrplanbestandteil eines Pflichtgegenstandes. Ethische Lehrinhalte sollen auf andere Pflichtfächer aufgeteilt werden (zB Psychologie/Philosophie), wobei differenziert wird, ob die Stundenzahl in zwei Jahrgängen jeweils um eine Stunde erhöht wird oder gleich bleibt.³³

²⁷ Vgl. A. Bucher, aaO (FN 10), S 32.

²⁸ Vgl. A. Bucher, aaO (FN 15), S 48, 50 f.

²⁹ Vgl. A. Bucher, aaO (FN 15), S 49.

³⁰ Vgl. Bericht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß EntschlieÙung des Nationalrates vom 19.1.2012 betreffend Ethik-Unterricht (221/E XXIV.GP), III-357 der Beilagen XXIV.GP.

³¹ Die Kosten für ein einstündiges zusätzliches Pflichtfach Ethik würden sich laut Bericht der BM Schmied aus dem Jahr 2012 auf EUR 52.840.044,30 pro Jahr belaufen, bei einem zweistündigen zusätzlichen Pflichtfach auf EUR 105.680.088,70 pro Jahr.

³² Die Kosten für dieses Modell werden auf EUR 43.813.496,80 pro Jahr geschätzt.

³³ Dieses Modell würde im Falle einer Stundenerhöhung mit EUR 33.082.403,80 pro Jahr die geringsten Kosten verursachen. Werden die Stunden nicht erhöht, ist das Modell lt. BM Claudia Schmied kostenneutral.

Seit der parlamentarischen Enquete im Jahr 2011, die aufgrund der überwiegend positiven Einstellung der Redner gegenüber dem EU auf eine baldige Lösung hoffen ließ, gab es von Seiten der österreichischen Bundesregierung keine weiteren Schritte, den EU als Regelschulfach einzuführen oder eine endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen.

Im Jahr 2015 erstellte der Rechnungshof einen Bericht über Schulversuche, der natürlich auch Beurteilungen zum Schulversuch Ethik beinhaltet. Kritisiert wurde vor allem die lange Dauer des Schulversuchs, obwohl seit 2001 evidenzbasierte Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Schulversuche, die bereits hinreichend erprobt sind, seien entweder einzustellen oder in das Regelschulwesen überzuführen, weshalb der Rechnungshof auf eine Entscheidung über den EU drängt, wobei unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu klären ist, ob der EU nicht über die Sekundarstufe II hinaus ausgeweitet werden sollte. Weiters bemängelt der Rechnungshof, dass der Schulversuch „Ethik“ ausschließlich den EU als alternativen Pflichtgegenstand neben dem RU vorsieht, die anderen von BM Claudia Schmied genannten Modelle aber überhaupt nicht berücksichtigt, sodass es diesbezüglich keine Daten bzw Erfahrungswerte gibt, die eine Entscheidung über die Organisation des EU erst ermöglichen.³⁴

Ein neuer Vorschlag, wie ethische Bildung an Schulen erfolgen könnte, kam von der katholisch-theologischen und der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, die ein interfakultäres Positionspapier zur Debatte über den EU in Österreich verfasst haben.³⁵ Darin wird ein Ausbau des Philosophieunterrichts vorgeschlagen, in dem verstärkt ethische Themen behandelt werden sollen. Die beiden theologischen Fakultäten versuchen den EU vom RU zu entkoppeln, indem sie Ethik im Rahmen des Philosophieunterrichts für alle Schüler fordern. Dieses Positionspapier wurde auch im Jänner 2015 beim öffentlichen Forschungsgespräch über das Thema „Philosophisch-religiöse Bildung als Aufgabe der Schule?“ gemeinsam mit der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaften diskutiert, von der Politik bislang aber nicht aktiv aufgegriffen.

³⁴ Vgl. *Rechnungshof*, Bericht des Rechnungshofes. Schulversuche, Bund 2015/1.

³⁵ Vgl. *Universität Wien*, Interfakultäres Positionspapier, Der Stellenwert von Religion und Ethik in einer modernen Gesellschaft, pt-ktf.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_pt_ktf/Positionspapier_Ethikunterricht.pdf (abgerufen am 1.5.2017).

3 Religions- und Ethikunterricht in Europa

Bevor näher auf die Situation in Österreich eingegangen wird, stellt sich die Frage: Wie sieht es bei den anderen aus? Wie organisieren die europäischen Staaten den RU und den EU bzw gibt es diese überhaupt? Ein Blick auf Europa zeigt keineswegs ein einheitliches religionsrechtliches System, das allen Staaten dieses Kontinents zu Grunde liegt, weshalb auch unterschiedliche Modelle des RU und EU existieren. Zunächst wird die Organisation des RU und EU in Europa allgemein betrachtet und danach sollen unsere Nachbarländer Deutschland und die Schweiz, die jeweils in sich unterschiedliche Möglichkeiten für den RU und EU kennen, genauer untersucht werden.

3.1 Europa allgemein

Das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgesellschaften ist in den einzelnen Ländern Europas keineswegs gleich definiert. Es reicht von der (mehr oder weniger) strikten Trennung von Staat und Kirchen bzw Religionsgemeinschaften bis hin zu einer relativ engen Verbundenheit dieser Akteure, allerdings unter steter Wahrung der Religionsfreiheit. Höchst unterschiedlich sind also die Rechte, die den Religionsgesellschaften nach staatlichem Recht gewährt werden; während in einigen Ländern staatskirchliche Strukturen existieren, wird in anderen die Zusammenarbeit mit dem Staat auf einzelne anerkannte Kirchen oder Religionsgemeinschaften beschränkt und in wieder anderen Ländern wird den Religionsgesellschaften grundsätzlich nur die Möglichkeit eingeräumt, auf bloßer Vereinsebene zu agieren. Entsprechend dieser Einstellung des Staates gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften kann man drei Systeme unterscheiden: 1) das System der institutionellen Verknüpfung von Staat und Kirche, 2) das System der kooperativen Neutralität des Staates und 3) das System der laizistischen Neutralität des Staates.¹

¹ Vgl R. Potz/B. Schinkele, Europarecht – Wie hast Du's mit der Religion?, in K. Appel/Ch. Danz/R. Potz/S. Rosenberger/A. Walser (Hg), Religion in Europa heute (2012), S 139.

1. Das System der institutionellen Verknüpfung von Staat und Kirche weist staatskirchliche Züge auf², indem es keine konsequent durchgeführte institutionelle Trennung zwischen dem Staat und der jeweiligen Staatskirche kennt. Es hat sich aus der Geschichte heraus eine Einheit von Staat und Staatskirche hinsichtlich bestimmter Institutionen erhalten. Zwar bleibt anderen Religionsgesellschaften im Gegensatz zur Staatskirche zumeist nur die Möglichkeit, sich als privatrechtliche Vereine zu organisieren, doch steht es jedem frei, aus der Staatskirche auszutreten oder einer anderen Glaubensgemeinschaft anzugehören. Beispiele für ein solches System sind England und Dänemark (Norwegen bis 2012 und Schweden bis 2000), in denen der jeweilige Monarch Oberhaupt der entsprechenden Staatskirche ist. Aber auch in Finnland und Griechenland haben sich (trotzdem es sich um keine Monarchien handelt) staatskirchliche Elemente erhalten.

2. Im System der kooperativen Neutralität des Staates hat zwar keine Kirche den Status einer Staatskirche, doch kooperiert der Staat mit einzelnen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Einhaltung der institutionellen Trennung in bestimmten Bereichen, so etwa im Sozialbereich oder eben auch im Bildungswesen. Dabei hat jede Religionsgemeinschaft das Recht, durch Erfüllung gesetzlich festgelegter Kriterien den Status der Anerkennung verliehen zu bekommen.³ Ziel ist also nicht der vollständige Ausschluss der Religionsgesellschaften aus dem öffentlichen Leben und den staatlichen Aufgaben, sondern die Kooperation zwischen den beiden Akteuren durch eine pluralistische Hereinnahme der Religionsgemeinschaften in jene Aufgabenbereiche des Staates, die nicht zum Kernbereich seiner hoheitlichen Aufgaben gehören.⁴ Durch dieses System der Kooperation innerhalb eines rechtlich bestimmten Rahmens versuchen die meisten europäischen Staaten, so auch jene des deutschen Sprachraums, einem modernen Grundrechtsverständnis von Religionsfreiheit gerecht zu werden, indem die positiven Auswirkungen der Religionsgemeinschaften auf die Gesellschaft wahrgenommen werden.

3. Im Gegensatz zur hereinnehmenden Neutralität des Kooperationssystems sind laizistische Systeme durch eine ausgrenzende Neutralität gegenüber den Religionsgesellschaften gekennzeichnet. Eine strikte Trennung von Staat und Kirche in

² Vgl. R. Potz, Religionsunterricht und säkularer Staat im europäischen Vergleich, in F. Hafez/A. Shakir (Hg.), Religionsunterricht und säkularer Staat (2012), S. 15; R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007), S. 15.

³ Vgl. R. Potz, aaO (FN 2), S. 15.

⁴ Siehe dazu näher Kapitel 5.1.

allen Lebensbereichen, die in der Theorie keinen Platz für irgendeine Zusammenarbeit von Staat und Kirchen oder Religionsgemeinschaften lässt, soll religiöse Gleichbehandlung gewährleisten.⁵ Doch auch laizistisch orientierte Staaten, in denen Religionsgemeinschaften grundsätzlich nur auf Vereinsebene agieren können, anerkennen die korporative Religionsfreiheit und gewähren den Religionsgesellschaften gewisse Vergünstigungen. Beispiele für Trennungssysteme sind Frankreich (mit Ausnahme von Elsass und Lothringen), die frankophonen Kantone der Schweiz, Tschechien und in gewisser Weise die Niederlande.

Eingebettet in diese unterschiedlichen Systeme ist auch die Frage nach dem RU bzw EU, die von den europäischen Staaten unterschiedlich gelöst wird. Im Groben lassen sich fünf Gruppen unterscheiden:

1. In den wenigsten Ländern Europas wird überhaupt kein RU (also weder als Pflicht- noch als Freifach) an öffentlichen Schulen angeboten. Trotzdem kann in diesen Ländern nicht davon gesprochen werden, Religion habe keinerlei Bedeutung im öffentlichen Schulwesen. Selbst das laizistische *Frankreich*, das zwar keinerlei RU in staatlichen Schulen kennt (auch nicht als Freifach), trägt für die religiöse Erziehung der Schüler an Grundschulen insofern Sorge, als zum Besuch des RU, der von der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft in deren Räumlichkeiten angeboten wird, unterrichtsfreie Zeit (zumeist mittwochs)⁶ vorgesehen ist. Eine Ausnahme hiervon bilden die ostfranzösischen Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle, in denen historisch bedingt RU in staatlichen Schulen stattfindet.⁷ In konfessionellen Privatschulen, die in Frankreich weitaus größere Bedeutung haben als in Österreich⁸, ist freilich auch im übrigen Land konfessioneller RU als Pflichtgegenstand erlaubt. So ermöglicht das als laizistisch bekannte Frankreich durchaus einer großen Zahl von Kindern eine konfessionell-religiöse Bildung. Insbesondere seit dem Debray-Bericht im Jahr 2002 ist ein Übergang von einem Laizismus, der sich von Religionsgesellschaften prinzipiell distanziert, hin zu einem

⁵ Vgl R. Potz, aaO (FN 2), S 16.

⁶ Vgl R. Potz, aaO (FN 2), S 27; P. Schreiner, Religionsunterricht in Europa – Situation und aktuelle Entwicklung, https://comenius.de/themen/Evangelische-Bildungsverantwortung-in-Europa/Religionsunterricht_in_Europa_2009.pdf (abgerufen am 1.5.2017); Ch. Starck, Religionsunterricht und Verfassung, in H. de Wall/M. Germann (Hg), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung (2003), S 486; J.-P. Willaime, Religious Education in French Schools, in M. Rothgangel/R. Jackson/M. Jäggle (Hg), Religious Education at Schools in Europe (2014), S 99.

⁷ Vgl R. Potz, aaO (FN 2), S 27; F. Messner, Religion et Éducation en France, in G. Robbers (Hg), Religion in Public Education (2011), S 157; P. Schreiner, aaO (FN 6).

⁸ Vgl P. Schreiner, aaO (FN 6); A. Lanfrey, Frankreich, in K. Ballestrem (Hg), Kirche und Erziehung in Europa (2005), S 71.

Laizismus ist einer positiven Laizität festzustellen.⁹ Überhaupt keinen konfessionellen RU an öffentlichen Schulen und auch nicht an Privatschulen, die vom Staat anerkannt werden, gibt es in *Slowenien*¹⁰, das in dieser Ausgrenzung des Religiösen aus dem Bildungsbereich eine strikte Neutralität des Staates gegenüber den Religionsgesellschaften sieht. Es wird aber in bestimmten Schulstufen ein nicht konfessioneller Unterricht über Religionen und Ethik als Freigegegenstand angeboten.¹¹ Auch in *Estland*, wo sich nur ca. 30% der Bevölkerung einer Religionsgemeinschaft zugehörig fühlen, wird ein nicht konfessioneller Religionskundeunterricht bloß als Freifach angeboten.¹²

2. Jene Gruppe von Staaten, die einen Religionskundeunterricht als Pflichtfach vorsehen, sind im Grunde die skandinavischen Staaten mit Ausnahme Finnlands, die traditionell ein staatskirchliches System besitzen bzw bis vor nicht allzu langer Zeit besessen haben.¹³ Anstatt eines konfessionell gebundenen, von der jeweiligen Religionsgemeinschaft organisierten RU wird in diesen Ländern, unter besonderer Berücksichtigung des Luthertums, über verschiedene Religionen in wertneutraler Form allein von staatlicher Seite gelehrt, weshalb grundsätzlich ein verpflichtender Besuch dieses Faches vorgesehen ist. In *Dänemark* ist ein nicht konfessioneller Unterricht in Christentumskunde Pflichtgegenstand in allen Schulstufen mit Ausnahme jener, in der sich die Schüler auf ihre Konfirmation vorbereiten.¹⁴ Während in *Schweden*¹⁵ für den Religionskundeunterricht und in *Dänemark* für den Unterricht in Christentumskunde keine Abmeldemöglichkeit besteht, ist in *Norwegen* eine Abmeldung für Schüler, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, von jenen Teilen des Religionskundeunterrichts möglich, die einen konfessionellen Charakter aufweisen.¹⁶ Dieses System hält jedoch der EGMR aufgrund der

⁹ Vgl. J.-P. Willaime, Religion in the Classroom – the Challenge of a “laïcité d’intelligence” in Europe and Findings of the REDCo-Project, http://www.redco.uni-hamburg.de/cosmea/core/corebase/mediabase/awr/redco/research_findings/REDCo_Brussels_Doc_2.pdf (abgerufen am 1.5.2017); B. Chelini-Pont/S. Toscer-Angot, Religion und Laizität in Frankreich, in W. Rees/M. Roca/B. Schanda (Hg), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten (2013), S 199 f.

¹⁰ Vgl. R. Potz, aaO (FN 2), S 27 f; S. Gerjolj/A. Saje, Religiöse Bildung an Schulen in Slowenien, in M. Jäggle/M. Rothgangel/Th. Schlag (Hg), Religiöse Bildung an Schulen in Europa (2013), S 185.

¹¹ Vgl. I. Blaz, Religion in Public Education – Slovenia, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 460 f.

¹² Vgl. M. Kiviorg, Religious Education in Estonia, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 125.

¹³ Vgl. R. Potz, Religionsunterricht in den Staaten der Europäischen Union, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 381.

¹⁴ Vgl. L. Christoffersen, Religion in Public Education – Denmark, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 114; R. Potz, aaO (FN 2), S 18.

¹⁵ Vgl. L. Friedner, Religion in Public Education – Sweden, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 494, R. Potz, aaO (FN 2), S 19.

¹⁶ Vgl. R. Potz, aaO (FN 2), S 19; P. Schreiner, aaO (FN 6).

Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung für nicht grundrechtskonform.¹⁷ Eine Staatskirche besteht auch im *Vereinigten Königreich*, das eine äußerst komplizierte Organisation des RU aufweist, da dieser auf lokaler Ebene geregelt wird und zwischen Privatschulen und staatlichen Schulen unterschieden werden muss. Grundsätzlich kann jedoch gesagt werden, dass in staatlichen Schulen nicht konfessioneller Religionskundeunterricht angeboten wird, wobei die Lehrpläne durch Komitees erstellt werden, denen auch Vertreter der anglikanischen Staatskirche und anderer Kirchen angehören.¹⁸ Schulgebete oder andere religiöse Veranstaltungen mit christlichem Charakter sind an jedem Schultag vorgesehen, wobei eine Nichtteilnahme bzw. Abmeldung hiervon aber möglich ist.¹⁹

3. In vielen Ländern Europas unterschiedlichster Tradition wird an staatlichen Schulen ein konfessioneller RU als Freigegegenstand angeboten, zu dem sich die Schüler anmelden können, wogegen ein verpflichtender EU in diesen Staaten zumeist nicht existiert. Zu den Ländern dieser Gruppe gehört *Tschechien*, wo ca. 60% der Bevölkerung keiner Religionsgesellschaft angehören²⁰, genauso wie das tief katholische *Polen*, das sowohl den RU als auch den EU als Freigegegenstände organisiert hat²¹, sowie *Portugal*²², *Ungarn*²³ und *Bulgarien*²⁴. In den *Niederlanden* ist als reguläres Unterrichtsfach ein nicht konfessioneller Religionskundeunterricht zu besuchen, während die Religionsgemeinschaften in den staatlichen Schulen außerhalb der Schulzeit einen konfessionellen RU anbieten können.

¹⁷ Vgl. EGMR, 29.6.2007, *Folgero vs Norwegen*, appl 15472/02; D. Popp, Religion und Religionsunterricht in Europa (2013), S 64.

¹⁸ Vgl. D. McClean, Religion in Public Education – United Kingdom, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 507 f; R. Potz, aaO (FN 2), S 19; P. Schreiner, aaO (FN 6).

¹⁹ Vgl. D. McClean, aaO (FN 18), S 514; J. D. C. Harte, Großbritannien, in K. Ballestrem (Hg), aaO (FN 8), S 95 f.

²⁰ Vgl. J. R. Tretera/Z. Horak, Religion in Public Education in the Czech Republic, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 99 und S 105; R. Potz, aaO (FN 2), S 26; P. Fiala/J. Hanus/V. Simicek, Tschechische Republik, in K. Ballestrem (Hg), aaO (FN 8), S 279; L. Muchová, Religiöse Bildung an Schulen in der Tschechischen Republik, in M. Jäggle/M. Rothgangel/Th. Schlag (Hg), aaO (FN 10), S 205 f.

²¹ Vgl. J. Krukowski, Religion in Public Education – Poland, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 391; R. Potz, aaO (FN 2), S 26; P. Mazurkiewicz/C. Rogowski, Polen, in K. Ballestrem (Hg), aaO (FN 8), S 241; C. Rogowski, Religiöse Bildung an Schulen in Polen, in M. Jäggle/M. Rothgangel/Th. Schlag (Hg), aaO (FN 10), S 95 ff.

²² Vgl. A. Folque, Religion in Public Portuguese Education, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 412; R. Potz, aaO (FN 2), S 24 f.

²³ Vgl. B. Schanda, Religion in Public Education in Hungary, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 221 f; R. Potz, aaO (FN 2), S 26; M. Solymár, Religiöse Bildung an Schulen in Ungarn, in M. Jäggle/M. Rothgangel/Th. Schlag (Hg), aaO (FN 10), S 235.

²⁴ Vgl. H. P. Berov, Religion in the Public Education System in Bulgaria, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 80.

Dabei stellt der Staat die schulische Infrastruktur zur Verfügung, die übrigen Kosten für den RU hat aber die jeweilige Religionsgemeinschaft zu tragen.²⁵

4. Eine weitere Variante, die in einigen Staaten Europas anzutreffen ist, ist die Organisation des RU als Wahlpflichtgegenstand. In diesem Fall hat sich der Schüler zwischen dem Besuch des konfessionellen RU und einem Alternativfach (zumeist Ethik) zu entscheiden. Eines dieser beiden Unterrichtsfächer ist jedenfalls zu besuchen, welches, steht aber dem einzelnen Schüler frei. Staaten, die dieses Modell gewählt haben, sind die *Slowakei* (Entscheidung zwischen RU und EU)²⁶, *Lettland* (Entscheidung zwischen christlichem RU und EU)²⁷, *Litauen* (Entscheidung zwischen RU der traditionellen Kirchen und Religionengesellschaften und EU)²⁸ und *Spanien* (Entscheidung zwischen katholischem RU und Staatsbürgerschaftskunde, auch mit religionskundlichem Inhalt).²⁹

5. In einer großen Zahl europäischer Staaten ist der konfessionelle RU Pflichtfach an den staatlichen Schulen und somit gleichberechtigt neben den anderen Unterrichtsfächern in das reguläre Curriculum eingebettet. Um dem Grundrecht auf Religionsfreiheit gerecht zu werden, besteht aber in den meisten dieser Staaten die Möglichkeit für die Schüler, die nicht am RU teilnehmen wollen, sich davon abzumelden. Wie die einzelnen Länder dieser Gruppe mit jenen Schülern, die nicht am RU teilnehmen, umgehen, führt zu einer weiteren Unterscheidung, und zwar in jene Staaten, die einen Alternativgegenstand zum RU anbieten, wobei es sich hier zumeist um einen EU handelt, und jene, in denen kein Alternativgegenstand von den nicht am RU teilnehmenden Schülern zu besuchen ist. In *Finnland* besteht ein konfessioneller RU als Pflichtgegenstand, jedoch mit nur geringer konfessioneller Ausprägung, und für Schüler, die diesen nicht besuchen, das Fach Lebensfragen und Ethik als Alternativgegenstand.³⁰ *Deutschland* und *Luxemburg*, das allerdings zurzeit zu einem einheitlichen Werteunterricht für alle Schüler übergeht und den

²⁵ Vgl. S. van Bijsterveld, Religion in Public Education in the Netherlands, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 368 f; R. Potz, aaO (FN 2), S 25; T. Geurts/I. Avest/C. Bakker, Religious Education in the Netherlands, in M. Rothgangel/R. Jackson/M. Jäggle (Hg), aaO (FN 6), S 177.

²⁶ Vgl. M. Smid, Religion in Public Education – Slovakia, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 450; B. Brünig, Ethikunterricht in Europa (1999), S 169; T. Reimer, Religiöse Bildung in der Slowakei, in M. Jäggle/M. Rothgangel/Th. Schlag (Hg), aaO (FN 10), S 161.

²⁷ Vgl. R. Balodis, Religion in Public Education – Latvian Experience, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 282 f; R. Potz, aaO (FN 2), S 25.

²⁸ Vgl. A. Sprindziunas, Religion in Public Education in Lithuania, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 301; R. Potz, aaO (FN 2), S 25.

²⁹ Vgl. A. Motilla, Religion in Public Education – Spain, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 479; R. Potz, aaO (FN 2), S 25.

³⁰ Vgl. M. Kotiranta, Religious Education in Finland, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 144; D. Popp, aaO (FN 17), S 60 f.

RU als Pflichtgegenstand aufgibt, haben in ähnlicher Weise, aber mit stärkerem konfessionellen Fokus, einen RU als Pflichtgegenstand und einen EU (in Luxemburg Moralunterricht)³¹ als Alternative. Eine Sonderstellung nehmen Belgien und Irland ein. Das *belgische* Schulsystem besteht zum überwiegenden Teil aus konfessionellen (zumeist katholischen) Privatschulen, an denen der RU naheliegenderweise Pflichtgegenstand ist, dagegen haben in den, sich in der Minderzahl befindenden, staatlichen Schulen die Schüler zwischen dem RU und dem EU auszuwählen (Wahlpflichtfach).³² Die Situation in *Irland* ist insofern noch viel gravierender, als hier das Schulsystem beinahe zur Gänze von konfessionellen Privatschulen (insbesondere von der katholischen Kirche) getragen wird. Während der RU von der jeweiligen Religionsgesellschaft festgelegt wird, organisiert der Staat die übrigen Unterrichtsfächer. An den vielen katholischen Schulen ist ein konfessioneller RU als Pflichtgegenstand vorgesehen, wogegen in den wenigen staatlichen Schulen ein überkonfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.³³ Eine Abmeldung vom RU ist jedenfalls möglich.³⁴ In *Italien* ist der RU für katholische Schüler und für jene Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, mit der der Staat eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat, ein Pflichtgegenstand³⁵, in *Malta* ist er das nur für katholische Schüler.³⁶ In beiden Ländern ist eine Abmeldung möglich. *Rumänien* bildet einen weiteren Sonderfall, da hier in der Grundschule der RU ein Pflichtgegenstand ist, in der Sekundarstufe aber ein Freifach, zu dem sich die Schüler anmelden können.³⁷ Für orthodoxe Schüler in *Griechenland* war bis 2008 der orthodoxe RU ein Pflichtgegenstand ohne Abmeldemöglichkeit, heute gibt es diese für alle Schüler, doch müssen die abgemeldeten Kinder einen Ergänzungsunterricht besuchen.³⁸ In *Zypern* ist es dagegen auch heute noch so, dass sich nur nicht orthodoxe Schüler vom orthodoxen RU abmelden können.³⁹

³¹ Vgl. R. Potz, aaO (FN 2), S 22.

³² Vgl. R. Torfs, Religious Instructions in Public Education in Belgium, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 64; R. Potz, aaO (FN 2), S 22; H. Derroitte/G. Meyer/D. Pollefeyte/B. Roebben, Religious Education at Schools in Belgium, in M. Rothgangel/R. Jackson/M. Jäggle (Hg), aaO (FN 6), S 46 f.

³³ Vgl. D. Popp, aaO (FN 17), S 58.

³⁴ Vgl. P. Colton, Religion in Public Education in Ireland, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 238 ff; R. Potz, aaO (FN 2), S 21; A. G. McGrady/E. G. Cassidy/J. Cassin/A. Kinlen/E. Rendles, Republik Irland, in K. Ballestrem, aaO (FN 8), S 126.

³⁵ Vgl. R. Potz, aaO (FN 2), S 23; B. Brüning, aaO (FN 26), S 94.

³⁶ Vgl. N. Doe, Religion and Public Schools in the States of the European Union – A Juridical Overview, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 32.

³⁷ Vgl. E. P. Tavalá, Religion and Public Education in Romania, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 435; R. Potz, aaO (FN 2), S 22.

³⁸ Vgl. N. Ch. Maghioros, Religion in Public Education – Report on Greece, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 196; R. Potz, aaO (FN 2), S 21.

³⁹ Vgl. A. C. Emilianides, Religion in Public Education in Cyprus, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 96; R. Potz, aaO (FN 2), S 20.

Bei einer genaueren Betrachtung dieser fünf Ländergruppen fällt auf, dass in allen diesen Staaten die religiöse Erziehung der Schüler auch in staatlichen Schulen eine Rolle spielt; wie weit die staatliche Unterstützung dabei geht, ist freilich höchst unterschiedlich. Von der bloßen Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten oder gar nur eines gewissen Zeitrahmens, in dem die Schüler den RU außerhalb der Schule besuchen können, bis hin zur vollständigen Finanzierung des RU als Unterrichtsfach (sei es Frei- oder Pflichtfach) reicht die Palette ebenso wie vom Religionskundeunterricht bis zum konfessionellen RU mit oder ohne Alternativgegenstand für nicht daran teilnehmende Schüler. Zusammenfassend ist festzuhalten, in der überwiegenden Zahl der europäischen Staaten besteht der konfessionelle RU an staatlichen Schulen zumindest als Freifach, in vielen Ländern ist er sogar als Pflichtfach im Curriculum vorgesehen. Auffällig ist auch, welch großes Gewicht viele Staaten der ethischen Erziehung der Kinder beimessen und dass dort, wo der RU ein Wahlpflicht- oder Pflichtfach ist, für die Schüler, die nicht daran teilnehmen, ein EU vorgesehen ist (wenn auch in verschiedenen Ausprägungen). Österreich gehört somit zur Minderheit jener europäischen Staaten, in denen zwar der RU als Pflichtgegenstand in öffentlichen Schulen besteht, den nicht daran teilnehmenden Schülern aber keine Alternative angeboten wird.

Ein grober Blick über den nationalen Tellerrand hinaus zeigt uns also ein breitgefächertes Spektrum an Möglichkeiten. Wie unsere Nachbarländer Deutschland und die Schweiz mit dem RU und EU umgehen, soll im Folgenden etwas genauer betrachtet werden.

3.2 Religions- und Ethikunterricht in Deutschland

In Deutschland ist der konfessionelle RU verfassungsrechtlich garantiert. Art 7 Abs 3 GG bestimmt, dass der RU in öffentlichen Schulen – mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen – ein ordentliches Lehrfach und nach den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu erteilen ist. Von dieser Regelung bestehen allerdings Ausnahmen, sodass nicht in ganz Deutschland an den öffentlichen Schulen konfessioneller RU erteilt wird und einige unterschiedliche Modelle in den einzelnen Bundesländern zu finden sind, wie sie mit dem RU und EU umgehen.

Die Norm, die im Zentrum des deutschen Schulwesens steht, ist der bereits genannte Art 7 GG, in dessen Abs 1 festgehalten wird, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht

des Staates steht. Aufgrund der Kompetenzverteilung fällt diese Aufsicht den einzelnen Ländern zu.⁴⁰ Überhaupt lässt der Bund den Ländern im Schulbereich umfassenden Gestaltungsspielraum, der sich auch in den Regelungen über den RU und in den Länderkonkordaten mit den Kirchen äußert.⁴¹ Daraus ist aber kein Schulmonopol des Staates abzuleiten, da in Art 7 Abs 4 und 5 GG das Recht zur Errichtung von Privatschulen gewährleistet wird, wobei diese aber, wenn sie als Ersatz für eine öffentliche Schule dienen sollen, einer staatlichen Genehmigung bedürfen. Abs 1 räumt dem Staat lediglich das Aufsichtsrecht ein, welches allerdings sowohl die Privatschulen als auch den konfessionellen RU betrifft.⁴²

In Art 7 Abs 3 GG findet sich die grundlegende Norm zum RU. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es sich (wie in Österreich) um einen konfessionellen RU handelt, was aus der Formulierung „[...] wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ folgt. Auch die Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen von der Verpflichtung, den RU als Pflichtfach anzubieten, lässt auf eine vom Verfassungsgesetzgeber gewünschte Konfessionalität des RU schließen⁴³, da kein Grund besteht, warum ein objektiver, pluralistischer Religionskundeunterricht nicht an bekenntnisfreien Schulen unterrichtet werden sollte. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in einer grundlegenden Entscheidung zum RU die Konfessionalität als Erfordernis festgestellt, das von einem Unterricht in Religionskunde oder Bibelgeschichte nicht erfüllt wird, da dort der Bekenntnisinhalt, also die Glaubenssätze einer bestimmten Kirche oder Religionsgemeinschaft, nicht Unterrichtsinhalt sind.⁴⁴

Im Gegensatz zu Österreich, wo die KuR Veranstalter des RU sind, handelt es sich in Deutschland um eine Veranstaltung des Staates, die sich aus dem staatlichen Bildungsauftrag ableitet.⁴⁵ Allerdings ist es dem Staat nicht gestattet, den Inhalt des RU

⁴⁰ Vgl P. Badura, GG Art 7, in T. Maunz/G. Dürig (Hg), Grundgesetz Kommentar, 69. Lf 2013, RZ 45.

⁴¹ Vgl P. Badura, aaO (FN 40), RZ 17.

⁴² Vgl G. Robbers, Art. 7, in H. v. Mangoldt/F. Klein/Ch. Starck (Hg), Kommentar zum Grundgesetz (1999), RZ 61 und RZ 65.

⁴³ Vgl M. Frisch, Grundsätzliches und Aktuelles zur Garantie des Religionsunterrichts im Grundgesetz, in ZevKR 49 (2004), S 599; Th. Meckel, Religionsunterricht im Recht (2011), S 257.

⁴⁴ BVerfGE 74, 244, 251f: „Er ist keine überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloß Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft.“

⁴⁵ Vgl G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 130; Ch. Link, Religionsunterricht, in J. Listl/D. Pirson (Hg), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (1995), S 459; Th. Meckel, aaO (FN 43), S 266.

festzulegen, hier haben nach Art 7 Abs 3 GG die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Sagen. Es ergibt sich dadurch die seltsame, aber zugleich unumgängliche Situation, wonach der Staat zwar Veranstalter des RU ist, dessen Inhalt aber nicht von ihm, sondern von der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft festgelegt wird. Es handelt sich beim RU also um eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgesellschaften, in der es aber eine strenge Trennung der Kompetenzen geben muss⁴⁶, da sich der Staat nicht in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften einmischen darf, indem er festlegt, welche Glaubenslehren vermittelt werden sollen, oder bestimmt, was zum Glaubensgut einer Religionsgemeinschaft gehört und was nicht.⁴⁷

Der Staat hat dafür zu sorgen, dass der RU in den einzelnen Schulen tatsächlich erteilt wird und auch für die sachlichen und personellen Kosten aufzukommen, dies selbst dann, wenn der Religionslehrer als Geistlicher grundsätzlich nicht im Dienst des öffentlichen Schulträgers steht.⁴⁸ Als ordentliches Lehrfach ist der RU gleichberechtigt mit den anderen Unterrichtsfächern in den Lehrplan integriert, jede Diskriminierung, wie die bewusste Verlegung der Religionsstunden in die Randstunden, ist daher nicht rechters.⁴⁹

Es stellt sich nun die Frage, für welche Kirchen und Religionsgemeinschaften ein RU zu veranstalten ist. Dabei wird – anders als in Österreich – nicht auf ihren Status als Körperschaften öffentlichen Rechts abgestellt, dies ist keine Voraussetzung für das Angebot des RU in der jeweiligen Konfession. Jedoch kommt es auf ein Mindestmaß an Organisation der Religionsgesellschaft und auf festgelegte Glaubensinhalte in einem gemeinsamen Bekenntnis an.⁵⁰ Der Staat verlangt also einen Ansprechpartner, der sich aus der Organisation der Religionsgesellschaft ergibt, und einen Konsens über den Lehrinhalt innerhalb dieser, da es dem Staat nicht möglich ist, diesen von sich aus festzulegen. Aus diesem Grund bestehen auch die Probleme betreffend die Etablierung eines islamischen RU in Deutschland.⁵¹

⁴⁶ Vgl. P. Badura, aaO (FN 40), RZ 67, und M. Frisch, aaO (FN 43), S 593; A. v. Campenhausen/H. deWall, Staatskirchenrecht (2006), S 210.

⁴⁷ Vgl. U. Hildebrandt, Das Grundrecht auf Religionsunterricht (2000), S 67 f und S 78.

⁴⁸ Vgl. G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 132 f.

⁴⁹ Vgl. G. Robbers, aaO (FN 42) RZ 130; U. Hildebrandt, aaO (FN 47), S 47 ff; Ch. Link, Religionsunterricht in Deutschland, in ZevKR 47 (2002), S 452; ders., aaO (FN 45), S 461 f und S 469; M. Frisch, aaO (FN 43), S 600; P. Badura, aaO (FN 40), RZ 75; A. v. Campenhausen/H. de Wall, aaO (FN 46), S 213.

⁵⁰ Vgl. G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 127 und RZ 150 f; P. Badura, aaO (FN 40), RZ 88; A. v. Campenhausen/H. deWall, aaO (FN 46), S 216; Th. Meckel, aaO (FN 43), S 259 f; E. Nordhofen/A. Bucher, Deutschland, in K. Ballestrem (Hg), aaO (FN 8), S 47.

⁵¹ Vgl. G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 154; Ch. Link, aaO (FN 49), S 461; A. v. Campenhausen/H. deWall, aaO (FN 46), S 217.

Im Gegensatz zu den Privatschulen, wo ein RU erfolgen kann⁵², ist er gemäß Art 7 Abs 3 GG an öffentlichen Schulen, also an Schulen staatlicher Trägerschaft, verpflichtend vorgesehen.⁵³ Diese umfassende Verpflichtung zum RU wird aber dadurch eingeschränkt, dass nach hL Fachschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Abendgymnasien davon ausgenommen sind und dort der RU nur freiwillig oder aufgrund kirchenvertraglicher Regelungen erteilt wird.⁵⁴ Ebenfalls ausgenommen von der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Erteilung eines RU sind die bekenntnisfreien Schulen, die bereits durch Art 7 Abs 3 GG selbst von deren Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Bei den bekenntnisfreien Schulen handelt es sich um staatliche Schulen, die auf Antrag errichtet werden können und die frei von jeder konfessionellen Prägung sind, wie zB Weltanschauungsschulen.⁵⁵ An solchen Schulen ist wie bei Privatschulen ein freiwilliger RU möglich, denn verboten wird er in Art 7 Abs 3 GG nicht. Die bekenntnisfreie Schule kann jedoch nur eine Ausnahme und niemals den Regelfall darstellen, da vom Verfassungsgesetzgeber ganz klar die nicht bekenntnisfreie, öffentliche Schule als Normalfall der öffentlichen Schule angesehen wird.⁵⁶ Das kann auch aus Art 141 GG geschlossen werden, der als sogenannte „Bremer Klausel“ eine Ausnahme vom konfessionellen RU ermöglicht, welche aber nicht notwendig wäre, ginge der Verfassungsgesetzgeber nicht vom konfessionellen RU als Regel aus.⁵⁷

Als ordentliches Lehrfach ist der RU grundsätzlich auch Pflichtfach, für das keine eigene Anmeldung durch den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte erforderlich ist.⁵⁸ Doch gibt es in dieser Hinsicht zwei große Unterschiede zu anderen Pflichtfächern. Zum einen ist der RU nur Pflichtfach für jene Schüler, die dem jeweiligen Bekenntnis angehören, in dem der RU erteilt wird. Daher sind die Schüler nur zum Besuch des RU ihres Bekenntnisses verpflichtet, sofern dieser auch angeboten wird. Schüler ohne Bekenntnis müssen somit nie einen RU besuchen, können dies aber in Absprache mit der betreffenden Religionsgesellschaft freiwillig tun.⁵⁹ Zum anderen besteht aber auch für jene Schüler, die prinzipiell zur Teilnahme am RU verpflichtet sind, kein staatlicher Zwang zum

⁵² Vgl. Ch. T. Scheilke, Religions- und Ethikunterricht in allen Schulen – auch an Schulen in evangelischer Trägerschaft, in Ch. T. Scheilke/F. Schweitzer (Hg), Religion, Ethik, Schule (1999), S 191.

⁵³ In Art 7 Abs 3 GG heißt es: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.“

⁵⁴ Vgl. G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 127; Ch. Link, aaO (FN 45), S 466.

⁵⁵ Vgl. U. Hildebrandt, aaO (FN 47), S 51; Th. Meckel, aaO (FN 43), S 263 f.

⁵⁶ Vgl. G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 128 f; U. Hildebrandt, aaO (FN 47), S 52; Ch. Link, aaO (FN 49), S 457; Th. Meckel, aaO (FN 43), S 264.

⁵⁷ Vgl. U. Hildebrandt, aaO (FN 47), S 52 f.

⁵⁸ Vgl. U. Hildebrandt, aaO (FN 47), S 50; Th. Meckel, aaO (FN 43), S 270.

⁵⁹ Vgl. G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 216.

tatsächlichen Besuch, da ihnen bzw ihren Erziehungsberechtigten in Art 7 Abs 2 GG die Möglichkeit zur Abmeldung vom RU eröffnet wird.⁶⁰ Diese kann zwar in schriftlicher Form verlangt werden, bedarf aber keinerlei Begründung.⁶¹ Dadurch verliert der RU aber keinesfalls seinen Charakter als Pflichtfach.⁶² Die Abmeldung selbst darf zu keiner Diskriminierung des abgemeldeten Schülers führen.⁶³ Die negative Religionsfreiheit des Lehrers wird ebenfalls in Art 7 Abs 3 GG geschützt, indem dort – eigentlich Selbstverständliches – festgelegt ist, nämlich dass kein Lehrer gegen seinen Willen zur Erteilung des RU angehalten werden darf.⁶⁴

Wie sich aus Art 7 Abs 1 GG ergibt und bereits oben erwähnt wurde, erstreckt sich das Aufsichtsrecht des Staates auf das gesamte Schulwesen, also auch auf den RU, was in Abs 3 ausdrücklich festgehalten ist. Obzwar bei der Gestaltung des RU der Staat mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften zusammenarbeitet, so bleibt die Aufsicht doch weitgehend in seinen Händen, wodurch eine kirchliche Schulaufsicht – und sei sie auch nur über den RU – vermieden wird.⁶⁵ Das Aufsichtsrecht über den RU beinhaltet die Organisation im Lehrplan, die Sicherstellung der sachlichen und personellen Ressourcen, die Disziplin der Schüler und die Dienstaufsicht über die Lehrer. Glaubensinhalte können dagegen nicht von der staatlichen Schulaufsicht umfasst sein⁶⁶, da es sich hier um die inneren Angelegenheiten einer jeden Religionsgesellschaft handelt.

So weit zum Regelfall des konfessionellen RU, allerdings bestehen auch einige Ausnahmen. In Art 141 GG werden bestimmte räumliche Gebiete Deutschlands vom Geltungsbereich des Art 7 Abs 3 GG ausgenommen. Die Länder, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GG am 1.1.1949 eine andere Regelung als die in Art 7 Abs 3 genannte galt, sind von dessen Verpflichtung, einen konfessionellen RU anzubieten, nicht umfasst. Dies betrifft somit jene Länder, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften am 1.1.1949 keinen konfessionellen RU als Pflichtfach an öffentlichen Schulen vorsahen. Art 141 GG beinhaltet aber kein Verbot der betroffenen Länder, einen konfessionellen RU neu einzuführen. Umgekehrt sind aber jene Länder, die einen RU iS des Art 7 Abs 3 GG

⁶⁰ Vgl G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 109 f; Ch. Link, aaO (FN 45), S 465; Th. Meckel, aaO (FN 43), S 286 f.

⁶¹ Vgl M. Frisch, aaO (FN 43), S 606.

⁶² Vgl G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 109; Ch. Link, aaO (FN 43), S 465; BVerfGE 74, 244.

⁶³ Vgl G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 111 f.

⁶⁴ Vgl P. Badura, aaO (FN 40), RZ 85; A. v. Campenhausen/H. deWall, aaO (FN 46), S 216.

⁶⁵ Vgl U. Hildebrandt, aaO (FN 47), S 56 f.

⁶⁶ Vgl G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 147; G. Leder, Ethikunterricht und Religionsunterricht in einem pluralen Staat, in R. Schilmöller/A. Regenbrecht/K. G. Pöppel (Hg), Ethik als Unterrichtsfach (2000), S 206.

anbieten, dazu verpflichtet, die diesbezüglichen Regelungen aufrechtzuerhalten, und können daher die Bremer Klausel nicht in Anspruch nehmen.⁶⁷ Art 141 GG führt nun dazu, dass trotz der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des konfessionellen RU an öffentlichen Schulen mehrere unterschiedliche Systeme der Organisation des RU und EU in Deutschland bestehen.

Ursprünglich war der Grund für die Ausnahmebestimmung die Regelung der freien Hansestadt Bremen (deshalb auch die Bezeichnung „Bremer Klausel“), wonach anstatt eines konfessionellen RU ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht⁶⁸ in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage erfolgt. Inhalt dieses Unterrichts ist somit keine Glaubenslehre einer bestimmten Konfession, sondern die allen christlichen Konfessionen zugrunde liegende Lehre. Dabei darf aber – da der Unterricht überkonfessionell erfolgen soll – nicht eine bestimmte Konfession bevorzugt oder die Unterschiede zwischen den christlichen Konfessionen negiert werden.⁶⁹

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GG waren die Bundesländer, die zur damaligen DDR gehörten, nicht von dessen Geltungsbereich umfasst, weshalb die Anwendung des Art 141 GG auf sie hinterfragt werden kann. Nach überwiegender Ansicht gilt die Bremer Klausel jedoch nicht für die neuen Bundesländer. Begründet wird dies zum einen damit, dass die Bremer Klausel als Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist, zum anderen damit, dass die neuen Bundesländer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm nicht bestanden haben und erst 1990 neu gegründet wurden.⁷⁰ Trotzdem hat Brandenburg das nicht konfessionsgebundene Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religion (LER) anstatt des in Art 7 Abs 3 GG vorgeschriebenen konfessionellen RU eingeführt. Der eigentlich vom Verfassungsgesetzgeber als Regelfall vorgesehene RU kann nur von den Religionsgesellschaften angeboten und von den Schülern nach Abmeldung vom LER-Unterricht besucht werden.⁷¹ Hier ist es also genau umgekehrt, da sich die Schüler vom nicht konfessionellen Unterricht abmelden können, um den konfessionellen RU zu besuchen. Diese Abmeldemöglichkeit ist Ergebnis eines langen Rechtsstreits, an dessen

⁶⁷ Vgl. A. v. Campenhausen, Art. 141, in H. v. Mangoldt/F. Klein/Ch. Starck (Hg.), aaO (FN 42), RZ 4 f; P. Badura, GG Art 141, in T. Maunz/G. Dürig (Hg.), aaO (FN 40), RZ 2.

⁶⁸ Vgl. Ch. Link, Die Rechtsnatur des bremischen „Unterrichts in Biblischer Geschichte“ auf allgemein christlicher Grundlage (Art. 32 Brem. Verf.) und die sich daraus für die religionspädagogische Ausbildung im Lande Bremen ergebenden Konsequenzen, in ZevKR 24 (1979), S 106.

⁶⁹ Vgl. Ch. Link, aaO (FN 68), S 68.

⁷⁰ Vgl. A. v. Campenhausen, aaO (FN 67) RZ 8; P. Badura, aaO (FN 67), RZ 5; G. Leder, aaO (FN 66), S 208; A. v. Campenhausen/H. de Wall, aaO (FN 46), S 211; Th. Meckel, aaO (FN 43), S 332 ff.

⁷¹ Vgl. Ch. Link, aaO (FN 49), S 455.

Ende jedoch keine Sachentscheidung über die Anwendung der Bremer Klausel stand, sondern eine vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene einvernehmliche Verständigung der Parteien⁷², also ein Kompromiss, mit dem der Streit ohne endgültige Entscheidung beigelegt wurde. Gleichwohl stellt der LER-Unterricht keinen RU iS des Art 7 Abs 3 GG dar und ebensowenig kann der RU im Land Brandenburg als ordentliches Lehrfach für alle Schüler bezeichnet werden.⁷³

In Berlin galt am 1.1.1949 eine vom Art 7 Abs 3 GG abweichende Regelung, weshalb die Anwendung des Art 141 GG vom BVerwG bejaht wurde, obgleich sich die Grenzen des Bundeslandes Berlin durch die Wiedervereinigung mit Ostberlin gehörig verändert haben.⁷⁴ In Berlin ist der konfessionelle RU daher nur Freigegegenstand, der von den Religionsgesellschaften selbst angeboten wird, während ein verpflichtender, glaubens- und bekenntnisneutraler EU von allen Schülern zu besuchen ist. Eine Abmeldemöglichkeit zu Gunsten des RU, ähnlich wie in Brandenburg, gibt es in Berlin nicht und wurde auch vom BVerfG verneint, da aufgrund der konfessionellen Neutralität des EU kein gravierender Grund für eine Abmeldung existiert und der RU eben nur ein Zusatzangebot darstellt⁷⁵, das vom Schüler freiwillig besucht werden kann, nicht aber ein ordentliches Lehrfach. In Berlin ist die religiöse Bildung von Kindern nicht im Lehrplan öffentlicher Schulen enthalten.

Mit Ausnahme der soeben genannten Gebiete haben sich auch die neuen Bundesländer dazu entschlossen, einen konfessionellen RU einzurichten. Durch ihre kommunistische Vergangenheit, die durch eine Unterdrückung der Religionsfreiheit gekennzeichnet war, in der die religiöse Erziehung der Bürger keine Rolle spielen sollte, hat Religion in der ehemaligen DDR einen weitaus geringeren Stellenwert als in den westdeutschen Bundesländern. Diese Situation spiegelt sich auch im Verhältnis vom RU zum EU wider, indem der EU im Osten Deutschlands größere Bedeutung hat als im Westen und teilweise als Wahlpflichtfach zum RU besteht⁷⁶, worunter verstanden wird, dass sich die Schüler für

⁷² Vgl P. Badura, aaO (FN 40), RZ 81; Th. Meckel, aaO (FN 43), S 339.

⁷³ Vgl P. Badura, aaO (FN 40), RZ 82; A. v. Campenhausen, Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche, in Essener Gespräche 34 (2000), S 114; A. Leschinsky/S. Gruehn, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde – ein notwendiger Reformversuch unterwegs, in K.-H. Auer (Hg), Ethikunterricht Standortbestimmung und Perspektiven (2002), S 147.

⁷⁴ Vgl A. v. Campenhausen, aaO (FN 67), RZ 9.

⁷⁵ Vgl VG Berlin, Beschluss vom 21.8.2006, 3 A 391/06 und BVerfG, Beschluss vom 15.3.2007, 1 BvR 2780/06.

⁷⁶ Vgl A. v. Campenhausen/H. deWall, aaO (FN 46), S 211 und S 214; Ch. Link, aaO (FN 49), S 452; anders M. Frisch, aaO (FN 43), S 616, er sieht die Teilnahmeerklärung der Schüler bloß aus organisatorischen

eines von zumindest zwei Fächern entscheiden und sich zu dessen Besuch anmelden müssen.

Den Ländern ist es freigestellt, einen EU neben dem RU einzurichten. Dabei gibt es mehrere Modelle, wie sie das Verhältnis zwischen RU und EU gestalten können. Der EU kann, wie in Berlin und Brandenburg, Pflichtfach sein, ohne dass ein verpflichtender RU besteht, oder als Pflichtfach neben den verpflichtenden RU hinzutreten oder als Alternativfach für jene Schüler eingerichtet sein, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht am RU teilnehmen.⁷⁷ Für sie ist der EU als Pflichtfach vorgesehen, weshalb eine Abmeldung von ihm nicht möglich ist.⁷⁸ Die Bezeichnung des EU in den einzelnen Bundesländern ist unterschiedlich. Der EU wird ohne Mitwirkung der Religionsgesellschaften alleine vom Staat veranstaltet, weshalb es sich um einen konfessionell-weltanschaulich neutralen Unterricht handeln muss, der auch in keinsten Weise zu einer Diskriminierung des RU führen darf. In Befolgung des staatlichen Erziehungsauftrages hat der EU die Kinder zu wertehinsichtigem Handeln, das an sittlichen Grundsätzen orientiert ist, zu erziehen, ohne jedoch in irgendeiner Form religionsfeindlich zu sein.⁷⁹ Das primäre Ziel des EU zum Zeitpunkt seiner Einführung in einigen Ländern in den 1970er Jahren war die zunehmenden Abmeldungen vom regulären RU hintanzuhalten, indem der RU nun nicht mehr mit einer Freistunde, sondern mit einem neuen Unterrichtsfach konkurrieren sollte.⁸⁰ In diesem Sinne kann der EU zu Recht als Ersatz- oder Alternativfach zum RU bezeichnet werden, nicht jedoch, was die Ziele betrifft, da die religiöse Erziehung der Schüler gerade nicht Aufgabe des EU ist.⁸¹ In jüngerer Zeit wurde dagegen die Bedeutung einer ethischen Erziehung zu Toleranz in einer pluralistischen Gesellschaft erkannt⁸² und der EU entwickelte sich hin zu einem eigenständigen Unterrichtsfach, das in Berlin und Brandenburg die Beziehung zum RU sogar umdrehte,

Gründen als notwendig an, nicht aber als tatsächliche Anmeldung zum RU, weshalb seiner Meinung nach kein Unterschied zur westdeutschen Situation vorliegt.

⁷⁷ Vgl. H. M. Heimann, Ethikunterricht im religiös und weltanschaulich neutralen Staat, in ZevKR 48 (2003), S 18.

⁷⁸ Vgl. J. Dikow, Ethikunterricht und Religionsunterricht in einem pluralen Staat, in R. Schilmöller/A. Regenbrecht/K. G. Pöppel (Hg), aaO (FN 66), S 221.

⁷⁹ Vgl. P. Badura, aaO (FN 40), RZ 78; H. M. Heimann, aaO (FN 77), S 19 f.

⁸⁰ Vgl. A. K. Treml, Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern, <http://ak-schulfach-ethik.de/ethikalsunterrichtsfach.htm> (abgerufen am 29.4.2017).

⁸¹ Vgl. G. Robbers, aaO (FN 42), RZ 125 und RZ 137 f, wo Robbers den EU generell als Ersatzfach definiert und die Bezeichnung Alternativfach ablehnt, da der RU Vorrang vor dem EU habe und es sich somit nicht um gleichwertige Alternativen handle.

⁸² Vgl. A. K. Treml, aaO (FN 80).

indem dort der Besuch des EU nicht durch eine Abmeldung vom RU, sondern der Besuch des RU erst durch eine Abmeldung vom EU ermöglicht wird.

3.3 Religions- und Ethikunterricht in der Schweiz

Durch die schweizerische Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen ergeben sich relativ große Zuständigkeitsbereiche für die einzelnen Kantone. So fällt auch das Schulwesen in die Kompetenz der Kantone, indem Art 62 Abs 2 BV ihnen die Aufgabe zuweist, für genügend Grundschulunterricht zu sorgen, der unter staatlicher Aufsicht zu stehen hat. Hinsichtlich des RU gilt dasselbe, auch er fällt in die Kompetenz der Kantone. In Art 15 Abs 4 BV ist nur festgehalten, niemand dürfe zu einem religiösen Unterricht gezwungen werden, wodurch eine Abmeldemöglichkeit für den konfessionellen RU notwendig wird.⁸³

Durch die Regelung zum staatlichen Schulwesen wird die Errichtung von Privatschulen, die ergänzend neben die staatlichen Schulen treten können, nicht verhindert, solange sie unter staatlicher Aufsicht stehen⁸⁴, eine kirchliche Schulaufsicht ist allerdings ausgeschlossen. Die Gründung von Privatschulen ist verfassungsrechtlich nicht gewährleistet, aber auf kantonaler Ebene geregelt. Der jeweilige Kanton kann das Erfordernis einer Bewilligung vorsehen, die dann verweigert werden kann, wenn der Schulträger nicht vertrauenswürdig genug erscheint.⁸⁵ Für öffentliche Schulen gilt das Neutralitätsgebot, wonach der Unterricht in religiös neutraler Form zu erfolgen hat. Die Ausrichtung der Unterrichtsfächer nach den Lehren einer bestimmten Glaubensgemeinschaft ist – mit Ausnahme des konfessionellen RU – nicht gestattet, wodurch eine Verletzung religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen der Schüler verhindert wird. Dieses Gebot besteht allerdings nicht für Privatschulen, die daher nach den Grundsätzen einer bestimmten Konfession geführt werden können.⁸⁶

⁸³ Vgl. P. Bleisch/K. Frank, Religionskunde – didaktische Konzeption des bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts im Spiegel unterrichtlicher Praxis, in D. Helbling/U. Kropac/M. Jakobs/S. Leimgruber (Hg), Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht (2013), S 194.

⁸⁴ Vgl. F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, Gesamtschweizerische Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts, in H. Kohler-Spiegel/A. Loretan (Hg), Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, S 64; A. Loretan, Religionen im Kontext der Menschenrechte (2000), S 198.

⁸⁵ Vgl. F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S 65.

⁸⁶ Vgl. F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S 66 f.

Da nun das Schulwesen wie auch die Gestaltung der Beziehung zwischen Staat und Religionsgesellschaften⁸⁷ in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt, ergibt sich anstatt einer landesweit einheitlichen Regelung des RU und des EU ein breites Spektrum unterschiedlichster Modelle über die ganze Schweiz verteilt. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Schweiz von zwei religionsrechtlichen Systemen geprägt wird. Zum einen ist das der französische Laizismus, der sich besonders auf die französischsprachigen Kantone Genf und Neuenburg auswirkt, zum anderen ist es das Kooperationsmodell Deutschlands und Österreichs, das auf die deutschsprachigen Kantone der Schweiz ausstrahlt. Dementsprechend ergibt sich im Hinblick auf den RU und EU grob folgendes Bild: Schulischer RU kann in staatlichen Schulen mit oder ohne (in diesem Fall Religionskundeunterricht) Mitverantwortung der anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgen oder durch die Religionsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Staat. Kirchlicher RU wird entweder in Zusammenarbeit mit dem Staat oder ohne erteilt und kann innerhalb oder außerhalb des Stundenplans in den Räumen der Schule stattfinden, wobei die Mitsprachemöglichkeiten des Staates in den Kantonen unterschiedlich ausgeprägt sind.⁸⁸ In allen Kantonen wird entweder schulischer RU und/oder kirchlicher RU angeboten, wie dies in den einzelnen Kantonen erfolgt, ist aber vollkommen unterschiedlich geregelt. Während in den laizistisch geprägten französischsprachigen Kantonen kein schulischer RU stattfindet, jedoch den Religionsgesellschaften für ihren Unterricht außerhalb der Unterrichtszeit Schulräume zur Verfügung gestellt werden⁸⁹, gibt es in den meisten Deutschschweizer Kantonen einen konfessionellen RU insbesondere an Primarschulen.⁹⁰ Zu dieser kantonalen Vielfalt kommt noch hinzu, dass auch die Gemeinden Regelungen zum Schulwesen vorsehen können⁹¹, was zu einer noch größeren Differenziertheit der Modelle des RU und EU führt. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass der Trend weg von einem konfessionellen RU der Kirchen, der in der Schweiz zumeist sehr katechetisch geprägt ist, hin zu einem vom Staat organisierten Religionskundeunterricht geht.⁹² Folgende Grundmodelle der Gestaltung des RU und EU können in der Schweiz unterschieden werden:

⁸⁷ Vgl. A. Loretan, aaO (FN 84), S. 199; M. Jakobs/U. Riegel/D. Helbling/T. Engelberger, Konfessioneller Religionsunterricht in multireligiöser Gesellschaft (2009), S. 54.

⁸⁸ Vgl. A. Loretan, aaO (FN 84), S. 201.

⁸⁹ Vgl. Th. Schlag, Religiöse Bildung an Schulen in der Schweiz, in M. Jäggle/M. Rothgangel/Th. Schlag (Hg), aaO (FN 10), S. 136.

⁹⁰ Vgl. A. Loretan, aaO (FN 84), S. 201.

⁹¹ Vgl. M. Jakobs/U. Riegel/D. Helbling/T. Engelberger, aaO (FN 87), S. 15; A. Loretan, aaO (FN 84), S. 199; Th. Schlag, aaO (FN 89), S. 131.

⁹² Vgl. A. Jödicke, Kantonale Entwicklungen beim schulischen Religionsunterricht und die Folgen für die Religionsgemeinschaften, in D. Helbling/U. Kropac/M. Jakobs/S. Leimgruber (Hg), aaO (FN 83), S. 17 und

1. Konfessioneller RU, der die Glaubenslehre einer bestimmten Religionsgemeinschaft behandelt, existiert in der Schweiz in mehreren Formen, wobei die Intensität der Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften höchst unterschiedlich ist. So besteht, wie bereits zuvor genannt, in den Kantonen Genf und Neuenburg ein RU, der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften angeboten wird, von deren Mitgliedern außerhalb der regulären Unterrichtszeit freiwillig besucht werden kann und mit der staatlichen Schule – außer, dass er in deren Räumen abgehalten werden kann – nichts zu tun hat; es ist eine rein kirchliche Veranstaltung außerhalb der staatlichen Sphäre. Andererseits findet in anderen Kantonen der RU entweder innerhalb des regulären Stundenplanes als Pflichtfach statt, das von jenen Schülern, die der jeweiligen Religionsgemeinschaft angehören, zu besuchen ist, wobei eine Abmeldung möglich ist⁹³, oder er wird als Freifach angeboten, zu dem sich Schüler freiwillig anmelden können.⁹⁴ Die Abmeldung vom konfessionellen RU hat entweder durch den Erziehungsberechtigten oder den religionsmündigen Schüler zu erfolgen, wobei die Religionsmündigkeit in der Schweiz, anders als in Deutschland oder Österreich, mit Vollendung des 16. Lebensjahres eintritt.⁹⁵ Jene Kantone, in denen nur ein konfessioneller RU, dessen Inhalte von den Kirchen bestimmt werden, als Pflichtfach angeboten wird und kein staatlicher Religionskundeunterricht, sind heute in der Minderzahl (St. Gallen, Basel-Stadt).⁹⁶

2. Um möglichst vielen Schülern, nicht bloß den Angehörigen von Religionsgemeinschaften, die einen RU anbieten, Informationen über Religionen vermitteln zu können, haben sich einige Kantone dazu entschlossen, einen konfessionell-neutralen Religionskundeunterricht als eigenes Unterrichtsfach anzubieten.⁹⁷ Daneben besteht – in gewisser Weise als Übergang vom konfessionell gebundenen RU zum konfessionell neutralen Religionskundeunterricht – in manchen Kantonen ein allgemein-christlicher RU, der sich an Schüler unterschiedlicher christlicher Konfessionen richtet.⁹⁸ Häufig wird dieser Unterricht von der im Kanton dominierenden Kirche abgehalten und als Bibelunterricht ausgestaltet, in dem das Kennenlernen der den christlichen Konfessionen gemeinsamen heiligen Schrift im Mittelpunkt steht und für den eine Abmeldemöglichkeit

21; D. Helbling/J. R. Kilchsperger, Religion im Rahmen des Lehrplans 21, in D. Helbling/U. Kropac/M. Jakobs/S. Leimgruber (Hg), aaO (FN 83), S 58 ff.

⁹³ Vgl F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S 70; A. Loretan, aaO (FN 84), S 201.

⁹⁴ Vgl F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S 72.

⁹⁵ Art 303 Abs 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

⁹⁶ Vgl A. Jödicke, aaO (FN 92), S 22.

⁹⁷ Vgl F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S 70.

⁹⁸ Vgl M. Jakobs/U. Riegel/D. Helbling/T. Engelberger, aaO (FN 87), S 18; F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S 70 f.

besteht.⁹⁹ Die Unterrichtsform des Bibelunterrichts ist grundsätzlich in den Volksschulen vorgesehen.¹⁰⁰ Als weitere Spielart eines nicht an eine bestimmte Konfession gebundenen RU sind auch konfessionell-kooperative Modelle des RU zu nennen, in denen mehrere christliche Kirchen bei der Veranstaltung eines christlich-konfessionellen RU zusammenarbeiten.¹⁰¹ So bestand seit Beginn der 1990er Jahre in Zürich ein konfessionell-kooperativer RU, der in einen interreligiösen Unterricht aufgegangen ist.¹⁰² Inzwischen wurde auch dieser Unterricht wieder reformiert und stattdessen das Fach „Religion und Kultur“ eingeführt, in dem die Kinder objektiv über religiöse und kulturelle Traditionen informiert werden.¹⁰³ Aufgrund des Wegfalls der konfessionellen Gebundenheit ist im neuen Fach „Religion und Kultur“ keine Abmeldemöglichkeit vorgesehen, dagegen ist bei einem allgemein christlichen RU wegen seiner grundsätzlichen Bindung an die christliche Religion eine Möglichkeit zur Abmeldung notwendig.¹⁰⁴

3. Neben den verschiedenen Formen eines konfessionellen RU oder eines eigenen Faches über Religionskunde in Schulen existieren in der Schweiz auch Modelle, die objektive Informationen über Religionen als Inhalt in anderen Fächern mitberücksichtigen, zumeist in Kombination mit einem Unterricht in Ethik. Da hier keine konfessionelle Gebundenheit gegeben ist und daher auch kein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schüler vorliegt, ist eine Abmeldung nicht vorgesehen.¹⁰⁵

4. Losgelöst von jeder Art des konfessionellen RU oder des objektiven Religionskundeunterrichts wird in manchen Kantonen ein Unterricht in Lebenskunde angeboten, der eine Hilfestellung für Probleme des täglichen Lebens bieten soll, ohne dabei eine religiöse Dimension zu berücksichtigen. Da auch hier grundsätzlich kein konfessioneller Einfluss auf die Schüler ausgeübt wird, können sie sich davon auch nicht abmelden.¹⁰⁶

⁹⁹ Vgl. M. Jakobs/U. Riegel/D. Helbling/T. Engelberger, aaO (FN 87), S. 18; D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht (1993), S. 349.

¹⁰⁰ Vgl. A. Loretan, aaO (FN 84), S. 201; A. Belliger/B. Spitzer/T. Glur-Schüpfer, Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der deutschschweizer Kantone (1999), S. 2.

¹⁰¹ Vgl. M. Jakobs/U. Riegel/D. Helbling/T. Engelberger, aaO (FN 87), S. 18.

¹⁰² Vgl. A. Loretan, aaO (FN 84), S. 202; M. Jakobs/U. Riegel/D. Helbling/T. Engelberger, aaO (FN 87), S. 18.

¹⁰³ Vgl. Th. Schlag, Schulische und kirchliche religiöse Bildung im Kanton Zürich, in: Kantonale Entwicklungen beim schulischen Religionsunterricht und die Folgen für die Religionsgemeinschaften, in: D. Helbling/U. Kropac/M. Jakobs/S. Leimgruber (Hg.), aaO (FN 83), S. 89 f.

¹⁰⁴ Vgl. F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S. 72 f.

¹⁰⁵ Vgl. F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S. 73; P. Bleisch/K. Frank, aaO (FN 83), S. 194.

¹⁰⁶ Vgl. F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 84), S. 72 f.

Die soeben beschriebenen Erscheinungsformen des RU und EU in der Schweiz schließen einander keineswegs aus. So ist es durchaus möglich, dass in Grundschulen ein konfessionsübergreifender Bibelunterricht abgehalten wird und in höheren Schulstufen ein RU oder EU anderer Art folgt oder neben einem nicht konfessionsgebundenen Religionskundeunterricht oder EU auch ein konfessioneller RU der Kirchen (zB Luzern oder Graubünden)¹⁰⁷ in der einen oder anderen Weise besteht und eventuell den staatlichen Unterricht ergänzt. Im Kanton St. Gallen wird bspw ein ökumenischer RU, der in der Verantwortung der Kirchen steht und teilweise auch einen konfessionell gebundenen Lehrstoff beinhaltet, für den ein bestimmter Anteil der Stunden zugewiesen ist, angeboten. Daneben existiert als Alternative das Fach „Ethik – Religionen - Gemeinschaft“, welches von jenen Schülern zu besuchen ist, die nicht am kirchlichen RU teilnehmen.¹⁰⁸ Dagegen gibt es im Kanton Aargau das nicht konfessionell gebundene, vom Staat organisierte Pflichtfach „Ethik und Religionen“, daneben werden den Religionsgesellschaften aber für zwei Wochenstunden innerhalb der Schulzeit Räume für deren RU zur Verfügung gestellt; ein Alternativangebot liegt hier nicht vor (ähnlich auch in Bern).¹⁰⁹ Die Kantone entscheiden selbst, ob sie den RU bzw Religionskundeunterricht anbieten oder ob sie ihn außerhalb der Schule alleine bei den Religionsgemeinschaften belassen und wie weit sie mit diesen kooperieren wollen.¹¹⁰ Des Weiteren entscheiden sie auch, ob sie ihn als Pflichtfach im ordentlichen Stundenplan, als Wahlpflichtfach oder als Freifach organisieren.¹¹¹

Abgesehen von den unterschiedlichen inhaltlichen Erscheinungsformen des RU und EU ist auch die Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgesellschaften von Kanton zu Kanton verschieden geregelt. So kann konfessionell gebundener RU entweder alleine von den Religionsgesellschaften ohne Mitwirkung des Staates oder in Zusammenarbeit mit dem Staat erfolgen und je nach Kanton mit mehr oder weniger staatlicher Mitsprache veranstaltet werden.¹¹² Dabei reicht die Unterstützung des Staates von der bloßen Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten bis hin zur Einbettung des kirchlichen RU in die Wochenstundentafel.

¹⁰⁷ Vgl A. Jödicke, aaO (FN 92), S 22 f; U. Kropac, Ethisches Lernen im Religionsunterricht, in D. Helbling/U. Kropac/M. Jakobs/S. Leimgruber (Hg), aaO (FN 83), S 142 f; Th. Schlag, aaO (FN 89), S 134 f.

¹⁰⁸ Vgl O. Wyss-Fent, Konfessioneller Religionsunterricht in St. Gallen, in D. Helbling/U. Kropac/M. Jakobs/S. Leimgruber (Hg), aaO (FN 83), S 72 ff; Th. Schlag, aaO (FN 89), S 135 f.

¹⁰⁹ Vgl Th. Schlag, aaO (FN 89), S 131 f.

¹¹⁰ Vgl A. Loretan, aaO (FN 84), S 199.

¹¹¹ Vgl A. Loretan, aaO (FN 84), S 199.

¹¹² Vgl A. Belliger/B. Spitzer/T. Glur-Schüpfer, aaO (FN 100), S 2; A. Loretan, aaO (FN 84), S 201.

Gesellschaftliche Veränderungen haben in einigen Kantonen zu einem Nachdenken über neue Modelle des RU und EU geführt. In den Kantonen Graubünden und Luzern wurde der konfessionelle RU von zwei Wochenstunden auf eine reduziert und in der frei gewordenen Wochenstunde wurde nun ein unter der Verantwortung des Staates stehender Ethik- und Religionskundeunterricht eingeführt, der von allen Schülern verpflichtend zu besuchen ist.¹¹³ In Zürich wurde 2001 eine Kommission bestehend aus Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften und Pädagogen eingesetzt, die einen Religionskundeunterricht erarbeitete, der zum Verstehen der Weltreligionen und ihres Sinnangebotes beitragen soll.¹¹⁴ Seit dem Schuljahr 2011/12 gibt es daher das Pflichtfach „Religion und Kultur“, das den früheren Unterricht in biblischer Geschichte und den konfessionell-kooperativen RU ablöst; es ist von allen Schülern ohne Abmeldemöglichkeit zu besuchen, da es sich um einen neutralen Religionskundeunterricht handelt.¹¹⁵ Um die Probleme, die aus dem innerhalb der Schweiz so stark differierenden Schulsystem resultieren, etwas abzumildern, haben die Deutschschweizer Kantone den sogenannten „Lehrplan 21“ entwickelt, der die kantonal unterschiedlichen Bildungssysteme stärker vereinheitlichen soll. Darin ist hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder ein Religionskundeunterricht im Rahmen des Fachbereiches Ethik – Religionen – Gemeinschaft vorgesehen, der aber einen konfessionellen RU durch die einzelnen Religionsgesellschaften nicht ausschließt.¹¹⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aufgrund der Kompetenzverteilung in der Schweiz die unterschiedlichsten Modelle zur Gestaltung des RU und EU nebeneinander existieren. Historische Entwicklungen und die konfessionelle Zusammensetzung haben zu eigenen Lösungsansätzen in den einzelnen Kantonen geführt, wie die religiöse und ethische Erziehung der Schüler aussehen kann.

¹¹³ Vgl. S. Leimgruber/U. Kropac, Neue Modelle des Religionsunterrichts in der Deutschschweiz, http://www.kaththeol.uni-muenchen.de/lehrstuehle/religionspaedagogik/personen/1leimgruber/schweizreise_text/neue_modelle21_12_09.pdf (abgerufen am 1.5.2017).

¹¹⁴ Vgl. S. Leimgruber/U. Kropac, aaO (FN 113).

¹¹⁵ Vgl. Th. Schlag, aaO (FN 89), S 133.

¹¹⁶ Vgl. D. Helbling/J.R. Kilchsperger, aaO (FN 92), S 58 ff.

3.4 Europäische Institutionen

Nachdem in einem knappen Überblick die Organisation des RU und EU in den einzelnen Ländern Europas dargelegt wurde, soll auch die Frage gestellt werden, wie europäische Institutionen dem RU und dem EU gegenüberstehen.

Zunächst soll ein Blick auf das Recht der Europäischen Union geworfen werden. Lange Zeit galt das europäische Gemeinschaftsrecht als blind gegenüber religionsrechtlichen Themen, was aber keineswegs verwunderlich ist, wo sich doch die Europäische Gemeinschaft zu Beginn grundsätzlich als Wirtschaftsgemeinschaft verstanden hat.¹¹⁷ Glaube, Religion sowie die Stellung der Religionsgesellschaften in den Mitgliedstaaten wurden von der Europäischen Union kaum behandelt und in den Verträgen zunächst nicht beachtet. Erst durch die Amsterdamer „Kirchenerklärung“ 1997 fanden die Kirchen und Religionsgemeinschaften einen bescheidenen Einzug in das Gemeinschaftsrecht, indem in einem von 51 Zusatzserklärungen zum Vertrag von Amsterdam festgehalten wurde, dass die Union den Status der Religionsgesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten achtet und nicht beeinträchtigen wird. Im neuen Vertragswerk wurde die „Kirchenerklärung“ als Art 17 AEUV direkt in den Vertrag übernommen¹¹⁸ und ihr somit eindeutig verbindlicher Charakter verliehen. Heute bestehen die wichtigsten Grundpfeiler eines europäischen Religionsrechts aus eben diesem Art 17 AEUV, den grundrechtlichen Gewährleistungen der Grundrechtscharta, die mit den Verträgen gem Art 5 Abs 1 EUV nun gleichgestellt ist (Art 21 GRCh), und den Antidiskriminierungsbestimmungen in Art 10 und Art 19 EUV, wobei auch der Schutz der nationalen Identität durch Art 4 Abs 2 EUV in den Bereich des Religionsrechts hineinspielt, da in diesem auch die Achtung des nationalen Religionsrechts enthalten ist.¹¹⁹ Als Querschnittsklausel wird in Art 13 AEUV das Wohlergehen der Tiere bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Europäischen Union geschützt. Dabei werden aber religiöse Riten, die kulturelle Tradition und das regionale Erbe in den Mitgliedstaaten berücksichtigt, sodass Ausnahmen zur Respektierung religiöser Vorschriften möglich sind.¹²⁰ Weiters ist Art 6 EUV zu nennen, in

¹¹⁷ Vgl. Ch. Waldoff, AEUV Art 17 [Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften], in Ch. Callies/M. Ruffert (Hg), EUV/AEUV (2011), RZ 1; D. Krimpove, Europäisches Religions- und Weltanschauungsrecht, in EuR 2009, S 330.

¹¹⁸ Vgl. P.R. Schnabel/K. Hatzinger, Der Dialog zwischen der Europäischen Union und den Kirchen nach Art 17 III AEUV, in W. Rees/M. Roca/B. Schanda (Hg), aaO (FN 9), S 639.

¹¹⁹ Vgl. Ch. Waldoff, aaO (FN 117), RZ 2; H. Weber, Religionsrecht und Religionspolitik der EU, in NVwZ 2009, S 1486.

¹²⁰ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 1), S 152.

dessen Abs 2 die Union die Absicht bekundet, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutreten. Wenn auch die EMRK noch nicht unmittelbar im Gemeinschaftsrecht gilt, wird sie doch schon als Bestandteil desselben angewandt, was in Art 6 Abs 3 EUV seinen Niederschlag gefunden hat.¹²¹ Dort ist vorgesehen, dass die Grundrechte, wie sie in der EMRK enthalten sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind. Schließlich können auch die Rsp des EuGH und Regelungen im Sekundärrecht von Relevanz für das Religionsrecht sein.

Im Hinblick auf den RU und EU kann aus den genannten Bestimmungen weder eine positive noch eine negative Einstellung der Europäischen Union gegenüber diesen Unterrichtsfächern abgeleitet werden. Im Begriff „Status“ des Art 17 AEUV finden sich die unterschiedlichsten Formen der Behandlung von Religionsgemeinschaften, eingebettet in die religionsrechtlichen Systeme der Mitgliedstaaten, vom Laizismus über das Kooperationssystem bis hin zu den staatskirchlichen Systemen, was sich, wie bereits gezeigt, auch auf die Organisation des RU und EU auswirkt. Mit Ausnahme des Art 19 AEUV (vormals Art 13 EGV), der gegen Diskriminierung schützen soll und auf dessen Grundlage die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG sowie die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG erlassen wurden, hat die Europäische Union keine originäre religionsrechtliche Regelungskompetenz, wobei allerdings nicht von einer Bereichsausnahme auszugehen ist, die das Religionsrecht grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des Unionsrechts ausnimmt.¹²² Die Europäische Union lässt die unterschiedlichen Formen des RU und EU in den einzelnen Mitgliedstaaten zu und greift hier mangels Kompetenz auch nicht ein.¹²³

In europäischen Schulen, welche für Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eingerichtet wurden und direkt der Europäischen Union und nicht einzelnen Mitgliedstaaten unterstehen, ist der konfessionelle RU, trotz einer kürzlich darüber aufgekommenen Debatte¹²⁴, als Pflichtfach vorgesehen, zu dem alternativ die

¹²¹ Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 1), S 149.

¹²² Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 1), S 134.

¹²³ Vgl H. Weber, aaO (FN 119), S 1486.

¹²⁴ Vgl Parlamentarische Anfrage vom 21.3.2013, E-003267-13; Parlamentarische Anfrage vom 26.3.2013, P-003412-13; Parlamentarische Anfrage vom 25.10.2013, E-012230-13.

Teilnahme an einem EU möglich ist.¹²⁵ Schüler, die sich vom RU abmelden, haben somit den EU zu besuchen, eine Abmeldung von beiden Gegenständen ist nicht möglich.¹²⁶

Im Zusammenhang mit Schulen ist auch auf Art 165 AEUV hinzuweisen, der die berufliche und allgemeine Bildung sowie den Sport in den Blick nimmt. Indem die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten in diesen Bereichen gefördert und die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen unterstützt werden soll, möchte die Europäische Union eine qualitativ hochwertige Bildung erreichen, ohne aber die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungswesens zu beschränken. Dies ist nicht zuletzt für den RU und die konfessionellen Privatschulen von Bedeutung.

Während die Europäische Union im Hinblick auf den RU oder den EU schweigt, streichen die OSCE und der Europarat sehr wohl die Bedeutung der religiösen Erziehung von Kindern hervor und geben auch Empfehlungen ab, wie diese in staatlichen Schulen aussehen kann, um ein tolerantes und respektvolles Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft zu fördern.

Der Europarat hat in seiner Empfehlung 1720 (2005) über Erziehung und Religion die große Bedeutung der religiösen Erziehung für die Bekämpfung von Ignoranz, Vorurteilen und Missverständnissen gegenüber Religionen hervorgehoben. Da aber in den Familien eine religiöse Erziehung der Kinder immer mehr abnimmt, hat sich der Staat um einen Unterricht über Religionen anzunehmen, um Toleranz gegenüber anders glaubenden Menschen sowie das Verstehen der eigenen Gesellschaft zu fördern.¹²⁷ Auch in seinem White Paper on Intercultural Dialogue „Living together as Equals in Dignity“ streicht der Europarat die Wichtigkeit der Religionen im interkulturellen Dialog hervor¹²⁸ und nennt einen Unterricht über alle Weltreligionen als eine der wichtigsten Säulen für interkulturelles Lernen.¹²⁹ In diesem Rahmen gab John Keast im Auftrag des Europarates eine Handreichung für Schulen heraus, wie der religiöse Pluralismus in einem interkulturellen Unterricht berücksichtigt werden soll, wobei es ihm ausdrücklich nicht um eine Untersuchung und somit auch nicht um eine Bewertung der verschiedenen

¹²⁵ Vgl. R. Potz, aaO (FN 13), S 379.

¹²⁶ Vgl. M. Rynkowski, Religion in European Schools, in G. Robbers (Hg), aaO (FN 7), S 568 f.

¹²⁷ Vgl. Council of Europe, Parliamentary Assembly: Recommendation 1720 (2005).

¹²⁸ Vgl. Council of Europe, White Paper in Intercultural Dialogue Living together as equals in dignity, S 22 f.

¹²⁹ Vgl. Council of Europe, aaO (FN 128), S 30 f.

bestehenden Systeme des RU geht, sondern darum, die Förderung des Dialogs, des gegenseitigen Verständnisses und des Zusammenlebens in den Mittelpunkt zu stellen.¹³⁰

Im Gegensatz zum Europarat, der die religiöse Erziehung der Kinder hauptsächlich unter dem Blickwinkel der Kultur bzw der Interkulturalität sieht, liegt das Hauptaugenmerk der OSCE auf den Grundrechten. In einer pluralen Gesellschaft, wo Religions- und Weltanschauungsfreiheit existieren, ist Toleranz unumgänglich. Um diese aber üben zu können, muss Wissen und Verstehen der Werte des anderen vorhanden sein. Zu diesem Zweck hat die OSCE die „Toledo Guiding Principles on Teaching about Religions and Beliefs in Public Schools“ herausgegeben, in denen ein Religionskundeunterricht vorgeschlagen wird, der in respektvoller und fairer Weise über Religionen berichten soll, ohne jedoch die Rolle der Familie in der religiösen Erziehung zu schmälern oder zu ignorieren.¹³¹ Obgleich die OSCE einen nicht konfessionellen Religionskundeunterricht zur Förderung der gegenseitigen Toleranz vorschlägt, wird in den Toledo Principles ausdrücklich festgehalten, dass dadurch weder eine Präferenz betreffend die Organisation des Unterrichts zum Ausdruck gebracht werden soll noch die unterschiedlichen Lösungen in den einzelnen Mitgliedstaaten angesprochen werden. Im Falle einer Diskussion über religiöse Erziehung in Schulen sollten die Toledo Principles nach dem Wunsch der OSCE als Anleitung herangezogen werden.¹³²

Hauptziel des Europarates wie auch der OSCE ist die Förderung der Toleranz, wofür beide Institutionen einen respektvollen Unterricht über Religionen für unumgänglich erachten. Obgleich nun in beiden Fällen ein Religionskundeunterricht vorgeschlagen wird, stellen sowohl der Europarat als auch die OSCE klar, dass sie die unterschiedlichen Systeme in den Mitgliedstaaten keinesfalls in Frage stellen oder bewerten wollen.

¹³⁰ Vgl. C. Birzea, *The Education Policy Perspective*, in J. Keast, *Religious diversity and intercultural education: a reference book for schools* (2007), S 11.

¹³¹ Vgl. ODIHR *Advisory Council of Experts on Freedom of Religion or Belief*, Toledo Principles, <http://www.osce.org/odihr/29154> (abgerufen am 1.5.2017), S 16.

¹³² Vgl. ODIHR *Advisory Council of Experts on Freedom of Religion or Belief*, aaO (FN 131) S 19 f; R. Jackson, *The European Dimension: Perspectives on Religious Education from European Institutions, Professional Organisations and Research Networks*, in M. Rothgangel/R. Jackson/M. Jäggle (Hg), aaO (FN 6), S 26 f.

4 Verfassungsrechtliche Grundlagen

4.1 Grundrechtliche Gewährleistungen

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit bzw die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Österreich nicht in einer einzigen Bestimmung umfassend geregelt. Vielmehr sind Regelungen aus unterschiedlichen Epochen heranzuziehen, um sie richtig erfassen zu können. Erst eine Zusammenschau der einzelnen Garantien unter dem Blickwinkel eines modernen Grundrechtsverständnisses kann zu adäquaten Interpretationsergebnissen führen. Um die Einordnung des RU und des EU richtig vornehmen zu können, ist es notwendig, auf die unterschiedlichen Gewährleistungen und Schranken im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit einzugehen.

4.1.1 Individuelle Religionsfreiheit

Grundsätzlich wurden die im StGG 1867 formulierten Grundrechte als Freiräume verstanden, in die der Staat nicht eingreifen durfte. Sie waren daher als klassisch-liberale Abwehrrechte konzipiert¹, die den staatlichen Eingriffen Schranken setzen sollten (status negativus). Zu dieser passiven Rolle des Staates im Rahmen der Grundrechte ist mit der Zeit eine weitere Dimension hinzugetreten. Es wurde erkannt, dass der bloße Abwehranspruch für einen umfassenden Grundrechtsschutz nicht ausreicht und eine staatliche Gewährleistungspflicht erforderlich ist, die den Staat gegebenenfalls auch dazu verpflichtet, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung der Grundrechte sicherzustellen (status positivus).²

Gemäß dem eben skizzierten Grundrechtsverständnis ist auch die in Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 StV St Germain und Art 9 EMRK eingeräumte individuelle Religionsfreiheit zu interpretieren. Dem Staat ist es iS eines Abwehrrechtes nicht nur verboten, in die Ausübung der Religion oder Weltanschauung der Menschen in ungerechtfertigter Weise einzugreifen, er hat zusätzlich auch, als Wahrnehmung seiner positiven Schutzpflicht,

¹ Vgl R. Walter/H. Mayer/G. Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (2007), RZ 1327.

² Vgl B. Schinkele, Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Knaben, in RdM 5/2012, S 194.

Rahmenbedingungen zu schaffen und zu fördern, die den Bürgern erlauben, ihre religiösen Bekenntnisse oder nicht religiösen Weltanschauungen auszuüben.

4.1.1.1 Art 14 StGG

Art 14 Abs 1 StGG gewährt jedermann die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wodurch dieses Grundrecht vom Kriterium der Staatszugehörigkeit losgelöst wird und alle Bewohner des Landes, gleich welche Staatsbürgerschaft sie besitzen, in den Schutzbereich dieser Norm einbezogen werden.³ Im Gegensatz zu Art 14 Abs 1 StGG kann sich Abs 2, der die bürgerlichen und politischen Rechte sowie die staatsbürgerlichen Pflichten unabhängig von einer religiösen Einstellung gleichermaßen für die Bürger festschreibt, nur auf die österreichischen Staatsbürger im vollen Umfang beziehen.⁴ Es handelt sich bei der individuellen Religionsfreiheit des Art 14 StGG um ein höchstpersönliches Recht, das nur natürlichen Personen zustehen kann, Religionsgesellschaften sowie juristische Personen generell fallen nicht in den Schutzbereich. Der VfGH hat mehrmals festgestellt, dass eine juristische Person keine Rechte aus Art 14 StGG ableiten kann, „*weil eben das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit seiner Natur nach ein Individualrecht ist und daher nur den einzelnen Bewohnern des Staatsgebietes zustehen kann*“⁵. Für die KuR sind dagegen Art 15 StGG und zusätzlich Art 9 EMRK relevant, die die korporative Religionsfreiheit garantieren.

Da das Ziel von Art 14 StGG und das Wesen der Glaubens- und Gewissensfreiheit als solcher vom VfGH im Ausschluss staatlichen Zwangs auf religiösem Gebiet gesehen wird⁶, wird dadurch auch die negative Religionsfreiheit miterfasst, wodurch die Freiheit der Menschen gewährleistet wird, frei von Religion zu sein. Diese negative Seite der Religionsfreiheit geht über das in Abs 3 enthaltene Verbot des Zwangs zur Teilnahme an einer religiösen Handlung hinaus und kann auch das Recht bedeuten, seine religiöse Überzeugung nicht offenlegen zu müssen.⁷ Dieses Verbot des Zwangs bezieht sich nach hL sowohl auf das forum internum als auch auf das forum externum, also nicht nur die

³ Vgl. Ch. Grabenwarter, StGG Art 14, in K. Korinek/M. Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), RZ 8; VfSlg 1408/1931.

⁴ Vgl. Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 9.

⁵ VfSlg 13.513/1993; VfSlg 1408/1931 und VfSlg 1430/1932.

⁶ Vgl. W. Berka, Verfassungsrecht (2008), RZ 511; VfSlg 1408/1931; VfSlg 3220/1957 und VfSlg 10.547/1985.

⁷ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007), S 31.

innere Überzeugung eines Menschen, sondern auch deren Ausübung und Manifestation im äußeren Bereich soll durch die „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“ geschützt sein.⁸

Art 14 Abs 2 StGG ist einerseits eine speziell auf die Religionszugehörigkeit Bezug nehmende Ausformung des Gleichheitssatzes, als darin festgehalten ist, dass die bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig zu sein haben, andererseits beinhaltet er quasi eine Schranke der individuellen Religionsfreiheit, wenn auch nicht von einer ausdrücklichen Schrankenregelung gesprochen werden kann.⁹ Das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit wird insofern eingeschränkt, als die staatsbürgerlichen Pflichten dadurch nicht verletzt werden dürfen. Da aber sowohl Art 63 Abs 2 StV St Germain als auch Art 9 EMRK ausdrückliche Schranken der Religionsfreiheit kennen, kommt dieser Bestimmung kaum Bedeutung zu.¹⁰ Die Religionszugehörigkeit darf jedenfalls aus der Sicht des Staates zu keiner unterschiedlichen Behandlung der Bürger und von Seiten der Schutzberechtigten zu keiner Verringerung ihrer Pflichten gegenüber dem Staat durch Berufung auf ihr religiöses Bekenntnis führen. Neben den staatsbürgerlichen Pflichten ist auch ein Missbrauchsverbot zu beachten, wonach durch die Ausübung der eigenen Religionsfreiheit nicht die Ausübung der Religionsfreiheit anderer unmöglich gemacht werden darf.¹¹

In Art 14 Abs 3 StGG wird die negative Religionsfreiheit noch einmal konkretisiert, indem ein Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen bzw Veranstaltungen verboten wird. Der Begriff „kirchliche Handlung“ ist dabei so zu verstehen, dass durch ein religiös motiviertes Tun oder Unterlassen der Eindruck entsteht, als würde der Handelnde einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehören¹², daneben bezeichnet der Ausdruck „kirchliche Feierlichkeiten“ die religiöse Kulturausübung¹³. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz folgt jedoch noch im selben Absatz, da das Verbot nicht gilt, wenn eine Person nach dem Gesetz der Gewalt eines anderen untersteht und dieser zur Ausübung des Zwanges berechtigt ist. Ein von den Eltern bzw Erziehungsberechtigten gegenüber ihren Kindern ausgeübter Zwang zur Vornahme religiöser Handlungen oder zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen ist somit dann möglich, wenn er durch Gesetz begründet ist.

⁸ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 13.

⁹ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 17.

¹⁰ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 17.

¹¹ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 22.

¹² Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 20.

¹³ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 18.

Unbestritten handelt es sich beim Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern um ein solches Gewaltverhältnis¹⁴ (heute wohl dessen einzige Form).

Damit stellt sich die Frage, inwieweit die individuelle Religionsfreiheit Kindern zukommen kann. In § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung¹⁵ wird das Erreichen der Religionsmündigkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres festgelegt, was sich ua auch in der Abmeldung vom RU widerspiegelt.¹⁶ Somit kann gesagt werden, dass das Gewaltverhältnis iS des Art 14 StGG mit Vollendung des 14. Lebensjahres und dem damit verbundenen Erreichen der Religionsmündigkeit endet. Das sieht auch der VfGH so und hat in der genannten Altersgrenze kein Problem gefunden. In bereits länger zurückliegenden Entscheidungen, in denen sich der VfGH mit der Verweigerung staatlicher Behörden, einen Kirchenaustritt bzw Religionswechsel von Kindern unter sieben Jahren anzuerkennen, zu beschäftigen hatte, stellte er Folgendes fest: *„Der Glaube an die Lehre einer Religion setzt die Fähigkeit voraus, diese Lehre geistig zu fassen; diese Erkenntnis kann nur allmählich mit der Entwicklung des Verstandes und der Vernunftskräfte des einzelnen vor sich gehen und da auch das Gewissen als Richtschnur des menschlichen Handelns erst beim vernünftig bedenkenden Menschen eingreift, kann das Kind erst dann das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit betätigen, wenn es in ein Alter gekommen ist, das bei normaler Entwicklung seiner geistigen Fähigkeit ihm die Urteilsfähigkeit gegeben hat.“*¹⁷ Damit wird aber den Kindern nicht ihr Recht auf individuelle Religionsfreiheit abgesprochen. Einerseits nimmt das Gesetz über die religiöse Kindererziehung schon selbst eine Unterscheidung vor, indem es den Religionswechsel für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres durch die Eltern erschwert, indem es in § 5 vorsieht, dass ein Kind ab der Erreichung dieses Alters nicht mehr gegen seinen Willen von den Eltern in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden darf. Andererseits ist in den Bestimmungen anstatt einer Einschränkung der Religionsfreiheit des Kindes vielmehr ein Recht der Eltern zu sehen, das ihnen Freiheit in der religiösen Erziehung ihrer Kinder einräumt.¹⁸ Wir haben es hier eher mit einer Gratwanderung zu tun, wo versucht wird, eine Balance zwischen der individuellen Religionsfreiheit des Kindes und dem elterlichen Erziehungsrecht zu finden. In durchaus nachvollziehbarer Weise wird auf die Fähigkeit des Kindes abgestellt, Entscheidungen im religiösen Bereich zu begreifen.

¹⁴ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 20.

¹⁵ Vgl Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl Nr 155/1985.

¹⁶ Siehe Kapitel 8.3.

¹⁷ VfSlg 799/1927 und VfSlg 800/1927.

¹⁸ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 3), RZ 11.

Die durch Art 14 StGG ebenfalls geschützte negative Religionsfreiheit kann keineswegs bedeuten, nicht mit religiösen Inhalten oder der religiösen Ausübung anderer konfrontiert werden zu dürfen. Natürlich kann jeder Mensch mit religiösen Inhalten und Religionsgemeinschaften in Berührung kommen, ohne dass dadurch sein Recht auf negative Religionsfreiheit verletzt würde. Ob ein Grundrechtseingriff auch gleichzeitig eine Grundrechtsverletzung bedeutet, hängt von der Eingriffsintensität ab. So hat der VfGH im Anbringen von Kreuzen in niederösterreichischen Kindergärten nach § 12 Abs 2 nÖ KindergartenG keinen Verstoß gegen die negative Religionsfreiheit gesehen, da der bloße Anblick eines Kreuzes keinen unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff darstellt, dagegen aber der Schutz der Rechte und Freiheiten jener Kindergartenkinder und auch ihrer Eltern angestrebt wird, die einem christlichen Bekenntnis angehören.¹⁹ Ebenso verneint der VfGH eine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts und verweist auf den Beurteilungsspielraum des nationalen Gesetzgebers, *„der zeitlich und örtlich variieren kann, in Abhängigkeit von den Bedürfnissen und Ressourcen der Allgemeinheit und den unterschiedlichen Erscheinungsformen verschiedener Stufen der Erziehung.“*²⁰

Der Ansicht des VfGH ist beizupflichten. Da zur Religionsfreiheit beide Komponenten gehören, sowohl die positive als auch die negative, darf es auch nicht zur einseitigen Überbetonung der negativen Religionsfreiheit gegenüber der positiven kommen.²¹ Zwar sind einzelne Konflikte zwischen Grundrechten, wie hier zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit, nicht zu leugnen, doch ist eine prinzipielle Hervorhebung eines Grundrechts gegenüber dem anderen (bzw einer Grundrechtsausprägung gegenüber der anderen) abzulehnen. Vielmehr sind derartige Konflikte im Wege der praktischen Konkordanz zu lösen, durch die eine auf den Einzelfall abstellende faire Balance zwischen den Grundrechtspositionen erreicht werden soll.²²

4.1.1.2 Art 63 Abs 2 StV St Germain

Während das StGG aus dem Jahr 1867 einerseits als liberales Freiheitsrecht formuliert wurde und den Einfluss des Staates auf den Glauben und das Gewissen der Bürger

¹⁹ Vgl VfSlg 19.349/2011

²⁰ VfSlg 19.349/2011.

²¹ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal (1996), S 66 ff; R. Potz/B. Schinkele, Gutachten zu den religionsrechtlichen Aspekten des Niederösterreichischen Kindergartengesetzes, in öarr 2010, S 396 f.

²² Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 21), S 69.

zurückdrängen wollte, wirkt doch die Verfassung eines monarchischen Staates nach, was seinen Ausdruck darin findet, dass in Art 16 StGG die Religionsausübung für Angehörige nicht anerkannter Religionsgemeinschaften nur im privaten Rahmen gestattet war, die öffentliche Religionsausübung war für sie nicht vorgesehen und galt nur für die vom Staat anerkannten KuR. Art 16 StGG nimmt also die in Art 14 StGG eingeräumte volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wieder etwas zurück. Durch Art 63 Abs 2 StV St Germain aus dem Jahr 1919 wurde dem Art 16 StGG materiell derogiert²³ und nun die öffentliche Religionsausübung jedem gewährt. Dadurch wird anerkannt, dass sich eine religiöse Einstellung nicht bloß auf das forum internum (also den Bereich der inneren Einstellung des Menschen) beschränken kann, sondern auch im äußeren Bereich durch Handlungen, als gelebter Glaube, ihren Ausdruck finden darf. Die Zurückdrängung der Religionsfreiheit in das rein private Umfeld widerspricht somit einer umfassenden Glaubens- und Gewissensfreiheit.

In Art 63 Abs 2 StV St Germain wird der Schutzbereich der Religionsfreiheit ausgeweitet, indem die öffentliche Religionsausübung allen Einwohnern Österreichs in vollem Umfang gewährt wird, da in der Bestimmung die öffentliche und private Religionsausübung explizit genannt werden.²⁴ Dadurch wird nun ausdrücklich auch die Kultusfreiheit für jedermann geschützt, worunter der VfGH „*eine bestimmte Form der gemeinsamen religiösen Erhebung und der gleichartigen religiösen Betätigung unter den Glaubensgenossen*“ versteht, wobei es nicht darauf ankommt, ob dies durch die religiösen Oberen angeordnet wurde oder im Laufe der Zeit durch Sitte und Brauch entstanden ist.²⁵

Art 63 Abs 2 StV St Germain geht jedoch nicht von einer schrankenlosen öffentlichen Religionsausübung aus, sondern erlaubt Einschränkungen, sofern diese gerechtfertigt sind. Das ist iS der genannten Bestimmung dann der Fall, wenn durch die Religionsausübung die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verletzt würden, wobei unter öffentlicher Ordnung ursprünglich der Inbegriff der die Rechtsordnung beherrschenden Grundgedanken verstanden wurde.²⁶ Darunter fielen laut Rsp etwa die Grundsätze des

²³ Vgl Ch. Grabenwarter, Art 63/2 StV St.Germain, in K. Korinek/M. Holoubek (Hg.), aaO (FN 3), RZ 6; R. Walter/H. Mayer/G. Kucske-Stadlmayer, aaO (FN 1), RZ 1448; W. Berka, aaO (FN 6), RZ 511.

²⁴ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 23), RZ 6; VfSlg 802/1927.

²⁵ VfSlg 2002/1950.

²⁶ Vgl VfSlg 2944/1955 und VfSlg 15.394/1998; W. Berka, aaO (FN 6), RZ 518; G. Lienbacher, Religiöse Rechte, in D. Merten/H.-J. Papier (Hg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa (2009), RZ 36.

Straßenpolizeirechts²⁷ oder die Vorschriften über eine ordnungsgemäße Bestattung von Leichen²⁸. Im Laufe der Zeit hat der VfGH seine Rsp etwas modifiziert und hält nun auch Vorschriften, die sich nicht unmittelbar auf zentrale Rechtsgüter oder tragende Prinzipien der Rechtsordnung beziehen²⁹, als notwendig für den Schutz der öffentlichen Ordnung. Nach dem VfGH fallen unter den Begriff der öffentlichen Ordnung iS des Art 63 Abs 2 StV St Germain Regelungen, die für das Zusammenleben der Menschen im Staate wesentlich sind. In einer Entscheidung betreffend das religiöse Schächten von Tieren hat der VfGH die Anwendung der Schranken verneint.³⁰ Er erkannte zwar einen Wertewandel im Hinblick auf den Tierschutz, doch maß er diesem kein größeres Gewicht als der Religionsfreiheit bei. Da seiner Ansicht nach keine empfindliche Störung des Zusammenlebens der Menschen im Staat, sowie keine Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder ein Verstoß gegen die guten Sitten vorlagen, erachtete er das religiöse Schächten von Tieren als zulässig.

4.1.1.3 Art 9 EMRK

Als dritte und jüngste Bestimmung iZm der individuellen Religionsfreiheit ist Art 9 EMRK zu behandeln, der vom EGMR als einer der Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft bezeichnet wird.³¹ Neben der Gedanken- und Gewissensfreiheit schützt er auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Es fällt sofort der Unterschied zu Art 14 StGG ins Auge, denn während sich dieser nur auf religiöse Überzeugungen bezieht, schließt Art 9 EMRK nicht religiöse Weltanschauungen ausdrücklich in seinen Schutzbereich mit ein. Im Verhältnis zu Art 14 StGG und Art 63 Abs 2 StV St Germain kommt es also neuerlich zu einer Weiterentwicklung und Ausweitung des Grundrechts.

Die in Art 9 Abs 1 EMRK zunächst genannte Gedankenfreiheit scheint auf den ersten Blick Selbstverständliches auszusagen, da Gedanken ein zutiefst innerer Vorgang sind und sie deshalb nicht von äußeren Gegebenheiten beschränkbar sind. Sie hat aber eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, da sie garantiert, dass der Staat seine Bürger zu keiner Weltanschauung oder Religion zwingen darf. Somit schützt sie die negative

²⁷ Vgl VfSlg 3505/1959.

²⁸ Vgl VfSlg 3711/1960.

²⁹ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 23), RZ 10.

³⁰ Vgl VfSlg 15.394/1998.

³¹ Vgl zB EGMR, 25.5.1993, *Kokkinakis vs Griechenland*, appl 14307/88.

Religionsfreiheit und ist insbesondere für Menschen ohne religiöses Bekenntnis wichtig.³² Aus ihr ergibt sich auch das Verbot der Indoktrinierung, das natürlich besonders Auswirkungen auf den Schulbereich hat. Das Verbot, Schüler einseitig im Sinne einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu unterrichten, ohne ihnen eine Möglichkeit zu geben, sich einem solchen nicht objektiven Unterricht zu entziehen, hat der EGMR neben der in Art 9 geschützten Gewissensfreiheit auch mit dem elterlichen Erziehungsrecht begründet.³³ Sowohl ein konfessioneller RU als auch konfessionelle Privatschulen widersprechen der Gewissensfreiheit gemäß Art 9 EMRK nicht, solange vom RU eine Abmeldung möglich ist oder – im Falle von Privatschulen – sich die Schüler bzw deren Eltern in zumutbarer Weise für eine öffentliche Schule entscheiden können, in der kein konfessioneller RU angeboten wird bzw nicht verpflichtend zu besuchen ist.³⁴

Zunächst wurde Art 9 EMRK nur als Schutz der individuellen Religionsfreiheit konzipiert, dagegen wurde die korporative Religionsfreiheit früher nicht direkt in seinen Schutzbereich einbezogen (dazu siehe näher unten), was sich im Laufe der Zeit aber geändert hat, sodass sich nun auch Religionsgesellschaften auf Art 9 EMRK berufen können. Neben dem Recht, einer bestimmten Religionsgemeinschaft anzugehören bzw nicht anzugehören oder diese zu wechseln, wird ausdrücklich auch die öffentliche und private Ausübung der Religion, sei es einzeln oder in Gemeinschaft, geschützt. Als Formen der Ausübung nennt die EMRK Gottesdienst, Andachten Unterricht (hierbei ist jedoch nicht der schulische Unterricht gemeint, sondern die Katechese und auch Missionierung) sowie religiöse Bräuche, worunter so unterschiedliche Dinge wie religiöse Kleidung, Glockenläuten oder Schächten zu verstehen sind.³⁵ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gewährleistung der Ausübung nicht generell die Nichterfüllung allgemeiner Rechtspflichten bedeuten kann.³⁶ Besonders anschaulich tritt dies im Fall *Pichon und Sajous vs Frankreich* zu Tage, worin der EGMR entschied, dass sich Apotheker aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht weigern können, Antibabypillen zu verkaufen, und eine derartige Verpflichtung keine Grundrechtsverletzung darstellt, da die EMRK nicht in jedem Fall ein Verhalten schützt, das durch eine religiöse oder weltanschauliche

³² Vgl J. Frowein, Artikel 9, in J. Frowein/W. Peukert (Hg), Europäische Menschenrechtskonvention (2009), RZ 2.

³³ Vgl EGMR, 9.10.2007, *Hasan und Eylem Zengin vs Türkei*, appl 1448/04; siehe auch Kapitel 4.1.4.

³⁴ Vgl EGMR, 29.6.2007, *Folgero ua vs Norwegen*, appl 15472/02.

³⁵ Vgl Ch. Grabenwarter/K. Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention (2016), S 363 f.

³⁶ Vgl J. Frowein, aaO (FN 32), RZ 25.

Überzeugung begründet ist.³⁷ Sind die Verhütungsmittel zugelassen und wurden sie ärztlich verschrieben, kann der Apotheker deren Verkauf nicht verweigern, indem er sich auf Art 9 EMRK beruft.

Da sich Art 9 EMRK auch auf nicht religiöse Weltanschauungen bezieht, muss die Praktizierung solcher Überzeugungen ebenfalls in seinen Schutzbereich fallen. Allerdings kann nicht jede menschliche Handlung als Ausdrucksform einer bestimmten Weltanschauung gedeutet werden, vielmehr muss diese Ausdruck einer zusammenhängenden Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen sein, worunter die Straßburger Rsp etwa den Pazifismus subsummiert.³⁸ Das Verhalten muss daher in einem engen Zusammenhang mit der betreffenden Weltanschauung stehen und als deren Ausübung erkennbar sein.³⁹

In mehreren Fällen hatten sich die Straßburger Instanzen mit der negativen Religionsfreiheit zu befassen. So etwa mit der Problematik der verpflichtenden Offenlegung seines religiösen Bekenntnisses in der Schule, die insbesondere auch die Frage nach der Benotung des RU mitumfasst.⁴⁰ Ein besonders Aufsehen erregender Fall, der neben der negativen Religionsfreiheit auch das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art 2 1.ZP EMRK zum Inhalt hatte, war *Lautsi vs Italien*, in dem sich der EGMR mit dem Verbot, Schüler mit religiösen Symbolen zu konfrontieren, beschäftigte. Eine atheistische Mutter sah das Recht ihrer Kinder auf Religionsfreiheit durch die in italienischen Klassenzimmern anzubringenden Kreuze verletzt. Im ersten Anlauf gab der EGMR der Bf mit der Begründung recht, besonders in Schulen müsse der Staat darauf achten, seiner Verpflichtung nachzukommen, niemandem eine bestimmte Religion aufzudrängen, was aber nicht mit dem Anbringen der Kreuze in Klassenzimmern und dem damit verbundenen Zwang der Schüler, diese zu betrachten, vereinbar sei. Der Staat habe die Pflicht, die konfessionelle Neutralität im öffentlichen Schulsystem zu gewährleisten und ein Kreuz, das eindeutig mit dem Katholizismus bzw dem Christentum in Verbindung gebracht wird, würde dem Pluralismus, der für eine demokratische Gesellschaft unabdingbar ist, entgegenstehen.⁴¹ Anders sah dagegen das Urteil der Großen Kammer aus, die die

³⁷ Vgl EGMR, 2.10.2001, *Pichon und Sajous vs Frankreich*, appl 49853/99, aber auch EGMR, 1.7.1997, *Kalac vs Türkei*, appl 20704/92.

³⁸ Vgl Ministerkomitee, 12.6.1979, *Arrowsmith vs UK*, appl 7050/75, und *J. Frowein*, aaO (FN 32), RZ 19.

³⁹ Vgl *B. Schinkele*, Zur Weltanschauungsfreiheit in Österreich, in *ÖAKR* 1990, S 64.

⁴⁰ Siehe Kapitel 11.

⁴¹ Vgl EGMR, 3.11.2009, *Lautsi vs Italien*, appl 30814/06.

Entscheidung der ersten Instanz mit klarer Mehrheit revidierte und keine Grundrechtsverletzung erkannte. Sie beschäftigte sich nur mit Art 2 1.ZP EMRK und verwies auf das Verbot der Indoktrinierung, die aber im Anbringen von Kreuzen nicht gesehen werden könne, da diese passive Symbole seien und daher keinen vergleichbaren Einfluss auf die Schüler haben könnten, wie dies bei Unterricht oder religiösen Veranstaltungen der Fall sei.⁴² Damit hat der EGMR mit Blick auf das Verbot von Indoktrinierung entschieden, Kreuze in Schulklassen öffentlicher Schulen seien gerechtfertigt und stellten keine Verletzung der durch die Konvention geschützten Grundrechte dar. Er überlässt es den einzelnen Staaten, in deren Gestaltungsspielraum (margin of appreciation) Angelegenheiten betreffend Bildung und Erziehung liegen, worunter er auch das Anbringen von Kreuzen in Klassenzimmern öffentlicher Schulen einreicht, darüber zu entscheiden, ob religiöse Symbole in öffentlichen Schulen sichtbar sein sollen. Der EGMR akzeptiert ausdrücklich in seinem Urteil die unterschiedlichen diesbezüglichen Regelungen in den einzelnen europäischen Staaten.

Während in der ersten Entscheidung der negativen Religionsfreiheit eine besonders hohe Bedeutung eingeräumt und die Neutralität des Staates hauptsächlich als Ausgrenzen von Religion verstanden wurde, legte die Große Kammer viel mehr Augenmerk auf die tatsächlichen Auswirkungen des Kreuzes auf die Schüler⁴³, die nach deren Meinung nicht zu erkennen waren. Aus diesem die Schulen betreffenden Urteil kann jedenfalls gefolgert werden, dass der EGMR die negative Religionsfreiheit nicht als eines Konfrontationsverbots mit Religion verstanden hat, sondern auf die tatsächliche Beeinflussung durch religiöse Inhalte abstellt. Im Urteil möchte der EGMR eben nicht die positive und die negative Religionsfreiheit gegeneinander ausspielen, dagegen aber die Toleranz zwischen verschiedenen Überzeugungen fördern, indem er sagt: „[...] *States have responsibility for ensuring, neutrally and impartially, the exercise of various religions, faiths and beliefs. Their role is to help maintain public order, religious harmony and tolerance in a democratic society, particularly between opposing groups (see, for example, Leyla Şahin v. Turkey [GC], no. 44774/98, § 107, ECHR 2005-XI). That concerns both relations between believers and non-believers and relations between the adherents of various religions, faiths and beliefs.*“⁴⁴

⁴² Vgl. EGMR (große Kammer), 18.3.2011, *Lautsi vs Italien*, appl 30814/06.

⁴³ Vgl. H. Kalb, Das „Schulkreuz“ vor dem EGMR, in: *öarr* 2010, S. 392.

⁴⁴ Vgl. EGMR (Große Kammer), 18.3.2011, *Lautsi vs Italien*, appl 30814/06.

In Art 9 Abs 2 EMRK werden Schranken festgelegt, die einen Eingriff in die in Abs 1 geschützten Rechte rechtfertigen. Demnach sind Eingriffe dann erlaubt, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen und daher allgemein einsehbar bzw vorhersehbar sind, in einer demokratischen Gesellschaft notwendig (verhältnismäßig⁴⁵) sind und ein legitimes Ziel (öffentliche Sicherheit, Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) verfolgen. Diese Schrankenregelung konkretisiert jene des Art 63 Abs 2 StV St Germain, weshalb nach Auffassung des VfGH beide Bestimmungen sowie Art 14 StGG bei der Bewertung von Grundrechtseingriffen heranzuziehen sind.

4.1.2 Aggregierte Grundrechtsnorm

Die soeben dargestellten Bestimmungen des Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 StV St Germain und Art 9 EMRK betreffen allesamt die individuelle Religionsfreiheit bzw Weltanschauungsfreiheit, beziehen sich also auf etwas unterschiedliche Weise auf dasselbe Grundrecht. Sie sind aber in verschiedenen Epochen entstanden und stehen daher vor unterschiedlichen Entstehungshintergründen. Ebenfalls entstammen die Bestimmungen verschiedenen Rechtsquellen, nämlich innerstaatlichen und völkerrechtlichen.⁴⁶

Bei der Beurteilung von Fragen betreffend die Religionsfreiheit sind die drei genannten, einander überschneidenden, ergänzenden und konkretisierenden Bestimmungen gemeinsam zu betrachten.⁴⁷ Es wurde daher der Begriff der „aggregierten Grundrechtsnorm“⁴⁸ geprägt. Durch eine Zusammenschau der einzelnen Verfassungsbestimmungen berücksichtigt die Konstruktion der aggregierten Grundrechtsnorm ihre Weiterentwicklungen und stellt dadurch ein einheitliches und umfassendes Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit dar.⁴⁹ Somit erfolgt die grundrechtliche Prüfung nicht auf Grundlage einer der Normen, sondern geht über den Willen des historischen Gesetzgebers hinaus und erlaubt den konkreten Fall iS einer

⁴⁵ Vgl Ch. Grabenwarter/K. Pabel, aaO (FN 35), S 371 ff, J. L. Rapits, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in G. Heißl (Hg), Handbuch Menschenrechte (2009), RZ 18/23 ff.

⁴⁶ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht (2003), S 44.

⁴⁷ Vgl F. Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte (1963), S 355 f; B. Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S 223.

⁴⁸ Vgl W. Berka, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die österreichische Grundrechtstradition, in ÖJZ 1979, S 428 ff.

⁴⁹ Vgl R. Potz/B. Schinkele, Die „Scientology-Kirche Österreich“, in öarr 1999, S 216.

dynamisch-teleologischen Interpretation durch sämtliche relevante Grundrechtspositionen zu beurteilen.⁵⁰ In der aggregierten Grundrechtsnorm finden sich alle grundrechtlichen Gewährleistungen wieder. Dabei stellen auch die unterschiedlichen Schrankenregelungen kein Hindernis dar, sie werden als *„schrittweise Ausdifferenzierung in einem fortschreitenden Verrechtlichungsprozess gesehen“*.⁵¹

Durch die aggregierte Grundrechtsnorm ist ein Rückgriff auf das Günstigkeitsprinzip des Art 53 EMRK nicht mehr erforderlich.⁵² Da es nicht Ziel der EMRK sein soll, grundrechtsfreundlichere Bestimmungen in den Mitgliedstaaten aufzuheben und somit den europäischen Grundrechtsschutz auf ein für alle einheitlich gültiges Mindestmaß herunterzuschrauben, wurde in Art 53 EMRK festgehalten, dass für die Grundrechtsausübung günstigere innerstaatliche Regelungen gegenüber der EMRK vorgehen müssen, was auch die Schrankenregelungen betrifft. Dadurch soll ein maximaler Grundrechtsschutz erreicht werden. Über die aus Art 53 EMRK resultierende formale Widerspruchsfreiheit zwischen Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 StV St Germain und Art 9 EMRK hinaus führt die aggregierte Grundrechtsnorm zu einer echten Konkordanz der Grundrechtsbestimmungen.⁵³ Der VfGH wendet diese einheitliche Betrachtungsweise der drei Grundrechtsnormen in seiner Spruchpraxis an und sagt selbst: *„Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind die genannten Verfassungsbestimmungen insofern als eine Einheit anzusehen, als Art 14 StGG durch Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von St. Germain ergänzt wird und die dort genannten Schranken in Art 9 Abs 2 EMRK näher umschrieben werden.“*⁵⁴

4.1.3 Korporative Religionsfreiheit

Die durch Art 14 StGG, Art 63 Abs 2 StV St Germain und Art 9 EMRK garantierten Freiheiten des Einzelnen (individuelle Religionsfreiheit) müssen aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden können (kollektive Religionsfreiheit).⁵⁵ Ein solches gemeinsames öffentliches Bekennen und Ausüben von Religion erfolgt in Form

⁵⁰ Vgl R. Potz/B Schinkele, aaO (FN 49), S 216; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 44.

⁵¹ R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 7), S 30.

⁵² Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 7), S 30.

⁵³ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 45.

⁵⁴ VfSlg 15.394/1998, VfSlg 10.547/1985 und VfSlg 13.513/1993.

⁵⁵ Vgl S. Schima, Der rechtliche Rahmen für das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich im Wandel, in öarr 2014, S 96.

der Religionsgemeinschaften. Neben der oben behandelten individuellen Religionsfreiheit, auf die sich nur der Einzelne berufen kann, besteht daher auch eine korporative Religionsfreiheit, welche den Religionsgemeinschaften als Grundrechtsträgern direkt zu Gute kommt. Ihre Kernbestimmung in der österreichischen Rechtsordnung ist Art 15 StGG, der den KuR als Gemeinschaft von Gläubigen bestimmte Rechte einräumt, die als notwendig angesehen werden, um eine freie und selbständige Religionsausübung gewährleisten zu können. Er stellt aber auch eine zentrale Bestimmung für das Verhältnis von Staat und Kirche dar, indem er sowohl staatliche Eingriffe in die sogenannten inneren Angelegenheiten der KuR ausschließt als auch die KuR den allgemeinen Staatsgesetzen unterwirft: *„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“*

Mit Art 15 StGG in Verbindung steht das Paritätsprinzip als religionsrechtliche Ausformung des allgemeinen Gleichheitssatzes.⁵⁶ In ihm werden beide Ausprägungen des Paritätsprinzips angesprochen. Die formelle Parität bezieht sich auf jene Bestimmungen, die gleichermaßen, ohne Unterschied nach Größe oder Berücksichtigung bestimmter Besonderheiten einer KoR, alle KuR betreffen.⁵⁷ Aus ihr folgt, dass der Staat zu allen KuR in gleicher Distanz steht und keine eine hervorgehobene Stellung einnimmt⁵⁸, was auch die Existenz einer Staatskirche in Österreich ausschließt.⁵⁹ In Art 15 StGG kommt die formelle Parität durch das Wort „jede“ zum Ausdruck. Daneben besteht die materielle Parität, welche durch sachlich gebotene Differenzierungen die Besonderheiten der einzelnen KuR berücksichtigt, wie sie sich durch ihr Selbstverständnis, ihre Größe oder ihre gesellschaftliche Bedeutung jeweils ergeben.⁶⁰ Dies zeigt sich in Art 15 StGG insbesondere durch die Respektierung der inneren Angelegenheiten.

Wesentlich für die korporative Religionsfreiheit sowie das Verhältnis zwischen KuR einerseits und dem Staat andererseits ist das Verbot für den Staat, sich in die inneren Angelegenheiten der KuR einzumischen, das aus der Formulierung *„jede gesetzlich*

⁵⁶ Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 7), S 37.

⁵⁷ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 62.

⁵⁸ Vgl I. Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971), S 44.

⁵⁹ Vgl VfSlg 1430/1932

⁶⁰ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 62.

anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft [...] ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig“ folgt. Der Raum der inneren Angelegenheiten, die in der Praxis (auch für den RU) größte Bedeutung haben, hat daher prinzipiell frei von staatlichem Einfluss zu bleiben. Eine eindeutige Definition existiert für sie jedoch nicht. Sie formen einen Raum innerkirchlicher bzw innerreligionsgemeinschaftlicher Autonomie, in dem dem Staat keine Kompetenz zu Gesetzgebung und Vollziehung zukommt.⁶¹ Der OGH hat eine Grenzziehung zwischen den inneren und den äußeren Angelegenheiten versucht, indem er die inneren Angelegenheiten als inneren Bereich der religiösen Tätigkeit umschreibt, in dem ohne Autonomie die KoR in der Verkündigung und der praktischen Ausübung ihrer Glaubenssätze eingeschränkt wäre, wobei den KuR aber im interkonfessionellen Bereich und durch einzelne Verfassungsbestimmungen Einschränkungen auferlegt sind.⁶² Zentraler Anknüpfungspunkt der inneren Angelegenheiten ist das Selbstverständnis der KuR.⁶³ Sie dürfen daher nicht durch einfache Gesetze geregelt werden, sondern ergeben sich wesensmäßig aus dem Aufgabenbereich der jeweiligen KoR.⁶⁴ Somit bestimmt das Selbstverständnis der KuR wesentlich den Geltungsbereich der korporativen Religionsfreiheit mit.⁶⁵ Naturgemäß hängt daher die Bestimmung der inneren Angelegenheiten vom konkreten Einzelfall ab. Im Laufe der Zeit haben sich jedoch Bereiche in der Judikatur herausgebildet, die unbestritten zu den inneren Angelegenheiten zählen, darunter fallen die Glaubens- und Sittenlehre, Verfassung, Organisation und religiöse Satzung, Mitgliedschaft, Sakramente und Rituale, Lehramtsbeauftragung, Ämter- und Dienstrecht, Vermögensverwaltung und Sammlungen sowie Kirchenbeitrag und Abgaben.⁶⁶ Aus Art 15 StGG folgt daher auch, dass der Staat nicht die Inhalte des RU bestimmen oder die Fachaufsicht über die Religionslehrer innehaben kann.⁶⁷

⁶¹ Vgl. G. Kucsko-Stadlmayer, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, in EuGRZ 1999, S 507; VfSlg 3.657/1959.

⁶² Vgl. OGH, 26.11.1974, 4 Ob41/74.

⁶³ Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 66; B. Schinkele, Privilegierte und diskriminierte Religionsgemeinschaften, in R. Kohlhofer (Hg), Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR (2009), S 88 f.

⁶⁴ Vgl. VfSlg 3657/1959, VfSlg 11574/1987.

⁶⁵ Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 66.

⁶⁶ Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46) S 68; G. Kucsko-Stadlmayer, aaO (FN 61), S 507; J. L. Rapits, aaO (FN 45); Ch. Grabenwarter, Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in S. Muckel (Hg), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (2003), S 154.

⁶⁷ Vgl. K. Pabel, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, in öarr 2012, S 70; W. Rees, Neuere Fragen um Schule und Religionsunterricht in Österreich, in W. Rees/M. Roca/Balázs Schanda (Hg), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten (2013), S 509.

Trotz der weitgehenden Autonomie der KuR in der Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten kann diese nicht unbeschränkt erfolgen und dadurch die staatliche Ordnung gefährden. Der Gesetzgeber hat daher diese Selbständigkeit den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen und somit eine Grundrechtsschranke eingezogen, die in keinem anderen grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt enthalten ist, weshalb es sich um eine Schranke *sui generis* handelt.⁶⁸ Zu fragen bleibt nun, was mit allgemeinen Staatsgesetzen gemeint ist. Der VfGH hat sie in einem Erkenntnis folgendermaßen umschrieben: *„Das den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art 15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der Ordnung und selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten darf nicht durch einfaches Gesetz beschränkt werden. Daran ändert auch der Vorbehalt in Art 15 StGG, dass sie ‚wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind‘ nichts, denn er erlaubt die Beschränkung durch einfaches Bundesgesetz nur unter der Voraussetzung, dass damit jede Gesellschaft im Staate getroffen wird.“*⁶⁹ Die Schranke der allgemeinen Staatsgesetze bildet einen materiellen Gesetzesvorbehalt, durch den der Staat gewissermaßen sein Selbstverständnis jenem der KuR gegenüberstellt, wodurch eine Rechtsgüterabwägung erforderlich wird.⁷⁰ Kalb/Potz/Schinkele sehen die inneren Angelegenheiten als Kontinuum, dessen innerster Kern staatlicher Ingerenz entzogen ist; je weiter man sich von diesem entfernt, desto eher kommt die Schranke der allgemeinen Staatsgesetze zur Anwendung. Bei einer Rechtskollision ist daher immer im konkreten Fall zu beurteilen, ob das geschützte Rechtsgut oder das Selbstbestimmungsrecht der KoR höher zu bewerten ist. Sie sprechen daher von einem *„stets neu anzusetzenden Abwägungsprozess [...]“*, wodurch ein Gesetz als *„allgemeines Staatsgesetz“* im Sinne von Art 15 StGG klassifiziert wird. Auf diese Weise wird im Wege praktischer Konkordanz ein Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechtspositionen hergestellt.⁷¹

Neben Art 15 StGG ist für die korporative Religionsfreiheit auch Art 9 EMRK von Relevanz. War er ursprünglich individualrechtlich konzipiert, wurde er mit der Zeit durch die Straßburger Rsp auch um einen korporativen Schutzbereich erweitert, sodass sich nun auch Religionsgemeinschaften direkt auf dieses Grundrecht berufen können.⁷² Im

⁶⁸ Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 67.

⁶⁹ VfSlg 2944/1955.

⁷⁰ Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen österreichischen Verfassungsdiskurs, in: öarr 2005, S 9; dies, aaO (FN 46), S 67; B. Schinkele, aaO (FN 63), S 90.

⁷¹ H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 67.

⁷² Vgl. R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 7), S 39; S. Schima, aaO (FN 55), S 96.

Gegensatz zu Art 15 StGG, der sich auf die staatlich anerkannten KuR bezieht, trifft Art 9 EMRK keine Aussage über die Gewährung eines rechtlichen Status an bestimmte Religionsgesellschaften.⁷³ Dies führt daher zu der Frage, inwieweit verschiedene Kategorien von Religionsgemeinschaften mit jeweils unterschiedlichen Rechten und Pflichten mit der Konvention vereinbar sind.

Im Hinblick auf das in Österreich bestehende System, das zwischen KuR, eingetragenen religiösen BekG und sonstigen Religionsgesellschaften unterscheidet, erkannte der EGMR in vielen Bereichen große Rechtsvorteile für die KuR (substantive privileges).⁷⁴ Trotzdem sah er die Einteilung der Religionsgesellschaften in die drei vorgenannten Kategorien als grundsätzlich konventionskonform an, sofern sich der Staat bei der Zuerkennung eines bestimmten Status neutral verhält. Das ist dann der Fall, wenn er rechtliche Rahmenbedingungen schafft, die die Voraussetzungen für die Erlangung der Anerkennung regeln, wobei jede Religionsgemeinschaft eine faire Chance (fair opportunity) haben muss, diesen Status frei von jeglicher Diskriminierung zu erlangen.⁷⁵ Dabei bezieht sich der Begriff „fair opportunity“ nicht lediglich darauf, die für eine Anerkennung notwendigen Kriterien auf alle Religionsgesellschaften gleichermaßen anzuwenden, vielmehr müssen die Voraussetzungen selbst so ausgestaltet sein, dass sie allen die Erlangung der Anerkennung ermöglichen.⁷⁶

Gerade die in Österreich geltenden Anerkennungsvoraussetzungen sind in dieser Hinsicht höchst problematisch. Eine dieser Voraussetzungen, nämlich jene, die in § 11 Abs 1 Z 1 BekGG (aF) vorschrieb, dass eine Religionsgesellschaft in Österreich mindestens 20 Jahre bestehen musste, davon mindestens 10 Jahre als eingetragene religiöse BekG, war Thema im Fall Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas vs Österreich, den der EGMR im Jahr 2008 entschied.⁷⁷ Er sah darin eine Verletzung des Art 9 EMRK, da der Staat die Aufgabe hat, die Zeitspanne zwischen dem Antrag auf Anerkennung und der Entscheidung darüber möglichst kurz zu halten, und ebenso eine Verletzung von Art 9 iVm Art 14 EMRK, da das Erfordernis der Wartezeit nach österreichischer Rechtslage unterschiedslos auf alle Religionsgesellschaften anzuwenden war, ohne deren individuelle Entwicklung zu

⁷³ Vgl Ch. Grabenwarter, aaO (FN 66), S 148.

⁷⁴ Vgl EGMR, 31.7.2008, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas vs Österreich*, appl 40825/98.

⁷⁵ Vgl K. Pabel, Entwicklungen im Recht der Religionsgemeinschaften, in Jahrbuch Öffentliches Recht 2001, S 115; EGMR, 31.7.2008, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas vs Österreich*, appl 40825/98.

⁷⁶ Vgl M. Stelzer, Korporative Aspekte der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des EGMR, in R. Kohlhofer (Hg), aaO (FN 63), S 30.

⁷⁷ Vgl EGMR, 31.7.2008, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas vs Österreich*, appl 40825/98.

berücksichtigen. Darüber hinaus wurden einzelne Religionsgesellschaften unterschiedlich behandelt. So wurde die koptische Kirche im Gegensatz zu Jehovas Zeugen durch Gesetz anerkannt⁷⁸, obwohl die vorgesehene Wartefrist noch nicht abgelaufen war. Eine unterschiedliche Behandlung von Religionsgesellschaften ist aber nur dann möglich, wenn sie durch objektive und verhältnismäßige Gründe gerechtfertigt ist. Der EGMR gestattet daher unterschiedlich lange Wartezeiten als Anerkennungsvoraussetzung, wenn diese die Dauer des Bestehens der Religionsgesellschaft international und national berücksichtigen. Bei neuen Religionsgesellschaften gesteht der EGMR den Behörden eine längere Zeit zur Beurteilung des Antrags auf Anerkennung zu, während bei bereits international und national seit langem bestehenden Religionsgesellschaften eine Entscheidung in einer wesentlich kürzeren Zeit möglich sein muss.

Aufgrund dieses Straßburger Urteils hat der VfGH schließlich im Jahr 2010 die Anerkennungsvoraussetzung der Wartezeit in § 11 Abs 1 Z 1 BekGG (aF) teilweise aufgehoben. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Wartezeit in § 11 Z 1 lit a bis c BekGG neu geregelt und sieht nun ein abgestuftes Modell vor, das auf die Bestanddauer der Religionsgemeinschaft in Österreich bzw weltweit abstellt. Allerdings gibt auch diese neue Fassung starre zeitliche Grenzen vor, sodass es im Einzelfall wiederum zu nicht sachgerechten Lösungen kommen kann.⁷⁹ Weitere Anerkennungsvoraussetzungen hat der EGMR in seinem Urteil leider nicht behandelt; er beschränkte sich auf die im konkreten Fall relevante Wartefrist. Der VfGH sah keine Notwendigkeit, sich mit anderen Voraussetzungen für die Anerkennung zu befassen, obgleich die Wartefrist keineswegs das einzige oder gravierendste Problem war.

Als größtes Hindernis zur Erlangung der Anerkennung stellt sich jedoch die geforderte Mindestzahl an Mitgliedern von 2 Promille der Wohnbevölkerung Österreichs (ca 16.000 Personen) dar. Dadurch werden kleinere Religionsgemeinschaften generell von der Chance auf Anerkennung ausgeschlossen, was mit der vom EGMR geforderten „fair opportunity“ nicht in Einklang zu bringen ist.⁸⁰ Besonders gravierend erscheint dieses Anerkennungserfordernis vor dem Hintergrund, dass derzeit keine Religionsgemeinschaft auf absehbare Zeit die notwendige Mitgliederzahl erreichen wird, gleichzeitig aber einige

⁷⁸ BGBl I Nr 20/2003.

⁷⁹ Vgl K. Pabel, aaO (FN 75), S 120.

⁸⁰ Vgl B. Schinkele, Gesetzliche Anerkennung der „Freikirchen in Österreich“ aus religionsrechtlicher Sicht, in öarr 2013, S 361; dies, aaO (FN 63), S 85.

anerkannte KuR nicht auf 16.000 Mitglieder kommen.⁸¹ Hinzu kommt, dass in manchen Fällen von den Anerkennungsvoraussetzungen insofern ganz abgesehen wird, indem die betreffende Religionsgemeinschaft direkt durch ein eigenes Gesetz anerkannt wird.⁸² Trotzdem lässt der VfGH die geforderte Mindestzahl an Mitgliedern unangetastet, und sie wurde auch vom Gesetzgeber in der Neuformulierung des § 11 BekGG nicht abgeändert. Darüber hinaus ist eine Entscheidung des EGMR iZm der verlangten Mindestzahl in Zukunft unwahrscheinlich geworden. Durch das 14. ZP EMRK traten erschwerte Bedingungen für Individualbeschwerden in Kraft. Diese können nun von einem Einzelrichter zurückgewiesen werden, wenn dem Bf kein erheblicher Nachteil entstanden ist. Eine Begründung für die Zurückweisung ist nicht mehr erforderlich; ein Rechtsmittel dagegen ist nicht vorgesehen. Dadurch wird weiteren Religionsgesellschaften in Österreich dauerhaft die Chance auf eine Anerkennung genommen. Wie dieses Vorgehen mit der vom EGMR selbst verlangten „fair opportunity“ vereinbar ist, bleibt fraglich.⁸³

Für den RU sind die Anerkennungsvoraussetzungen insofern von großer Bedeutung, als nur die KuR, nicht aber die eingetragenen religiösen BekG einen RU an den öffentlichen Schulen organisieren dürfen.⁸⁴

4.1.4 Das Elternrecht gemäß Art 2 1.ZP EMRK

In Art 2 1.ZP EMRK sind einerseits das Recht auf Bildung für jedermann und Rechte von Eltern im Speziellen festgehalten, andererseits ergibt sich daraus auch eine Verpflichtung des Staates.

Im ersten Satz wird bestimmt: „Niemand darf das Recht auf Bildung verwehrt werden“. Das Wort „Bildung“ ist in diesem Zusammenhang sehr weit zu verstehen und umfasst neben der Wissensvermittlung auch die Erziehung und somit Charakterbildung des Kindes.⁸⁵ Dadurch soll jedermann zumindest der Zugang zur Elementarbildung an den

⁸¹ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, 20/SN-283/ME, XXIV. GP.; B. Schinkele, aaO (FN 63), S 85.

⁸² ZB Anerkennung der in Österreich ca 6.000 Mitglieder zählenden koptisch-orthodoxen Kirche durch Änderung des OrientKG, BGBl I Nr 20/2003. Sie musste auch nicht die Wartefrist von 10 Jahren als eingetragene religiöse BekG abwarten, was der EGMR ebenfalls in seinem Urteil hervorhob.

⁸³ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 80), S 362.

⁸⁴ Siehe Kapitel 6.1.

⁸⁵ Vgl. B. Gutknecht, 1. ZPEMRK Art 2, in K. Korinek/M. Holoubek (Hg), aaO (FN 3), RZ 10.

staatlichen Schulen garantiert werden.⁸⁶ Ursprünglich ist der EGMR davon ausgegangen, dass durch Art 2 1.ZP EMRK sämtliche Bildungsstufen vom Kindergarten bis zur Universität umfasst werden⁸⁷, hat dann aber angenommen, nur die Grundschulbildung⁸⁸ falle primär unter die Bestimmung. Schließlich hat er diese Meinung wieder revidiert und ist zu seiner alten Sichtweise zurückgekehrt.⁸⁹ Zugangsbeschränkungen bzw. Aufnahmevoraussetzungen zu Anstalten höherer Bildung werden durch die Bestimmung nicht verhindert, allerdings verlangt der EGMR, dass eine Ablehnung nicht willkürlich erfolgen darf und sachlich begründbar sein muss.⁹⁰ Dies steht auch im Einklang mit dem Diskriminierungsverbot des Art 14 EMRK, der eine willkürliche Ungleichbehandlung untersagt.

Obwohl nun Art 2 1.ZP EMRK das Recht auf Bildung gewährleistet, kann doch nicht ein Anspruch auf bestimmte Ausbildungseinrichtungen daraus abgeleitet werden⁹¹, er setzt aber ein staatliches Schulwesen voraus⁹², das den jeweiligen innerstaatlichen Gegebenheiten entspricht⁹³, gibt also nicht vor, wie dieses genau auszusehen hat. Gutknecht vertritt die Meinung, dass der Staat ein Bildungssystem in jenem Umfang aufrechtzuerhalten hat, wie es zum Zeitpunkt des Beitrittes zum 1.ZP EMRK bestanden hat, wobei dadurch nicht mit Reformen einhergehende Änderungen unmöglich gemacht werden, allerdings aber eine drastische Reduzierung des Bildungssystems verhindert wird.⁹⁴

Auch wenn nicht *expressis verbis* erwähnt, wird die Gründung von Privatschulen nach Meinung der EKMR und des EGMR durch Art 2 1.ZP EMRK garantiert.⁹⁵ Eine Pflicht zur Subventionierung von Privatschulen kann auf Grundlage dieser Bestimmung grundsätzlich

⁸⁶ Vgl. J. Frowein, Art 2 des 1. ZP (Recht auf Bildung) in J. Frowein/W. Peukert (Hg), aaO (FN 32), RZ 2; K. Spielbüchler, Das Grundrecht auf Bildung in Österreich, in EuGRZ 1985, S 440; EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5095/71.

⁸⁷ Vgl. EKMR, 23.7.1968, *Belgischer Sprachenfall*, appl 1474/62.

⁸⁸ Vgl. EKMR, 13.3.1975, *X. vs UK*, appl 5962/72; EKMR, 19.5.1977, *Foreign Students vs UK*, appl 7671/76; EKMR, 17.1.1996, *Sulak vs Türkei*, appl 24515/94.

⁸⁹ Vgl. B. Gutknecht, aaO (FN 85), RZ 11 und 19; EGMR, 10.5.2001, *Zypern vs Türkei*, appl 25781/94; EGMR, 19.10.2012, *Catan us vs Moldawien und Russland*, appl 43370/04.

⁹⁰ Vgl. EGMR, 3.7.2006, *Mürsel Eren vs Türkei*, appl 60856/00.

⁹¹ Vgl. J. Frowein, aaO (FN 86), RZ 2; K. Spielbüchler, aaO (FN 86), S 439.

⁹² Vgl. J. Frowein, aaO (FN 86), RZ 1; G. Lebitsch, Das Elternrecht nach der Europäischen Menschenrechtskonvention in der österreichischen Rechtsordnung, in RdS 1987, S 12; B. Gutknecht, aaO (FN 85), RZ 7.

⁹³ Vgl. K. Spielbüchler, aaO (FN 86), S 439.

⁹⁴ Vgl. B. Gutknecht, aaO (FN 85), RZ 19 und EGMR, 10.5.2001, *Zypern vs Türkei*, appl 25781/94.

⁹⁵ Vgl. J. Frowein, aaO (FN 86), RZ 1 und RZ 11; B. Gutknecht, aaO (FN 85), RZ 32.

nicht abgeleitet werden.⁹⁶ Jedoch ist die Gewährung von Subventionen mit ihr vereinbar, solange die Unterstützungen im Einklang mit Art 14 EMRK stehen und in diskriminierungsloser Weise erteilt werden.⁹⁷ Demgegenüber wird der Staat aber sehr wohl in die Pflicht genommen, für angemessene Bildungseinrichtungen zu sorgen, die diskriminierungslos der gesamten Bevölkerung offen stehen.⁹⁸ Er ist in Ausgestaltung des Schulsystems auch berechtigt, eine Schulpflicht vorzusehen.⁹⁹

Neben dem fundamentalen Recht des Kindes auf Bildung in Art 2 1.ZP EMRK erster Satz wird im zweiten Satz der Bestimmung die Pflicht des Staates verankert, das Recht der Eltern zu achten, ihre Kinder gemäß den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Ansichten zu erziehen. Natürlich kann kein uneingeschränktes Recht der Eltern auf Erziehung gemäß ihren Überzeugungen daraus abgeleitet werden, vielmehr muss zwischen diesem und anderen Grundrechten eine Abwägung getroffen werden. Insbesondere kann das elterliche Erziehungsrecht mit dem grundsätzlichen Recht des Kindes auf Bildung kollidieren. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang der sogenannte dänische Sexualkunde-Fall, worin sich Eltern über einen in den Lehrplan integrierten, verpflichtenden sexualkundlichen Unterricht der Kinder beschwerten. Der EGMR stellte fest, dass das Recht des Kindes auf Erziehung jenem der Eltern, diese Erziehung in Übereinstimmung mit ihren religiösen bzw weltanschaulichen Überzeugungen zu gestalten, vorgeht.¹⁰⁰ Das primäre Ziel des elterlichen Erziehungsrechts sei es, Kinder vor einer verpflichtenden religiösen oder philosophischen Erziehung zu schützen, die nicht den Ansichten der Eltern entspricht und in einer nicht objektiven Form erfolgt.¹⁰¹ Das kann aber nicht bedeuten, dass der Unterricht frei von religiösen oder philosophischen Themen erfolgen muss, doch wenn diese behandelt werden, so muss dies in einer objektiven, kritischen und pluralistischen Weise, frei von Indoktrinierung¹⁰² geschehen.

⁹⁶ Vgl hierzu auch *J. Frowein*, aaO (FN 86), RZ 11; EKMR, 2.5.1978, *X. vs UK*, appl 7782/77; EKMR, 1.12.1985, *W. und K. L. vs Schweden*, appl 10476/83; siehe auch Kapitel 10.1.2.

⁹⁷ Vgl *B. Gutknecht*, aaO (FN 85), RZ 33 f; EKMR, 6.9.1995, *Verein Gemeinsam Lernen vs Österreich*, appl 23419/94.

⁹⁸ Vgl *J. Frowein*, aaO (FN 86), RZ 3; EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5095/71; EGMR, 29.6.2007, *Folgero ua vs Norwegen*, appl 15472/02; *G. Lebitsch*, aaO (FN 92), S 11.

⁹⁹ Vgl EKMR, 9.7.1992, *Leuffen vs Deutschland*, appl 19844/92; *B. Gutknecht*, aaO (FN 85), RZ 33 f.

¹⁰⁰ Vgl *B. Gutknecht*, aaO (FN 85), RZ 46; EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5095/71.

¹⁰¹ EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5095/71: „The primary concern of Art. 2 is to protect the children of certain parents from compulsory religious or philosophical instruction which is not directed at providing information but which is concerned with indoctrinating children in unacceptable beliefs, convictions or ideologies.“

¹⁰² Die EKMR versteht hier Indoktrinierung als „not respecting parents’ religious or philosophical convictions“; vgl auch *J. A. Frowein*, aaO (FN 32), RZ 8.

Im dänischen Sexualkunde-Fall legte der EGMR zwei Punkte fest, die jedenfalls bei der Einführung eines neuen Unterrichtsfaches beachtet werden müssen, um eine Balance zwischen dem Recht des Kindes auf Bildung und dem elterlichen Erziehungsrecht zu finden. Der Staat muss zunächst gute Gründe vorweisen können, warum er ein neues Unterrichtsfach in den Schulen einführt, das mit den religiösen oder philosophischen Überzeugungen der Eltern in Konflikt geraten könnte. Zum anderen muss der Staat diese Überzeugungen respektieren und in der Weise berücksichtigen, wie das Fach unterrichtet werden soll. „Respektieren“ bedeutet dabei für den EGMR, Toleranz gegenüber den einzelnen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die von einem Unterrichtsfach betroffen sind.¹⁰³

Zusammenfassend kann gesagt werden, der Staat hat bei der Ausübung seines Erziehungs- und Bildungsauftrags nicht eine religiöse oder weltanschauliche Ansicht zu bevorzugen, sondern durch einen objektiv-pluralistischen Unterricht die verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Einstellungen der Eltern zu respektieren.¹⁰⁴ Dem kann er sich auch nicht durch das Argument entziehen, Eltern, die mit den Stoffinhalten nicht zufrieden sind, könnten ihre Kinder auf entsprechende Privatschulen schicken. Privatschulen sind zwar ein wichtiges Instrument, das elterliche Erziehungsrecht wahrzunehmen, doch reicht deren Existenz keineswegs aus, um den Staat aus seiner Pflicht zu nehmen, die elterlichen Überzeugungen auch in den öffentlichen Schulen in angemessener Weise zu berücksichtigen.¹⁰⁵

Obgleich der Staat die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern in der Ausgestaltung und Organisation der Unterrichtsfächer zu beachten hat, kann das elterliche Erziehungsrecht keineswegs so weit interpretiert werden, dass dadurch die Eltern vom Staat die Einführung oder Abschaffung bestimmter Unterrichtsfächer oder Schularten verlangen könnten.¹⁰⁶ Sowohl die Gestaltung der Lehrpläne als auch die Organisation des Schulwesens obliegt alleine dem Staat, der in diesen Bereichen einen weiten Ermessensspielraum hat.¹⁰⁷ Das elterliche Erziehungsrecht kann nicht zur beliebigen

¹⁰³ Vgl. EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5095/71: „Respect must therefore mean tolerance towards the different religious and philosophical convictions which are involved in a particular subject.“; H. Kalb, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 215.

¹⁰⁴ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 47), S 227.

¹⁰⁵ Vgl. EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5095/71; J. Frowein, aaO (FN 86), RZ 8.

¹⁰⁶ Vgl. EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5095/71.

¹⁰⁷ Vgl. B. Gutknecht, aaO (FN 85), RZ 25; J. A. Frowein, aaO (FN 86), RZ 27.

Gestaltung des Bildungssystems durch die Eltern führen, indem sie die Unterrichtsinhalte gemäß ihren religiösen oder weltanschaulichen Ansichten bestimmen können. Dies würde letztlich einen Widerspruch zu dem in Art 2 1.ZP EMRK Satz 1 genannten Recht des Kindes auf Bildung bedeuten. Die Erfüllung der staatlichen Erziehungs- und Bildungsziele würden dadurch unmöglich gemacht, weshalb nur solche elterlichen Überzeugungen von Satz 2 geschützt sein können, die mit einer demokratischen Gesellschaft kompatibel sind, die nicht der Menschenwürde widersprechen und die nicht das Recht des Kindes auf Bildung verletzen.¹⁰⁸ Art 2 1.ZP EMRK hat die Respektierung der elterlichen religiösen oder weltanschaulichen Einstellung im öffentlichen Schulwesen unter gleichzeitiger Gewährleistung eines objektiven und pluralistischen Unterrichts zum Ziel. Zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag, dem elterlichen Erziehungsrecht und dem Recht des Kindes auf Bildung, die durchaus auch in Konflikt geraten können, hat daher eine Abwägung zu erfolgen.¹⁰⁹

Ein Recht auf häuslichen Unterricht kann aus dem elterlichen Erziehungsrecht des Art 2 1.ZP EMRK nicht abgeleitet werden¹¹⁰, doch wird er nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es obliegt den einzelnen Staaten, ob sie diese Möglichkeit zulassen wollen. Allerdings gilt auch für den häuslichen Unterricht die Beachtung des ersten Satzes der Bestimmung, wodurch der Staat verpflichtet wird, gewisse Qualitätsstandards und Ziele vorzugeben, die im Heimunterricht erreicht werden müssen, und deren Einhaltung auch zu kontrollieren.¹¹¹

4.1.5 Gleichheitssatz und Antidiskriminierung

Aufgrund des Gleichheitssatzes ist der Gesetzgeber dazu verpflichtet, an gleiche Tatbestände auch gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen¹¹², maW der Staat hat Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Das ergibt sich aus Art 2 StGG, der vorsieht, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, sowie Art 7 Abs 1 B-VG, wonach Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind. Aufgrund des Gleichheitssatzes ist es dem Gesetzgeber ausschließlich gestattet, Gesetze zu erlassen, die Differenzierungen nur vorsehen, wenn diese sachlich

¹⁰⁸ Vgl EGMR, 25.2.1982, *Campbell und Cosans vs UK*, appl 7511/76; G. Lebitsch, aaO (FN 92), S 11f; B. Gutknecht, aaO (FN 85), RZ 26.

¹⁰⁹ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 47), S 229.

¹¹⁰ Vgl Ch. Grabenwarter/K. Pabel, aaO (FN 35), S 357.

¹¹¹ Vgl B. Gutknecht, aaO (FN 85), RZ 23.

¹¹² Vgl VfSlg 15.396/1998, VfSlg 2956/1956.

gerechtfertigt sind.¹¹³ Das ist nach Meinung des VfGH dann der Fall, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgen.¹¹⁴ Der Gleichheitssatz wird auch durch behördliche Willkür verletzt, welche sich in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem wesentlichen Punkt oder im Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens äußern kann.¹¹⁵

IZm dem Gleichheitssatz ist auch das Diskriminierungsverbot zu sehen, das eine unterschiedliche Behandlung der Menschen allein aufgrund persönlicher Merkmale, wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe oder eben auch der religiösen Einstellung, verbietet. So sieht § 66 Abs 2 StV St Germain vor, dass die Ausübung von bürgerlichen oder politischen Rechten ohne Unterschied von Religion, Glaube oder Bekenntnis allen Staatsbürgern möglich sein muss. Die EMRK enthält in ihrem Art 14 ein Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die in der Konvention festgeschriebenen Rechte und Freiheiten. Es handelt sich dabei also um kein umfassendes Gleichbehandlungsgebot, sondern um ein Verbot der Benachteiligung, das sich nur auf die EMRK bezieht, weshalb Art 14 EMRK auch nicht alleine geltend gemacht werden kann und immer in Verbindung mit einem Konventionsrecht stehen muss.¹¹⁶ Hierzu ist es aber nicht erforderlich, dass ein Konventionsrecht verletzt wurde, es reicht aus, wenn der Sachverhalt bloß in den Anwendungsbereich des entsprechenden durch die EMRK garantierten Rechts fällt.¹¹⁷ In Art 14 EMRK ist eine Reihe von Gründen genannt, aus denen keine Diskriminierung erfolgen darf, darunter auch die Religion. Ein umfassendes Diskriminierungsverbot, das nicht nur auf die in der Konvention festgeschriebenen Rechte und Freiheiten beschränkt ist, enthält das 12. ZP EMRK, das aber von Österreich noch nicht ratifiziert wurde.

¹¹³ Vgl R. Walter/H. Mayer/G. Kucsko-Stadlmayer, aaO (FN 1), RZ 1357.

¹¹⁴ Vgl VfSlg 2088/1951; VfSlg 17.143/2004; VfSlg 13.178/1992.

¹¹⁵ Vgl VfSlg 15.124/1998.

¹¹⁶ Vgl Ch. Grabenwarter/K. Pabel, aaO (FN 35), S 629.

¹¹⁷ Vgl Ch. Grabenwarter/K. Pabel, aaO (FN 35), S 630; B. Schinkele, aaO (FN 63), S 93.

4.2 Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen

4.2.1 Art 17 StGG

4.2.1.1 Die Privatschulfreiheit in Art 17 Abs 2 StGG

In Art 17 StGG ist zunächst in Abs 1 die Wissenschaftsfreiheit festgeschrieben, in den weiteren Absätzen folgen dann grundsätzliche Bestimmungen zum österreichischen Schulsystem. So wird in Abs 2 die Privatschulfreiheit garantiert, indem jedem Staatsbürger das Recht eingeräumt wird, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, solange er eine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Zwar benötigt die Bestimmung eine Konkretisierung auf einfach gesetzlicher Ebene, was durch das PrivSchG geschehen ist, doch kann aus ihr ein für das österreichische Schulsystem ganz essentielles Charakteristikum abgeleitet werden: Der Staat besitzt kein Bildungsmonopol¹¹⁸, die Gründung von Privatschulen muss bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Dadurch besteht natürlich auch eine prinzipielle Garantie zur Gründung und zum Betrieb konfessioneller Privatschulen, wenngleich hier noch nichts über die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts oder die staatliche Subventionierung ausgesagt wird, wobei das grundsätzliche Recht auf die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts gemäß Art 14 Abs 7 B-VG besteht. Obwohl in Art 17 Abs 2 StGG von Staatsbürgern die Rede ist, erstreckt sich die Bestimmung nicht nur auf natürliche Personen. Sie ist ebenso auf juristische Personen anwendbar¹¹⁹, weshalb auch die Kirchen und Religionsgesellschaften Träger von Privatschulen sein können, wobei Privatschulen nicht anerkannter Religionsgesellschaften keine konfessionellen Privatschulen iS des PrivSchG sind.¹²⁰ Somit wird durch die Bestimmung ein Rahmen geschaffen, der es den KuR und anderen Religionsgesellschaften

¹¹⁸ Vgl. R. Walter/H. Mayer/G. Kucsko-Stadlmayer, aaO (FN 1), RZ 1490; I. Gampl, aaO (FN 58), S 189; K. Pabel, Religion im öffentlichen Schulwesen, in M. Prisching/W. Lenz/W. Hauser (Hg), Bildung und Religion (2006), S 43.

¹¹⁹ Vgl. H. Kalb, Privatschulen: Arten, Öffentlichkeitsrecht, Rechtsstellung, in A. Rinnerthaler (Hg), Das kirchliche Privatschulwesen (2007), S 319; I. Gampl, aaO (FN 58), S 189.

¹²⁰ Vgl. B. Schinkele, Umfang und Bedeutung des kirchlichen Privatschulwesens, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 119), S 297.

als Schulträger erlaubt, sich am staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu beteiligen.¹²¹

4.2.1.2 Die institutionelle Garantie in Art 17 Abs 4 StGG

Für den RU von Relevanz ist dessen institutionelle Garantie in Art 17 Abs 4 StGG, der im Grunde nur lapidar festhält: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“ Obwohl der RU heute seine primäre Begründung in der individuellen Religionsfreiheit der Schüler, der korporativen Religionsfreiheit der KuR sowie im elterlichen Erziehungsrecht iZm den staatlichen Erziehungszwecken und weniger in der in Art 17 Abs 4 StGG den KuR durch einen Schulkompromiss historisch erklärbaren eingeräumten Rechtsposition¹²² findet, folgen aus diesem Satz doch wichtige Konsequenzen.

Auch wenn darin nicht explizit festgehalten wird, dass an öffentlichen Schulen ein RU stattzufinden hat, so geht die Bestimmung doch davon aus, da sie ansonsten ins Leere laufen würde.¹²³ Sollen die KuR für den RU an den Schulen Sorge tragen, so muss auch ein RU an den Schulen vorgesehen sein, wobei dieser nicht zwingend als Pflichtfach an staatlichen Schulen organisiert sein muss.¹²⁴ Art 17 Abs 4 StGG beinhaltet daher nach hL eine aus der grundrechtlichen Fundierung des RU ableitbare institutionelle Garantie des RU.¹²⁵ Diese Ansicht wird auch dadurch untermauert, dass ursprünglich eine Beschränkung des kirchlichen Einflusses auf das Schulwesen erreicht werden sollte, ohne die Kirche aber ganz aus dem Bildungsbereich, den sie jahrhundertlang prägte, herauszudrängen. Während die Kirche früher weitreichende Befugnisse innehatte, sollte die Entkonfessionalisierung des Schulwesens durch Art 17 StGG erreicht und die Kirche auf den RU beschränkt werden. Allerdings kann aus dem Wortlaut des Art 17 Abs 4 StGG direkt kein Grundrecht der KuR auf Erteilung des RU abgeleitet werden, worauf laut Pabel auch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung hindeutet, da sie die Bereiche von Staat

¹²¹ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 120), S 301.

¹²² Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 47), S 233 f.

¹²³ Vgl. K. Pabel, aaO (FN 118), S 55.

¹²⁴ Vgl. K. Pabel, aaO (FN 118), S 56.

¹²⁵ Vgl. K. Pabel, aaO (FN 118), S 55; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 46), S 351; dies, aaO (FN 70), S 16 ff; W. Rees, Religionsunterricht in österreichischen Schulen, in H. de Wall/M. Germann (Hg), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung (2003), S 399; B. Schinkele, aaO (FN 47), S 233; H. Schnitzer, Überlegungen zur Stellung des Religionsunterrichts nach österreichischem Verfassungsrecht, in A. Schneider/E. Renhart (Hg), Treue zu Gott – Treue zum Menschen (1988), S 189.

und Kirche im Bildungswesen trennen und nicht den KuR ein subjektives Recht einräumen wollte.¹²⁶ Durch eine systematische Auslegung iVm Art 15 StGG kann aber ein subjektives Recht der KuR angenommen werden, das als institutionelle Garantie des RU durch den Staat¹²⁷, der die Rahmenbedingungen für den RU zur Verfügung zu stellen hat, verstanden werden kann. Ein subjektives Recht der Schüler und Eltern auf einen konfessionellen RU kann aus Art 17 StGG nicht abgeleitet werden, da die Bestimmung durch eine Zusammenschau mit den individuellen Grundrechten nicht subjektiviert wird.¹²⁸

Vor diesem Hintergrund wird durch Art 17 Abs 4 StGG ein konfessioneller RU festgeschrieben, da der RU von der jeweiligen KoR veranstaltet wird und nicht durch den Staat erfolgt, was ansonsten einen konfessionell neutralen Religionskundeunterricht zur Folge hätte. Der Staat akzeptiert daher den RU als innere Angelegenheit der KuR, wodurch ein staatlicher Einfluss auf dessen Inhalt ausgeschlossen und die staatliche Schulaufsicht hier auf den organisatorischen und schuldisziplinären Bereich eingeschränkt wird.¹²⁹ Denn wie bereits zu Art 15 StGG ausgeführt wurde, zählen die Lehren einer KoR zu deren inneren Angelegenheiten, wodurch die Lehrinhalte des konfessionellen RU der staatlichen Einflussnahme grundsätzlich entzogen sein müssen.

4.2.1.3 Die oberste Leitung und Aufsicht in Art 17 Abs 5 StGG

Ganz iS der Aufteilung des Einflusses im Bildungswesen zwischen Staat und KuR mit dem Ziel, ein säkulares Schulwesen zu schaffen und die Schulhoheit der Kirche zu beenden¹³⁰, bestimmt Art 17 Abs 5 StGG, dass die oberste Leitung und Aufsicht hinsichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens dem Staat zusteht. Diese Bestimmung gemeinsam mit Abs 4 gelesen ergibt die Aufgaben des Staates und der KuR im Bildungssystem¹³¹ und schließt eine kirchliche Schulhoheit, wie sie über Jahrhunderte hindurch bestanden hat, nun endgültig aus. Das wird auch im Schule-Kirche-Gesetz aus dem Jahr 1868 so festgehalten, wenn es dort in § 2 heißt, dass mit Ausnahme des RU der

¹²⁶ Vgl K. Pabel, aaO (FN 118), S 56.

¹²⁷ Vgl K. Pabel, aaO (FN 67), S 70 f.

¹²⁸ Vgl K. Pabel, aaO (FN 118), S 54; dies, aaO (FN 67), S 75.

¹²⁹ Vgl K. Spielbüchler, aaO (FN 86), S 444.

¹³⁰ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 47) S 233; G. Lebitsch, aaO (FN 92), S 12.

¹³¹ Vgl K. Pabel, aaO (FN 67), S 65.

Unterricht frei von jedem Einfluss einer KoR zu erfolgen hat.¹³² Allerdings ist neben Art 17 Abs 5 StGG immer auch das elterliche Erziehungsrecht zu berücksichtigen, das, als Achtungsanspruch formuliert, den Staat dazu verpflichtet, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Erziehungs- und Bildungsbereich die Anschauungen und Einstellungen der Eltern zu achten.¹³³ Auch darf das Recht des Staates auf oberste Leitung und Aufsicht im Unterrichts- und Erziehungswesen weder als Bildungsmonopol des Staates noch als Eingriff in die Inhalte des RU verstanden werden, da ansonsten die religiöse Neutralität des Staates aufgegeben würde und es zu einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der KuR und somit zu einem Widerspruch zu Art 15 StGG käme.¹³⁴ Eine Verwechslung mit dem Bildungsmonopol ist aufgrund des Abs 2 schon ausgeschlossen, da dieses durch die Privatschulfreiheit unmöglich wird.

4.2.2 Ziele der österreichischen Schule

Seit dem Jahr 2005 findet sich in Art 14 B-VG ein neu eingefügter Abs 5a, der die Ziele des österreichischen Schulsystems umschreibt. Den Kindern und Jugendlichen ist durch ein Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Erziehung zu ermöglichen. Sie sollen dazu befähigt werden, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung zu übernehmen und gegenüber dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein. Dadurch wurden die in § 2 SchOG schon länger ähnlich ausholend beschriebenen Ziele der Schule, nämlich die Mitwirkung „*an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht*“, im Verfassungsrang festgeschrieben. Somit ist die Werteerziehung auch eine Aufgabe der Schule.¹³⁵

Bei beiden Bestimmungen handelt es sich um bloße Zielnormen, aus denen kein unmittelbarer Rechtsanspruch, schon gar nicht auf einen konkreten RU oder EU,

¹³² Vgl. I. Gampl, aaO (FN 58), S 189; Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, RGBI 48/1868.

¹³³ Vgl. G. Lebitsch, aaO (FN 92), S 12.

¹³⁴ Vgl. H. Schwendenwein, Das österreichische Katechetenrecht (2009), S 15.

¹³⁵ Vgl. K.H. Auer, Ethikunterricht in Österreich aus rechtlicher Perspektive, in ders (Hg), Ethikunterricht (2002), S 44.

abzuleiten ist¹³⁶, doch kommt ihnen im Rahmen einer wert offenen Verfassung trotzdem eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.¹³⁷ So begründete der VfGH sein Erkenntnis zum Anbringen von Kreuzen in niederösterreichischen Kindergärten auch damit, dass diese Maßnahme den bundes- und landesrechtlichen Erziehungs- und Bildungszielen entspricht.¹³⁸

Der Unterschied zwischen den beiden Normen liegt im Detail. Der ältere § 2 SchOG spricht noch von der Mitwirkung an der Entwicklung der Anlagen der Jugendlichen – im Grunde also von der Erziehung – nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten, was durch eine weniger pluralistisch geprägte Gesellschaft bedingt war. Während 1962 der religiöse Pluralismus noch nicht so weit fortgeschritten war, sah die österreichische Gesellschaft 2005 doch etwas anders aus. Eine Vielzahl religiöser und weltanschaulicher Einstellungen existiert nun nebeneinander. Ganz in diesem Sinne hatte der Verfassungsgesetzgeber 2005 Toleranz und Pluralismus im Blick. Für den Schulunterricht folgt letztlich daraus, dass eine Befassung der Schüler mit religiösen und ethischen Themen im Unterricht zu erfolgen hat, um sowohl die in § 2 SchOG als auch Art 14 Abs 5a B-VG genannten Unterrichtsziele zu erreichen. Art 14 Abs 5a B-VG beinhaltet als weiter gefasste Bestimmung auch die Ziele des § 2 SchOG.¹³⁹ § 2 SchOG spricht ausdrücklich von „Mitwirkung“ an der Erziehung, was so zu interpretieren ist, dass auf die Erziehungsarbeit anderer, va aber jener der Eltern, Rücksicht zu nehmen ist. Daher kann das Ziel auch nicht darin gesehen werden, Schülern Werte aufzuzwingen, sondern muss in der Ermöglichung der freien Heranbildung einer Werthaltung gefunden werden.¹⁴⁰ Das steht selbstverständlich im Einklang mit der in Art 14 Abs 5a B-VG geforderten Offenheit und Toleranz sowie dem Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern.

Trotzdem sehen manche in § 2 SchOG ein Spannungsverhältnis zum Prinzip der Säkularität des Staates¹⁴¹, da die Schule nicht den Schutz und die Wahrung religiöser Werte zur Aufgabe habe.¹⁴² Dem wäre insofern beizupflichten, wenn eine religiöse Prägung des gesamten Unterrichts, also auch außerhalb des RU, die grundsätzlich aus dem

¹³⁶ Vgl K. Pabel, aaO (FN 67), S 77.

¹³⁷ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 47), S 234.

¹³⁸ Vgl VfSlg 19.349/2011.

¹³⁹ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, Das österreichische Schulrecht (2012), S 41.

¹⁴⁰ Vgl H.-U. Evers, Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der österreichischen Schule als Rechtsproblem, in RdS 1982, S 35.

¹⁴¹ Vgl G. Kucsko-Stadlmayer, aaO (FN 61), S 508; I. Gampl, aaO (FN 58), S 51 f.

¹⁴² Vgl G. Kucsko-Stadlmayer, aaO (FN 61), S 508.

Wortlaut des § 2 SchOG abgeleitet werden könnte, gemeint wäre.¹⁴³ Doch wird eine solche Interpretation alleine schon durch die grundrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Als Zielnorm ist § 2 SchOG offen formuliert und lässt daher einen weiten Interpretationsspielraum zu.¹⁴⁴ Unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts wird eine wertoffene Erziehung gefordert, weshalb die Bestimmung als „*Ausdruck eines in einer pluralen Gesellschaft erzielbaren Grundkonsens*“¹⁴⁵ zu verstehen ist. Durch die Aufnahme der sittlichen und religiösen Werte in den Zielparagraphen darf die Schule einer religiösen Erziehung nicht negativ gegenüberstehen und muss auf diese Rücksicht nehmen.¹⁴⁶ Religiöse Fragen vollkommen aus dem schulischen Unterricht auszuklammern, widerspricht den Bildungszielen, da die Wahrnehmung der religiösen und weltanschaulichen Pluralität die Einbeziehung von Religion als gesellschaftlich relevanten Faktor in die allgemeinen Unterrichtsziele erfordert.¹⁴⁷ Der RU steht daher grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Zielen der österreichischen Schule, sondern ist ein Weg, dem staatlichen Erziehungsauftrag nachzukommen. Das bedeutet aber auch umgekehrt, dass sich der RU in die Bildungsziele einfügen muss und nicht als einer normativistischen Katechetik erteilt werden darf. Seine Aufgabe, um den Zielbestimmungen zu entsprechen, ist vielmehr die Diskussion von aktuellen Problemen, um dadurch einen Beitrag zur Entfaltung der persönlichen Freiheit der Schüler zu leisten.¹⁴⁸

Ein konfessioneller RU wird durch die beiden Zielbestimmungen nicht verbindlich festgeschrieben, doch ist er eine Möglichkeit, den darin genannten Unterrichtszielen gerecht zu werden. Inwiefern die Unterrichtsziele von jenen Schülern erreicht werden sollen, die nicht am RU teilnehmen, ist in anderen Kapiteln noch näher zu betrachten, doch müssen auch für sie die Unterrichtsziele gelten und eine Werteerziehung stattfinden. Da Art 14 Abs 5a B-VG als Zielnorm sehr offen formuliert ist, erlaubt er, das Schulsystem nach den jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungen zu gestalten. Schnizer spricht in diesem Zusammenhang daher auch von einer dynamischen Betrachtungsweise, welche die

¹⁴³ Vgl. K. Pabel, aaO (FN 118), S 48; I. Gampl, aaO (FN 58), S 52.

¹⁴⁴ Vgl. H.-U. Evers, aaO (FN 140), S 35 und S 37.

¹⁴⁵ H. Kalb, aaO (FN 103), S 217; ähnlich auch B. Schinkele, aaO (FN 47), 234 f.

¹⁴⁶ Vgl. H.-U. Evers, aaO (FN 140), S 38.

¹⁴⁷ Vgl. G. Luf, Religionsunterricht – Ein Privileg der Kirchen?, in P. Leisching/F. Pototschnig/R. Potz (Hg), *Ex Aequo et Bono* (1977), S 464.

¹⁴⁸ Vgl. G. Luf, aaO (FN 147), S 470.

Verpflichtung beinhaltet, das Schulsystem laufend dahingehend zu evaluieren, ob die Ziele auch tatsächlich erreicht werden.¹⁴⁹

Es sei aber noch einmal darauf hingewiesen, dass der konfessionelle RU nicht die einzig mögliche Form ist, um Art 14 Abs 5a B-VG und § 2 SchOG gerecht zu werden. Dies könnte auch durch einen nicht konfessionell gebundenen Religionskundeunterricht geschehen, in dem ebenfalls die verschiedenen religiösen und sittlichen Anschauungen den Schülern nähergebracht werden. Ein allgemein verpflichtender EU mit religionskundlichem Teil würde den beiden Zielbestimmungen jedenfalls entsprechen.

4.2.3 Mehrheitserfordernis

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sollte nicht zum Spielball parteipolitischer Interessen werden; das gilt auch für den Bereich des Schulwesens. Stabilität ist gefragt und nicht ein stetiger Wechsel verschiedener Unterrichtsformen, je nachdem, wie die Ansicht der gerade an der Macht befindlichen Regierung aussieht. Grundsätzlich waren daher erhöhte Quoren für das Zustandekommen von Schulgesetzen erforderlich. Doch der Vorteil der Stabilität brachte den Nachteil mit sich, Reformen im Schulbereich nur sehr schwer durchführen zu können.¹⁵⁰ Im Jahr 2005 hätte daher Art 14 Abs 10 B-VG, der für Schulgesetze weitgehend Mehrheitserfordernisse wie für Verfassungsgesetze vorsah, ersatzlos gestrichen werden sollen.¹⁵¹ Dazu ist es dann doch nicht gekommen, da beide Regierungsparteien die Notwendigkeit sahen, für bestimmte Materien diese Absicherung durch erhöhte Quoren beizubehalten¹⁵², und so wurde Abs 10 bloß eingeschränkt, sodass er nunmehr lautet: *„In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.“* Für den Bereich der Zusammenarbeit

¹⁴⁹ Vgl J. Schnizer, Schulreform und Verfassung, in JRP 2005, S 205.

¹⁵⁰ Vgl EB 847 dB IX. GP.

¹⁵¹ Vgl EB 847 dB IX. GP.

¹⁵² Vgl J. Schnizer, aaO (FN 149), S 200.

zwischen Schule und Kirche wollte man also doch kein Risiko eingehen und entschloss sich dazu, hier, um vorschnelle Änderungen zu vermeiden, an einem breiten Konsens festzuhalten.¹⁵³ Obgleich durch Abs 10 Mehrheitserfordernisse verlangt werden, wie sie bei Verfassungsgesetzen vorgesehen sind, handelt es sich doch nicht um solche. Es sind eben bloß einfache Gesetze mit erschwerten Bedingungen betreffend ihr Zustandekommen zum Zweck einer größeren Stabilität der genannten Angelegenheiten.¹⁵⁴

Der RU ist ausdrücklich in Art 14 Abs 10 B-VG genannt, sodass hier kein Zweifel bestehen kann. Sämtliche ihn betreffende Änderungen – egal, ob es sich um eine Reduktion der Stunden oder um die Umwandlung in einen nicht konfessionell gebundenen Religionskundeunterricht handelt – bedürfen daher der erhöhten Mehrheitserfordernisse. Ebenso wird anzunehmen sein, dass trotz Entfalls der expliziten Nennung der Privatschulen im neu formulierten Abs 10 die Angelegenheiten betreffend die konfessionellen Privatschulen unter das Verhältnis Schule - Kirche fallen¹⁵⁵, da die EB sowohl auf das Schule-Kirche-Gesetz als auch auf den Schulvertrag mit dem Hl Stuhl verweisen, die beide das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Schulwesen bestimmen und in beiden werden auch die Privatschulen angesprochen.¹⁵⁶ Auch Angelegenheiten, die im Schulvertrag zwischen dem Hl Stuhl und der Republik Österreich vereinbart wurden, werden von dieser Bestimmung erfasst.¹⁵⁷ Der Begriff „Kirche“ ist in Art 14 Abs 10 B-VG nicht ganz glücklich gewählt, denn natürlich ist er nicht alleine auf Kirchen beschränkt, sondern betrifft auch Religionsgesellschaften. Es ist daher der gesamte Abs 10 so zu verstehen, dass er das Verhältnis zwischen Staat und KuR im Schulbereich betrifft.

Nicht unter das Verhältnis Schule - Kirche und daher auch nicht unter die erschwerten Abstimmungserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG fällt der EU, auch wenn er in der öffentlichen Diskussion immer wieder mit dem RU in Zusammenhang gebracht wird. Beim EU in der derzeitigen Form des Schulversuchs handelt es sich um ein nicht konfessionell gebundenes Unterrichtsfach, das alleine vom Staat angeboten und durchgeführt wird. Nur weil er in der gegenwärtigen Diskussion gemeinsam mit dem RU genannt wird und im aktuellen Schulversuch als Alternativfach zum RU konzipiert ist,

¹⁵³ Vgl K. Pabel, aaO (FN 118), S 48.

¹⁵⁴ Vgl F. Jonak, Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in H. W. Kaluza/H. F. Köck/H. Klecatsky/J. Paarhammer (Hg), Pax et Iustitia (1990), S 97; F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 139), S 45.

¹⁵⁵ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 120), S 295; F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 139), S 46.

¹⁵⁶ Vgl EB 847 dB IX. GP; auch H. Kalb, aaO (FN 119), S 317.

¹⁵⁷ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 139), S 46.

wird daraus noch keine Angelegenheit, die das in Art 14 Abs 10 B-VG relevierte Verhältnis zwischen Staat und Kirche betrifft.

5 Religionsunterricht, Ethikunterricht und religiöse Neutralität

5.1 Religiöse und weltanschauliche Neutralität im Kooperationssystem

Die Beschäftigung mit der Frage, wie RU und EU zueinander stehen, hängt eng mit der religiösen Neutralität des Staates gegenüber Religionsgesellschaften zusammen. Im dritten Kapitel wurde ein Blick auf andere europäische Länder geworfen und es zeigten sich die unterschiedlichsten Lösungsansätze, wie eine Trennung von Staat und Religion sowie das Prinzip der Neutralität des Staates gegenüber den Religionsgesellschaften verwirklicht werden kann. Ein näheres Eingehen auf die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften sowie die zu unterscheidenden Formen der religiösen Neutralität ist daher notwendig, um insbesondere die Stellung des RU im Religionsrecht richtig beurteilen zu können.

Die Verstrickung von Religion und Politik im Mittelalter sowie das herrschaftliche Gottesgnadentum sind nur zwei Stichworte, die an die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche denken lassen. Durch die bürgerliche Revolution, in deren Zuge die Glaubens- und Gewissensfreiheit formuliert wurde, begann der Übergang zum konfessionell neutralen Staat.¹ Das Prinzip des konfessionell neutralen Staates hat sich in den einzelnen europäischen Ländern aber unterschiedlich entwickelt.² In Österreich besteht eine institutionelle Trennung von Staat und Kirche, die sowohl die KuR vor Einmischungen des Staates in ihre inneren Angelegenheiten schützt als auch den Staat vor religiöser Bevormundung.³ Staatliche und kirchliche Ämter und Institutionen sind also voneinander verschieden und stehen in keiner gegenseitigen Wechselbeziehung. Eine institutionelle Trennung lässt aber noch genügend Spielräume offen, in denen der Staat und die Religionsgemeinschaften durch gemeinsames Handeln tätig werden können⁴; sie bedeutet somit keine absolute Trennung im streng laizistischen Sinne, die jedoch in keinem

¹ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007), S. 13.

² Siehe Kapitel 3.1; vgl. R. Potz/B. Schinkele, Europarecht – Wie hast Du's mit der Religion?, in K. Appel/Ch. Danz/R. Potz/S. Rosenberger/A. Walser (Hg.), Religion in Europa heute (2012), S. 139 ff.

³ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 1), S. 15; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal (1996), S. 40.

⁴ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, Gutachten zu den religionsrechtlichen Aspekten des Niederösterreichischen Kindergartengesetzes, in öarr 2010, S. 395.

europäischen Land mehr besteht.⁵ Eine Kooperation von Staat und den Religionsgesellschaften in bestimmten Bereichen kann daher auch nicht als Verletzung der Säkularität aufgefasst werden, solange sie im Rahmen der institutionellen Trennung von Staat und Religion stattfindet und somit keine Einmischung der Religionsgemeinschaften in den Kernbereich der hoheitlichen Aufgaben des Staates geschieht.

Damit stellt sich nun die Frage, was Neutralität überhaupt bedeutet. Ein relativ weit verbreitetes Missverständnis setzt die Neutralität des Staates gegenüber den Religionsgesellschaften mit einer absoluten Trennung dieser beiden Akteure gleich. Eine solche Sichtweise geht jedoch zu weit. Neutralität bedeutet zwar die Nichtidentifikation mit einer bestimmten Glaubensrichtung, doch darf daraus nicht geschlossen werden, Neutralität hieße auch Indifferenz.⁶ Luf schreibt: *„Neutralität gebietet dem Staat vielmehr positiv, die weltanschaulichen Wertvorstellungen in ihrer Pluralität anzuerkennen und ihnen einen entsprechenden Bewährungs- und Entfaltungsbereich innerhalb der staatlichen Öffentlichkeit einzuräumen. Dies gilt auch für den religiösen Bereich. [...] Diese [Religion] ist aber nicht als Handeln isolierter Individuen vorstellbar, sondern entfaltet sich notwendig im institutionellen Rahmen kirchlich-korporativer Tätigkeit. Religionsfreiheit gewährleisten bedeutet daher folgerichtig, den Anspruch der Kirchen auf gesellschaftliches Wirken anzuerkennen und entsprechend zu garantieren. [...] Die Ausklammerung der religiösen Komponente aus dem Bereich staatlicher Öffentlichkeit, also ihre ‚Privatisierung‘ wäre somit eine eklatante Verletzung des staatlichen Neutralitätsgebotes, was gerade am Religionsunterricht mit besonderer Schärfe zum Ausdruck käme.“*⁷ Auf der Grundlage eines modernen Grundrechtsverständnisses hat der Staat nicht bloß ein Abwehrrecht von Eingriffen in die inneren Angelegenheiten der KuR Abstand zu nehmen, sondern auch die Grundrechtsausübung seiner Bürger als positive Religionsfreiheit⁸ zu sichern und gegebenenfalls zu fördern. Dies allerdings unter

⁵ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 1), S 15; so ist auch im als laizistisch geltenden Frankreich ein eigener Status für Religionsgemeinschaften entstanden, indem bestimmte Ausnahmen für sie vorgesehen sind.

⁶ Vgl. K. Pabel, Religion im öffentlichen Schulwesen, in M. Prisching/W. Lenz/W. Hauser (Hg), Bildung und Religion (2006), S 45 f.; C.D. Classen, Religionsrecht (2006), RZ 118, RZ 124 f.; H. Kalb/R. Potz, Zur Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat, in ÖBK (Hg), Kirche in der Gesellschaft (1997), S 75; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religion und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat – einige Perspektiven, in ThpQ 1997, S 344 f.

⁷ G. Luf, Religionsunterricht – Ein Privileg der Kirchen?, in P. Leisching/F. Pototschnig/R. Potz (Hg), Ex Aequo et Bono (1977), S 471.

⁸ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 4), S 408; H. Kalb/R. Potz, aaO (FN 6), S 75; G. Luf, aaO (FN 7), S 460; H. M. Heinig, Ordnung der Freiheit – Das Staatskirchenrecht vor neuen Herausforderungen, in ZevKR 2008, S 246; B. Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S 224 und S 248.

der Voraussetzung, allen Religionsgemeinschaften die gleiche Chance auf eine solche Grundrechtsförderung einzuräumen und nicht eine bestimmte dadurch zu bevorzugen.⁹ Das Abdrängen der Religion in den privaten Bereich bedeutet die Negierung entscheidender gesellschaftlicher Interessen und würde letztlich zu einer Verkürzung der Freiheiten der Bürger führen.¹⁰ Dadurch käme es zu einer falsch verstandenen Neutralität, die bei genauerer Betrachtung keine ist, da sich der Staat zur Gänze auf die areligiöse Seite schlägt. Tatsächliche Neutralität kann wohl nur bedeuten, den unterschiedlichen Anschauungen in ihrer Vielfalt Raum zur Entfaltung zu geben.¹¹ Anstatt von einer absoluten Trennung von Staat und Religion auszugehen, ist daher sinnvollerweise zwischen verschiedenen Formen der Neutralität zu unterscheiden und festzulegen, welche Form der Neutralität für einen bestimmten Bereich zum Tragen kommt, um sowohl die religiösen als auch die staatlichen Interessen angemessen berücksichtigen zu können.

Nach hA wird zwischen distanzierender und hereinnehmender Neutralität unterschieden. Während auf der Ebene der institutionellen Säkularisierung, auf der der Staat als „Heimstatt aller Bürger“, gleich welcher Religion oder Weltanschauung sie angehören, auftritt¹², eine distanzierende Form der Neutralität notwendig ist, die die Religionsgemeinschaften von einer Mitwirkung grundsätzlich ausschließt, ist in bestimmten anderen Bereichen eine Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften als hereinnehmende Neutralität möglich. Diese Unterscheidung beruft sich auf Böckenfördes Differenzierung, die sich an der Art der staatlichen Aufgaben orientiert. Überall dort, wo der Staat im Kernbereich seiner Hoheitsfunktion auftritt, somit seine nicht auswechselbare Anordnungs- und Entscheidungsgewalt durch institutionalisierte Ämter und amtliche Personen wahrnimmt, ist eine distanzierende Neutralität zu verwirklichen. Andererseits sollen jene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, die der Staat zwar seiner Leitung unterstellt und organisiert, die jedoch nicht durch Ausübung seiner unauswechselbaren Hoheitsgewalt gekennzeichnet sind, grundsätzlich einer Zusammenarbeit offen stehen.¹³ Den Grund für die hereinnehmende Neutralität sieht Böckenförde darin, dass *„Religion und Weltanschauung, wiewohl ohne Teilhabe am*

⁹ Vgl. C. D. Classen, aaO (FN 6), RZ 119.

¹⁰ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 4), S 396; H. Kalb/R. Potz, aaO (FN 6), S 74; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 6), S 344 ff; auch H. M. Heinig, aaO (FN 8), S 250; H. Schneider, Säkularismus als Ersatzreligion?, in F. Gleißner/ H. Ruedl/H. Schneider/L. Schwarz (Hg), Religion im öffentlichen Raum (2007), S 114.

¹¹ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 8), S 225.

¹² Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 3), S 41.

¹³ Vgl. E.-W. Böckenförde, Kreuze (Kruzifixe) in Gerichtssälen?, in ZevKR 1975, S 127.

*Allgemeinen des Staates, doch als Ausdruck der Besonderheit und Eigenart der Bürger, als tragende Lebensmächte für die Bürger, anerkannt und demgemäß in ihrer Entfaltungsfreiheit geschützt sind. Der Staat darf seine eigene Indifferenz, sein ausdrückliches ‚Nicht-Bekennen‘ in religiösen und weltanschaulichen Fragen nicht auch seinen Bürgern verordnen.“*¹⁴ Aus der Nichtidentifikation des Staates mit einer Religionsgesellschaft ergibt sich somit die distanzierende Neutralität, die sowohl den Staat vor religiöser Vereinnahmung als auch die Religionsgemeinschaften vor staatlicher Einmischung schützt¹⁵, aus der Respektierung der einzelnen Religionsgesellschaften und der Förderung der Grundfreiheiten hingegen die hereinnehmende Neutralität.¹⁶

Diese Sichtweise von Neutralität ist die Grundlage des Kooperationsystems, wie es sich – wenngleich auch in sehr unterschiedlicher Tragweite – in den meisten europäischen Staaten, so auch in Österreich, herausgebildet hat.¹⁷ Während durch den Ausschluss der Religionsgesellschaften aus dem hoheitlichen Aufgabenbereich des Staates eine institutionelle Trennung geschaffen wird, die eine Voraussetzung für den säkularen Staat darstellt, wird durch ihre pluralistische Hereinnahme in nicht hoheitliche Aufgabenbereiche der Respektierung der religiösen Überzeugungen der Bürger entsprochen. Gampl spricht im Hinblick auf das österreichische Religionsrecht von einem Konkordanzsystem: *„Konkordanz soll anzeigen, was die Grundmaxime des staatlichen Vorgehens bei Regelung der Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften ist, nämlich die Herbeiführung möglichst weitgehenden Einverständnisses mit jeder einzelnen von ihnen unter grundsätzlicher Berücksichtigung ihres respektiven Selbstverständnisses.“*¹⁸ Dieses System ist jedoch nicht positiv rechtlich festgeschrieben, sondern *„der Staat trägt dem kirchlichen Selbstverständnis tatsächlich weitgehend Rechnung, und der Staat führt tatsächlich, soweit sich dies mit seiner (inneren) Souveränität verträgt, weitgehendes Einverständnis der Kirchen und Religionsgesellschaften zu seinen staatskirchenrechtlichen normativen Regelungen herbei.“*¹⁹ Es geht daher darum, in Bereichen, welche die Religionsgesellschaften betreffen, diese nicht zu ignorieren und ihr Selbstverständnis zu respektieren. Jedenfalls finden wir in Österreich kein laizistisches System mit einer mehr oder weniger strengen

¹⁴ E.-W. Böckenförde, aaO (FN 13), S 131.

¹⁵ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 3), S 40.

¹⁶ Vgl E.-W. Böckenförde, aaO (FN 13), S 131.

¹⁷ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht (2003), S 16.

¹⁸ I. Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971), S 55.

¹⁹ I. Gampl, aaO (FN 18), S 55.

Trennung von Staat und Religion auf sämtlichen Ebenen vor, sondern ein System der Kooperation im Rahmen einer institutionellen Trennung, in dem die Akteure im gegenseitigen Respekt in einzelnen Bereichen „gemeinsame Angelegenheiten“ wie den RU um der religiösen Interessen der Bürger willen wahrnehmen.

5.2 Der Religionsunterricht als gemeinsame Angelegenheit

Nimmt man den Begriff Kooperationssystem ernst, kann es nicht bei der bloßen Respektierung der inneren Angelegenheiten der KuR bleiben, während sämtliche andere Angelegenheiten alleine in der staatlichen Verantwortung liegen. Daneben müssen Bereiche der Zusammenarbeit bestehen, die gemeinsame Angelegenheiten von Staat und KuR ermöglichen. Während nun die inneren Angelegenheiten in der Verfassung verankert sind, scheinen die gemeinsamen Angelegenheiten als Begriff darin nicht dezidiert auf, sie ergeben sich aber aus den Interessen beider Akteure. Unter dem Terminus „gemeinsame Angelegenheiten“ sind jene Angelegenheiten zu verstehen, bei denen eine Zusammenarbeit notwendig ist, um die von beiden Seiten verfolgten Zwecke zu verwirklichen, denn es ist dem religiös neutralen Staat nicht möglich, die Grundrechtsausübung der Bürger positiv zu unterstützen oder zu fördern, ohne in spezifischen Bereichen mit den Religionsgemeinschaften zusammenzuarbeiten.²⁰ Dementsprechend spricht man auch von gemischten Angelegenheiten (*res mixtae*).²¹

Unbestritten handelt es sich beim RU, wie er in Österreich besteht, um eine gemeinsame Angelegenheit.²² Aufgrund seiner konfessionellen Prägung ist es dem Staat untersagt, die Unterrichtsinhalte festzulegen und die Lehrer zu bestellen. Da das eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der KuR bedeuten würde, haben solche Entscheidungen bei der betroffenen KoR zu bleiben. Daneben kommt die Aufsicht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht den staatlichen Behörden zu. Während sich die KuR um die

²⁰ Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 17), S 69.

²¹ Vgl. I. Gampl, aaO (FN 18), S 39 f; K. Schwarz, Der Religionsunterricht in der Schule, in Schulfach Religion 21 (2002), S 242; B. Schinkele, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft, in öarr 2011, S 14. Gampl schlägt auch den Begriff der zusammengesetzten Angelegenheiten vor, da es innerhalb der gemeinsamen Angelegenheiten Bereiche gibt, die der alleinigen Kompetenz des Staates unterliegen, und Bereiche, die unter die inneren Angelegenheiten der KuR fallen. Somit handelt es sich nach Gampl eher um aus Bereichen der staatlichen Verantwortung und Bereichen der kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Verantwortung zusammengesetzte Angelegenheiten, vgl. I. Gampl, aaO (FN 18), S 41.

²² Vgl. K. Schwarz, aaO (FN 21), S 242; I. Gampl, aaO (FN 18), S 42; W. Weirer, Zwischen den Stühlen?, in öarr 2012, S 38 ff; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 17), S 69.

inhaltliche Gestaltung des Lehrplans kümmern, stellt der Staat räumliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung und berücksichtigt den RU in der Schulorganisation. So sind die den RU betreffenden Aufgaben zwischen dem Staat und den KuR aufgeteilt, womit er zu Recht als gemeinsame Angelegenheit bezeichnet werden kann. Weder ist es den KuR alleine möglich, RU an staatlichen Schulen anzubieten, noch kann der Staat selbst einen konfessionellen RU organisieren, ohne seine Säkularität aufzugeben und sich in die inneren Angelegenheiten der KuR einzumischen; beide Akteure sind also notwendig.

Im Gegensatz zum RU zählt der EU im derzeitigen Schulversuch nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Religionsgemeinschaften. Da es sich um ein Unterrichtsfach ohne konfessionelle Bindung handelt, liegt die Verantwortung dafür alleine beim Staat und es besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit, dass die KuR bei der Gestaltung des EU mitwirken. Die KuR können nicht von sich aus eine Mitarbeit im Bereich des EU verlangen, dies würde dem in Art 17 Abs 5 StGG gewährleisteten säkularen Schulsystem widersprechen. Trotzdem kann der prinzipiell für den EU zuständige Staat sich dazu entschließen, unter Wahrung seiner religiösen und weltanschaulichen Neutralität, bei der Ausarbeitung der Lehrpläne mit den Religionsgemeinschaften zusammenzuarbeiten oder ein Modell des RU und EU einzuführen, das eine Kooperation mit ihnen erfordert. Da auch der EU nicht zum Kernbereich der hoheitlichen Tätigkeit des Staates zählt, wäre ein solches System grundsätzlich möglich, solange dabei der EU seinen Charakter als säkulares Unterrichtsfach behält.

5.3 Der Religionsunterricht – (k)ein Privileg der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Oft wird – nicht selten in einer populistischen Weise – behauptet, der RU an sich sei schon ein Privileg der KuR, das in einem pluralistischen säkularen Staat nichts zu suchen habe.²³ Diese Ansicht entspricht nicht der hereinnehmenden Neutralität des Staates und sieht in ihr eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der KuR. Übersehen wird dabei die grundrechtliche Gewährleistungspflicht des Staates, die auch eine positive Förderung der

²³ Vgl. *Initiative gegen Kirchen-Privilegien*, Privilegien im Überblick, <http://www.kirchenprivilegien.at/kirchen-privilegien/weitere-privilegien/> (abgerufen am 1.5.2017).

Grundrechte beinhaltet, sowie die Notwendigkeit einer Wertevermittlung an die Schüler, die sich auch in den umfassenden Unterrichtszielen widerspiegelt.

Durch die Neutralitätsverpflichtung des Staates ist es geboten, den in der Gesellschaft wirksamen Kräften in ihrer Vielfalt Raum zu bieten, weshalb auch die religiösen Interessen der Bürger entsprechend zu berücksichtigen sind. Eine gänzliche Zurückdrängung von Religion im Erziehungs- und Bildungsbereich, der nicht zum hoheitlichen Kernbereich des Staates zählt, würde im Hinblick auf die Aufgabenfülle des modernen Leistungs-, Kultur- und Sozialstaates eine massive Benachteiligung und in letzter Konsequenz Verletzung der Freiheiten der Bürger bedeuten.²⁴ Die völlige Ausklammerung der religiösen Dimension aus dem Schulunterricht würde einer umfassenden Persönlichkeitsbildung der Schüler widersprechen und letztlich auf eine areligiöse Indoktrinierung hinauslaufen, die mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht in Einklang zu bringen ist.²⁵ Sowohl das elterliche Erziehungsrecht als auch die individuelle Religionsfreiheit des Schülers sowie die korporative Religionsfreiheit der KuR sind die grundrechtliche Basis des RU, den der Staat im Rahmen der hereinnehmenden Neutralität gemeinsam mit den KuR anbietet. Der RU dient somit eben nicht einer ideologischen Indoktrinierung in einer pluralistischen Gesellschaft im Sinne einzelner privilegierter Gruppierungen, sondern muss *„als Einrichtung zur Entfaltung und Bewährung religiöser Freiheit im Sinne positiver Religionsfreiheit verstanden werden“*.²⁶ Es sollte daher nicht einseitig der Blick auf die KuR gerichtet werden, was in der Tat leicht zum Anschein einer Privilegierung führen kann, vielmehr steht die Religionsfreiheit der Schüler und das elterliche Erziehungsrecht im Vordergrund. Dann noch von einer Privilegierung zu sprechen, bedeutet eine Verkürzung der grundrechtlichen Basis des RU bloß auf die Ebene der KuR und zeugt eher von Populismus als von einer ernsthaft geführten Diskussion mit grundrechtlichem Fokus.

Zwar ist der RU konfessionell gebunden und vermittelt dadurch selbstverständlich hauptsächlich die Ansichten der betreffenden KoR, doch soll dies nicht durch normativistische Katechetik, sondern in Übereinstimmung mit den allgemeinen Schulzielen erfolgen.²⁷ Die KuR leisten daher durch den RU einen Beitrag zu den

²⁴ Vgl. B. Schinkele, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 195.

²⁵ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 4), S 404; ähnlich Ch. Starck, Religionsunterricht und Verfassung, in H. de Wall/M. Germann (Hg), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung (2003), S 495.

²⁶ G. Luf, aaO (FN 7), S 460.

²⁷ Vgl. G. Luf, aaO (FN 7), S 463.

staatlichen Bildungszielen.²⁸ Eine pluralistische Gesellschaft erfordert die Auseinandersetzung mit den Andersdenkenden, welche aber nur möglich ist, wenn man seine eigene Religion oder Weltanschauung authentisch durch eine Person kennenlernt, die diese auch selbst verkörpert. Eine Privilegierung ist darin nicht zu erkennen, vielmehr die Auseinandersetzung mit der eigenen Religion und die Erziehung zu Toleranz. Die Zielnormen der Art 14 Abs 5a B-VG und § 2 SchOG, welche die Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten als Ziele des Unterrichts vorsehen, sind deshalb auch in einer pluralistischen Gesellschaft von großem Wert.²⁹

Im RU an sich mag zwar im Hinblick auf die Wertevermittlung an die Schüler kein Privileg der KuR zu erkennen sein, doch liegt eine Ungleichbehandlung von KuR einerseits und nicht anerkannten Religionsgesellschaften, insbesondere den eingetragenen religiösen BekG, die keinen RU an öffentlichen Schulen abhalten können, andererseits vor, woraus sich eine Diskriminierung der eingetragenen religiösen BekG ergibt.³⁰ Außerdem kann eine Schlechterstellung jener Schüler, die keinen RU besuchen, nicht bestritten werden.³¹ Es fehlt ihnen am für die Werteerziehung in besonderem Maße zuständigen und für die Persönlichkeitsbildung relevanten Unterrichtsfach. Aus dieser Diskriminierung den Umkehrschluss zu ziehen, der RU sei generell ein Problem und gehöre deshalb abgeschafft, ist aus den oben genannten Gründen nicht stichhaltig, da der RU als Form der positiven Religionsfreiheit primär den religiösen Interessen der Schüler und Eltern dient.³² Die adäquate Lösung ist daher nicht, den RU als ungerechtfertigtes Privileg der KuR darzustellen, sondern ihn auf andere Religionsgemeinschaften in einer Form auszudehnen, die einzelne Religionsgesellschaften weder privilegiert noch diskriminiert, sowie ein Äquivalent für jene Schüler zu schaffen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht am regulären RU teilnehmen, damit sie nicht mehr durch eine geringere Ausbildung benachteiligt werden. Diese Aufgabe kann grundsätzlich von einem nicht konfessionell gebundenen EU übernommen werden.³³

²⁸ Vgl. G. Luf, aaO (FN 7), S 467f.

²⁹ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 18), S 197; K. Pabel, aaO (FN 6), S 50.

³⁰ Siehe auch Kapitel 5.1.

³¹ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 24), S 199; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 17), S 353.

³² Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 24), S 201; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen Verfassungsdiskurs, in: öarr 2005, 1ff.

³³ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 8), S 255.

5.4 Der Staat als Förderer der Toleranz

Toleranz ist eine wesentliche Grundlage eines modernen pluralistischen demokratischen Staates, wobei hier Toleranz nicht als Vorstufe zur Religionsfreiheit zu verstehen ist, wie sie im aufgeklärten Absolutismus als Duldung Andersgläubiger geübt wurde³⁴, sondern als Offenheit gegenüber dem Anderen³⁵ mit der Bereitschaft zum Dialog und voneinander zu lernen. Im Zusammenhang damit steht die vom Staat gewährleistete Religionsfreiheit, die vom EGMR in seiner Rsp als wesentliche Grundlage für eine demokratische Gesellschaft bezeichnet wird.³⁶

Ein wesentlicher Aspekt der Religionsfreiheit liegt darin, das Selbstverständnis der einzelnen Religionsgesellschaften zu achten und ihnen Raum zur freien Gestaltung dieses Selbstverständnisses zu geben. Dadurch kommt es in einer pluralistischen Gesellschaft selbstverständlich zum Aufeinandertreffen unterschiedlicher Ansichten, seien sie durch eine Religion oder eine Weltanschauung begründet. Mit der religiös-kulturellen Vielfalt des pluralistischen Staates haben die einzelnen Gruppierungen sinnvoll umzugehen³⁷, denn nicht der Staat ist es, der Toleranz erzwingen kann, diese muss aus den gesellschaftlichen Gruppierungen selbst entstehen. Zwar ist von staatlicher Seite die Toleranz zu fördern und sind rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Grundrechte der Bürger gewährleisten, doch die Toleranz, von der der pluralistisch-demokratische Staat lebt, kann er selbst nicht verordnen. Böckenförde umschreibt das Problem wie folgt: *„Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den*

³⁴ Vgl. R. Potz, Religionsfreiheit an der Wende zum dritten Jahrtausend, in H. W. Kaluza/H. F. Köck/H. Klecatsky/J. Paarhammer (Hg), Pax et Iustitia (1990), S 258.

³⁵ Vgl. G. Luf, Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit als Grundlage des Zusammenlebens, in Kanon XIII (1996), S 53.

³⁶ EGMR, 23.5.1993, *Kokkinakis vs Griechenland*, appl 14307/88: “As enshrined in Article 9 (art. 9), freedom of thought, conscience and religion is one of the foundations of a ‘democratic society’ within the meaning of the Convention. It is, in its religious dimension, one of the most vital elements that go to make up the identity of believers and their conception of life, but it is also a precious asset for atheists, agnostics, sceptics and the unconcerned. The pluralism indissociable from a democratic society, which has been dearly won over the centuries, depends on it.”

³⁷ Vgl. G. Luf, aaO (FN 35), S 55.

konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“³⁸ Böckenförde kommt schließlich zu dem Schluss, der in seinem berühmten und viel zitierten Diktum gipfelt: „*Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.*“³⁹

Des Staates Aufgabe ist es daher, das friedliche und tolerante Zusammenleben der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen zu fördern und die Grundrechte der Bürger zu schützen. Potz und Schinkele sind der Meinung, die rechtzeitige Einübung in Toleranz könne nur gelingen, „*wenn sowohl religiös als auch atheistisch erzogene Kinder von früh auf mit dem religiös-weltanschaulichen Pluralismus konfrontiert werden, nicht jedoch, wenn auf Grund einer falsch verstandenen staatlichen Neutralitätsverpflichtung diese Komponente völlig ausgeklammert wird. Dabei ist die Einübung in Toleranz auf beiden Seiten gefordert.*“⁴⁰ Die Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung in den Schulen, die nicht zuletzt im RU und EU erfolgen, ist daher auch eine Maßnahme zur Förderung der Toleranz. Diese beiden Unterrichtsfächer stellen eine wesentliche Einrichtung dar, die Schüler zu Toleranz zwischen den verschiedenen religiösen und nicht religiösen Anschauungen zu erziehen.⁴¹

³⁸ E.-W. Böckenförde, *Recht, Staat, Freiheit* (1991), S 112 f.

³⁹ E.-W. Böckenförde, aaO (FN 38), S 112.

⁴⁰ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 4), S 404.

⁴¹ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 24), S 195 f; R. Potz/B. Schinkele, *Minderheitenschutz und Religionsunterricht*, in: *öarr* 2005, 200 f; ähnlich Ch. Starck, aaO (FN 25), S 495.

6 Veranstalter des Religionsunterrichts

6.1 Kirchen und Religionsgemeinschaften als Veranstalter des Religionsunterrichts

Art 17 Abs 4 StGG hält fest, die betreffende KoR habe für den RU in den Schulen Sorge zu tragen. Die Ausgestaltung dieses Grundsatzes findet sich va im RelUG, aber auch im Schule-Kirche- Gesetz und im SchulV, der grundsätzlich die Situation des RelUG abbildet.¹ Damit ist klar, dass es sich bei dem in Österreich angebotenen RU um einen konfessionellen RU handeln muss und ein konfessioneller RU aufgrund der korporativen Religionsfreiheit nach Art 15 StGG nicht vom Staat, sondern nur von der betreffenden KoR abgehalten werden kann. Aufgrund dieser engen Beziehung zwischen Art 15 und Art 17 Abs 4 StGG² und wegen des historischen Verständnisses von KuR im StGG³ ist die Wortfolge „*von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft*“ so auszulegen, dass darunter nur die KuR zu verstehen sind, denen in Art 15 StGG das Recht zur Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten eingeräumt wird. Dem wird in der einfachgesetzlichen Ausgestaltung auch Rechnung getragen, als in § 1 Abs 1 RelUG ausdrücklich festgehalten ist, dass „*für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören*“, der RU ihres Bekenntnisses ein Pflichtgegenstand ist.

Seit der Entstehung der vorgenannten Gesetze hat sich im Religionsrecht doch einiges getan, sodass die Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RelUG im Jahr 1949 oder gar des StGG im Jahr 1867 nicht mehr dieselbe ist wie heute. Gab es damals gerade eine Hand voll als anerkannt geltende KuR, ist diese Zahl mit der im Jahr 2013 erfolgten Anerkennung der Islamisch Alevitischen Glaubensgemeinschaft (nunmehr alevitische Glaubensgemeinschaft) und der „Freikirchen in Österreich“ auf 16 gestiegen.⁴ In Zusammenhang mit dem RU von größerer Bedeutung ist aber die Einführung einer neuen Kategorie von Religionsgemeinschaften, nämlich der eingetragenen religiösen BekG im

¹ Vgl H. Schwendenwein, Das österreichische Katechetenrecht (2009), S 18.

² Vgl G. Huber, Der Religionslehrer im Spannungsverhältnis zwischen kirchlichem und staatlichem Recht (1995), S 94 f.

³ Vgl K. Schwarz, Der Religionsunterricht in der Schule, in Schulfach Religion 21 (2002), S 230 f.

⁴ Vgl BKA, Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich, <http://www.bka.gv.at/site/4735/default.aspx> (abgerufen am 1.5.2017).

Jahr 1998⁵, die aber in den Regelungen zum RU nicht berücksichtigt werden. Im Hinblick darauf schreiben Kalb/Potz/Schinkele in einem Aufsatz aus dem Jahr 2005: „*Ein statisches Normverständnis scheidet in unserem Kontext strukturell aus. Es gilt vielmehr, die verfassungsrechtlichen Vorgaben mit dem heute völlig anders gearteten Staat-Kirche-Verhältnis, einem dynamischen Grundrechtsverständnis und neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen.*“⁶ Man muss sich daher die Frage stellen, ob das Kriterium der Anerkennung tatsächlich ein geeigneter Anknüpfungspunkt für das Recht zur Erteilung von RU an öffentlichen Schulen darstellt.⁷ Zwar ist es gerechtfertigt, wenn Religionsgemeinschaften, die in keinem speziellen Verfahren durch den Staat geprüft werden, nicht als Partner des Staates im Bereich des öffentlichen Schulwesens in Frage kommen und auch keinen RU an öffentlichen Schulen durchführen dürfen⁸, doch gibt es sowohl für die Anerkennung einer Religionsgesellschaft als auch für die Eintragung einer religiösen BekG ein spezifisches Verfahren.

Durch die Anerkennung erlangt eine Religionsgesellschaft den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Das folgt aus Art 15 StGG und wird in einigen Gesetzen, wie in Art II Konkordat 1933 oder in § 1 Abs 2 ProtG, ausdrücklich festgehalten, ebenso gehen manche Gesetze (zB das PrivSchG) von dieser Stellung der KuR aus. Allerdings weisen KuR nicht die gleichen Merkmale auf, wie sie Körperschaften öffentlichen Rechts im verwaltungstechnischen Sinn typischerweise charakterisieren, weshalb sie als Körperschaften öffentlichen Rechts *sui generis* zu bezeichnen sind.⁹ Historisch betrachtet wurde den KuR der Status der Körperschaft öffentlichen Rechts eingeräumt, um leichter staatlichen Einfluss auf diese ausüben zu können.¹⁰ Heute wird dieser Status nicht mehr so sehr wie in vergangener Zeit als positiv-rechtliche Einräumung bestimmter Einzelbefugnisse gesehen, sondern vielmehr in der Anerkennung und Ermöglichung des

⁵ BGBl I Nr 19/1998.

⁶ H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen Verfassungsdiskurs, in öarr 2005, S 17; vgl hierzu auch B. Schinkele, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 198.

⁷ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht (2003), S 352; W. Rees, Neuere Fragen um Schule und Religionsunterricht in Österreich, in W. Rees/M. Roca/B. Schanda (Hg), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten (2013), S 508; P. Krömer, Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften, in öarr 2010, S 198.

⁸ Vgl K. Pabel, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, in öarr 2012, S 81 f.

⁹ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 7), S 71; B. Schinkele, Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften – eine aktuelle Herausforderung, in öarr 2009, S 365.

¹⁰ Vgl R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007), S 40.

durch die Grundrechte garantierten öffentlichen Wirkens der KuR.¹¹ Er bedeutet daher, eingebunden in die grundrechtlichen Gewährleistungen, die Anerkennung der Bereitschaft der KuR zur partnerschaftlichen Kooperation mit dem Staat, worunter die Erbringung von Leistungen für die Öffentlichkeit durch die KuR zu verstehen ist.¹² Die Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts bringt daher nicht nur Rechte mit sich, die den KuR sowie deren Mitgliedern zu Gute kommen, daneben besteht auch die Pflicht der jeweiligen KoR, mit dem Staat zu kooperieren, wobei die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit durch ihr Selbstbestimmungsrecht definiert wird. Entzieht sich aber eine KoR unter Berufung auf ihr Selbstverständnis ganz oder hauptsächlich der Kooperation mit dem Staat, wird dadurch letztlich die öffentlich-rechtliche Stellung ausgehöhlt und ist nicht mehr gerechtfertigt.¹³ So ist auch der Schulbereich ein Gebiet, auf dem Staat und KuR im öffentlichen Interesse kooperieren. Während den KuR als Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen dieser Kooperation die Erteilung des RU an öffentlichen Schulen offen steht, ist dies für eingetragene religiöse BekG jedoch nicht der Fall.

Betrachtet man die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 1 AnerkG und § 11 BekGG sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die eingetragenen religiösen BekG, ist kein Unterschied zu finden, der eine Anknüpfung des RU an den Status der Körperschaft öffentlichen Rechts und eine damit einhergehende Ungleichbehandlung von KuR und eingetragenen religiösen BekG rechtfertigen würde: Die geringere geforderte Mitgliederzahl einer BekG kann nicht als Grund angeführt werden, da es zum einen auch KuR gibt, die die seit dem BekGG 1998 zahlenmäßige Voraussetzung für eine Anerkennung nicht erfüllen, zum anderen bestehen genaue Regelungen im RelUG, die vorsehen, ab welcher Teilnehmerzahl wie viele Religionsstunden anzubieten sind.¹⁴ Diese Grenzen hätten selbstverständlich gleichermaßen für eingetragene religiöse BekG und KuR zu gelten, sodass auch für eingetragene religiöse BekG nur dann ein RU zu ermöglichen wäre, wenn eine genügend große Teilnehmeranzahl erreicht wird. Natürlich wird das aufgrund der geringen Mitgliederzahlen zumeist nicht der Fall sein, doch rechtfertigt es keinen Ausschluss von der Erteilung des RU von vorneherein. Die Voraussetzung des dauerhaften Fortbestandes und die Verwendung der finanziellen Mittel einer eingetragenen

¹¹ Vgl. B. Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S 225; dies, aaO (FN 9), S 360.

¹² Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 9), S 365.

¹³ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 9), S 369; dies, Privilegierte und diskriminierte Religionen, in öarr 2010, S 195 f.

¹⁴ § 7a RelUG; siehe Kapitel 10.3.

religiösen BekG lassen sich im für die Eintragung notwendigen Verfahren überprüfen und haben mit dem RU direkt nichts zu tun. Drittens ist eine positive Grundeinstellung gegenüber Staat und Gesellschaft, wie sie für die Anerkennung gefordert wird, selbstverständlich auch für die Eintragung einer religiösen BekG erforderlich.¹⁵ Eine sachliche Rechtfertigung, warum ihr prinzipiell die Möglichkeit zur Erteilung eines RU an öffentlichen Schulen verwehrt sein soll, kann aus diesen Voraussetzungen somit nicht abgeleitet werden. Von der individualrechtlichen Warte aus betrachtet, liegt eine Diskriminierung darin, dass Schüler, die einer eingetragenen religiösen BekG angehören, keinen schulischen RU ihres Bekenntnisses besuchen können und dadurch eine geringere Ausbildung im Gegensatz zu jenen Mitschülern, die einer KoR angehören, erhalten.¹⁶

Die Anknüpfung des RU an die Anerkennung ist daher zu hinterfragen. Ein Blick auf Deutschland, das auch einen konfessionellen RU kennt, zeigt, dass ein anderer Weg möglich und es nicht notwendig ist, die Erteilung des RU an den Status einer Religionsgesellschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts zu knüpfen¹⁷, wie es bei den KuR der Fall ist.¹⁸ Robbers argumentiert dementsprechend im Hinblick auf den für den deutschen RU relevanten Art 7 Abs 3 GG, was aber durchaus auch als Argument in der österreichischen Problematik herangezogen werden kann: *„Wollte der Staat hier [Anm: beim Recht auf Erteilung eines RU an den Schulen] besondere Maßgaben in der konkreten Verfaßtheit der Religionsgemeinschaft über Mindestanforderungen hinaus verlangen, würde er diesen Religionsgemeinschaften entgegen seiner Neutralitätspflicht und über das erforderliche Mindestmaß hinaus bestimmte Strukturen aufzwingen. Eine angemessene, verlässliche Zusammenarbeit im Rahmen des Religionsunterrichts ist auch mit privatrechtlich verfaßten Religionsgemeinschaften ohne weiteres möglich. Solche Mindestanforderungen liegen vor allem einerseits in der Gewähr einer gewissen Dauer, die einen geordneten Schulbetrieb im Rahmen eines ordentlichen Lehrfachs und der erforderlichen Ausbildung der Lehrer möglich macht, sowie andererseits in einem Mindestmaß der Verfaßtheit, die die erforderliche Zusammenarbeit mit den staatlich verantwortlichen Stellen gewährleistet.“*¹⁹ Die von Robbers genannten Mindestanforderungen könnten grundsätzlich auch von eingetragenen religiösen BekG

¹⁵ § 5 Abs 1 Z 1 BekGG; EB zu RV 938 XX. GP.

¹⁶ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 6), S 199 f; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 7), S 352.

¹⁷ Vgl G. Robbers, Art 7/3 GG, in H. Mangoldt/F. Klein/Ch. Starck (Hg), Bonner Grundgesetz (1999), RZ 151; W. Rees, Religionsunterricht in österreichischen Schulen, in H. de Wall/M. Germann (Hg), Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung (2003), S 399 f.

¹⁸ Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 10), S 47; EB zu RV 938 XX. GP.

¹⁹ G. Robbers, aaO (FN 17), RZ 151.

erfüllt werden, sodass ihnen wie nach deutschem Recht die Möglichkeit, einen RU zu veranstalten, offen stehen müsste.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen dürfen nicht in einer antiquierten Umgebung stecken bleiben, sondern müssen sich den geänderten Situationen und Bedürfnissen in dynamischer Weise anpassen, um ihren Sinn nicht zu verlieren. Der RU eingetragener religiöser BekG wäre wohl ein gutes Beispiel, um durch eine dynamische Interpretation einen Zustand herzustellen, der den Veränderungen Rechnung trägt und iS eines modernen Grundrechtsverständnisses eine nicht begründbare Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften und damit indirekt auch von deren Angehörigen beseitigt – konkret, ihnen eine gleichwertige Bildung ermöglicht.²⁰

6.2 Der Religionsunterricht: Recht oder Pflicht?

Die Wortfolge „ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“ in Art 17 StGG deutet grundsätzlich auf eine Verpflichtung der KuR hin, einen RU zu veranstalten. Doch kann der Staat den KuR vorschreiben, einen RU abhalten zu müssen, oder wäre nicht eher von einem Recht zu sprechen, das die KuR im freien Ermessen in Anspruch nehmen können? Diese Frage hat durchaus praktische Bedeutung, da sich Jehovas Zeugen nach ihrer Anerkennung dazu entschlossen haben, keinen RU an öffentlichen Schulen zu veranstalten.²¹

Es gibt mehrere Gründe, die eine Verpflichtung der KuR zur Erteilung des RU an öffentlichen Schulen stützen. Zum einen kann aus historischer Sicht vorgebracht werden, dass in § 5 AnerkG aus dem Jahr 1874 als eine Voraussetzung, die von einer Religionsgemeinschaft erfüllt werden muss, damit ihr die Anerkennung erteilt werden kann, der Nachweis jener Mittel genannt ist, die notwendig sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen, worunter auch der RU ausdrücklich angeführt ist.²² Dadurch wird dieser eine indirekte Voraussetzung²³ für die Anerkennung, denn der Nachweis der Aufbringung der

²⁰ Siehe auch Kapitel 5.3.

²¹ Vgl. BMUKK, Schreiben vom 17.5.2010, GZ 13.261/21-III/3/10; W. Rees, aaO (FN 7), S 512.

²² § 5 AnerkG: Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§ 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

²³ Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 7), S 353; B. Schinkele, aaO (FN 6), S 202.

Mittel macht nur dann Sinn, wenn diese auch für den RU verwendet werden. Aufgrund der heute durch den Staat erfolgenden Finanzierung des RU ist die genannte Bestimmung für diesen nicht mehr relevant.

Zum anderen ist der RU ein ordentliches Pflichtfach an den österreichischen Schulen, das zur Erfüllung der in § 2 SchOG und Art 14 Abs 5a B-VG festgehaltenen Schulziele beiträgt. Da der RU konfessionell gebunden sein muss, kann er vom Staat gar nicht abgehalten werden, auch nicht ersatzweise, wenn eine KoR auf den RU an den Schulen verzichtet. Nun sehen aber sowohl die Voraussetzungen für eine Anerkennung als auch jene für eine Eintragung einer religiösen BekG die Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung vor.²⁴ Man könnte daher argumentieren, dass der RU als ein in der staatlichen Rechtsordnung vorgesehenes und in die Schulziele integriertes Pflichtfach von der betreffenden KoR veranstaltet werden muss.²⁵ Auch dadurch würde die Abhaltung des RU zu einer indirekten Anerkennungsvoraussetzung.

Drittens ist auch die grundrechtliche Begründung des RU durch die individuelle Religionsfreiheit der Schüler und das elterliche Erziehungsrecht zu sehen. Der Staat hat seine grundrechtliche Gewährleistungspflicht gegenüber den religiösen Interessen der Schüler und Eltern wahrzunehmen²⁶, für die er im Fall des konfessionellen RU die Kooperation mit den KuR benötigt.

Es wird daher von einem Teil der Lehre die Meinung vertreten, dass die Anerkennung zu einer Verpflichtung der KoR führt, einen RU an öffentlichen Schulen anzubieten. Begründet wird dies mit dem Status der KuR als Körperschaften öffentlichen Rechts, der nach modernem Verständnis neben Rechten auch mit Pflichten verbunden ist, insbesondere mit der Bereitschaft, mit dem Staat zu kooperieren, um ihn bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu unterstützen²⁷ (somit auch bei der Erfüllung der Bildungsziele und seiner grundrechtlichen Gewährleistungspflicht). Da es sich beim Schulwesen um einen besonders wichtigen Bereich handelt, könnte angenommen werden, dass durch die Anerkennung ein gewisses Maß an Kooperationsbereitschaft gegenüber dem Staat als

²⁴ Vgl § 5 Abs 1 Z 1 und § 11 Z 3 BekGG; R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 10), S 45 und 53.

²⁵ Vgl EB zu 283/ME XXIV. GP.

²⁶ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 7), S 353.

²⁷ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 6), S 202.

„institutionelle Verfassungserwartung des Staates“ von den KuR eingefordert werden kann.²⁸

In den EB zu einer Änderung des BekGG im Jahr 2011 spricht der Gesetzgeber selbst sogar ausdrücklich von einer derartigen Verpflichtung und begründet sie im Grunde mit den eben genannten Argumenten: *„Mit dem Erwerb der Stellung als gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft sind Rechte und Pflichten verbunden, wobei die umfassendste Pflicht jene zur Erteilung von Religionsunterricht ist. Bereits § 5 AnerkG spricht vom Erfordernis der ausreichenden Mittel, um einen geregelten Religionsunterricht sicher zu stellen und geht daher von der Pflicht zu dessen Erteilung aus. Diese Verpflichtung ergibt sich heute insbesondere aus dem in Art. 14 Abs. 5a B-VG enthaltenen Auftrag an die österreichische Schule, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, an religiösen Werten orientiert, Verantwortung für sich selbst, andere, die Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen.“*²⁹ Die gleiche Argumentation findet sich auch in den Materialien zum neuen IslamG³⁰, und auch in § 9 Abs 1 des 2012 neu gefassten IsrG ist sogar ausdrücklich eine Verpflichtung zum RU verankert.³¹ Nach Ansicht des Gesetzgebers haben daher die KuR einen RU zu veranstalten.

Obgleich, wie gezeigt, vieles für diese Sichtweise spricht, bestehen doch auch berechtigte Zweifel daran, ob die Abhaltung des RU als Verpflichtung der KuR gesehen werden kann. Eine Verpflichtung zur Organisation eines RU tritt in Konflikt mit der korporativen Religionsfreiheit.³² Zwar steht der RU grundsätzlich im Einklang mit den österreichischen Bildungszielen und ist eine religiöse Bildung der Schüler anzustreben, doch sollte die Entscheidung darüber, aufgrund der konfessionellen Gebundenheit des Faches, alleine bei der betreffenden KoR bleiben. Als Teil der inneren Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die KoR über den Inhalt des RU. Konsequenterweise müsste daher auch die Entscheidung, in welcher Form der RU erfolgen soll, bei der jeweiligen KoR liegen. Ob sie einen RU an öffentlichen Schulen organisieren will, zählt somit mE zu ihren inneren Angelegenheiten, weshalb nicht von einer Pflicht auszugehen ist.³³ Die Schule ist auch keineswegs der einzige Ort, an dem religiöse Bildung erfolgen kann. Möchte eine KoR den

²⁸ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 6), S 203.

²⁹ EB zu 283/ME XXIV.GP.

³⁰ Vgl EB zu 69/ME XXV. GP.

³¹ § 9 Abs 1 IsrG: „Die Religionsgesellschaft hat das Recht, und die Pflicht Religionsunterricht [...] zu erteilen.“

³² Vgl K. Pabel, aaO (FN 8), S 73.

³³ Vgl K. Pabel, aaO (FN 8), S 73.

Unterricht in ihren Lehren nur innerhalb der eigenen Gemeindestruktur oder der Familie abhalten, ist nicht einzusehen, warum der Staat unbedingt auf einem schulischen RU beharren sollte. Es ist auch nicht verständlich, warum eingetragene religiöse BekG keinen RU an Schulen durchführen dürfen und KuR diesen unbedingt an Schulen abhalten müssen.

Auch die individuelle Religionsfreiheit kann mAn nicht als Argument für eine Verpflichtung zur Abhaltung des RU herangezogen werden, denn von Seiten des Staates besteht das Angebot, einen solchen Unterricht zu veranstalten, aber die betreffende KoR entschließt sich, dieses nicht anzunehmen. Stattdessen wird die religiöse Unterweisung in anderer Form erteilt, zB innerhalb der eigenen Gemeindestruktur, was nicht gegen den schulischen RU ausgespielt werden sollte, der nur eine mögliche Form des religiösen Unterrichts darstellt und als eine Art der positiven Grundrechtsförderung durch den Staat nicht zwingend für eine umfassende Gewährleistung der betroffenen Grundrechte erforderlich ist.³⁴ Eine Einschränkung der Grundrechte der Schüler oder Lehrer durch einen Verzicht auf die Abhaltung des RU kann daher nicht gesehen werden, wogegen die Pflicht zur Erteilung des RU an öffentlichen Schulen in Konflikt mit der korporativen Religionsfreiheit geraten kann.

In einer alten Entscheidung des VwGH aus dem Jahr 1910 hat dieser die Frage behandelt, ob das Gesetz den KuR eine Verpflichtung auferlegt oder ihnen die Erteilung des RU anheimgestellt ist. Dabei argumentiert der Gerichtshof, dass eine Verpflichtung durch die in Art 15 StGG anerkannte Autonomie der KuR iZm ihren inneren Angelegenheiten einen „staatlichen Zwang zur Ausübung der in ihren eigenen Bereich fallenden lehramtlichen Sendung“ ausschließt. Der VwGH folgert daraus, „dass die Besorgung des Religionsunterrichtes ein bezüglich seiner Ausübung oder Nichtausübung in die freie Entscheidung der Kirche gestelltes Recht ist“³⁵. Auch wenn hier eine die inneren Angelegenheiten der KuR betonende Sichtweise zugrunde liegt und die Wortwahl prinzipiell auf die katholische Kirche abzielt, ist der Kern der Entscheidung mE auch heute relevant, da der RU zu den inneren Angelegenheiten der KuR zählt, was der Gesetzgeber auch in den EB zur Änderung des BekGG ausdrücklich festhält. Allerdings ergibt sich

³⁴ Vgl K. Pabel, Religion im öffentlichen Schulwesen, in M. Prisching/W. Lenz/W. Hauser (Hg), Bildung und Religion (2006), S 54 f.

³⁵ VwGH, 16.5.1969, Slg Nr 7566.

dann in denselben EB ein Spannungsverhältnis, indem er die Erteilung des RU als Pflicht der KuR bezeichnet.³⁶

Von einer Verpflichtung zur Erteilung des RU sollte daher mE nicht ausgegangen werden.³⁷ Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Stellung der KuR als Körperschaften öffentlichen Rechts diesen auch Verpflichtungen auferlegt, doch ist die Kooperationsbereitschaft mit dem Staat wohl in einem generellen Rahmen zu beurteilen. Verweigert eine KoR aufgrund ihres Selbstverständnisses die Durchführung eines RU, ist aber in anderen Bereichen zu einer Kooperation bereit, stellt dies mAn keinen Grund dar, die Anerkennung zu verweigern. Folgt man außerdem der Auffassung, dass die Erteilung des RU vom Status einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts losgelöst und auch für eingetragene religiöse BekG möglich sein sollte, wäre eine Verpflichtung der KuR zur Organisation des RU aufgrund ihrer Stellung als Körperschaften öffentlichen Rechts ebenfalls zu hinterfragen, da dies zu einer seltsamen Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften führen würde, indem der RU für KuR eine Pflicht, für eingetragene religiöse BekG aber ein Recht wäre.

³⁶ EB zu 283/ME XXIV. GP.

³⁷ Vgl. F. Jonak, Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in H. W. Kaluza/H. F. Köck/H. R. Klecatsky/J. Paarhammer (Hg), Pax et Iustitia (1990), S 101 f; G. Huber, aaO (FN 2), S 97; I. Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht (1971), S 194 f; G. Kucsko-Stadlmayer, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, in EuGRZ 1999, S 520; K. Pabel, aaO (FN 8), S 73 f.

7 Konfessionalität im Religions- und Ethikunterricht

Indem die Veranstaltung des RU bei den einzelnen KuR liegt und dadurch ist deren jeweiliger religiöser Ansichten erteilt wird, handelt es sich dabei, im Gegensatz zu den vom Staat organisierten Unterrichtsgegenständen, um ein konfessionell gebundenes Fach. Es kann deshalb auch nicht von allen Schülern, gleich welcher Religionsgesellschaft bzw. ob sie einer solchen angehören, gleichermaßen zu besuchen sein, sondern hängt von deren konfessioneller Zugehörigkeit ab.¹

7.1 Konfessionsfremde Schüler im Religionsunterricht

Die konfessionelle Gebundenheit des RU bringt mit sich, dass dieser nur für Angehörige des jeweiligen religiösen Bekenntnisses ein Pflichtfach ist. Es sind daher folgende Gruppen von Schülern denkbar, die keinen schulischen RU erhalten: (i) Schüler, die einer KoR angehören, die keinen schulischen RU anbietet oder wo dieser mangels Teilnehmerzahl nicht zustande kommt, (ii) Schüler, die zwar einer KoR, die einen RU anbietet, angehören, sich aber von diesem abgemeldet haben, (iii) Schüler, die einer eingetragenen religiösen BekG oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, und (iv) konfessionsfreie Schüler. Im Hinblick auf die genannten Gruppen stellt sich nun die Frage, ob diese Schüler trotzdem an einem schulischen RU teilnehmen dürfen.

Da der RU in Österreich streng konfessionell organisiert ist, könnte man daraus schließen, dass nur Schüler, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, auch am entsprechenden RU ihrer KoR teilnehmen können. Doch steht es dem Staat nicht zu, eine zwangsweise Zuordnung der Schüler zum RU einer KoR vorzunehmen oder sie von dessen Besuch auszuschließen, weshalb dieser für Schüler, die nicht dem entsprechenden Bekenntnis angehören, basierend auf einer zweifachen Freiwilligkeit möglich sein muss. Das entspricht auch den Garantien der individuellen Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts. Zum einen ist aufgrund der negativen Religionsfreiheit kein Zwang zur Teilnahme an einem konfessionellen RU erlaubt und gewährleistet das elterliche Erziehungsrecht eine Erziehung des Kindes, die die religiöse oder weltanschauliche Einstellung der Eltern respektiert, andererseits ist die Möglichkeit zur freiwilligen

¹ Siehe auch Kapitel 8.

Teilnahme am RU ist der grundrechtlichen Gewährleistungspflicht des Staates sowie der staatlichen Bildungsziele. Entscheidet sich daher ein Schüler, der gar keinen RU besuchen müsste, weil er keiner KoR angehört (Gruppen (iii) und (iv)), freiwillig zur Teilnahme an einem solchen, würde eine Verweigerung alleine durch den Staat weder einem modernen Grundrechtsverständnis gerecht noch dazu beitragen, das Erreichen der Bildungsziele für alle Schüler gleichermaßen zu ermöglichen. Allerdings ist sehr wohl die Zustimmung der entsprechenden KoR, die den RU durchführt, notwendig, da der Schüler nicht ihrer Konfession angehört. Sie kann daher – ansonsten würde eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten vorliegen – darüber entscheiden, ob Schüler, die ihr nicht angehören, ihren RU besuchen dürfen. Der Staat überlässt somit die Entscheidung ganz ist der individuellen und korporativen Religionsfreiheit den Betroffenen selbst. Wenn ein Schüler, der an keinem RU teilnehmen müsste, diesen freiwillig besuchen möchte und der Religionslehrer dem zustimmt, darf der Schüler am RU als Freigegegenstand² teilnehmen und wird darin auch entsprechend benotet.³ Der Schüler kann im Freigegegenstand Religion maturieren, wenn er diesen in der gesamten Oberstufe besucht oder in der vorletzten Schulstufe eine Externistenprüfung abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Schüler jedenfalls das Freifach gewählt haben, um darin die Reifeprüfung ablegen zu können.⁴ Problematisch ist jedoch, dass die freiwillig am RU teilnehmenden Schüler nicht bei der Erreichung der erforderlichen Mindestzahl für die Bildung von Religionsunterrichtsgruppen mitgezählt werden.⁵

Im Durchführungserlass zum RU des BMUKK ist analog zur Abmeldung⁶ vom RU auch das Verfahren zur Anmeldung geregelt. Während der ersten fünf Kalendertage eines Schuljahres können die Erziehungsberechtigten oder nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Schüler selbst die freiwillige Anmeldung zum RU einer KoR bei der Schulleitung vornehmen. Diese hat sie dem betreffenden Religionslehrer zur Kenntnis zu bringen, damit er auf der Anmeldung die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich

² § 8 lit h SchOG.

³ Vgl. H. Schwendenwein, Das österreichisches Katechetenrecht (2009), S. 29; B. Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S. 240 f.; dies, Eine aktuelle Frage des Religionsunterrichts: Bildung von Religionsunterrichtsgruppen, in öarr 2007, S. 184 f.

⁴ Vgl. BMUKK, Rs. 5/2007, GZ. BMUKK-10.014/2-III/3/07; LSR für Tirol, Rs. 6/2013, GZ. 88.01/0058-allg/2013.

⁵ Siehe Kapitel 10.3.

⁶ Siehe auch Kapitel 8.3.2.

festhalten kann. Nur wenn die Zustimmung des Religionslehrers vorliegt, kann der Schüler den für ihn nicht verpflichtenden RU als Freigegegenstand besuchen.⁷

Aus dem vorgenannten Durchführungserlass zum RU könnte man schließen, dass Angehörige einer KoR niemals einen anderen RU als den des eigenen Bekenntnisses besuchen dürfen. Diese Ansicht ist sowohl vom Blickwinkel der individuellen als auch der korporativen Religionsfreiheit äußerst problematisch. Für Schüler, die einer KoR angehören (Gruppen (i) und (ii)), muss die Teilnahme an einem anderen RU grundsätzlich unter der Voraussetzung der Zustimmung beider betroffener KoR möglich sein. Insbesondere wenn ihre Religionsgemeinschaft keinen RU veranstaltet oder dieser mangels Teilnehmerzahl nicht zustande gekommen ist⁸, muss für die betreffenden Schüler die Möglichkeit bestehen, einen anderen RU zu besuchen, um im Hinblick auf die Werteerziehung an der Schule nicht schlechter gestellt zu sein. Keinesfalls ist es aber möglich, sich ohne weiteres vom eigenen RU abzumelden, um den einer anderen KoR zu besuchen. Der Grund liegt wohl darin, Konkurrenzverhältnisse zwischen den KuR zu verhindern, steht aber auch im Zusammenhang mit dem Ausschließlichkeitsrecht der KuR, aus dem sich sowohl Berechtigungen ergeben, die nur von der betreffenden KoR oder eingetragenen religiösen BekG selbst wahrgenommen werden können⁹, als auch das Verbot einer Doppelmitgliedschaft, das eine gleichzeitige Zugehörigkeit einer Person zu mehreren KuR oder eingetragenen religiösen BekG verhindert, was in einem gewissen Spannungsverhältnis mit der individuellen Religionsfreiheit steht.¹⁰ Es besteht aber kein Grund, den Besuch eines anderen RU zu verhindern, wenn die beiden betroffenen KoR zugestimmt haben. Dadurch ergibt sich aber für Schüler einer KoR, die keinen RU anbietet oder wo dieser nicht zustande kommt, die unbefriedigende Situation, nur unter erschwerten Bedingungen an einem RU teilnehmen zu können, nämlich wenn zusätzlich zum betroffenen Religionslehrer der anderen KoR auch die Zustimmung der eigenen KoR vorliegt. Insofern sind diese Schüler schlechter gestellt als jene, die keiner KoR angehören, da für sie eine freiwillige Teilnahme am RU einer anderen KoR schwieriger möglich ist.

⁷ Vgl. *BMUKK*, Rs 5/2007, GZ *BMUKK-10.014/2-III/3/07*.

⁸ Vgl. *H. Schwendenwein*, aaO (FN 3), S 29 f; *BMUKK*, Rs 5/2007, GZ *BMUKK-10.014/2-III/3/07*, *F. Jonak/L. Kövesi*, Das österreichische Schulrecht (2012), S 1330; *W. Rees*, Religionsunterricht in österreichischen Schulen, in *H. de Wall/ M. Germann* (Hg), Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung (2003), S 403f; *ders.*, Neuere Fragen um Schule und Religionsunterricht, in *W. Rees/ M. Roca/B. Schande* (Hg), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten (2013), S 514.

⁹ Vgl. *S. Schima*, Der rechtliche Rahmen für das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich im Wandel, in *öarr* 2014, S 113.

¹⁰ Vgl. *R. Potz*, Das Ausschließlichkeitsrecht, in *C. Jabloner/G. Kucsko-Stadlmayer/G. Muzak/B. Perthold-Stoitzner/K. Stöger* (Hg), Vom praktischen Wert der Methode (2011), S 573.

Wenn die Zustimmung der eigenen KoR fehlt, können sie bloß aus Interesse und mit Zustimmung des betreffenden Religionslehrers im RU anwesend sein, eine Benotung kann dann aber nicht erfolgen.¹¹ Zwar ist einzusehen, dass Schüler, für die ein RU existiert, keinen anderen besuchen sollen, da sie ja gerade in ihrem Glauben unterrichtet werden sollen und nicht in irgendeinem anderen, doch liegt mAn kein Grund vor, ihnen den RU eines anderen Bekenntnisses grundsätzlich zu erschweren, wenn es für sie keinen eigenen RU gibt. Dadurch kann es zu keinem Konkurrenzverhältnis der KuR im Bereich des RU kommen und darüber hinaus sind ohnehin die freiwillige Entscheidung des Schülers und die Zustimmung des Religionslehrers notwendige Voraussetzungen, weshalb eine Grundrechtsverletzung auch nicht vorliegen kann.

Dessen ungeachtet kann aber aus Gründen der Aufsicht die Anwesenheit konfessionsfremder Schüler im RU notwendig sein.¹² Denn ein Anspruch auf eine Freistunde entsteht durch die Nichtteilnahme an einem RU ausdrücklich nicht, sodass die Schüler an einem Supplierunterricht teilnehmen müssen. Zwar soll die Aufsicht solcher Schüler möglichst nicht durch deren Anwesenheit im RU, von dem sie vielleicht sogar abgemeldet sind, erfolgen, doch ist auch das zulässig, wenn die Aufsichtspflicht der Schule auf andere Weise nicht erfüllt werden kann. Findet der RU in einer Randstunde statt, ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.¹³

7.2 Interkonfessioneller Religionsunterricht

Aufgrund der streng konfessionellen Ausrichtung des RU in Österreich sieht das Gesetz grundsätzlich keinen konfessionsübergreifenden Unterricht vor¹⁴, iS der korporativen Religionsfreiheit muss dieser aber im Einvernehmen zwischen einzelnen KuR möglich sein.¹⁵ Allerdings könnte ein interkonfessioneller RU zu einem gewissen Spannungsverhältnis mit der individuellen Religionsfreiheit des Schülers und dem elterlichen Erziehungsrecht führen, da er nicht mehr aus dem Blickwinkel einer KoR, sondern in ökumenischer Zusammenarbeit erteilt wird. Dem kann aber entgegengehalten werden, dass gerade in einer pluralistischen Gesellschaft eine weite ökumenische Offenheit

¹¹ Vgl. H. Schwendenwein, aaO (FN 3), S 55; G. Kucsko-Stadlmayer, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, in EuGRZ 1999, S 520.

¹² Vgl. H. Schwendenwein, aaO (FN 3), S 57 f; W. Rees, aaO (FN 8), S 514.

¹³ Vgl. BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/07.

¹⁴ Vgl. H. Schwendenwein, aaO (FN 3), S 28.

¹⁵ Vgl. B. Schinkele, Überlegungen, aaO (FN 3), S 243 f.

notwendig ist und ein derartiger RU daher ist einer umfassenden Bildung der Schüler sowie deren Erziehung zu Offenheit und Toleranz ist. Sollten Schüler bzw Eltern mit einem interkonfessionellen RU nicht einverstanden sein, da er ihren religiösen Ansichten widerspricht, bleibt noch immer die Möglichkeit zur Abmeldung, denn wenngleich er nicht ausschließlich an eine KoR gebunden ist, handelt es sich doch um einen konfessionellen RU, der von KuR veranstaltet wird. Zwar kann man hinterfragen, ob es dadurch zu einer Aufweichung der Konfessionalität kommt, doch liegt die Entscheidung über eine konfessionelle Zusammenarbeit nicht auf Seiten des Staates, der sich nicht in die inneren Angelegenheiten der KuR einmischen und daher auch keine ökumenische Zusammenarbeit im RU vorschreiben darf, sondern bei den KuR, die wegen ihres Selbstbestimmungsrechts auch derartige Initiativen im Bereich des RU ergreifen dürfen.¹⁶ Eine Zusammenarbeit beim RU kann im Rahmen des Art 15 StGG nicht vom Staat verboten werden. Obgleich der Gesetzgeber von einem eigenen RU für jede KuR ausgeht, verbietet der Gesetzeswortlaut freiwillige ökumenische Bestrebungen der KuR in dieser Hinsicht nicht. Diese Ansicht spiegelt sich in aktuellen konfessionellen Kooperationen zwischen einzelnen Kirchen wider.¹⁷ Als neuer Lösungsansatz für die zukünftige Gestaltung des RU wurde auch ein unter der Hauptverantwortung des Staates, aber von den einzelnen KuR abgehaltener interkonfessioneller RU vorgeschlagen.¹⁸

Zunächst ist festzuhalten, dass es innerhalb der KuR keine Differenzierung im Bereich des schulischen RU gibt. Unabhängig davon, ob es sich um Angehörige der römisch-katholischen Kirche oder einer mit Rom unierten Ostkirche handelt, alle besuchen denselben katholischen RU, eine Unterscheidung nach den verschiedenen Riten, nämlich dem Ritus der römisch-katholischen Mehrheit und den den orthodoxen Kirchen ähnlichen Riten der katholischen Ostkirchen, wird nicht vorgenommen. Ebenso wird bei den evangelischen Christen kein eigener RU für das Augsburgische Bekenntnis und das Helvetische Bekenntnis angeboten.¹⁹ Das Gleiche gilt auch für die orthodoxen Kirchen, den Islam und das Judentum.²⁰ Der RU für die orientalisch-orthodoxen Kirchen²¹ wird von

¹⁶ Vgl. H. Kalb, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, S 226.

¹⁷ Siehe zum konfessionell-kooperativen RU sogleich unten.

¹⁸ Vgl. Universität Wien, Interfakultäres Positionspapier, Der Stellenwert von Religion und Ethik in einer modernen Gesellschaft, pt-ktf.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_pt_ktf/Positionspapier_Ethikunterricht.pdf (abgerufen am 1.5.2017); siehe auch Kapitel 14.3.4.

¹⁹ Vgl. K. Schwarz, Der Religionsunterricht in der Schule, in Schulfach Religion 21 (2002), S 237.

²⁰ Vgl. H. Schwendenwein, aaO (FN 3), S 33.

²¹ In Österreich sind die armenisch-apostolische Kirche, die syrisch-orthodoxe Kirche sowie die koptisch-orthodoxe Kirche gemäß § 1 OrientKG anerkannt.

allen drei Kirchen gemeinsam organisiert. Zuständig dafür ist gemäß § 2 Abs 2 Z 1 OrientKG die orientalisch-orthodoxe Kirchenkommission, die aus jeweils zwei Vertretern der anerkannten orientalisch-orthodoxen Kirchen besteht und als ausdrücklich im Gesetz genannte Aufgabe den RU koordinieren muss, wobei die Beschlüsse der Kommission einstimmig zu fassen sind.²² Tatsächlich handelt es sich aber um drei getrennte Lehrpläne, sodass jede Kirche im Grunde einen eigenen RU abhält.²³

Seit dem Jahr 2003 gibt es ein von der evangelischen Kirche AuHB und der Methodistenkirche in Österreich geschlossenes Übereinkommen für den RU.²⁴ Demnach können Schüler, die der Methodistenkirche angehören, mit allen Rechten und Pflichten am RU der evangelischen Kirche AuHB teilnehmen. In diesem Übereinkommen wird ausdrücklich vereinbart, dass (i) die evangelische Kirche den RU für die Methodistenkirche übernimmt, (ii) die Methodistenkirche keine eigenen Religionslehrer beauftragt, (iii) bei der Gestaltung der Lehrbücher und der Lehrpläne sowie der Qualifikation der Religionslehrer die Methodistenkirche in angemessener Weise miteinzubeziehen ist, (iv) im RU die Lehre der Methodistenkirche zu berücksichtigen ist, (v) die am evangelischen RU teilnehmenden methodistischen Schüler der methodistischen Superintendentur gemeldet werden und (vi) die Notengebung ausschließlich durch den Religionslehrer erfolgt.²⁵ Im ministeriellen Rs wird besonders auf die Tragweite im Hinblick auf die Konfessionalität des RU hingewiesen: *„Mit Rücksicht auf den strengen Grundsatz des § 1 Abs. 1 des RU-G, wonach für Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den österreichischen Schulen ist, ist die Vereinbarung der genannten Kirchen von beachtlicher Tragweite. Sie erklärt sich allerdings durch die besondere Nähe der Kirchen zueinander. Sie sind Mitgliedskirchen der Leuenburger Konkordie, womit die reformatorischen Kirchen Europas eine spezifische Form der Kirchengemeinschaft als verwirklicht deklarierten. Am Beispiel des Religionsunterrichts in Österreich wird deutlich, dass aus der Leuenburger Konkordie staatskirchenrechtlich relevante Schlussfolgerungen gezogen werden.“*²⁶ Selbst ohne die im Rs erklärend angeführte Leuenburger Konkordie wäre eine Verweigerung einer Zusammenarbeit von KuR im

²² § 2 Abs 3 OrientKG.

²³ Vgl S. Schima, Die wichtigsten religionsrechtlichen Regelungen des Bundesrechts und des Landesrechts, in öarr 2005, S 341; F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 8), S 1361.

²⁴ Vgl M. Bünker, Neueste Entwicklungen im Religionsunterricht aus evangelischer Perspektive, in öarr 2005, S 187.

²⁵ Vgl BMBWK, Rs 34/2003, GZ 11.690/13-KAc/03.

²⁶ BMBWK, Rs 34/2003, GZ 11.690/13-KAc/03.

Bereich des RU durch den Staat eine Einmischung in deren innere Angelegenheiten, da nur sie selbst ihr Verhältnis zueinander und die Nähe ihrer Lehren bestimmen können. Die Ausführungen durch den Staat, wie sie im Rs erfolgt, ist mE daher etwas zu weit gehend. Es sind aber auch hier wieder das elterliche Erziehungsrecht und die individuelle Religionsfreiheit der Schüler zu beachten, die durch eine Zusammenlegung mehrerer Konfessionen im RU in Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen treten können. Ebenso könnte das Ausschließlichkeitsrecht der KuR als Argument gegen einen interkonfessionellen RU angeführt werden, doch spricht mE dagegen, dass sich alle beteiligten Kirchen freiwillig im Bereich des RU zusammengeschlossen haben. Dessen ungeachtet ist der evangelische RU ein RU für drei Konfessionen, nämlich die lutherische, die reformierte und die methodistische Kirche.²⁷

Zehn Jahre später tritt die sehr streng gesehene Konfessionalität des RU hinter das Problem, aufgrund einer eben erfolgten Anerkennung kurzfristig einen RU organisieren zu müssen, zurück. Der Bund der Baptistengemeinden, der Bund Evangelikaler Gemeinden, die ELAIA Christengemeinden, die Freie Christengemeinde – Pfingstgemeinde und die Mennonitische Freikirche haben sich unter dem Namen „Freikirchen in Österreich“ zusammengeschlossen und wurden im Jahr 2013 staatlich anerkannt. Da noch kein eigener schulischer RU existierte, wurde den „Freikirchen in Österreich“ im Rs 18/2013 des BMUKK vorerst für das Schuljahr 2013/14 eine Kooperation mit der evangelischen Kirche AuHB und der katholischen Kirche gestattet. Für Schüler, die den „Freikirchen in Österreich“ angehören, war der RU der evangelischen Kirche AuHB Pflichtgegenstand, sofern sie aber vor der Anerkennung den katholischen RU besucht hatten, wird dieser zum Pflichtgegenstand.²⁸ Ein besonderer Hinweis auf die strenge Konfessionalität des RU, wie noch zehn Jahre zuvor, fehlt aufgrund der besonderen Situation im Rs. Es wird bloß darauf hingewiesen, dass es sich um eine Ausnahme von der Konfessionalität des RU handelt, eine Erklärung, warum in diesem Fall ausnahmsweise ein gemeinsamer RU erlaubt wird, ist im Rs nicht enthalten. Weiters wird ganz sachlich auf § 1 Abs 1 RelUG verwiesen und die bestehende Ausnahme von der Konfessionalität des RU zusammengefasst, indem festgehalten wird, dass für methodistische Schüler der evangelische RU ein Pflichtgegenstand ist sowie für die Angehörigen der „Freikirchen in Österreich“ der evangelische bzw der katholische RU. Seit dem Schuljahr 2014/15 gibt es einen eigenen freikirchlichen RU an öffentlichen Schulen.

²⁷ Vgl M. Bünker, aaO (FN 24), S 188.

²⁸ Vgl BMUKK, Rs 18/2013, GZ BMUKK-6.400/0004-KA/b/2013.

Im Schuljahr 2001/02 wurde in Wien das Projekt KoKoRu (Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht) begonnen, an dem sich vier anerkannte Kirchen (die altkatholische Kirche, die evangelische Kirche, die orthodoxe Kirche und die katholische Kirche) beteiligen, mit dem Ziel, eine Kooperation für den christlichen RU zu erarbeiten. Dadurch soll allen Schülern, die den teilnehmenden Kirchen angehören, die Möglichkeit geboten werden, an einem gemeinsamen RU unter Wahrung der Konfessionalität teilzunehmen.²⁹ Zwar kann hier nicht mehr von einer strengen Konfessionalität iS des Gesetzes die Rede sein, doch sind sowohl die bestehenden Unterschiede zwischen den kooperierenden KuR als auch deren Gemeinsamkeiten zu berücksichtigen. Bei einem konfessionell-kooperativen RU handelt es sich demnach nicht um einen ökumenischen RU, der die Unterschiede zwischen den Konfessionen nivelliert³⁰, sondern um eine Kooperation im Rahmen des jeweils eigenen RU der zusammenarbeitenden KuR. Die „konfessionelle Trias“ aus Lehrenden, Lernenden und Lehrplan bleibt insofern erhalten, als der kooperative RU in der Regel von mehreren Lehrern auf Grundlage ihrer jeweiligen Lehrpläne für mehrere Gruppen von Schülern mit verschiedenen Bekenntnissen erteilt wird.³¹ Unterschiedlich kann aber die Ausgestaltung der Kooperation sein. So können die Schüler gemeinsam von mehreren Lehrern unterrichtet werden oder jeweils nur von einem; die Religionslehrer tauschen zeitweise ihre Klassen oder die Schüler teilen sich selbst in Gruppen auf.³²

Ganz in diesem Sinne zitiert der lutherisch-evangelische Bischof Michael Bünker in seinem Artikel über einen konfessionell-kooperativen RU die Evangelische Kirche in Deutschland, die bereits 1994 einen konfessionell-kooperativen RU als Option für die Zukunft sah: *„In der Spannung von Identität und Verständigung ist die angemessene Gestalt des konfessionellen Religionsunterrichts für die Zukunft die Form eines ‚konfessionell kooperativen Religionsunterrichts‘. Weder legt er einfach zusammen, was nicht identisch ist, noch lässt er auseinanderfallen, was sich aufeinander verwiesen sehen sollte.“*³³ Auf katholischer Seite trat die deutsche Bischofskonferenz für eine *„grundlegende Öffnung zu anderen christlichen Konfessionen und die hierfür notwendige*

²⁹ Vgl. M. Bünker, aaO (FN 24), S 190 f.

³⁰ Vgl. Ch. Mann/ M. Bünker, Gemeinsamkeiten und Unterschiede lernen, in H. Bastel/M. Göllner/ M. Jäggle/H. Miklas (Hg), Das Gemeinsame entdecken – das Unterschiedliche anerkennen (2006), S 26.

³¹ Vgl. M. Jäggle, Schritte auf dem Weg zu einer Kultur gegenseitiger Anerkennung, in H. Bastel/ M. Göllner/ M. Jäggle/H. Miklas (Hg), aaO (FN 30), S 36.

³² Vgl. W. Rees, Neuere Fragen, aaO (FN 8), S 527; M. Jäggle, aaO (FN 31), S 36; W. Jisa, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft – Neue Formen des Religionsunterrichts und ihre religionsrechtliche Einordnung, in öarr 2011, S 40 f.

³³ Evangelische Kirche in Deutschland (Hg), Identität und Versöhnung (1994), S 31.

Dialogbereitschaft“ ein, und weiter war sie der Meinung: „In diesem Sinn muß jeder katholische Religionsunterricht, der sich konfessionell versteht, in ökumenischem Geist erteilt werden.“³⁴

7.3 Konfessionalität und Ethikunterricht

Welche Konsequenz hat nun die Konfessionalität des RU für den EU? Um diese Frage beantworten zu können, kommt es darauf an, in welchem Verhältnis der RU und der EU zueinander stehen. Betrachtet man die derzeit in Österreich geltende Situation, so ist im Schulversuch der EU nicht als Unterrichtsfach für alle Schüler konzipiert, sondern nur für jene, die – aus welchem Grund auch immer – nicht am RU teilnehmen.³⁵ Die beiden Unterrichtsgegenstände stehen daher in einer Beziehung zueinander, da die Schüler entweder den RU oder den EU besuchen müssen. Der EU wird von den Schülern besucht, für die es keinen RU gibt oder die sich von diesem abgemeldet haben, die anderen gehen in den RU ihres Bekenntnisses.

Veranstalter des EU ist im Gegensatz zum RU nicht die jeweilige KoR, sondern der Staat. Das ist auch nachvollziehbar, da die KuR für den RU Sorge zu tragen haben und der EU eben jenen Schülern eine vergleichbare Bildung bieten soll, die nicht am RU teilnehmen. Während die KuR nur einen konfessionellen Unterricht organisieren können, kann der Staat als Veranstalter des EU diesen gar nicht konfessionell prägen, er muss von ihm in einer neutralen Weise durchgeführt werden, jede Konfessionalisierung wäre eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten einer KoR und somit eine Verletzung des Art 15 StGG sowie natürlich auch der staatlichen religiös-weltanschaulichen Neutralität. Darüber hinaus wäre ein konfessionell geprägter EU, der von allen Schülern zu besuchen ist, die keinen RU absolvieren, eine Verletzung der negativen Religionsfreiheit des Schülers und auch des elterlichen Erziehungsrechts nach Art 2 1.ZP EMRK. Der Inhalt des EU darf daher nicht die Sicht einer bestimmten KoR oder Weltanschauung wertend behandeln. Nichtsdestotrotz kann der Staat aber die Lehrpläne gemeinsam mit den KuR gestalten, solange der EU dadurch keine konfessionelle Prägung erhält.³⁶

³⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg), Die bildende Kraft des Religionsunterrichts (2009), S 76.

³⁵ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 8), S 1330.

³⁶ Siehe Kapitel 12.4.2.

Wird der EU als konfessionell und weltanschaulich neutrales Alternativfach zum RU organisiert, stellt sich die Frage, ob dann noch die freiwillige Teilnahme am RU von Schülern, die nicht der entsprechenden KoR angehören, möglich sein soll. Da der EU in einer objektiv-pluralistischen Weise unterrichtet werden muss und der RU nur Pflichtgegenstand für Schüler ist, die der jeweiligen KoR angehören, könnte die Meinung vertreten werden, diese Möglichkeit bestünde nicht mehr. Den RU dürften nur mehr jene Schüler besuchen, für die er auch einen Pflichtgegenstand darstellt, für alle anderen Schüler – auch jene, die den RU bislang freiwillig besucht haben – wäre der EU ein Pflichtfach, das zu besuchen ist, da es keine Abmeldemöglichkeit von diesem gibt. Während die Angehörigen einer KoR die Werteerziehung im Rahmen des RU erhalten könnten, erfolgt sie für die anderen Schüler im EU, weshalb eine Schlechterstellung einer der Schülergruppen grundsätzlich nicht vorläge.

Diese Sichtweise könnte aber zu einem Problem mit konfessionellen Privatschulen führen, die in ihren Aufnahmeverträgen regelmäßig aufgrund ihres Selbstverständnisses den verpflichtenden Besuch eines RU auch für die Schüler vorsehen, die keiner KoR angehören.³⁷ Hier wäre, wenn man der vorgenannten Ansicht folgen würde, obwohl es sich um eine konfessionelle Privatschule handelt, ein EU anzubieten und nicht alle Schüler würden einen RU besuchen. Durch die Schulautonomie können Privatschulen jedoch ihren Lehrplan selbst gestalten. § 2 PrivSchG verlangt lediglich, dass ein erzieherisches Ziel verfolgt wird, das gemäß Abs 2 leg cit dann vorliegt, wenn außer den mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird. Ebenso sind die staatlichen Bildungsziele nach Art 14 Abs 5a B-VG relevant.³⁸ Dadurch könnten mE konfessionelle Privatschulen auch dann einen verpflichtenden RU für alle ihre Schüler einrichten, wenn der EU und RU als Alternativen zueinander organisiert wären und grundsätzlich keine freiwillige Anmeldung zum RU vorgesehen ist.

Sachgerecht wäre aber, wenn trotz Bestehens eines EU die freiwillige Teilnahme am RU für alle Schüler gestattet ist und dadurch allen die Möglichkeit gegeben wird, zwischen dem EU und RU zu wählen, wobei in konfessionellen Privatschulen die Schüler zum

³⁷ Siehe Kapitel 8.3.2.6.

³⁸ Vgl. W. Berka, Die Privatschule im Spannungsverhältnis von öffentlicher Bildungsverantwortung, Schulautonomie und Elternrecht, in *Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht* (Hg), Tagungsband zum Symposium Privatschulen – Ergänzung oder Konkurrenz? (2008), S 21 und S 23.

Besuch des RU verpflichtet werden können. Eine Grundrechtsverletzung liegt nicht vor, da der Besuch des RU bzw der konfessionellen Privatschule freiwillig erfolgt und der RU als alternatives Pflichtfach an die Stelle des EU tritt. Vielmehr bedeutet aus Sicht der individuellen und der korporativen Religionsfreiheit die Möglichkeit zum freiwilligen Besuch eines RU für die Schüler, die keiner KoR angehören, eine Grundrechtsförderung. Allerdings ergibt sich daraus das Problem, dass der EU zwar Pflichtgegenstand für die Schüler ist, die nicht am RU teilnehmen, der freiwillige RU aber als Freigegenstand gilt. Hier müsste die Möglichkeit eröffnet werden, den nicht verpflichtenden RU als gleichwertige Alternative zum EU besuchen zu können. Im derzeit erprobten Schulversuch können sich die Schüler, die keiner KoR angehören, zur Teilnahme an einem RU anmelden und brauchen in diesem Fall nicht den EU zu besuchen.³⁹

³⁹ Vgl *LSR Tirol*, Rs 6/2013, GZ 86.01/0058-allg/2013.

8 Pflichtfach und Abmeldemöglichkeit

Art 17 Abs 5 StGG setzt den institutionellen Rahmen für den RU, sagt aber nichts Näheres über dessen Erteilung aus. Genauere diesbezügliche Vorschriften finden sich auf einfach gesetzlicher Ebene im RelUG aus dem Jahr 1949. In § 1 Abs 1 wird geregelt, wer an welchen Schulen RU erteilen kann und dass es sich um ein Pflichtfach handelt. Grundsätzlich steht daher der RU in den in § 1 Abs 1 lit a bis g leg cit genannten Schulen auf der gleichen Stufe wie etwa der Mathematik-, Biologie- oder Deutschunterricht. Im Unterschied zu anderen Pflichtfächern erfolgt jedoch der RU in einer konfessionellen Gebundenheit, dh, er ist kein Fach, das in objektiver Weise die Schüler über verschiedene Religionen informiert, sondern setzt sich hauptsächlich mit der Sichtweise einer bestimmten KoR – nämlich jener, der der entsprechende Schüler angehört – auseinander. Dies führt dazu, dass der RU nicht wie jedes andere Pflichtfach gehandhabt werden und nicht mit einer absoluten Pflicht zu dessen Besuch ausgestattet sein kann. Das Kapitel hat sich daher mit dem Problemkreis Pflichtfach mit Abmeldemöglichkeit zu befassen und auch danach zu fragen, inwieweit dies für den EU von Relevanz ist.

8.1 Der Religionsunterricht als Pflichtfach und Freifach

§ 1 Abs 1 RelUG bestimmt, dass der RU an den öffentlichen bzw mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, allgemeinbildenden höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen), Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet, Akademien für Sozialarbeit und Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten KoR angehören, Pflichtgegenstand ist. Darüber hinaus verpflichten sowohl § 1 Abs 3 leg cit als auch § 47 Abs 2 SchOG jene Berufsschulen, in denen der RU kein Pflichtgegenstand ist – also alle Berufsschulen außerhalb Tirols und Vorarlbergs –, diesen als Freigegenstand vorzusehen. Selbst der Hl Stuhl hat sich mit dieser Situation zufriedengegeben und in Art I § 2 Abs 2 SchulV 1962 zustimmend festgehalten: *„Mit Rücksicht auf die besondere Organisation der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen für Lehrlinge erhebt der Heilige Stuhl nicht dagegen Einwand, daß in diesen Schulen der Religionsunterricht als nichtobligater*

Unterrichtsgegenstand geführt wird.“ Auf den RU an Berufsschulen in Tirol und Vorarlberg will der Hl Stuhl dann aber doch nicht verzichten, wenn im SchulV fortgesetzt wird: „*Ein in einzelnen Bundesländern bisher bestehender darüber hinausgehender Zustand bleibt unberührt.*“¹ Zwischen § 1 Abs 1 RelUG und Art I § 2 Abs 2 SchulV besteht jedoch ein im Detail liegender Unterschied. Die Aufzählung der Schulen, an denen RU zu organisieren ist, ist im RelUG taxativ, dagegen handelt es sich bei der spiegelbildlichen Bestimmung im SchulV um eine Generalklausel, die einen RU an allen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen vorsieht, weshalb bei der Etablierung neuer Schultypen eine Diskrepanz zwischen dem SchulV und dem RelUG entstehen kann.²

8.1.1 Pflichtfach und Freifach

Nachdem nun von Pflicht- und Freigegegenstand die Rede war, sollte geklärt werden, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist und worin deren Unterschiede liegen. In einer Legaldefinition in § 8 lit d SchOG wird ein Pflichtgegenstand als Unterrichtsgegenstand definiert, der von allen an der betreffenden Schule aufgenommenen Schülern zu besuchen ist, es sei denn, ein Schüler ist vom Besuch des Gegenstandes befreit oder aufgrund der Bestimmung des RelUG abgemeldet. Dadurch wird noch einmal klargestellt, dass der RU als Pflichtgegenstand zu verstehen ist und die Abmeldemöglichkeit dieser Zuordnung nicht schadet. Demgegenüber können sich nach der Legaldefinition in lit h die Schüler zum Besuch des Freigegegenstandes freiwillig anmelden und haben bei Nichtanmeldung auch keinen Alternativunterricht zu besuchen. Der gewählte Freigegegenstand wird zwar benotet, doch ist die Note nicht versetzungsrelevant. Sollte ein Schüler aber mit einem Nicht genügend beurteilt werden, kann er zwar in die nächste Klasse aufsteigen, doch darf er sich im folgenden Schuljahr nur zur Wiederholung des Freigegegenstandes anmelden³; im mit Nicht genügend beurteilten Freigegegenstand ist also kein Aufstieg möglich. Hiervon bildet der RU an Berufsschulen außerhalb Tirols und Vorarlbergs eine Ausnahme. Bis zum Jahr 1988 war Religion als Freigegegenstand an Berufsschulen nicht zu beurteilen, und im Hinblick auf einen Teilnahmevermerk im Zeugnis bestanden in den einzelnen

¹ Vgl Art I § 2 Abs 2 SchulV.

² Vgl F. Jonak, Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in H. W. Kaluza/H. F. Köck/H. R. Klecatsky/J. Paarhammer (Hg), Pax et Iustitia (1990), S 105; H. Kalb, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 224; H. Schwendenwein, Das österreichische Katechetenrecht (2009), S 41 f.

³ § 12 Abs 4 SchUG.

Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Darin wurde ein Widerspruch zur Definition des Begriffs „Freigegenstand“ gesehen, der behoben werden sollte.⁴ Somit wurde die Benotung des RU auch als Freigegenstand eingeführt, doch mit einem Unterschied zu anderen Freifächern, dieser kann nämlich trotz Nicht genügend im nächsten Schuljahr fortschreitend besucht werden und braucht nicht wiederholt zu werden.⁵ Dadurch wird Schülern der Besuch des RU einerseits erleichtert, andererseits erscheint die Wiederholung des primär Werte vermittelnden Faches nicht unbedingt sinnvoll. Obwohl der RU an den meisten Berufsschulen kein Pflichtgegenstand ist, zählt sein Besuch doch als Arbeitszeit der Lehrlinge iS des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen⁶, da es sich um Unterrichtszeit an einer Berufsschule handelt, zu deren Besuch der Lehrling verpflichtet ist.⁷

Zusammenfassend kann man daher den Unterschied zwischen einem Pflichtgegenstand und einem Freigegenstand folgendermaßen festhalten: Während ein Pflichtgegenstand grundsätzlich zu besuchen ist und man nur dem Turnunterricht und dem RU durch ein aktives Tun entgehen kann – entweder durch Befreiung (Turnen) oder Abmeldung (Religion) –, braucht ein Freigegenstand nicht besucht zu werden und es ist ein aktives Tun in Form einer Anmeldung erforderlich, damit der Schüler daran teilnehmen kann. Ein weiterer Unterschied ist darin zu sehen, dass die Benotung eines Pflichtgegenstandes versetzungsrelevant ist, jene eines Freigegenstandes hingegen nicht.

8.1.2 Öffentliche Schulen und Privatschulen

Zu beachten ist auch, an welchen Schulen der RU als Pflichtfach angeboten werden muss, wobei hier weniger die in § 1 Abs 1 RelUG genannten Schultypen gemeint sind, vielmehr soll auf den Begriff der öffentlichen Schule bzw der mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule eingegangen werden. Die religiöse Erziehung wird – wie bereits ausgeführt – iS einer hereinnehmenden Neutralität nicht ausschließlich in den privaten Bereich

⁴ Vgl EB zu RV 561, XVII. GP.

⁵ § 12 Abs 5 SchUG.

⁶ Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl 599/1987.

⁷ Vgl Erlass des BMU 22.1.1964, MVBl Nr 26, abgedruckt in F. Jonak/L. Kövesi, Das österreichische Schulrecht (2012), S 1333.

abgedrängt, sondern in das staatliche Curriculum mit aufgenommen.⁸ Der RU ist daher auch an öffentlichen Schulen anzubieten und ebenso an jenen Privatschulen, die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind.

Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden⁹, also die vom Bund errichteten und erhaltenen mittleren und höheren Schulen sowie die von den Ländern oder Gemeinden errichteten und erhaltenen Pflichtschulen. All jene Schulen, die nicht vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden, sind daher Privatschulen. Eine über den Wirkungsbereich eines gesetzlichen Schulerhalters hinausgehende, von diesem errichtete und erhaltene Schule kann somit nur eine Privatschule sein (zB die von den Ländern oder Gemeinden errichteten und erhaltenen mittleren und höheren Schulen), ebenso wie jede Schule, die von einer Person oder Körperschaft errichtet wurde, die kein gesetzlicher Schulerhalter sein kann.¹⁰ Eine Sonderform der Privatschule ist die konfessionelle Privatschule, worunter gemäß § 17 Abs 2 PrivSchG jene Schulen zu verstehen sind, die von KoR erhalten werden oder von Vereinen, Stiftungen und Fonds betrieben und von der zuständigen religiösen Behörde anerkannt werden.¹¹ Um eine weitgehende Gleichstellung¹² von öffentlichen und privaten Schulen zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die Gültigkeit der Zeugnisse und Prüfungen, ist Privatschulen unter bestimmten Voraussetzungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen. Eine Privatschule mit dem Recht zur Führung einer geregelten Schulartbezeichnung ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn sie die in § 14 Abs 1 PrivSchG genannten Voraussetzungen erfüllt, nämlich dass Schulerhalter, Leiter und Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten und der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht. Damit eine Privatschule ohne gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung einen Anspruch auf die Verleihung des

⁸ Vgl. Ch. Starck, Religionsunterricht und Verfassung, in H. de Wall/M. Germann (Hg), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung (2003), S 495; G. Luf, Religionsunterricht – Ein Privileg der Kirche?, in P. Leisching/F. Pototschnig/R. Potz (Hg): Ex Aequo et Bono (1977), S 471; siehe hierzu insb auch Kapitel 5.

⁹ Das folgt aus § 2 Abs 3 PrivSchG.

¹⁰ Vgl. B. Schinkele, Umfang und Bedeutung des kirchlichen Privatschulwesens im österreichischen Schulsystem, in A. Rinnerthaler (Hg), Das kirchliche Privatschulwesen (2007), S 296.

¹¹ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 10), S 297.

¹² § 13 PrivSchG nennt die Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechts; vgl. auch F. Jonak, aaO (FN 2), S 96 f; K. Spielbüchler, Das Grundrecht auf Bildung in Österreich, in EuGRZ 1985, S 443; H. Kalb, Arten von Privatschulen, deren Öffentlichkeitsrecht und die Rechtsstellung von Lehrern und Schülern, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 10), S 328; W. Rees, Beaufsichtigung und Finanzierung kirchlicher Privatschulen und die Existenz von gesetzlichen Interessenvertretungen an diesen Einrichtungen, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 10), S 372 f.

Öffentlichkeitsrechts hat, muss gemäß § 14 Abs 2 leg cit zusätzlich zur bereits in Abs 1 genannten Voraussetzung, dass Schulerhalter, Leiter und Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten, die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen und die Privatschule muss sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt haben. Die Betonung in den beiden vorgenannten Bestimmungen liegt dabei auf dem Wort „ist“, dh, die Schule hat einen Rechtsanspruch auf die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts bei Vorliegen der Voraussetzungen. Bei Gebietskörperschaften und KuR wird gemäß § 14 Abs 3 PrivSchG die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Abs 1 lit a und Abs 2 lit a leg cit ex lege angenommen. Von ihnen betriebenen Privatschulen ist somit das Öffentlichkeitsrecht vereinfacht zu gewähren, da von ihnen die Durchführung eines ordnungsgemäßen und den Aufgaben des öffentlichen Schulwesens gerecht werdenden Unterrichts angenommen wird. Im Hinblick auf die KuR erscheint diese Ausnahme dann gerechtfertigt, wenn sie eine über lange Zeit hindurchgehende Erfahrung im Bildungswesen vorweisen können.

Der VfGH sah in diesem Zusammenhang daher auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von konfessionellen Privatschulen der KuR und Privatschulen anderer Schulträger. In einem Fall aus dem Jahr 1965¹³ sah der Bf in § 14 Abs 3 PrivSchG eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung von nicht konfessionellen Privatschulen. Der VfGH war jedoch anderer Meinung und führte aus: *„Der Verfassungsgerichtshof kann nicht finden, daß die durch Abs. 3 geschaffene Differenzierung unsachlich wäre. Die hier aufgezählten Rechtspersönlichkeiten haben zum Teil, insbesondere die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, jahrhundertealte Erfahrungen auf dem Gebiet des Schulwesens. Es kann dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er hinsichtlich dieser und der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes annimmt, daß sie schon im Hinblick auf ihre Stellung im staatlichen Leben und die ihnen von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben nur solche gesetzliche Vertreter, Schulleiter und Lehrer haben, die für einen ordnungsgemäßen Unterrichtserfolg Gewähr bieten, daß dies aber bei Privatpersonen oder privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen nicht von vornherein feststeht, daher vor Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes untersucht werden muß.“* Dieser Auffassung ist grundsätzlich zu folgen, da die KuR in der Tat zumeist eine

¹³ VfSlg 5034/1965; vgl dazu auch B. Schinkele, aaO (FN 10), S 297.

lange Schultradition haben und ihre Schulen durchaus den in den ersten beiden Abs des § 14 PrivSchG genannten Ansprüchen entsprechen. Ganz anders ist die Situation allerdings, wenn ein unerfahrener Schulerhalter – sei er religiös oder nicht – seine erste Privatschule errichten möchte. Hier ist eine eingehende Prüfung geboten. Nun könnte aber auch eine neu anerkannte KoR noch überhaupt keine Erfahrung im Bildungsbereich haben; kann für sie dann die Sonderregelung des § 14 Abs 3 PrivSchG gelten? Während im Hinblick auf die Bewilligung die Annahme gemäß § 11 Abs 3 PrivSchG, dass bei KuR die Sicherstellung der Führung der Schule für mehrere Jahre gegeben ist, ihre Deckung in der Anerkennungsvoraussetzung des § 11 Z 1 lit a bis c BekGG findet¹⁴, ergibt sich aus den weiteren Anerkennungsvoraussetzungen kein Hinweis darauf, warum von einer anerkannten KoR per se angenommen werden kann, dass sie Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bietet. Besonders problematisch wird die Situation da, wo eingetragene religiöse BekG betroffen sind, welche langjährige Erfahrung im Schulbereich haben (das betrifft insbesondere die Siebenten Tags Adventisten) und im Gegensatz zu schulisch komplett unerfahrenen KuR nicht unter die Begünstigung des § 14 Abs 3 PrivSchG fallen. Daraus ergibt sich mE eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von eingetragenen religiösen BekG und KuR, die eben nicht mit dem vorgenannten Argument des VfGH begründet werden kann. Durch die Einführung des Status der eingetragenen religiösen BekG, der ebenfalls von der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen abhängt und somit eine Art „Gütesiegel“¹⁵ für die betreffende Religionsgesellschaft bedeutet, ist die Einschränkung des § 14 Abs 3 PrivSchG auf KuR daher mE als Diskriminierung zu werten. Somit sollte bei der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts nicht auf die Anerkennung per se abgestellt werden, besser wäre es, zu prüfen, ob auch tatsächlich eine gewisse Erfahrung im Bildungsbereich gegeben ist.

Da der RU auch an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Pflichtgegenstand ist, ergibt sich die auf den ersten Blick etwas seltsam anmutende Situation, dass an Privatschulen, die beispielsweise von einer atheistischen Organisation getragen werden, sofern diese mit dem

¹⁴ § 11 Abs 1 Z 1 lit a bis c BekGG: Die Bekenntnisgemeinschaft muss a) durch zumindest 20 Jahre in Österreich, davon 10 Jahre in organisierter Form, zumindest 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz bestehen oder b) organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden sein, die seit zumindest 100 Jahren besteht und in Österreich bereits in organisierter Form durch zumindest 10 Jahre tätig gewesen sein oder c) organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden sein, die seit zumindest 200 Jahren besteht.

¹⁵ Vgl R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007), S 50.

Öffentlichkeitsrecht ausgestattet ist, grundsätzlich ein konfessioneller RU angeboten werden muss.¹⁶ Dass solche Schulen wohl hauptsächlich von Schülern ohne religiöses Bekenntnis besucht werden und deshalb für die Schüler der RU kein Pflichtfach ist, ist ein anderes Kapitel und ändert nichts an der prinzipiellen Verpflichtung, diesen anzubieten. Zu den Schulzielen in Art 14 Abs 5a B-VG gehört die Entwicklung der Jugend, um an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung übernehmen zu können.¹⁷ Da nun in Österreich die Form des konfessionellen RU als Pflichtfach zur Erfüllung dieser Ziele nicht unwesentlich beiträgt¹⁸, hat eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht den RU als ordentliches Pflichtfach im Curriculum vorzusehen. Abgesehen davon ist diese Situation auch völkerrechtlich abgesichert, da der SchulV mit dem Hl Stuhl die Erteilung des RU an öffentlichen Schulen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen für katholische Schüler als Pflichtgegenstand vorsieht.¹⁹ Ähnliche Bestimmungen finden sich in § 9 Abs 1 IsrG, § 16 Abs 1 ProtG und § 7 Abs 1 OrthG, der auf § 16 ProtG verweist. Eine Grundrechtsverletzung ist in der Erteilung von RU an allen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, auch an jenen, die eine damit nicht korrelierende Weltanschauung vertreten, nicht zu sehen, da eben der RU nur für Angehörige einer KoR ein Pflichtgegenstand ist und andererseits eine Abmeldemöglichkeit vorgesehen werden kann. Somit kommt es weder zu einem Eingriff in die negative Religionsfreiheit der Schüler noch in das elterliche Erziehungsrecht.²⁰

8.1.3 Der Religionsunterricht als Freifach

Nicht nur an den Berufsschulen außerhalb von Tirol und Vorarlberg ist der RU ein Freigegegenstand, auch an den in § 1 Abs 1 RelUG genannten Schulen kann er von einzelnen Schülern als Freifach besucht werden. Wie in Kapitel 7.1 bereits dargestellt, können

¹⁶ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht (2003), S 355; H. Kalb, aaO (FN 12), S 341.

¹⁷ Die Zielbestimmung des § 2 SchOG ist auf Privatschulen deshalb nicht anzuwenden, da Privatschulen gemäß § 1 leg cit nicht dem SchOG unterliegen. Art 14 B-VG legt jedoch generell die Bildungsziele der österreichischen Schulen fest und in § 11 PrivSchG ist als Voraussetzung für die Bewilligung festgehalten, dass die Organisation einschließlich des Lehrplans im Wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmen muss. In § 2 Abs 2 PrivSchG ist als Erziehungsziel auch die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht genannt. Vgl auch H. Kalb, aaO (FN 12), S 321, wo er von einer zumindest mittelbaren Orientierung an den in § 2 SchOG formulierten Bildungs- und Erziehungszielen spricht.

¹⁸ Siehe Kapitel 4.2.2.

¹⁹ Art I § 1 Abs 1 SchulV.

²⁰ Vgl B. Gutknecht, 1.ZPMRK Art 2, in K. Korinek/M. Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999), RZ 33.

Schüler, die keiner KoR angehören, freiwillig einen RU besuchen, wenn der betreffende Religionslehrer zustimmt.²¹

Auch im derzeit laufenden Schulversuch kann der RU von Schülern, die keiner KoR angehören und deshalb am EU als Pflichtgegenstand grundsätzlich teilnehmen müssen, als Freifach besucht werden. In diesem Fall brauchen sie nicht am ansonsten verpflichtenden EU teilzunehmen.²² Insofern besteht daher in gewisser Weise auch die Möglichkeit, sich vom EU „abzumelden“. Grundsätzlich sollte der freiwillige Besuch des RU statt des EU auch dann bestehen bleiben, wenn der EU als alternatives Pflichtfach zum RU in das Regelschulwesen übernommen wird. Allerdings dürfte der RU bei freiwilliger Teilnahme nicht mehr als bloßes Freifach gewertet werden, sondern müsste ein alternatives Pflichtfach zum EU darstellen.²³ Problematisch ist in diesem Kontext allerdings, dass die freiwillige Teilnahme am RU von der Zustimmung des betreffenden Religionslehrers abhängt und somit dem Schüler der Besuch des alternativen Pflichtfaches von der KoR verwehrt werden kann.

8.2 Der Ethikunterricht als Pflichtgegenstand

Im Hinblick auf den EU stellt sich nun die Frage, an welchen Schulen und als welche Art von Unterrichtsfach dieser unterrichtet werden soll. Am Schulversuch nehmen derzeit nur höhere Schulen teil, Pflichtschulen sind also nicht involviert, da der EU nur für Schüler der Sekundarstufe II vorgesehen ist.²⁴ An den Schulen, an denen ein EU existiert, ist dieser als Pflichtfach für jene Schüler eingerichtet, die – aus welchen Gründen auch immer – an keinem RU teilnehmen.²⁵

Doch das war in der Vergangenheit nicht ganz unumstritten. So hatte sich der VwGH mit folgendem Sachverhalt zu befassen²⁶: Die Bf wollte sich vom EU abmelden, da sie ihrer Meinung nach als Konfessionslose nicht verpflichtet sei, am EU teilzunehmen, denn der

²¹ Vgl. BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

²² Vgl. LSR Tirol, Rs 6/2013, GZ 86.01/0058-allg/2013.

²³ Siehe Kapitel 14.2.2.2.

²⁴ Vgl. A. Bucher, Eine unendliche Geschichte: Ethikunterricht in Österreich, in öarr 2011, S 26 f; K. H. Auer, Ethikunterricht in Österreich aus rechtlicher Perspektive, in ders (Hg), Ethikunterricht (2002), S 41; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 16), S 372; K. Schwarz, Zur Gewährleistung eines Minderheitenprogramms im Schulalltag, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 2), S 356.

²⁵ Vgl. LSR Tirol, Rs 6/2013, GZ 86.01/0058-allg/2013.

²⁶ Vgl. VwGH, 29.3.2005, 2001/10/0121.

EU an ihrer Schule sei als „Ersatzunterricht“ für jene Schüler eingerichtet, die sich vom RU abgemeldet haben, sie sei als Konfessionslose aber überhaupt nicht zur Teilnahme an diesem verpflichtet, somit könne es auch keinen Ersatz dafür geben. Sie beehrte diesbezüglich einen Feststellungsbescheid vom LSR für Oberösterreich, der ihr aber mit der Begründung verweigert wurde, dass der EU ein selbständiger Pflichtgegenstand sei, der von allen Schülern, die nicht am RU teilnehmen, besucht werden müsse. Der VwGH folgte der Auffassung des LSR für Oberösterreich, da der EU als Schulversuch gemäß § 7 SchOG eingeführt wurde und in der Kundmachung zum Schulversuchsplan ausdrücklich der Hinweis enthalten ist, dass der EU von allen Schülern, die nicht am RU teilnehmen, zu besuchen ist, weshalb kein Zweifel über die Pflicht der Bf zur Teilnahme am EU bestehen könne. Daraus kann der Schluss gezogen werden, die Verpflichtung bloß eines Teils der Schüler – nämlich jener, die nicht am RU teilnehmen – zum Besuch des EU ist zulässig, soweit eine ordentliche Kundmachung erfolgt ist.

Ob nun das derzeit als Schulversuch bestehende System eines verpflichtenden EU für die Schüler, die nicht am RU teilnehmen, oder ein anderes Modell in das Regelschulwesen übernommen werden soll oder kein EU neben oder statt des RU eingeführt wird, ist noch vollkommen offen.²⁷ Koppelt man jedoch den EU an den RU, indem die beiden Fächer als alternative Pflichtgegenstände ausgestaltet werden, spielt die Abmeldung vom RU als indirekte Anmeldung zum EU eine große Rolle.

8.3 Abmeldemöglichkeit

Im Hinblick darauf, dass öffentliche Schulen allen Kindern, gleich welchem religiösen Bekenntnis oder welcher Weltanschauung sie folgen, offen stehen, ergibt sich die Problematik, wie konfessionell ausgerichtete Fächer oder Veranstaltungen an diesen trotz ihrer konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität angeboten werden können. Der Zwang zum Besuch religiöser Veranstaltungen oder konfessionell gebundener Fächer stünde unbestritten in eklatantem Widerspruch zur negativen Religionsfreiheit wie auch zum elterlichen Erziehungsrecht. Im vierten Kapitel wurde bereits dargestellt, dass eine umfassende Religionsfreiheit nicht nur im positiven Sinne verstanden werden darf – also die Ausübung der Religion zu schützen –, sondern ebenso die negative Seite umfasst,

²⁷ Vgl A. Bucher, *Der Ethikunterricht in Österreich* (2014), S 91.

somit auch die Freiheit, nicht an religiösen Handlungen teilnehmen zu müssen (wobei das nicht bedeuten kann, mit keinen religiösen Inhalten konfrontiert werden zu dürfen).²⁸

8.3.1 Die Rechtsprechung des EGMR

Zunächst soll die Meinung der Straßburger Instanzen anhand ihrer Rsp dargestellt werden. Was für den Schutz der individuellen Religionsfreiheit gilt, gilt auch für das elterliche Erziehungsrecht nach Art 2 1.ZP EMRK. Die Schüler können sich vom Besuch religiöser Veranstaltungen, die nicht ihrer Religion oder Weltanschauung entsprechen oder die der Erziehung des Kindes im elterlichen Sinne widersprechen, abmelden. Die Gewährleistung nach Art 2 1.ZP EMRK würde unterlaufen werden, müssten Kinder an religiösen Veranstaltungen teilnehmen, nur weil sie an öffentlichen Schulen stattfinden. Die Gratwanderung besteht nun darin zu beurteilen, worin eine Grundrechtsverletzung zu sehen ist und was noch eine zulässige Berührung mit religiösen Inhalten darstellt, denn nicht jede Konfrontation mit religiösen Inhalten bedeutet eine Grundrechtsverletzung.²⁹

Der EGMR hatte sich im Fall *Valsamis vs Griechenland*³⁰ mit der Abmeldung einer Schülerin von einer Veranstaltung aus religiösen Gründen zu befassen. Die 12-jährige Victoria Valsamis besuchte eine öffentliche Schule. Sie und ihre Eltern waren Angehörige von Jehovas Zeugen und lehnten als solche jede Form von Gewalt strikt ab. Am griechischen Nationalfeiertag, der an den Kriegsbeginn zwischen Griechenland und dem damals faschistischen Italien erinnert, war die Bf zwar von der Teilnahme an einer orthodoxen Messe befreit, musste aber bei einer Schulparade mitmachen. Häufig fanden im Land auch Militärparaden iZm dem Nationalfeiertag statt, selten jedoch gleichzeitig mit Schulparaden, so auch nicht im Ort der Bf. Mit der Begründung, ihr Glaube verbiete ihr die Teilnahme an einer Veranstaltung, die dem Krieg gedenkt, die im Anschluss an eine orthodoxe Messe stattfindet und am selben Tag wie Militärparaden abgehalten wird, verlangte sie eine Befreiung vom Besuch der Schulparade. Diese wurde ihr jedoch verweigert und als sie trotzdem dem Festakt fernblieb, wurde sie mit einem Tag

²⁸ Siehe Kapitel 4.1.1.

²⁹ Vgl EGMR (große Kammer), 18.3.2011, *Lautsi vs Italien*, appl 30814/06: “a crucifix on a wall is an essentially passive symbol and this point is of importance in the Court’s view, particularly having regard to the principle of neutrality. It cannot be deemed to have an influence on pupils comparable to that of didactic speech or participation in religious activities”, siehe Kapitel 4.1.1.3.

³⁰ EGMR, 18.12.1996, *Valsamis vs Griechenland*, appl 21787/93.

Schulverbot bestraft. Über diese Bestrafung beschwerten sich die Schülerin und ihre Eltern beim EGMR.

In seiner Entscheidung wies der EGMR zunächst darauf hin, dass die Festlegung des Curriculums eine staatliche Angelegenheit sei³¹ und eine Verletzung von Art 2 1.ZP EMRK dann vorliegt, wenn die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern nicht respektiert werden („*That is the limit that must not be exceeded*“). In einer verpflichtenden Teilnahme an einer Schulparade am Nationalfeiertag könne jedoch keine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts gesehen werden, selbst dann nicht, wenn andernorts aus gleichem Anlass eine Militärparade stattfindet, da derartige Gedenktage sowohl ein pazifistisches Ziel hätten als auch im nationalen Interesse seien.³² Außerdem sei durch die verpflichtende Teilnahme an der Schulparade das Recht der Eltern, ihr Kind nach den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Ansichten zu erziehen, nicht eingeschränkt.

Aus dieser Entscheidung ist gut ersichtlich, worauf es dem EGMR bei der Beurteilung ankommt, ob schon eine Grundrechtsverletzung vorliegt oder der Grundrechtseingriff noch gerechtfertigt ist. Er sagt es hier auch ganz klar, Knackpunkt ist die Respektierung der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, die bei der Gestaltung des Unterrichts zu achten sind. Unbestritten ist im Fall Valsamis vs Griechenland, dass eine orthodoxe Messe eindeutig einen konfessionellen Charakter hat und daher eine Abmeldung für eine Angehörige von Jehovas Zeugen möglich sein muss. Im Hinblick auf die Schulparade am Nationalfeiertag verneint der EGMR eine religiöse oder weltanschauliche Prägung und hält somit eine verpflichtende Teilnahme für angebracht. Diese Ansicht kann jedoch hinterfragt werden, da der griechische Nationalfeiertag an ein kriegerisches Ereignis (nämlich den Kriegseintritt und nicht das Ende des Krieges) erinnert und Jehovas Zeugen aufgrund ihrer Religion jede Form von Gewalt oder deren Verherrlichung ablehnen, indem sie einer streng pazifistischen Einstellung folgen. In den abweichenden Meinungen der Richter Thór Vilhjálmsson und Jambrek wurde deshalb auch eine Verletzung von Art 2 1.ZP EMRK

³¹ Vgl auch J. A. Frowein, Artikel 2 des 1. ZP (Recht auf Bildung), in J. A. Frowein/W. Peukert (Hg), Europäische Menschenrechtskonvention (2009), RZ 7; A. v. Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa (2008), S 77 f; B. Gutknecht, aaO (FN 20), RZ 25.

³² Im Urteil heißt es: “Such commemorations of national events serve, in their way, both pacifist objectives and the public interest.”

und Art 9 EMRK festgestellt, da die Schülerin durch die Teilnahme an der Parade in der Öffentlichkeit klar gegen die religiöse Überzeugung ihrer Familie handeln musste.³³

Der EGMR versuchte in dieser Entscheidung eine Grenze zwischen Sachverhalten, die eine Abmeldemöglichkeit erforderlich machen, und jenen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu finden. Maßeinheit dafür ist die Respektierung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, deren Nichtbeachtung nach stRsp des EGMR einen Verstoß gegen Art 9 EMRK und Art 2 1.ZP EMRK darstellen kann. In der Unterrichtsgestaltung ist daher grundsätzlich darauf zu achten, dass die Inhalte des Faches nicht aus dem Blickwinkel einer bestimmten Religion oder Weltanschauung heraus bestimmt werden. Demgegenüber kann die bloße Konfrontation mit anderen Anschauungen keine Befreiung von Veranstaltungen oder Unterrichtsgegenständen rechtfertigen, da in einer pluralistischen Gesellschaft die Befassung mit anderen Meinungen unumgänglich ist und auch die negative Religionsfreiheit nicht als gänzlich Freisein von Berührungen mit anderen religiösen Einstellungen interpretiert werden darf.³⁴

Zu fragen bleibt nun aber, wann eine Nichtrespektierung der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen vorliegt. Als anschauliches Beispiel kann hier der für Europäer etwas seltsam anmutende Streit zwischen Kreationisten und Evolutionsbiologen in den USA dienen.³⁵ Neben der Evolutionstheorie sollte an amerikanischen Schulen in gleichem Ausmaß die Schöpfungslehre unterrichtet werden. Kann im Biologieunterricht ein die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen nicht respektierender Unterrichtsgegenstand gesehen werden, von dem eine Abmeldung möglich sein muss, weil die dort behandelte Evolutionstheorie dem Schöpfungsglauben mancher Eltern widersprechen könnte? Auch wenn es sich im konkreten Fall um ein amerikanisches Problem handelt, hatte sich der EGMR Anfang der 1970er Jahre mit einer ähnlichen Frage auseinanderzusetzen. Eltern wollten ihre Kinder vom in Dänemark verpflichtenden Sexualkundeunterricht abmelden. Das wurde ihnen aber verwehrt, woraufhin sie sich unter Berufung auf das elterliche Erziehungsrecht nach Straßburg wandten. Der EGMR stellte fest, dass der zweite Satz des Art 2 1.ZP EMRK nicht losgelöst vom ersten Satz betrachtet

³³ Vgl Joint Dissenting opinion of judges Thór Vilhjálmsson and Jambrek.

³⁴ Vgl B. Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S 224; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 16), S 43 und S 46.

³⁵ Vgl Die Welt, Jeder achte US-Lehrer unterrichtet Kreationismus, 21.5.2008, <http://www.welt.de/wissenschaft/article2018454/Jeder-achte-US-Lehrer-unterrichtet-Kreationismus.html> (abgerufen am 1.5.2017).

werden kann, das elterliche Erziehungsrecht somit nicht das Recht des Kindes auf Bildung aushebeln darf. Die religiöse Einstellung der Eltern darf also nicht zu einem geringeren Bildungsniveau der Schüler führen, nur weil in manchen Unterrichtsfächern der Lehrplan einen Stoffinhalt vorsieht, der, in sachlicher und wertfreier Form vorgetragen, ihren Glaubensinhalten widersprechen könnte. Obgleich nun Sexualkunde durchaus mit religiösen Überzeugungen in Konflikt treten kann, ist eine Abmeldemöglichkeit nicht vorzusehen, wenn der Unterricht in einer objektiven Weise das Thema behandelt und von generellem Interesse ist. Eine Indoktrinierung ist einer unverhältnismäßigen Hervorhebung eines bestimmten sexuellen Verhaltens geschieht nicht, sodass die Eltern ihren Kindern ein Verhalten gemäß ihren religiösen Überzeugungen unbeeinflusst nahelegen können.³⁶ Solange die religiöse Überzeugung oder Weltanschauung der Schüler und ihrer Eltern geachtet wird, ist ein Schulfach selbst dann zu besuchen, wenn darin Informationen übermittelt werden, die nicht mit der religiösen Überzeugung der Schüler oder der Eltern übereinstimmen. Durch eine Abmeldemöglichkeit von sämtlichen Unterrichtsfächern, die die religiöse oder weltanschauliche Einstellung berühren könnten, wäre weder das Bildungssystem aufrechtzuerhalten noch könnte die Bildung der Kinder gemäß Art 2 1.ZP EMRK erster Satz garantiert werden.³⁷

Diese Ansicht gilt genauso für die zuvor beispielhaft gestellte Frage nach Kreationismus versus Evolutionstheorie. Während die Evolutionstheorie eine in der Wissenschaft im Grunde unbestrittene Lehre darstellt, deren Behandlung im Biologieunterricht notwendig ist, um dem Bildungsauftrag der Schule nachzukommen, handelt es sich bei der Schöpfungslehre um eine Glaubensfrage, die im Biologieunterricht nichts zu suchen hat, da dies zu einer Nichtrespektierung der religiösen oder weltanschaulichen Ansichten andersgläubiger Schüler bzw ihrer Eltern führen würde. Denn es gibt keinen Grund, warum andersgläubige Schüler mit dem Schöpfungsmythos einer bestimmten Religionsgemeinschaft konfrontiert werden sollen, während die Schöpfungslehren anderer Religionen überhaupt nicht behandelt werden. Dieses Beispiel soll zeigen, dass die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder allgemein anerkannten

³⁶ Vgl dazu auch EGMR, 25.5.2000, *Jimenez Alonso und Jimenez Merino vs Spanien*, appl 51188/99.

³⁷ EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5926/72: "But Art 2 neither expressly nor implicitly grants a general right of exemption from all subjects where religious and philosophical convictions may be involved. Otherwise the State could not guarantee the right to education of all children where it assumes educational functions as is presupposed in this Article."; siehe hierzu auch Kapitel 4.1.4.

wissenschaftlichen Theorien nicht nach Belieben der Eltern oder Schüler aus dem Lehrplaninhalt ausgeklammert werden kann.³⁸

Daraus kann geschlossen werden, nicht jede Beschäftigung mit religiösen Themen erfordert eine Abmeldemöglichkeit, nur bei jener, die in konfessionell gebundener Weise erfolgt, ist sie notwendig. Hingegen ist die Forderung nach einer Abmeldung von Unterrichtsgegenständen, die in objektiv-pluralistischer Weise den Stoff vermitteln, selbst wenn dieser mit religiösen Ansichten in Widerspruch stehen könnte, nicht gerechtfertigt. Solange eine objektive und pluralistische Beschäftigung mit dem Thema Religion iS eines Religionskundeunterrichts stattfindet, besteht kein Grund für eine Abmeldung. Die bloße Information über Religion kann nicht mit einem konfessionellen RU gleichgesetzt werden. Eine Abmeldung davon wäre gleich zu beurteilen wie eine Abmeldung von jedem anderen Fach, was, wie zuvor gezeigt, nicht mit dem Recht des Kindes auf Bildung vereinbar wäre.

Auch mit der Forderung nach einer Abmeldung vom Religionskundeunterricht musste sich der EGMR in einigen Fällen auseinandersetzen. Im Fall *Angeleni vs Schweden*³⁹ sah der EGMR keine Grundrechtsverletzung, da ein Unterricht über Religionen selbst dann keine Nichtrespektierung der elterlichen religiösen oder weltanschaulichen Einstellungen darstellt, wenn darin aus gesellschaftlichen und historischen Gründen zum größten Teil über das Christentum informiert wird. Außerdem sieht der EGMR keine Diskriminierung, wenn sich Angehörige anderer Religionsgemeinschaften vom Religionskundeunterricht abmelden können, sofern für sie ein eigener RU angeboten wird, der vergleichbaren Standards entspricht, für Atheisten aber mangels eines eigenen Unterrichtsfachs keine Abmeldung möglich ist. Der EGMR vertritt die Meinung, dass religiöse Bildung iS eines Religionskundeunterrichts ein legitimes Ziel darstellt, das eine Ungleichbehandlung in dieser Hinsicht legitimiert und ein Recht auf Abmeldung nicht rechtfertigt.⁴⁰ Dem ist zu folgen, denn Religionen sind ein reales gesellschaftliches Phänomen, mit dem die Schüler – egal ob gläubig oder nicht – in der einen oder anderen Form ständig in Berührung kommen, und eine umfassende Ausbildung kann somit nicht auf Informationen über Religionen verzichten. Im Falle einer gänzlichen Ausnahme atheistischer Schüler vom Religionskundeunterricht läge vielmehr eine Diskriminierung vor, da atheistische Schüler

³⁸ Vgl. EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5926/72; B. Schinkele, aaO (FN 34), S 229; B. Gutknecht, aaO (FN 20), RZ 26; J. A. Frowein, aaO (FN 31), RZ 10.

³⁹ EKMR, 3.12.1986, *Angeleni vs Schweden*, appl 10491/83.

⁴⁰ Vgl. EKMR, 8.9.1993, *Bernard vs Luxemburg*, appl 17187/90.

im Gegensatz zu ihren am Religionskundeunterricht teilnehmenden Kollegen keinerlei religiöse (in diesem Fall eine objektive, sachliche und pluralistische) Bildung erhielten. Durch die im Fehlen eines Alternativfaches bedingte defizitäre Rechtslage in Österreich weisen Schüler, die nicht den RU besuchen, einen Mangel in der Wissens- und Wertevermittlung auf.⁴¹ Alleine die religiöse Einstellung führt daher zu einer schlechteren Ausbildung, was weder iS von Art 2 1.ZP EMRK noch des Diskriminierungsverbots in Art 14 EMRK sein kann. Ein Rekurs auf das elterliche Erziehungsrecht ist ebenfalls nicht möglich, da – wie im dänischen Sexualkundefall eindeutig klargestellt – die Eltern nicht bei der Gestaltung des Lehrplans mitwirken können und, um dem ersten Satz von Art 2 leg cit zu entsprechen, den Kindern einen objektiven, sachlichen und pluralistischen Unterricht nicht vorenthalten können.⁴²

Im Fall Hasan und Eylem Zengin gegen die Türkei⁴³ hatte sich der EGMR mit der Organisation des RU in der Türkei zu befassen. Laut Lehrplan handelte es sich beim Fach „Religiöse Kultur und Ethik“ um ein säkulares Fach, das auch über die Geschichte von Religionsgemeinschaften informieren wollte. Tatsächlich behandelte es aber fast ausschließlich die Lehren des sunnitischen Islams und beinhaltete das Erlernen von Gebeten und Suren des Korans. Anderen Religionen neben dem Islam wurde kaum Raum geboten, und selbst die in der Türkei weit verbreiteten Aleviten, die sich vom sunnitischen Islam stark unterscheiden und denen auch die Bf angehörten, wurden nur am Rande behandelt. Eine Ausnahme vom verpflichtenden Besuch des Faches war nur für Christen und Juden vorgesehen, konnte aber auch auf andere Religionen ausgedehnt werden. Aleviten wurde jedoch eine Abmeldung vom Fach „Religiöse Kultur und Ethik“ verweigert, wogegen sich die Bf an den EGMR wandten. Der Gerichtshof unterschied hier deutlich zwischen dem am Papier angekündigten überkonfessionellen Religions- und Ethikunterricht, für den als objektives, pluralistisches Unterrichtsfach keine Abmeldemöglichkeit notwendig gewesen wäre, und dem tatsächlich stattfindenden sunnitisch geprägten RU, welcher eine Verletzung sowohl der negativen Religionsfreiheit der Schüler als auch des elterlichen Erziehungsrechts bedeutete, da die religiöse Überzeugung der Aleviten darin nicht ausreichend respektiert wurde. Im Falle eines konfessionellen RU muss nach Ansicht des EGMR eine Abmeldemöglichkeit vorgesehen sein, um die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung der Eltern und Schüler

⁴¹ Vgl B. Schinkele, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft, in öarr 2011, S 20.

⁴² Vgl EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl5926/72; B. Gutknecht, aaO (FN 20), RZ 46.

⁴³ EGMR, 9.10.2007, *Hasan und Eylem Zengin vs Türkei*, appl 1448/04.

ausreichend zu berücksichtigen.⁴⁴ Eine Ausnahme vom verpflichtenden Besuch des Faches war prinzipiell jedoch nur für Christen und Juden vorgesehen (auf andere Religionsgemeinschaften konnte sie – allerdings ohne Rechtsanspruch darauf – ausgedehnt werden), was aus mehreren Gründen problematisch war. Zunächst ist nicht klar, warum eine Abmeldung für bestimmte Konfessionen notwendig sein soll, wenn es sich – wie die türkischen Behörden behaupteten – um einen nicht konfessionell gebundenen Unterrichtsgegenstand handelt. Sollte es aber ein konfessionell gebundenes Fach sein, müsste eine Abmeldung für alle Schüler möglich sein, nicht nur für Angehörige bestimmter Religionen. Zwar konnte eine Abmeldung auch von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften beantragt werden, doch stand es in diesem Fall der zuständigen Behörde frei, diese abzulehnen. Die in der Türkei vorgesehene Abmeldemöglichkeit ist auch deshalb nicht grundrechtskonform, da die Schüler ihre religiöse oder weltanschauliche Einstellung offenlegen mussten, um eine Abmeldung zu begründen. Der EGMR sah im türkischen System eine Verletzung des Art 2 1.ZP EMRK und fasste zusammen: *„In consequence, the Court considers that the exemption procedure is not an appropriate method and does not provide sufficient protection to those parents who could legitimately consider that the subject taught is likely to give rise in their children to a conflict of allegiance between the school and their own values. This is especially so where no possibility for an appropriate choice has been envisaged for the children of parents who have a religious or philosophical conviction other than of Sunni Islam, where the procedure for exemption is likely to subject the latter to a heavy burden and to the necessity of disclosing their religious or philosophical convictions in order to have their children exempted from the lessons in religion.“* Das Urteil des EGMR änderte jedoch nicht allzu viel an der Erteilung des RU in der Türkei, weshalb es im Fall Mansur gegen die Türkei⁴⁵ zu einer im Grunde gleich lautenden Verurteilung des Landes kam, in deren Folge dieses zumindest ankündigte, den RU zu reformieren.⁴⁶ Die beiden beschriebenen Urteile sind die logische Ergänzung zum Fall Angeleni gegen Schweden. Während dort die Befreiung vom Religionskundeunterricht als objektiv informierendes Fach abgelehnt

⁴⁴ In der Begründung des EGMR heißt es: „Where a Contracting State includes religious instruction in the curriculum for study, it is then necessary, in so far as possible, to avoid a situation where pupils face a conflict between the religious education given by the school and the religious or philosophical convictions of their parents. In this connection, the Court notes that, with regard to religious instruction in Europe and in spite of the variety of teaching approaches, almost all of the member States offer at least one route by which pupils can opt out of religious education classes, by providing an exemption mechanism or the option of attending a lesson in a substitute subject, or making attendance at religious studies classes entirely optional [...]“

⁴⁵ EGMR, 16.9.2014, *Mansur ua vs Türkei*, appl 21163/11.

⁴⁶ Vgl. ORF, Türkei will Religionsunterricht reformieren, 11.11.2014, <http://religion.orf.at/stories/2678718/> (abgerufen am 1.5.2017).

wurde, forderte in den türkischen Urteilen der EGMR eine Abmeldemöglichkeit, eben weil der RU – obwohl als nicht konfessionell gebundenes Fach angekündigt – aus der Sicht einer einzigen Religionsgemeinschaft heraus erteilt wurde.

Auch im Fall *Folgero gegen Norwegen*⁴⁷ befasste sich der EGMR mit einem ähnlichen Sachverhalt. In Norwegen war ein Religionskundeunterricht vorgesehen, in dem das Christentum einen großen Raum einnahm und teilweise auch konfessionelle Elemente, wie das Erlernen von Gebeten, zum Inhalt hatte, von denen eine Abmeldung möglich war. Während also die religionskundlichen Teile von allen zu besuchen waren, konnten sich Schüler von den konfessionellen Teilen abmelden, eine Abmeldung vom gesamten Unterrichtsfach war hingegen nicht möglich. Auf den ersten Blick erscheint diese Regelung durchaus sachgerecht und den Erfordernissen eines ausreichenden Grundrechtsschutzes zu entsprechen. Bei genauerer Betrachtung fielen dem EGMR jedoch einige Probleme in der praktischen Umsetzung auf, die zu einer Grundrechtsverletzung führen können. In seiner Entscheidung arbeitete der Gerichtshof Gründe heraus, denen zufolge selbst eine Abmeldemöglichkeit keinen ausreichenden Grundrechtsschutz darstellen kann. Eine partielle Abmeldung vom RU erfordert eine genaue Einteilung des Lehrplanes auf die einzelnen Stunden. Daraus folgt sowohl eine große Schwierigkeit für die Eltern, die sich immer über den aktuellen Unterrichtsstand informieren müssen, um keine Abmeldung zu versäumen, als auch für die Lehrer, die keinen Spielraum haben und sich strengstens an die zeitliche Einteilung halten müssen, um wirklich in jenen Stunden, in denen die abgemeldeten Schüler nicht anwesend sind, den konfessionellen Unterrichtsteil unterzubringen. Weiters mussten die Eltern die Abmeldung begründen, was in der Tat problematisch ist, da die negative Religionsfreiheit nicht nur bedeutet, an keinen religiösen Handlungen teilnehmen zu müssen, sondern auch die religiöse Überzeugung nicht unverhältnismäßig offen legen zu müssen.⁴⁸ Zwar wurde nicht die Offenlegung der religiösen Anschauungen ausdrücklich verlangt, doch kann alleine eine Begründungspflicht nach Ansicht des EGMR ausreichen, um die Bekanntgabe der religiösen Überzeugung als verpflichtend anzusehen. Somit birgt die auf den ersten Blick grundrechtskonform scheinende partielle Abmeldemöglichkeit einige Probleme in sich, die in der praktischen Durchführung zu unzumutbaren Schwierigkeiten führen.

⁴⁷ EGMR, 29.6.2007, *Folgero vs Norwegen*, appl 15472/02.

⁴⁸ Vgl. J. A. Frowein, Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), in: J. A. Frowein/W. Peukert (Hg), aaO (FN 31), RZ 8.

Obgleich die Rsp des EGMR in der letzten Zeit durch eine Überbetonung der negativen Religionsfreiheit gekennzeichnet ist⁴⁹, lassen sich aus den genannten Urteilen als Eckpfeiler zusammenfassend folgende Schlüsse ziehen: (i) Eine Abmeldemöglichkeit von einem Unterrichtsfach muss nur dann vorgesehen sein, wenn die Lehrinhalte in einer die religiösen oder weltanschaulichen Einstellungen der Schüler oder Eltern nicht respektierenden Art und Weise vermittelt werden; (ii) eine bloße Behandlung religiöser Themen in einer objektiven, sachlichen und pluralistischen Form stellt keine Indoktrinierung dar und kann auch nicht gegen die religiösen oder weltanschaulichen Ansichten der Eltern verstoßen; (iii) aus diesem Grund ist auch eine Abmeldung vom Religionskundeunterricht nicht vorzusehen; (iv) ein konfessioneller RU stellt keinen Verstoß gegen die in der EMRK gewährleisteten Rechte dar, solange eine Abmeldung davon für die Schüler möglich ist; (v) dabei darf die Abmeldung nicht in unzumutbarer Weise erschwert werden.

8.3.2 Die Abmeldung nach österreichischem Recht

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Möglichkeit zur Abmeldung vom konfessionellen RU beibehalten und sie hat schließlich in § 1 Abs 2 RelUG ihren Niederschlag gefunden: *„Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn des Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahren können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.“* Diese Regelung wurde auch vom Hl Stuhl im SchulV 1962 indirekt zur Kenntnis genommen⁵⁰, wenn im Schlussprotokoll festgehalten wird, dass die vom RU abgemeldeten Schüler dem Religionslehrer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind. Von Seiten der evangelischen Kirche wird die Abmeldemöglichkeit als *„Ausdruck persönlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit“*⁵¹ befürwortet.

Wie ist die Bestimmung zur Abmeldung aber nun aus rechtlicher Sicht zu beurteilen? Zunächst ist festzuhalten, dass sie ausschließlich Angehörige einer KoR betrifft, wenn für

⁴⁹ Vgl B. J. Berkmann, Vom Pluralismus zum Laizismus?, in öarr 2012, S 111 f. Siehe auch Kapitel 11.2.

⁵⁰ Vgl K. Schwarz, aaO (FN 24), S 355; H. Schwendenwein, aaO (FN 2), S 46.

⁵¹ Vgl oN, Schulfach Religion Sondernummer 1997 über die Bildungssynode 1996 der Evangelischen Kirche in Österreich, S 29 f: „Weil es im evangelischen Religionsunterricht auch um zutiefst persönliche Fragen geht, können wir die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht als Ausdruck persönlicher Glaubens- und Gewissensfreiheit ebenso befürworten wie die Möglichkeit der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, die keiner staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.“

sie ein RU angeboten wird, denn nur sie sind zum Besuch des RU ihres Bekenntnisses grundsätzlich verpflichtet. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte die Frage aufkommen, warum überhaupt eine Abmeldung erforderlich sei, da doch der RU ohnedies nur Schülern des betreffenden Bekenntnisses erteilt wird und somit nicht gegen ihre religiösen Ansichten verstoßen werden könne. Diese Sichtweise greift – auch nach Ansicht des EGMR, wie zuvor dargestellt – zu kurz. Die religiöse Überzeugung betrifft den innersten Bereich des Menschen⁵², weshalb nur dieser entscheiden kann, in welcher Intensität er einer KoR folgt. Ließe der Staat keine Abmeldung vom konfessionellen RU zu, bedeutete dies eine Verletzung der negativen Religionsfreiheit, da Menschen zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen von staatlicher Seite gezwungen würden.⁵³ Selbst dem Mitglied einer KoR muss es daher freistehen, am RU oder anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht. Das wird leichter verständlich, wenn man sich die große Bandbreite von Anschauungen innerhalb einer KoR vor Augen führt. Nicht nur in der katholischen Kirche gibt es konservative und reformatorische Kräfte, viel größere Unterschiede existieren beispielsweise innerhalb des Islams oder des Judentums. Um eine nicht gewünschte Einwirkung einer selbst nicht geteilten Einstellung innerhalb der eigenen KoR auf die Schüler zu vermeiden, muss daher auch für Angehörige einer KoR eine Abmeldung möglich sein. Darüber hinaus kann der RU auch nicht für Angehörige einer KoR, die keinen RU anbietet, einen Pflichtgegenstand darstellen. Die Formulierung in § 1 Abs 1 RelUG, dass der RU für alle Schüler, die einer KoR angehören, ein Pflichtgegenstand ist, muss daher insofern eingeschränkt werden, als dies nur für Schüler gelten kann, die einer KoR angehören, die auch einen RU anbietet. Zwei Gründe sind möglich, warum eine KoR keinen RU veranstaltet: Zum einen kann sie sich – wie Jehovas Zeugen – dazu entschließen, keinen RU zu organisieren. Und zweitens könnte sie zwar einen RU grundsätzlich durchführen wollen, scheitert aber an den in § 7a RelUG festgelegten Mindestschülerzahlen.⁵⁴

Selbst abmelden können sich Schüler, sobald sie mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Religionsmündigkeit erreicht haben⁵⁵, also auch frei darüber entscheiden können, welchem

⁵² Vgl. J. A. Frowein, aaO (FN 48), RZ 1; R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 15), S 25.

⁵³ Vgl. Ch. Grabenwarter, StGG Art 14, in K. Korinek/M. Holoubek (Hg), aaO (FN 20), RZ 18 ff; G. Kucsko-Stadlmayer, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, in EuGRZ 1999, S 511.

⁵⁴ Siehe Kapitel 10.3.

⁵⁵ Vgl. Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, RGBl Nr 49/1868 und Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, BGBl 155/1985.

religiösen Bekenntnis sie angehören wollen.⁵⁶ Doch auch zuvor besteht keine absolute Pflicht zum Besuch des RU, da die Eltern im Rahmen des elterlichen Erziehungsrechts die Abmeldung ihres Kindes vornehmen können. Bei aufrechter Ehe der Eltern kann die Abmeldung nur im Konsens beider Erziehungsberechtigten erfolgen.⁵⁷ Da das elterliche Erziehungsrecht aber die Religionsfreiheit des Kindes nicht beseitigt, ist bei einer Abmeldung vom RU auf den Wunsch des Kindes Rücksicht zu nehmen. So sieht § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung vor, dass Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, nicht gegen ihren Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden dürfen. Diese Bestimmung kann auch so interpretiert werden, dass eine Abmeldung vom RU möglichst im Einvernehmen mit dem Kind geschehen und der Wunsch der Eltern gegebenenfalls hinter das Kindeswohl zurücktreten soll.

Es stellt sich nun die Frage, wie eine Abmeldung vom RU in der Praxis zu erfolgen hat. Das BMUKK hat im Durchführungserlass zum RU festgehalten, die Abmeldung muss schriftlich der Schulleitung gegenüber erklärt werden und diese muss ohne Verzug den abgemeldeten Schüler dem betreffenden Religionslehrer mitteilen. Eine Abmeldung kann nur während der ersten fünf Kalendertage eines Schuljahres erfolgen. Während dieser Frist ist ein RU möglichst abzuhalten; die Schulleitung hat den Stundenplan so zu gestalten, dass dem Religionslehrer die Möglichkeit geboten wird, sein Fach innerhalb der Abmeldungsfrist den Schülern vorzustellen. Eine Wiederanmeldung eines abgemeldeten Schülers zum RU ist dagegen jederzeit möglich.⁵⁸ Dieses Procedere wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, die im Folgenden etwas genauer betrachtet werden sollen.

8.3.2.1 Schriftlichkeitserfordernis und Begründung

Auch wenn die Abmeldung in schriftlicher Form zu erfolgen hat, kann diesbezüglich keine Begründungspflicht verlangt werden.⁵⁹ Die Abmeldung ist ein Instrument zum Schutz des elterlichen Erziehungsrechts und der negativen Religionsfreiheit des Schülers, durch sie soll gerade verhindert werden, dass der Schüler mit Ansichten konfrontiert wird, die nicht seinen eigenen oder jenen seiner Eltern entsprechen. Die negative Religionsfreiheit schützt auch das Recht, die eigenen religiösen Überzeugungen nicht in unverhältnismäßiger Weise

⁵⁶ Vgl. F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 7), S. 1184.

⁵⁷ § 2 Abs. 2 G über die religiöse Kindererziehung, K. Schwarz, aaO (FN 24), S. 355.

⁵⁸ Vgl. BMUKK, Rs. 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007; K. Schwarz, aaO (FN 24), S. 356.

⁵⁹ Vgl. EGMR, 29.6.2007, *Folgero vs. Norwegen*, appl. 15472/02; K. Schwarz, aaO (FN 24), S. 356.

offen legen zu müssen.⁶⁰ Darunter fallen selbstverständlich auch die Gründe, die zu einer Abmeldung vom RU geführt haben. Sie können vielfältig sein und müssen nicht zwingend etwas mit der religiösen Einstellung des Schülers oder seiner Eltern zu tun haben.⁶¹ Persönliche Animositäten gegen den Religionslehrer oder eine verlockende Freistunde können für eine Abmeldung genauso ausschlaggebend sein wie eine unterschiedliche persönliche religiöse Überzeugung.

Für den Staat ist es nicht relevant, welche Überzeugungen Grund für die Abmeldung sind. Zu unterscheiden, ob eine bestimmte Anschauung noch mit dem Besuch des konfessionellen RU vereinbar ist oder ob dies nicht gegeben ist, kann nicht Aufgabe des Staates sein, da dies eindeutig eine Verletzung des Grundrechts auf Religionsfreiheit bedeuten würde. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Staat die Gründe für eine Abmeldung erfahren sollte.

Aus verständlichen Gründen wird eine bloß mündlich mitgeteilte Abmeldung nicht ausreichen. Sowohl Beweiszwecke als auch eine gewisse Ernsthaftigkeit und Sicherheit der Entscheidung sprechen für das Schriftlichkeitserfordernis.

8.3.2.2 Bekanntgabe an den Religionslehrer

Die vom RU abgemeldeten Schüler sind dem betreffenden Religionslehrer von der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Dieses Erfordernis ist neben dem Durchführungserlass zum RU⁶² auch in Z 1 lit a Schlussprotokoll des SchulV festgeschrieben, wo es heißt: *„Die nach den staatlichen Vorschriften vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer mitzuteilen.“*

Durch die Abmeldung selbst liegt keine unverhältnismäßige Verpflichtung zur Offenlegung der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen vor, da durch sie gerade die negative Religionsfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht geschützt werden. Sie ist das notwendige Instrument, um den an sich verpflichtenden RU nicht besuchen zu

⁶⁰ Siehe hierzu Kapitel 4.1.1 sowie Kapitel 9.2 und 9.3.

⁶¹ Vgl A. v. Ungern-Sternberg, aaO (FN 31), S 56; M. Bünker, Neueste Entwicklung im Religionsunterricht aus evangelischer Perspektive – zur Konfessionalität und konfessionellen Kooperation, in öarr 2005, S 177.

⁶² Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

müssen. Allerdings ist mE die Mitteilung der Namen der abgemeldeten Schüler an den betreffenden Religionslehrer durch die Schulleitung nicht sinnvoll. Der Religionslehrer muss zwar die Anzahl der Abmeldungen erfahren, da daraus uU eine Änderung der Stundenanzahl resultiert, doch besteht kein Grund, warum die Namen der abgemeldeten Schüler an ihn weitergeleitet werden sollen.

8.3.2.3 Abmeldefrist

Eine Abmeldung vom RU ist nicht während des gesamten Schuljahres möglich, sondern nur in dessen ersten fünf Kalendertagen (bis 2006 hat die Frist zehn Kalendertage betragen⁶³). Tritt ein Schüler wegen Krankheit oder eines anderen Grundes erst im Laufe eines Schuljahres in die Schule ein oder wird er im Laufe eines Schuljahres Mitglied einer KoR, sodass die Pflicht zum Besuch des RU erst dann auflebt, startet der Fristenlauf mit dem Schuleintritt bzw mit dem Eintritt in die KoR.⁶⁴ Dies gilt aber nicht bei einem Schulwechsel⁶⁵, hier muss der Schüler auch in der neuen Schule den RU besuchen, sollte er sich in der alten nicht rechtzeitig davon abgemeldet haben.

Im Hinblick auf die Abmeldefrist müssen zwei Ziele beachtet werden, die in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können und daher in einen Ausgleich zu bringen sind. Zum einen hat die Schule natürlich aus organisatorischen Gründen ein Interesse, möglichst rasch die am RU teilnehmende Schülerzahl definitiv zu erfahren.⁶⁶ Immerhin hängt davon die Stundenzahl bzw der gänzliche Entfall des RU ab und damit auch das Stundenausmaß der Lehrer, ebenso hat es Auswirkung auf die Zusammenlegung von Klassen und die Gestaltung des Stundenplans. Da der RU in das Curriculum integriert ist, hängt von der Klärung dieser Frage schließlich die gesamte Organisation an der Schule ab und nicht bloß jene des RU. Im Sinne eines geregelten und reibungslos ablaufenden Lehrbetriebs ist möglichst rasch festzustellen, wie viele Schüler in welchen Klassen wie viele Stunden RU benötigen. Dass eine während des gesamten Schuljahres mögliche Abmeldung die schulische Organisation gehörig stören kann, liegt somit auf der Hand. Von diesem Blickwinkel aus wäre also eine möglichst kurze Abmeldefrist zu begrüßen.

⁶³ Vgl BMBWK, Rs 9/2006, GZ BMBWK-10.014/0001-III/3/2006.

⁶⁴ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁶⁵ Vgl H. Kalb, aaO (FN 2), S 225; BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁶⁶ Vgl K. Schwarz, Der Religionsunterricht in der Schule, in Schulfach Religion 21 (2002), S 239; ders, aaO (FN 24), S 355; BMBWK, Rs 9/2006 GZ BMBWK-10.014/0001-III/3/2006,

Dagegen sprechen va das Grundrecht auf negative Religionsfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht.⁶⁷ Warum sollten diese Rechte nur am Beginn eines Schuljahres durch Abmeldung geltend gemacht werden können? Es ist doch ohne weiteres möglich, dass sich religiöse Einstellungen im Laufe eines Schuljahres ändern können; was im September noch Zustimmung fand, kann zu Semesterende schon problematisch gesehen werden. Tritt ein solcher Fall ein, bliebe dem Schüler nach der derzeitigen Regelung nur die Möglichkeit, durch einen Austritt aus der KoR dem RU zu entgehen. Aus der Sicht eines möglichst weit gehenden Grundrechtsschutzes heraus wäre daher eine uneingeschränkte Abmeldemöglichkeit während des gesamten Schuljahres wünschenswert. Umgekehrt ist auch die Anmeldung für jene Schüler, die nicht zur Teilnahme am RU grundsätzlich verpflichtet sind, auf die ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beschränkt.⁶⁸ Auch eine längere Anmeldefrist wäre wünschenswert, doch ist dies aufgrund der weitaus geringeren Zahl von Schülern, die sich zum RU freiwillig anmelden, kaum von praktischer Bedeutung.⁶⁹

Diese beiden Pole wurden durch Einführung einer Abmeldefrist in eine möglichst faire Balance zu bringen versucht, was mE nicht ganz geglückt ist. Eine uneingeschränkte Abmeldemöglichkeit ist – auch wenn sie den Grundrechtsschutz am besten gewährleisten würde – aus administrativen Gründen abzulehnen; der Schulbetrieb käme in große Schwierigkeiten, wenn nie klar ist, ob ein RU nun zustande kommt oder aufgelöst werden muss und ob die Lehrer ihre Stundeneinheiten verlieren. Da die Organisation des Schulbetriebes nicht Gefahr laufen soll zu scheitern, stellt die Einschränkung der Abmeldemöglichkeit durch eine Befristung einen verhältnismäßigen und somit legitimen Eingriff in die negative Religionsfreiheit und das elterliche Erziehungsrecht dar und ist wohl das gelindeste Mittel, um einen möglichst störungsfreien Schulablauf effektiv zu erreichen. Die Frage ist allerdings, ob die Ausgestaltung der aktuellen Form den geringstmöglichen zielführenden Grundrechtseingriff darstellt.

Die Frist ist auf fünf Kalendertage beschränkt, was nicht unbedingt mit der ersten Schulwoche gleichzusetzen ist. Jene Schüler, die zB erst an einem Mittwoch das Schuljahr beginnen, hätten im Grunde nur drei Tage Zeit für die Abmeldung, da die letzten beiden

⁶⁷ Vgl S. Schima, Die wichtigsten religionsrechtlichen Regelungen des Bundesrechts und des Landesrechts, in Öarr 2008, S 127.

⁶⁸ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁶⁹ Vgl S. Schima, aaO (FN 67), S 127.

Kalendertage der Frist auf einen schulfreien Samstag und Sonntag fielen. Dies führt nun dazu, dass im üblichen Stress zu Schulbeginn sofort an die Abmeldung vom RU gedacht werden muss, um die Frist nicht zu versäumen. Das scheint wenig angemessen und erschwert die Abmeldung erheblich. Die Frist sollte daher auf einen solchen Zeitraum ausgedehnt werden, der es einerseits den Schülern erlaubt, eine vernünftige Entscheidung über die Teilnahme am RU treffen zu können, andererseits aber die Schulen nicht vor erhebliche organisatorische Schwierigkeiten (zB Stundenplangestaltung, Anzahl und Einsatz des Lehrpersonals) stellt. Vernünftigerweise sollte den Schülern die Gelegenheit gegeben werden, den RU zwei oder drei Unterrichtswochen hindurch zu besuchen, um beurteilen zu können, wie der Unterricht abläuft und welche Lehrinhalte darin behandelt werden.

Während der Abmeldefrist ist nach Maßgabe der Möglichkeiten ein RU vorzusehen, damit die Religionslehrer in ihren Klassen den RU vorstellen können; dies gilt insbesondere für die ersten Klassen bzw ersten Jahrgänge sowie die fünften Klassen der AHS.⁷⁰ Auch wenn der Durchführungserlass zum RU vorsieht, dass die Schüler des betreffenden Bekenntnisses im RU während der Abmeldefrist anwesend sind, kann das doch nicht in einer umfassenden Weise verstanden werden. Jene Schüler, die sich bereits vom RU abgemeldet haben, können natürlich nicht mehr zur Teilnahme am RU verpflichtet werden, auch wenn es nur für die (recht kurze) Abmeldefrist der Fall wäre.

8.3.2.4 Widerruf der Abmeldung

Im Gegensatz zur Abmeldung selbst ist der Widerruf einer bereits erfolgten Abmeldung jederzeit möglich und nicht an irgendwelche Fristen gebunden.⁷¹ Das ist insofern seltsam, als dadurch ebenfalls erhebliche organisatorische Schwierigkeiten entstehen können; man denke nur an den Fall, ein RU kommt deshalb nicht zustande, weil nicht die in § 7a RelUG verlangte Schülerzahl erreicht wird, und nun würden durch die Rücknahme der Abmeldung plötzlich doch genügend Schüler daran teilnehmen. Es müsste jetzt ein RU organisiert und der Stundenplan entsprechend neu gestaltet werden. Hier wird wohl darauf abzustellen sein, ob diese Umstellungen ohne unzumutbaren Aufwand möglich sind. Das Argument

⁷⁰ Vgl. BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁷¹ Vgl. BMBWK, Rs 5/2000, GZ 10.014/4-III/A/4/98.

der administrativen Schwierigkeiten muss, wenn es schon für die Rechtfertigung der Abmeldefrist herangezogen wird⁷², auch beim Widerruf der Abmeldung gelten.

Allerdings ist zu bedenken, dass bei einem späten Widerruf der Abmeldung eine Leistungsbeurteilung des Schülers nicht mehr möglich sein wird. Kann der Religionslehrer keine Beurteilung vornehmen, muss durch eine Prüfung über den bislang durchgenommenen Stoff festgestellt werden, ob der betreffende Schüler den versäumten Unterrichtsstoff nachgeholt hat und in etwa den gleichen Wissensstand besitzt wie seine Kollegen, die das gesamte Schuljahr hindurch am RU teilgenommen haben.⁷³ Dies gilt auch für jene Schüler, die durch einen Ein- oder Übertritt in eine KoR während des Schuljahres von diesem Zeitpunkt an den RU als Pflichtfach besuchen müssten.

Aus grundrechtlicher Sicht muss zwischen einer zeitlichen Beschränkung der Abmeldemöglichkeit und einer Beschränkung des Widerrufs der Abmeldung unterschieden werden. Die Abmeldung ist die einzige Möglichkeit für Angehörige einer KoR, nicht am verpflichtenden RU teilnehmen zu müssen und dadurch ihre negative Religionsfreiheit bzw das elterliche Erziehungsrecht zu schützen. Demgegenüber ist der RU als positives Tun des Staates im Rahmen seines rechtlichen Gestaltungsspielraums zu verstehen⁷⁴, der nur eine Möglichkeit darstellt, wie die positive Religionsfreiheit des Schülers gewährleistet werden kann. Da selbst für eine Abmeldung eine Befristung vorgesehen ist, spricht mE nichts dagegen, auch den Widerruf der Abmeldung an eine solche Frist zu binden, sodass die Organisation des Schulbetriebes dadurch nicht unzumutbar erschwert werden kann.

8.3.2.5 Einflussnahme auf die Abmeldung

Wie bereits ausführlich dargestellt, hat die Abmeldung vom RU va das Ziel, die negative Religionsfreiheit der Kinder und das elterliche Erziehungsrecht zu schützen. Umgekehrt hat die Entscheidung über die Abmeldung frei zu erfolgen und darf keiner Beeinflussung von Seiten der Schule unterliegen, die ebenfalls eine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts und der negativen Religionsfreiheit bedeuten kann. Das wird auch im Durchführungserlass zum RU durch das Ministerium festgehalten: „Jede Beeinflussung der

⁷² Vgl BMBWK, Rs 9/2006, GZ BMBWK-10.014/0001-III/3/2006.

⁷³ Vgl H. Schwendenwein, aaO (FN 2), S 78; LSR für die Steiermark, GZ Ire7/5-2008; Überprüfung durch eine Feststellungsprüfung gemäß § 21 Leistungsbeurteilungsverordnung (BGBl 371/1974).

⁷⁴ Vgl R. Potz/B. Schinkele, Minderheitenschutz und Religionsunterricht, in öarr 2005, S 203 f.

*Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw deren Erziehungsberechtigten ist im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.*⁷⁵ Daher ist jede Form der Bewerbung der Abmeldung vom RU verboten. Die Verteilung von Abmeldeformularen unter Hinweis auf die mögliche Abmeldung, sei es durch eine Lehrkraft oder durch eine religionskritische Jugendorganisation⁷⁶, ist somit rechtswidrig und stellt eine eindeutige Grundrechtsverletzung dar.

8.3.2.6 Abmeldung vom RU an konfessionellen Privatschulen

In § 1 Abs 2 RelUG ist die Abmeldemöglichkeit vom RU grundsätzlich für alle Schulen, an denen der RU ein Pflichtgegenstand ist, einheitlich geregelt, unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche Schule oder eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht handelt. Das steht in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem Wesen der konfessionellen Privatschule, deren Ziel gemäß § 4 Schule-Kirche-Gesetz⁷⁷, auf den auch das PrivSchG verweist, der Unterricht der Jugend in einem bestimmten Glaubensbekenntnis ist. Meistens sehen daher die Aufnahmeverträge solcher Privatschulen, die von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind unterschrieben werden, vor, dass jeder Schüler den RU seines Bekenntnisses bzw, wenn der Schüler keiner KoR angehört, den RU einer Kirche besuchen muss.⁷⁸ Auch darf eine konfessionelle Privatschule gemäß § 17 Abs 2 PrivSchG eine Auswahl der Schüler nach Bekenntnis, Sprache und Geschlecht treffen.⁷⁹

Auf den ersten Blick könnte man meinen, der verpflichtende Besuch eines RU an einer konfessionellen Privatschule sei grundrechtswidrig. Auf den zweiten Blick aber relativiert

⁷⁵ BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁷⁶ Vgl K. Schwarz, aaO (FN 24), S 356; F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 7), S 1332; H. Schwendenwein, aaO (FN 2), S 45.

⁷⁷ Gesetz vom 25. Mai 1868, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, RGBI Nr 48/1868.

⁷⁸ Beispiele für einen Aufnahmevertrag für katholische Privatschulen: *Erzdiözese Wien*, http://dioezesefiles.x4content.com/page-downloads/aufnahmevertrag_kath._privatschulen_2.pdf (abgerufen am 30.4.2017), darin heißt es im Hinblick auf den Besuch des RU: „Christliche Schülerinnen/Schüler sind zur Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat. Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis sind zur Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche verpflichtet. Auch Schülerinnen/Schüler, die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses zu besuchen, es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen Begegnung sein soll.“; vgl H. Kalb, aaO (FN 12), S 343.

⁷⁹ Vgl H. Kalb, aaO (FN 12), S 342 f.

sich eine solche Sichtweise. Eine Verletzung der Religionsfreiheit oder des elterlichen Erziehungsrechts kann schon deshalb nicht vorliegen, da die Eltern frei wählen können, ob das Kind eine konfessionelle Privatschule besuchen soll oder nicht⁸⁰, und somit auch freiwillig der privatrechtliche Vertrag mit dem Träger der Privatschule geschlossen wird. Solange daher eine Wahlmöglichkeit besteht und der Besuch einer öffentlichen Schule nicht unzumutbar erschwert wird, kann keine Grundrechtsverletzung vorliegen, da bereits bei der Auswahl der Schule über den Besuch des RU entschieden wird und niemand gezwungen ist, eine konfessionelle Privatschule mit verpflichtendem RU zu besuchen.

Eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu nicht konfessionellen Privatschulen liegt auch nicht vor. Es darf nicht vergessen werden, der RU ist ein Pflichtfach im österreichischen Schulsystem und kann daher, will eine Privatschule den Bildungszielen und den Anforderungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts entsprechen, nicht aus dem Curriculum entfernt werden, weshalb grundsätzlich alle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht einen RU anbieten müssen.⁸¹

8.4 Abmeldung vom Ethikunterricht

Wie bereits dargestellt wurde, ist eine Möglichkeit zur Abmeldung dann erforderlich, wenn ein Unterrichtsgegenstand nicht in einer objektiv-pluralistischen Weise erteilt wird.⁸² Kann es nun sein, dass auch für den EU eine Abmeldemöglichkeit notwendig ist, wenn dieser als Alternativfach mit dem RU in enger Verbindung steht? Bei der parlamentarischen Enquete über „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ am 4. Mai 2011 vertrat die Abgeordnete Sonja Ablinger die Meinung, dass die Nichtteilnahme am RU durch den verpflichtenden Besuch des EU nicht sanktioniert werden dürfe. Sie zitierte dabei aus einer Diplomarbeit: *„Da es keine Religionspflicht gibt, kann es schon begrifflich keine Pflicht geben, die ersatzweise an die Stelle der Religionspflicht tritt. Die Entscheidung, nicht am Religionsunterricht*

⁸⁰ Aus Art 2 1.ZP EMRK ergibt sich die Verpflichtung des Staates, ein staatliches Schulwesen einzurichten, siehe diesbezüglich Ch. Grabenwarter/K. Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention (2016), S 348; EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5926/72; J. A. Frowein, aaO (FN 31), RZ 7.

⁸¹ Siehe Kapitel 7.3.

⁸² Siehe Kapitel 8.3.1.

*teilzunehmen, darf nicht durch die Verpflichtung zum Besuch eines Ethikunterrichts sanktioniert werden.*⁸³

Eine derartige Sichtweise ist aus mehreren Gründen problematisch. Zum einen wird darin Bildung als etwas Negatives, als „Sanktion“, betrachtet, indem eine zusätzliche Wertevermittlung als „Strafe“ für die Abmeldung vom RU angesehen wird. Vielmehr ist es gerade umgekehrt. Da die Wertevermittlung an Jugendliche jedenfalls ein legitimes Interesse darstellt und der RU unzweifelhaft dieser dient, käme es bei jenen Schülern, die nicht am RU teilnehmen, zu einer Schlechterstellung gegenüber den Schülern, die den RU besuchen, da sie weniger an wertevermittelnder Bildung erhalten.⁸⁴ Eine aus der Verschiedenheit der Unterrichtsgegenstände und der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Einstellung auf Schülerseite resultierende Ungleichbehandlung kann nicht als Diskriminierung aufgefasst werden, da eine Wertevermittlung – gleich ob durch den RU oder EU – eben ein legitimes Ziel darstellt. So wird im Hinblick auf diese gerade durch den EU eine Gleichbehandlung der Schüler erreicht.

Ebenfalls ist zu beachten, dass sowohl der RU als auch der EU den in § 2 SchOG und Art 14 Abs 5a B-VG festgeschriebenen Bildungszielen, die eine Erziehung nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten vorsehen, entsprechen. Das Nichtvorhandensein eines Alternativfaches Ethik bringt *„Defizite an Wissens- und Wertevermittlung, Orientierungshilfen und Reflexionsimpulse mit sich, was angesichts äußerst komplexer ethisch wie rechtlich kaum mehr bewältigbarer Problemstellungen besonders gravierend ist“*.⁸⁵ Das Fehlen eines EU ist daher als Diskriminierung der nicht am RU teilnehmenden Schüler aufzufassen, da für diese die Erreichung der Bildungsziele erschwert wird, und nicht als unzulässige Sanktionierung. Früheren Unterrichtsschluss oder eine Freistunde der ethischen Bildung von Jugendlichen vorzuziehen, ist jedenfalls keine Forderung, die dem Recht der Kinder auf Bildung bzw der Förderung der vorgenannten Zielbestimmungen dient.

⁸³ Vgl Parlamentarische Enquete „Werteeziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“, III-234 der Beilagen XXIV. GP, S 40 f.

⁸⁴ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 34), S 245; dies, aaO (FN 41), S 20; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen österreichischen Verfassungsdiskurs, in öarr 2005, S 1 ff; vgl hierzu auch Th. Meckel, Religionsunterricht im Recht (2011), S 360 f.

⁸⁵ B. Schinkele, aaO (FN 41), S 20.

Von der Warte der Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts aus betrachtet, kann durch den verpflichtenden Besuch des EU kein Eingriff in die Grundrechte vorliegen. Es handelt sich beim EU eben um keine religiöse Veranstaltung, die eine Verletzung der negativen Religionsfreiheit bewirken könnte. Genau das Gleiche gilt für das Elternrecht gemäß Art 2 1.ZP EMRK. Die Straßburger Instanzen haben ganz klar festgestellt, dass eine Nichtrespektierung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern und Schüler eine Grundrechtsverletzung darstellt. Wo der Unterricht aber in einer sachlichen und pluralistischen Weise erteilt wird, haben die Eltern kein Recht, Einfluss auf die Unterrichtsinhalte zu nehmen.⁸⁶

Mit der Abmeldung vom EU hatte sich die EKMR im Fall Bernard gegen Luxemburg⁸⁷ zu befassen. Luxemburg sah für Schüler öffentlicher Schulen entweder den Besuch eines konfessionellen Religions- und Moralunterrichts oder des nicht konfessionell gebundenen Unterrichts in Moral- und Sozialerziehung vor. Allerdings konnten sich Schüler, die einer Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten, die während der Unterrichtszeit keine Religions- und Moralerziehung anbot, von beiden Unterrichtsfächern befreien lassen, wobei das Religionsbekenntnis im Ansuchen um die Befreiung zu nennen war. Den Bf, die keinem religiösen Bekenntnis angehörten, wurde die Befreiung ihrer Kinder von beiden Gegenständen nicht genehmigt, worin die Bf eine Diskriminierung von nicht religiösen Weltanschauungen und eine Verletzung ihres elterlichen Erziehungsrechts sahen.

Die EKMR betrachtete zunächst das Unterrichtsfach „Moral- und Sozialunterricht“, wobei sie feststellte, dass der Unterricht in objektiver Weiser erfolgte und keine religiöse Indoktrinierung zu erkennen war. Folgerichtig lag kein Eingriff in die negative Religionsfreiheit vor und eine Verletzung von Art 9 EMRK wurde ausgeschlossen. Von weit größerem Interesse ist jedoch, was die EKMR zu einer eventuellen Verletzung von Art 2 1.ZP EMRK ausführte. Als Erstes stellte sie klar, die Überzeugungen der Eltern seien durch Art 2 nur insofern geschützt, als sie nicht in Konflikt mit den Rechten des Kindes stehen. Wo also eine Kollision zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Recht des Kindes auf Bildung auftritt, muss das Recht des Kindes vorgehen.⁸⁸ Eine zusätzliche

⁸⁶ Vgl EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5926/72.

⁸⁷ EKMR, 18.10.1995, *Bertrand vs Luxemburg*, appl 23731/94.

⁸⁸ Die EKMR sagt in ihrer Begründung: „The Commission further observes that parents’ convictions, for the purpose of Article 2 of Protocol No 1, are convictions which do not conflict with the child’s fundamental right to education. Where, instead of supporting the child’s right to education, the parent’s rights come into conflict with it, the child’s rights must prevail.“

Ausbildung, solange sie in einer objektiven, pluralistischen Weise erfolgt, kann daher keine Verletzung des in Art 2 1.ZP EMRK geschützten elterlichen Erziehungsrechts darstellen⁸⁹, da die religiöse oder weltanschauliche Einstellung der Eltern respektiert wird. Eine Diskriminierung der Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, sieht die EKMR in der Ungleichbehandlung im Bezug auf die Abmeldung nicht, da sie durch das legitime Ziel einer zusätzlichen ethischen (bzw moralisch-sozialen) Ausbildung gedeckt ist.⁹⁰

So sehr die Entscheidung der EKMR vom Ergebnis her nachvollziehbar und dem Wohl des Kindes förderlich ist, hat sie doch einen gewissen „Schönheitsfehler“, der den im Mittelpunkt der Entscheidung stehenden Sachverhalt aber nicht direkt betrifft. Die EKMR sieht die Abmeldung von Schülern, die einer Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, die während der Unterrichtszeit keinen Religions- und Moralunterricht anbietet, von beiden Unterrichtsfächern als gerechtfertigt an, da es die Verpflichtung des Staates ist, die religiöse und philosophische Überzeugung der Bürger zu respektieren. Wird hier aber nicht das elterliche Erziehungsrecht gerade über das Recht des Kindes auf Bildung gestellt, wenn es nun gar keinen der beiden Unterrichtsgegenstände besucht? Da der Moral- und Sozialunterricht in objektiver Weise erfolgt und darin keine religiöse Anschauung bevorzugt wird, kann er auch für religiöse Schüler keine Verletzung ihrer religiösen oder philosophischen Überzeugung bedeuten. Diesen Schülern keine ethische Bildung zu bieten, widerspricht der von der EKMR zuvor selbst gebrachten Argumentation, dass das Elternrecht nicht über das Bildungsrecht des Kindes gestellt werden darf.⁹¹ Bloß wenn die jeweilige Religionsgesellschaft einen vergleichbaren Unterricht außerhalb der Schule anbietet, kann mE eine Befreiung von beiden Unterrichtsfächern gerechtfertigt sein.

⁸⁹ Vgl K. Pabel, Religion im öffentlichen Schulwesen, in M. Prisching/W. Lenz/W. Hauser (Hg), Bildung und Religion (2006), S 64.

⁹⁰ Vgl hierzu auch B. Schinkele, aaO (FN 41), S 20.

⁹¹ Vgl B. Gutknecht, aaO (FN 20), RZ 46.

9 Religionslehrer, Ethiklehrer, Lehrer an konfessionellen Privatschulen

9.1 Spezielle rechtliche Grundlagen für Religionslehrer

Im Brennpunkt der Betrachtungen über die dienstrechtliche Stellung des Religionslehrers stehen die Vorschriften der §§ 3 bis 6 RelUG. Gleich zu Beginn differenziert § 3 Abs 1 leg cit zwischen den beiden großen Gruppen, denen ein Religionslehrer zugeordnet werden kann; entweder steht er in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (dem Bund oder den Ländern¹) oder zur jeweiligen KoR. Diese Unterscheidung ist keineswegs nur formaler Natur, sondern zieht weitreichende Konsequenzen nach sich, da von ihr abhängt, welches Gesetz neben dem RelUG zur Anwendung gelangt. Die §§ 4 bis 6 RelUG richten sich dementsprechend auch an Religionslehrer, die entweder in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einer KoR stehen. Auf Erstere finden die Vorschriften Anwendung, die auch für die anderen Lehrer an öffentlichen Schulen gelten. Handelt es sich um ein durch Hoheitsakt begründetes Dienstverhältnis (ist der Religionslehrer also Beamter), gilt das BDG, beruht es aber auf einem Vertrag, ist das VBG bzw das dem VBG nachgebildete LVG relevant.² Diese Einordnung erscheint durchaus schlüssig. Doch wie sind die Religionslehrer der zweiten Kategorie, die in einem Dienstverhältnis zu einer KoR stehen, zu behandeln? Auf diese Frage geben die §§ 5 und 6 RelUG eine Antwort. Aus § 5 Abs 2 RelUG folgt, dass durch die Bestellung solcher Religionslehrer kein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft begründet wird, auch wenn sie vom Staat bezahlt werden.³ Demnach sind nicht alle Religionslehrer an öffentlichen Schulen auch Dienstnehmer des Staates. § 6 Abs 1 leg cit klärt schließlich, wie diese Religionslehrer zu behandeln sind, indem er ihre Entlohnung dem VB-Schema folgen lässt und in Abs 2 festhält, dass weitgehend (nämlich im Hinblick auf Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall) auch die übrigen Bestimmungen des VBG auf sie anwendbar sind.⁴

¹ Vgl H. Schwendenwein, Das österreichische Katechetenrecht (2009), S 35 und S 77.

² Vgl G. Huber, Der Religionslehrer im Spannungsverhältnis zwischen kirchlichem und staatlichem Recht (1995), S 136.

³ Vgl OGH, 16.9.1987, 9 ObA 71/87; OGH, 13.7.1976, 4 Ob 57/76.

⁴ Vgl H. Kalb, Die Missio Canonica für Religionslehrer, in ÖAKR 1993, S 26 f, kritisch gegenüber B. Kronawetter, Zum Dienstverhältnis kirchlich bestellter Religionslehrer, in DRdA 1991, S 201.

Eine Besonderheit besteht für die Religionslehrer an Privatschulen. Zwar gibt es unter ihnen viele im staatlichen Dienstverhältnis, doch kann bei einem Dienstverhältnis mit einer KoR nicht das VBG gemäß § 6 Abs 2 RelUG sinnngemäße Anwendung finden, da laut § 2 Abs 1 Z 8 AngG für Personen, die an privaten Unterrichtsanstalten angestellt sind, das AngG zu beachten ist.⁵ Eine weitere Besonderheit besteht für Geistliche bzw Ordensangehörige. Ihr Dienstverhältnis beruht nicht auf einem privatrechtlichen Vertrag, sondern auf dem Inkardinations- (für Weltgeistliche) oder Professverhältnis (für Ordensgeistliche), die nach innerkirchlichem Recht geregelt sind.

Aus diesen kurzen Ausführungen kann man bereits ersehen, dass das Dienst- bzw Arbeitsrecht der Religionslehrer einen komplexen rechtlichen Rahmen an unterschiedlichen Gesetzen darstellt, das in dieser Arbeit, zu deren Kernthema es auch nicht zählt, nicht erschöpfend behandelt werden kann. Der weitere Verlauf des Kapitels hat sich daher auf jene Punkte zu beschränken, die in Bezug auf das Verhältnis von RU und EU von besonderer Relevanz sind.

9.2 Befähigung und Ermächtigung

Wiederholt wurde bereits auf Art 17 StGG eingegangen, und auch an dieser Stelle sei auf ihn hingewiesen. Indem er in Abs 4 den RU als Aufgabe der KuR definiert und so zu einem konfessionell gebundenen Unterrichtsgegenstand macht, verweist er auch dessen Inhalt und die diesen Inhalt präsentierenden Lehrer in den Bereich der inneren Angelegenheiten der KuR. Der RU ist, wie auch die in der Gemeinde durchgeführte Katechese, Teil der Verkündigung der kirchlichen bzw religionsgemeinschaftlichen Lehre⁶, was von den KuR selbst so gesehen wird.⁷ Die Rsp umschreibt die inneren Angelegenheiten der KuR, die vor einer Einmischung durch den Staat geschützt sind, als jenen Bereich, der den Kern der kirchlichen (und religionsgemeinschaftlichen) Tätigkeit

⁵ Soweit dies als allgemeines Staatsgesetz iS des Art 15 StGG zu qualifizieren ist; vgl *H. Kalb*, aaO (FN 4), S 43; *B. Schinkele*, Zur Rechtsstellung kirchlich bestellter Religionslehrer unter besonderer Berücksichtigung der katholischen Kirche, in *U. Runggaldier/B. Schinkele* (Hg), Arbeitsrecht und Kirche (1995), S 122 f.

⁶ Vgl *B. Schinkele*, aaO (FN 5), S 124; *W. Jisa*, Zur Ausbildung der Religionslehrer in Österreich – eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche?, in *A. Rinnerthaler* (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 244; *B. Kronawetter*, aaO (FN 4) S 199; *I. Gampl*, Religionsunterricht in kirchlicher Verantwortung und die demokratischen Grundrechte des Religionslehrers aus der Sicht des Staatskirchenrechts, in *K. Porstner/N. Severinski* (Hg), Religionsunterricht und „Offene Gesellschaft“ (1984), S 130.

⁷ Vgl c 761 CIC; *Th. Meckel*, Religionsunterricht im Recht (2011), S 111, *S. Demel*, Handbuch Kirchenrecht (2010), S 538.

betrifft und in dem ohne Autonomie die KoR in ihrer Verkündigung eingeschränkt wäre.⁸ Da der RU einen Bereich der religiösen Verkündigung darstellt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Lehrer, die der betreffenden KoR nicht angehören, einen konfessionellen Unterricht in deren Sinne erteilen und dadurch einen Teil ihrer Verkündigungstätigkeit übernehmen. Da dem Staat eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der KuR nicht zusteht, können sowohl die Inhalte des RU als auch die Geeignetheit der Lehrer – in fachlicher Hinsicht wie auch im Hinblick auf ihre Glaubwürdigkeit in der Verkündigung – nur von der KoR selbst beurteilt werden. Um das Selbstbestimmungsrecht der KuR zu wahren, hat die Gestaltung des kirchlichen bzw religionsgemeinschaftlichen Ämter- und Dienstrechts in den Bereich der inneren Angelegenheiten zu fallen.⁹

Das Gesetz berücksichtigt die Auswahl der Religionslehrer als innere Angelegenheit der KuR, indem es in § 4 Abs 2 RelUG für bei Gebietskörperschaften beschäftigte und in § 5 Abs 1 leg cit im Hinblick auf bei einer KoR angestellte Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Befähigung und Ermächtigung zur Erteilung des RU als Anstellungsvoraussetzung vorsieht. Für die katholische Kirche findet sich in Art I § 3 Abs 2 SchulV eine entsprechende Bestimmung, die den Staat dazu verpflichtet, nur Religionslehrer anzustellen, die von der kirchlichen Behörde *„als hierzu befähigt erklärt und vorgeschlagen sind“*, wobei die Berechtigung zur Erteilung des RU an die *missio canonica* geknüpft ist.

Aus den Bestimmungen der § 4 Abs 2 und § 5 Abs 1 RelUG sowie des Art I § 3 Abs 2 SchulV, der die Regelungen des RelUG für die katholische Kirche konkretisiert, im Grunde aber nichts darüber Hinausgehendes festschreibt, folgt nun ein zweifaches Mitwirkungsrecht der KuR bei der Ernennung der Religionslehrer. Zum einen haben sie ihre Befähigung festzustellen, zum anderen ist auch eine explizite Ermächtigung durch die KuR notwendig, wodurch verhindert werden soll, dass zwar fachlich einwandfrei qualifizierte Personen, die aber nicht nach den Lehren der KoR handeln und diese daher auch nicht glaubwürdig verkündigen können, zu Religionslehrern bestellt werden. Nur die

⁸ Vgl OGH, 26.11.1974, 4 Ob 41/74; siehe ebenfalls Kapitel 4.1.3.

⁹ Vgl B. Schinkele, Kirchliches Arbeitsrecht in der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in öarr 2012, S 161; dies, aaO (FN 5), S 123 f; H. Kalb, aaO (FN 4), S 34; Ch. Grabenwarter/K. Pabel, Das kirchliche Arbeitsrecht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in KuR 2011, S 61; G. Huber, aaO (FN 2), S 73; Th. Mayer-Maly, Glosse zu 9 ObA 71/87, in DRdA 1989, S 32.

Ermächtigung durch die KoR ist im Falle der katholischen Kirche mit der auch im kanonischen Recht geregelten¹⁰ *missio canonica* gleichzusetzen.¹¹ Eine Differenzierung zwischen den beiden Anforderungsvoraussetzungen der Befähigung und der Ermächtigung ist in der Tat notwendig, da ein Religionslehrer, dem die Ermächtigung entzogen oder nur für eine bestimmte Schule erteilt wurde, nicht seine Befähigung zur Erteilung des RU verliert.¹² Die Ermächtigung zur Erteilung des RU durch eine KoR ist eine religionsrechtliche Besonderheit mit weitreichenden Folgen, die auch im Verhältnis zum EU eine Rolle spielen kann, wie noch zu zeigen sein wird.

Im Rahmen der Lehrbefähigung steht die fachliche Eignung der Person zur Erteilung des RU im Zentrum. Auch sie ist neben der Lehrermächtigung eine *conditio sine qua non*, um als Religionslehrer tätig werden zu dürfen. Dabei setzt die Erteilung der Lehrermächtigung die Lehrbefähigung voraus, umgekehrt kann der Lehrer aber sehr wohl befähigt sein, den RU zu erteilen, jedoch mag die konkrete Ermächtigung fehlen.¹³ Die einzelnen KuR sehen daher Bestimmungen vor, die bei der Erteilung der Lehrbefähigung anzuwenden sind. So hat auch die katholische Kirche diesbezüglich Normen erlassen.¹⁴ Notwendig ist demnach der Nachweis einer bestimmten Ausbildung (für Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen wird bspw der Abschluss eines Universitäts- oder Hochschulstudiums verlangt) und die Absolvierung eines Unterrichtspraktikums.¹⁵ Neben den innerkirchlichen bzw -religionsgesellschaftlichen Vorschriften sind aber auch staatliche Bestimmungen zu beachten. In § 202 BDG sind die Ernennungsvoraussetzungen für Beamte geregelt. Dessen Abs 3 beinhaltet für Religionslehrer eine Sonderbestimmung, da für diese zusätzlich zu den in den Abs 1 und 2 genannten Erfordernissen auch die kirchliche (religionsgemeinschaftliche) Befähigung und Ermächtigung nachzuweisen ist. Ebenso finden sich in § 38 Abs 8 VBG und Art I Abs 4 LDG Verweise auf die kirchliche (religionsgemeinschaftliche) Lehrbefähigung und -ermächtigung.

Aus diesem Zusammenwirken staatlichen Rechts und innerkirchlicher Normen können sich Probleme ergeben, bei denen staatliche Gerichte das interne Recht von KuR

¹⁰ Siehe c 804 f CIC.

¹¹ Vgl. H. Kalb, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in: A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 6), S 234 f; ders., aaO (FN 4), S 30; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht (2003), S 363.

¹² Vgl. G. Huber, aaO (FN 2), S 176.

¹³ Vgl. G. Huber, aaO (FN 2), S 176.

¹⁴ Vgl. ABI ÖBK 1991/5/II.2 und ABI ÖBK 2009/47/II.4.

¹⁵ Vgl. ABI ÖBK 2009/47/II.4.

mitberücksichtigen müssen. Der VwGH entschied in einem Fall, in dem der Bf Familienbeihilfe für jene Zeit beanspruchte, in der sein Sohn als Missionar tätig war, dass die Unterstützung zustehe, da nach den kircheninternen Regelungen der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage die Mission eine Voraussetzung für die Beschäftigung als Religionslehrer darstellte.¹⁶ Der Gerichtshof hob auch die theoretische Ausbildung während der Missionszeit hervor, da im angefochtenen Bescheid eine geregelte Ausbildung mit dem Argument verneint wurde, dass die zu absolvierende Missionszeit für Männer (24 Monate) und Frauen (18 Monate) unterschiedlich lange dauert. Zusammenfassend hielt der VwGH fest: *„Aber selbst wenn es zutreffen sollte, dass, wie dies im angefochtenen Bescheid zum Ausdruck gebracht wird, eine sachliche Begründung für die Unterschiedlichkeit der Dauer nicht bestehen sollte, stünde dies als solches der Beurteilung der Missionszeiten als Zeiten der Berufsbildung nicht entgegen. Entscheidend ist nämlich, welche Voraussetzungen nach den kircheninternen Normen tatsächlich für die Zulassung als Religionslehrer bestehen.“*

Die zweite notwendige Voraussetzung¹⁷ für die Erteilung des RU ist die Ermächtigung des Religionslehrers durch die KoR und diese liegt ebenso als innere Angelegenheit allein in deren Ermessen.¹⁸ Weder der Staat noch der betroffene Lehrer können die KoR dazu verpflichten, die Lehrermächtigung zu erteilen. Ihre Verleihung und ihr Entzug richten sich daher auch nicht nach dem staatlichen Recht, sondern nur nach den internen Vorschriften der betreffenden KoR.¹⁹ So bezeichnet im katholischen Kirchenrecht c 804 § 2 CIC Rechtgläubigkeit, das Zeugnis eines christlichen Lebens und pädagogisches Geschick als Voraussetzungen für die Verleihung der *missio canonica*. In c 805 CIC ist demgegenüber der Entzug der *missio canonica* geregelt, der durch den Ortsordinarius aus religiösen oder sittlichen Gründen erfolgen kann. Der Staat hat die Entscheidung der zuständigen kirchlichen Behörde als innere Angelegenheit iS des Art 15 StGG anzunehmen, da er keinesfalls die Rechtgläubigkeit und das Zeugnis eines christlichen Lebens beurteilen kann. Jedoch kann durch die alleinige kirchliche Entscheidung über den Entzug der *missio canonica* nicht Willkür legitimiert werden. Es müssen auch hier unabdingbare rechtsstaatliche Mindeststandards gewährleistet sein und das Legalitätsprinzip eingehalten

¹⁶ Vgl VwGH, 16.12.2009, 2009/15/0021.

¹⁷ Grundsätzlich sind zwar nach c 204 CIC alle Gläubigen zur Sendung gemäß ihrer je eigenen Stellung berufen, doch nach katholischem Kirchenrecht ist die *missio canonica* eine notwendige Voraussetzung für den Religionsunterricht (c 804 § 2 CIC); vgl auch Th. Meckel, aaO (FN 7), S 117 ff; S. Demel, aaO (FN 7), S 546 ff.

¹⁸ Vgl H. Kalb, aaO (FN 4), S 34; B. Kronawetter, aaO (FN 4) S 199; G. Huber, aaO (FN 2), S 128.

¹⁹ Vgl I. Gampl, aaO (FN 6), S 130 f; H. Kalb, aaO (FN 11), S 235.

werden.²⁰ Ein Verfahren, das beim Entzug der Ermächtigung einzuhalten ist, ist daher notwendig. Die ÖBK hat in diesem Sinne eine „Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen“ erlassen²¹, die ein Verfahren für die Erteilung bzw Verweigerung sowie den Entzug der *missio canonica* regelt. Darin sind die genauen Gründe für den Entzug der Lehrermächtigung genannt, die im Falle einer Lebensführung in offenkundigem Widerspruch zu tragenden Grundsätzen einer christlichen Lebensführung, einer dem Glauben und der Lehre der Kirche widersprechenden Lehrtätigkeit sowie einer gröblichen Vernachlässigung der Pflichten jeweils eine vorangehende nachweisliche Mahnung durch den Ortsordinarius voraussetzt. Erst dann kann es zur Einleitung des Entzugsverfahrens kommen, in dem dem betreffenden Religionslehrer immer das Recht auf Gehör einzuräumen ist.

Im Bereich der kirchlichen Lehrermächtigung kommt es somit zu einem sehr engen Zusammenwirken der staatlichen und der kirchlichen Rechtsordnung, die eine unmittelbare Auswirkung auf die Person des Religionslehrers hat.²² Dem Grundsatz folgend, wer keine Lehrermächtigung seiner KoR hat, kann keinen RU erteilen, bilden deren Verleihung und Entzug die beiden relevanten Eckpunkte. Während im Hinblick auf die Verleihung – wie sie innerhalb der einzelnen KuR auch geregelt sein mag – die Sache relativ einfach erscheint, da eine Person, der die Lehrermächtigung von der zuständigen Stelle der jeweiligen KoR nicht verliehen wird, ganz einfach nicht als Religionslehrer beschäftigt werden kann, zieht der Entzug derselben einige dienst- bzw arbeitsrechtliche Besonderheiten nach sich, die von der Natur des im konkreten Fall geschlossenen Dienstverhältnisses abhängen.

Für Religionslehrer, die als Vertragsbedienstete in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund bzw zu den Ländern stehen, sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses die §§ 30 ff VBG sinngemäß anwendbar, darüber hinaus gilt aber ergänzend der Entzug der kirchlichen bzw religionsgemeinschaftlichen Lehrermächtigung gemäß § 4 Abs 4 RelUG als besonderer Kündigungsgrund.²³ Dadurch ergibt sich die Situation, dass bei Entzug der Lehrermächtigung der Bund bzw das Land den betreffenden Lehrer kündigen kann, aber nicht kündigen muss, ihn jedoch nicht mehr als Religionslehrer

²⁰ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 5), S 140.

²¹ Vgl ABl ÖBK 1996/17/II.2 und ABl ÖBK 1998/22/II.3.

²² Vgl W. Jisa, aaO (FN 6), S 244.

²³ Vgl H. Kalb, aaO (FN 4), S 34 f.

verwenden darf.²⁴ Einerseits kann die KoR also über den Entzug der Lehrermächtigung alleine entscheiden, andererseits steht es dem Dienstgeber frei, das Dienstverhältnis mit dem Religionslehrer aus diesem Grunde zu beenden oder ihn in einer anderen Form (zB indem er sein Zweitfach unterrichtet) weiter zu beschäftigen. Eine Dienstunfähigkeit iS des § 34 Abs 5 VBG stellt der Entzug nicht dar, da die Lehrbefähigung dadurch nicht betroffen ist und der Lehrer durchaus fähig wäre, RU zu erteilen, jedoch darf er es nicht, weshalb ein derartiger Entlassungsgrund nicht vorliegt.²⁵ Aus § 4 Abs 4 RelUG geht auch hervor, dass der Entzug der Lehrermächtigung kein Entlassungsgrund sein kann, da er dort ausdrücklich als Kündigungsgrund bezeichnet wird, der nur gilt, soweit kein Entlassungsgrund vorliegt. Der Religionslehrer kann gegen seine Kündigung natürlich gerichtlich vorgehen, doch kann das Gericht das Vorliegen, jedoch nur in geringen Grenzen den rechtmäßigen Entzug einer Lehrermächtigung prüfen, da der Entzug derselben nach innerkirchlichem Recht zu beurteilen ist.²⁶

Beim beamteten Religionslehrer stellt sich die Sache etwas komplizierter dar, wenn sie im Endeffekt auch zum gleichen Ergebnis führt. Soll ein Religionslehrer in den Beamtenstand aufgenommen werden, ist dazu gemäß § 4 Abs 2 RelUG die zuständige kirchliche oder religionsgesellschaftliche Behörde zu hören. Ein Zustimmungs- oder Ablehnungsrecht der KuR gibt es nicht, weshalb auch gegen den Willen einer KoR der Religionslehrer beamtet werden kann; die solcherart übergangene KoR kann aber einen Entzug der Lehrermächtigung anstreben, sofern Gründe dafür vorliegen. Die Folgen, die der Entzug der Lehrermächtigung – aus welchem Grund auch immer – nach sich zieht, sind in § 4 Abs 5 *leg cit* geregelt. Demnach ist der beamtete Religionslehrer wie ein Vertragsbediensteter zu behandeln²⁷, dh, er kann ausnahmsweise gekündigt werden, wenn nicht zugleich ein Austritt aus dem Dienstverhältnis, ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis, ein den Amtsverlust nach sich ziehendes rechtskräftiges Urteil in einem Strafverfahren, die Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund seines Alters oder der Eintritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen durch Erreichen der Altersgrenze vorliegt.

²⁴ Vgl G. Huber, aaO (FN 2), S 137.

²⁵ Vgl G. Huber, aaO (FN 2), S 138 f.

²⁶ Vgl H. Kalb, aaO (FN 4), S 35.

²⁷ Vgl EB zu RV 200, VIII. GP.

§ 6 Abs 2 RelUG regelt indirekt die Kündigung von Religionslehrern²⁸, die Bedienstete einer KoR sind, indem für die Entlohnung, insbesondere für die Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung oder Entlassung, die Bestimmungen des VBG Anwendung finden. Einer KoR steht es, wie jedem Dienstgeber, frei, den Dienstvertrag durch Kündigung aufzulösen, wobei ein Religionslehrer, der Bediensteter einer KoR ist, in finanzieller Hinsicht den Religionslehrern, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Staat oder zu einem Land stehen, durch die vorgenannte Bestimmung gleichgestellt ist.

9.3 Grundrechte, Loyalitätsobliegenheiten und Lehrermächtigung (*missio canonica*)

9.3.1 Grundrechte der Lehrer

Die Grundrechte des Lehrers, insbesondere jene auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit, können in Konflikt zu den Grundrechten der KuR, der Schüler und Eltern sowie der staatlichen religiös-weltanschaulichen Neutralität geraten, wenn der Lehrer die Religions- bzw Weltanschauungsfreiheit der Schüler oder die religiöse bzw weltanschauliche Einstellung der Eltern durch seinen Unterricht nicht respektiert. Es gilt daher, einen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Grundrechten zu finden.

Der VwGH hatte sich mit einem Fall zu befassen²⁹, in dem es um eine Volksschullehrerin ging, die der Jedija Gemeinde angehörte und die in ihren Unterricht immer wieder religiöse Inhalte einfließen ließ. Der VwGH sah das in diesem Zusammenhang ergangene Disziplinarerkenntnis gegen die Lehrerin als gerechtfertigt an, da sie *„zur Erteilung von Religionsunterricht oder zur Vornahme von religiösen Übungen oder Praktiken [...] weder auf Grund der programmatischen Bestimmungen des § 2 Abs 1 SchOG noch anderer Rechtsvorschriften befugt [war]. „Religiöser Unterricht“ war der Beschwerdeführerin – wie jedem nicht zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigten Lehrer (Nichtreligionslehrer) – untersagt. Denn die (dem Staat zuzurechnende) öffentliche Schule*

²⁸ Vgl R. Schindler, Die Rechtsposition der kirchlich bestellten Religionslehrer, in RdS 10 (1988), S 78.

²⁹ VwGH, 20.11.2003, 2000/09/0153.

ist grundsätzlich zu religiösweltanschaulicher Neutralität verpflichtet und darf die Religionsfreiheit der Schüler bzw das elterliche Recht zur religiösen Kindererziehung nicht gefährden.“ Zu Recht sah der VwGH hier eine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts, denn eine Abmeldung vom Unterricht war nicht möglich, da es sich um keinen RU handelte, und die Lehrerin setzte in den Unterrichtsstunden tatsächlich einer bestimmten religiösen Sichtweise entsprechende Handlungen.

Zum selben Ergebnis kam die EKMR in einem Urteil aus dem Jahr 1979, wo sie die Bedeutung der Respektierung der religiösen oder weltanschaulichen Einstellung der Eltern an öffentlichen Schulen hervorhob.³⁰ Durch das Einfließen und die nicht objektive Behandlung religiöser Themen im Mathematikunterricht lag eine Missachtung der religiösen bzw weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern vor, die eine Einschränkung der Grundrechte des Lehrers rechtfertigte.

9.3.2 *Besondere Loyalitätsobliegenheiten von Religionslehrern und ihre Lehrermächtigung*

9.3.2.1 Rechtsprechung der EKMR und des EGMR

Eine für eine KoR tätige Person kann gegenüber ihrem Arbeitgeber besondere Loyalitätsobliegenheiten zu tragen haben, die sich aus der Absicherung des Selbstbestimmungsrechts der KoR ergeben und somit in ihrer korporativen Religionsfreiheit begründet sind.³¹ Um ihre Glaubwürdigkeit nicht zu beschädigen, kann eine KoR daher von ihren Arbeitnehmern die Einhaltung ihrer Glaubens- und Sittenlehre verlangen, wodurch die Loyalitätsobliegenheiten in den privaten Bereich hineinreichen können. Dadurch kann es zu einem Konflikt mit den Grundrechten des Arbeitnehmers einerseits und der korporativen Religionsfreiheit der KoR andererseits kommen. Es ist daher ein Ausgleich zwischen den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen zu finden, der zwar die eigenständige Regelung der inneren Angelegenheiten der KuR schützt, jedoch auch die Grundrechte des Arbeitnehmers berücksichtigt und diese nicht unverhältnismäßig beschneidet.

³⁰ Vgl EKMR, 1.3.1979, X. vs UK, appl 8010/77.

³¹ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 9), S 156.

Die EKMR und der EGMR sehen eine gewisse Einschränkung der Meinungsfreiheit eines Dienstnehmers einer Religionsgesellschaft im Rahmen seiner besonderen Loyalitätsobliegenheiten gegenüber seinem Arbeitgeber grundsätzlich als konventionskonform an. In dem schon länger zurückliegenden Fall *Rommelfanger vs Deutschland*³² begründet das die EKMR mit dem freiwilligen Eingehen des Arbeitsvertrages, wodurch eine gewisse Einschränkung der Meinungsfreiheit des Dienstnehmers gerechtfertigt werden kann, die jedoch nicht unverhältnismäßig sein darf. Der EGMR stellt im Urteil *Obst vs Deutschland*³³ in einem Abwägungsprozess sowohl auf die Rechte des Arbeitgebers als auch jene des Arbeitnehmers ab, indem er zum einen die Intensität der Verletzung der kirchlichen bzw religionsgesellschaftlichen Lehre und zum anderen die Position des Arbeitnehmers innerhalb der Religionsgemeinschaft betrachtet. Je näher die Tätigkeit des Dienstnehmers dem Kernbereich der religiösen Verkündigung liegt, desto eher werden die Loyalitätsobliegenheiten gegenüber seinem Arbeitgeber einen Eingriff in die Grundrechte des Dienstnehmers rechtfertigen. Im Fall *Schüth vs Deutschland*³⁴, in dem es um die Kündigung eines Kirchenmusikers durch die katholische Kirche ging, da er eine außereheliche Beziehung zu einer Frau unterhielt, die ein Kind von ihm erwartete, fand der EGMR, dass die deutschen Gerichte keine ausreichende Abwägung zwischen den Grundrechten des Bf und jenen der katholischen Kirche vorgenommen hatten. Eine solche ist aber von großer Wichtigkeit, da der Sachverhalt den Kernbereich des Grundrechts auf Respektierung des Privat- und Familienlebens betrifft. Insbesondere haben die deutschen Gerichte die Auswirkungen der Kündigung auf den Bf, die sich durch die Schwierigkeiten bei der Suche einer künftigen Arbeit ergeben können, nicht berücksichtigt. In der mangelnden Argumentation der deutschen Gerichte sah der EGMR schließlich eine Grundrechtsverletzung.

Dieser Linie folgte der EGMR auch im Fall *Siebenhaar vs Deutschland*.³⁵ Nachdem sich herausgestellt hatte, dass eine katholische Erzieherin in einer evangelischen Kindertagesstätte Mitglied der universalen Kirche/Bruderschaft der Menschheit war und für diese auch Einführungskurse anbot, wurde ihr Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst. Der EGMR hatte somit eine Abwägung zwischen der korporativen Religionsfreiheit der evangelischen Kirche und der individuellen Religionsfreiheit der

³² EKMR, 6.9.1989, *Rommelfanger vs Deutschland*, appl 12242/86.

³³ EGMR, 23.9.2010, *Obst vs Deutschland*, appl 425/03.

³⁴ EGMR, 23.9.2010, *Schüth vs Deutschland*, appl 1620/03.

³⁵ Vgl EGMR, 3.2.2011, *Siebenhaar vs Deutschland*, appl 18136/02.

Arbeitnehmerin anzustellen. Dabei schloss sich diesmal der Gerichtshof ganz der Meinung des deutschen Gerichts an. Seiner Ansicht nach waren die von der Bf verlangten Loyalitätspflichten angemessen und sie hätte wissen müssen, dass ihre Tätigkeit für die Universalkirche im Widerspruch zu den Glaubenssätzen der evangelischen Kirche steht. Um gegenüber der Öffentlichkeit, den Eltern und den Kindern die Glaubwürdigkeit zu bewahren, war der Arbeitsvertrag aufzulösen. Der EGMR stellte in seinem Urteil fest, das deutsche Gericht habe die verhältnismäßig kurze Dauer des Arbeitsverhältnisses und das jugendliche Alter der Bf in seiner Entscheidung in zutreffender Weise mitberücksichtigt. Zum Fall *Schüth vs Deutschland* sind abgesehen von den betroffenen Grundrechten in der Tat mehrere Unterschiede festzustellen, die eine entgegengesetzte Beurteilung des Sachverhalts ganz auf Grundlage der vom EGMR vorgezeichneten Linie erlauben. Zum einen hat Frau Siebenhaar (wie auch Herr Schüth) die Lehre der Kirche, für die sie arbeitete, zwar nicht offen kritisiert, doch im Gegensatz zu ihm durch das Anbieten der Kurse für eine andere Glaubensgemeinschaft diese öffentlich abgelehnt. Auch sind im Falle einer Erzieherin an einer konfessionellen Einrichtung aufgrund ihrer Außenwirkung ihre Loyalitätsobliegenheiten anders zu bemessen, als bei einem Kirchenmusiker, der im Grunde nur durch seine Musik in Erscheinung tritt. Weiters war es für die Bf wegen ihrer beruflichen Ausbildung und ihres jugendlichen Alters wesentlich leichter möglich, eine neue Beschäftigung zu finden, als für den Kirchenmusiker, der außerhalb der Kirche kaum einen neuen Arbeitgeber finden kann.

Im Fall *Fernandez Martinez vs Spanien*³⁶ hatte sich der EGMR mit der Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses eines Religionslehrers zu befassen, die wegen Verletzung seiner besonderen Loyalitätsobliegenheiten gegenüber der katholischen Kirche erfolgte. Der Bf war ursprünglich katholischer Priester und Leiter eines Priesterseminars, hat jedoch im Jahr 1984 um Dispensierung von seinen priesterlichen Pflichten angesucht; eine Antwort des Vatikans blieb aber aus. Im Jahr darauf heiratete er zivilrechtlich eine Frau, mit der er im Laufe der Jahre fünf Kinder hatte und zum Zeitpunkt des Urteils auch verheiratet war. Ab 1991 war der Bf als Lehrer für katholische Religion und Ethik an einer staatlichen Mittelschule tätig. Nach spanischem Recht ist das Dienstverhältnis eines Religionslehrers immer auf ein Jahr befristet, doch wird es automatisch verlängert, wenn es von Seiten des bischöflichen Ordinariats keine Einwände dagegen gibt.

³⁶ Vgl EGMR (große Kammer), 12.6.2014, *Fernandez Martinez vs Spanien*, appl 56030/07.

Der Bf gehörte einer Organisation von verheirateten Priestern an, die in einigen Punkten der Amtskirche kritisch gegenüberstanden. Im Jahr 1996 wurde dieser Organisation die Feier einer Messe in einer Klosterkirche kurzfristig verweigert. Einige Mitglieder – darunter auch der Bf – erklärten den dort anwesenden Medien ihre schwierige Situation und kritisierten die Kirche für ihre mangelnden demokratischen Strukturen sowie die finanzielle Härte gegenüber laisierten Priestern und ausgetretenen Ordensangehörigen. Diese Aussagen wurden in einem Artikel in einer spanischen Regionalzeitung veröffentlicht, der auch die kritische Position der Organisation gegenüber der kirchlichen Lehre zu Geburtenkontrolle, Abtreibung und Scheidung zusammenfasste.

Im August 1997 erfolgte schließlich die bereits 1984 beantragte Dispensierung durch den Papst, wobei diese auch das Verbot beinhaltete, den katholischen RU an öffentlichen Schulen zu erteilen. Nur für Grundschulen konnte der zuständige Bischof im eigenen Ermessen eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen, sofern kein scandalum vorliegt. Im Oktober 1997 erhielt der Bf die Information des Ministeriums, dass sein Dienstverhältnis mit 29.9.1997 beendet worden war. Dies erfolgte auf Grundlage eines Einwandes des Bischofs, der als Begründung anführte, dass eine Weiterbeschäftigung des Bf nicht mehr möglich war, da seine Situation öffentlich bekannt geworden war und die Gefühle der Eltern und Schüler dadurch nicht verletzt werden sollten. Der Direktor der Schule bestätigte, der Bf habe den RU im Schuljahr 1996/97 zur vollsten Zufriedenheit der Lehrer, Schüler und Eltern abgehalten. Zunächst war der Bf arbeitslos, fand aber im Jahr 1999 Arbeit in einem Museum, wo er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2003 tätig war. Nach dem mit knapper Mehrheit von der großen Kammer des EGMR gefällten Urteil liegt im beschriebenen Sachverhalt keine Verletzung von Art 8 EMRK.

In seiner Entscheidung beschäftigte sich der EGMR zunächst mit der Frage, ob Art 8 EMRK auf diesen Sachverhalt anwendbar ist. Dabei führte er aus, dass „Privatleben“ weit verstanden werden muss und die berufliche Tätigkeit davon nicht ausgenommen werden kann, insbesondere wenn das Privatleben im engeren Sinn als Qualifikationskriterium für den Beruf dient. Im genannten Fall standen die familiäre Situation und die Mitgliedschaft des Bf in einer der Amtskirche kritisch gegenüberstehenden Organisation in Zusammenhang mit der Nichtverlängerung seines Dienstverhältnisses als Religionslehrer, weshalb Art 8 EMRK hier anwendbar ist.

Demgegenüber steht die korporative Religionsfreiheit der Kirche, die es ihr erlaubt, über die Zulassung von Personen als Religionslehrer weitgehend frei zu entscheiden, was insofern notwendig ist, als die fachliche Eignung nur von der Kirche selbst beurteilt werden kann und um ihre Glaubwürdigkeit schützen zu können³⁷.

In seiner Urteilsbegründung prüfte der EGMR, ob die Sanktion für den Bf vorhersehbar gewesen ist, und verweist dabei auf die Bestimmungen des c 804 § 2 CIC, wonach sich Religionslehrer durch Rechtgläubigkeit, das Zeugnis christlichen Lebens und pädagogisches Geschick auszeichnen müssen. Besonders, da der Bf früher Leiter eines Priesterseminars war, hätte ihm, nach Meinung des Gerichtshofes, bewusst sein müssen, dass die öffentliche Stellungnahme Konsequenzen für ihn haben musste. Dieser Ansicht ist mE nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Wie der EGMR selbst in seiner Urteilsbegründung ausführte, konnte der Bf von einer Verlängerung seines befristeten Dienstverhältnisses ausgehen, solange er die Voraussetzungen dafür erfüllt. Sowohl sein familiärer Status als auch seine Mitgliedschaft in der Vereinigung verheirateter Priester waren seit langem seinen kirchlichen Vorgesetzten bekannt, ohne dass diese darauf reagiert hätten, und weder daran noch an seiner Unterrichtsgestaltung hatte sich etwas geändert. Dem Bf hätte zwar klar sein müssen, dass die Mitgliedschaft in einer kirchenkritischen Vereinigung, die insbesondere die strikte kirchliche Ablehnung von Abtreibungen nicht voll teilt, zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führen könnte, sobald dies dem zuständigen Bischof bekannt geworden ist. Die kirchlichen Vorgesetzten wissen aber schon seit einiger Zeit von dieser Mitgliedschaft, hatten diese Situation bislang aber stillschweigend toleriert, ohne gegenüber dem Bf zu reagieren. Von seiner familiären Situation als verheirateter Priester wusste die Öffentlichkeit im Übrigen bereits seit langem. Auch im Hinblick auf die relativ offene Norm des c 804 § 2 CIC, auf die sich der EGMR beruft, kann man die Vorhersehbarkeit der Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses im konkreten Fall bezweifeln, da gesetzliche Bestimmungen so ausgestaltet sein müssen, dass dem Betroffenen die Folgen seines Handelns vorhersehbar sind, wenn er auch keine Gewissheit darüber zu haben braucht.³⁸ Eine Vorhersehbarkeit der konkreten Beendigung seines Dienstverhältnisses kann für den Bf nicht uneingeschränkt angenommen werden, da nicht im CIC, sondern erst in der päpstlichen Entscheidung die Bedingung genannt wurde, ein scandalum – worunter man das öffentliche Bekanntwerden der kritischen Position des Bf durch den Artikel uU verstehen

³⁷ Vgl auch EGMR, 23.9.2010, *Obst vs Deutschland*, appl 425/03.

³⁸ Vgl Ch. Grabenwarter/K. Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention (2016), S 144.

kann – dürfe nicht vorliegen.³⁹ Es kann daher mAn hinterfragt werden, ob für den Bf tatsächlich vorhersehbar war, dass alleine das öffentliche Bekanntwerden seiner Einstellung, von der seine Vorgesetzten bereits lange Zeit wussten, eine Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses nach sich ziehen würde.

Der EGMR nahm nun eine Abwägung zwischen den in Konflikt geratenen Grundrechten – nämlich dem Recht der Kirche, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu organisieren, und dem Recht des Bf auf Privat- und Familienleben – vor, um zu sehen, ob die Einschränkung des Grundrechts des Bf einen verhältnismäßigen Weg darstellt, das legitime Ziel zu erreichen. Als Ausfluss ihrer Autonomie können Religionsgesellschaften besondere Loyalitätsobliegenheiten von ihren Mitarbeitern und Repräsentanten verlangen. Bereits in seinen früheren Urteilen hat der EGMR festgestellt, dass es beim Umfang der Loyalitätsobliegenheiten auf die Stellung und Tätigkeit der betroffenen Person innerhalb der Religionsgemeinschaft ankommt.⁴⁰ Der Gerichtshof sieht den Bf als ehemaligen Priester, der nun Religion unterrichtet, als Repräsentanten der Kirche, der als Religionslehrer eine besonders wichtige Aufgabe für die Kirche übernommen hat, weshalb ihm spezielle Loyalitätsobliegenheiten zukommen. Dem EGMR ist insofern zuzustimmen, da Religionslehrer im Kernbereich religiöser Verkündigung tätig sind und deshalb eine besonders weitgehende Einhaltung der kirchlichen Lehren von ihnen verlangt werden kann, um die Glaubwürdigkeit der Kirche nicht zu gefährden.⁴¹

Die dann getroffene konkrete Abwägung zwischen den in Konflikt geratenen Grundrechten ist mE jedoch zu hinterfragen. Im Urteil sagt der EGMR selbst: „*In addition, the religious community in question must also show, in the light of the circumstances of the individual case, that the risk alleged is probable and substantial and that the impugned interference with the right to respect for private life does not go beyond what is necessary to eliminate that risk and does not serve any other purpose unrelated to the exercise of the religious community's autonomy.*“ Ohne Zweifel ist die Mitgliedschaft bei einer Vereinigung, die

³⁹ Vgl Joint Dissenting Opinion of Judges Spielmann, Sajò, Karakas, Lemmens, Jäderblom, Vehabovic, Debov and Saiz-Arnaiz.

⁴⁰ So der EGMR in seiner Entscheidungsbegründung: “In particular, the specific mission assigned to the person concerned in a religious organization is a relevant consideration in determining whether that person should be subject to a heightened duty of loyalty.”

⁴¹ In der Entscheidung sagt der EGMR: “In the Court’s view it is not unreasonable for a church or religious community to expect particular loyalty of religious education teachers in so far as they may be regarded as its representatives. The existence of a discrepancy between the ideas that have to be taught and the teacher’s personal beliefs may raise an issue of credibility if the teacher actively and publicly campaigns against the ideas in question.”

vielen Bereichen der kirchlichen Lehre, insbesondere auch der kirchlichen Haltung zur Abtreibung, kritisch gegenübersteht, ein Bruch der Loyalitätsobliegenheiten eines Religionslehrers, der in seinem Unterricht genau diese Lehren zu vertreten und zu begründen hat. Dadurch wäre die Beendigung seines Dienstverhältnisses grundsätzlich gerechtfertigt. Im konkreten Fall waren jedoch sowohl die familiäre Situation als auch die Mitgliedschaft in der Organisation den kirchlichen Vorgesetzten lange bekannt, ohne dass diese eingeschritten wären. Zur Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses führte schließlich alleine das öffentliche Bekanntwerden der Mitgliedschaft in der der Amtskirche kritisch gegenüberstehenden Vereinigung durch den Zeitungsartikel. Bezüglich der Tätigkeit des Bf als Religionslehrer gab es keinerlei Beschwerden. Es kann daher hinterfragt werden, ob im Hinblick auf die Veröffentlichung einer seit langem bekannten, von den kirchlichen Vorgesetzten jedoch tolerierten Tatsache die Auflösung des Dienstverhältnisses ein adäquates Mittel ist, um das legitime Ziel des Schutzes der Glaubwürdigkeit der Kirche zu erreichen oder ob nicht gelindere Mittel, wie eine Verwarnung, eine ebenfalls veröffentlichte Erklärung oder die in der Dispens vorgeschlagene Versetzung in eine Grundschule ausgereicht hätten. Zu beachten ist hier insbesondere, dass die Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses erst rund neun Monate nach dem Erscheinen des Artikels in einer Regionalzeitung ausgesprochen wurde. Einen weiteren Artikel in der Regionalzeitung oder die Behandlung des Themas in weiteren Zeitungen oder anderen Medien hat es nicht gegeben. In der Zwischenzeit wurden keine Sanktionen gegen den Bf verhängt und er konnte unbehelligt als Religionslehrer tätig sein. Es bleibt daher zumindest ein „unguter Beigeschmack“, wenn das Dienstverhältnis wegen eines neun Monate zurückliegenden, einmalig in einer Regionalzeitung erschienenen Artikels, der anscheinend zu keinen weitreichenden Diskussionen Anlass gegeben hat, aufgelöst wird. Die Begründung des Bischofs für die Nichtverlängerung, nämlich Eltern und Schüler vor Irritationen schützen zu wollen, ist mE nicht nachvollziehbar, da der Bf mehrere Monate hindurch ohne Beschwerden weiter als Religionslehrer tätig war, bevor das Dienstverhältnis beendet wurde.

Diese Überlegungen hat die große Kammer bei ihrer Abwägung nicht angestellt, sie hat lediglich – wie bereits in früheren Urteilen – die Schwierigkeiten, die sich für den Bf bei der Arbeitssuche ergeben können, releviert. Gerade für eine Person, die im Kernbereich religiöser Verkündigung tätig ist, ist es äußerst schwierig, eine Anstellung außerhalb der eigenen Religionsgemeinschaft zu finden. Dies darf natürlich nicht dazu führen, dass die

für solche Personen geltenden besonderen Loyalitätsobliegenheiten durch die Schwierigkeit, eine neue Arbeit zu finden, ausgeschaltet werden, doch ist bei der Interessensabwägung möglichst genau zu differenzieren.⁴² Die Begründung des EGMR, warum neun Monate nach Erscheinen des Artikels und ohne Vorliegen von Beschwerden gegen den Bf, die auf eine Irritation der Eltern oder Schüler durch sein Verhalten schließen hätten lassen, die Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses notwendig sei, um die Glaubwürdigkeit der Kirche zu schützen, und eine weniger schwerwiegende Maßnahme nicht möglich sei, ist mAn nicht uneingeschränkt beizupflichten. Vor dem Hintergrund der Bekanntheit der Mitgliedschaft des Bf in der Vereinigung wäre mE in diesem Fall dem fortgeschrittenen Alter, der korrekten Unterrichtsgestaltung des Bf, der langen Zeit seit dem Erscheinen des Artikels, in der es anscheinend keinerlei Beschwerden seitens der Eltern und Schüler oder weitere Äußerungen über die Mitgliedschaft in der amtskirchenkritischen Vereinigung durch den Bf gegeben hat, sowie der Möglichkeit gelinderer Maßnahmen mehr Augenmerk zu schenken gewesen.

Aus den Urteilen des EGMR der letzten Jahre folgt die Stellung der Person im Verkündigungsdienst der KoR als zentraler Angelpunkt für die Beurteilung der Grundrechtskollision.⁴³ Auf der einen Seite steht das aus der korporativen Religionsfreiheit resultierende Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften, auf der anderen die Grundrechte der Arbeitnehmer, wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Meinungsfreiheit bzw der individuellen Religionsfreiheit.⁴⁴ In seiner Rsp hat der EGMR betont, dass die Autonomie der Religionsgesellschaften unverzichtbar für den Pluralismus einer demokratischen Gesellschaft ist, und bezeichnet sie als Kerngehalt des Schutzbereiches von Art 9 EMRK.⁴⁵ Diese Autonomie ist in Österreich durch das Recht der KuR, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, gegeben, zu denen auch die Religionslehrer als im Kernbereich der religiösen Verkündigung tätige Personen zählen.⁴⁶ Grundsätzlich sind daher autonome, vom staatlichen Recht abweichende Regelungen der Religionsgemeinschaften, wie die speziellen Loyalitätsobliegenheiten der Arbeitnehmer, durch Art 9 EMRK geschützt oder zumindest

⁴² Vgl EGMR, 23.9.2010, *Obst vs Deutschland*, appl 425/03; EGMR, 23.9.2010, *Schüth vs Deutschland*, appl 1620/03; EGMR, 3.2.2011, *Siebenhaar vs Deutschland*, appl 18136/02.

⁴³ Vgl A. Edenharter, Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen – Eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit, in NZA 2014, S 1380.

⁴⁴ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 9), S 156.

⁴⁵ Vgl Ch. Grabenwarter, Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in S. Muckel (Hg), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (2003), S 149; B. Schinkele, aaO (FN 9), S 159 f; EGMR, 26.10.2000, *Hasan und Chaush vs Bulgarien*, appl 30985/96.

⁴⁶ Siehe Kapitel 4.1.3.

nicht ausgeschlossen.⁴⁷ Auf Seiten des Arbeitnehmers erfolgt zwar der Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch den Arbeitgeber, doch kommt dem Staat auch eine positive Verpflichtung zu, die Grundrechte zu gewährleisten. Zwischen der korporativen Religionsfreiheit der Religionsgesellschaften und dem Grundrecht der Arbeitnehmer ist nun eine „fair balance“ zu finden, wodurch möglichst beiden Seiten entsprochen wird. Dabei räumt der EGMR den einzelnen Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum ein, der weiter ist, wenn es keinen europaweiten Konsens über die Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter gibt⁴⁸, und enger, wenn Grundrechte die Privatsphäre des Betroffenen besonders schützen sollen.⁴⁹ Wie aus den Urteilen zu den deutschen Fällen ersichtlich ist, prüft der EGMR sehr genau die Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechten.

9.3.2.2 Loyalitätsobliegenheiten, Lehrermächtigung und Gleichbehandlungsrecht

Es stellt sich nun die Frage, wie die für Religionslehrer relevanten Besonderheiten mit dem geltenden Gleichbehandlungsrecht vereinbar sind. So ist für kirchlich bestellte Religionslehrer das GlbG und für Religionslehrer in einem staatlichen Dienstverhältnis das B-GlbG neben dem RelUG zu beachten, die beide auf der RL 2000/78/EG basieren. Die Bestimmungen des § 13 B-GlbG und des § 17 GlbG ordnen an, dass niemand aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert werden darf.

Neben dem RelUG als *lex specialis* sind auch die Antidiskriminierungsnormen mitzubedenken. Der besonderen Stellung der Religionsgemeinschaften tragen § 13b Abs 2 B-GlbG und § 20 Abs 2 GlbG, die nicht ganz gleich lautende Ausnahmebestimmungen vorsehen, Rechnung. Demnach liegt eine Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung von Dienstnehmern einer Religionsgemeinschaft oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nicht vor, wenn die Religion oder Weltanschauung der betreffenden Person nach der Art der Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung eine

⁴⁷ Vgl. Ch. Grabenwarter, aaO (FN 45), S 155.

⁴⁸ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 9), S 160, EGMR, 23.9.2010, *Schüth vs Deutschland*, appl 1620/03; EGMR (Große Kammer), 12.6.2014, *Fernandez Martinez vs Spanien*, appl 56030/07.

⁴⁹ Vgl. EGMR (Große Kammer), 12.6.2014, *Fernandez Martinez vs Spanien*, appl 56030/07.

wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt. Als solche berufliche Tätigkeit gilt auch die Erteilung des RU.⁵⁰ Dies erscheint sachgerecht, da in Österreich die KuR den RU veranstalten und dem Staat nur die Aufsicht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zukommt.⁵¹

Etwas anders sieht hingegen die in Art 4 Abs 2 RL 2000/78/EG enthaltene Ausnahmebestimmung aus. Zwar ist es für die Mitgliedstaaten möglich, Regelungen vorzusehen, wie sie die vorgenannten österreichischen Normen enthalten, doch muss eine Ungleichbehandlung die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten, zu denen auch das Selbstbestimmungsrecht der KuR zählt, sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund. Diese Einschränkung der Ausnahmebestimmung stellt ein großes Problem für Religionsgemeinschaften dar, da ihrem Wortlaut nach eine Ausnahme von den Diskriminierungsvorschriften für jene Bereiche einer religiösen Sittenlehre nicht anwendbar ist, wenn sie unter einen anderen Diskriminierungsgrund der RL fallen⁵², wie zB die sexuelle Orientierung.

Windisch-Graetz vertritt die Meinung, iZm Loyalitätsobliegenheiten dürften die Religionsgemeinschaften keine Verhaltensweisen von ihren Mitarbeitern einfordern, die eine Diskriminierung aufgrund des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Orientierung darstellen.⁵³ Es sei daher nicht möglich, die Mitarbeiter zu einer Verhaltensweise gemäß dem religiösen Ethos der KoR zu verpflichten, wenn dadurch ein Diskriminierungsgrund der RL 2000/78/EG – ausgenommen eine Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung – vorläge, wie dies im Hinblick auf die sexuelle Orientierung der Fall sein kann.⁵⁴ Einer derart strengen Sichtweise ist mE nicht zu folgen, da eine vollständige Außerachtlassung des religionsgemeinschaftlichen Selbstverständnisses einen schweren Verstoß gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der KuR bedeutet und auch zu erheblichen Wertungswidersprüchen führen würde, wie Schinkele zutreffend feststellt.⁵⁵ Holzleithner will daher die Bestimmung des Art 4 Abs 2 RL 2000/78/EG teleologisch interpretieren, um

⁵⁰ Vgl EB zu RV 857 BlgNR, XVIII. GP.

⁵¹ Vgl B. Schinkele, Staat – Kirche – Schule und das neue Gleichbehandlungsrecht, in öarr 2008, S 295.

⁵² Vgl B. Schinkele, aaO (FN 51), S 298.

⁵³ Vgl M. Windisch-Graetz, Antidiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, in öarr 2008, S 232.

⁵⁴ Vgl M. Windisch-Graetz, aaO (FN 53), S 235.

⁵⁵ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 51), S 298.

die Interessen beider Seiten – das Selbstbestimmungsrecht der KuR und den Schutz der Arbeitnehmer vor Diskriminierungen – angemessen zu berücksichtigen.⁵⁶ Ähnlich wie der EGMR in seinen Entscheidungen schlägt sie vor, auf die konkrete Rolle des Arbeitnehmers in der jeweiligen religiösen oder weltanschaulichen Organisation abzustellen. Im Einzelfall solle die Frage gestellt werden, ob die besonderen Loyalitätsobliegenheiten eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte Anforderung für die konkrete Position des Arbeitnehmers darstellen.⁵⁷ Für jene Personen, die im Kernbereich der religionsgemeinschaftlichen Verkündigung tätig sind, wäre daher die Verpflichtung zu bestimmten Verhaltensweisen im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung gerechtfertigt und somit als Ausnahme vom Diskriminierungstatbestand der RL 2000/78/EG zu sehen. Nach Meinung Holzleithners ist dieser Bereich von Dienstnehmern, von denen derartige Loyalitätsobliegenheiten verlangt werden können, sehr eng zu begrenzen, wobei Religionslehrer aufgrund ihrer Tätigkeit im Kernbereich religiöser Verkündigung jedenfalls darunterfallen.⁵⁸ Dem Ansatz Holzleithners ist zuzustimmen, da er das Selbstbestimmungsrecht der KuR und den Schutz der Arbeitnehmer vor Diskriminierung in einen sinnvollen Ausgleich zu bringen versucht. Weder kann eine Religionsgemeinschaft von sämtlichen Mitarbeitern, ohne ihre konkrete Tätigkeit zu berücksichtigen, strenge Loyalitätsobliegenheiten einfordern, die als Diskriminierung iS der RL gesehen werden können, noch wird es ihr unmöglich gemacht, ihre eigenen Lehren glaubhaft zu verkündigen.

9.4 Schulaufsicht über den Religionsunterricht

Wenn, wie gezeigt, die Unterrichtsinhalte des RU sowie die Lehrbefähigung und -ermächtigung der Religionslehrer grundsätzlich in die Zuständigkeit der KuR fallen, kann konsequenterweise auch die Aufsicht über den RU nicht in uneingeschränktem Maße durch den Staat erfolgen. Denn wie sollte er den RU in fachlicher Hinsicht beurteilen, wenn er gar nicht in der Lage ist, den konfessionellen Unterrichtsinhalt festzulegen? Der Verfassungsgesetzgeber hat in Art 17 Abs 5 StGG festgehalten, dass dem Staat das Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen

⁵⁶ Vgl. E. Holzleithner, Das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung: Reichweite und Grenzen, in: *öarr* 2008, S 264.

⁵⁷ Vgl. E. Holzleithner, aaO (FN 56), S 264.

⁵⁸ Vgl. E. Holzleithner, aaO (FN 56), S 265.

zukommt, wodurch die frühere kirchliche Schulaufsicht beseitigt wurde.⁵⁹ Die Bestimmung wird durch § 2 Abs 1, § 3 Abs 3 und im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Schulen durch § 7d RelUG für die Besonderheiten des RU konkretisiert, um dadurch eine Übereinstimmung mit Art 15 StGG zu erreichen.⁶⁰ Weiters stellt ein Erlass des Bundesministeriums aus dem Jahr 1952 das Vorgehen bei kirchlich bzw religionsgemeinschaftlich bestellten Religionslehrern klar, welcher durch ein Erkenntnis des VfGH bestätigt wurde.⁶¹

Zunächst zu den Bestimmungen des RelUG: § 2 Abs 1 RelUG hält fest, dass der RU von der betreffenden KoR besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt wird. Wenn hier nun von einer unmittelbaren Aufsicht die Rede ist, kann der KoR somit kein umfassendes, über die Unmittelbarkeit hinausgehendes Aufsichtsrecht über den RU zustehen.⁶² Die Schulaufsicht über den RU ist daher zwischen der jeweiligen KoR und dem Staat geteilt. Das führt somit zu der Frage, wie die unmittelbare Aufsicht zu definieren ist, wo also die Grenze des Aufsichtsrechts der KuR liegt. Darüber gibt § 3 Abs 3 RelUG Auskunft, der vorsieht: *„Alle Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes und den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften.“* Damit ist klar, in inhaltlichen Belangen liegt das Aufsichtsrecht bei den KuR, was aus dem Schutz der inneren Angelegenheiten vor staatlicher Einflussnahme gemäß Art 15 StGG folgt. Allerdings wird die staatliche inhaltliche Aufsicht dadurch nicht zur Gänze ausgeschlossen. So sieht § 2 Abs 3 RelUG vor, dass die Lehrbücher und Lehrmittel nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen dürfen und – für die katholische Kirche relevant – gemäß Art I § 5 Abs 2 SchulV einer staatsbürgerlichen Erziehung nach christlicher Lehre förderlich sein müssen. Insoweit muss dem Staat eine Möglichkeit zu einem gewissen Maß an Überprüfung der Unterrichtsinhalte gegeben sein.⁶³ An dieser Stelle ist auch auf das 5-Punkte-Maßnahmenpaket für den islamischen

⁵⁹ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, Das österreichische Schulrecht (2012), S 99; eine einfachgesetzliche Verankerung dieser Verfassungsnorm erfolgte in § 2 Schule-Kirche-Gesetz im Jahr 1868.

⁶⁰ Vgl G. Huber, aaO (FN 2), S 134; H. Klecatsky, Kirchen und Schulaufsicht, in JBl 1959, 305 f.

⁶¹ Siehe sogleich unten.

⁶² Vgl H. Klecatsky, aaO (FN 60), S 306.

⁶³ Vgl R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007), S 127; siehe auch Kapitel 12.1.

RU hinzuweisen, das BM Schmied und die IGGiÖ im Jahr 2009 vereinbart haben.⁶⁴ Darin hat die IGGiÖ der BM zugesagt, jedem Lehrer, der sich nachgewiesen von demokratischen Werten oder den Menschenrechten distanziert, sofort die Unterrichtserlaubnis zu entziehen.⁶⁵ Das Aufsichtsrecht betreffend Schulorganisation, Schulzeit und Schulunterrichtsrecht samt Beurteilung sowie den das Verhalten und die Pflichten der Lehrer regelnden Vorschriften fällt jedenfalls in den staatlichen Aufsichtsbereich.⁶⁶ Vom bloß schulischen Verhalten und den schulischen Pflichten des Religionslehrers zu unterscheiden sind ihre besonderen Loyalitätspflichten gegenüber der KoR, die für die Erteilung bzw den Entzug der Lehrermächtigung von Bedeutung sind und deshalb auch nur von diesen geltend gemacht werden können.

Offen bleibt allerdings, ob diese generelle Regel auch für die von den KuR bestellten Religionslehrer gelten kann oder ob hier nicht eine Erweiterung notwendig ist. Da diese in keinem Dienstverhältnis zum Staat stehen, wäre es nicht sachgerecht, wenn der Staat über sie auch die disziplinarische Aufsicht ausüben würde. Für die Disziplinaraufsicht kirchlich und religionsgemeinschaftlich bestellter Religionslehrer hat das Unterrichtsministerium in einem Erlass daher klargestellt, dass bei der Übertretung einer schulrechtlichen Vorschrift durch einen solchen Religionslehrer die staatliche Schulaufsichtsbehörde eine Anzeige an die zuständige kirchliche (religionsgemeinschaftliche) Behörde zu tätigen hat, die dann die weiteren Schritte ergreifen kann. Wenn Gefahr in Verzug ist, sodass der weitere Verbleib des betroffenen Religionslehrers an der Schule schwere Schädigungen der Interessen der Schule oder der Schüler mit sich bringen würde, kann die staatliche Schulaufsichtsbehörde ein sofortiges Unterrichtsverbot erlassen, was jedoch der religiösen Behörde umgehend mitzuteilen ist.⁶⁷

Nun könnte man aber, wie das die Wiener Landesregierung im Jahr 1952 getan hat, behaupten, der Erlass hätte keine gesetzliche Grundlage, vielmehr widerspräche er § 2 Abs 1 RelUG (damals § 3 Abs 4 RelUG), da darin die Aufsicht über den RU geregelt und die disziplinarische Aufsicht dem Staat zugewiesen ist. Der VfGH folgte dieser Auffassung in

⁶⁴ Vgl *BMB*, BM Schmied vereinbart mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht, 2.2.2009, <https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2009/20090202.html> (abgerufen am 4.1.2017).

⁶⁵ Unmittelbar nach der Vereinbarung gab es bereits erste dienstrechtliche Konsequenzen für Religionslehrer; vgl *M. Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht in Österreich (2009), S 38 f.

⁶⁶ Vgl *F. Jonak/L. Kövesi*, aaO (FN 59), S 1336.

⁶⁷ Vgl BMU MVB1 Nr 71/1952.

seinem Erkenntnis vom 25.3.1953 nicht.⁶⁸ Seiner Meinung nach sind mit dem in § 3 Abs 3 RelUG (aF) gebrauchten Begriff „Disziplinarvorschriften und Schulgesetze“ die Gesamtheit der das Verhalten und die Pflichten der Lehrer materiell regelnden Bestimmungen gemeint und nicht dienststrafrechtliche Verfahrens- und Kompetenzvorschriften. Weiters setze die Ausübung der Disziplinargewalt den Bestand eines Dienstverhältnisses zum Träger der Diensthoheit voraus, die kirchlichen bzw religionsgemeinschaftlichen Religionslehrer stehen aber gemäß § 5 Abs 2 RelUG in keinem Dienstverhältnis zum Staat, weshalb auch die gesetzliche Grundlage für den Erlass gegeben sei. Somit stellt sich im Hinblick auf die disziplinarische Schulaufsicht folgende Situation dar: Die staatlichen Religionslehrer unterliegen in disziplinarer Hinsicht den für sie geltenden staatlichen dienstrechtlichen Vorschriften; demgegenüber ist für die kirchlich bzw religionsgemeinschaftlich bestellten Religionslehrer für disziplinarische Angelegenheiten ausschließlich die jeweilige KoR zuständig.⁶⁹ Die KoR hat jedoch ein gewisses Verfahren einzuhalten, das den staatlichen Behörden erlaubt, das Vorliegen von Willkür oder Sittenwidrigkeit zu überprüfen.⁷⁰ Im Sinne des Konkordanzsystems ist ein Einverständnis unter grundsätzlicher Berücksichtigung des jeweiligen Selbstverständnisses herbeizuführen, was eine Kooperation zwischen dem Staat und den KuR erfordert und durch „Ausreizung“ der rechtlichen Position einer Seite nicht funktionieren kann.⁷¹

Die kirchliche bzw religionsgemeinschaftliche Aufsicht über den RU erfolgt durch von der KoR eigens bestellte Fachinspektoren.⁷² Sie werden durch die Bestellung zum Fachinspektor weder zu Dienstnehmern einer Gebietskörperschaft, noch wird ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft dadurch berührt⁷³, jedoch sind sie Organe der jeweiligen KoR.⁷⁴ Für die katholische Kirche wurde im SchulV festgehalten, dass die Bestellung von Fachinspektoren nicht das Recht des Ortsordinarius oder anderer dazu berufener kirchlicher Organe, den RU gemäß den kirchenrechtlichen Vorschriften zu visitieren sowie über dessen Erteilung und die Teilnahme der Schüler daran zu wachen, einschränkt.⁷⁵

⁶⁸ Vgl VfSlg 2508/1953 und B. Schinkele, aaO (FN 5), S 133.

⁶⁹ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 59), S 1336.

⁷⁰ Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 63), S 129.

⁷¹ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 51), S 297.

⁷² § 7c Abs 1 RelUG

⁷³ § 7c Abs 2 RelUG

⁷⁴ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 59), S 1342.

⁷⁵ § 4 Abs 2 SchulV; c 1381 § 2 CIC

9.5 Religionslehrer als Ethiklehrer

Die in diesem Kapitel bereits besprochenen Besonderheiten für Religionslehrer gelten für Ethiklehrer natürlich nicht. Diese unterrichten in konfessioneller Gebundenheit mit erweiterten Loyalitätspflichten gegenüber ihrer KoR, jene haben einen objektiven, pluralistischen, vom Staat organisierten Unterricht über unterschiedliche ethische Konzepte und Religionen zu erteilen. Es besteht daher prinzipiell kein Unterschied zwischen Ethiklehrern und Lehrern anderer Fächer. Grundsätzlich ist jeder Unterrichtsgegenstand als Zweitfach des Ethiklehrers unproblematisch, mit Ausnahme des RU. Obgleich die Religionslehrer im Rahmen ihrer theologischen Ausbildung auch ethische Fächer besuchen müssen und daher die Fächerkombination Religion und Ethik aufgrund der thematischen Nähe vorteilhaft erscheint, können sich doch Schwierigkeiten ergeben, wenn ein Religionslehrer als Zweitfach den EU erteilt⁷⁶, denn zum einen könnten dadurch leicht religiöse Ansichten Eingang in den grundsätzlich objektiv und pluralistisch zu gestaltenden EU finden, zum anderen kann der Religionslehrer selbst in eine problematische Situation geraten.

Das erste hier angesprochene Problem ergibt sich aus der religiösen Grundeinstellung des Religionslehrers und findet seine Zuspitzung im gegenwärtig im Schulversuch erprobten System des EU als Alternative zum RU, wo vorgesehen ist, dass ua Schüler, die sich vom RU abgemeldet haben, den EU besuchen müssen. Entscheiden sie sich durch die Abmeldung bewusst – aus welchen Gründen auch immer – auf eine religiöse Bildung in der Schule zu verzichten, sehen sie sich nun im EU, der eine nicht religiös gebundene Alternative zum RU darstellt, erst recht einem Religionslehrer gegenüber. Man kann nun einwenden, jeder Mensch habe eine religiöse Einstellung oder Weltanschauung und es bestünde daher bei jedem Lehrer die Gefahr, dass er diese in seinen Unterricht einfließen lässt. Doch hat der Religionslehrer seinen Glauben grundsätzlich in besonderer Weise zu vertreten, wozu er durch seine weitreichenden Loyalitätsobliegenheiten auch verpflichtet ist. Wenn der Religionslehrer den vom RU abgemeldeten Schüler und jene, die nicht dem entsprechenden Religionsbekenntnis angehören, in Ethik unterrichtet, so drängt sich die Frage auf, wie der Lehrer im RU die Lehren seiner KoR glaubhaft seinen Schülern vermitteln und gleichzeitig den nicht am RU teilnehmenden Schülern im EU in objektiver Weise diese Lehre als bloß eine von mehreren Möglichkeiten präsentieren kann. Die

⁷⁶ Vgl. H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 11), S 372.

Gefahr, religiöse Anschauungen in nicht objektiver Weise in den EU einfließen zu lassen, ist mE nicht gänzlich von der Hand zu weisen und besteht in besonderem Maße, solange ein gewisses Konkurrenzverhältnis zwischen den beiden Unterrichtsfächern gegeben ist.

Zusätzlich zu dieser vom Religionslehrer ausgehenden Gefahr der mangelnden religiösen Objektivität gibt es noch eine Gefahr, die diesmal den Religionslehrer selbst trifft und die daraus resultiert, dass er ein Diener zweier Herren ist. Wie in diesem Kapitel bereits dargestellt wurde, ist für die Erteilung des RU die kirchliche bzw religionsgemeinschaftliche Lehrermächtigung notwendig, die von der jeweiligen KoR frei erteilt oder auch wieder entzogen werden kann, da das Verfahren zu den inneren Angelegenheiten der KoR zählt. Dazu kommt noch, dass die Tätigkeit des Religionslehrers eine Kernaufgabe der religiösen Verkündigung darstellt, was zu erhöhten Loyalitätsobliegenheiten des Religionslehrers gegenüber seiner KoR führt. Er hat die Lehre seiner KoR glaubhaft zu verkünden, seine Loyalitätsobliegenheiten zu erfüllen, die, wie etwa bei der katholischen Kirche, Rechtgläubigkeit und das Zeugnis eines christlichen Lebens beinhalten. Das könnte dann zu Schwierigkeiten führen, wenn im Rahmen des EU Kritik an den Lehren der KoR geübt wird und Äußerungen getätigt werden, die von der KoR als Verstoß gegen ihre Glaubens- und Sittenlehre gewertet werden.

9.6 Lehrer an konfessionellen Privatschulen

Für konfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ergibt sich aus § 18 Abs 1 PrivSchG die Zuweisung von Lehrern durch den Bund bzw das Land, wobei der Lehrer im Dienstverhältnis zur zuweisenden Gebietskörperschaft bleibt und nicht Dienstnehmer des Trägers der konfessionellen Privatschule oder der betreffenden KoR wird. Um nun die Religionsfreiheit des Lehrers zu gewährleisten und eine Zuweisung an eine konfessionelle Privatschule gegen seinen Willen zu verhindern, sieht § 20 Abs 1 leg cit vor, dass sie nur erfolgen darf, wenn sich der Lehrer damit einverstanden erklärt hat, wobei er jederzeit die Aufhebung der Zuweisung beantragen kann (Abs 2); einer Begründung bedarf es dafür nicht.⁷⁷ Doch auch der KoR kann aufgrund ihrer korporativen Religionsfreiheit nicht jeder

⁷⁷ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 59), S 1382.

beliebige Lehrer von den staatlichen Behörden aufgezwungen werden.⁷⁸ Die jeweilige kirchliche oder religionsgemeinschaftliche Oberbehörde hat gemäß § 20 Abs 2 PrivSchG die Möglichkeit, gegen die in Aussicht genommene Zuweisung eines bestimmten Lehrers Einwände zu erheben, die ebenfalls nicht zu begründen sind⁷⁹ und welche die unerwünschte Zuweisung verhindern. Wurde eine Zuweisung bereits erteilt, so ist sie aufzuheben, wenn die zuständige religiöse Behörde die weitere Verwendung des Lehrers an der konfessionellen Privatschule aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und deshalb die Aufhebung der Zuweisung beantragt.⁸⁰ Aus dem Gesetzestext folgt, die KoR kann nicht aus jedem beliebigen Grund die Entfernung des Lehrers von der Privatschule verlangen, nur aus religiösen Gründen ist dies möglich.

Dabei kann der Staat zwar nicht das Vorliegen religiöser Gründe im Detail prüfen, doch wird insbesondere durch das Antidiskriminierungsrecht eine Begründungs- und Argumentationspflicht der KuR anzunehmen sein, um rechtsstaatlichen Standards zu entsprechen.⁸¹ So wird die Untragbarkeit eines Lehrers aus religiösen Gründen für staatliche Behörden nachvollziehbar erklärt werden können. Um Willkür und Sittenwidrigkeit zu verhindern, ist es wünschenswert, dass von den KuR eine einheitliche Vorgehensweise entwickelt wird, die es erlaubt, in transparenter Weise die Entscheidung religionsgemeinschaftlicher Behörden nachzuvollziehen.⁸²

Der OGH hat in einer Entscheidung, in der es um die Aberkennung der Zuweisung eines Schulleiters an eine katholische Privatschule aus religiösen Gründen – er hatte gegenüber der Ordensoberin geäußert, dass er ihretwegen aus der Kirche austreten werde – ging, festgestellt: *„Jedenfalls lässt sich aber auch aus § 20 Abs 2 PrivSchG die insoweit im Einklang mit Art 15 StGG stehende Wertung ableiten, dass die Beurteilung, ob eine weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen untragbar ist, allein in das Selbstbestimmungsrecht der KoR gelegt ist. Eine inhaltlich wertende Prüfung der ‚religiösen Gründe‘ ist sowohl der staatlichen Behörde als auch dem Gericht untersagt. Das ergibt sich ganz eindeutig bereits aus dem Wortlaut des § 20*

⁷⁸ Vgl. W. Rees, Beaufsichtigung und Finanzierung kirchlicher Privatschulen und die Existenz von gesetzlichen Interessenvertretungen an diesen Einrichtungen, in A. Rinnerthaler (Hg), Das kirchliche Privatschulwesen – historische, pastorale, rechtliche und ökonomische Aspekte (2007), S 388.

⁷⁹ Vgl. F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 59), S 1382.

⁸⁰ Im Falle des Entzugs der Lehrermächtigung eines Religionslehrers an einer Privatschule hat dies nicht zwingend die Untragbarkeit der Verwendung an der Privatschule überhaupt zur Folge; vgl. H. Schwendenwein, aaO (FN 1), S 87; F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 59), S 1383.

⁸¹ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 51), S 290.

⁸² Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 51), S 296 f.

*Abs 2 PrivSchG, der bloß die ‚Untragbarerklärung‘ erfordert.*⁸³ Diese Auffassung des OGH stimmt mit der Meinung des VfGH überein, der sich im selben Fall aus verfassungsrechtlicher Sicht mit dem Bescheid zu befassen hatte und in seinem Erkenntnis festhielt, dass die staatliche Behörde nicht zur Nachprüfung der geltend gemachten religiösen Gründe berechtigt ist.⁸⁴

Nach Ansicht des OGH in einem Urteil aus dem Jahr 1995 haben Lehrer an konfessionellen Privatschulen besondere Loyalitätsobliegenheiten zu beachten, wobei es alleine Sache der KoR ist, zu beurteilen, ob eine Handlung des Lehrers gegen die Glaubens- und Sittenlehre verstößt und welches Gewicht diesem Verstoß beizumessen ist.⁸⁵ Aus Sicht des modernen Antidiskriminierungsrechts, das neben dem PrivSchG als *lex specialis* mitzubedenken ist, ist aber heute zu fragen, inwieweit für Lehrer an konfessionellen Privatschulen, die keine Religionslehrer sind, besondere Loyalitätsobliegenheiten eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung für den Ethos des Schulträgers sind.⁸⁶ Dem oben dargestellten Ansatz Holzleithners folgend, könnten von ihnen keine besonderen Loyalitätsobliegenheiten verlangt werden, die zu einer Diskriminierung aus einem anderen Grund als der Religion oder Weltanschauung, der in der RL 2000/78/EG genannt ist, führen, da sie nicht im Kernbereich der religiösen Verkündigung tätig sind.⁸⁷ Von ihnen könnten daher insbesondere keine besonderen Verhaltensweisen im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung verlangt werden.

Umgekehrt ist die Zuweisung eines Lehrers an eine konfessionelle Privatschule selbstverständlich auch dann aufzuheben, wenn dies vom Lehrer beantragt wird, denn wie die korporative Religionsfreiheit der KoR berücksichtigt wird, muss auch die individuelle Religionsfreiheit des Lehrers durch sein Einverständnis zur Zuweisung geschützt sein. Ein entsprechender Antrag ist vom betreffenden Lehrer an die zuständige staatliche Behörde zu richten und braucht nicht begründet zu werden, weshalb eine Einschränkung auf religiöse Gründe auch nicht in Frage kommt.⁸⁸

⁸³ OGH, 17.3.2005, 8 ObA 117/04w.

⁸⁴ Vgl VfSlg 15052/1997.

⁸⁵ Vgl OGH, 12.4.1995, 9 ObA 31/95.

⁸⁶ Vgl § 20 Abs 2 GlbG und § 13b Abs 2 B-GlbG.

⁸⁷ Vgl oben in Kapitel 9.3.2.2.

⁸⁸ Vgl W. Rees, aaO (FN 78), S 390.

9.7 Die Ausbildung der Religions- und Ethiklehrer

Die Feststellung der Befähigung der einzelnen Religionslehrer liegt bei den KuR. Sie bestimmen daher auch, wie die notwendige Ausbildung, um den RU an den unterschiedlichen Schultypen erteilen zu dürfen, auszusehen hat.⁸⁹ In Anlehnung an die für die Ausbildung der Pflichtschullehrer errichteten Pädagogischen Akademien gründeten sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche Religionspädagogische Akademien als private Bildungseinrichtungen mit einem vom zuständigen Minister genehmigten Organisationsstatut.⁹⁰ Fortan wurden an ihnen die an den Pflichtschulen eingesetzten Religionslehrer ausgebildet. Während die Religionspädagogischen Akademien von den Kirchen finanziert wurden, kam es mit dem HG 2005⁹¹ ab dem Studienjahr 2007/08 zu tiefgreifenden Änderungen. Die pädagogischen Akademien wurden zu vom Staat getragenen pädagogischen Hochschulen umgewandelt, in denen nun die Ausbildung aller Pflichtschullehrer, auch jene der Religionslehrer, erfolgt. Neben den staatlichen pädagogischen Hochschulen sind aber auch private pädagogische Hochschulen möglich.⁹² In § 7 Abs 4 HG wird für konfessionelle private pädagogische Hochschulen festgehalten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem HG erforderlichen Subventionen zum Personalaufwand des Lehrpersonals (einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer), wie sie dem Aufwand öffentlicher pädagogischer Hochschulen vergleichbarer Art und Größe entsprechen, zu gewähren sind. Die katholische Kirche führt derzeit vier private pädagogische Hochschulen in Österreich.⁹³

Das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen⁹⁴ hat einige Neuerungen in der Lehrerausbildung gebracht. Ziel der Reform ist „eine qualitativ hochwertige akademische Ausbildung mit wissenschaftlich fundierter Theorie und Praxis zu garantieren“.⁹⁵ Ein Bachelor- und Masterstudienlehrgang wurde für

⁸⁹ zB für die katholische Kirche in ABl ÖBK 2009/47/II.4, worin die Voraussetzungen für eine ordentliche und außerordentliche Lehrbefugnis an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen geregelt sind.

⁹⁰ Vgl W. Jisa, aaO (FN 6), S 246 f.

⁹¹ BGBl I Nr 30/2006.

⁹² Vgl §§ 4 ff HG.

⁹³ Vgl die Auflistung der öffentlichen pädagogischen Hochschulen, privaten pädagogischen Hochschulen sowie privater Studienanbieter unter BMB, Pädagogische Hochschulen, <https://www.bmb.gv.at/schulen/ph/sto/index.html> (abgerufen am 30.4.2017).

⁹⁴ Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen), BGBl I Nr 124/2013.

⁹⁵ BMB, PädagogInnenbildung Neu, <https://www.bmb.gv.at/schulen/pbneu/index.html> (abgerufen am 9.4.2017).

das Lehramt für die Primarstufe bzw die Sekundarstufe eingeführt, ein eigenes Lehramt für die Neue Mittelschule entfällt und auch das Lehramt für Sonderschulen wurde abgeschafft. Diese Änderungen hatten auch Auswirkungen auf die Religionslehrer. Im Rahmen der Ausbildung zum Lehramt für die Primarstufe ist ein Schwerpunkt zu wählen, der ein Viertel der Ausbildung umfasst. Als solcher Schwerpunkt kann Religion gewählt werden. Das bedeutet nun, dass Religionslehrer zu allgemeinen Volksschullehrern mit der Zusatzqualifikation Religion ausgebildet werden. Im Sekundarschulbereich kam es nicht zu derart gravierenden Änderungen. Hier bleiben die Lehramtsstudien wie bisher bestehen, werden nunmehr aber als Kooperation zwischen pädagogischen Hochschulen und Universitäten angeboten. Die Ausbildung der Religionslehrer erfolgt daher in Kooperation zwischen kirchlichen pädagogischen Hochschulen und Universitäten.

Einen Sonderfall bildet die kirchlich pädagogische Hochschule Wien/Krems, die von der Erzdiözese Wien errichtet wurde und gemeinsam mit der Diözese St. Pölten, der evangelischen Kirche, der orthodoxen Kirchen, der orientalisch-orthodoxen Kirchen und der altkatholischen Kirche erhalten wird.⁹⁶ An ihr erfolgt daher nicht nur die Ausbildung katholischer Religionslehrer, sondern aller Religionslehrer der in der Trägerschaft kooperierenden Kirchen. Ebenso ist die Zusatzqualifikation, die zusätzlich zum allgemeinen Lehramtsstudium für die Erteilung des freikirchlichen RU notwendig ist, an der kirchlich pädagogischen Hochschule Wien/Krems angesiedelt.⁹⁷ Die Hochschule ist aber noch einen Schritt weitergegangen und hat sich über die innerchristliche Ökumene hinaus zu einer interreligiösen Zusammenarbeit geöffnet. So sind die privaten Studiengänge für die Lehramter islamische⁹⁸, jüdische und alevitische Religion seit dem Studienjahr 2016/17 in das Studienangebot der kirchlich pädagogischen Hochschule Wien/Krems integriert.⁹⁹

Während die Ausbildung der Religionslehrer für Pflichtschulen grundsätzlich an den pädagogischen Hochschulen bzw privaten pädagogischen Hochschulen erfolgt, ist für Religionslehrer an höheren Schulen zumeist ein abgeschlossenes Universitätsstudium notwendig. Für die katholische und evangelische Kirche ist dies an ihren jeweiligen

⁹⁶ Vgl *KPH Wien/Krems*, Träger, <http://www.kphvie.ac.at/organisation/traeger.html> (abgerufen am 1.5.2017).

⁹⁷ Vgl *Schulamt der Freikirchen in Österreich*, Ausbildung Religionslehrer, <http://schulamt-freikirchen.at/ausbildung-rel.html> (abgerufen am 1.5.2017).

⁹⁸ Vgl *ORF*, Islam-Institut an Kirchlicher Pädagogischer Hochschule, 23.9.2015, <http://religion.orf.at/stories/2733272/> (abgerufen am 1.5.2017); *KPH Wien/Krems Institut Islamische Religion (IRPA)*, <http://www.irpa.ac.at> (abgerufen am 4.1.2017).

⁹⁹ Vgl *BMB*, aaO (FN 93); *S. Heine/R. Lohlker/R. Potz*, Muslime in Österreich (2012), S 105 f.

theologischen Fakultäten möglich. Zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen besteht eine Kooperation bei der Ausbildung von Religionslehrern, in deren Rahmen an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, beginnend mit dem Studienjahr 2015/16, ein Masterstudium „Orthodoxe Religionspädagogik“ eingerichtet wurde, das die Absolventen zur Abhaltung des orthodoxen RU an höheren Schulen berechtigt.¹⁰⁰ Für islamische Religionslehrer an höheren Schulen gibt es seit dem Wintersemester 2006/07 das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik“ an der Universität Wien.¹⁰¹

Da der EU derzeit nur als Schulversuch eingerichtet ist, gibt es keine einheitliche Ausbildung für die Ethiklehrer. An den neun Landesschulräten wurden eigene Aus- bzw. Fort- und Weiterbildungsprogramme entwickelt, die teilweise an Universitäten, zumeist aber an den pädagogischen Hochschulen angesiedelt sind.¹⁰² Salzburg etwa sieht einen auf fünf Semester ausgelegten Lehrgang Ethik an der pädagogischen Hochschule vor. Demgegenüber haben in Wien¹⁰³ (auslaufend) oder in der Steiermark¹⁰⁴ Ethiklehrer einen vier Semester dauernden Universitätslehrgang Ethik zu absolvieren. Wie eine einheitliche Ausbildung der Ethiklehrer aussehen kann, hängt letztendlich davon ab, in welcher Weise der EU verwirklicht wird.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Vgl. *Orthodoxes Schulamt für Österreich*, Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems, <http://www.orthodoxekirche.at/index.php/weiterbildung> (abgerufen am 1.5.2017).

¹⁰¹ Vgl. *Universität Wien*, Islamische Religionspädagogik, <http://www.islamische-religionspaedagogik.at/home.html> (abgerufen am 1.5.2017); S. Heine/ R. Lohlker/ R. Potz, aaO (FN 97), S 105 f.

¹⁰² Vgl. *Lehrgänge Ethik – Pädagogische Hochschule Tirol*, Zur Einführung des Ethikunterrichts in Österreich, <http://www.lg-ethik.tsn.at/content/zur-einf%C3%BChrung-des-ethikunterrichts-%C3%B6sterreich> (abgerufen am 1.5.2017).

¹⁰³ Vgl. *Lehrgänge Ethik – Pädagogische Hochschule Tirol*, aaO (FN 100); *Universität Wien*, Universitätslehrgang Ethik, <http://philosophie.univie.ac.at/fb2/ethik-lehrgang/> (abgerufen am 4.1.2017.)

¹⁰⁴ Vgl. *Karl-Franzens-Universität Graz*, Angewandte Ethik Master, <https://studien.uni-graz.at/de/ordentliche-studien/studium-angewandte-ethik/angewandte-ethik-master/> (abgerufen 4.1.2017).

¹⁰⁵ Vgl. Bericht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Dr. Claudia Schmied, III-357 der Beilagen XXIV.GP.

10 Finanzierung – Stundenausmaß – Schüleranzahl

Die Finanzierung des RU, die Anzahl der daran teilnehmenden Schüler sowie das Stundenausmaß der Religionsstunden, obgleich auf den ersten Blick voneinander völlig unabhängig erscheinend, stehen doch in einem engen Zusammenhang, der sich aus § 7 und § 7a RelUG ergibt. Dieses Kapitel wird sich daher mit diesen drei Themenbereichen näher befassen, und es soll auf die Frage eingegangen werden, ob sie Auswirkungen auf den EU haben, wenn man von einer Koppelung der beiden Fächer iS zweier Alternativgegenstände ausgeht.

10.1 Finanzierung

10.1.1 Finanzierung des Religionsunterrichts

Obwohl für den RU gemäß Art 17 Abs 4 StGG¹ die KuR Sorge zu tragen haben, erfolgt dessen Finanzierung durch den Staat. Allerdings sind dieser Grenzen gesetzt. Es sind also grundsätzlich nicht die KuR, die die Kosten tragen, sondern die Gebietskörperschaften, was auch eine logische Konsequenz der Einbettung des RU in die staatlichen Erziehungsziele ist und daher prinzipiell nicht als Verletzung des Neutralitätsgebotes oder als ungerechtfertigte Privilegierung an sich gesehen werden kann.²

Wie in Kapitel 9.1 bereits dargestellt wurde, gibt es zwei große Gruppen von Religionslehrern, jene, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (§ 4 RelUG), und jene, die von der entsprechenden KoR bestellt werden (§ 5 RelUG). § 7 leg cit bestimmt, dass die Vergütung für die Religionslehrer, die von den KuR bestellt werden, von der jeweiligen Gebietskörperschaft, die auch für die Besoldung der übrigen Lehrer an dieser Schule verantwortlich ist, getragen wird. Somit hat der Bund die mit dem RU verbundenen Personalkosten an Bundesschulen und vom Bund subventionierten Privatschulen zu tragen, während die Länder und Gemeinden für jene an den Pflichtschulen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebs- und Fachschulen

¹ Siehe Kapitel 4.2.1.

² Siehe Kapitel 5.3.

aufzukommen haben, wobei sie diese aber vom Bund refundiert bekommen.³ Das bedeutet nun, dass grundsätzlich die Personalkosten aller Religionslehrer vom Staat übernommen werden, da er als Dienstherr der von den Gebietskörperschaften angestellten Religionslehrer ohnehin für deren Besoldung verantwortlich ist und § 7 RelUG ihm zusätzlich auch die Kosten für die kirchlich bzw religionsgemeinschaftlich bestellten Religionslehrer überträgt.

Für die katholische Kirche findet sich eine völkerrechtliche Absicherung dieser Situation in Art I § 3 Abs 6 SchulV, der aber im Grunde nicht über die Bestimmungen des RelUG hinausgeht, wenn er sicherstellt, dass der Staat den gesamten Personalaufwand für alle Religionslehrer an den öffentlichen Schulen nach Maßgabe der für vergleichbare staatliche Lehrer geltenden Besoldungsvorschriften zu tragen hat.

Im Hinblick auf die von den KuR bestellten Religionslehrer bedeutet die Kostentragung durch den Staat aber nicht die Entlohnung dieser Religionslehrer durch denselben.⁴ Der OGH hat klargestellt, dass kein Arbeitsverhältnis zwischen kirchlich bzw religionsgemeinschaftlich bestellten Religionslehrern und dem Staat besteht, weshalb Leistungen der zuständigen Gebietskörperschaft als Leistungen an die betreffende KoR anzusehen sind.⁵ Vertragsparteien des Arbeitsvertrages sind die KoR und der Religionslehrer, ein Vertragsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft besteht nicht, weshalb die Bezahlung des Religionslehrers nicht als staatliche Leistung direkt an diesen angesehen werden kann, sondern nur an seine KoR, die als Arbeitgeberin eigentlich für dessen Entlohnung verantwortlich ist.⁶

Eine weitere staatliche Kostenübernahme iZm dem RU ergibt sich aus den §§ 31 ff FLAG, wo die Schulbuchaktion geregelt ist. Laut § 31 sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule besuchen, die für den Unterricht notwendigen Bücher (bis Erreichung eines Höchstbetrages) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Darunter fallen gemäß § 31a Abs 1 Z 1 lit b FLAG ausdrücklich auch jene Schulbücher, die lehrplanmäßig für den RU erforderlich sind.

³ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, Das österreichische Schulrecht (2012), S 1339.

⁴ Vgl G. Huber, Der Religionslehrer im Spannungsverhältnis zwischen kirchlichem und staatlichem Recht (1995), S 101 f.

⁵ Vgl OGH, 16.9.1987, 9 ObA 71/87.

⁶ Vgl H. Kalb, Verfassungsgesetzliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 233.

Dabei besteht aber für die Religionsbücher ein Sonderbudget, sodass der für die Schulbücher vorgesehene Höchstbetrag dadurch nicht belastet wird. Aus diesem Sonderbudget dürfen ausschließlich Bücher für den RU bezahlt werden.⁷

Ebenfalls als Teil der Finanzierung des RU an öffentlichen Schulen ist die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für den RU durch den Staat zu nennen. Die KuR müssen sich nicht selbst darum kümmern, die Klassenzimmer werden ihnen vom Schulerhalter zur Verfügung gestellt, der zusätzlich auch die Kosten für administrative Tätigkeiten wie die Erstellung des Stundenplans übernimmt.⁸

10.1.2 Exkurs: Finanzierung der Privatschulen

Abschnitt IV des PrivSchG behandelt die Subventionierung von Privatschulen. Zunächst wird in den §§ 17 ff die Subventionierung konfessioneller Privatschulen geregelt, die für von KuR und von ihren Einrichtungen erhaltene Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltene Schulen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt sind (§ 17 Abs 2 PrivSchG), gilt, wenn diese mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind. Dadurch wird ein Unterschied zwischen konfessionellen Privatschulen gemäß § 17 PrivSchG und sonstigen Privatschulen gemäß §§ 21 ff *leg cit* gemacht, da KuR für konfessionelle Privatschulen einen Rechtsanspruch auf Subventionierung haben, andere Privatschulen dagegen nicht.⁹ Dies ergibt sich daraus, dass gemäß § 21 PrivSchG der Bund nur nach Maßgabe der aufgrund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand nicht konfessioneller Privatschulen gewähren kann. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass nur Privatschulen von KuR als konfessionelle Privatschulen iS des PrivSchG gelten, nicht jedoch Privatschulen anderer, nicht anerkannter Religionsgemeinschaften, so auch nicht jene von eingetragenen religiösen BekG.

⁷ Vgl *BMFJ*, GZ 53 0104/1-I/8/2015; *F. Jonak*, Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in *H. W. Kaluza/H. R. Klecatsky/H. F. Köck/J. Paarhammer* (Hg), *Pax et Iustitia* (1990), S 103.

⁸ Vgl *H. Kalb*, aaO (FN 6), S 229.

⁹ Vgl *H. Kalb*, Arten von Privatschulen, deren Öffentlichkeitsrecht und die Rechtsstellung von Lehrern und Schülern, in *A. Rinnerthaler* (Hg), *Das kirchliche Privatschulwesen* (2007), S 328; *F. Jonak/L. Kövesi*, aaO (FN 3), S 1379 f.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine derartige Bevorzugung konfessioneller Privatschulen gerechtfertigt sein kann oder eine Diskriminierung gegenüber anderen Privatschulen vorliegt. Die Rsp des VwGH und der EKMR kommen grundsätzlich zum selben Ergebnis und sehen in einer solchen Subvention keine Diskriminierung. Der VwGH hat die Beschwerde eines Vereins, der die Finanzierung der Lehrerplanstellen für eine von ihm betriebene nicht konfessionelle Privatschule begehrte, zurückgewiesen und in der unterschiedlichen Behandlung von konfessionellen Privatschulen und sonstigen Privatschulen keine Verfassungswidrigkeit gesehen. Er begründet seine Ansicht folgendermaßen: *„Die verschiedene Behandlung konfessioneller und nicht konfessioneller Privatschulen kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes deshalb nicht als eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angesehen werden, weil die öffentlichen Schulen – ebenso wie die nicht konfessionellen Privatschulen – interkonfessionell sind und die konfessionellen Privatschulen daher eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen, die es den Eltern (im Sinne des Art 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK) erleichtert, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen.“*¹⁰

Die EKMR kam mit einer anderen Begründung zum selben Ergebnis. Im Fall Verein Gemeinsam Lernen vs Österreich¹¹ beschwerte sich ein Verein, der eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht führte, dem aber die Subventionierung verweigert wurde, über die unterschiedliche Behandlung von konfessionellen Privatschulen und sonstigen Privatschulen. Die EKMR sah zum einen keine Verletzung des durch Art 2 1.ZP EMRK gewährten Rechts auf Gründung von Privatschulen, da die Schule des Bf von staatlicher Seite nicht untersagt worden war und sogar das Öffentlichkeitsrecht verliehen bekommen hatte. Andererseits lag für die Kommission auch keine Diskriminierung nach Art 14 EMRK vor. Ihrer Meinung nach kommt es dem VwGH folgend für eine Subventionierung auf den Bedarf einer Privatschule aus der Sicht des Staates an: *„The Administrative Court in substance found that ‚need‘ is a matter to be assessed by reference to the criterion of who would educate the children if the private school in question did not, and whether that schooling would impose an additional burden on the State.“* Daraus folgt für die EKMR eine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von konfessionellen und nicht konfessionellen Privatschulen, da konfessionelle Privatschulen in Österreich so weit verbreitet sind, dass deren Wegfall für den Staat eine große Mehrbelastung darstellen

¹⁰ VwGH, 28.3.2002, 95/10/0265

¹¹ Vgl EKMR, 6.9.1995, Verein Gemeinsam Lernen vs Österreich, appl 23419/94.

würde, um die Versorgung mit ausreichend Schulen aufrechterhalten zu können. Demgegenüber wurde die Privatschule des Bf von vergleichsweise wenigen Schülern besucht, weshalb der Bedarf nicht gegeben sei. Kritisch sieht diese Bestimmungen des § 21 PrivSchG Kalb, wenn er in der Außerachtlassung weltanschaulicher Ansichten eine Ungleichbehandlung findet, da Art 2 1.ZP EMRK nicht nur religiöse Überzeugungen, sondern auch nicht religiöse Weltanschauungen schützt. Seiner Meinung nach kann „*das Elternrecht zur rechtspolitischen Legitimation einer Subventionierung konfessioneller Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht herangezogen werden, doch kann daraus keine subventionsrechtliche Sonderstellung gegenüber nicht konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht abgeleitet werden.*“¹² Doch nicht nur im Hinblick auf Weltanschauungen ist diese Ungleichbehandlung zu hinterfragen, auch Privatschulen nicht anerkannter Religionsgesellschaften gelten nicht als konfessionelle Privatschulen, sodass verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung bestehen.¹³ Dadurch haben auch von eingetragenen religiösen BekG geführte Schulen keinen Anspruch auf Subventionierung.

Nimmt man als Voraussetzung für einen Subventionsanspruch die Entlastung des Staates, die durch den Betrieb der Privatschule bewirkt wird, so kann eine nicht religiös orientierte Privatschule oder eine Schule einer eingetragenen religiösen BekG dazu genau den gleichen Beitrag leisten wie eine konfessionelle¹⁴, denn wenn sie die Voraussetzungen des Art 18 Abs 1 PrivSchG erfüllt und mit den öffentlichen Schulen vergleichbar ist, trägt sie auch im gleichen Maße zur Entlastung des Staates bei, wie das bei konfessionellen Privatschulen der Fall ist.¹⁵ In der Tat müssten für weltanschauliche Privatschulen und Schulen von eingetragenen religiösen BekG, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde, die gleichen subventionsrechtlichen Bestimmungen gelten wie für konfessionelle Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, da sich der Grundrechtsschutz nicht bloß auf KuR erstreckt, sondern religiöse Ansichten allgemein und auch die weltanschaulichen Einstellungen mitumfasst, weshalb sie ebenfalls eine Ergänzung zum Schulsystem

¹² Vgl H. Kalb, aaO (FN 9), S 329.

¹³ Vgl H. Kalb, aaO (FN 9), S 329 f; B. Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S 231; dies, Umfang und Bedeutung des kirchlichen Privatschulwesens im österreichischen Schulsystem, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 9), S 310 f.

¹⁴ Vgl B. Schinkele, Privatschulen, aaO (FN 13), S 311; R. Potz/B. Schinkele, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird (283/ME XXIV. GP).

¹⁵ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen österreichischen Verfassungsdiskurs, in öarr 2005, S 15.

darstellen können. Die derzeitige Gesetzeslage ist daher eine eindeutige Diskriminierung nicht konfessioneller Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, zu denen nach geltendem Recht eben auch Privatschulen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zählen.

§ 18 PrivSchG gibt schließlich Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die anerkannten KuR staatliche Subventionen für ihre konfessionellen Privatschulen erhalten. In erster Linie handelt es sich dabei um „lebende Subventionen“, dh, der Staat hat jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung des Lehrplans der entsprechenden Schule erforderlich sind. Allerdings mit der Einschränkung, soweit das Lehrer-Schüler-Verhältnis dem einer vergleichbaren öffentlichen Schule entspricht. § 18 Abs 1 leg cit möchte dadurch verhindern, dass Privatschulen auf Kosten des Staates Klassengrößen schaffen können, die für öffentliche Schulen nicht leistbar wären. Gleichzeitig kommt in dieser Bestimmung auch die Ergänzung des staatlichen Schulwesens durch Privatschulen zum Ausdruck. Die Anzahl der Lehrerdienstposten wird von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der KoR festgestellt (Abs 2). Sollte eine Subvention durch Zuweisung von Lehrerdienstposten nicht möglich sein, so hat nach § 19 Abs 3 PrivSchG der Bund eine Vergütung in Höhe der Entlohnung, die einem entsprechenden Lehrer zustehen würde, an die KoR zu leisten.

Neben der Übernahme der Kosten des Lehrpersonals durch den Staat sind auch Sachsubventionen an konfessionelle Privatschulen möglich, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht. Das Unterrichtsministerium hat in einem Erlass aus dem Jahr 1962 festgehalten, dass über das PrivSchG hinausgehende Subventionen zwar durch das Gesetz selbst nicht ausgeschlossen sind, doch können sie nur so weit gewährt werden, als das staatliche Budget derartige Förderungen vorsieht.¹⁶ Für Sachaufwand oder Gebäudekosten hat daher der Schulerhalter grundsätzlich selbst aufzukommen.

10.2 Stundenausmaß

Für die meisten Schulen, an denen der RU ein Pflichtgegenstand ist, ist ein Regelstundenausmaß von zwei Wochenstunden vorgesehen. Davon gibt es aber

¹⁶ Vgl F. Jonak, aaO (FN 7), S 98, unter Zitierung des Erl BMU vom 28.9.1962, Zl 95.795-10/62; ebenso F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 3), S 1379.

Ausnahmen, die für einige Schulen auch eine geringere Wochenstundenzahl erlauben.¹⁷ Daneben ist es für konfessionelle Privatschulen möglich, auch ein höheres Stundenausmaß in ihren Lehrplänen festzuschreiben, was für die katholischen Privatschulen explizit in Art I § 1 Abs 3 SchulV vereinbart ist.

Die Wochenstundenzahl für den RU wird laut § 2 Abs 2 RelUG vom Staat festgesetzt, wobei er aber nicht vollkommen unabhängig von den KuR agieren kann. Zunächst sieht bereits das RelUG selbst vor, dass vor der Änderung der Wochenstundenzahl den KuR Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist. Sie können den Staat zwar nicht an einer Neufestsetzung hindern, doch muss er sie davon vorab informieren und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.¹⁸ Demgegenüber strenger ist die für die katholische Kirche im SchulV vorgesehene Regelung, wonach das gegenwärtige (also bereits 1962 bestehende) Stundenausmaß nicht herabgesetzt werden darf und eine Neufestsetzung nur im Einvernehmen mit der Kirche erfolgen kann.¹⁹

Diese völkerrechtliche Absicherung des RU, die im österreichischen Recht unmittelbar Anwendung findet²⁰, könnte als ungerechtfertigte Privilegierung der katholischen Kirche gegenüber den anderen KuR aufgefasst werden. Dem ist aber das Paritätsprinzip und das in § 1 Abs 2 III ProtestantengG ausdrücklich normierte Meistbegünstigungsprinzip entgegenzuhalten: *„Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, welche die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.“* Damit müssen Bestimmungen des besonderen Religionsrechts, die eine KoR gegenüber den anderen begünstigen würden und die nicht in ihrer spezifischen Gegebenheit begründet sind, auf alle KuR Anwendung finden. Indirekt kommen somit Vergünstigungen, die einer KoR gewährt werden, auch den anderen zugute.²¹ Eine mit der katholischen Kirche vereinbarte Stundenzahl muss dem Paritätsprinzip folgend auch für die übrigen KuR gelten. In einem derartigen Fall würde die katholische Kirche in Bezug auf die ihr eingeräumten Rechte – wie Potz und Schinkele es ausdrücken – eine „Gesamtrepräsentanz“ für alle KuR übernehmen, die aufgrund ihrer

¹⁷ zB Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl II Nr 362/11.

¹⁸ Vgl R. Potz/B. Schinkele, Minderheitenschutz und Religionsunterricht, in öarr 2005, S 197.

¹⁹ Art I § 1 Abs 3 SchulV.

²⁰ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 3), S 1203.

²¹ Vgl H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht (2003), S 354; K. Spielbüchler, Das Grundrecht auf Bildung in Österreich, in EuGRZ 1985, S 444.

Größe gerechtfertigt werden kann²², da die katholische Kirche mit weitem Abstand die größte Religionsgemeinschaft in Österreich ist. Somit relativiert sich die zunächst als Privileg erscheinende Konkordatsbestimmung der Mehrheitskirche erheblich und wandelt sich zu einer für alle KuR gültigen Absicherung des RU.

Eine derartige Absicherung bewirkt somit einen Schutz vor einer einseitigen Abweichung vom gesetzlich festgesetzten Stundenausmaß. Dementsprechend wird mit dem Durchführungserlass zum RU von Seiten der BM klargestellt, dass eine schulautonome oder schulversuchsweise Abweichung des für den RU im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaßes nur mit Zustimmung der KuR möglich ist.²³ Dadurch werden Änderungen zwar nicht vollständig ausgeschlossen, doch bedarf es eines Zusammenwirkens von den KuR und dem Staat bzw dem jeweiligen Schulbetreiber.

Da der RU wie jedes andere Schulfach zu behandeln ist, darf er auch nicht in Bezug auf die Lage der Stunden benachteiligt werden. Das Ansetzen der Religionsstunden prinzipiell am Nachmittag oder in den Randstunden ist jedenfalls eine gravierende Benachteiligung des RU gegenüber den anderen Gegenständen, die nach Meinung von Schwarz einer Bewerbung der Abmeldung gleichkommt.²⁴ Trotzdem kann es durchaus zwingende organisatorische Gründe geben, warum der RU eines Bekenntnisses nur zu bestimmten Zeiten stattfinden kann und daher in solche Stunden verlegt werden muss. Zu denken wäre hier zB an Religionsunterrichtsgruppen, die Schüler aus verschiedenen Klassen, vielleicht sogar unterschiedlichen Schulen zusammenfassen. Dass hier die Spielräume zur Stundenplangestaltung sehr gering sind, liegt auf der Hand und muss wohl akzeptiert werden.

10.3 Schüleranzahl und Religionsunterrichtsgruppen

Es wird aber nicht in jedem Fall das volle Ausmaß der Wochenstundenanzahl vom Staat finanziert. Ob zwei, eine oder keine Religionsstunde von ihm bezahlt werden, hängt von der Anzahl der daran teilnehmenden Schüler ab und ist in § 7a RelUG geregelt. Die

²² Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 18), S 197.

²³ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

²⁴ Vgl K. Schwarz, Zur Gewährleistung eines Minderheitenprogramms im Schulalltag, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 6), S 351; ähnlich auch H. Schwendenwein, Das österreichische Katechetenrecht (2009), S 50.

relevanten Abstufungen finden sich dabei in den Abs 2 bis 4, ihnen vorangestellt ist in Abs 1 eine Regelung für die Bildung von Religionsunterrichtsgruppen.

Wenn am RU eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als zehn Schüler teilnehmen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, verringert sich die Wochenstundenzahl auf die Hälfte, mindestens aber auf eine Wochenstunde (Abs 2). MaW heißt das, für Schüler des betreffenden Bekenntnisses wird nur eine Wochenstunde finanziert (mehr als zwei Religionsstunden pro Woche sind derzeit in den Lehrplänen nicht vorgesehen²⁵). Der KoR steht es aber frei, für die Differenz auf das volle Regelstundenausmaß selbst aufzukommen. Sollte daher die KoR bereit sein, selbst die Kosten für zusätzliche Stunden zu tragen, kann sie in der Schule die volle im Lehrplan vorgesehene Stundenzahl abhalten.

Wenn am RU eines Bekenntnisses nur vier oder drei Schüler einer Klasse teilnehmen, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, verringert sich die Wochenstundenzahl auf eine Stunde (Abs 3). Die Unterschiede zu Abs 2 liegen zum einen darin, dass die Kürzung immer auf eine Wochenstunde erfolgt, selbst wenn die Hälfte des Regelstundenausmaßes höher wäre (was in den Lehrplänen aktuell aber nicht der Fall ist).²⁶ Weiters ist keine Reisegebührenvergütung durch den Staat vorgesehen, wie es bei fünf oder mehr Schülern der Fall ist. Und drittens gibt es im Gesetz die explizite Anweisung, Religionsunterrichtsgruppen gemäß Abs 1 zu errichten, um die Schülerzahl zu erhöhen. Auch für Abs 3 gilt das Recht der KuR, selbst die Finanzierung für die restlichen Religionsstunden zu übernehmen.

Wenn weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, am RU teilnehmen wollen, finanziert der Staat den RU schließlich nicht mehr. Es bleibt alleine der KoR überlassen, ob sie die Kosten für ein vermindertes Stundenausmaß bzw für die volle Stundenanzahl selbst trägt oder den RU ausfallen lässt.

Ohne Zweifel haben es aufgrund dieser Abstufungen kleine KuR schwerer, ihren RU in der vollen Stundenanzahl anbieten zu können. Um ihnen aber eine größere Chance auf das Erreichen der notwendigen Schülerzahlen einzuräumen, wird in § 7a Abs 1 RelUG die

²⁵ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 3), S 1341.

²⁶ Vgl EB zu RV 561 XVII. GP.

Bildung von Religionsunterrichtsgruppen, quasi als Minderheitenschutz²⁷, ermöglicht. Dadurch kommt es nicht mehr nur auf die Teilnehmerzahl der Schüler einer Klasse an, sondern es können Schüler mehrerer Klassen, auch unterschiedlicher Schulen, sogar unterschiedlicher Schularten zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengefasst werden, um so die in § 7a Abs 2 und 3 RelUG genannten Grenzen zu erreichen. Ein solches Vorgehen ist gemäß § 7a Abs 1 leg cit möglich, „soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichts vertretbar ist“. Dabei handelt es sich um eine etwas unklare Formulierung, die aber notwendigerweise auf ein Zusammenwirken von Staat und KuR im Einvernehmen abzielt, da die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des RU den KuR zukommt.²⁸ Voraussetzung für die Bildung von Religionsunterrichtsgruppen ist, dass es für den Staat schulorganisatorisch in vernünftiger Weise machbar ist und die betreffende KoR im Hinblick auf die Gestaltung des RU dem zustimmt. Obgleich „vertretbar“ sicherlich kein eindeutig abzugrenzender Begriff ist, darf er durch den Staat doch nicht zu eng ausgelegt werden, da dadurch der Minderheitenschutz ad absurdum geführt würde; einer verfassungskonformen Interpretation kommt besondere Bedeutung zu.²⁹ Bloße Sparsamkeitskriterien können daher nicht ohne weiteres als Begründung herangezogen werden, vielmehr ist im Wege der praktischen Konkordanz eine ausgewogene Entscheidung zu treffen.³⁰ Auch auf Seiten der KuR kann es gute Gründe geben, warum eine Religionsunterrichtsgruppe abgelehnt werden sollte, so können zB unterschiedliche Lehrpläne die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen oder Schulen als nicht sinnvoll erscheinen lassen.³¹ Umgekehrt kann aber auch eine Zusammenfassung von Schülern verschiedener Schularten trotz eigener Lehrpläne möglich sein, sofern die KoR der Meinung ist, dass die Lehrpläne zusammengefasster Klassen verschiedener Schulen inhaltlich gleich sind.³²

Es stellt sich nun die Frage, welche Schüler zur Religionsunterrichtsgruppe gezählt werden können. Nur Schüler des betreffenden Bekenntnisses, für die der RU einen Pflichtgegenstand darstellt, oder auch jene Schüler, die freiwillig daran teilnehmen? Unzweifelhaft können Schüler, die zur bloßen Beaufsichtigung im Unterricht anwesend

²⁷ Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 18), S 198; K. Schwarz, aaO (FN 24), S 348; EB zu RV 561 XVII. GP.

²⁸ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 3), S 1340.

²⁹ Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 18), S 204 und S 207.

³⁰ Vgl R. Potz/B. Schinkele, aaO (FN 18), S 204.

³¹ Vgl K. Schwarz, aaO (FN 24), S 351.

³² Vgl EB zu RV 561, XVII. GP.

sind, nicht zur Gruppe gezählt werden³³, sie sind für die Berechnung der in § 7a RelUG genannten Grenzen irrelevant. Anders sind dagegen freiwillige Teilnehmer am RU zu beurteilen. Zwar spricht der Gesetzestext ausdrücklich nur von Schülern eines Bekenntnisses, doch darf darüber nicht übersehen werden, dass diese Bestimmung aus dem Jahr 1953 stammt und der damalige Gesetzgeber Angehörige einer eingetragenen religiösen BekG (diese haben damals noch gar nicht existiert) oder Schüler, die weder einer KoR noch einer eingetragenen religiösen BekG angehören, die aber trotzdem am RU teilnehmen möchten, schlicht nicht im Blick hatte.³⁴ Schinkele kommt daher zu Recht zum Ergebnis, den RU besuchende Schüler seien unabhängig von ihrer religiösen Einstellung in die in § 7a RelUG genannten Schülerzahlen einzurechnen. Sie begründet dies mit einer teleologisch-systematischen Interpretation des § 7a Abs 1 RelUG sowie der Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Diskriminierung freiwillig am RU teilnehmender Schüler.³⁵

Der RU als Ausfluss der positiven Religionsfreiheit sowie des elterlichen Erziehungsrechts hat allen KuR gleichermaßen offen zu stehen, damit möglichst viele Schüler daran teilnehmen können. Allerdings ist das Erreichen der in § 7a RelUG genannten Schülerzahlen insbesondere für kleinere KuR nur schwer möglich. Eine Diskriminierung gegenüber größeren KuR aufgrund der Grenzen kann nicht angenommen werden, da ein eigener RU für nur einen oder zwei Schüler in der Tat unverhältnismäßige finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten bedeuten würde. Um kleineren KuR die Abhaltung eines RU an den Schulen dennoch zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Zusammenfassung von Schülern unterschiedlicher Klassen und Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen eingeräumt. Allerdings ist die praktische Handhabung der vorgenannten Grenzen insoweit problematisch, als nicht der betreffenden KoR angehörende Schüler, die freiwillig deren RU besuchen, für die Erreichung der in § 7a RelUG geforderten Mindestschülerzahlen derzeit nicht berücksichtigt werden.

³³ Vgl. B. Schinkele, Eine aktuelle Frage des Religionsunterrichts: Bildung von Religionsunterrichtsgruppen, in: *öarr* 2007, S. 186.

³⁴ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 33), S. 186.

³⁵ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 33), S. 192.

10.4 Finanzierung, Stundenausmaß, Schüleranzahl beim Ethikunterricht

Es stellt sich nun die Frage, wie Finanzierung, Stundenausmaß und Schülerzahl beim EU geregelt werden können, insbesondere, wenn das derzeit gültige Schulversuchsmodell betrachtet wird, wonach der EU von allen Schülern zu besuchen ist, die nicht am RU teilnehmen, und dadurch eine Beziehung zwischen RU und EU hergestellt wird. Unproblematisch ist der Punkt Finanzierung. Da der EU wie jedes andere Unterrichtsfach, mit Ausnahme des RU, in der alleinigen Verantwortung des Staates steht, ist auch nur dieser für dessen Finanzierung zuständig. Mehr Problemfelder tun sich im Falle der Variante von RU und EU als Alternativfächer beim Stundenausmaß und der Schüleranzahl auf.

Von anderen Fächern, zwischen denen es eine Wahlmöglichkeit gibt, ist die Notwendigkeit einer bestimmten Mindestzahl von Schülern bekannt, damit der Unterrichtsgegenstand abgehalten werden kann.³⁶ Die Organisation des Unterrichts für eine sehr geringe Schüleranzahl wäre vom wirtschaftlichen Standpunkt nicht sinnvoll und brächte auch erhebliche organisatorische Schwierigkeiten mit sich, wenn es keine Grenzen gäbe und der Unterricht selbst für einen Schüler abgehalten werden müsste. Doch selbst wenn der RU und der EU als Alternativfächer mit Wahlmöglichkeit zueinander vorgesehen wären, könnten sie doch nicht wie andere Fächer, zwischen denen eine Auswahl möglich ist, behandelt werden und sind ihre Spezifika zu beachten. Wenn der RU eines Bekenntnisses mangels ausreichender Teilnehmer nicht zu Stande kommt, ist die Situation relativ unproblematisch, da diese Schüler den EU als nicht konfessionsgebundenen Gegenstand besuchen müssen.³⁷ Umgekehrt kann diese Lösung jedoch nicht gleichermaßen funktionieren, da der RU in konfessioneller Gebundenheit erteilt wird.³⁸ Den Unterricht für jene Schüler, die den EU besuchen wollten, der aber wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfindet, ausfallen zu lassen, würde für sie zum selben Ergebnis führen, wie es in der derzeitigen Situation gegeben ist, wo kein EU vorgesehen ist. Sie würden somit kein wertevermittelndes, konfessionell-neutrales Fach besuchen können. Da die Bildungsziele des Staates eine ethische bzw religiöse Erziehung vorsehen, würde er im Hinblick auf diese Schüler seinen in § 2 SchOG und Art 14 Abs 5a B-VG selbst formulierten Zielen nicht

³⁶ Siehe hierzu § 2 Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung.

³⁷ Vgl den derzeitigen Schulversuch Ethik, in dem alle Schüler, die nicht am RU teilnehmen, den Gegenstand Ethik besuchen müssen (vgl *LSR für Tirol*, Rs 6/2013, GZ 86.01/0058-allg/2013).

³⁸ Siehe Kapitel 8.3.

vollständig nachkommen. Der Staat hat daher nach Lösungen zu suchen, die es möglichst vielen Schülern ermöglichen, am EU teilzunehmen, wenn sie diesen besuchen wollen. Zwar ist einzusehen, dass die Organisation eines EU für sehr wenige Schüler einen unverhältnismäßigen organisatorischen und finanziellen Aufwand bedeutet, doch könnte – wie es beim RU vorgesehen ist – auch hier die Zusammenführung von Schülern unterschiedlicher Klassen und Schulen zu Ethikunterrichtsgruppen ermöglicht werden. Dadurch könnte das Erreichen von organisatorisch und finanziell sinnvollen Klassengrößen erleichtert werden.

Ein weiteres Problem tut sich auf, wenn nur drei bis neun Schüler am RU teilnehmen (§ 7a Abs 2 und 3), daher nur eine Stunde vom Staat finanziert wird und die betreffende KoR die zweite Stunde nicht selbst abdeckt. Im Fall, dass die beiden Fächer als Alternativen mit Auswahlmöglichkeit nebeneinander existieren, können sie grundsätzlich kein unterschiedliches Stundenausmaß aufweisen. Allerdings ist es auch hier aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht zumutbar, für nur sehr wenige Schüler den RU in vollem Umfang durchzuführen. Die auf den ersten Blick daraus erscheinende Benachteiligung von Schülern, für die der RU nicht im vollen Umfang angeboten wird, gegenüber jenen Schülern, die den EU im vollen Umfang besuchen können, liegt tatsächlich nicht vor, da in Kleingruppen ein qualitativ höherwertigerer Unterricht möglich ist als in großen Klassen. Dadurch ist auch eine Ungleichbehandlung der Schüler im Hinblick auf unterschiedliche Wochenstundenzahlen für den EU und RU gerechtfertigt.

Geht man davon aus, dass die Gleichwertigkeit der beiden Fächer grundsätzlich auch eine gleiche Stundenanzahl erfordert, ergibt sich noch ein Problem. Für den EU als rein säkulares Unterrichtsfach wird die Anzahl der Wochenstunden alleine durch den Staat festgesetzt. Dagegen ist beim RU, wie zuvor gezeigt, eine Änderung des derzeit geltenden Ausmaßes nur im Einvernehmen zwischen Staat und KuR möglich.³⁹ Koppelt man nun das Stundenausmaß beider Fächer, stellt sich die Frage, wer dieses gegebenenfalls ändern kann. Wenn es durch eine Änderung der Stundenzahl des EU auch zu einer Änderung beim RU kommt, wären daher iS der Freundschaftsklausel des Konkordats Gespräche mit dem HI Stuhl erforderlich, in denen die Beweggründe für eine Änderung des Stundenausmaßes dargelegt werden und eine freundschaftliche Lösung zu finden versucht wird.⁴⁰

³⁹ Siehe Kapitel 10.2.

⁴⁰ Art XXII Konkordat 1933; siehe auch Kapitel 14.1.

Sollen der EU und der RU als Alternativen nebeneinander zur Auswahl stehen, wie dies auch im aktuellen Schulversuch vorgesehen ist, müssen die Wochenstundenzahlen kompatibel sein. Der Gesetzgeber muss sich daher vor der Einführung des EU als Regelpflichtfach in einer dem aktuellen Schulversuch entsprechenden Form einer Alternative zum RU darüber Gedanken machen, wie er das Stundenausmaß der beiden Alternativgegenstände gestaltet. Entschließt er sich aber dazu, den EU vom RU vollständig zu entkoppeln (wie dies zB in einem Modell, das den EU als Pflichtfach für alle Schüler vorsieht, der Fall wäre), hängt auch das Stundenausmaß der beiden Fächer nicht voneinander ab, sodass bei der Festlegung der Stundenanzahl für den EU der RU nicht mitberücksichtigt werden muss.

11 Benotung im Religions- und Ethikunterricht

11.1 Die Benotung im Religions- und Ethikunterricht in Österreich

Der RU ist als reguläres Unterrichtsfach wie jeder andere Pflichtgegenstand zu benoten. Dabei sind die in § 18 Abs 2 SchUG genannten Noten unter Anwendung der in Abs 1 aufgezählten Leistungsfeststellungsmethoden zur Leistungsbeurteilung heranzuziehen. Bei der Leistungsfeststellung sind gemäß § 2 Abs 1 LBVO nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben zugrunde zu legen. Das gilt natürlich auch für den EU, soweit er als (alternativer) Pflichtgegenstand eingerichtet ist.

Dementsprechend muss der RU in Schulen, in denen er gemäß § 1 Abs 1 RelUG einen Pflichtgegenstand darstellt, auch in den Zeugnissen unter der Rubrik Pflichtgegenstände aufscheinen. Unabhängig davon, welches Bekenntnis der einzelne Schüler hat oder ob er vom RU abgemeldet ist, gilt dies für jedes Zeugnis an der betreffenden Schule.¹ Das führt dazu, dass nicht nur bei Angehörigen einer KoR, obwohl nur für sie der RU ein Pflichtgegenstand ist, das Fach Religion als Pflichtgegenstand im Zeugnis aufscheint, sondern auch bei Mitgliedern einer eingetragenen religiösen BekG oder bei Schülern ohne religiöses Bekenntnis sowie Schülern, die sich vom RU abgemeldet haben. Aus der Einstufung des RU als Pflicht- bzw Freifach ergibt sich folgerichtig eine Unterscheidung zwischen den am RU teilnehmenden Schülergruppen. Schüler, die einer KoR, die einen RU anbietet, angehören und die an diesem teilnehmen, bekommen ihre Note neben der Fachbezeichnung Religion in der Rubrik Pflichtgegenstände eingetragen. Bei Schülern hingegen, die keiner KoR angehören und die den RU als Freigegenstand besuchen, ist neben der Fachbezeichnung Religion unter den Pflichtgegenständen ein Strich zu machen, das Fach scheint aber auch unter der Rubrik Freigegenstände auf, wo die Note einzutragen ist.²

Ebenso ist in Zeugnissen von Schülern, die keinen RU besuchen – sei es, weil er für sie kein Pflichtgegenstand ist, sei es, weil sie sich abgemeldet haben –, neben der

¹ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

² Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

Fachbezeichnung Religion unter der Rubrik Pflichtgegenstände ein Strich zu machen.³ Wird von Schülern, die einer eingetragenen religiösen BekG angehören, ein außerschulischer RU besucht, so kann ein Vermerk darüber im Zeugnis angeführt werden. Die Eltern, bzw mit Vollendung des 14. Lebensjahres der Schüler selbst, können, wenn eine Bestätigung des betreffenden Religionslehrers vorliegt, die Aufnahme eines Vermerks über den Besuch des außerschulischen RU einer eingetragenen religiösen BekG in das Zeugnis verlangen. Eine Benotung des außerschulischen RU ist jedenfalls unzulässig.⁴ Der Stadtschulrat für Wien hat in einem Rundschreiben eigens darauf hingewiesen, dass Schüler, die vom Besuch des RU abgemeldet sind, keine Benotung iS der LBVO erhalten können und, da nur Religionslehrer, die in einem Dienstverhältnis zur jeweiligen KoR oder zum Staat stehen, den RU erteilen dürfen, es nicht möglich ist, Notenvorschläge von privaten religiösen Vereinigungen in das Zeugnis (bzw die Schulnachricht) aufzunehmen.⁵ Ebenfalls verboten ist ein Vermerk im Zeugnis, der auf eine Abmeldung hindeuten könnte.⁶ Diese Forderung geht jedoch insofern ins Leere, als durch den Vergleich der im Zeugnis aufscheinenden Religionszugehörigkeit mit dem durchgestrichenen Platz neben der Fachbezeichnung Religion auf die Abmeldung des Schülers vom RU geschlossen werden kann, wenn der betreffende Schüler einer KoR angehört, die einen RU anbietet.

Die Note des RU ist somit nicht der einzige religiöse Bezug im Zeugnis, denn die Zeugnisformularverordnung sieht in § 3 Abs 2 den Vermerk der Zugehörigkeit zu einer KoR oder einer eingetragenen religiösen BekG im Jahres- und Semesterzeugnis sowie analog in der Schulnachricht (§ 19 Abs 2 SchUG) vor. Da die Nennung der Religionszugehörigkeit im Abschlusszeugnis, Reifeprüfungszeugnis, Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie Abschlussprüfungszeugnis nicht in der VO vorgesehen ist, ist ein derartiger Vermerk unzulässig.⁷ Es handelt sich hier also um einen der wenigen Fälle, wo die KuR und die eingetragenen religiösen BekG gleichbehandelt werden. Doch gerade diese Bestimmung kann kritisch gesehen werden, da die negative Religionsfreiheit nach Meinung des EGMR grundsätzlich auch vor einem nicht gerechtfertigten Zwang zur Offenlegung seines religiösen Bekenntnisses schützt.⁸ Zwar ist in jenen Zeugnissen, denen eine besondere Außenwirkung zukommt, wie zuvor erwähnt, die Angabe des religiösen

³ § 2 Abs 9 ZeugnisformularVO; BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁴ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁵ Vgl Stadtschulrat für Wien, Zl. 000.087/05/98.

⁶ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁷ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK 10.014/2-III/3/2007.

⁸ Vgl EGMR, 21.2.2008, *Alexandridis vs Griechenland*, appl 19516/06; EGMR, 12.12.2002, *Sofianopoulos vs Griechenland*, appl 1988/02.

Bekenntnisses des Schülers nicht gestattet, doch liegt mE kein Grund vor, warum es in allen anderen Zeugnissen aufscheinen sollte. Keinem Zeugnis kann die Außenwirkung gänzlich abgesprochen werden, da auch sie einen Nachweis über die absolvierten Unterrichtsgegenstände darstellen, die insbesondere im Falle eines Schulabbruches oder eines noch nicht vorhandenen Abschlusszeugnisses auch über den rein privaten Bereich hinausgehend von Relevanz sein können. Welchen Zweck die Eintragung des religiösen Bekenntnisses im Zeugnis hat, ist hingegen fraglich. Da kein Grund zu erkennen ist, warum das religiöse Bekenntnis in Zeugnissen aufscheinen muss, und in Anbetracht der eben genannten Gründe eine derartige Offenlegung mit der negativen Religionsfreiheit des Schülers in Konflikt geraten könnte, würde mAn die Entfernung des religiösen Bekenntnisses aus allen Zeugnissen der Religionsfreiheit der Schüler eher Rechnung tragen als dessen verpflichtender Vermerk.

11.2 Urteile des EGMR

Nach Ansicht des EGMR ist das Aufscheinen des religiösen Bekenntnisses im Zeugnis problematisch, da niemand in unangemessener Weise zur Offenlegung seiner religiösen Einstellung gezwungen werden kann.⁹

In der ältesten der drei hier zu besprechenden Entscheidungen¹⁰ hatte sich der EGMR mit zwei auf den ersten Blick gegensätzlichen Beschwerden zu befassen. Während die eine Bf im Fehlen einer Note für die Fächer Religion/Ethik eine Diskriminierung sah, war für die andere Bf gerade die Benotung dieser Fächer ein Problem. Im ersten Sachverhalt ging es darum, dass eine Schülerin auf Wunsch des Vaters nicht am freiwilligen RU teilnahm, ein EU wurde an der Schule nicht angeboten. Da die Religionsstunden aber nicht in den Randstunden angesiedelt waren, musste die Schülerin die Zeit am Gang verbringen, wo sie immer wieder von Schülern und Lehrern darauf angesprochen wurde, warum sie nicht am RU teilnehme. Nachdem ein Lehrer ihr nahegelegt hatte, doch diesen zu besuchen, gab sie schließlich nach und ging in den RU. Allerdings reichte die besuchte Unterrichtszeit nicht mehr aus, um sie ordnungsgemäß zu benoten, weshalb sie ein altes Zeugnisformular bekam, das die Fachbezeichnung „Religion/Ethik“ nicht enthielt. Ihrer Meinung nach

⁹ Vgl. EGMR, 15.6.2010, *Grzelak vs Polen*, appl 7710/02; *Ch. Grabenwarter/K. Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention (2016), S 365.

¹⁰ EKMR, 16.1.1996, *C.J. vs Polen*, appl 23380/94.

bedeutete die fehlende Note eine Offenlegung ihrer religiösen Überzeugung, da bei allen anderen Schülern, die den RU von Anfang an besucht hatten, auch eine Note eingetragen war. Beim zweiten in derselben Entscheidung behandelten Sachverhalt, der ganz offensichtlich keine Grundrechtsverletzung war, entschloss sich die Bf zum freiwilligen Besuch des EU und erhielt eine Note bei der Fachbezeichnung „Religion/Ethik“ eingetragen, was sie bereits als erzwungene Offenlegung ihrer religiösen Einstellung sah.

Aus dem ersten Sachverhalt ergab sich nach Ansicht des EGMR keine Grundrechtsverletzung. Das Zeugnis lässt keinen Schluss auf die religiöse Einstellung der Schülerin zu, da die Fachbezeichnung „Religion/Ethik“ darin ohnehin nicht aufscheint. Erst durch den Vergleich mit anderen Zeugnissen könnte das Fehlen dieses Faches bemerkt werden. Außerdem sei dieses Zeugnis kein Abschlusszeugnis, welches durch Vorlage bei potentiellen zukünftigen Arbeitgebern zum Zweck der Bewerbung irgendwelche Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen haben könnte. Negative Konsequenzen für die Bf konnte der EGMR nicht feststellen. Nicht überraschend war auch für den zweiten Sachverhalt keine Grundrechtsverletzung zu erkennen, da hier zwar eine Note bei der Fachbezeichnung „Religion/Ethik“ eingetragen war, daraus aber nicht ersichtlich war, welches der beiden Fächer besucht wurde, und schon gar nicht irgendwelche Rückschlüsse auf die religiöse Einstellung der Bf möglich waren. Eine Grundrechtswidrigkeit konnte daraus ganz klar nicht abgeleitet werden.

Für den EGMR war von entscheidender Bedeutung, ob aus dem Aufscheinen einer Note im Zeugnis bereits zwingende Schlüsse auf die religiöse Überzeugung der Schüler möglich seien. Dabei war dem EGMR sehr wohl die Besonderheit des RU bewusst, der als konfessionell gebundenes Fach zumindest einen Hinweis auf die religiöse Einstellung zulässt: *„The act of choice of religion or ethics as a school subject by its very nature entails, to a certain extent, a declaration as to the applicant's preferences, without necessarily revealing his or her religious beliefs or denomination.“* Nach der damaligen Ansicht Straßburgs bedeutet die Religionsnote keine Offenlegung der religiösen Überzeugung des Schülers, sie sei vielmehr eine Notwendigkeit, um einen konfessionellen RU zu ermöglichen. Im Grunde nimmt der EGMR hier eine Abwägung zwischen der Natur des Gegenstandes (Ausfluss der positiven Religionsfreiheit) und dem Recht, seine religiöse Überzeugung nicht deklarieren zu müssen (Ausfluss der negativen Religionsfreiheit), vor, wobei er zu Recht keine Verletzung der negativen Religionsfreiheit sieht.

Im Fall *Saniewski vs Polen*¹¹ beinhaltete das Zeugnis die Noten für jene Fächer, die auch tatsächlich besucht wurden, bei den anderen Fächern blieb der Platz für die Benotung frei. Beim Bf schienen für Fächer wie Musik, Informatik, aber auch Religion/Ethik keine Noten im Zeugnis auf, da er an diesen nicht teilgenommen hatte. Aus der fehlenden Note im Fach Religion/Ethik konnte nun darauf geschlossen werden, dass der Bf nicht am RU teilgenommen hatte, was nach Meinung des Bf eine Offenlegung seiner religiösen Einstellung bedeute. Dadurch könnten ihm als Atheisten Nachteile im katholischen Polen erwachsen.

Zunächst hält der EGMR ganz grundsätzlich fest, ein freiwilliger RU oder ein verpflichtender RU mit Abmeldemöglichkeit könnten keine Verletzung von Art 9 EMRK bewirken, selbst dann nicht, wenn eine Benotung erfolgt. Da kein Zwang zur Teilnahme am RU gegeben war, sei eine Grundrechtsverletzung aus diesem Grund zu verneinen. Hinsichtlich der nicht eingetragenen Note betonte der EGMR die fehlende Bedeutung des Zeugnisses einer zweiten Schulstufe für das spätere Berufsleben. Darin ist dem Gerichtshof zwar zu folgen, doch wäre eine generelle Aussage zur Benotung des RU im Zeugnis wünschenswert gewesen, welche in einem späteren Urteil in einer durchaus zu hinterfragenden Weise erfolgte, wie sogleich darzustellen sein wird. Weiters führt der EGMR als Argument die nicht benoteten anderen Fächer an, wodurch seiner Meinung nach kein Rückschluss darauf gezogen werden könne, ob der RU aufgrund der religiösen Einstellung nicht besucht oder weil er nicht angeboten wurde. Im Ergebnis richtig, wenn auch wieder sehr auf den Einzelfall fokussiert, kommt der EGMR zum Schluss, dass keine Grundrechtsverletzung vorliegt, da der Bf keine nachteiligen Folgen oder eine Diskriminierung aufgrund der fehlenden Religionsnote glaubhaft machen konnte. Die Entscheidung zu *Saniewski vs Polen* steht daher in Kontinuität zu *C. J. vs Polen*, wo ebenfalls auf die Bedeutung des Zeugnisses und die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Beschwerde aus der Nichtbenotung keine Nachteile resultierten, abgestellt wurde.

Zu einer Änderung dieser Ansicht kam es schließlich im dritten und jüngsten polnischen Fall, *Grzelak vs Polen*.¹² Ein Schüler, der nicht am RU teilnahm, wurde immer wieder von seinen Mitschülern deshalb verspottet, sodass es zu mehreren Schulwechseln kam. Einen EU konnte er nicht besuchen, da dieser mangels ausreichender Interessentenzahl nicht angeboten wurde. In seinen Zeugnissen schien aber immer die Fachbezeichnung

¹¹ EGMR, 26.6.2001, *Saniewski vs Polen*, appl 40319/98.

¹² EGMR, 15.6.2010, *Grzelak vs Polen*, appl 7710/02.

„Religion/Ethik“ auf, doch war der für die Eintragung der Note vorgesehene Platz durchgestrichen.

In seiner Begründung geht der EGMR davon aus, eine Note im Gegenstand Religion/Ethik stelle noch keine Diskriminierung dar, solange sie eine neutrale Information darüber bedeutet, dass der Schüler einen der beiden Gegenstände besucht hat. Sie dürfe aber nicht zu einer Offenlegung der religiösen Einstellung des Schülers führen. Der Gerichtshof leitet nun aber aus dem Fehlen der Note gerade eine Bekanntgabe der religiösen Überzeugung ab, da seiner Meinung nach aus dem Nichtbesuch des RU vernünftigerweise (*„understood by any reasonable person“*) darauf geschlossen werden müsse, dass der betreffende Schüler keiner Religionsgesellschaft angehöre. Das ist mE ein sehr weit hergeholtes Argument, da nicht übersehen werden darf, dass in Polen sowohl der RU als auch der EU Freifächer sind, die eben nicht verpflichtend von den Schülern besucht werden müssen.¹³ Die Gründe, warum ein Schüler an einem der beiden Gegenstände oder an beiden nicht teilnimmt, können vielfältig sein und sind keineswegs auf die religiöse Einstellung zu reduzieren.¹⁴ Sie reichen von der schlichten Bequemlichkeit, eine Freistunde dem Unterricht vorzuziehen, über die Zugehörigkeit des Schülers zu einer religiösen Minderheit, die keinen RU anbietet, bis hin zu religiösen Schülern, die mit der Art des angebotenen Unterrichts oder der Person des Lehrers nicht einverstanden sind. Aus der Nichtteilnahme am RU lässt sich daher keineswegs zwingend auf die religiöse Einstellung des Schülers schließen.

Als weiteres Argument führt der EGMR die Gesetzesänderung an, wonach die Religions- bzw Ethiknote zum Notendurchschnitt zählt, somit versetzungsrelevant ist und dadurch eine Diskriminierung jener Schüler vorläge, die keine derartige Note bekämen. Dagegen ist einzuwenden, dass eine Diskriminierung auch dann vorliegt, wenn gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden, wie der EGMR in diesem Urteil selbst ausführt: *„For the purposes of Article 14 a difference in treatment between persons in analogous or relevantly similar positions is discriminatory if it has no objective and reasonable justification – in other words, if it does not pursue a legitimate aim or if there is no reasonable relationship of proportionality between the means employed and the aim*

¹³ Das polnische Unterrichtsministerium antwortete auf eine Anfrage der Bf: „Religious instructions and courses in ethics were organised at parents' request [...]“. Siehe auch Kapitel 3.1 und J. Kurowski, Religion in Public Education – Poland, in G. Robbers (Hg), Religion in Public Education (2011), S 391;

¹⁴ Vgl B. Schinkele, Positive und negative Religionsfreiheit – zwei Seiten einer Medaille?, in öarr 2013, S 39.

sought to be realised.“ Nun hat aber ein Schüler, der am RU oder EU teilnimmt, ein Schulfach mehr besucht als andere und ist dadurch natürlich auch insofern anders zu behandeln, als er in diesem Fach benotet werden soll. Eine Diskriminierung läge wohl nur dann vor, wenn die Religions- oder Ethiknote eine andere Wertung hätte als die übrigen Noten und dadurch zur Berechnung des Notendurchschnitts in ungleicher Weise beitragen würde. Der RU wird aber wie jedes andere Fach auch benotet und es gilt dieselbe Notenskala, wonach auch eine negative Beurteilung dieses Gegenstandes möglich ist. Von einer grundsätzlich „guten“ oder „sehr guten“ Benotung der Schüler im RU oder EU kann nicht ausgegangen werden, da – wenn auch in vergleichsweise geringer Zahl – schlechtere Beurteilungen durchaus erfolgen. Geht man davon aus, dass die Berücksichtigung des RU und EU bei der Bildung des Notendurchschnitts nicht gerechtfertigt ist, stellt sich auch die Frage, wie die Noten einzelner anderer Fächer zu behandeln sind. Da Schüler aufgrund einer körperlichen Behinderung vom Turnunterricht befreit sein können, dürfte auch die Note dieses Faches bei der Bildung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt werden. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, warum ein tatsächlich besuchtes Unterrichtsfach nicht auch beim Notendurchschnitt mitberücksichtigt werden sollte; dies stellt mE ein legitimes Interesse dar, das eine Ungleichbehandlung von Schülern, die den Gegenstand besucht haben, und Schülern, die ihn nicht absolviert haben, rechtfertigt.

Der EGMR führt in seiner Entscheidung auch Argumente für die Modifizierung seiner Rsp im Fall *Saniewski vs Polen* an, die allerdings kaum nachvollziehbar sind.¹⁵ Im früheren Fall *Saniewski vs Polen* ging es nur um ein Zeugnis, das kein Abschlusszeugnis war, im Fall *Grzelak vs Polen* sind aber die Zeugnisse sämtlicher Schulstufen, auch das Abschlusszeugnis, betroffen. In der Tat hat sich der EGMR in den zuvor besprochenen Entscheidungen immer auf die mangelnde Außenwirkung der beanstandeten Zeugnisse bezogen. Daraus kann aber kein Meinungsschwenk in die genaue Gegenrichtung begründet werden, insbesondere da auch Jahreszeugnissen, die keine Abschlusszeugnisse sind, in einem gewissen – wenn auch im Gegensatz zu Abschlusszeugnissen wesentlich geringeren – Umfang eine Außenwirkung zukommen kann. Weiters führt der EGMR aus, dass der Sachverhalt nun unter dem Blickwinkel des Art 14 iVm Art 9 EMRK betrachtet wurde. Dabei wurden aber die sachgerechten Unterschiede zwischen den am RU bzw EU teilnehmenden Schülern und den anderen, wie schon gezeigt, vollkommen außer Acht gelassen. Als dritten Unterschied nennt der EGMR schließlich eine nach dem Fall

¹⁵ Vgl hierzu auch *B. J. Berkman*, Vom Pluralismus zum Laizismus? in *öarr* 2012, S 109 f; ebenso die Partially Dissenting Opinion of Judge David Thór Björgvinsson.

Saniewski vs Polen eingetretene Gesetzesänderung, die die Einbeziehung der Religions- bzw Ethiknote in den Notendurchschnitt vorsah. Auch hier ist nicht klar, warum dieser zwar zu beachtende Umstand zu einer gänzlich anderen Beurteilung des Sachverhalts führen sollte. Hingegen setzt der EGMR nicht an dem Punkt an, in dem allenfalls eine Diskriminierung gesehen werden könnte, und behandelt diesen nur ganz am Rande. Aus dem Sachverhalt ergibt sich eindeutig, dass der Bf gewillt war, am EU teilzunehmen, dieser aber mangels ausreichender Schülerzahl nicht zustande kam. Hier wäre vor dem Hintergrund einer gleichen Ausbildung für alle Schüler in der Tat zu fragen, ob das Zustandekommen von Ethikklassen durch geringere Mindestschülerzahlen und klassen- oder schulübergreifende Gruppenbildungen – soweit dies organisierbar ist – nicht gewährleistet werden könnte.¹⁶

Schließlich sei noch darauf eingegangen, dass mE im Fall Grzelak vs Polen keine unverhältnismäßige Verpflichtung zur Offenlegung des religiösen Bekenntnisses des Schülers durch die Benotung des RU oder EU gesehen werden kann. Der EGMR geht von einem bloß sehr vagen und keinesfalls zwingenden Schluss von der nicht eingetragenen Religionsnote auf die religiöse Einstellung des Schülers aus; eine dezidierte Offenlegung seines religiösen Bekenntnisses oder seiner Weltanschauung wird vom Schüler durch die polnischen Behörden nicht verlangt. Darüber hinaus ist, sofern in der Benotung bzw Nichtbenotung des RU oder EU im Zeugnis eine Aussage über das religiöse Bekenntnis des Schülers gesehen werden kann, diese durch den tatsächlichen Besuch oder eben Nichtbesuch des RU oder EU gerechtfertigt.

11.3 Auswirkungen der Rechtsprechung des EGMR

Zu fragen bleibt nach allfälligen Konsequenzen der Straßburger Rsp für die österreichische Rechtslage. Zwar erwähnt der EGMR die besondere Situation Polens, wo der katholische Glaube eine relativ große Bedeutung hat und die Deklarierung als nichtgläubiger Mensch Nachteile mit sich bringen könnte, doch stellt sich die Frage, ob die im Fall Grzelak vs Polen eingeschlagene Linie des EGMR für die anderen Mitgliedstaaten eine Orientierungswirkung haben könnte. Grundsätzlich gilt die negative Religionsfreiheit, die auch nach der älteren Rsp des EGMR das Recht umfasst, seinen eigenen Glauben oder die

¹⁶ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 14), S 40 f.

eigenen Überzeugungen nicht offenlegen zu müssen¹⁷, für jeden, unabhängig von etwaigen staatlichen Besonderheiten. Ob hingegen eine solche klare Überbetonung der negativen Religionsfreiheit verallgemeinerungsfähig sein könnte, darf bezweifelt werden, da dadurch das Grundrecht auf Religionsfreiheit nachhaltig eingeschränkt und der EGMR seine in früheren Entscheidungen aufgestellten Grundsätze nicht mehr im bisherigen Ausmaß als anwendbar erachten würde. Zwar betont der EGMR immer wieder die Notwendigkeit einer Grundrechtsabwägung (*fair balance*), doch ist sie ihm im gegenständlichen Fall wohl nicht geglückt, da die negative Religionsfreiheit nicht gleichwertig mit der positiven Religionsfreiheit in Beziehung gesetzt und *de facto* wie eine Art „Obergrundrecht“ gesehen wurde, wodurch die Gefahr gegeben ist, die im Rahmen der positiven Religionsfreiheit gewährleistete Religionsausübung im öffentlichen Raum durch die negative Religionsfreiheit auszuhebeln.¹⁸

Welche Auswirkungen könnte nun das Urteil *Grzelak vs Polen* auf Österreich haben? Zunächst ist festzuhalten, dass Straßburger Urteile grundsätzlich immer nur *inter partes* gelten und es daher keine unmittelbaren Auswirkungen des polnischen Falles auf Österreich gibt.¹⁹ Darüber hinaus hat das Urteil eine spezielle gesellschaftliche Situation im Blick, die sich mit der Zeit auch ändern kann, sodass der EGMR in zukünftigen gleichgelagerten Fällen anders entscheiden könnte. Obgleich Polen zum Zeitpunkt des Urteils ein vergleichsweise stark katholisch geprägtes Land war, schreitet auch dort die Pluralisierung immer weiter voran, weshalb die Bedeutung des Besuchs eines RU selbst in Polen immer mehr abnehmen wird.

Ginge man davon aus, dass das Aufscheinen bzw Nichtaufscheinen einer Religionsnote in einem Zeugnis ein nicht gerechtfertigter Zwang zur Offenlegung des religiösen Bekenntnisses der Schüler bedeutet, würde dies die Benotung des RU ausschließen. Letztlich würde dies eine Abschaffung des RU als Pflichtfach nach sich ziehen, da – wie Berkman zutreffend feststellt – eine schlichte Abmeldemöglichkeit für die Grundrechtskonformität des RU nicht mehr ausreichen würde.²⁰ Er weist auch auf ein sich daraus ergebendes Paradoxon hin, indem einerseits nach *stRsp* Straßburgs zur Wahrung der negativen Religionsfreiheit der Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen

¹⁷ Vgl. Ch. Grabenwarter/K. Pabel, aaO (FN 9), S 365.

¹⁸ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 14), S 32 f; Partially Dissenting Opinion of Judge David Thór Björgvinsson.

¹⁹ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 14), S 43.

²⁰ Vgl. B. J. Berkman, aaO (FN 15), S 110.

verboten und somit eine Abmeldemöglichkeit für den konfessionellen RU notwendig ist, gleichzeitig dieser Schutz der negativen Religionsfreiheit aber als unzulässige Verpflichtung zur Offenlegung der religiösen Überzeugung gewertet und somit eine Verletzung der negativen Religionsfreiheit bedeuten würde.²¹ Insbesondere angesichts des Voranschreitens der Pluralisierung der Gesellschaft in den europäischen Staaten ist eine derartige Überbetonung der negativen Religionsfreiheit auf Kosten der positiven Ausprägung des Grundrechts kritisch zu sehen. Schinkele betont in ihrer Kritik zum Urteil Grzelak vs Polen daher zu Recht: *„Insbesondere vor dem Hintergrund einer weiter fortschreitenden Pluralisierung der Gesellschaft erscheint eine Zurückdrängung bzw weitgehende Eliminierung der religiösen Dimension im Bereich von Erziehung und Bildung geradezu kontraproduktiv.“*²² Gerade in der Schule wäre es notwendig, eine plurale, weltoffene Sichtweise zu fördern und nicht religiöse Ansichten einfach auszuklammern.

Zusammenfassend lassen sich für die österreichische Rechtslage folgende Punkte festhalten: (i) Das Anführen des religiösen Bekenntnisses in Schulzeugnissen, wie es in § 3 Abs 2 ZeugnisformularVO vorgeschrieben ist, widerspricht mE der EMRK und könnte vom EGMR als ungerechtfertigter Zwang zur Offenlegung der religiösen Einstellung beurteilt werden, da kein Grund ersichtlich ist, warum diese in Zeugnissen aufscheinen soll. (ii) Eine Benotung bzw Nichtbenotung des Faches Religion in einem Abschlusszeugnis könnte vom EGMR aufgrund der besonderen Außenwirkung eines solchen Zeugnisses zwar als konventionswidrig eingestuft werden, doch ist die gesellschaftliche Situation in Österreich eine andere als im wesentlich stärker katholisch geprägten Polen zur Zeit des Urteils im Fall Grzelak vs Polen, weshalb aus einer Eintragung bzw Nichteintragung einer Religionsnote keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind. Da der Gerichtshof in den vorangegangenen Urteilen besonders auf die fehlenden negativen Auswirkungen auf den jeweiligen Bf Bezug genommen hat, wäre in Österreich eine andere Beurteilung als im Fall Grzelak vs Polen wahrscheinlich. (iii) Im Falle der Organisation des RU und EU als Alternativfächer wäre eine Benotung neben der Fachbezeichnung „Religion/Ethik“ im Abschlusszeugnis jedenfalls zulässig, da daraus nicht auf die religiöse Einstellung des betreffenden Schülers geschlossen werden kann. Aufgrund der vorgenannten Unterschiede zu Polen im Zeitpunkt des Urteils im Fall

²¹ Vgl B. J. Berkman, aaO (FN 15), S 111 f.

²² B. Schinkele, aaO (FN 14), S 41.

Grzelak vs Polen wäre mE aber auch eine getrennte Benotung der Fächer Religion und Ethik in einem Abschlusszeugnis unproblematisch.

12 Lehrpläne für den Religions- und Ethikunterricht

12.1 Rechtliche Grundlagen

Die Organisation des RU durch die KuR sowie dessen Einstufung als innere Angelegenheit erfordern die Erstellung der Lehrpläne und dessen Aufteilung auf die Wochenstunden durch die betreffende KoR gemäß § 2 Abs 2 RelUG.¹ Im Rahmen der Wochenstundenzahl teilt somit jede KoR den von ihr bestimmten Lehrstoff auf die Schulstufen auf, ohne dass der Staat bei der Gestaltung des RU mitwirken könnte. Eine gewisse Kontrollmöglichkeit hat er aber durch die Kundmachung der Lehrpläne. Der zuständige BM hat die von den KuR ausgearbeiteten Lehrpläne zwar kundzumachen, doch kommt der Verlautbarung nur deklaratorische Wirkung zu.² Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sowie den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen erfolgt die Kundmachung der Lehrpläne durch die jeweilige Landesregierung (§ 7d Abs 1 RelUG).

Allerdings sind den KuR Schranken bei der Gestaltung der Unterrichtsinhalte gesetzt. So bestimmt § 2 Abs 3 RelUG, dass die Inhalte der Lehrbücher und die Lehrmittel nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen dürfen. Würden sie doch der staatsbürgerlichen Erziehung entgegenstehen, könnten sie von staatlicher Seite beanstandet werden.³ Diese Einschränkung ist erforderlich, da der RU in die österreichischen Bildungsziele als Regelschulfach integriert ist und als solches natürlich nicht im Gegensatz zu den Prinzipien der Verfassung sein darf.⁴ Etwas anders sieht dagegen die Formulierung im für die katholische Kirche relevanten SchulV aus. Dort wird nicht bloß das Fehlen eines Widerspruchs zur staatsbürgerlichen Erziehung verlangt, vielmehr wird der Einsatz von Lehrbüchern und Lehrmitteln gefordert, die einer staatsbürgerlichen Erziehung nach christlicher Lehre förderlich sind.⁵ Diese Bestimmung geht zwar über § 2 Abs 3 RelUG hinaus, wird aber durch die Wortfolge „nach christlicher Lehre“ doch wieder eingeschränkt, da letztlich nur die Kirche bestimmen kann, was der christlichen Lehre

¹ Vgl. B. Schinkele, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 204; K. Pabel, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, in öarr 2012, S 69 f.

² Vgl. F. Jonak/L. Kövesi, Das österreichische Schulrecht (2012), S 1333; H. Kalb, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 1), S 227.

³ Vgl. H. Schwendenwein, Das österreichische Katechtenrecht (2009), S 95.

⁴ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 1), S 204.

⁵ Art I § 5 Abs 2 SchulV.

entspricht. Wie weit die katholische Kirche die staatsbürgerliche Erziehung in ihrem Unterricht fördern muss, liegt daher in diesem Fall bei der Kirche und kann nicht vom Staat festgelegt werden.⁶ Im Endeffekt kommen beide Bestimmungen zum selben Ergebnis. Da der RU als konfessionelles Pflichtfach gestaltet ist, in dem die Glaubensvermittlung als innere Angelegenheit grundsätzlich bei der jeweiligen KoR verbleiben muss, wird hier ein Kompromiss gesucht, der einerseits die Freiheit der KuR, ihre Glaubenslehre selbständig formulieren zu dürfen, berücksichtigt, andererseits aber auch die staatlichen Interessen miteinbezieht, da die KuR durch den RU im Rahmen des staatlichen Schulsystems vom Staat finanziert tätig werden.⁷

Zu fragen bleibt nun, was geschieht, wenn im RU entgegen den eben genannten Bestimmungen Inhalte gelehrt werden, die mit den staatsbürgerlichen Pflichten im Widerspruch stehen. Zwar ist die Mitwirkung des Staates bei der Erstellung der Lehrpläne nicht möglich, doch ist er über deren Inhalte im Bilde, da sie vom zuständigen Minister kundgemacht werden müssen⁸, und kann daher die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen kontrollieren. Einer staatlichen Approbation bedürfen die Lehrpläne allerdings nicht (§ 14 Abs 8 SchUG).⁹ Als Anerkennungsvoraussetzung wird in § 11 Abs 1 Z 4 BekGG aber eine positive Grundeinstellung der KoR gegenüber Gesellschaft und Staat verlangt. Werden jedoch nach der Anerkennung Lehrpläne und Lehrmittel verwendet, die im Widerspruch zu einer solchen positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat stehen, müsste es dem Staat nach Ausschöpfung aller gelinderen Maßnahmen in letzter Konsequenz möglich sein, die Anerkennung und damit das Recht zur Erteilung des RU zu entziehen.¹⁰ Mit der IGGiÖ hat die damals zuständige BM Claudia Schmied im Jahr 2009 eine Vereinbarung zur Reform des islamischen RU getroffen, die ua auch vorsieht, den Lehrplan zu überarbeiten und an moderne Qualitätskriterien anzupassen sowie die Schulbücher und Lehrmaterialien auf Abweichungen von den Grundwerten der Verfassung oder den Menschenrechten hin zu überprüfen.¹¹ Die IGGiÖ hat als Konsequenz dieser

⁶ Vgl H. Schwendenwein, aaO (FN 3), S 95.

⁷ Vgl K. Pabel, Religion im öffentlichen Schulwesen, in M. Prisching/W. Lenz/W. Hauser (Hg), Bildung und Religion (2006), S 58.

⁸ § 2 Abs 2 RelUG.

⁹ Vgl F. Jonak/L. Kövesi, aaO (FN 2), S 1334.

¹⁰ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 1), S 204 f: „Mangelnde Bereitschaft zu partnerschaftlichem Zusammenwirken müsste in letzter Konsequenz eine Infragestellung der öffentlich-rechtlichen Stellung zur Folge haben.“

¹¹ Vgl BMB, BM Schmied vereinbart mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht, <https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2009/20090202.html> (abgerufen am 1.5.2017).

Vereinbarung einen neuen Lehrplan erstellt und die Schulbücher und Lehrmaterialien überarbeitet.¹²

Für die Erstellung der Lehrpläne, ausgenommen jenes für den RU, ist der Staat zuständig, weshalb auf sie § 6 SchOG zur Anwendung kommt. Demnach hat der zuständige BM die einzelnen Schulen, sofern dies im Einzelfall im Hinblick auf § 3 Abs 1 SchOG¹³ vertretbar ist, zu ermächtigen, in einem vorzugebenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen). Demgemäß werden die Lehrpläne für den EU von den am Schulversuch teilnehmenden Schulen in Zusammenarbeit mit pädagogischen bzw religionspädagogischen Instituten selbst erarbeitet, weshalb es keinen einheitlichen Ethiklehrplan gibt, sondern grundsätzlich für jede Schule, die am Schulversuch teilnimmt, einen eigenen Lehrplan.¹⁴ In der Praxis werden jedoch einige wenige Lehrpläne von mehreren Schulen verwendet, sodass de facto nicht für jede Schule ein eigenständiger Lehrplan für den EU existiert.¹⁵

12.2 Ziele und Lehrpläne des Religionsunterrichts

Nachdem die rechtlichen Grundlagen kurz erläutert wurden, soll ein Blick in die verschiedenen Lehrpläne geworfen werden. Es fallen dabei einige Punkte auf, auf die kurz hingewiesen werden soll, damit sowohl die Einbettung des RU in das österreichische Bildungssystem als auch seine Bedeutung für die individuelle Erziehung der Schüler abgeschätzt werden kann.

Aus sämtlichen Lehrplänen wird ersichtlich, dass nicht so sehr die Interessen der KuR im Vordergrund stehen, sondern jene der einzelnen Schüler. Natürlich geht es um religiöse

¹² Vgl *BMB*, Stand der Umsetzung des Fünf-Punkte Programms für den islamischen Religionsunterricht, <https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2009/20090505.html> (abgerufen am 1.5.2017); *M. Khorchide*, Der islamische Religionsunterricht in Österreich, ÖIF Dossier 5/2009, S 36 ff.

¹³ § 3 Abs 1 SchOG: „Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar. Seine Gliederung wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluß einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.“

¹⁴ Vgl *A. Bucher*, Ethikunterricht in Österreich (2001), S 108 f; *K. H. Auer*, Ethikunterricht in Österreich aus rechtlicher Perspektive, in *ders* (Hg), Ethikunterricht (2002), S 63.

¹⁵ Siehe zu den Lehrplänen für den EU Kapitel 12.4.

Lehren und die eigene Tradition¹⁶, doch sind die Reflexion religiöser Texte oder die Beziehung zum praktischen Leben von zentraler Bedeutung. Die Lehre der jeweiligen KoR soll den Schülern anwendungsorientiert vermittelt werden, um als Stütze im Leben zu taugen. So heißt es etwa im Lehrplan für den katholischen RU: *„In der Mitte des Religionsunterrichts stehen die Schülerinnen und Schüler, ihr Leben und ihr Glaube. Daher sind Inhalt des Religionsunterrichts sowohl das menschliche Leben als auch der christliche Glaube, wie er sich im Laufe der Geschichte entfaltet hat und in den christlichen Gemeinden gelebt wird.“*¹⁷ Auch der Lehrplan für die „Freikirchen in Österreich“ hält in diesem Sinne in seiner Präambel fest: *„Der freikirchliche Religionsunterricht möchte in erster Linie ein Dienst an den Schülerinnen und Schülern sowie an der Schule und somit an der Gesellschaft sein.“*¹⁸

Die Orientierung der Inhalte des RU an der Lebenswirklichkeit der Schüler entspricht auch der modernen Bildungstheorie. Der deutsche Bildungswissenschaftler Jürgen Baumert hat vier Modi der Weltbegegnung und Erschließung identifiziert, die alle im menschlichen Handeln zur Geltung kommen¹⁹ und sich somit auch im schulischen Unterricht wiederfinden müssen, will dieser eine umfassende Bildung der Schüler bieten. Zunächst ist dies die kognitiv-instrumentelle Modellierung der Welt durch Mathematik und die Naturwissenschaften, dann die ästhetisch-expressive Begegnung und Gestaltung durch Sprache, Literatur, Musik, Malerei und bildende Kunst sowie physische Expression, drittens die normativ-evaluative Auseinandersetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft in Geschichte, Ökonomie, Politik sowie Recht und schließlich die Grundfragen konstitutiver Rationalität, die an die Fragen nach dem Woher, Wohin und dem Sinn des Lebens anknüpfen, wie sie in Philosophie und Religion, aber auch Ethik behandelt werden.²⁰

¹⁶ „Der Religionsunterricht ist konfessionell geprägt und gewinnt aus seiner Orientierung an der biblischen Offenbarung und der kirchlichen Tradition seinen Standpunkt“ (Lehrplan für den Katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen, und an der Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen, an berufsbildenden höheren Schulen, an berufsbildenden mittleren Schulen sowie an Berufsschulen idF BGBl II 284/2014).

¹⁷ Lehrplan für den Katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen und an der Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen, an berufsbildenden höheren Schulen, an berufsbildenden mittleren Schulen sowie an Berufsschulen idF BGBl II 284/2014.

¹⁸ Lehrplan für den freikirchlichen Religionsunterricht an Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik idF BGBl II NR 194/2014.

¹⁹ Vgl. J. Baumert, Deutschland im nationalen Bildungsvergleich, in N. Killius/J. Kluge/L. Reisch (Hg), Die Zukunft der Bildung (2002), S 106 f.

²⁰ Vgl. J. Baumert, aaO (FN 19), S 113.

Da die vier Modi jeweils eigene Formen des Weltverstehens bilden und die Grundlage der Allgemeinbildung darstellen, kann keiner von ihnen durch den anderen ersetzt noch einfach weggelassen werden.²¹ Will man eine umfassende Bildung der Schüler gewährleisten, dürfen ein Philosophieunterricht, RU oder EU nicht aus dem Curriculum ausgeschlossen werden.²² Allerdings verlangt eine Berücksichtigung der Grundfragen konstitutiver Rationalität im schulischen Unterricht nicht zwingend die Organisationsform eines konfessionellen RU, wohl aber eine Beschäftigung mit den vorgenannten Grundfragen aus religiöser Perspektive. Der konfessionelle RU ist jedoch eine Möglichkeit, wie der vierte Modus der Weltbegegnung und Erschließung in der Schule behandelt werden kann, und widerspricht der modernen Bildungstheorie grundsätzlich nicht.

Um den konfessionellen RU bildungstheoretisch rechtfertigen zu können, muss er sich in den vierten von Baumert definierten Modus einfügen lassen. Bei der Gestaltung des Lehrplans ist deshalb auf die konstitutive Rationalität mit den Grundfragen des Lebens Rücksicht zu nehmen. Daher kann der RU nicht mehr in normativistischer Katechetik oder der bloßen Reproduktion überlieferter spiritueller Lebensformen²³ bestehen, sondern muss auch Raum für eine kritische Auseinandersetzung mit Glaubensfragen geben und die individuelle Situation und die persönlichen Fragen der Schüler berücksichtigen. Die Lehrpläne des RU müssen (i) den Interessen und Bedürfnissen der Schüler, (ii) den gesellschaftlichen Bedürfnissen und (iii) den fachwissenschaftlichen (theologischen) Inhalten gerecht werden.²⁴ Ein sinnvoller RU kann somit nicht zeitlos alleine mit Blick auf die unveränderlichen Wahrheiten der KoR erteilt werden. Er muss die aktuelle gesellschaftliche Situation wahrnehmen und „radikal zielgruppenorientiert“²⁵ die Fragen der Schüler behandeln und dabei die eigenen Lehren als Basis und Erklärungsmodell den Schülern näherbringen.²⁶

Die Vermittlung des eigenen Glaubens und der Tradition hat daher nicht bloß theoretisch zu erfolgen, sondern soll eben in eine praktische Beziehung mit den konkreten

²¹ Vgl. J. Baumert, aaO (FN 19), S 107.

²² Vgl. M. Jäggle, Zehn Thesen zum Diskurs um den (konfessionellen) Religionsunterricht in Österreich, in: öarr 2011/1, S 5 f.

²³ Vgl. N. Mette, Religionsunterricht – mehr als Ethik, in: Stimmen der Zeit 2010/5, S 312.

²⁴ Vgl. P. Biehl, Zur theologischen Bestimmung des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule, in: K. Wegenast (Hg.), Religionsunterricht – wohin? (1971), S 27.

²⁵ Vgl. H. Mendl, Kunde oder Verkündigung?, in: öarr 2012, S 14.

²⁶ Vgl. W. Weirer, Zwischen den Stühlen?, in: öarr 2012, S 44.

Lebensumständen treten. So betont etwa der Lehrplan der armenisch-apostolischen Kirche besonders die Unterweisung im Glauben der kleinen, aber sehr alten christlichen Kirche; darin ist festgehalten: *„Durch den Religionsunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler nicht nur die christlichen Grundsätze oder Prinzipien kennen lernen, sondern sie auch für sich nützen und auf deren Grundlage leben, wirken und handeln.“* Und: *„Der Religionsunterricht soll so gestaltet und abgehalten werden, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur das Evangelium bzw. christliche Weltanschauung und Ethik kennen - sondern auch lieben lernen.“*²⁷

Es findet sich auch der Vorwurf, der RU trage nichts zur Bildung von Toleranz und gegenseitigem Respekt bei, da er Schüler nur iS der jeweiligen KoR indoktriniere.²⁸ Dabei wird jedoch vergessen, dass Toleranz das Wissen um den eigenen Standpunkt voraussetzt, was im Lehrplan zum orthodoxen RU besonders hervorgehoben wird: *„Wenn Schüler und Schülerinnen in ihrer Konfession beheimatet sind und in ihr Halt und Zuversicht finden, werden sie dadurch besser befähigt werden, den Menschen, die anderen Kulturen angehören und andere Religionen und Weltanschauungen bekennen, angstfrei und in Toleranz und in gegenseitigem Respekt zu begegnen. Sie werden so zu einem Zusammenleben in der Gesellschaft in Gerechtigkeit und Frieden und zur Lösung der Probleme des Lebens vorbereitet.“*²⁹ Insgesamt ergibt sich aus den Lehrplänen der KuR eine tolerante Einstellung gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen, die berücksichtigt, dass es in einer pluralistischen Gesellschaft nicht möglich ist, den RU abgekapselt von anderen Religionen und Weltanschauungen zu erteilen.³⁰ Ohne Zweifel ist auch ein konfessioneller RU in der Lage, sich mit anderen religiösen und weltanschaulichen Ansichten auseinanderzusetzen, ohne dabei seine konfessionelle

²⁷ Lehrplan für den orientalisch-orthodoxen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 201/2004.

²⁸ Vgl. J. Willems, Indoktrination aus evangelisch-religionspädagogischer Sicht, in H. Schluß (Hg), Indoktrination und Erziehung (2007), S 79. Eine derartige Kritik am RU findet sich zB bei *Initiative Religion ist Privatsache*, Religionsunterricht, Ein Relikt aus Zeiten als die Welt noch in Ordnung war, <http://www.religion-ist-privatsache.at/religionsunterricht/> (abgerufen am 1.5.2017); *Humanistischer Pressedienst*, Kinder: Schutz vor religiöser Indoktrination, <http://hpd.de/node/8473> (abgerufen am 1.5.2017); *Giordano Bruno Stiftung*, Fünf Gründe gegen den Religionsunterricht, <http://www.giordano-bruno-stiftung.de/meldung/fuenf-gruende-gegen-den-religionsunterricht> (abgerufen am 1.5.2017).

²⁹ Lehrplan für den griechisch-orientalischen (orthodoxen) Religionsunterricht an den allgemein bildenden Pflichtschulen, den allgemein bildenden höheren Schulen (Sekundarstufe I) und der Polytechnischen Schule sowie Änderung der Bekanntmachung betreffend den Lehrplan für den griechisch-orientalischen (orthodoxen) Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 243/2010.

³⁰ Vgl. R. Englert, Religionspädagogik in der Schule, in F. Schweitzer/Th. Schlag (Hg), Religionspädagogik im 21. Jahrhundert (2004), S 91.

Bindung aufzugeben³¹, wie es auch die einzelnen Lehrpläne zeigen. Sie sehen alle eine tolerante, weltoffene Erziehung vor dem Hintergrund der eigenen religiösen Überzeugung³² und eine Einführung in andere Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen vor.³³ Im Lehrplan für den katholischen RU wird die Offenheit gegenüber anderen Anschauungen und die kritische Auseinandersetzung mit anderen Meinungen folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: *„Das erfordert eine ausführliche Beschäftigung mit anderen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Trends, die heute vielfach konkurrierend unsere pluralistische Welt prägen. Es geht sowohl um eine Befähigung zu Toleranz gegenüber Menschen mit unterschiedlichen Überzeugungen als auch gegebenenfalls um die Kompetenz zu sachlich begründetem Einspruch.“*³⁴

Die Lehrpläne der KuR sehen auch eine sehr starke ethische Komponente vor. Auf der Basis der eigenen religiösen Lehre sollen die Schüler zu gutem und richtigem Handeln – nicht nur untereinander, sondern auch im Hinblick auf die gesamte Gesellschaft – erzogen werden. Themen wie Sterbehilfe, Abtreibung oder die Gerechtigkeit unter den Menschen kommen zur Sprache. So ist zB im Lehrplan für den islamischen RU Folgendes vorgesehen: *„Die Schülerinnen und Schüler sollen über das religiöse Konzept von ‚Gerechtigkeit‘ im Islam nachdenken. Dazu sollen sie vor allem auf Komponenten wie die Universalität von Gerechtigkeit aufmerksam gemacht werden, was in der abgeleiteten Ethik verhindern soll, sich selbst willkürlich in den Vorteil zu setzen. Aufbauend auf einem entwickelten Gerechtigkeitssinn sollen die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung von Zivilcourage ermächtigt werden, die klar von jeglicher Selbstjustiz abgegrenzt wird. Dies bedeutet, dass sie Bereitschaft hegen, im Alltag praktische Hilfe zu leisten, wenn dies erforderlich ist, und befähigt sein sollten, Beobachtetes kritisch und mündig zu hinterfragen. Im Rahmen des österreichischen Rechtsstaates sollen sie hier den eigenen*

³¹ Vgl. W. Langer, Ethikunterricht oder Wahlpflichtfach Religion – oder keines von beiden?, in M. Jäggle/G. Anzengruber (Hg), Ein-Fach-Ethik (1999), S 37 f.

³² „Der Unterricht hat das Ziel, die Schüler und Schülerinnen zu einer toleranten Weltoffenheit zu führen und in der Begegnung mit anderen Anschauungen und Bekenntnissen, den eigenen Standpunkt zu überprüfen und zu vertiefen. Dadurch wird auch die Dialogfähigkeit entwickelt. Es gilt für die Schüler und Schülerinnen zu erkennen, dass der Weg des Buddha die Wertschätzung anderer fordert und eigene gedankliche Fixierungen, sowie emotionale Muster zu überwinden anregt, um so eine positive Kommunikation bzw. Interaktion zu erreichen.“ (Lehrplan für den buddhistischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 241/2008).

³³ „Der Religionsunterricht führt die Schülerinnen und Schüler zur Begegnung und Auseinandersetzung mit Ideologien, Weltanschauungen und Wertesystemen und verhilft ihnen dazu, mündige und dialogfähige Menschen zu werden.“ (Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen idF BGBl II Nr 192/2005).

³⁴ Lehrplan für den Katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen und an der Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen, an berufsbildenden höheren Schulen, an berufsbildenden mittleren Schulen sowie an Berufsschulen idF BGBl II 284/2014.

Handlungsrahmen wahrnehmen und bereit sein, ihn auszuschöpfen.“ Und weiters: „Respekt vor allen Menschen soll durch die Erkenntnis der jeweils individuellen Menschenwürde eines jeden Menschen aufgebaut werden. In ihren praktischen Konsequenzen soll diese Einstellung besprochen werden.“³⁵

Aus diesen Punkten und den angeführten Zitaten aus den verschiedenen Lehrplänen zeigt sich ein sehr breites Spektrum des RU, das mit religiöser Indoktrinierung nichts zu tun hat.³⁶ Die KuR bieten den Schülern neben einer vertieften Beschäftigung mit dem eigenen Glauben auch die Auseinandersetzung mit anderen Religionsgesellschaften sowie Weltanschauungen, die Behandlung ethischer Themen, Hilfestellung bei Lebensfragen und Einübung in Toleranz und Weltoffenheit. Die Inhalte der Lehrpläne sind daher iS der Bildungsziele gemäß Art 14 Abs 5a B-VG und § 2 SchOG und das System der Lehrplangestaltung durch die KuR ist mit einem pluralistischen Staat vereinbar.

12.3 Weltoffener Religionsunterricht

Ohne Zweifel ist der konfessionelle RU ein Kernbereich religiöser Verkündigung, da selbstverständlich die kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Lehren als Grundlage der im Unterricht behandelten Fragen dienen. Trotzdem darf daraus kein missionarischer Eifer abgeleitet werden, was sich auch sehr gut in den einzelnen Lehrplänen widerspiegelt, die stark auf die Bedürfnisse der Schüler fokussiert sind.³⁷ Der RU ist eingebettet in die Ziele der österreichischen Schule sowie in eine pluralistische Gesellschaft und hat sich daher auch mit den Herausforderungen einer solchen zu befassen. In den Lehrplänen wird deshalb auch besonders die Förderung der Toleranz gegenüber Anders- und Nichtglaubenden betont, da erst durch das Verstehen um die Bedeutung der eigenen Glaubenslehren der Glaube anderer anerkannt werden kann.³⁸

³⁵ Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 234/2011.

³⁶ Vgl oN, Positionspapier des ÖRF zum konfessionellen Religionsunterricht, in Religionspädagogisches Forum 2010, S 62; siehe auch sogleich unten.

³⁷ Vgl W. Weirer, aaO (FN 26), S 42.

³⁸ Vgl H. Mendl, aaO (FN 25), S 16 f; vgl hierzu auch die zentralen Aufgaben des RU nach W. Weirer, aaO (FN 26), S 43.

Zielgruppe des RU sind daher nicht „religiöse Profis“, sondern glaubende, suchende und nicht glaubende Schüler gleichermaßen, für die er ein Angebot darstellen will.³⁹ Aus diesem Grund darf der RU auch nicht mit Katechese verwechselt werden. Luf hat schon in den 1970er Jahren diesbezüglich gefordert: *„Gleichwohl ist aber zu betonen: Eines der wesentlichsten Ergebnisse der neueren Diskussion ist die Forderung, den RU nicht allein aus dem kirchlichen Verkündigungsauftrag abzuleiten, sondern ihn als Teil des gesamten schulischen Unterrichts im Konnex mit den allgemeinen Schulzielen zu begründen und zu gestalten. Es wäre daher unzulässig, den konfessionell gebundenen RU weiterhin in Form normativistischer Kartechetik zu betreiben.“*⁴⁰ Und: *„Seine Aufgabe erfüllt er, wenn er sowohl dem gläubigen Schüler die entsprechenden Antworten auf seine Probleme zu geben vermag als auch dem distanzierten Schüler die Möglichkeit zur Kenntnisnahme bzw. ernsthaften Auseinandersetzung bietet und für die differierenden weltanschaulichen Positionen offen bleibt.“*⁴¹ In diesem Sinne wird von unterschiedlicher Seite immer wieder betont, dass die Glaubensverkündigung im RU nicht in indoktrinierender Weise erfolgen darf.⁴²

Der RU könnte gegebenenfalls in ein Spannungsverhältnis zur Respektierung der religiösen und weltanschaulichen Ansichten der Schüler und Eltern geraten, da er gerade iS der betreffenden KoR erteilt wird und nicht als pluralistisches und objektives Lehrfach organisiert ist, das unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Ansichten in gleicher Weise beinhaltet. Es ist daher zu fragen, wie das Wort Indoktrinierung zu verstehen ist und ob es in unterschiedlichen Kontexten verschieden interpretiert werden muss.

Betrachtet man zunächst die Straßburger Rsp, ist im Urteil zum dänischen Sexualkunde-fall folgender Absatz zu finden: *„The second sentence of Article 2 (P1-2) implies on the other hand that the State, in fulfilling the functions assumed by it in regard to education and teaching, must take care that information or knowledge included in the curriculum is conveyed in an objective, critical and pluralistic manner. The State is forbidden to pursue an aim of indoctrination that might be considered as not respecting parents' religious and*

³⁹ Vgl. W. Weirer, aaO (FN 26), S. 43.

⁴⁰ G. Luf, Religionsunterricht – Ein Privileg der Kirchen?, in P. Leisching/F. Pototschnig/R. Potz (Hg), Ex Aequo et Bono (1977), S. 463.

⁴¹ G. Luf, aaO (FN 40), S. 464.

⁴² Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 1), S. 203 f.; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht (2003), S. 354; oN, aaO (FN 36), S. 62; W. Weirer, aaO (FN 26), S. 44.

*philosophical convictions. That is the limit that must not be exceeded.*⁴³ Daraus lässt sich herauslesen, dass eine Nichtrespektierung der elterlichen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen als Indoktrinierung gesehen werden könnte. Der Staat hat ein pluralistisches und objektives Bildungssystem zu garantieren und nicht in einzelnen Fächern die Schüler unabhängig von ihren persönlichen Überzeugungen zu indoktrinieren.⁴⁴ Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Unterricht unterschiedliche Ansichten – also auch welche, die nicht mit jenen der Eltern übereinstimmen – in objektiver, kritischer und pluralistischer Weise behandelt. Wenn nun durch die Rsp Straßburgs die Nichtrespektierung der elterlichen Anschauungen sehr nahe zur Indoktrinierung gerückt bzw mit dieser sogar teilweise gleichgesetzt wird⁴⁵, stellt sich weiter die Frage, was Straßburg unter Respektierung versteht. Der EGMR hat daher auch versucht zu verdeutlichen, wie das Wort „respect“ auszulegen ist: *„The verb ‚respect‘ means more than ‚acknowledge‘ or ‚take into account‘. In addition to a primarily negative undertaking, it implies some positive obligation on the part of the State.*⁴⁶ Das als Achtungsgebot formulierte elterliche Erziehungsrecht verpflichtet den Staat zwar nicht, eine Erziehung gemäß den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern zu gewährleisten⁴⁷, doch kann die Respektierung mitunter auch eine positive Maßnahme von Seiten des Staates erfordern.

Ein bloß informativer Unterricht kann keinen indoktrinierenden Charakter haben, selbst dann nicht, wenn er sich aus historischen Gründen hauptsächlich auf das Christentum bezieht, wie die EKMR im Urteil *Angeleni vs Schweden* feststellte.⁴⁸ Im konfessionellen RU mit Abmeldemöglichkeit sieht der EGMR ebenfalls keinen Verstoß gegen Art 2 1.ZP EMRK, da er nur von jenen Schülern besucht wird, mit deren religiösen Überzeugungen er auch übereinstimmt, und ganz iS der EGMR-Auslegung des Wortes „respect“ als aktive Förderung der religiösen Überzeugung zu verstehen ist. Ein konfessionell oder weltanschaulich geprägter Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit stellt dagegen eine Nichtrespektierung der elterlichen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung dar und

⁴³ EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 5095/71.

⁴⁴ Vgl B. Gutknecht, Art 2 1.ZP, in K. Korinek/M. Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2005), RZ 45.

⁴⁵ zB EGMR, 18.12.1996, *Valsamis vs Griechenland*, appl 21787/93; EGMR, 29.6.2007, *Folgero ua vs Norwegen*, appl 15472/02; EGMR, 9.10.2007, *Hasan und Eylem Zengin vs Türkei*, appl 1448/04; EKMR, 3.12.1986, *Angeleni vs Schweden*, appl 10491/83; EGMR (große Kammer), 18.3.2011, *Lautsi vs Italien*, appl 30814/06.

⁴⁶ EGMR, 18.12.1996, *Valsamis vs Griechenland*, appl 21787/93; EGMR, 25.2.1982, *Campbell und Cosans vs UK*, appl 7511/76.

⁴⁷ Vgl H. Kalb, aaO (FN 2), S 215; A. v. Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa (2008), S 77.

⁴⁸ Vgl EKMR, 3.12.1986, *Angeleni vs Schweden*, appl 10491/83.

ist nach Ansicht des EGMR konventionswidrig.⁴⁹ Das führt aber dazu, dass derselbe konfessionelle RU im ersten Fall vom EGMR als vollkommen unproblematisch eingestuft wird, im zweiten Fall, wo eine Abmeldemöglichkeit fehlt, jedoch eine Nichtrespektierung der religiösen oder weltanschaulichen Ansichten vorliegt. Um daher feststellen zu können, ob ein Unterrichtsgegenstand indoktrinierende Wirkung hat, ist eine Beziehung zwischen seinem Inhalt und den daran teilnehmenden Schülern herzustellen. Wenn sich daraus ergibt, dass die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen durch eine verpflichtende Teilnahme der Kinder nicht respektiert werden, liegt eine Indoktrinierung vor.

Wie ist nun die Aussage des ÖRF in seinem Positionspapier zum konfessionellen RU aus dem Jahr 2009⁵⁰ zu verstehen, wenn vor dem Hintergrund der in Österreich existierenden Abmeldemöglichkeit festgehalten wird: *„Da SchülerInnen heute zunehmend religiöse Pluralität in die Schulen bringen, brauchen sie Orte der Vergewisserung und Verständigung, um mit Differenz und Vielfalt produktiv umgehen zu können. Religionsunterricht hat daher sowohl die Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen als auch einen sachgerechten Umgang mit der Diversität von Weltanschauungen und Religionen im Blick. In einer Kirche oder Religionsgemeinschaft beheimatete ReligionslehrerInnen sind als ExpertInnen dafür qualifiziert, dass sie SchülerInnen in ihrer religiösen Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz jenseits ideologisierender Vereinnahmungen fördern.“* Anders als in den Straßburger Fällen bezieht sich diese Aussage auf Schüler, die am RU teilnehmen wollen, und geht daher von einem vollkommen anderen Sachverhalt aus. Während sich die Straßburger Instanzen mit Situationen zu befassen hatten, in denen Schüler gegen ihren Willen mit religiösen Themen konfrontiert wurden, liegt der Stellungnahme des ÖRF die freiwillige Teilnahme am RU zugrunde. Schinkele führt im Hinblick auf die am RU teilnehmenden Schüler unter Bezugnahme auf Jäggle aus: *„In diesem Sinn darf der konfessionelle Religionsunterricht nicht ausschließlich in Katechese bestehen, ein Unterricht in dogmatischer oder fundamentalistischer Verengung, in Form von Indoktrinierung oder ‚ideologisierender Vereinnahmung‘ hat keinen Platz im öffentlichen Schulsystem.“*⁵¹ Vergleicht man nun diese Forderungen mit den österreichischen Bildungszielen in Art 14 Abs 5a B-VG, die

⁴⁹ Vgl EGMR, 18.12.1996, *Valsamis vs Griechenland*, appl 21787/93; EGMR, 29.6.2007, *Folgero ua vs Norwegen*, appl 15472/02.

⁵⁰ oN, aaO (FN 36) S 62.

⁵¹ B. Schinkele, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft, öarr 2011, S 23.

eine dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossene Erziehung verlangen, so fällt auf, dass ein indoktrinierender RU im Gegensatz dazu steht und daher keinen Platz im österreichischen Schulsystem haben kann. In den Lehrplänen bekennen sich die KuR zu den österreichischen Bildungszielen und gestalten den RU in Übereinstimmung mit diesen als weltoffenes⁵² Fach, das zu Toleranz und Respekt⁵³ zwischen den Menschen beiträgt.

12.4 Ziele und Lehrpläne des Ethikunterrichts

12.4.1 Unterschiedliche Lehrpläne

Im Gegensatz zu den Lehrplänen der KuR für den RU gibt es keinen österreichweiten einheitlichen Lehrplan für Ethik.⁵⁴ Zu Beginn des Schulversuches waren im ganzen Bundesgebiet neun⁵⁵ von den teilnehmenden Schulen und pädagogischen Instituten erarbeitete⁵⁶ Lehrpläne in Kraft, die sich zwar alle auf die Zielbestimmung in § 2 SchOG bezogen, doch ansonsten recht unterschiedlich waren. Fachbezeichnung und Schwerpunktsetzung im Unterricht sind durchaus verschieden geregelt. Bucher schließt daraus, dass *„es bei der Ausgestaltung des § 2 SchOG in Hinblick auf einen Ethikunterricht sehr unterschiedliche Interpretationen und Schwerpunktsetzungen gibt. Diese verschiedenen Zugänge lassen den Schluss zu, dass zwar bei der Begründung des Unterrichtsgegenstandes ein Konsens besteht, nicht jedoch der Ziele und Aufgaben.“*⁵⁷

Ein in Österreich weit verbreiteter Lehrplan für den EU ist jener, der vom pädagogischen Institut in Salzburg entwickelt wurde. Bei einem Vergleich mit den Lehrplänen der KuR fallen durchaus ein paar Gemeinsamkeiten auf. Auch der EU ist ein persönlichkeitsbildendes Fach, das sich mit lebenskundlichen, moralischen und religiösen

⁵² Siehe zB den Lehrplan für den buddhistischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 241/2008.

⁵³ Siehe zB den Lehrplan für den griechisch-orientalischen (orthodoxen) Religionsunterricht an den allgemein bildenden Pflichtschulen, den allgemein bildenden höheren Schulen (Sekundarstufe I) und der Polytechnischen Schule sowie Änderung der Bekanntmachung betreffend den Lehrplan für den griechisch-orientalischen (orthodoxen) Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 243/2010.

⁵⁴ Vgl A. Bucher, Der Ethikunterricht in Österreich (2014), S 38.

⁵⁵ Vgl A. Bucher, aaO (FN 14), S 24 und S 108 f.

⁵⁶ Vgl A. Bucher, aaO (FN 54), S 35 ff.

⁵⁷ Vgl A. Bucher, aaO (FN 14), S 109 f.

Fragen auseinandersetzt. Demnach hat auch der EU eine stark praktische Zielrichtung und ist primär nicht ein Fach, das der Vermittlung theoretischen Wissens dient. Verschiedene Weltanschauungen und Werthaltungen werden den Schülern vorgestellt und diese sollen *„Fähigkeiten entwickeln, auf der Grundlage des dialogischen Prinzips in toleranter Weise den Werten und Normen anderer zu begegnen.“*⁵⁸ Dabei spielt ein religionskundlicher Teil, in dem die verschiedenen Religionsgemeinschaften vorgestellt werden, eine wichtige Rolle.

Mit grundsätzlich gleicher Zielsetzung wie der vom Pädagogischen Institut Salzburg entwickelte Lehrplan, doch anderer Herangehensweise stehen im vom BORG Hegelgasse in Wien verfassten Lehrplan neben ethischen Fragestellungen auch die Themen kultureller Lebensraum, Gewissensbildung und Religionen im Mittelpunkt des Unterrichts. Während im Salzburger Lehrplan die ausgewählten Themen im Laufe der Schulstufen immer wieder behandelt werden, sind im Lehrplan des BORG Hegelgasse die Themen auf einzelne Semester konzentriert. So werden in jeweils zwei Semestern der Mensch als Kulturwesen (1. und 5. Semester), der Mensch als religiöses Wesen (2. und 6. Semester), der Mensch als Individuum und Sozialwesen (3. und 7. Semester) sowie der Mensch in Gesellschaft und Staat (4. und 8. Semester) behandelt.⁵⁹

Die derzeitige Situation von vielen verschiedenen Lehrplänen für ein Unterrichtsfach, in denen immer wieder andere Methoden gewählt und andere Themen betont werden, ist natürlich nicht zufriedenstellend. Nach so vielen Jahren des Schulversuches wäre eine Einigung auf einen einheitlichen Lehrplan für den EU notwendig und würde auch dazu beitragen, den EU als Schulfach ernster zu nehmen.

12.4.2 Mitwirkung von Religionsgemeinschaften bei der Lehrplanerstellung

Werfen wir einen Blick auf die Zielgruppe des EU, sehen wir im Gegensatz zum RU eine religiös und weltanschaulich inhomogene Gruppe von Schülern, nämlich jenen, die keinem religiösen Bekenntnis, einer eingetragenen religiösen BekG oder einer KoR, die keinen RU anbietet, angehören, ebenso wie jenen, die zwar einer KoR angehören, die einen RU

⁵⁸ *Forum Ethikunterricht*, Lehrplan Ethikunterricht AHS und BHS – Salzburg, Dezember 2007, http://www.dietlzeiner.at/fe_lehrplan.htm (abgerufen am 1.5.2017).

⁵⁹ Vgl. *h12 BORG für Musik und Kunst*, Kultur, Ethik, Religionen (Lehrplan Ethik des BORG Hegelgasse), <http://h12.at/allgemein/angebot/FaecherDetail/id/7> (abgerufen am 1.5.2017).

veranstaltet, sich von diesem aber abgemeldet haben. Sein Ziel liegt daher in der gleichwertigen Vermittlung unterschiedlicher ethischer Positionen, wobei diese nicht wertfrei erfolgen soll, sondern in Orientierung an der der Verfassung zu Grunde liegenden Wertordnung.⁶⁰ Der EU kann auch nicht frei von Informationen über Religionsgesellschaften sein, da er iS der Zielparagraphen über die religiösen Gemeinschaften und Glaubensrichtungen objektiv zu informieren, also auch einen religionskundlichen Teil zu beinhalten hat.⁶¹

Der EU wird als säkulares, nicht konfessionell gebundenes Fach vom Staat organisiert und bedarf nicht der Mitwirkung der KuR. Dass auch Religionsgemeinschaften bei der Erstellung des Lehrplanes mitarbeiten, ist aber insofern sinnvoll, als der EU wertneutral über unterschiedliche Anschauungen informieren soll, worunter natürlich auch religiöse Einstellungen bzw Moralvorstellungen fallen. Durch die Mitwirkung von Religionsgemeinschaften kann sichergestellt werden, dass die sie betreffenden Informationen in fundierter Weise im Lehrplan berücksichtigt werden. Allerdings muss die Einbeziehung der Religionsgesellschaften gleichermaßen erfolgen und es darf zu keiner Konfessionalisierung des EU und zu keiner Übernahme der Sichtweise einer Religionsgemeinschaft kommen, da im EU keine Bewertung der Religionsgemeinschaften und ihrer Lehren erfolgen darf.⁶² Doch gerade die Mitwirkung von unterschiedlichen Religionsgemeinschaften könnte zu einer größeren Objektivität des Lehrplanes führen, da mehrere gesellschaftlich relevante Gruppen an dessen Erstellung beteiligt sind.⁶³

⁶⁰ Vgl. B. Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S 249.

⁶¹ Vgl. K. Pabel, aaO (FN 1), S 83.

⁶² Vgl. K. Pabel, aaO (FN 1), S 83, H. Heimann, Ethikunterricht im religiös und weltanschaulich neutralen Staat, in ZevKR 48 (2003), S 29.

⁶³ Vgl. W. Langer, aaO (FN 31), S 42.

13 Verhältnis zwischen Religions- und Ethikunterricht

Nachdem Ziele und Lehrpläne von RU und EU betrachtet wurden und bevor auf mögliche Lösungsvorschläge zur Organisation der beiden Fächer in der Praxis eingegangen wird, soll hier der grundsätzlichen Frage nach dem Verhältnis zwischen RU und EU nachgegangen werden. Immer wieder werden die beiden Fächer aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Thematik in eine Beziehung zueinander gesetzt und aneinander gekoppelt. Einmal ist etwas vorsichtig vom EU als Ersatz zum RU die Rede, dann werden sie als gleichwertige Alternativen bezeichnet. Wie ergänzen sie sich und in welchem Ausmaß treten sie in Konkurrenz zueinander, insbesondere wenn man das derzeit im Schulversuch erprobte Modell annimmt?

13.1 Ethikunterricht als Ersatz oder Alternative zum Religionsunterricht

Lange Zeit waren ÖVP sowie die katholische Kirche dem EU gegenüber negativ oder zumindest zurückhaltend eingestellt und beharrten darauf, ihn ausdrücklich bloß als Ersatzfach zum grundsätzlich verpflichtenden RU zu bezeichnen.¹ Im Jahr 1996, als der damalige Stadtschulratspräsident Kurt Scholz Ethik als Alternative zum RU nannte, trat die ehemalige Leiterin des erzbischöflichen Schulamtes, Christine Mann, dafür ein, dass der EU ausdrücklich als Ersatzfach bezeichnet wird.² Da der Fokus der katholischen Kirche auf den vom RU abgemeldeten Schülern lag und Angst vor der Bezeichnung „Alternativunterricht“ bestand, weil dies eine Wahlmöglichkeit für alle Schüler impliziert³, konnte der EU nur als Ersatzfach gutgeheißen werden. Von dieser Position ist die katholische Kirche in der Zwischenzeit weitgehend abgewichen, wie auch eine Aussage von Christine Mann bei einer Diskussion im Jahr 2005 zeigt, in der sie die Meinung vertrat, Ethik könne weder Ersatz noch Alternative zum RU sein.⁴ Aber nicht nur die katholische Kirche pochte auf die Einstufung des EU als Ersatzfach; der Ökumenische Rat

¹ Vgl. BM K. Töchterle bei der parlamentarischen Enquete „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“, III-234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, S 7; A. Bucher, Der Ethikunterricht in Österreich (2014), S 22 ff; ders., Ethikunterricht in Österreich (2001), 45 f und 53; H. Krätzl, Zusammenfassung am Ende des Symposiums „Religionsunterricht mit Zukunft“, in CPB 1995/2, S 94.

² Vgl. A. Bucher (2014), aaO (FN 1), S 22 f.

³ Vgl. O. Stanger, Berichte aus den Arbeitsgruppen, in CPB 1995/2, S 89 f.

⁴ Vgl. Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung Wien, Ethik ist kein Ersatz für Religion, www.schulamt.at/index.php/aktuelles/pressespiegel/404-ethik-ist-kein-ersatz-fuer-religion, 20.12.2005 (abgerufen am 1.5.2017).

der Kirchen in Österreich hat eine Erklärung zum RU und EU herausgegeben, in der festgehalten wird, dass „*ein Ethikunterricht nur ‚Ersatz‘ für den Religionsunterricht für jene Schülerinnen und Schüler sein kann, die entweder keiner Konfession angehören oder sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.*“⁵ Auch in den Reden einiger Vertreter von Religionsgemeinschaften bei der parlamentarischen Enquete zu „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ im Jahr 2011 ist immer wieder Angst mitgeschwungen, die Einführung eines flächendeckenden EU könnte negative Auswirkungen auf den RU haben.⁶ Doch auch die ÖVP beharrte weitgehend auf der Einordnung des EU als Ersatzfach zum RU und vermied den Begriff „Alternativunterricht“. So bezeichnete BM Karlheinz Töchterle bei der vorgenannten parlamentarischen Enquete den EU als Ersatz für eine religiöse Unterweisung.⁷ In einem 2012 vom damaligen Staatssekretär Sebastian Kurz vorgelegten Positionspapier ist allerdings von einem alternativen Pflichtgegenstand für jene Schüler, die nicht am RU teilnehmen, die Rede.⁸ Zwar kann ein Ersatz durchaus wertfrei als qualitativ gleichwertiges Schulfach zum RU gesehen werden, doch wird der Begriff iZm dem EU hauptsächlich iS einer Notlösung für jene Schüler, die keinen RU besuchen, gebraucht. Für sie sollte, wenn schon kein RU, doch ein anderes Fach geschaffen werden. Als primäres Pflichtfach wurde von vielen der RU gesehen und um dessen Bedeutung nicht im Geringsten zu schmälern, konnte der EU nur als Ersatz dazu bezeichnet werden, ua mit dem Ziel, Schülern den Abmeldungsgrund einer verlockenden Freistunde zu nehmen.⁹

⁵ Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich, Religionsunterricht und Ethikunterricht, <http://www.oekumene.at/site/erklarungen/article/1543.html> (abgerufen am 1.5.2017).

⁶ Vgl. Die Wortmeldungen von Metropolit Michael Staikos, Walter Hessler und besonders Chorbischof Emanuel Aydin bei der parlamentarischen Enquete (Parlamentarische Enquete „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“, III-234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP). Angesprochen wurde das Problem dort auch von Oberkirchenrat Karl Schiefermair als Vertreter der evangelischen Kirche: „Als religiöse Minderheit ist uns vollkommen klar, dass eine flächendeckende Einführung des Ethikunterrichts, vor allem in der Sekundarstufe II, unseren Religionsunterricht schwächen wird. Trotz der sehr großen Schwierigkeiten in der Organisationsform, die wir bei unserem Religionsunterricht haben, fürchten wir den Ethikunterricht nicht. Im Gegenteil: Wir befürworten die Einführung des Ethikunterrichts in der Sekundarstufe II für alle Schüler, die, aus welchen Gründen immer, den Religionsunterricht nicht besuchen.“

⁷ Vgl. die Rede von BM K. Töchterle bei der parlamentarischen Enquete „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“, III-234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, S 7.

⁸ Vgl. Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung Wien, Kirche unterstützt Positionspapier des Staatssekretariats für Integration für verpflichtenden Ethikunterricht alternativ zum konfessionellen Religionsunterricht, <http://www.schulamt.at/index.php/aktuelles/pressespiegel/964-kirche-unterstuetzt-positionspapier-des-staatssekretariates-fuer-integration-fuer-verpflichtenden-ethikunterricht-alternativ-zum-konfessionellen-religionsunterricht>, 8.9.2013 (abgerufen am 1.5.2017).

⁹ Vgl. A. Pelinka/P. Filzmaier, Ethikunterricht als gesellschaftspolitische Notwendigkeit?, in K.H. Auer (Hg), Ethikunterricht (2002), S 82.

Die Sichtweise, den EU mit dem Ziel einzuführen, den RU zu stärken, geht jedoch aus mehreren Gründen in eine falsche Richtung.¹⁰ Zunächst ist auf die Zielgruppe schauend festzuhalten, dass es nicht nur um vom RU abgemeldete Schüler geht, denn der EU ist primär für jene Schüler da, für die kein RU vorgesehen ist; bloß auf Abmeldungen abzustellen wäre jedenfalls eine nicht gerechtfertigte Verkürzung. Nur für abgemeldete Schüler könnte der EU aber ein Ersatzfach darstellen, da nur für sie der RU ein Pflichtfach ist, das sie nicht besuchen und daher eines Ersatzes bedürfen. Dagegen ist für all jene Schüler, die keiner KoR angehören, die einen RU anbietet, der RU kein Pflichtgegenstand, weshalb der EU für sie auch kein Ersatz sein kann. Denn was von vorneherein nicht existiert, kann auch nicht ersetzt werden.¹¹ Für Schüler, die sich vom RU abgemeldet haben, kann es aber auch keinen „Ersatzreligionsunterricht“ geben.¹² Aus dem Blickwinkel der Schüler ist die Bezeichnung „Ersatz“ daher nicht angebracht, da dies nur auf die vom RU abgemeldeten Schüler abzielt und Angehörige anderer Religionsgesellschaften oder Schüler ohne Bekenntnis vom Bedeutungsumfang der Bezeichnung „Ersatzfach“ nicht erfasst sind. Ziel muss es sein, allen Schülern eine wertorientierte Bildung in Form zweier gleichwertiger Alternativen zu bieten, die ihre jeweilige religiöse oder weltanschauliche Einstellung respektieren.

Manche Autoren halten jedoch den Begriff „Ersatzunterricht“ für gerechtfertigt, da sie den RU als primäres Unterrichtsfach ansehen. Gullo schreibt: *„Der Religionsunterricht ist nicht etwa in erster Linie Leistung eines religiös neutralen Staates an die Kirchen, an bestimmte Gruppen von Eltern oder Schüler, sondern vielmehr staatliche Veranstaltung im eigenen Interesse und im Verfolg auch eigener Zwecke. Diese Zwecke lassen sich hilfsweise auf anderem Wege verfolgen als durch Bekenntnisunterricht, wenn auch weniger effektiv. Daher handelt es sich aus der Sicht des Staates beim Ethikunterricht um einen Ersatz im Sinne der zweitbesten Lösung.“*¹³ Diese Sichtweise ist mE nicht zutreffend. Zwar hat Gullo Recht, wenn er den RU als ein Instrument zur Verfolgung der staatlichen Bildungsziele ansieht und dadurch dem Staat an diesem Fach gelegen sein muss.¹⁴ Doch ist in den österreichischen Bildungszielen eine konfessionelle Werteerziehung nicht

¹⁰ Gegen diese Sichtweise spricht sich auch ausdrücklich die ehemalige Leiterin des erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung, Christine Mann, aus, in Ch. Mann, Statement, in öarr 2011/1, S 48.

¹¹ Anderer Ansicht ist R. Schilmöller, Ethikunterricht: Ersatzfach für den Religionsunterricht oder Alternativfach?, in K.H. Auer (Hg), aaO (FN 9), S 166, kommt in seinen Ausführungen aber letztlich auch zum Ergebnis, dass der Begriff „Ersatzfach“ für den EU nicht angebracht ist.

¹² Vgl A. Bucher (2001), aaO (FN 1), S 297.

¹³ P. Gullo, Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat (2003), S 186.

¹⁴ Siehe auch Kapitel 5.

genannt¹⁵, weshalb sich der Staat auch dazu entschließen kann, die Werteerziehung im Rahmen eines EU anzubieten. Zwar ist der RU ein wichtiger Teil der religiösen und werteorientierten Erziehung, der zur Erreichung der Bildungsziele gemäß Art 14 Abs 5a B-VG sowie § 2 SchOG wesentlich beiträgt, und auch in Art 17 StGG durch die institutionelle Garantie abgesichert ist¹⁶, doch lässt sich daraus nicht schließen, dass er ein Monopol auf die Werteerziehung haben und ein EU nur eine „zweitbeste Lösung“ sein sollte. Es wäre auch aufgrund der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates bedenklich, würde er eine Wertung der beiden Fächer vornehmen.

Außerdem ist auch wegen der nicht einheitlichen Themen und unterschiedlichen Herangehensweisen der Unterrichtsfächer ein Ersatz des einen durch das andere Fach nicht möglich. Beim RU und EU ist von zwei einander überschneidenden Kreisen auszugehen, deren einer das Hauptaugenmerk auf eine bestimmte KoR legt und in konfessionell gebundener Weise deren Tradition und Glaubenslehre als Glaubenswahrheiten vermittelt, während der andere unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Positionen in objektiver, pluralistischer Weise nebeneinanderstellt und ethische Probleme aus unterschiedlichen Gesichtspunkten (verschiedener Religionen und Weltanschauungen oder philosophischer Schulen) in neutraler Form betrachtet. Überschneidungen ergeben sich sowohl dort, wo verschiedene Religionen und ethische Ansichten behandelt werden, als auch im Hinblick auf die persönlichkeitsbildenden, übergeordneten Ziele der beiden Fächer. Beide haben jedenfalls eine starke ethische Komponente und dienen der Werteerziehung¹⁷, sodass eine strikte thematische Trennung dieser Unterrichtsgegenstände nicht möglich ist.¹⁸ Während der RU durch die tiefer gehende Auseinandersetzung mit der Sinnfrage zur Sinnfindung der Schüler einen Beitrag leisten kann, informiert der EU allgemein über verschiedene Sinnangebote.¹⁹ So wichtig Persönlichkeitsbildung und Wertevermittlung in der Schule sind, können daher EU und RU nicht alleine wegen dieser gemeinsamen Ziele als einander ersetzend – letztlich austauschbar – gesehen werden.²⁰

¹⁵ Siehe auch Kapitel 4.2.2.

¹⁶ Siehe auch Kapitel 4.2.1.

¹⁷ Vgl. M. Knoedler-Pasch, Ethikunterricht: Abschied vom Ersatzfachstatus?, in K.H. Auer (Hg), aaO (FN 9), S 201.

¹⁸ Vgl. G. Schmidt, Religionsunterricht in pädagogischer Sicht – 12 Thesen, in K. Wegenast (Hg), Religionsunterricht – wohin? (1971), S 40.

¹⁹ Vgl. R. Schilmöller, aaO (FN 11), S 188 f; N. Mette, Religionsunterricht – mehr als Ethik, in Stimmen der Zeit 5/2010, S 307.

²⁰ Vgl. H.M. Heimann, Ethikunterricht und weltanschaulich neutraler Staat, in ZevKR 48 (2003), S 28.

Aus Deutschland, das schon länger Erfahrungen mit dem EU hatte, wurde der Begriff „Ersatzfach“ beim Start des Schulversuchs zunächst übernommen²¹, doch war es dem deutschen BVerwG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Einführung und Ausgestaltung des EU in Baden-Württemberg besonders wichtig, dass der EU gleichwertig mit dem RU behandelt werden muss, da auch die darin verfolgten allgemeinen Erziehungs- und Bildungsziele gleichwertig seien. Dabei verhindert die Gleichwertigkeit keine sachlich vertretbare Differenzierung; das BVerwG führt aus: *„Da der Gesetzgeber das Fach Religion bei Einführung des Ethikunterrichts als durch das Grundgesetz vorgegeben (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG) vorfand, mußte er das neue Fach Ethik aber zu einem dem Religionsunterricht in dem genannten Sinne gleichwertigen Fach ausgestalten, wenn er die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler von der Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht befreien wollte.“*²² Da nun RU und EU gleichwertig ausgestaltete Fächer sein müssen, kann der EU nach Ansicht des Gerichts nur als Komplementär-, nicht aber als Ersatzunterricht zum RU bezeichnet werden.

Das Wort „Ersatz“ ist für den EU somit nicht gerechtfertigt, es bleibt aber zu untersuchen, ob die Bezeichnung als „Alternative“ zum RU legitim ist. Hier können va zwei Punkte problematisch gesehen werden. Zunächst ist eine Alternative nur dann eine wirkliche Alternative, wenn es Wahlfreiheit gibt. Ohne Zweifel liegt sie dann vor, wenn zwischen mindestens zwei Varianten gewählt werden kann. Wenn nun Schüler, für die der RU kein Pflichtgegenstand ist, weil sie keiner KoR angehören, die einen solchen anbietet, den EU besuchen müssen und sich nicht für eine freiwillige Teilnahme am RU entscheiden können, kann der EU zumindest aus ihrer Sicht schwerlich als Alternative gesehen werden, er wäre ein ganz normales Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit. Um den EU zu einer echten Alternative gegenüber dem RU zu machen, müsste daher für alle Schüler ein freiwilliger Besuch des RU möglich sein, wie eben auch ein freiwilliger Besuch des EU möglich ist. Wobei hier natürlich nur die prinzipielle Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme am RU, die von Seiten des Staates eingeräumt werden sollte, gemeint sein kann, da die KuR als Veranstalter des RU auch die Entscheidung darüber haben müssen, wer diesen besuchen darf. Alleine von Seiten des Staates zu entscheiden, ob Schüler, die nicht der betreffenden KoR angehören, deren RU besuchen dürfen, wäre als nicht gerechtfertigte Einmischung in deren innere Angelegenheiten zu werten.²³

²¹ Vgl A. Bucher (2001), aaO (FN 1), S 296.

²² BVerwG, 17.6.1998, 6 C 11/97.

²³ Siehe Kapitel 7.1.

Der zweite Einwand ist iZm der Abmeldung vom RU zu sehen. So könnte gesagt werden, wenn der RU primär ohne weiteres als Pflichtfach zu besuchen ist und man sich nur durch Abmeldung vom RU quasi zum EU „anmelden“ kann, sei der EU keine gleichwertige Alternative zum RU. Eine solche sei nur dann möglich, wenn eine Anmeldung zu einem der beiden Fächer für alle Schüler vorgesehen wäre und nicht beim RU diese schon durch die Zugehörigkeit zur KoR antizipiert wird. Dieses Argument scheint zwar einleuchtend, doch kann dagegegehalten werden, dass für Angehörige einer KoR prima vista durchaus angenommen werden kann, ein Unterricht im Sinne ihrer KoR entspräche am ehesten ihren eigenen Anschauungen. Sollte sich diese Grundannahme – aus welchen Gründen auch immer – als unzutreffend erweisen, steht noch immer die Möglichkeit der Abmeldung offen. Durch eine Abmeldung, die natürlich im Bewusstsein erfolgt, dadurch den EU besuchen zu müssen, ist eine freie Auswahl zwischen den beiden Gegenständen gewährleistet. Für Angehörige der KuR bedeutet im derzeit durch den Schulversuch erprobten System somit die Abmeldung vom RU gleichzeitig die „Anmeldung“ zum EU.

Umgekehrt könnte die Alternative statt aus Sicht der Schüler auch aus der Sicht des Staates betrachtet werden. Mit einem Blick auf die Bildungsziele wird klar, dass die Werteerziehung auch durch einen nicht konfessionellen EU erreicht werden kann, der daher in der Tat als Alternative zum RU in dieser Hinsicht gesehen werden kann. Zur Erreichung der Bildungsziele stünden somit der RU und der EU als zwei gleichwertige Alternativen nebeneinander.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, die Bezeichnung „Ersatzunterricht“ für den EU ist nicht gerechtfertigt und führt zu einer Geringschätzung des Unterrichtsgegenstandes. Vielmehr wird die Einordnung der beiden Fächer als Alternativen zueinander dem RU und EU gerecht. Beide Fächer können als Alternativen gelten, wenn sie aus dem Bildungsauftrag heraus begründet werden, da ihr gemeinsames Ziel die Werteerziehung der Schüler darstellt.²⁴ Diese Ansicht hat sich heute auch zum größten Teil durchgesetzt, sodass der EU nur mehr von wenigen als Ersatz zum RU gesehen wird.

In rechtlicher Hinsicht scheint die Diskussion um die Begrifflichkeit Alternative oder Ersatz relativ einfach beantwortet zu sein. Da es keinen „Ersatzpflichtgegenstand“ laut

²⁴ Vgl. H. Mendl, Religionsunterricht im Spannungsverhältnis von Konfessionalität und Pluralität, in öarr 2012, S 7.

Gesetz gibt, bleibt nur die Möglichkeit der Alternative offen. Allerdings ist dann weiter zu fragen, wie der EU – so wie er im Schulversuch derzeit angeboten wird – einzuordnen ist. Häufig wird er als Wahlpflichtgegenstand bezeichnet, da im Modell des derzeitigen Schulversuches eine Auswahlmöglichkeit zwischen den Fächern Religion und Ethik besteht, wobei das gewählte Fach einen Pflichtgegenstand darstellt. In § 8 lit e SchOG befindet sich eine Definition für alternative Pflichtgegenstände, die lautet: Unter alternativen Pflichtgegenständen versteht man *„jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtfach gewertet wird.“* Derzeit ist im Schulversuch grundsätzlich eine Auswahlmöglichkeit vorgesehen, da sich durch die Abmeldung vom RU die Schüler für den EU entscheiden können und eine freiwillige Teilnahme am RU, unter der Voraussetzung der Zustimmung der betreffenden KoR, möglich ist. Die prinzipielle Zuteilung der Schüler zu einem der beiden Fächer aufgrund ihres religiösen Bekenntnisses ist sachlich gerechtfertigt. Unter diesen Voraussetzungen sind RU und EU als alternative Pflichtgegenstände einzuordnen, wobei die Bezeichnung Wahlpflichtfächer im Rahmen der Diskussion über den RU und EU üblich ist.

13.2 Religionsunterricht und Ethikunterricht im Konkurrenzverhältnis

Stehen der RU und der EU als Alternativen in einer Beziehung zueinander, können sie durchaus in einem Konkurrenzverhältnis gesehen werden, da sie – zumindest was Schüler, die einer KoR angehören, betrifft – dieselbe Zielgruppe verfolgen. Es war die Angst, dass eine Konkurrenz zu einem Bedeutungsverlust des RU führen könnte²⁵, die in Österreich die Kirche den EU lange Zeit skeptisch betrachten ließ, ganz im Gegensatz zum Freistaat Bayern, wo der EU auch deshalb eingeführt wurde, um den RU vor einem Bedeutungsverlust durch vermehrte Abmeldungen zu schützen.²⁶ Wie sich zeigte, hatte Bayern Recht, die Abmeldezahlen stabilisierten sich, der RU ging aus der Einführung des EU gestärkt hervor. Eine solche Sichtweise ist jedoch verkürzt, da sie, statt zu fragen, welche Bildungsdefizite Schüler aufweisen, die an keinem RU teilnehmen, die Angst um das Unterrichtsfach in den Mittelpunkt stellt. Wird die Konkurrenz zwischen EU und RU

²⁵ Siehe FN 6.

²⁶ Siehe auch Kapitel 2.1, ua A. K. Tremel, Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern, <http://ak-schulfach-ethik.de/ethikalsunterrichtsfach.htm> (abgerufen am 29.4.2017).

hauptsächlich als Wettbewerb zwischen den Fächern gesehen, ist sie abzulehnen, da sie in eine vollkommen falsche Richtung geht und nicht in der Bildungsziele zu einer möglichst umfassenden Bildung der Schüler beiträgt.

Anders dagegen, wenn die Konkurrenz als gegenseitiger Ansporn wahrgenommen wird.²⁷ Weder der RU kann es sich leisten, Glaubensunterweisung fern von der Lebenswirklichkeit der Schüler zu sein, noch darf der EU in einer bloßen Wiedergabe philosophischer Standpunkte bestehen, will er als Gegenstand der Werteerziehung ernst genommen werden. Ist ein Fach bedeutend interessanter als das andere und für ihr eigenes Leben von größerer praktischer Bedeutung, werden sich die Schüler für dieses entscheiden. Ein gewisses Konkurrenzverhältnis kann somit durchaus positive Resultate mit sich bringen, wenn es zu einer Steigerung der Unterrichtsqualität beiträgt.

Eine gegenseitige positive Beeinflussung der beiden Gegenstände ist jedoch nur dann möglich, wenn sie prinzipiell gleichwertig behandelt werden. Die bewusste Verschiebung eines Gegenstandes in Randstunden oder auf den Nachmittag kann losgelöst von der Unterrichtsgestaltung die Teilnahme der Schüler in eine bestimmte Richtung beeinflussen. Ebenso wäre dies bei einer offenen Bevorzugung eines der Fächer durch die Schulleitung möglich. Gerade dadurch würde eine Gleichwertigkeit der beiden Alternativfächer zunichtegemacht und letztlich die Möglichkeit zur freien Entscheidung der Schüler zwischen dem RU und EU gemäß ihren eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen (bzw jener ihrer Eltern) erheblich eingeschränkt.

Grundsätzlich sollte nicht von einer Konkurrenz zwischen dem RU und EU gesprochen werden, um ein Ausspielen der beiden Fächer gegeneinander zu vermeiden. Beide haben ihre Berechtigung und sollen sich auf ihre jeweiligen Schüler positiv auswirken. Auer schreibt in diesem Sinne in einem Kommentar, in dem er auch die Gemeinsamkeiten der beiden Gegenstände herausstreicht: *„Religions- und Ethikunterricht als konkurrierende Gegensätze zu konstruieren entspricht weder ihrem Selbstverständnis noch ihrem Auftrag. Denn beide sind sie den Zielen der Schule verpflichtet: Sie haben ihre Aufgaben in Orientierung an sozialen, religiösen und moralischen Werten zu erfüllen. Beide stellen den*

²⁷ Vgl. O. Stanger, aaO (FN 3), S 90.

Menschen in den Mittelpunkt, verstehen sich auch als Korrektiv inhumaner Strukturen, wollen den jungen Menschen begleiten.“²⁸

²⁸ K. H. Auer, Religion und Ethik als Konkurrenten?, in DiePresse, <http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/465576/Religion-und-Ethik-als-Konkurrenten>, 29.3.2009 (abgerufen am 1.5.2017).

14 Lösungsmöglichkeiten für die Organisation des Religions- und Ethikunterrichts

Es bestehen viele unterschiedliche Möglichkeiten, wie der RU und der EU in Zukunft organisiert werden könnten. Denkbar sind Systeme, die vom Verharren im Status quo über ein Nebeneinander beider Fächer bis hin zur Abschaffung des RU zu Gunsten des EU reichen. Hinzu kommen noch verschiedene Mischformen. Dabei sind in rechtlicher Hinsicht, insbesondere durch die Absicherung des RU, einige Grenzen gesteckt, die es zu beachten gilt bzw deren Überwindung einen breiten politischen Konsens erfordert, um die nötigen Mehrheiten im Parlament zu erreichen.¹ Auch die völkerrechtliche Absicherung des RU durch den SchulV mit dem HI Stuhl ist von Relevanz. Bevor daher die einzelnen Modelle behandelt werden, soll in einem allgemeinen Kapitel kurz auf die völkerrechtliche Absicherung des RU eingegangen werden, da diese bei allen den RU betreffenden Änderungen, zusätzlich zu den in Kapitel 4 behandelten Gewährleistungen und Absicherungen, zu beachten ist.

14.1 Die völkerrechtliche Absicherung des Religionsunterrichts

In Art I § 2 Abs 1 SchulV zwischen dem HI Stuhl und der Republik Österreich wird der RU als Pflichtfach an öffentlichen Schulen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen vereinbart, wodurch der Status quo des RU völkerrechtlich abgesichert wird. Alle Änderungen, die den RU als Pflichtfach an den vom SchulV umfassten Schulen² abschaffen oder einschränken würden, wären daher zunächst als Vertragsbruch einzustufen, doch kann der SchulV als völkerrechtlicher Vertrag im Einvernehmen der beiden Parteien abgeändert werden. Er derogiert zwar im Hinblick auf die den RU betreffenden Bestimmungen jenen des Konkordats 1933, doch ist er iZm diesem zu sehen, was sich in der Bezugnahme auf das Konkordat in der Präambel des SchulV zeigt.³

¹ Siehe Kapitel 4, insbesondere Kapitel 4.2.1 und 4.2.3.

² Art I § 1 Abs 1 SchulV.

³ Vgl W. Jisa, Zur Ausbildung der Religionslehrer in Österreich, in A. Rinnerthaler (Hg), Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts (2004), S 253.

Konkordate und Kirchenverträge sind nicht als statische, sondern als dynamische Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche zu sehen.⁴ Das kommt auch in der sogenannten „Freundschaftsklausel“ in Art XXII Konkordat 1933 zum Ausdruck. Demnach ist bei irgendeiner Schwierigkeit bei der Auslegung des Konkordats bzw beim Auftreten von nicht im Konkordat geregelten Fragen eine freundschaftliche Lösung oder einvernehmliche Regelung zwischen dem Hl Stuhl und der österreichischen Bundesregierung zu suchen. Auch die katholische Kirche sieht das Konkordat als dynamisches Instrument, das freundschaftliche Lösungen – und somit Änderungen – in dem Sinn zulässt, dass ein Ausgleich zwischen den Interessen beider Vertragsparteien gefunden wird: *„Aus dieser Sicht erscheint auch das österreichische Konkordat nicht als starre, unveränderliche völkerrechtliche Norm, die dazu geschaffen wurde, um ein für alle Mal gegenseitige Einflußsphären festzusetzen und für alle Zukunft zu zementieren, sondern als dynamisches, flexibles Instrument, um in freundschaftlichem Einvernehmen eine Koordination gegenseitiger Interessen herbeizuführen und bei Änderungen der Interessenslagen das Vertragswerk auch daraufhin anzupassen.“*⁵ Demnach sind Änderungen beim RU durchaus auch im Rahmen des Konkordats bzw SchulV möglich. Sie hängen allerdings nicht zuletzt davon ab, wie sehr sich die Interessenslagen der Vertragsparteien über die Zeit hin verändert haben, sodass eine Anpassung des Vertragswerks als begründet erscheint. Eine Nachverhandlung ist gemäß Art V SchulV auch dann möglich, wenn sich die derzeitige Struktur des öffentlichen Schulwesens oder die staatsfinanzielle Lage wesentlich ändern.

Das Konkordat und der SchulV nehmen im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung den Rang von einfachen Gesetzen ein. Ihre Regelungen betreffend das Verhältnis von Schule und Kirche, insbesondere der RU, fallen auch nach der Novellierung im Jahr 2005 unter den erhöhten Bestandschutz des Art 14 Abs 10 B-VG⁶, sodass bei Änderungen in diesem Bereich neben den notwendigen Verhandlungen mit dem Hl Stuhl auch immer die speziellen Mehrheitserfordernisse zu beachten sind.

⁴ Vgl R. Potz, Ist das Konkordat noch zeitgemäß?, in öarr 2006, S 83; J. Listl, Konkordate aus der Sicht des Heiligen Stuhles, in H. Paarhammer/F. Pototschnig/A. Rinnerthaler (Hg): 60 Jahre österreichisches Konkordat (1994), S 19 ff.

⁵ oN, Offizielle Stellungnahme anerkannter Religionsgemeinschaften zu Gesetzesentwürfen. Katholische Kirche. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von Bekenntnisgemeinschaften, in öarr 1999, S 320.

⁶ Vgl K. Pabel, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, in öarr 2012, S 78; F. Jonak/L. Kövesi, Das österreichische Schulrecht (2012), S 1349.

Obwohl die völkerrechtliche Absicherung des RU auf Verträgen mit dem HI Stuhl beruht, ist sie doch indirekt für alle KuR relevant. Das Paritätsprinzip und der religionsrechtliche Meistbegünstigungsgrundsatz gestatten keine ungerechtfertigte Bevorzugung einer Religionsgemeinschaft, weshalb das Konkordat und der SchulV mittelbar auf alle KuR Anwendung finden.⁷

14.2 Grundmodelle

Wie die parlamentarische Enquete des Nationalrates zu „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ nicht zuletzt gezeigt hat, besteht Einigkeit über die Notwendigkeit eines EU.⁸ Uneinigkeit herrscht hingegen darüber, in welcher Form der EU eingeführt werden soll.⁹ Unterschiedliche Lösungsvorschläge liegen vor. So hat die damalige BM Claudia Schmied drei Modelle vorgestellt, wie Ethik verstärkt im Regelschulwesen berücksichtigt werden könnte¹⁰, ebenso gibt es von Seiten der Religionsgemeinschaften Vorschläge, wie der RU und der EU in Zukunft gestaltet werden könnten¹¹, und auch Philosophen und Bildungswissenschaftler melden sich diesbezüglich zu Wort. Betrachtet man diese Lösungsansätze genauer, ergeben sich daraus einige Grundmodelle, die im Folgenden diskutiert werden sollen. Nimmt man das Verhältnis von RU und EU zueinander als Ausgangspunkt, lassen sich die Grundmodelle in zwei große Gruppen einteilen. Einerseits können der EU und der RU voneinander entkoppelt werden, sodass die Einführung des EU keinen direkten Einfluss auf die Organisation des RU hat. Andererseits kann man den EU und den RU aneinander binden, wodurch die Einführung des EU Auswirkungen darauf hat, wie bzw. ob der RU veranstaltet wird.

⁷ Siehe Kapitel 10.2; Vgl. R. Potz, aaO (FN 4), S. 84; B. Schinkele, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften? in A. Rinnerthaler (Hg.), aaO (FN 3), S. 206 f.

⁸ Vgl. die Wortmeldungen bei der parlamentarischen Enquete „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ am 4.5.2011, III-234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP.

⁹ Vgl. B. Schinkele, Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft, öarr 2011, S. 24.

¹⁰ Vgl. Bericht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß Entschliessung des Nationalrates vom 19.1.2012 betreffend Ethik-Unterricht (221/E XXIV.GP), III-357 der Beilagen XXIV.GP; siehe auch Kapitel 2.2.

¹¹ Vgl. Universität Wien, Interfakultäres Positionspapier, Der Stellenwert von Religion und Ethik in einer modernen Gesellschaft, pt-ktf.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_pt_ktf/Positionspapier_Ethikunterricht.pdf (abgerufen am 1.5.2017).

14.2.1 Modelle der Entkoppelung

Diese Modelle sind dadurch gekennzeichnet, dass alle Schüler den gleichen Unterricht mit ethischen Inhalten besuchen müssen, zusätzlich aber für die Angehörigen einer KoR deren RU ein Pflichtfach darstellt. In dieser Gruppe sind prinzipiell zwei Lösungsansätze denkbar: Einerseits kann der EU als eigenständiges Pflichtfach für alle Schüler eingeführt werden, andererseits können ethische Lehrinhalte auf bereits bestehende Fächer aufgeteilt und dort vertieft behandelt werden.

14.2.1.1 Ethik als Pflichtfach für alle neben dem Religionsunterricht

Die vordergründig einfachste Lösung scheint die Einführung des EU als zusätzliches Pflichtfach für alle Schüler (also auch jene, die am RU teilnehmen) neben dem RU zu sein, der samt Abmeldemöglichkeit wie bisher bestehen bliebe. Dadurch erhielten alle Schüler eine einheitliche ethische Bildung im Rahmen des Faches Ethik, sodass die grundlegenden Inhalte für alle Schüler gleich wären. Darüber hinaus erhielten jene Schüler, die einen RU besuchen, dort einen über den säkularen EU hinausgehenden konfessionellen Unterricht in den Lehren der jeweiligen KoR.

Die Mehrheitserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG kommen mangels Betroffenheit des Verhältnisses zwischen Staat und KuR bei der Wahl dieses Modells nicht zur Anwendung, denn der EU wird vom Staat organisiert und dieser ist bei der Einführung eines neuen Unterrichtsfaches grundsätzlich völlig frei¹², solange er sich innerhalb der Grenzen der religiösen und weltanschaulichen Neutralität bewegt.¹³ Da der RU unverändert als Pflichtfach bestehen bliebe und es sich beim EU um ein säkulares Unterrichtsfach handelt, wäre auch keine Änderung des SchulV notwendig. Die Einführung eines EU als Pflichtfach für alle Schüler neben dem konfessionellen RU wäre somit im Hinblick auf die Absicherungen des RU kein Problem. Allerdings darf der EU den RU nicht konterkarieren. Zwar können sich einzelne Inhalte der beiden Fächer überschneiden, doch wäre es nach

¹² Vgl hierzu die Rsp des EGMR und der EKMR, insbesondere EGMR, 7.12.1976, *Kjeldsen ua vs Dänemark*, appl 15926/72; K. Pabel, Religion im öffentlichen Schulwesen, in M. Prisching/W. Lenz/W. Hauser (Hg), *Bildung und Religion* (2006), S 62 f.

¹³ Vgl H. M. Heimann, Ethikunterricht im religiös und weltanschaulich neutralen Staat, in ZevKR 2003, S 29.

Ansicht Pabels eine Verletzung des Rechts der KuR, den EU inhaltlich oder organisatorisch in direkter Konkurrenz zum RU zu konzipieren.¹⁴

Trotzdem darf aber nicht davon ausgegangen werden, dass ein zusätzlicher EU in der Praxis keinerlei Auswirkungen auf den RU haben könnte. Wenn die beiden Fächer auch nicht austauschbar sind und daher auch nicht als Ersatz zueinander gesehen werden können, stehen sie doch aufgrund ihrer thematischen Überschneidungen im Rahmen der Wertevermittlung und der Religionskunde in einem gewissen Naheverhältnis.¹⁵ Ist nun der EU von allen Schülern zu besuchen, könnten die ähnlichen Inhalte der beiden Fächer zu einer Erhöhung der Abmeldungen vom RU führen, da die Schüler den RU als unverhältnismäßigen Mehraufwand wahrnehmen könnten.¹⁶ Der RU wäre insofern in der schlechteren Position, als er im Gegensatz zum EU kein Pflichtfach für alle Schüler ist (nur für jene, die einer KoR angehören, die einen RU veranstaltet) und eine Abmeldemöglichkeit bestehen muss, die bei einem objektiv-informativen EU nicht gegeben ist¹⁷, was für die abgemeldeten Schüler Freistunden bedeutet. Insofern könnte die Einführung eines zusätzlichen Pflichtfaches Ethik für alle Schüler negative Auswirkungen auf die Teilnahmebereitschaft am RU haben.

Das für die Politik wohl gewichtigste Argument gegen das Modell des EU als zusätzliches Pflichtfach für alle Schüler neben dem RU sind jedoch die Kosten. Die Einführung eines neuen Pflichtfaches bedeutet mehr Unterrichtsstunden, zusätzliches Lehrpersonal, erhöhten Verwaltungsaufwand und die Anschaffung weiterer Unterrichtsmaterialien. Unter den von BM Schmied vorgestellten Modellen wurden daher für dieses die höchsten Zusatzkosten kalkuliert.¹⁸ In Anbetracht der Budgetknappheit und des Sparzwanges ist ein Modell, das den EU als zusätzliches Unterrichtsfach ohne Einsparungen vorsieht, nicht realistisch.

¹⁴ Vgl. K. Pabel, aaO (FN 6), S 84.

¹⁵ Siehe Kapitel 13.1. und Kapitel 12.

¹⁶ Vgl. H. M. Heimann, aaO (FN 13), S 20 f.

¹⁷ Siehe Kapitel 8.4; A. v. Ungern-Sternberg, Religionsfreiheit in Europa (2008), S 56; B. Gutknecht, 1.ZPMRK Art 2, in K. Korinek/M. Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2005), RZ 26.

¹⁸ Vgl. Bericht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß Entschließung des Nationalrates vom 19.1.2012 betreffend Ethik-Unterricht (221/E XXIV. GP), III-357 der Beilagen XXIV. GP: Für den EU als eigenständigen, einstündigen zusätzlichen Pflichtgegenstand werden Kosten in Höhe von EUR 52.840.044,3 kalkuliert, zweistündig EUR 105.680.088,7 (im Gegensatz dazu würden die Kosten für alternative Pflichtfächer EUR 43.813.496,8 und für die Eingliederung des EU in bereits bestehende Pflichtfächer EUR 33.082.403,8 betragen).

14.2.1.2 Ethik in anderen Unterrichtsfächern

Ebenfalls durch eine Entkoppelung von RU und EU gekennzeichnet ist das Modell, bereits bestehende Unterrichtsgegenstände um ethische Stoffinhalte auszubauen. Weder würde es ein eigenes Unterrichtsfach Ethik geben noch wäre der RU in seiner bisherigen Form direkt davon betroffen. Durch eine Verschiebung von Lehrinhalten und eine Erhöhung der Wochenstundenzahl oder Ausdehnung der betreffenden Fächer auf weitere als die bisher für sie vorgesehenen Schulstufen soll eine Wertevermittlung an alle Schüler erfolgen. Daraus ergeben sich unmittelbar zwei Fragen: Welche Fächer können hier für die Erweiterung um ethischen Lehrstoff in Frage kommen und welche Auswirkungen kann das auf den RU haben?

Offensichtlich ist der Philosophieunterricht am besten geeignet, um ethische Inhalte den Schülern zu vermitteln. Allerdings wird Philosophie nicht in allen Schulstufen und auch nicht an allen Schularten angeboten.¹⁹ Darüber hinaus sind auch Stunden für Psychologie zu reservieren, die im Rahmen desselben Gegenstandes mit der Fachbezeichnung „Psychologie und Philosophie“²⁰ unterrichtet werden. Aus diesem Grund scheint der Philosophieunterricht im derzeitigen Stundenausmaß nicht als ausreichend geeignet, um allen Schülern eine solide ethische Bildung zu vermitteln. Möchte man aber den Philosophieunterricht um einen Ethik-Schwerpunkt ausbauen und auf weitere Schularten und Schulstufen erstrecken²¹, wäre dies mit der Einführung eines zusätzlichen Unterrichtsfaches Ethik vergleichbar (wenn auch unter anderem Namen). BM Claudia Schmied geht in den von ihr vorgestellten Modellen von einer Erhöhung der Stundenzahl in den einzelnen Schulstufen bereits bestehender Fächer um zwei Wochenstunden in der Sekundarstufe II aus, nicht aber von der Erstreckung des Philosophieunterrichts oder eines anderen Faches auf andere Schulstufen oder Schularten. Daher ergibt sich auch im Vergleich zur Einführung des EU als eigenes Pflichtfach für alle Schüler oder als Alternativfach zum RU eine geringe Kostenbelastung.²² Die Aufteilung ethischer

¹⁹ Vgl. Lehrplan der Allgemein bildenden Höheren Schulen, idF BGBl II Nr. 175/2015.

²⁰ Vgl. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. November 1984 über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen idF BGBl II Nr. 219/2016.

²¹ Vgl. Universität Wien, aaO (FN 11).

²² Vgl. Bericht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß Entschliebung des Nationalrates vom 19.1.2012 betreffend Ethik-Unterricht (221/E XXIV. GP), III-357 der Beilagen XXIV. GP. Siehe FN 18.

Unterrichtsinhalte auch auf andere Fächer als den Philosophieunterricht²³ führt aber zu dem Problem, dass ein systematischer EU nicht möglich wäre und ethische Lehrinhalte von Lehrern vermittelt würden, die keine adäquate Ausbildung dafür haben. Eine Aufteilung des EU auf bereits bestehende Fächer scheint mE schon aus diesem Grund nicht zweckmäßig.

Neben ethischen Inhalten sind aber auch religionskundliche Themen zu beachten, die ebenfalls auf andere Unterrichtsfächer aufgeteilt werden müssten. Denn ein Unterricht, der den österreichischen Bildungszielen entsprechen will, hat auch Religionen und ihre Lehren zu behandeln.²⁴ Gäbe es daher nur eine Aufteilung des ethischen Stoffbereiches, wären jene Schüler, die keinen RU besuchen, gegenüber den anderen benachteiligt, da diese im Rahmen des RU neben der eigenen KoR auch über andere Religionen informiert würden. Im Hinblick auf religionskundliche Inhalte käme es dann zu keiner Verbesserung im Vergleich zur derzeitigen Lage. Es dürften daher nicht nur Fächer gesucht werden, die für eine Erweiterung um ethische Inhalte geeignet sind, es müssten auch passende Gegenstände gefunden werden, die um religionskundliche Themen ergänzt werden können.

Zusammenfassend scheint das Modell der Aufteilung ethischer Inhalte auf andere Fächer wesentlich komplexer zu sein, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Zunächst müssten Gegenstände gefunden werden, in die sinnvoll ethische und religionskundliche Themen eingebaut werden können. Die Lehrpläne der betroffenen Fächer müssten dann bei einer Erweiterung um solche Inhalte komplett überarbeitet werden, sodass der zusätzliche Unterrichtsstoff einerseits innerhalb des Faches sinnvoll integriert wird, andererseits aber die mit ethischen und religionskundlichen Themen befassten Gegenstände aufeinander abgestimmt werden. Außerdem müsste auch die Ausbildung der Lehrer, die nun mit neuen Inhalten befasst sind, umgestaltet werden, damit sie ein fundiertes Wissen über den

²³ Die BM sieht das Problem, geeignete Gegenstände in den einzelnen Schulstufen zu finden, wenn sie in ihrem Bericht, III-357 der Beilagen XXIV. GP, schreibt: „Grundlage für diese Modellberechnung sind [...] die Klassenzahlen in den einzelnen Schultypen. Für das Szenario 1 wurde eine zweistündige Variante (AHS und BMHS) berechnet, die jedoch voraussetzt, dass in allen Schultypen auf den betreffenden Schulstufen Pflichtgegenstände gefunden werden, wo eine inhaltliche Ankoppelung möglich und sinnvoll ist.“ In Frage könnte mE der Deutschunterricht kommen, in dem philosophisch-ethische Texte gelesen und besprochen werden, der Geschichtsunterricht, in dem über ethische Strömungen im Laufe der Geschichte oder die Entwicklung der Menschenrechte informiert wird, oder naturwissenschaftliche Fächer, in denen über ethische Probleme bedingt durch den rasanten Fortschritt der Forschung diskutiert werden könnte.

²⁴ Vgl. B. Schinkele, Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S 235 ff; K. Pabel, aaO (FN 12), S 47 f; N. Mette, Religionsunterricht – mehr als Ethik, in Stimmen der Zeit 5/2010, S 306 f.

hinzugekommenen Unterrichtsstoff erlangen und diesen vermitteln können. Für die Schüler ist dieses Modell im Vergleich mit der Einführung eines eigenen Faches Ethik – gleich ob als Pflichtgegenstand für alle Schüler oder Alternativfach zum RU – nachteiliger. Eine Aufteilung des Stoffes auf verschiedene Pflichtgegenstände erlaubt nämlich keinen systematischen EU, in dem einzelne Themen ineinandergreifen und in didaktisch optimaler Weise aufeinander aufbauen.

14.2.2 Modelle der Koppelung von Religions- und Ethikunterricht

Neben den eben besprochenen Modellen, in denen die Einführung des EU keine direkten Auswirkungen auf den RU hätte, werden in der gegenwärtigen Diskussion auch Modelle genannt, die den EU und den RU in einer gewissen Weise aneinander koppeln. Dies kann zum einen so aussehen, dass die Existenz des RU überhaupt von der Einführung des EU abhängig gemacht wird, indem ein EU als Pflichtgegenstand für alle Schüler vorgesehen und der RU als Pflichtfach abgeschafft wird. Andererseits können der EU und der RU auch als Alternativfächer konzipiert werden, sodass nicht die Existenz des RU direkt von der Einführung des EU abhängt, aber eine Beziehung der beiden Fächer durch die Wahlmöglichkeit der Schüler besteht.

14.2.2.1 Der Ethikunterricht als Pflichtgegenstand, kein Religionsunterricht als Pflichtgegenstand

In diesem Modell ist der EU als Pflichtgegenstand für alle Schüler vorgesehen, wobei der RU nicht mehr als Pflichtfach angeboten wird. Im Hinblick auf den RU gibt es zwei Varianten: Entweder wird er vollkommen aus den öffentlichen Schulen entfernt oder er wird zu einem bloßen Freifach herabgestuft. Aufgrund der verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Absicherung des RU ist die Umsetzung dieses Modells an mehrere Bedingungen geknüpft.

Eine gänzliche Verdrängung des konfessionellen RU aus der Schule wäre mit der institutionellen Garantie desselben in Art 17 Abs 4 StGG nicht vereinbar. Zwar schreibt diese den konfessionellen RU als Pflichtgegenstand an den öffentlichen Schulen nicht vor, doch ist den KuR die Möglichkeit zu geben, ihn in einer Form – sei es als Pflichtfach,

Freifach oder Wahlpflichtfach – an öffentlichen Schulen anzubieten. Der gänzlichen Entfernung des RU aus den Schulen müsste daher eine Änderung bzw Aufhebung der institutionellen Garantie des RU in Art 17 Abs 4 StGG vorangehen.²⁵

Weiters sind die besonderen Mehrheitserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG zu beachten, die bei Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche (und Religionsgemeinschaften) im Schulwesen, insbesondere die Frage des RU betreffend, zur Anwendung kommen. Eine gewisse Beständigkeit des Schulwesens soll dadurch erreicht und parteipolitisch motivierte Änderungen von der gerade über die Mehrheit verfügenden Partei(en) vermieden werden.²⁶ Für die Abschaffung des RU wäre daher ein möglichst breiter politischer Konsens notwendig, der sich im Anwesenheitsquorum von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates sowie dem Mehrheitserfordernis von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen widerspiegelt. Ideologisch begründete Initiativen einzelner Parteien für ein Ende des konfessionellen RU an öffentlichen Schulen²⁷ könnten sich daher erst durchsetzen, wenn sie über die gebotenen Mehrheiten verfügen. Politisch gesehen ist eine solche Forderung nicht unproblematisch, da noch immer die überwiegende Mehrheit der österreichischen Bevölkerung einer KoR angehört und der RU nach wie vor von den Schülern relativ gut angenommen wird.²⁸ Da der RU in Österreich derzeit von einem weitgehenden gesellschaftlichen Grundkonsens getragen wird²⁹, ist seine Abschaffung nicht sehr wahrscheinlich.

Wenn man über die Abschaffung des RU spricht, darf dabei nicht übersehen werden, dass die österreichischen Schulziele die Aufgaben der Schule nicht nur in der Wissensvermittlung und der Förderung von Kompetenzen sehen, sondern auch der religiös-ethisch-philosophischen Dimension einen hohen Stellenwert einräumen.³⁰ Die Fragen der Schüler nach Sinn und Ziel des Lebens und die Auseinandersetzung mit den Antworten und Erklärungsmustern der Religionen und Weltanschauungen sind im Unterricht zu behandeln. Für die Sinnfindung der Schüler ist der RU von besonderer Bedeutung, da er im Gegensatz zu einem EU, der über verschiedene Religionen und

²⁵ Vgl K. Pabel, aaO (FN 12), S 56.

²⁶ Siehe Kapitel 4.2.3; K. Pabel, aaO (FN 6), S 66.

²⁷ Vgl zB E. Witzmann, Schule: Die Religion muss der Ethik Platz machen, in DiePresse vom 5.2.2009, http://diepresse.com/home/panorama/religion/449852/Schule_Die-Religion-muss-der-Ethik-Platz-machen (abgerufen am 1.5.2017).

²⁸ Die Abmeldequote der katholischen Schüler betrug im Schuljahr 2015/16 7,47% (Gesamtösterreichische Schülerstandsstatistik).

²⁹ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 9), S 23.

³⁰ Vgl Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schulen, idF BGBl II Nr 175/2015.

Weltanschauungen objektiv informiert, Antworten auf die Fragen der Schüler und somit Orientierung bieten kann.

Gerade in einer Zeit, in der Radikalismen immer mehr an Boden gewinnen, ist es wichtig, in den friedensvermittelnden Lehren der eigenen Religion unterrichtet zu werden. Dadurch ist es im RU möglich, sich mit fundamentalistischen Tendenzen innerhalb der eigenen Religion auseinanderzusetzen und den friedensstiftenden Charakter der Religion hervorzuheben sowie die positiven Beiträge der Religionsgemeinschaften für die Gesellschaft herauszustreichen.³¹ Demgegenüber kann der EU nur über Religionsgesellschaften informieren, nicht aber eine theologische Begründung für die tolerante und friedfertige Einstellung aus der Religion des jeweiligen Schülers heraus durch Vertreter der jeweiligen Konfession liefern. Außerdem bedeutet die Einbettung des RU in die staatliche Schulhoheit einen Schutz vor Radikalismen im RU selbst, der bei einem außerschulischen RU in diesem Maße nicht gegeben wäre. Der schulische RU muss nämlich die staatlichen Bildungsziele achten, indem er „*einer Entfaltung und Bewährung religiöser und weltanschaulicher Freiheit gerecht*“³² wird und einen Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung leistet.³³ Die Abschaffung des RU ohne gleichzeitige Einführung eines Faches mit religionskundlichen Inhalten würde die Ausklammerung einer wesentlichen Dimension unserer Gesellschaft aus der Schule bedeuten und dadurch jedenfalls eine möglichst umfassende Bildung der Schüler verhindern sowie die Nichterfüllung der Bildungsziele bedeuten.³⁴ Im Sinne einer pluralistischen Gesellschaft ist der religiösen Vielfalt auch in der Schule Raum zu bieten; würde man die religiöse Dimension gänzlich aus dem Schulbereich ausklammern, käme dies in letzter Konsequenz einer „areligiösen Indoktrinierung“ gleich.³⁵

Schließlich ist auch die völkerrechtliche Absicherung des RU durch das Konkordat und den SchulV mit dem HI Stuhl zu beachten. Für eine Abschaffung des RU als Pflichtfach wären Verhandlungen mit dem HI Stuhl über eine Anpassung des SchulV notwendig. Die gänzliche Streichung des RU aus dem Schulwesen würde eine gravierende Änderung zu Lasten der KuR bedeuten und vom Staat schwerlich durch gesellschaftliche Änderungen

³¹ Vgl. N. Mette, aaO (FN 24), S. 306.

³² H. Kalb/ R. Potz, Zur Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat, in: Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz (Hg.), Kirche in der Gesellschaft (1997), S. 82.

³³ Vgl. Art I § 5 Abs 2 SchulV.

³⁴ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 9), S. 15; K. Pabel, aaO (FN 12), S. 47 f.

³⁵ Vgl. B. Schinkele, aaO (FN 9), S. 15 f.

gerechtfertigt werden können. Da der RU grundsätzlich relativ gut von den Schülern und Eltern angenommen wird, erscheint ein derart drastischer Schritt schwer begründbar, sodass auch kaum mit einem Konsens zwischen den beiden Vertragsparteien zu rechnen ist.

Eine gänzliche Abschaffung des RU an öffentlichen Schulen erscheint aufgrund der vorgenannten rechtlichen und politischen Schwierigkeiten sowie aus bildungstheoretischer Sicht³⁶ unwahrscheinlich und wäre auch keineswegs im Sinne der Schüler. Alleine aus einem finanziellen Blickwinkel kann diese Lösung vorteilhaft erscheinen, da die zusätzliche Kostenbelastung für ein Pflichtfach Ethik durch die Einsparungen beim RU abgeschwächt würde.

Eine für den RU auf den ersten Blick etwas weniger gravierend erscheinende Lösung wäre dessen Umwandlung in ein Freifach, das neben dem für alle Schüler verpflichtenden EU besteht. Letztlich käme dies aber einer gänzlichen Abschaffung des RU sehr nahe, da ein Freigegenstand nicht verpflichtend besucht werden muss und dessen Note nicht versetzungsrelevant ist.³⁷ Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Erfordernis einer freiwilligen Anmeldung zum RU und der zumeist auf den Nachmittag, außerhalb des regulären Stundenplans verschobenen Religionsstunden kaum Schüler an dem Freifach teilnehmen würden. Dadurch käme es selbstverständlich zu erheblichen Einsparungen, da die Zahl der Religionsschüler und damit zusammenhängend die Stunden- und Religionslehreranzahl erheblich verringert würden.

Auch in dieser Variante sind die finanziellen Aspekte der einzig erkennbare Vorteil. Für jene Schüler, die bislang am RU teilgenommen haben, würde sie eine Verschlechterung zur gegenwärtigen Situation bedeuten. Außerdem wäre hier ebenfalls die Förderung der Grundrechtsausübung der Schüler und Eltern nicht mehr im bisherigen Ausmaß gegeben, da der Besuch des RU aufgrund des Verlustes des Status als reguläres Pflichtfach und die Erteilung außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten unattraktiv würde.

In rechtlicher Hinsicht sind wieder die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Absicherungen des RU zu beachten. Da im SchulV der RU als Pflichtfach im damals geltenden Ausmaß von zwei Wochenstunden zwischen den Parteien vereinbart wurde,

³⁶ Siehe auch Kapitel 12.2.

³⁷ § 8 lit h SchOG.

würde dessen Herabstufung zu einem bloßen Freigegegenstand jedenfalls Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und dem Hl Stuhl bedingen. Aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen auf den RU, der in seiner derzeitigen Form von den Schülern relativ gut angenommen wird, darf bezweifelt werden, dass der Hl Stuhl mit dieser Lösungsvariante einverstanden wäre. Ebenso wäre hier ein breiter politischer Konsens erforderlich, da durch die Umwandlung in einen Freigegegenstand das Verhältnis von Schule und Kirche im Bereich des RU eindeutig betroffen ist und somit die speziellen Mehrheitserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG berücksichtigt werden müssten. Eine Abänderung des Art 17 Abs 4 StGG wäre in diesem Fall aber nicht notwendig, da der RU an den Schulen – wenn auch in Form eines Freifaches – erhalten bliebe und dadurch die institutionelle Garantie des RU erfüllt würde.³⁸

14.2.2.2 Religions- und Ethikunterricht als alternative Pflichtfächer

In diesem Modell sind der RU und der EU als gleichwertige Pflichtfächer eingerichtet, allerdings brauchen die Schüler im Unterschied zu dem in Kapitel 14.2.1.1 vorgestellten Modell nur einen der beiden Pflichtgegenstände zu besuchen. Es handelt sich daher um alternative Pflichtgegenstände iS des § 8 lit e SchOG und § 11 SchUG.³⁹ Die Auswahlmöglichkeit der Schüler kann in zwei Varianten organisiert werden: Einerseits kann der RU für Angehörige einer KoR prinzipiell als Pflichtfach vorgesehen sein, wobei sie sich aber durch eine Abmeldung für den EU entscheiden können. Andererseits kann von vornherein die Notwendigkeit einer Anmeldung zu einem der beiden Fächer verlangt werden, ohne eine grundsätzliche Zuordnung der Angehörigen einer KoR zum RU ihres Bekenntnisses zu treffen.

Im derzeitigen Schulversuch wird die erstgenannte Variante erprobt. Der EU ist daher grundsätzlich Pflichtfach für die Schüler, die nicht den RU besuchen. MaW, der EU braucht von Angehörigen einer KoR, sofern sie sich nicht vom RU abgemeldet haben, und von Schülern, die freiwillig an einem RU teilnehmen, nicht besucht zu werden.⁴⁰ Eine freie

³⁸ Vgl K. Pabel, aaO (FN 12), S 56; K. Spielbüchler, Das Grundrecht auf Bildung in Österreich, in EuGRZ 1985, S 444.

³⁹ Gemäß § 8 lit e SchOG sind alternative Pflichtgegenstände „jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen gewählt werden kann und der gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird.“ Siehe hierzu auch Kapitel 13.1.

⁴⁰ Vgl BMUKK, Durchführung des Schulversuches „Ethik“ als Pflichtgegenstand für Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen – Genehmigung für das Schuljahr 2010/11, BMUKK-21.080/0001-III/3/2010.

Wahlmöglichkeit der Schüler zwischen den beiden Fächern ist durch die Abmeldemöglichkeit vom RU für Angehörige einer KoR sowie die grundsätzliche Möglichkeit zur Anmeldung zum RU für die anderen Schüler gegeben, wobei allerdings nach den aktuellen Regelungen eine freiwillige Teilnahme am RU einer KoR von der Zustimmung des jeweiligen Religionslehrers abhängt.⁴¹ Dadurch ergibt sich die problematische Situation, dass letztlich der Religionslehrer über die Teilnahme eines Schülers am RU entscheidet, wodurch die Wahlmöglichkeit eingeschränkt wird. Entschließt sich der Staat zur Ausgestaltung des RU und EU als Alternativen in dieser Form, müsste er zunächst klären, wie die Auswahl für alle Schüler sichergestellt werden kann. Wünschenswert wäre es, wenn die KuR von ihren Religionslehrern in solchen Fällen eine Begründung für die Ablehnung des Schülers verlangen würden, um willkürliche Entscheidungen der Religionslehrer zu vermeiden.

Sollen der RU und der EU als gleichwertige Alternativen angeboten werden, dürfte der freiwillige Besuch des RU eines Schülers, der keiner KoR angehört, nicht mehr als Teilnahme an einem Freifach gewertet werden. Dies würde auch der Definition eines alternativen Pflichtfaches gemäß § 8 lit e SchOG widersprechen. Wenn die Abmeldung vom RU dazu führt, dass der entsprechende Schüler den EU als Pflichtfach besuchen muss und eine freiwillige Teilnahme am RU vom Besuch des EU entbindet, muss mE auch der RU für alle daran teilnehmenden Schüler als Pflichtfach gelten. Im Falle von alternativen Pflichtfächern ist nicht einzusehen, dass alleine die religiöse Zugehörigkeit darüber entscheiden soll, ob der RU als Pflichtfach oder als Freifach gewertet wird. Schüler, die keiner KoR angehören, wären gegenüber ihren Kollegen insofern benachteiligt, als die Religionsnote im Falle einer Teilnahme am RU statt des EU nicht bei der Bildung des Notendurchschnittes berücksichtigt würde.⁴² Im Fall *Grzelak vs Polen* hat der EGMR bereits das Fehlen einer Religions- oder Ethiknote als unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Schülern gewertet, obwohl in diesem Sachverhalt kein EU als Alternativfach organisiert wurde und der Schüler daher keinen der beiden Gegenstände besuchte.⁴³ Umso mehr könnte Straßburg die unterschiedliche Behandlung von Schülern, die an Alternativfächern teilnehmen, als Diskriminierung betrachten.

⁴¹ Vgl. *BMUKK*, Rs 5/2007, *BMUKK*-10.014/2-III/3/2007.

⁴² Aus § 8 lit h SchOG ergibt sich, dass die Noten von Freigegenständen nicht zum Notendurchschnitt zählen.

⁴³ Vgl. EGMR, 15.6.2010, *Grzelak vs Polen*, appl 7710/02, siehe auch Kapitel 11.2. Die Ansicht des EGMR ist mE nicht zutreffend, da der Bf im Gegensatz zu seinen Kollegen keines der beiden Fächer besucht hat und daher eine Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen gerechtfertigt ist. Im

Bei einem System, das den RU als prinzipielles Pflichtfach für Angehörige einer KoR vorsieht und eine Auswahl durch eine Abmeldemöglichkeit gestattet, könnte argumentiert werden, dass sich für den RU gegenüber der aktuellen Situation nichts ändern würde und daher weder eine Anpassung des SchulV notwendig wäre noch die speziellen Mehrheitserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG zu beachten wären. Dem kann mE entgegengehalten werden, dass bei dieser Lösungsvariante zwei Pflichtfächer für die Schüler zur Auswahl stehen, wobei diese durch Abmeldung vom RU erfolgt. Der gewählte Gegenstand ist schließlich als Pflichtfach zu werten. Das entspricht der Definition des alternativen Pflichtgegenstandes in § 8 lit e SchOG, weshalb der RU in diesem Fall mE nicht mehr als Pflichtfach, wie es im SchulV garantiert wird, gesehen werden kann. Da es nun durch die Umwandlung des RU von einem Pflichtfach in ein alternatives Pflichtfach zu einer Änderung der im SchulV garantierten Sachlage käme, sind mE in diesem Fall – wenn auch aller Voraussicht nach unproblematische – Verhandlungen mit dem Hl Stuhl über Anpassungen erforderlich, und aufgrund eines Eingriffs in das Verhältnis von Schule und Kirche sind die speziellen Mehrheitserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG zu beachten.

Der RU und der EU könnten auch dergestalt als Alternativen organisiert werden, dass sich die Schüler zu einem der beiden Fächer anmelden müssen. Dadurch wäre der RU jedenfalls nicht mehr automatisch Pflichtgegenstand für die Schüler, die einer KoR angehören, die einen RU anbietet. Sie müssten sich entweder für den RU oder den EU entscheiden und durch eine Anmeldung zu einem der beiden Fächer am Beginn eines jeden Schuljahres eine Auswahl treffen. Daher wären die beiden Fächer hier eindeutig als alternative Pflichtgegenstände iS des § 8 lit e SchOG zu sehen.

Bei dieser Variante sind ebenfalls die speziellen Mehrheitserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG zu beachten, da durch die Umwandlung des RU von einem Pflichtfach zu einem alternativen Pflichtfach das Verhältnis von Schule und Kirche betroffen ist. Daneben sind aus dem gleichen Grund auch Verhandlungen mit dem Hl Stuhl über eine Anpassung des SchulV iS der konkordatären Freundschaftsklausel zu führen. Obwohl für die KuR die andere Variante dieses Modells, die den RU als prinzipielles Pflichtfach für Angehörige einer KoR vorsieht, vorteilhafter wäre, ist auch hier eine Einigung nicht unwahrscheinlich. In beiden Varianten des Modells der Alternativfächer scheint ein Konsens relativ leicht

Unterschied dazu besuchen im hier besprochenen Modell alle Schüler einen EU oder RU, wobei für einige die Note des RU nicht zum Notendurchschnitt gezählt werden soll, für andere hingegen schon.

möglich, da die Umwandlung des RU in ein alternatives Pflichtfach mit den gesellschaftlichen Entwicklungen zu begründen ist, die zu einer Änderung der Interessenslage der Vertragsparteien geführt hat. Die Abmeldezahlen vom RU sind zwar nicht dramatisch, aber doch im Steigen begriffen, und auch die Zahl von Schülern, die keinem religiösen Bekenntnis angehören und daher nicht zum Besuch eines RU verpflichtet sind, wächst.⁴⁴ Von Seiten der Republik Österreich besteht das Interesse, allen Schülern den gleichen Bildungsumfang zu bieten, weshalb für die nicht am RU teilnehmenden Schüler ein anderes Fach zur Werteerziehung eingeführt werden sollte.

Um die Bedeutung des RU zu erhalten und ein Abwandern der Schüler zum EU zu vermeiden, ist es aber gerade bei dieser Variante notwendig, einen attraktiven RU anzubieten. Ohne Zweifel ist es einfacher, dass Schüler vom RU zum EU wechseln, wenn ohnehin ein aktives Tun in Form einer Anmeldung zu einem der beiden Fächer notwendig ist. Schwerer fällt hingegen der Schritt, sich vom RU abzumelden, da sich der Schüler hier bewusst gegen den Unterrichtsgegenstand entscheidet. Umgekehrt gilt aber auch für den EU, dass dieser in einer für die Schüler ansprechenden Form gestaltet werden muss, um ein Abwandern zum RU zu vermeiden. Das hier besprochene Modell kann daher als besonderer Ansporn wahrgenommen werden, die Qualität des RU und EU zu steigern bzw auf einem hohen Niveau zu halten.

Die Organisation des RU und des EU als Alternativfächer würde bedeuten, dass in jedem Schuljahr ein Wechsel zwischen ihnen möglich wäre. Keinesfalls könnte die Entscheidung des Schülers für mehrere Schuljahre bindend sein. Es würde sich daher um eine Sonderform eines alternativen Pflichtfaches handeln, da gemäß § 11 Abs 1 SchUG die Wahl des alternativen Pflichtgegenstandes für alle Schulstufen, in denen dieser Gegenstand unterrichtet wird, gilt. Im Gegensatz zur Auswahl zwischen verschiedenen Schulzweigen ist hier mit dem RU ein konfessionell gebundenes Fach als Alternative vorgesehen, von dem eine Abmeldung bzw ein Wechsel zum EU zu Beginn eines jeden Schuljahres möglich sein muss.⁴⁵ Dieses Erfordernis führt zu Schwierigkeiten bei der Gestaltung der Lehrpläne. Wenn sich Schüler erst in einem höheren Schuljahr für einen der beiden Gegenstände entscheiden, können natürlich Probleme entstehen, dem Stoff, der auf den

⁴⁴ Im Schuljahr 2005/06 meldeten sich 6,43% der katholischen Schüler vom katholischen RU ab, im Schuljahr 2010/11 waren es 6,89% und im Schuljahr 2015/16 waren es 7,87%. Gleichzeitig ging die Gesamtanzahl der katholischen Schüler von 834.992 im Schuljahr 2005/06 auf 724.456 im Schuljahr 2010/11 und 650.155 im Schuljahr 2015/16 zurück (Gesamtösterreichische Schülerstandsstatistik).

⁴⁵ Siehe auch Kapitel 8.3; BMUKK, Rs 5/2007, BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

vorangegangenen Schuljahren aufbaut, zu folgen. Bei der Lehrplangestaltung wird somit darauf zu achten sein, den Lehrstoff eines Schuljahres möglichst abschließend zu gestalten, sodass lediglich ein Minimum an Vorwissen aus früheren Schuljahren für das Verständnis des Unterrichtsinhaltes erforderlich ist. Wie bereits jetzt für den RU vorgesehen⁴⁶, wird es in einem Alternativmodell ebenfalls notwendig sein, für die Ablegung der Reifeprüfung in Religion oder Ethik den durchgehenden Besuch des jeweiligen Faches während der gesamten Sekundarstufe II bzw eine Prüfung über den Stoff der nicht besuchten Schuljahre im jeweiligen Gegenstand zu verlangen. Im Maturajahrgang müsste das entsprechende Fach jedenfalls besucht werden.

Die Auswirkungen auf den RU wären in beiden Varianten dieses Modells relativ gering, da der RU grundsätzlich wie bisher als Pflichtfach (dann als alternatives Pflichtfach) bestehen bliebe, wenn auch jene Variante, die ihn für Angehörige der KuR von vorneherein als Pflichtgegenstand vorsieht, vorteilhafter für ihn wäre. Es könnte sogar wegen des Wegfalls der verlockenden Freistunde zu einer Stabilisierung oder zu einem Rückgang der Abmeldungen kommen.⁴⁷ Auch für die Schüler würde diese Variante eine erhebliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation bedeuten. Sie könnten den ihrer eigenen religiösen oder weltanschaulichen Einstellung am besten entsprechenden Unterrichtsgegenstand auswählen. Eine zunächst erfolgte Zuordnung zu einem der beiden Fächer ist insofern gerechtfertigt, als das Interesse für den RU von Schülern, die der entsprechenden KoR angehören, angenommen werden kann⁴⁸ und die Möglichkeit zur Abmeldung vom bzw freiwilligen Anmeldung zum RU gegeben ist, wenn diese Annahme nicht zutreffen sollte. Umgekehrt können Schüler, die keiner KoR angehören, die einen RU veranstaltet, nur dem EU zugeordnet werden; sie können sich aber durch eine freiwillige Anmeldung für den RU entscheiden (sofern der Religionslehrer dem Besuch des RU zustimmt). Gleichzeitig würde durch dieses Modell die Ungleichbehandlung von am RU teilnehmenden Schülern und jenen, die kein werteeziehendes Fach besuchen, beseitigt, da nun auch für die zweite Gruppe eine Werteeziehung im EU angeboten würde.⁴⁹

⁴⁶ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁴⁷ Vgl A. Bucher, Ethikunterricht in Österreich (2001), S 35 f und 46.

⁴⁸ Siehe auch Kapitel 13.1.

⁴⁹ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 24), S 245; H. Kalb/R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht (2003), S 352.

14.3 Mischformen

Neben den soeben besprochenen Grundmodellen sind eine Reihe von Mischformen möglich, die in der Diskussion über die zukünftige Gestaltung des RU und des EU bedauerlicherweise nur am Rande zur Sprache kommen und in den Schulversuchen keine Berücksichtigung finden. Dabei kann ein Blick in unsere Nachbarländer Deutschland und Schweiz, die beide jeweils unterschiedliche Modelle kennen⁵⁰, hilfreich sein, wobei diese aufgrund der unterschiedlichen religionsrechtlichen Systeme nicht ohne weiteres in Österreich implementiert werden können.⁵¹

14.3.1 Unterschiedliche Grundmodelle in einzelnen Schulstufen

Der laufende Schulversuch Ethik wird nur in der Sekundarstufe II durchgeführt. Einige Stimmen fordern deshalb bei der Neugestaltung des EU und RU, den EU auf weitere Schulstufen auszudehnen.⁵² In der Tat wäre die Einbeziehung der gesamten Schulzeit bei der Konzeptentwicklung wünschenswert. Blicke der EU auf die Sekundarstufe II beschränkt, hätten jene Schüler, die nur die Pflichtschule besuchen, keine Gelegenheit, an ihm teilzunehmen. In den Pflichtschulen bliebe daher im Hinblick auf die Werteerziehung eine Benachteiligung von jenen Schülern, die an keinem RU teilnehmen, bestehen. Der Staat hat sich daher die Frage zu stellen, inwieweit es sinnvoll ist, den EU auf alle Schulstufen auszudehnen. Dabei könnte es auch zu einer Durchmischung der einzelnen Grundmodelle kommen.⁵³ So wäre es vorstellbar, in einzelnen Schulstufen neben dem RU einen verpflichtenden EU für alle Schüler vorzusehen, in anderen Schulstufen aber den RU und EU als Alternativfächer anzubieten.

Je nachdem, wie die Ausgestaltung des RU in der angestrebten Lösung aussehen soll, sind seine verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Absicherungen zu beachten. Da neben

⁵⁰ Siehe Kapitel 3.2 und 3.3.

⁵¹ Vgl. K. Schwarz, Der Religionsunterricht – ein Seismograph für die Gewährleistung religiöser Minderheitsinteressen in der Gesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript), S 19.

⁵² So möchte Konrad Paul Lissmann, dass der EU zumindest in der Sekundarstufe II für alle Schüler verpflichtend ist (Parlamentarische Enquete „Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ am 4.5.2011, III-234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, S 12).

⁵³ In der Schweiz gibt es Kantone, die zB in der Grundschule einen konfessionellen RU vorsehen, später aber einen Religionskundeunterricht. Ebenso gibt es Kantone, die in der Grundschule einen Bibelunterricht anbieten, in höheren Schulstufen aber andere Unterrichtsformen vorsehen, vgl. A. Loretan, Religionen im Kontext der Menschenrechte (2010), S 201.

Modellen der Entkoppelung des RU vom EU auch Modelle zum Einsatz kommen, die direkte Auswirkungen auf den RU als Pflichtfach haben, sind die speziellen Mehrheitserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG anzuwenden und Verhandlungen mit dem Hl Stuhl erforderlich. Sollte in einigen Schulstufen überhaupt kein RU (weder als Pflichtfach noch als Freifach) angeboten werden, wäre dies im Hinblick auf die institutionelle Garantie des Art 17 Abs 4 StGG als problematisch anzusehen.

Ein derartiges Mischsystem könnte als Kompromiss zwischen den einzelnen Interessensgruppen gesehen werden, da im Rahmen der gesamten Schulzeit sowohl ein EU für alle Schüler als auch ein RU vorgesehen sind, ohne aber zu einer generellen Mehrbelastung der Schüler durch ein zusätzliches Unterrichtsfach zu führen. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass alle Schüler einen wertevermittelnden Unterricht erhalten und jeder Schüler in den Schulstufen, in denen der EU für alle Schüler verpflichtend ist, die gleichen ethischen Grundlagen vermittelt bekommt. Nachteilig ist jedoch, dass es nach wie vor Klassen ohne EU geben könnte, in denen jene Schüler, die nicht am RU teilnehmen, keinen anderen adäquaten Unterricht erhielten und somit ein gewisses Bildungsdefizit für sie bestehen bliebe.⁵⁴ Mit Blick auf den RU hieße dieses Mischmodell auch, dass in einigen Schulstufen der RU weiterhin mit einer Freistunde konkurriert, was die Abmeldungen fördert. Generell wäre dieses Modell aber der derzeitigen Situation vorzuziehen, da über die gesamte Schulzeit gesehen jeder Schüler in den Genuss eines wertevermittelnden Unterrichts käme und eine den religiösen oder weltanschaulichen Einstellungen der Schüler und Eltern entsprechende Erziehung durch die Beibehaltung des RU (in allen Schulstufen oder zumindest in den meisten) gefördert würde.

14.3.2 Ethikunterricht und Kürzung des Religionsunterrichts

Ein weiterer Lösungsvorschlag wäre die Kürzung des RU um eine Wochenstunde und die Einführung des EU im selben Ausmaß.⁵⁵ Dadurch wäre sowohl eine einheitliche Basis an ethischer Bildung für alle Schüler als auch eine religiöse Vertiefung für Angehörige von KuR sichergestellt. Eine Ungleichbehandlung der Schüler läge allerdings darin, dass jene, die am RU teilnehmen, im Vergleich zu den anderen eine Vertiefung der Wertevermittlung

⁵⁴ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 24), S 245.

⁵⁵ Forderung des damaligen Bildungssprechers der SPÖ, Erwin Niederwieser, siehe E. Witzmann, SPÖ will „Ethikunterricht für alle“, in DiePresse 20.6.2008, <http://diepresse.com/home/bildung/schule/392804/SPO-will-Ethikunterricht-fur-alle> (abgerufen am 10.9.2016).

und Informationen über die eigene Religion erhielten. Es wäre auch möglich, im für alle Schüler verpflichtenden EU ausschließlich ethische Inhalte zu vermitteln und für jene Schüler, die keinen zusätzlichen RU besuchen, einen verpflichtenden Religionskundeunterricht vorzusehen, um so für sie ein Defizit in der Wissensvermittlung über Religionen zu vermeiden.⁵⁶

Der SchulV sieht vor, dass das zum Zeitpunkt seines Abschlusses geltende Stundenausmaß nicht einseitig herabgesetzt werden darf⁵⁷, weshalb eine Kürzung des RU jedenfalls Verhandlungen mit dem Hl Stuhl voraussetzt. Eine derartige Lösung wäre auch ein Eingriff in das Verhältnis von Schule und KuR, weshalb deren Beschluss nur unter den erhöhten Mehrheitserfordernissen des Art 14 Abs 10 B-VG möglich wäre. Demgegenüber verletzt die Einschränkung des RU auf eine Unterrichtsstunde nicht die institutionelle Garantie des Art 17 Abs 4 StGG, da die KuR nach wie vor einen RU in allen Schulstufen an öffentlichen Schulen anbieten können.

Aus dem Blickwinkel der KuR würde der EU in diesem Lösungsvorschlag auf Kosten des RU eingeführt. Für sie liegt der klar erkennbare Nachteil in der Stundenkürzung. Diese würde va die großen KuR treffen, da aufgrund der geringen Schülerzahlen kleinere KuR oft ohnehin nur eine Wochenstunde Religion anbieten können.⁵⁸ Im Sinne des Minderheitenschutzes⁵⁹ dürfte § 7a RelUG nicht so angeglichen werden, dass kleine KuR durch ein solches Modell gegenüber der aktuellen Situation Stundeneinbußen hinnehmen müssten. Würde die geringe Schülerzahl eine Halbierung der Religionsstunden bedeuten, dürfte das – wie es auch bisher in § 7a Abs 2 leg cit vorgesehen ist – nicht zu einer Reduzierung der Unterrichtszeit auf weniger als eine Wochenstunde führen.

Trotz der Stundenkürzung könnte dieses Szenario aber für die KuR durchaus interessant sein. Es bliebe ihnen eine Wochenstunde Religion als Pflichtfach erhalten und wenn für die Schüler, die nicht am RU teilnehmen, ein Religionskundeunterricht vorgesehen wird, würde auch die Freistunde als Ansporn zur Abmeldung verloren gehen. Gleichzeitig besteht die Chance, mit dem EU in verstärktem Maß in einen Dialog zu treten, wie es bei

⁵⁶ Dieses Modell ist jenen in Kapitel 14.3.4 vorgestellten Modellen sehr ähnlich.

⁵⁷ Art 1 § 1 Abs 3 SchulV.

⁵⁸ Siehe Kapitel 10.2 und § 7a RelUG.

⁵⁹ Vgl R. Potz/B. Schinkele, Minderheitenschutz und Religionsunterricht, in öarr 2005, S 198; siehe Kapitel 10.3.

einer Alternativenlösung nicht möglich wäre, da die Schüler nicht beide Gegenstände im selben Schuljahr besuchen können.

14.3.3 Zusammenführung in einem Fach

Ein weiterer Lösungsvorschlag wäre die Einrichtung eines Faches, das sowohl nicht konfessionelle ethische als auch konfessionelle Teile beinhaltet. Seit dem Urteil *Folgero vs Norwegen*⁶⁰ ist bekannt, dass die Zusammenführung von konfessionell gebundenen Inhalten und einem objektiven, pluralistischen EU in einem Unterrichtsfach äußerst problematisch ist. Keinesfalls können Schüler dazu verpflichtet werden, einen konfessionellen Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit zu besuchen; dies wäre eine Verletzung der Religionsfreiheit der Schüler und des elterlichen Erziehungsrechts.⁶¹ Werden nun aber konfessionell gebundene Inhalte in ein grundsätzlich nicht konfessionell gebundenes Fach aufgenommen, ist eine Abmeldung von den konfessionellen Teilen praktisch nur schwer möglich, weshalb der EGMR das norwegische System für konventionswidrig hält. Ein für alle Schüler verpflichtender Unterrichtsgegenstand, der sowohl konfessionell gebundene Inhalte als auch einen objektiven, pluralistischen EU enthält, scheint daher nicht in konventionskonformer Weise organisiert werden zu können.

Das interfakultäre Positionspapier der beiden theologischen Fakultäten sowie der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaften in Wien⁶² präsentiert ein Modell, das in diese Richtung geht. Zwar unterscheidet es sich von der eben dargestellten Situation im Fall *Folgero vs Norwegen*, da es zwei Alternativfächer vorsieht, doch bietet es eine Wahlmöglichkeit zwischen einem RU mit ethischen und philosophischen Inhalten und einem EU mit religionsbezogenen Themen. Die Wiener Fakultäten schlagen eine Fächergruppe Religion/Ethik/Philosophie mit zwei Wahlpflichtbereichen vor. Die Schüler hätten sich zu Beginn der Grundschule, der Mittelschule und der Oberstufe (Sekundarstufe II) jeweils zwischen dem von den KuR verantworteten RU und dem Fach Philosophie/Ethik zu entscheiden. Wesentlich ist dabei, dass der RU in angemessener Weise ethische und philosophische Themen beinhalten muss, während im Fach Philosophie/Ethik auch religionsbezogene Themen zu behandeln sind. Es handelt sich hier

⁶⁰ EGMR, 29.6.2007, *Folgero vs Norwegen*, appl 15472/02; siehe Kapitel 8.3.1.

⁶¹ Siehe Kapitel 8.3.

⁶² Vgl *Universität Wien*, aaO (FN 11).

zwar um zwei alternative Gegenstände, doch behandelt jeder ethische, philosophische und religiöse Themen, wodurch mehrere Fächer in einem zusammengefasst werden.

Bei den religionsbezogenen Themen im EU kann es sich nur um religionskundlichen Stoff handeln, da ansonsten eine Abmeldemöglichkeit notwendig wäre⁶³ und es somit nicht für alle Schüler eine Wertevermittlung im RU oder EU gäbe. Das Positionspapier geht demnach nicht von einer ursprünglichen Zuordnung von Angehörigen einer KoR zum RU ihres Bekenntnisses aus, von dem sie durch Abmeldung zum Alternativfach wechseln könnten, sondern verlangt eine Anmeldung von allen Schülern zu einer der beiden Alternativen. Diese wäre dem Wortlaut des Dokuments nach nur am Beginn der Grundschule, der Mittelschule und der Sekundarstufe II möglich. Das ist jedoch problematisch, da die Schüler nicht dazu verpflichtet werden können, den RU vier oder fünf Schuljahre hindurch zu besuchen; dies würde eine grundrechtswidrige Abschaffung der Abmeldemöglichkeit für diesen Zeitraum bedeuten, weshalb ein Wechsel zum EU jedenfalls möglich sein muss.⁶⁴ Weiters stellt sich die Frage, wie mit Schülern zu verfahren ist, die sich zum RU anmelden, nicht aber der entsprechenden KoR angehören. Wie bereits oben in Kapitel 7.1 beschrieben, hinge ihre Teilnahme nach den geltenden Bestimmungen letztlich von der Zustimmung des Religionslehrers ab.⁶⁵ Für sie müsste ebenfalls eine Wahlmöglichkeit gewährleistet werden. Im Grunde ist das hier vorgestellte Modell nur dann möglich, wenn ein Wechsel zwischen den beiden Gegenständen am Beginn eines jeden Schuljahres zulässig wäre.

Ein jährlicher Wechsel zwischen RU und EU würde – wie bereits in Kapitel 14.2.2.2 besprochen – eine große Herausforderung bei der Gestaltung der Lehrpläne bedeuten. Sollte aber eine Erweiterung des Lehrplans für den RU um allgemeine philosophische Themen verlangt werden, wäre das insofern problematisch, als die KuR für die Erstellung der Lehrpläne des RU zuständig sind⁶⁶, dem Staat kommt lediglich eine gewisse Kontrollfunktion zu, nicht jedoch eine grundsätzliche Einmischung in die Lehrplangestaltung. Da der RU zu den inneren Angelegenheiten der KuR zählt, können

⁶³ Siehe Kapitel 8.3.1; vgl. A. v. Ungern-Sternberg, aaO (FN 17), S 156; B. Gutknecht, aaO (FN 17), Rz 26.

⁶⁴ Zwar sieht das Positionspapier eine Möglichkeit zum Wechsel der Fächer am Ende eines jeden Schuljahres vor, doch ist nicht klar, wie dieser zu erfolgen hat und warum dann eine Anmeldung für die gesamte Grundschule, Mittelschule und Oberstufe erforderlich sein soll.

⁶⁵ Vgl. BMUKK, Rs 5/2007, BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

⁶⁶ § 2 Abs 2 RelUG, siehe Kapitel 12.1; vgl. K. Pabel, aaO (FN 6), S 69 f.

auch nur diese für die Festlegung der Lehrinhalte verantwortlich sein.⁶⁷ Sollen aber konfessionelle und allgemein philosophische Teile in einem Fach zusammengeführt werden, müsste die Lehrplangestaltung gemeinsam vom Staat und den KuR in enger Kooperation geschehen, was natürlich im Gegensatz zur Organisation separater Fächer einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde, da der Staat in die Erstellung aller Lehrpläne einer jeden KoR involviert wäre. Eine Aufteilung der Verantwortungen innerhalb des Unterrichtsgegenstandes, wonach der Staat für den philosophischen Teil und die KuR für den religiösen Teil zuständig wären, scheint aufgrund der Größenunterschiede der einzelnen KuR und den damit verbundenen unterschiedlichen Wochenstundenzahlen des RU sowie des gewaltigen Koordinationsaufwandes, sowohl hinsichtlich der Stundenplangestaltung wegen der vielen involvierten Lehrer als auch der Kommunikation zwischen den beteiligten Lehrern, praktisch undurchführbar. Es ist mE daher nicht möglich, einen allgemeinen Philosophie- und Ethikunterricht als Teil des von den KuR organisierten RU vorzusehen. Dieser müsste in einer objektiven, pluralistischen Weise über verschiedene philosophische Strömungen informieren, jener stellt aber aufgrund seiner Konfessionalität die Lehren der eigenen KoR in den Mittelpunkt. Philosophie und Religion sollten daher zwei getrennte Fächer bleiben, die auch unterschiedliche Ziele verfolgen.

Eine Zusammenlegung des RU mit einem nicht konfessionellen Fach ist jedenfalls eine schwerwiegende Veränderung des derzeit bestehenden RU. Verhandlungen mit dem Hl Stuhl und die Beachtung der erhöhten Mehrheitserfordernisse gemäß Art 14 Abs 10 B-VG wären erforderlich. Zu fragen ist auch, wie weit die institutionelle Garantie des Art 17 Abs 4 StGG dadurch betroffen ist, wenn es keinen separaten RU mehr gibt. Werden die konfessionell gebundenen religiösen Inhalte im Rahmen des neuen Faches in einem vergleichsweise geringen Ausmaß oder vielleicht in einzelnen Schuljahren gar nicht behandelt, käme dies einer zumindest teilweisen Abschaffung des RU nahe, die mit Art 17 Abs 4 StGG in Konflikt stünde.

Für die KuR würde die Zusammenlegung des RU mit anderen Fächern eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der gegenwärtigen Situation bedeuten, da es durch die Berücksichtigung nicht konfessionellen Lehrstoffes im RU einerseits bei gleichbleibender Wochenstundenzahl zu einer realen Stundenreduktion für den RU käme und andererseits

⁶⁷ Vgl B. Schinkele, aaO (FN 7), S 204; K. Pabel, aaO (FN 6), S 69 f.

bei der Gestaltung des Lehrplans auf die nicht konfessionellen Stoffinhalte von den KuR Rücksicht genommen werden müsste.⁶⁸ Ein Vorteil dieses Modells wäre die Möglichkeit, dass verschiedene Gruppen einer pluralistischen Gesellschaft in Kommunikationsprozesse eintreten könnten und eine Auseinandersetzung mit Religionen und Weltanschauungen in der Schule erfolgen würde.⁶⁹ Aufgrund der vielen rechtlichen und organisatorischen Schwierigkeiten scheint eine Zusammenführung mehrerer Unterrichtsfächer mit dem RU praktisch kaum realisierbar.

14.3.4 Schulstufenspezifische Aufteilung des Unterrichtsstoffes auf mehrere Fächer

Im Gegensatz zur Zusammenfassung von konfessionell gebundenen und nicht konfessionellen Inhalten in einem Fach könnten auch die Inhalte des RU und des derzeit getesteten EU auf mehrere – teilweise neue – Fächer aufgeteilt werden, die im Laufe der Schulzeit von den Schülern zu besuchen wären, wobei diese in den einzelnen Schulstufen variieren und so über die gesamte Schullaufbahn eine fundierte religiöse, philosophische und ethische Ausbildung aller Schüler sichergestellt werden soll. Als grundlegende Fragen stellen sich dabei, welche Teile des Lehrstoffes auf einzelne Gegenstände sinnvoll aufgeteilt werden können und wie diese in das religionsrechtliche System Österreichs passen.

So wäre es denkbar, beispielsweise in unterschiedlichen Schulstufen einen RU, einen interkonfessionellen RU, einen EU oder einen Religionskunde- oder Kulturkundeunterricht anzubieten. Dabei könnten die einzelnen Fächer in einigen Schulstufen für alle Schüler verpflichtend zu besuchen sein, in anderen aber als Alternativen angeboten werden. Es wäre daher möglich, in einer Schulstufe einen für alle Schüler verbindlichen EU vorzusehen, in einer anderen aber eine Wahlmöglichkeit zwischen einem RU und EU oder einem interkonfessionellen RU und einem Religionskundeunterricht. Welche Stoffgebiete sinnvoll auf einzelne Fächer aufgeteilt und wie diese in den einzelnen Schulstufen organisiert werden sollen, wäre von Pädagogen zu überlegen. Der grundsätzliche Vorteil für die Schüler läge darin, mehrere Alternativen zu haben und sich so den Unterricht gemäß den eigenen Interessen und Anschauungen besser gestalten zu können sowie ein

⁶⁸ Gäbe es keine Abstimmung des konfessionellen und des nicht konfessionellen Lehrstoffes, wäre eine Zusammenführung der beiden Gegenstände sinnlos und sie könnten genauso gut nebeneinander als separate Fächer existieren.

⁶⁹ Universität Wien, aaO (FN 11).

Defizit in der Wissens- und Wertevermittlung an einem Teil der Schüler durch ausreichende Wahlmöglichkeiten zu verhindern. Außerdem könnte dadurch eine allgemeine ethische Grundbildung für alle Schüler erreicht werden, ohne dabei auf den RU gänzlich zu verzichten. Als großer Nachteil sind sicherlich die Schwierigkeiten bei der Stundenplangestaltung und die rechtlichen Unsicherheiten zu nennen.

Von Theologen wird die Möglichkeit zur Gestaltung eines interkonfessionellen RU gefordert⁷⁰, der in ein derartiges System integriert werden könnte. Aufgrund der Konfessionalität des RU ist unter der aktuellen Rechtslage nur eine beschränkte Kooperation von KuR im Rahmen ihres jeweils eigenen RU möglich⁷¹, nicht aber ein von mehreren KuR gemeinsam gestalteter interkonfessioneller RU.⁷² Das steht in einem gewissen Gegensatz zu einer immer intensiveren Kooperation zwischen den KuR.⁷³ Wenn sie sich freiwillig für die Organisation eines interkonfessionellen RU in bestimmten Schulstufen entschließen und gemeinsam einen passenden Lehrplan erarbeiten, ist das mE rechtlich auch zuzulassen. Im hier vorgestellten Modell könnte dann in einzelnen Schulstufen statt des RU einer bestimmten KoR ein interkonfessioneller RU, durchgeführt von mehreren KuR, angeboten werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob das mit der institutionellen Garantie des RU noch vereinbar wäre, da diese von der Organisation des RU durch eine bestimmte KoR ausgeht. Man könnte allerdings argumentieren, dass die Unterrichtsinhalte des RU, die Gestaltung der Lehrpläne sowie die Methode und die Aufteilung des Stoffes zu den inneren Angelegenheiten zählen⁷⁴ und daher von der betreffenden KoR festgelegt werden müssen, weshalb mehrere KuR, wenn sie dies für den RU als notwendig erachten, sich für einzelne Themenbereiche zusammenschließen können, da der Staat auch nicht in ökumenische Angelegenheiten der KuR eingreifen

⁷⁰ Vgl. Universität Wien, aaO (FN 11).

⁷¹ Siehe Kapitel 7.2 (zB das Projekt KoKoRu).

⁷² Vgl. G. Kucsko-Stadlmayer, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, in EuGRZ 1999, S 520; H. Kalb, Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in A. Rinnerthaler (Hg), aaO (FN 3), S 225 f; W. Rees, Religionsunterricht in österreichischen Schulen, in H. de Wall/M. German (Hg), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung (2003), S 403 f; H. Schwendenwein, Das österreichische Katechetenrecht (2009), S 29.

⁷³ Vgl. zB zum konfessionell-kooperativen RU M. Bünker, Neueste Entwicklungen im Religionsunterricht aus evangelischer Perspektive – zur Konfessionalität und konfessionellen Kooperation, in öarr 2005, S 177 ff oder zur gemeinsamen Ausbildung von Religionslehrern an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems, KPH Wien/Krems, <http://www.kphvie.ac.at/institute.html> (abgerufen am 1.5.2017); ORF, Islam-Institut an Kirchlich Pädagogischer Hochschule, <http://religion.orf.at/stories/2733272/> (abgerufen am 1.5.2017).

⁷⁴ Vgl. K. Pabel, aaO (FN 6), S 69 f; F. Jonak, Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in H. W. Kaluza/H. F. Köck/H. Klecatsky/J. Paarhammer (Hg), Pax et Iustitia (1990), S 104; W. Rees, aaO (FN 72), S 398.

darf.⁷⁵ Der RU würde dann noch immer von der jeweiligen KoR (mit)organisiert, aber dort, wo es dieser sinnvoll erscheint, eben nicht mehr alleine, sondern gemeinsam mit anderen KuR. Allerdings bedarf es laut Schwarz in Österreich einer schul- und religionsrechtlichen Einbindung des Staates in eine interkonfessionelle Gestaltung des RU, da ihm alleine die Schulverwaltung im Allgemeinen sowie die Umsetzung des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse, dessen Art 8 als Grundlage für eine derartige interkonfessionelle Zusammenarbeit dienen kann, obliegt.⁷⁶

Es wäre auch möglich, einen interkonfessionellen RU unter der Hauptverantwortung des Staates zu organisieren, an dem aber die KuR mitwirken. Ähnliche Modelle gibt es bereits in Deutschland⁷⁷ und in der Schweiz⁷⁸, wobei die Rechtslage dort eine andere ist als in Österreich. Im Positionspapier der beiden theologischen Fakultäten und der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaften⁷⁹ wird ein interkonfessioneller RU vorgeschlagen, in dem Religionslehrer verschiedener Religionsgesellschaften gemeinsam für alle Schüler den Unterricht gestalten, wobei sich die Zusammensetzung der Religionslehrer an der Religionszugehörigkeit der Schüler orientiert. Dabei tun sich aber eine Reihe von Fragen auf. Zunächst müssten Religionsgemeinschaften gefunden werden, die sich an einem solchen Unterricht beteiligen wollen, und es müsste geklärt werden, was geschehen soll, wenn sich eine KoR weigert, am interkonfessionellen RU teilzunehmen. Da dem Staat eine Regelung der inneren Angelegenheiten der KuR nicht erlaubt ist⁸⁰, kann er auch nicht die Gestaltung der Lehrpläne oder die ökumenische Zusammenarbeit vorgeben. So haben sich zB Jehovas Zeugen überhaupt geweigert, einen RU zu organisieren.⁸¹ Aufgrund der unterschiedlichen Größe der KuR und ihrer Bedeutung in

⁷⁵ Vgl. H. Kalb, aaO (FN 72), S 226; auch W. Jisa, Rechtliche Aspekte des Modells eines „KoKoRu“ der christlichen Kirchen in Österreich, in H. Bastel/M. Göllner/M. Jäggle/H. Miklas (Hg), Das Gemeinsame entdecken – Das Unterschiedliche anerkennen (2006), S 74 ff (allerdings im Hinblick auf den konfessionell-koooperativen RU).

⁷⁶ Vgl. K. Schwarz, aaO (FN 51), S 16.

⁷⁷ zB sieht Brandenburg einen Religionskundeunterricht mit Beteiligung der Religionsgesellschaften vor, vgl. H. M. Heinig, Ordnung der Freiheit – Das Staatskirchenrecht vor neuen Herausforderungen, in ZevKR 2008, S 175.

⁷⁸ Im Kanton St. Gallen wird der Lehrplan des Faches „Mensch und Umwelt“ gemeinsam vom Staat und den Kirchen formuliert, vgl. A. Loretan, aaO (FN 53), S 202. Ebenso gibt es in einigen Kantonen einen interkonfessionellen Bibelunterricht. In der Schweiz wird hier von einem konfessionell neutralen Religionsunterricht gesprochen, vgl. F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, Gesamtschweizerische Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts, in H. Kohler-Spiegel/A. Loretan (Hg), Religionsunterricht an der öffentlichen Schule (2000), S 70.

⁷⁹ Vgl. Universität Wien, aaO (FN 11).

⁸⁰ Art 15 StGG; vgl. zB R. Potz/B. Schinkele, Religionsrecht im Überblick (2007), S 38; siehe insbesondere Kapitel 4.1.3.

⁸¹ Vgl. W. Rees, Neuere Fragen um Schule und Religionsunterricht in Österreich, in W. Rees/M. Roca/B. Schanda (Hg), Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten (2013), S 512.

Österreich könnte es auch schwierig sein, ihnen im Rahmen des Faches einen für sie adäquat erscheinenden Anteil am Lehrplaninhalt zuzuweisen. Letztlich muss der Staat darauf achten, dass jede teilnehmende Religionsgemeinschaft angemessen im Unterricht berücksichtigt wird und keine Parteinahme zu Gunsten eines Bekenntnisses in der Unterrichtsgestaltung gesehen werden kann.⁸²

Ogleich der Unterricht nicht durch eine bestimmte KoR erfolgt, handelte es sich doch nicht um einen säkularen Religionskundeunterricht. In diesem informiert nämlich ein Lehrer in objektiver Weise über verschiedene Religionsgesellschaften, wogegen bei einem interkonfessionellen RU der jeweilige Religionslehrer seine eigene Religionsgemeinschaft vorstellt. Um einen interkonfessionellen RU, der den religiösen und weltanschaulichen Ansichten der Schüler und Eltern widerspricht, nicht besuchen zu müssen, müsste – je nachdem wie der RU und der EU zueinander organisiert sind – gegebenenfalls eine Abmeldemöglichkeit vorgesehen sein.

Ein großes Problem ist auch die unterschiedliche Größe und Verteilung der einzelnen Religionsgesellschaften in Österreich. Zum einen divergiert die Anzahl der Religionslehrer der einzelnen Religionsgemeinschaften erheblich, zum anderen sind in vielen Klassen nicht Schüler aller (oder mehrerer) am interkonfessionellen RU teilnehmenden Religionsgemeinschaften vertreten. Dadurch ist aber ein einheitlicher interkonfessioneller RU für ganz Österreich unmöglich. Besonders in ländlichen Gegenden, in denen kleinere KuR kaum vertreten sind, wäre ein interkonfessioneller RU nur schwer möglich. Dies führt unweigerlich zu den Fragen, wie in den Lehrplänen solche Fälle berücksichtigt werden können und wie bzw ob die Regelungen des § 7a RelUG betreffend Mindestschülerzahlen und Bildung von Religionsunterrichtsgruppen für den interkonfessionellen RU gelten sollen. Abgesehen davon wäre ein erheblicher administrativer Aufwand notwendig, um die Stunden der einzelnen Religionslehrer, die häufig an mehreren Schulen tätig sind, so zu harmonisieren, dass das Fach von Religionslehrern aller teilnehmenden Religionsgesellschaften unterrichtet werden kann.

Ohne Zweifel steht ein interkonfessioneller RU in der Hauptverantwortung des Staates auch in einem Spannungsverhältnis zu Art 17 Abs 4 StGG, da dieser von einem konfessionellen RU, organisiert durch eine KoR, ausgeht, nicht aber von einem Fach, das

⁸² Vgl F. Hafner/A. Loretan/A. Schwank, aaO (FN 78), S 70.

unter der Letztverantwortung des Staates steht und in dem verschiedenen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit geboten wird, über ihr Bekenntnis zu informieren. Sollte daher ein interkonfessioneller RU den konfessionellen RU ersetzen, wäre mE eine Änderung der institutionellen Garantie des RU notwendig.

Der große Vorteil eines interkonfessionellen RU liegt in der Begegnung verschiedener Religionen in einem Fach, wodurch ein Dialog auf Augenhöhe bereits in der Schule ermöglicht wird. In einer pluralistischen Gesellschaft ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, dass Schüler Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen erlernen.⁸³ Begegnungen verschiedener KuR im interkonfessionellen RU wären eine große Chance zur Förderung religiöser Toleranz.

Im Gegensatz zu einem interkonfessionellen RU ist die inhaltliche Teilung des EU in einen reinen EU und einen Religionskundeunterricht weitaus weniger problematisch, da hier alleine der Staat Veranstalter des Unterrichts ist und keine Besonderheiten der KuR berücksichtigt werden müssten. Im Religionskundeunterricht würden unterschiedliche Religionsgesellschaften von einem Lehrer in objektiver und pluralistischer Weise den Schülern vorgestellt werden, darüber hinaus wäre eine Erweiterung des Faches zu einem Religions- und Kulturkundeunterricht möglich⁸⁴, sodass nicht nur über Religionen, sondern auch über andere kulturelle Phänomene darin berichtet werden könnte. Ähnlich wie beim interkonfessionellen RU könnte dadurch die Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Religionen gefördert werden⁸⁵, wenn auch kein direkter Dialog zwischen den verschiedenen religiösen Anschauungen möglich wäre, da nicht mehrere Religionsgesellschaften die Schüler in ihren Lehren unterrichten.

Welche rechtlichen Voraussetzungen zu beachten sind, hängt letztlich von der tatsächlichen Ausgestaltung des Modells ab. Sollte ein von mehreren Religionsgemeinschaften verantworteter interkonfessioneller RU eingerichtet werden, ist zu bedenken, dass dieser in einem Spannungsverhältnis zur strengen Konfessionalität des RU steht, wogegen ein interkonfessioneller RU in Zusammenarbeit mit dem Staat in

⁸³ M. Jäggle, Zehn Thesen zum Diskurs um den (konfessionellen) Religionsunterricht in Österreich, in öarr 2011, S 3 ff; B. Schinkele, aaO (FN 9), S 19 f.

⁸⁴ ZB gab es im Kanton Zürich das Fach „Religion und Kultur“, das aber als interkonfessioneller RU von den Kirchen gestaltet wurde, vgl A. Loretan, aaO (FN 53), S 202; R. Schilmöller, Ethikunterricht: Ersatzfach für den Religionsunterricht oder Alternativfach?, in K. H. Auer (Hg), Ethikunterricht (2002), S 169.

⁸⁵ Vgl A. Loretan, aaO (FN 53), S 194 (Religionskundeunterricht an Gymnasien in Schweizer Kantonen).

Konflikt mit den inneren Angelegenheiten der KuR (zB im Hinblick auf die ökumenische Einstellung der einzelnen KuR) sowie der individuellen Religionsfreiheit und dem Elternrecht geraten kann. Käme es in einzelnen Schulstufen zu einer Abschaffung des RU als Pflichtfach oder zu einer Umgestaltung in einen alternativen Pflichtgegenstand neben einem vom Staat organisierten Unterrichtsfach, wären Verhandlungen mit dem HI Stuhl aufzunehmen und die speziellen Mehrheitserfordernisse des Art 14 Abs 10 B-VG zu beachten.

Kompliziert wäre auch die Gestaltung der Lehrpläne für die einzelnen Fächer, da ein derartiges System nur dann Sinn macht, wenn sie zumindest grob aufeinander abgestimmt sind, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und einen über die gesamte Schulzeit hindurch didaktisch bestmöglichen Unterricht zu bieten. Außerdem müsste geklärt werden, wie eine Reifeprüfung in diesen Fächern stattfinden könnte. Ein Wechsel zwischen den Gegenständen müsste jedenfalls möglich sein, da der RU und der interkonfessionelle RU nicht in objektiver Weise in Verantwortung des Staates unterrichtet würden.⁸⁶ Man könnte zB die Fächer in Module einteilen, wobei, ähnlich wie es für den RU derzeit gilt⁸⁷, ein Schüler, der in einem Modul maturieren möchte, in der gesamten Sekundarstufe II nur Gegenstände eines Moduls besuchen darf oder eine entsprechende Prüfung darüber ablegen muss.

⁸⁶ Siehe Kapitel 8.3.

⁸⁷ Vgl. BMUKK, Rs 5/2007, BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

Zusammenfassung

Verschiedene Möglichkeiten bestehen, wie der RU und EU in Zukunft organisiert werden können. Auch die damalige BM Claudia Schmied hat im Jahr 2012 drei Modelle präsentiert.¹ Leider wird im noch immer andauernden Schulversuch nur ein Modell erprobt, das den RU und EU als Alternativfächer in der Sekundarstufe II vorsieht, sodass für andere Lösungsvorschläge keine Erfahrungen vorliegen, was auch vom Rechnungshof kritisiert wurde.² Trotzdem sollte man am Schulversuchsmodell nicht als einziger Möglichkeit verhaftet bleiben.

Das Ziel, den Schülern einen den österreichischen Bildungszielen entsprechenden Unterricht mit Wertevermittlung zu bieten, geht über das Angebot eines EU als Alternativfach zum RU in der Sekundarstufe II hinaus. Jene Schüler, die nur eine Pflichtschule besuchen, hätten ansonsten keine Chance, an einem EU teilzunehmen. Wenn sie nicht in den RU gehen, würden sie kein wertevermittelndes Fach besuchen können und wären so gegenüber den Schülern, die einen RU besuchen, benachteiligt. Eine Neugestaltung des RU und EU darf auf diese Schüler nicht vergessen und muss daher auch einen wertevermittelnden Unterricht im Rahmen eines objektiv-pluralistischen Gegenstandes über die Sekundarstufe II hinaus vorsehen. Dabei könnte das Abgehen von einem in allen Schulstufen gleich organisierten Unterricht hin zu schulstufenspezifischen Lösungen für alle Schüler eine adäquate Werteerziehung sicherstellen. Eine Beseitigung des RU als Pflichtfach in den öffentlichen Schulen ist allerdings nicht wünschenswert, vielmehr wäre dieser sinnvoll in ein derartiges Modell zu integrieren, was aber keineswegs Änderungen in der derzeitigen Gestaltung des RU ausschließt.

Soll es nun zu Änderungen beim RU kommen, indem er zB nicht mehr in allen Schulstufen als Pflichtfach angeboten, die Wochenstundenzahl reduziert oder er als alternatives Pflichtfach eingerichtet wird, sind dessen besondere Absicherungen zu beachten. Art 14 Abs 10 B-VG sieht spezielle Mehrheitserfordernisse vor, seine völkerrechtliche Absicherung im SchulV kann zu Verhandlungen mit dem HI Stuhl führen und auch die institutionelle Garantie des Art 17 Abs 4 StGG ist zu berücksichtigen. Darüber hinaus darf

¹ Vgl Bericht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß EntschlieÙung des Nationalrates vom 19.1.2012 betreffend Ethik-Unterricht (221/E XXIV.GP), III-357 der Beilagen XXIV. GP.

² Vgl *Rechnungshof*, Bericht des Rechnungshofes. Schulversuche, Bund 2015/1.

nicht vergessen werden, dass sich der RU aus der korporativen Religionsfreiheit der KuR, der individuellen Religionsfreiheit der Schüler sowie dem elterlichen Erziehungsrecht heraus legitimiert. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass Änderungen beim RU sowohl von einem breiten politischen als auch einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen werden. Eine Einschränkung oder Abschaffung des RU bloß aus ideologischen Gründen ginge auf Kosten der Grundrechte der Eltern, Schüler sowie der KuR. Eine gänzliche Ausklammerung der religiösen Dimension aus dem schulischen Unterricht würde den österreichischen Bildungszielen widersprechen, wäre darüber hinaus mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht vereinbar und würde letztlich auf eine areligiöse Indoktrinierung hinauslaufen.³

Der RU ist kein Unterrichtsfach in der Verantwortung des Staates, sondern wird von den KuR organisiert, weshalb es sich um einen konfessionell gebundenen Gegenstand handelt und um keinen objektiv-pluralistischen Religionskundeunterricht. Trotzdem ist er aber in die staatlichen Bildungsziele eingebaut, weshalb er auch ein Instrument darstellt, wie die KuR durch das Angebot eines wertevermittelnden Faches den Staat bei der Erreichung seiner Bildungsziele unterstützen können. Ein ungerechtfertigtes Privileg für KuR kann im RU aufgrund seines Beitrags zu den Bildungszielen sowie seiner grundrechtlichen Begründung nicht gesehen werden. Er ist jedoch den KuR vorbehalten, anderen Religionsgesellschaften ist es nicht möglich, einen RU an öffentlichen Schulen abzuhalten. In dieser Situation ist allerdings eine Diskriminierung insbesondere gegenüber den eingetragenen religiösen BekG, die zur Erlangung dieses Status ein staatliches Verfahren durchlaufen müssen und so einer staatlichen Beurteilung unterliegen, zu sehen. Bei einer Neugestaltung des RU und EU sollte daher auch diese unbefriedigende Situation behoben und den eingetragenen religiösen BekG die Möglichkeit eröffnet werden, einen RU an öffentlichen Schulen unter den gleichen Bedingungen, wie sie für KuR gelten, zu organisieren. Die strenge Konfessionalität des RU bewirkt auch, dass ein interkonfessioneller RU, in dem mehrere KuR gemeinsam einen RU organisieren, nach der aktuellen Rechtslage in Österreich nicht möglich ist.⁴ Im Gegensatz zu einem von mehreren KuR gestalteten interkonfessionellen RU sind konfessionelle Kooperationen mehrerer Kirchen im Bereich ihres jeweils eigenen RU möglich (zB KoKoRu). Ein

³ Vgl. R. Potz/B. Schinkele, Gutachten zu den religionsrechtlichen Aspekten des Niederösterreichischen Kindergartengesetzes, in öarr 2010, S 404.

⁴ Vgl. W. Rees, Religionsunterricht in österreichischen Schulen, in H. de Wall/M. German (Hg), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung (2003), S 403 f.

interkonfessioneller RU wird aber immer wieder gefordert und könnte im Rahmen eines Lösungsmodells in einigen Schulstufen vorgesehen werden.

Die Konfessionalität des RU bewirkt einige Besonderheiten, die bei der Erarbeitung eines Lösungsmodells beachtet werden müssen. Aus der Rsp des EGMR bzw der EKMR folgt, dass die Erteilung eines konfessionellen RU an öffentlichen Schulen konventionskonform ist, solange eine Abmeldemöglichkeit vorgesehen ist.⁵ Demgegenüber ist eine solche bei einem objektiv-pluralistischen, vom Staat organisierten Unterrichtsfach nicht vorzusehen, weshalb eine Abmeldung vom EU nicht möglich ist. Insbesondere bei der Ausgestaltung des RU und EU als alternative Pflichtfächer in der Form des aktuellen Schulversuches ist die Abmeldung vom RU und die freiwillige Anmeldung zum RU ein zentrales Thema, da dadurch die Auswahlmöglichkeit für die Schüler sichergestellt wird. Da nach der derzeitigen Rechtslage bei einer freiwilligen Anmeldung zum RU der Gegenstand nur als Freifach besucht werden kann, müsste, um den RU und EU als gleichwertige Alternativen einrichten zu können, auch für Schüler, die keiner KoR angehören, die Teilnahme am RU als Besuch eines Pflichtfaches gelten. Eine freie Auswahlmöglichkeit zwischen den beiden Fächern wird im Falle einer freiwilligen Teilnahme am RU dadurch behindert, dass der betreffende Religionslehrer seine Zustimmung geben muss, wenn Schüler, die nicht seiner KoR angehören, an seinem RU teilnehmen möchten. In einem Modell, das eine Wahl zwischen dem RU und dem EU zulässt, kann es natürlich zu Situationen kommen, in denen Schüler in mehreren Schulstufen zwischen den Fächern wechseln. Die Lehrpläne müssten daher so gestaltet werden, dass der Stoff einer Klasse weitgehend abgeschlossen behandelt werden kann und möglichst wenig auf den Stoff früherer Schulstufen aufbaut wird. Um in einem der beiden Gegenstände maturieren zu können, wird es wie bisher notwendig sein⁶, das betreffende Fach die ganze Oberstufe hindurch zu besuchen oder eine Externistenprüfung abzulegen, wobei der Schüler in der letzten Schulstufe jedenfalls am Gegenstand teilgenommen haben muss, in dem er maturieren möchte.

Da der RU zu den inneren Angelegenheiten der KuR zählt, fallen auch die Religionslehrer in diesen vor staatlicher Einmischung weitgehend geschützten Bereich. Für sie gelten daher im Vergleich zu anderen Lehrern einige Besonderheiten. Eine Person darf nur Religion unterrichten, wenn sie von ihrer KoR dazu als befähigt und ermächtigt erklärt

⁵ Vgl EKMR, 3.12.1986, *Angeleni vs Schweden*, Appl 10491/83; EGMR, 9.10.2007, *Hasan und Eylem Zengin vs Türkei*, Appl 1448/04; EGMR, 29.6.2007, *Folgero vs Norwegen*, Appl 15472/02.

⁶ Vgl BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10.014/2-III/3/2007.

wird. Beide Voraussetzungen sind notwendig, um als Religionslehrer tätig sein zu können. Entzieht die KoR die Ermächtigung, kann daher die Person nicht mehr als Religionslehrer eingesetzt werden. Für Personen, die im Kernbereich der Verkündigung einer KoR tätig sind, wie das auch bei Religionslehrern der Fall ist, gelten besondere Loyalitätsobliegenheiten, die weit in den privaten Bereich hineinreichen können und deren Nichtbefolgung zum Entzug der Lehrermächtigung führen kann. Im Hinblick auf den EU als Alternativfach – der auch von Schülern, die sich vom RU abgemeldet haben, besucht wird – könnte es daher zu problematischen Situationen kommen, wenn ein Religionslehrer gleichzeitig auch als Ethiklehrer tätig ist. Insbesondere in einem System, das den RU und den EU als Alternativen vorsieht, besteht die Gefahr, dass in einer solchen Art Konkurrenzverhältnis zwischen den Gegenständen religiöse Lehren in nicht-objektiver Form in den EU einfließen könnten.

Die vom Staat finanzierte Anzahl an Religionsstunden einer Klasse hängt von der am RU teilnehmenden Schülerzahl ab. Um kleineren KuR einen RU zu ermöglichen, sieht § 7a Abs 1 RelUG die Möglichkeit zur Bildung von Religionsunterrichtsgruppen vor, in denen Schüler mehrerer Klassen oder sogar Schulen und Schularten zusammengefasst werden können. Diese Vorgehensweise kann auch für den EU in einem System, das den RU und EU als alternative Pflichtfächer vorsieht, relevant sein. Denn während Schüler, für die kein RU zustande kommt, den EU als religiös und weltanschaulich neutrales Fach besuchen müssen, kann umgekehrt von Schülern, für die kein EU zustande kommt, nicht verlangt werden, an einem konfessionell gebundenen RU teilzunehmen; dies würde sowohl die individuelle Religionsfreiheit des Schülers als auch das elterliche Erziehungsrecht verletzen. Sollen der EU und der RU als Alternativen zueinander eingerichtet werden, ist es daher äußerst wichtig, möglichst für alle Schüler, die am EU teilnehmen wollen, einen solchen zu organisieren, wobei Ethikunterrichtsgruppen einen großen Beitrag leisten könnten, um sinnvolle Klassengrößen zu erreichen.

Der EGMR hat in einigen Entscheidungen der letzten Jahre, in einer durchaus zu hinterfragenden Weise, die negative Religionsfreiheit sehr stark betont und auch die Benotung eines RU und EU problematisiert.⁷ Da die Urteile des EGMR immer *inter partes* wirken, kann aus ihnen zwar keine generelle Wirkung für die österreichische Rechtslage abgeleitet werden, doch ist bei der Neugestaltung des RU und EU auch zu bedenken, wie

⁷ EGMR, *Grzelak vs Polen*, appl 7710/02, Entscheidung vom 15.6.2010.

die Benotung in den Zeugnissen aussehen soll. Im Falle von Alternativgegenständen wäre die Bezeichnung „Religion/Ethik“ im Zeugnisformular jedenfalls konventionskonform, da daraus nicht auf den Besuch eines bestimmten Faches und damit auch in keiner Weise auf die religiöse oder weltanschauliche Einstellung des Schülers geschlossen werden könnte. Demgegenüber ist mE das Aufscheinen des religiösen Bekenntnisses der Schüler im Zeugnis problematisch, da kein Grund dafür ersichtlich ist und jedes Zeugnis eine gewisse Öffentlichkeitswirkung entfalten kann, sodass hier ein Konflikt mit der negativen Religionsfreiheit vorliegen kann.

Die Lehrpläne für den RU werden alleine von den KuR festgelegt, dem Staat kommt keine unmittelbare Mitwirkung bei ihrer Gestaltung zu. Demgegenüber werden die Ethiklehrpläne vom Staat ausgearbeitet, eine Beteiligung der KuR ist nicht notwendig. Trotzdem könnten aber auch Religionsgesellschaften in die Lehrplangestaltung für den EU eingebunden werden, soweit dies in einer offenen, pluralistischen Weise geschieht, die eine konfessionelle Gebundenheit des Faches verhindert. Derzeit sind neun verschiedene Lehrpläne für den EU österreichweit im Einsatz. Es wäre angebracht, einen einheitlichen Lehrplan auszuarbeiten, der für alle Schulen zu gelten hat und schließlich vom Schulversuch in das Regelschulwesen übernommen werden könnte. Allerdings kommt es bei der Ausgestaltung der Lehrpläne darauf an, welches System des RU und EU in Zukunft eingerichtet werden soll. Betrachtet man die Lehrpläne für den RU und den EU, fällt auf, dass sie alle zu Toleranz gegenüber anderen religiösen Einstellungen und Weltanschauungen erziehen wollen. Eine normativistische Katechetik⁸ ist grundsätzlich aus dem RU verschwunden und die Interessen und Probleme der Schüler sind in sein Zentrum gerückt.

Bedauerlicher Weise ist es um eine endgültige Lösung für den RU und EU von politischer Seite still geworden. Obwohl alle Seiten erkannt haben, dass eine Werteerziehung der Schüler besonders in einer so vielfältigen und schnelllebigen Welt von ungemeiner Bedeutung ist, bleiben ernst gemeinte Lösungsversuche derzeit aus. Nach zwanzig Jahren Schulversuch wäre es nun an der Zeit, Entscheidungen zu treffen, wie es mit dem RU und EU weitergehen soll. Im Sinne der Schüler sollte eine Werteerziehung für alle sichergestellt werden. Unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten wurden bereits vorgestellt,

⁸ Vgl. G. Luf, Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen?, in P. Leisching/F. Pototschnig/R. Potz (Hg), *Ex Aequo et Bono* (1977), S 464.

diskutiert und evaluiert. Von Seiten der Politik wäre auf deren Grundlage eine rasche Entscheidung notwendig.

Literaturverzeichnis

Adam, Erik: Austromarxismus und Schulreform, in: Adam, Erik/Kucher, Primus-Heinz/Reitmann, Eva/Weidenholzer, Josef (Hg): Die Schul- und Bildungspolitik der österreichischen Sozialdemokraten in der Ersten Republik, Wien 1983, S 271-315.

Adam, Erik/Kucher, Primus-Heinz/Reitmann, Eva/Weidenholzer, Josef (Hg): Die Schul- und Bildungspolitik der österreichischen Sozialdemokraten in der Ersten Republik, Wien 1983.

Appel, Kurt/Danz, Christian/Potz, Richard/Rosenberger, Sieglinde/Walser, Angelika (Hg): Religion in Europa heute. Sozialwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche und hermeneutisch-religionsphilosophische Aspekte, Göttingen 2012.

Auer, Karl Heinz: Ethikunterricht in Österreich aus rechtlicher Perspektive, in ders (Hg): Ethikunterricht. Standortbestimmung und Perspektiven, Innsbruck 2002, S 41-70.

Auer, Karl-Heinz (Hg): Ethikunterricht. Standortbestimmung und Perspektiven, Innsbruck 2002.

Badura, Peter: GG Art. 7, in Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hg): Grundgesetz – Kommentar, 69. Ergänzungslieferung 2013.

Badura, Peter: GG Art. 141, in Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hg): Grundgesetz – Kommentar, 69. Ergänzungslieferung 2013.

Ballestrem, Karl: Kirche und Erziehung in Europa, Wiesbaden 2005.

Balodis, Ringolds: Religion in Public Education – Latvian Experience, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 273-294.

Bastel, Heribert/Göllner, Manfred/Jäggel, Martin/Miklas, Helene (Hg): Das Gemeinsame entdecken – Das Unterschiedliche anerkennen. Projekt eines konfessionell-kooperativen

Religionsunterrichts. Einblicke – Hintergründe – Ansätze – Forschungsergebnisse, Wien 2006.

Battista, Ludwig: Die österreichische Volksschule, ihr Werden, ihre äußeren Arbeitsbedingungen und ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit, Wien 1937.

Baumert, Jürgen: Deutschland im internationalen Bildungsvergleich, in Killius, Nelson/Kluge, Jürgen/Reisch, Linda (Hg): Die Zukunft der Bildung, Frankfurt am Main 2002, S 100-150.

Becher, Matthias: Karl der Große, München 2007.

Belliger, Andrea/Spitzer, Beat/Glur-Schüpfer, Thomas: Staatlicher und kirchlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der deutschschweizer Kantone, Ebikon 1999.

Berka, Walter: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die österreichische Grundrechtstradition, in ÖJZ 1979, S 365-375.

Berka, Walter: Die Privatschule im Spannungsverhältnis von öffentlicher Bildungsverantwortung, Schulautonomie und Elternrecht, in Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (Hg): Tagungsband zum Symposium Privatschulen – Ergänzung oder Konkurrenz?, Wien 2008, S 15-23.

Berka, Walter: Lehrbuch Verfassungsrecht, Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium, Wien 2008.

Berkmann, Burkhard Josef: Vom Pluralismus zum Laizismus? Die zweifache negative Religionsfreiheit in der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in öarr 2012, S 98-134.

Berov, Hristo P.: Religion in the Public Education System of Bulgaria, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 73-86.

Bijsterveld, Sophie van: Religion in Public Education in the Netherlands, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 363-382.

Biehl, Peter: Zur theologischen Bestimmung des Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule, in Wegenast, Klaus (Hg): Religionsunterricht – wohin? Neue Stimmen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, Gütersloh 1971, S 15-38.

Birzea, Cesar: The Education Policy Perspective, in Keast, John (Hg): Religious diversity and intercultural education: A reference book for schools, Straßburg 2007, S 11-14.

Blaz, Ivanc: Religion in Public Education – Slovenia, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 455-472.

Bleisch, Petra/Frank, Katharina: Religionskunde – didaktische Konzeption des bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts im Spiegel unterrichtlicher Praxis, in Helbling, Dominik/Kropac, Ulrich/Jakobs, Monika/Leimgruber, Stephan (Hg): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz, Zürich 2013, S 190-209.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Kreuze (Kruzifixe) in Gerichtssälen? In ZevKR 1975, S 119-147.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Recht, Staat, Freiheit, Frankfurt am Main 1991.

Brüning, Barbara: Ethikunterricht in Europa. Traditionen, Konzepte und Perspektiven, Leipzig 1999.

Bucher, Anton A.: Ethikunterricht in Österreich. Bericht der wissenschaftlichen Evaluation der Schulversuche „Ethikunterricht“, Innsbruck 2001.

Bucher, Anton A.: Zwar bewährt, aber wenig forciert: Ethikunterricht in Österreich, in Auer, Karl-Heinz (Hg): Ethikunterricht. Standortbestimmung und Perspektiven, Innsbruck 2002, S 11-39.

Bucher, Anton A.: Ethikunterricht in Österreich: Noch einiges unklar, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main 2004, S 297-310.

Bucher, Anton A.: Eine unendliche Geschichte: Ethikunterricht in Österreich, in öarr 2011, S 25-36.

Bucher, Anton A.: Der Ethikunterricht in Österreich. Politisch verschleppt – pädagogisch überfällig!, Innsbruck 2014.

Bünker, Michael: Neueste Entwicklungen im Religionsunterricht aus evangelischer Perspektive – zur Konfessionalität und konfessionellen Kooperation, in öarr 2005, S 177-193.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hg): EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta. Kommentar, München 2011.

Campenhause, Axel Freiherr von: Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Kirche, in Essener Gespräche 34 (2000), S 105-145.

Campenhause, Axel Freiherr von: Art. 141, in Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hg): Bonner Grundgesetz. Kommentar, Band 3, Präambel Art. 83 - 146, München 2010, S 2408-2416.

Campenhause, Axel Freiherr von/de Wall, Heinrich: Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, München 2006.

Chelini-Pont, Blandine/Toscer-Angot, Sylvie: Religion und Laizität in Frankreich, in Rees, Wilhelm/Roca, Maria/Schanda, Balázs (Hg): Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, Berlin 2013, S 83-100.

Christoffersen, Lisbet: Religion in Public Education – Denmark, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 113-116.

Classen, Claus Dieter: Religionsrecht, Tübingen 2006.

Colton, Paul: Religion in Public Education in Ireland, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 227-256.

Council of Europe: White Paper on Intercultural Dialogue. Living together as equals in dignity, Straßburg 2008.

Czermak, Gerhard: Ethikunterricht als Zwangs-Ersatz- oder Auffangfach? Eine bundesverfassungsrechtliche Kritik, in Praktische Theologie 29 (1994), S 231-244.

Demel, Sabine: Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg im Breisgau 2010.

Derroitte, Henri/Meyer, Guido/Pollefeyt, Didier/Roebben, Bert: Religious Education at Schools in Belgium, in Rothgangel, Martin/Jackson, Robert/Jäggel, Martin (Hg): Religious Education at Schools in Europe. Part 2: Western Europe, Göttingen 2014, S 43-64.

de Wall, Heinrich/Germann, Michael (Hg): Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung, FS Christoph Link (70), Tübingen 2003.

Dikow, Joachim: Ethikunterricht und Religionsunterricht in einem pluralen Staat – Recht und Grenzen staatlicher Einflussnahme (II), in Schilmöller, Reinhard/Regenbrecht, Aloysius/Pöppel, Karl Gerhard (Hg): Ethik als Unterrichtsfach. Münsterer Gespräche zu Themen der wissenschaftlichen Pädagogik, Münster 2000, S 215-231.

Doe, Norman: Religion and Public Schools in the States of the European Union, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 29-38.

Edenharter, Andrea: Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen – Eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit, in NZA 2014, S 1378-1380.

Emilianides, Achilles C.: Religion in Public Education in Cyprus, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 87-98.

Engelbrecht, Helmut: Christlicher Lehrer in moderner Zeit, FS zum 50jährigen Bestand der Vereinigung christlicher Lehrer an den Höheren Schulen Österreichs, Wien 1970.

Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 1, Von den Anfängen bis zur Zeit des Humanismus, Wien 1982.

Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 2, Das 16. und 17. Jahrhundert, Wien 1983.

Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 3, Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz, Wien 1984.

Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 4, Von 1848 bis zum Ende der Monarchie, Wien 1986.

Engelbrecht, Helmut: Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Band 5, Von 1918 bis zur Gegenwart, Wien 1988.

Englert, Rudolf: Religionspädagogik in der Schule, in Schweitzer, Friedrich/Schlag, Thomas (Hg): Religionspädagogik im 21. Jahrhundert, Gütersloh/Freiburg 2004, S 79-93.

Ermacora, Felix: Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963.

Evers, Hans-Ulrich: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der österreichischen Schule als Rechtsproblem, in RdS 1982, S 33-43.

Evangelische Kirche in Deutschland (Hg): Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1994.

Fiala, Petr/Hanus, Jiri/Simicek, Vojtech: Tschechische Republik, in Ballestrem, Karl (Hg): Kirche und Erziehung in Europa, Wiesbaden 2005, S 271-292.

Folque, Andre: Religion in Public Portuguese Education, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 399-424.

Friedner, Lars: Religion in Public Education – Sweden, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 493-502.

Frisch, Michael: Grundsätzliches und Aktuelles zur Garantie des Religionsunterrichts im Grundgesetz, in ZevKR 49 (2004), S 589-638.

Frowein, Jochen A.: Artikel 9, in Frowein, Jochen A./Peukert, Wolfgang: Europäische MenschenRechtsKonvention. EMRK-Kommentar, Kehl am Rhein 2009, S 318-338.

Frowein, Jochen A.: Artikel 2 des 1. ZP (Recht auf Bildung), in Frowein, Jochen A./Peukert, Wolfgang: Europäische MenschenRechtsKonvention. EMRK-Kommentar, Kehl am Rhein 2009, S 671-679.

Frowein, Jochen A./Peukert, Wolfgang: Europäische MenschenRechtsKonvention. EMRK-Kommentar, Kehl am Rhein 2009.

Gampl, Inge: Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1971.

Gampl, Inge: Religionsunterricht in kirchlicher Verantwortung und das demokratische Grundrecht des Religionslehrers aus der Sicht des Staatskirchenrechts, in Porstner, Klaus/Severinski, Nikolaus (Hg): Religionsunterricht und „Offene Gesellschaft“, Wien 1984, S 129-138.

Gerjolj, Stanko/Saje, Andrej: Religiöse Bildung an Schulen in Slowenien, in Jäggel, Martin/ Rothgangel, Martin/Schlag, Thomas (Hg): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa, Göttingen 2013, S 183-201.

Geurts, Thom/Avest, Ina ter/Bakker, Cok: Religious Education in the Netherlands, in Rothgangel, Martin/Jackson, Robert/Jäggel, Martin (Hg): Religious Education at Schools in Europe. Part 2: Western Europe, Göttingen 2014, S 171-204.

Gleißner, Friedrich/Ruedl, Hanspeter/Schneider, Heinrich/Schwarz, Ludwig (Hg): Religion im öffentlichen Raum. Religiöse Freiheit im neuen Europa, Wien 2007.

Grabenwarter, Christoph: Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in Muckel, Stefan (Hg): Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat, FS Wolfgang Riefner (70), Berlin 2003, S 147-157.

Grabenwarter, Christoph: StGG Art 14, in Korinek, Karl/Holoubek, Michael (Hg): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, 7. Lfg (2005).

Grabenwarter, Christoph: StV St.Germain Art 63/2, in Korinek, Karl/Holoubek, Michael (Hg): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, 7. Lfg (2005).

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina: Das kirchliche Arbeitsrecht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in KuR 2011, S 55-70.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention, Wien 2016.

Gullo, Peter: Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat. Staatskirchenrechtliche Abhandlung Bd 39, Berlin 2003.

Gutknecht, Brigitte: 1.ZPEMRK Art 2, in Korinek, Karl/Holoubek, Michael (Hg): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, 7. Lfg (2005).

Hafez, Farid/Shakir, Amena (Hg): Religionsunterricht und säkularer Staat, Berlin 2012.

Hafner, Felix/Loretan, Adrian/Schwank, Alexandra: Gesamtschweizerische Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts, in Kohler-Spiegel, Helga/Loretan, Adrian

(Hg): Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht, Zürich 2000, S 55-81.

Harte, J. David C.: Großbritannien, in Ballestrem, Karl (Hg): Kirche und Erziehung in Europa, Wiesbaden 2005, S 83-112.

Heimann, Hans Markus: Ethikunterricht im religiös und weltanschaulich neutralen Staat, in ZevKR 48 (2003), S 17-37.

Heinig, Hans Michael: Ordnung der Freiheit – das Staatskirchenrecht vor neuen Herausforderungen, in ZevKR 2008, S 235-254.

Heißl, Georg (Hg): Handbuch Menschenrechte. Allgemeine Grundlagen – Grundrechte in Österreich – Entwicklungen – Rechtsschutz, Wien 2009.

Helbling, Dominik/Kilchsperger, Johannes Rudolf: Religion im Rahmen des Lehrplans 21, in Helbling, Dominik/Kropac, Ulrich/Jakobs, Monika/Leimgruber, Stephan (Hg): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz, Zürich 2013, S 51-70.

Helbling, Dominik/Kropac, Ulrich/Jakobs, Monika/Leimgruber, Stephan (Hg): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz, Zürich 2013.

Hemel, Ulrich: Ethikunterricht in der demokratischen Gesellschaft. Eine Stellungnahme aus religionspädagogischer Sicht, in CPB 2/1991, S 57-62.

Hemel, Ulrich: Ethikunterricht in Deutschland und in Österreich – Fakten und Bewertungen. Zu CpB 104 (1991) 2, 62-66 und 3, 110-115, in CPB 5/1991, S 248-250.

Hildebrandt, Uta: Das Grundrecht auf Religionsunterricht. Eine Untersuchung zum subjektiven Rechtsgehalt des Art. 7 Abs. 3 GG, Jus Ecclesiasticum Band 63, Tübingen 2000.

Hoeslinger, Robert: Rechtsgeschichte des katholischen Volksschulwesens in Österreich, Wien 1937.

Holzleithner, Elisabeth: Das Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung: Reichweite und Grenzen, in öarr 2008, S 251-265.

Huber, Gerhard: Der Religionslehrer im Spannungsverhältnis zwischen kirchlichem und staatlichem Recht, Linz 1995.

Jabloner, Clemens/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele/Muzak, Gerhard/Perthold-Stoitzner, Bettina/ Stöger, Karl (Hg): Vom praktischen Wert der Methode, FS Heinz Mayer (65), Wien 2011.

Jackson, Robert: The European Dimension: Perspectives on Religious Education from European Institutions, Professional Organisations and Research Networks, in Rothgangel, Martin/Jackson, Robert/Jäggle, Martin (Hg): Religious Education at Schools in Europe. Part 2: Western Europe, Göttingen 2014, S 19-42.

Jäggle, Martin: Schritte auf dem Weg zu einer Kultur gegenseitiger Anerkennung, in Bastel, Heribert/Göllner, Manfred/Jäggle, Martin/Miklas, Helene (Hg): Das Gemeinsame entdecken – Das Unterschiedliche anerkennen. Projekt eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Einblicke – Hintergründe – Ansätze – Forschungsergebnisse, Wien 2006, S 31-42.

Jäggle, Martin: Zehn Thesen zum Diskurs um den konfessionellen Religionsunterricht in Österreich, in öarr 2011/1, S 2-12.

Jäggle, Martin/Anzengruber, Grete (Hg): Ein-Fach-Ethik. Ethikunterricht in Österreich. Hintergründe-Kontroversen-Information, Wien 1999.

Jäggle, Martin/Rothgangel, Martin/Schlag, Thomas (Hg): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa, Göttingen 2013.

Jakobs, Monika/Riegel, Ulrich/Helbling, Dominik/Engelberger, Thomas: Konfessioneller Religionsunterricht in multireligiöser Gesellschaft. Eine empirische Studie für die deutschsprachige Schweiz, Zürich 2009.

Jisa, Werner: Zur Ausbildung der Religionslehrer in Österreich – eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche?, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main/Wien 2004, S 241-258.

Jisa, Werner: Rechtliche Aspekte des Modells eines „KoKoRu“ der christlichen Kirchen in Österreich, in Bastel, Heribert/Göllner, Manfred/Jäggli, Martin/Miklas, Helene (Hg): Das Gemeinsame entdecken – Das Unterschiedliche anerkennen. Projekt eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Einblicke – Hintergründe – Ansätze – Forschungsergebnisse, Wien 2006, S 59-77.

Jisa, Werner: Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft – Neue Formen des Religionsunterrichts und ihre religionsrechtliche Einordnung, in öarr 2011, S 37-42.

Jödicke, Ansgar: Kantonale Entwicklungen beim schulischen Religionsunterricht und die Folgen für die Religionsgemeinschaften, in Helbling, Dominik/Kropac, Ulrich/Jakobs, Monika/Leimgruber, Stephan (Hg): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz, Zürich 2013, S 16-29.

Jonak, Felix: Das Verhältnis Republik Österreich – Katholische Kirche in Schulfragen, in Kaluza, Hans Walther/Köck, Heribert Franz/Klecatsky, Hans/Paarhammer Johannes (Hg): Pax et Iustitia, FS Alfred Kosteletzky (70), Berlin 1990, S 89-106.

Jonak, Felix/Kövesi, Leo: Das österreichische Schulrecht, Wien 2012.

Kalb, Herbert: Die Missio Canonica für Religionslehrer. Bestandsaufnahme, Überlegungen. FS Schnitzer (65), in ÖAKR 1993, S 16-45.

Kalb, Herbert: Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Verankerung des Religionsunterrichts, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main/Wien 2004, S 209-239.

Kalb, Herbert: Privatschulen: Arten, Öffentlichkeitsrecht, Rechtsstellung, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Das kirchliche Privatschulwesen – historische, pastorale und ökonomische Aspekte, Frankfurt am Main/Wien 2007, S 315-343.

Kalb, Herbert: Das „Schulkreuz“ vor dem EGMR, in öarr 2010, S 384-394.

Kalb, Herbert/Potz, Richard: Zur Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat, in Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (Hg): Kirche in der Gesellschaft. Wege in das 3. Jahrtausend, St. Pölten 1997, S 69-96.

Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Freistadt 1996.

Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religion und Kirche im weltanschaulich neutralen Verfassungsstaat, in ThpQ 1997, S 339-348.

Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht, Wien 2003.

Kalb, Herbert/Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religions- und Weltanschauungsfreiheit im aktuellen österreichischen Verfassungsdiskurs, in öarr 2005, S 1-37.

Kaluza, Hans Walther/Köck, Heribert Franz/Klecatsky, Hans/Paarhammer Johannes (Hg): Pax et Iustitia, FS Alfred Kosteletzky (70), Berlin 1990

Khorchide, Mouhanad: Der islamische Religionsunterricht in Österreich. ÖIF-Dossier 5/2009.

Killius, Nelson/Kluge, Jürgen/Reisch, Linda (Hg): Die Zukunft der Bildung, Frankfurt am Main 2002.

Kiviorg, Merilin: Religious Education in Estonia, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S117-138.

Klecatsky, Hans: Kirchen und Schulaufsicht, in JBl 1959, S 305-309.

Knoedler-Pasch, Margarete: Ethikunterricht: Abschied vom Ersatzfachstatus?, in Auer, Karl Heinz (Hg): Ethikunterricht. Standortbestimmung und Perspektiven, Innsbruck 2002, S 193-202.

Kohler-Spiegel, Helga/Loretan, Adrian (Hg): Religionsunterricht an der öffentlichen Schule. Orientierungen und Entscheidungshilfen zum Religionsunterricht, Zürich 2000.

Kohlhofer, Reinhard (Hg): Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien 2009.

Korinek, Karl/Holoubek, Michael (Hg): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Wien 1999.

Kotiranta, Matti: Religious Education in Finland, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 139-154.

Krätzl, Helmut: Zusammenfassung am Ende des Symposiums „Religionsunterricht mit Zukunft“, in CPB 1995/2, S 92-94.

Kraus, Dieter: Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Jus Ecclesiasticum Band 45, Tübingen 1993.

Kremsmair, Josef: Der Religionsunterricht vom Revolutionsjahr 1848 bis zum Konkordat 1855, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main 2004, S 41-59.

Krimpove, Dieter: Europäisches Religions- und Weltanschauungsrecht, in EuR 2009, S 330-348.

Krömer, Peter: Zur Problematik unterschiedlicher Rechtsvorschriften für Religionsgemeinschaften, in *öarr* 2010, S 198-221.

Kronawetter, Burkhard: Zum Dienstverhältnis kirchlich bestellter Religionslehrer, in *RdA* 1991, S 198-201.

Kropac, Ulrich: Ethisches Lernen im Religionsunterricht, in Helbling, Dominik/Kropac, Ulrich/Jakobs, Monika/Leimgruber, Stephan (Hg): *Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz*, Zürich 2013, S 324-343.

Krukowski, Jozef: Religion in Public Education – Poland, in Robbers, Gerhard (Hg): *Religion in Public Education*, Trier 2011, S 383-398.

Kucher, Primus-Heinz: Zur Vorgeschichte des austromarxistischen Schul- und Bildungsprogramms: Bildungs- und Schulfragen in der Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung von 1848 bis 1909, in Adam, Erik/Kucher, Primus-Heinz/Reitmann, Eva/Weidenholzer, Josef (Hg): *Die Schul- und Bildungspolitik der österreichischen Sozialdemokraten in der Ersten Republik*, Wien 1983, S 137-191.

Kucsko-Stadlmayer, Gabriele: Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, in *EuGRZ* 1999, S 505-525.

Lanfrey, André: Frankreich, in Ballestrem, Karl (Hg): *Kirche und Erziehung in Europa*, Wiesbaden 2005, S 57-82.

Langer, Wolfgang: Ethikunterricht oder Wahlpflichtfach Religion – oder keines von beiden?, in Jäggle, Martin/Anzengruber, Grete (Hg): *Ein-Fach-Ethik. Ethikunterricht in Österreich. Hintergründe-Kontroversen-Information*, Wien 1999, S 34-44.

Lebitsch, Gerhard: Das Elternrecht nach der Europäischen Menschenrechtskonvention in der österreichischen Rechtsordnung, in *RdS* 1987, S 10-16.

Leder, Gottfried: Ethikunterricht und Religionsunterricht in einem pluralen Staat – Recht und Grenzen staatlicher Einflussnahme (I), in Schilmöller, Reinhard/Regenbrecht, Aloysius/Pöppel, Karl Gerhard (Hg): Ethik als Unterrichtsfach. Münsterer Gespräche zu Themen der wissenschaftlichen Pädagogik, Münster 2000, S 201-214.

Leisching, Peter/ Pototschnig, Franz/ Potz, Richard (Hg): Ex Aequo et Bono, FS Plöchl (70), Innsbruck 1977.

Leschinsky, Achim/Gruehn, Sabine: Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde – ein notwendiger Reformversuch unterwegs, in Auer, Karl-Heinz (Hg): Ethikunterricht – Standortbestimmung und Perspektiven, Innsbruck 2002, S 145-165.

Lienbacher, Georg: Religiöse Rechte, in Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd VII/1, Heidelberg 2009, S 319-349.

Link, Christoph: Die Rechtsnatur des bremischen „Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Art. 32 Brem. Verf.) und die sich daraus für die religionspädagogische Ausbildung im Lande Bremen ergebenden Konsequenzen, in ZevKR 24 (1979), S 54-111.

Link, Christoph: Religionsunterricht, in Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hg): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Band, Berlin 1995, S 439-509.

Link, Christoph: Religionsunterricht in Deutschland, in ZevKR 47 (2002), S 449-463.

Listl, Joseph: Konkordate aus der Sicht des Heiligen Stuhles, in Paarhammer, Hans/Pototschnig, Franz/Rinnerthaler, Alfred (Hg): 60 Jahre österreichisches Konkordat, Eichenau/München 1994, S 13-33.

Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hg): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1995.

Loretan, Adrian: Religionen im Kontext der Menschenrechte. Religionsrechtliche Studien 1, Zürich 2010.

Luf, Gerhard: Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen?, in Leisching, Peter/Pototschnig, Franz/Potz, Richard (Hg): *Ex Aequo et Bono*, FS Willibald Plöchl (70), Innsbruck 1977, S 457-471.

Luf, Gerhard: Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit als Grundlage des Zusammenlebens, in Kanon XIII, Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen. Multikonfessionelles Europa II. Priestertum in Ost und West, Eichenau 1996, S 44-57.

Maghioros, Nikos Ch.: Religion in Public Education – Report on Greece, in Robbers, Gerhard (Hg): *Religion in Public Education*, Trier 2011, S 195-216.

Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hg): *Bonner Grundgesetz. Kommentar*, Band 1, Präambel Art. 1-19, München 1999.

Mann, Christine: Ersatzunterricht in Österreich? Nüchterne Fakten zur Beruhigung der Diskussion in den CpB 104 (1991) 2, 57-66, in CpB 3/1991, S 110-116.

Mann, Christine: Ersatzunterricht/Alternativunterricht in Österreich. Eine Replik zu U. Hemels Stellungnahme in CPB 104 (1991), 248-250, in CpB 6/1991, S 282-287.

Mann, Christine: Statement, in öarr 2011, S 46-50.

Mann, Christine/Bünker, Michael: Gemeinsamkeiten und Unterschiede lernen – Zum Projekt des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Österreich, in Bastel, Heribert/Göllner, Manfred/Jäggel, Martin/Miklas, Helene (Hg): *Das Gemeinsame entdecken – Das Unterschiedliche anerkennen. Projekt eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts. Einblicke – Hintergründe – Ansätze – Forschungsergebnisse*, Wien 2006, S 19-30.

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hg): *Grundgesetz - Kommentar*, 69. Ergänzungslieferung 2013.

Mayer-Maly, Theo: Glosse zu 9 ObA 71/87, in DRdA 1989, S 29-33.

Mazurkiewicz, Piotr/Rogowski, Cyprian: Polen, in Ballestrem, Karl (Hg): Kirche und Erziehung in Europa, Wiesbaden 2005, S 225-248.

McClean, David: Religion in Public Education – United Kingdom, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 503-520.

McGrady, Anrew G./Cassidy, Eoin G./Cassin, James/Kinlen, Aideen/Randles, Eileen: Republik Irland, in Ballestrem, Karl (Hg): Kirche und Erziehung in Europa, Wiesbaden 2005.

Meckel, Thomas: Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, Paderborn 2011.

Mendl, Hans: Kunde oder Verkündigung? Religionsunterricht im Spannungsverhältnis von Konfessionalität und Pluralität, in öarr 2012, S 6-30.

Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd VII/1, Heidelberg 2009.

Messner, Francis: Religion et éducation en France, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 155-166.

Mette, Norbert: Religionsunterricht – mehr als Ethik. Sein Beitrag zum Bildungsauftrag der Schule, in Stimmen der Zeit 2010/5, S 303-314.

Mischky, Hans: Die österreichischen Schulverhältnisse vor 1869. Beiträge zur Geschichte des Lehrstandes und der Schule vor Schaffung des Reichsvolksschulgesetzes, Baden bei Wien 1937.

Mischky, Hans: Der Kampf um das Reichsvolksschulgesetz 1869. Ein Beitrag zum Kampf um das Schulgesetz 1949, Wien 1949.

Motilla, Agostin: Religion in Public Education – Spain, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 473-492.

Muchová, Ludmilla: Religiöse Bildung an Schulen in der Tschechischen Republik, in Jäggel, Martin/ Rothgangel, Martin/Schlag, Thomas (Hg): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa, Göttingen 2013, S 203-227.

Muckel, Stefan (Hg): Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat, FS Wolfgang Rüfner (70), Berlin 2003.

Nordhofen, Eckhard/Bucher, Anton A.: Deutschland, in Ballestrem, Karl (Hg): Kirche und Erziehung in Europa, Wiesbaden 2005, S 33-56.

oN: Bildungssynode 1996 der Evangelischen Kirche in Österreich, in Schulfach Religion Sondernummer 1997.

oN: Offizielle Stellungnahme anerkannter Religionsgemeinschaften zu Gesetzesentwürfen. Katholische Kirche. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von Bekenntnisgemeinschaften, in öarr 1999, S 316-322.

oN: Positionspapier des ÖRF zum konfessionellen Religionsunterricht, in Religionspädagogisches Forum 2010, S 62.

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (Hg): Tagungsband zum Symposium Privatschulen – Ergänzung oder Konkurrenz?, Wien 2008.

Paarhammer, Hans: Die Restauration der religiösen Erziehung von 1945-1962 (Schulvertrag), in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main 2004, S 103-131.

Paarhammer, Hans/Pototschnig, Franz/Rinnerthaler, Alfred (Hg): 60 Jahre österreichisches Konkordat, München 1994.

Pabel, Katharina: Religion im öffentlichen Schulwesen, in Prisching, Manfred/ Lenz, Werner/ Hauser, Werner (Hg): Bildung und Religion, Wien 2006, S 37-76.

Pabel, Katharina: Entwicklungen im Recht der Religionsgemeinschaften. Aktuelle Fragen des öffentlichen Rechts im Jahr 2010, in Jahrbuch Öffentliches Recht 2011, S 111-125.

Pabel, Katharina: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in Österreich, in öarr 2012, S 64-86.

Pelinka, Anton/Filzmaier, Peter: Ethikunterricht als gesellschaftspolitische Notwendigkeit?, in Auer, Karl Heinz (Hg): Ethikunterricht. Standortbestimmung und Perspektiven, Innsbruck 2002, S 67-87.

Popp, Daniela: Religion und Religionsunterricht in Europa, Berlin 2013.

Porstner, Klaus/Severinski, Nikolaus (Hg): Religionsunterricht und „Offene Gesellschaft“, Wien 1984.

Potz, Richard: Religionsfreiheit an der Wende zum dritten Jahrtausend, in Kaluza, Hans Walther/ Köck, Heribert Franz/Klecatsky, Hans/Paarhammer Johannes (Hg): Pax et Iustitia, FS Alfred Kosteletzky (70), Berlin 1990, S 255-266.

Potz, Richard: Religionsunterricht in den Staaten der Europäischen Union, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main 2004, S 377-393.

Potz, Richard: Ist das Konkordat noch zeitgemäß?, in öarr 2006, S 64-86.

Potz, Richard: Das Ausschließlichkeitsrecht. Zur aktuellen Bedeutung einer traditionellen dogmatischen Figur des österreichischen Religionsrechts, in Jabloner, Clemens/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele/Muzak, Gerhard/Perthold-Stoitzner, Bettina/Stöger, Karl (Hg): Vom praktischen Wert der Methode, FS Heinz Mayer (65), Wien 2011, 555-573.

Potz, Richard: Religionsunterricht und säkularer Staat im europäischen Vergleich, in Hafez, Farid/ Shakir, Amena (Hg): Religionsunterricht und säkularer Staat, Berlin 2012, S 13-30.

Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Die „Scientology-Kirche Österreich“ – die Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft, in öarr 1999, S 206-225.

Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Minderheitenschutz und Religionsunterricht. Überlegungen zu § 7a Abs 1 Religionsunterrichtsgesetz, in öarr 2005, S 194-208.

Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Religionsrecht im Überblick, Wien 2007.

Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Gutachten zu den religionsrechtlichen Aspekten des Niederösterreichischen Kindergartengesetzes, in öarr 2010, S 395-412.

Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Europarecht – wie hast Du’s mit der Religion?, in Appel, Kurt/ Danz, Christian/Potz, Richard/Rosenberger, Sieglinde/Walser, Angelika (Hg): Religion in Europa heute. Sozialwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche und hermeneutisch-religionsphilosophische Aspekte, Göttingen 2012, S 129-160.

Prisching, Manfred/Lenz, Werner/Hauser, Werner (Hg): Bildung und Religion. Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik 10, Wien 2006.

Putzer, Peter: Der Religionsunterricht in den letzten Jahrzehnten der Monarchie und in der Ersten Republik, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main 2004, S 61-74.

Rapits, Julia Lemonia: Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in Heißl, Georg (Hg): Handbuch Menschenrechte. Allgemeine Grundlagen – Grundrechte in Österreich – Entwicklungen – Rechtsschutz, Wien 2009, S 334-350.

Rees, Wilhelm: Religionsunterricht in österreichischen Schulen. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Anfragen, in de Wall, Heinrich/Germann, Michael (Hg): Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung, FS Christoph Link (70), Tübingen 2003, S 387-407.

Rees, Wilhelm: Beaufsichtigung und Finanzierung kirchlicher Privatschulen und die Existenz von gesetzlichen Interessenvertretungen an diesen Einrichtungen, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Das kirchliche Privatschulwesen – historische, pastorale, rechtliche und ökonomische Aspekte, Frankfurt am Main 2007, S 345-416.

Rees, Wilhelm: Neuere Fragen um Schule und Religionsunterricht in Österreich, in Rees, Wilhelm/ Roca, Maria/Schanda, Balázs (Hg): Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, Berlin 2013, S 499-534.

Rees, Wilhelm/Roca, Maria/Schanda, Balázs (Hg): Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, Berlin 2013.

Reimer, Tibor: Religiöse Bildung in der Slowakei, in Jäggle, Martin/Rothgangel, Martin/Schlag, Thomas (Hg): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa, Göttingen 2013, S 157-182.

Rinnerthaler, Alfred: Das Ende des Konkordats und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit, in Paarhammer, Hans/Pototschnig, Franz/Rinnerthaler, Alfred (Hg): 60 Jahre österreichisches Konkordat, München 1994, S 179-229.

Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main 2004.

Rinnerthaler, Alfred: Der Religionsunterricht im Spiegel von Konfessionalisierung und Entkonfessionalisierung der Schule im Stände- und NS-Staat, in ders: Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main 2004, S 75-101.

Rinnerthaler, Alfred (Hg): Das kirchliche Privatschulwesen – historische, pastorale, rechtliche und ökonomische Aspekte, Frankfurt am Main 2007.

Robbers, Gerhard: Art. 7, in Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hg): Bonner Grundgesetz. Kommentar, Band 1, Präambel Art. 1 - 19, München 1999, S 851-915.

Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011.

Rogowski, Cyprian: Religiöse Bildung an Schulen in Polen, in Jäggle, Martin/Rothgangel, Martin/ Schlag, Thomas (Hg): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa, Göttingen 2013, S 95-118.

Rothgangel, Martin/Jackson, Robert/Jäggle, Martin (Hg): Religious Education at Schools in Europe. Part 2: Western Europe, Göttingen 2014.

Runggaldier, Ulrich/Schinkele, Brigitte (Hg): Arbeitsrecht und Kirche. Zur arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Stellung von Klerikern, Ordensangehörigen und kirchlichen Mitarbeitern in Österreich, Wien 1995.

Rynkowski, Michal: Religion in European Schools, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 567-569.

Schanda, Balázs: Religion in Public Education in Hungary, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 217-226.

Scheilke, Christoph Th./Schweitzer, Friedrich (Hg): Religion, Ethik, Schule. Bildungspolitische Perspektiven in der pluralen Gesellschaft, Münster 1999.

Scheilke, Christoph Th.: Religions- und Ethikunterricht an allen Schulen – auch an Schulen evangelischer Trägerschaft!, in Scheilke, Christoph Th./Schweitzer, Friedrich (Hg): Religion, Ethik, Schule. Bildungspolitische Perspektiven in der pluralen Gesellschaft, Münster 1999, S 187-202.

Scheipl, Josef/Seel, Helmut: Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens 1750-1938, Graz 1985.

Scheipl, Josef/Seel, Helmut: Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens in der Zweiten Republik 1945-1987, Graz 1988.

Schilmöller, Reinhard: Ethikunterricht: Ersatzfach für den Religionsunterricht oder Alternativfach?, in Auer, Karl Heinz (Hg): Ethikunterricht. Standortbestimmung und Perspektiven, Innsbruck 2002, S 166-192.

Schilmöller, Reinhard/Regenbrecht, Aloysius/Pöppel, Karl Gerhard (Hg): Ethik als Unterrichtsfach. Münsterer Gespräche zu Themen der wissenschaftlichen Pädagogik, Münster 2000.

Schima, Stefan: Die wichtigsten religionsrechtlichen Regelungen des Bundesrechts und des Landesrechts, Jahrgang 2004, in öarr 2005, S 313-347.

Schima, Stefan: Das Verhältnis von Schule und Kirche in der Zeit der Aufklärung, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Das kirchliche Privatschulwesen – historische, pastorale, rechtliche und ökonomische Aspekte, Frankfurt am Main 2007, S 57-94.

Schima, Stefan: Der rechtliche Rahmen für das Verhältnis von Staat und Kirche in Österreich im Wandel, in öarr 2014, S 89-124.

Schindler, René: Die Rechtsposition der kirchlich bestellten Religionslehrer, in RdS 10 (1988), S 75-80.

Schinkele, Brigitte: Zur Weltanschauungsfreiheit in Österreich, in ÖAKR 1990, S 50-80.

Schinkele, Brigitte: Staatskirchenrechtliche Überlegungen zur aktuellen Diskussion um Religions- und Ethikunterricht, in ÖAKR 1993, S 220-255.

Schinkele, Brigitte: Zur Rechtsstellung kirchlich bestellter Religionslehrer unter besonderer Berücksichtigung der katholischen Kirche, in Runggaldier, Ulrich/Schinkele, Brigitte (Hg): Arbeitsrecht und Kirche. Zur arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Stellung von Klerikern, Ordensangehörigen und kirchlichen Mitarbeitern in Österreich, Wien 1995, S 121-141.

Schinkele, Brigitte: Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen und Religionsgesellschaften?, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main/Wien 2004, S 191-208.

Schinkele, Brigitte: Eine aktuelle Frage des Religionsunterrichts: Bildung von Religionsunterrichtsgruppen, in öarr 2007, S 183-193.

Schinkele, Brigitte: Umfang und Bedeutung des kirchlichen Privatschulwesens im österreichischen Schulsystem, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Das kirchliche Privatschulwesen – historische, pastorale und ökonomische Aspekte, Frankfurt am Main/Wien 2007, S 287-314.

Schinkele, Brigitte: Staat – Kirche – Schule und das neue Gleichbehandlungsrecht, in öarr 2008, S 290-303.

Schinkele, Brigitte: Die öffentlich-rechtliche Stellung von Religionsgemeinschaften – eine aktuelle Herausforderung, in öarr 2009, S 358-374.

Schinkele, Brigitte: Privilegierte und diskriminierte Religionsgemeinschaften. Überlegungen aus Anlass des EGMR-Urteils vom 31. Juli 2008, Appl 40825, in Kohlhofer, Reinhard (Hg): Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien 2009, S 67-94.

Schinkele, Brigitte: Privilegierte und diskriminierte Religionen – korporative Religionsfreiheit in europäischer Perspektive, in öarr 2010, S 180-197.

Schinkele, Brigitte: Religions- und Ethikunterricht in der pluralistischen Gesellschaft – Überlegungen aus religionsrechtlicher Sicht, in öarr 2011, S 13-24.

Schinkele, Brigitte: Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Knaben, in RdM 5/2012, S 189-196.

Schinkele, Brigitte: Kirchliches Arbeitsrecht in der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in öarr 2012, 155-173.

Schinkele, Brigitte: Gesetzliche Anerkennung der „Freikirchen in Österreich“ aus religionsrechtlicher Sicht, in öarr 2013, S 357-363.

Schinkele, Brigitte: Positive und negative Religionsfreiheit – zwei Seiten einer Medaille?, in öarr 2013, S 23-45.

Schlag, Thomas: Schulische und kirchliche religiöse Bildung im Kanton Zürich. Entwicklungen – Spannungen – Perspektiven, in Helbling, Dominik/Kropac, Ulrich/Jakobs, Monika/Leimgruber, Stephan (Hg): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz, Zürich 2013, S 87-104.

Schlag, Thomas: Religiöse Bildung an Schulen in der Schweiz, in Jäggle, Martin/Rothgangel, Martin/Schlag, Thomas (Hg): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa, Göttingen 2013, S 119-156.

Schluß, Henning (Hg): Indoktrination und Erziehung. Aspekte der Rückseite der Pädagogik, Wiesbaden 2007.

Schmidt, Günter R.: Religionsunterricht in pädagogischer Sicht – 12 Thesen, in Wegenast, Klaus (Hg): Religionsunterricht – wohin? Neue Stimmen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, Gütersloh 1971, S 39-57.

Schmidt, Johann SP: Entwicklung der katholischen Schule in Österreich, Wien 1958.

Schnabel, Patrick Roger/Hatzinger, Karin: Der Dialog zwischen der Europäischen Union und den Kirchen nach Art 17 III AEUV, in Rees, Wilhelm/Roca, Maria/Schanda, Balázs (Hg): Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, Berlin 2013, S 639-665.

Schneider, Andreas/Renhart, Erich (Hg): Treue zu Gott – Treue zum Menschen, FS Josef Korherr (60), Graz 1988.

Schneider, Heinrich: Säkularismus als Ersatzreligion?, in Gleißner, Friedrich/Ruedl, Hanspeter/ Schneider, Heinrich/ Schwarz, Ludwig (Hg): Religion im öffentlichen Raum. Religiöse Freiheit im neuen Europa, Wien 2007, S 93-114.

Schnizer, Helmut: Überlegungen zur Stellung des Religionsunterrichts nach österreichischem Verfassungsrecht, in Schneider, Andreas/Renhart, Erich (Hg): Treue zu Gott – Treue zum Menschen, FS Josef Korherr (60), Graz 1988, S 189-199.

Schnizer, Johannes: Schulreform und Verfassung. Zur Interpretation der neuen Bestimmungen des Art 14 B-VG, in JRP 2005, S 197-206.

Schöneberg, Hans: Schulen. Geschichte des Unterrichts von der Antike bis zur Neuesten Zeit, Frankfurt am Main, 1981.

Schwarz, Karl: Der Religionsunterricht in der Schule – eine „gemeinsame Angelegenheit“ von Staat und Kirche zur Gewährleistung religiöser Interessen in der Gesellschaft, in Schulfach Religion 21 (2002), S 225-242.

Schwarz, Karl: Zur Gewährleistung eines Minderheitenprogramms im Schulalltag – der evangelische Religionsunterricht (RUev) „nach Maßgabe der einschlägigen ... Rechtsvorschriften“, in Rinnerthaler, Alfred (Hg): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt am Main/Wien 2004, S 343-362.

Schwarz, Karl: Der Religionsunterricht – ein Seismograph für die Gewährleistung religiöser Minderheitsinteressen in der Gesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript).

Schweitzer, Friedrich/Schlag, Thomas (Hg): Religionspädagogik im 21. Jahrhundert, Gütersloh/Freiburg 2004.

Schwendenwein, Hugo: Kirche und Schule im österreichischen Konkordat und im Schulvertrag, in Paarhammer, Hans/Pototschnig, Franz/Rinnerthaler, Alfred (Hg): 60 Jahre österreichisches Konkordat, München 1994, S 505-528.

Schwendenwein, Hugo: Das österreichische Katechetenrecht. Religionsunterricht in der österreichischen Schule, Wien 2009.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg): Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts, Bonn 2009.

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz (Hg): Kirche in der Gesellschaft. Wege in das 3. Jahrtausend, St. Pölten 1997.

Severinski, Nikolaus: Der Kampf um den schulischen Religionsunterricht in Geschichte und Gegenwart, in Porstner, Klaus/Severinski, Nikolaus (Hg): Religionsunterricht und „Offene Gesellschaft“, Wien 1984, S 45-58.

Shakir, Amena: Vorzüge des Religionsunterrichts für die Identitätsbildung junger Menschen, in öarr 2011, S 51-60.

Smid, Marek: Religion in Public Education – Slovakia, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 443-454.

Solymár, Mónika: Religiöse Bildung an Schulen in Ungarn, in Jäggel, Martin/Rothgangel, Martin/ Schlag, Thomas (Hg): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa, Göttingen 2013, S 229-263.

Spielbüchler, Karl: Das Grundrecht auf Bildung in Österreich, in EuGRZ 1985, S 437-446.

Sprindziunas, Andrius: Religion in Public Education in Lithuania, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 295-310.

Stanger, Oswald: Berichte aus den Arbeitsgruppen. Gesprächsgruppe: Religionsunterricht – Ersatzunterricht, in CPB 1995/Heft 2, S 89 f.

Starck, Christian: Religionsunterricht und Verfassung. Eine rechtsvergleichende Betrachtung, in de Wall, Heinrich/Germann, Michael (Hg): Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung, FS Christoph Link (70), Tübingen 2003.

Stelzer, Manfred: Korporative Aspekte der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des EGMR, in Kohlhofer, Reinhard (Hg): Religionsgemeinschaftenrecht und EGMR, Wien 2009, S 17-34.

Tavala, Emanuel P.: Religion and Public Education in Romania, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 425-442.

Tenorth, Heinz-Elmar: Geschichte der Erziehung: Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung, Weinheim 2010.

Torfs, Rick: Religious Instruction in Public Education in Belgium, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 63-72.

Tretera, Jiri Rajmund/Horak, Zabo: Religion in Public Education in the Czech Republic, in Robbers, Gerhard (Hg): Religion in Public Education, Trier 2011, S 99-112.

Ungern-Sternberg, Antje von: Religionsfreiheit in Europa, Tübingen 2008.

Waldoff, Christian: AEUV Art 17 [Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften], in Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hg): EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta. Kommentar, München 2011.

Walter, Robert/Mayer, Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele: Bundesverfassungsrecht, Wien 2007.

Weber, Hermann: Religionsrecht und Religionspolitik der EU, in NVwZ 2011, S 1485-1492.

Wegenast, Klaus (Hg): Religionsunterricht – wohin? Neue Stimmen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, Gütersloh 1971.

Weimer, Hermann/Jacobi, Juliane: Geschichte der Pädagogik, Berlin 1992.

Weirer, Wolfgang: Zwischen den Stühlen? Konfessioneller Religionsunterricht in gemeinsamer Verantwortung von Staat und Kirche, in öarr 2012, S 31-46.

Willaime, Jean-Paule: Religious Education in French Schools, in Rothgangel, Martin/Jackson, Robert/Jäggle, Martin (Hg): Religious Education at Schools in Europe. Part 2: Western Europe, Göttingen 2014, S 99-120.

Willems, Joachim: Indoktrination aus evangelisch-religionspädagogischer Sicht, in Schluß, Henning (Hg): Indoktrination und Erziehung. Aspekte der Rückseite der Pädagogik, Wiesbaden 2007, S 79-92.

Windisch-Graetz, Michaela: Antidiskriminierungsrecht und Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, in öarr 2008, S 228-237.

Wyss-Fent, Othmar: Konfessioneller Religionsunterricht in St. Gallen. Ausnahme oder Modell?, in Helbling, Dominik/Kropac, Ulrich/Jakobs, Monika/Leimgruber, Stephan (Hg): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz, Zürich 2013, S 71-86.

Internetquellen:

APA: LiF: Ethikunterricht ist kein Ersatzprogramm, 8.4.2008, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20080408_OTS0046/lif-ethikunterricht-ist-kein-ersatzprogramm (abgerufen am 1.5.2017).

Auer, Karl-Heinz: Religion und Ethik als Konkurrenten?, in: Die Presse, 30.3.2009; <http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/465576/Religion-und-Ethik-als-Konkurrenten> (abgerufen am 1.5.2017).

BKA: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften in Österreich, <http://www.bka.gv.at/site/4735/default.aspx> (abgerufen am 1.5.2017).

BMB: Stand der Umsetzung des Fünf-Punkte Programms für den islamischen Religionsunterricht, <https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2009/20090505.html>, Stand 26.5.2014 (abgerufen am 1.5.2017).

BMB: PädagogInnenbildung Neu, <https://www.bmb.gv.at/schulen/pbneu/index.html>, Stand 9.2.2017 (abgerufen am 9.4.2017).

BMB: BM Schmied vereinbart mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft Maßnahmenpaket für den islamischen Religionsunterricht, Stand 26.5.2014, <https://www.bmb.gv.at/ministerium/vp/2009/20090202.html> (abgerufen am 1.5.2017).

BMB: Pädagogische Hochschulen. Standorte, Rektorinnen und Rektoren, Vizerektorinnen und Vizerektoren, <https://www.bmb.gv.at/schulen/ph/sto/index.html>, Stand 7.3.2017 (abgerufen am 30.4.2017).

Die Welt: Jeder achte US-Lehrer unterrichtet Kreationismus, Stand 21.5.2008, <http://www.welt.de/wissenschaft/article2018454/Jeder-achte-US-Lehrer-unterrichtet-Kreationismus.html> (abgerufen am 1.5.2017).

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung Wien: Ethik ist kein Ersatz für Religion, www.schulamt.at/index.php/aktuelles/pressespiegel/404-ethik-ist-kein-ersatz-fuer-religion (abgerufen am 1.5.2017).

Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung Wien: Kirche unterstützt Positionspapier des Staatssekretariats für Integration für verpflichtenden Ethikunterricht alternativ zum konfessionellen Religionsunterricht, <http://www.schulamt.at/index.php/aktuelles/pressespiegel/964-kirche-unterstuetzt-positionspapier-des-staatssekretariates-fuer-integration-fuer-verpflichtenden-ethikunterricht-alternativ-zum-konfessionellen-religionsunterricht>, 8.9.2013 (abgerufen am 1.5.2017).

Erzdiözese Wien: Aufnahmevertrag für eine katholische Privatschule, http://dioezesefiles.x4content.com/page-downloads/aufnahmevertrag_kath._privatschulen_2.pdf (abgerufen am 30.4.2017).

Forum Ethikunterricht: Lehrplan Ethikunterricht AHS und BHS – Salzburg, Dezember 2007, http://www.dietlzeiner.at/fe_lehrplan.htm (abgerufen am 1.5.2017).

Giordano Bruno Stiftung: Fünf Gründe gegen den Religionsunterricht, <http://www.giordano-bruno-stiftung.de/meldung/fuenf-gruende-gegen-den-religionsunterricht>, Stand 19.7.2012 (abgerufen am 1.5.2017).

H12 BORG für Musik und Kunst: Kultur, Ethik, Religionen. Schulversuch „Kulturkunde – Ethik – Religionen“, <http://h12.at/allgemein/angebotFaecherDetail/id/7> (abgerufen am 1.5.2017).

Humanistischer Pressedienst: Kinder: Schutz vor religiöser Indoktrination, Stand 17.9.2009, <http://hpd.de/node/8473> (abgerufen am 1.5.2017).

Initiative gegen Kirchen-Privilegien: Privilegien im Überblick, <http://www.kirchen-privilegien.at/kirchen-privilegien/weitere-privilegien/> (abgerufen am 1.5.2017).

Initiative Religion ist Privatsache: Religionsunterricht: Ein Relikt aus Zeiten als die Welt noch in Ordnung war, <http://www.religion-ist-privatsache.at/religionsunterricht/> (abgerufen am 1.5.2017).

Karl-Franzens-Universität Graz: Angewandte Ethik Master, <https://studien.uni-graz.at/de/ordentliche-studien/studium-angewandte-ethik/angewandte-ethik-master/> (abgerufen 4.1.2017).

KPH Wien/Krems: <http://www.kphvie.ac.at/institute.html> (abgerufen am 1.5.2017).

KPH Wien/Krems, Träger, <http://www.kphvie.ac.at/organisation/traeger.html> (abgerufen am 1.5.2017).

KPH Wien/Krems Institut Islamische Religion (IRPA), <http://www.irpa.ac.at> (abgerufen am 4.1.2017).

Leimgruber, Stephan/Kropac, Ulrich: Neue Modelle des Religionsunterrichts in der Deutschschweiz, http://www.kaththeol.uni-muenchen.de/lehrstuehle/religionspaedagogik/personen/1leimgruber/schweizreise_text/neue_modelle21_12_09.pdf. (abgerufen am 1.5.2017).

Lehrgänge Ethik – Pädagogische Hochschule Tirol: Zur Einführung des Ethikunterrichts in Österreich, <http://www.lg-ethik.tsn.at/content/zur-einf%C3%BChrung-des-ethikunterrichts-%C3%B6sterreich> (abgerufen am 1.5.2017).

ODIHR Advisory Council of Experts on Freedom of Religion or Belief: Toledo Guiding Principles on Teaching about Religions and Beliefs in Public Schools, <http://www.osce.org/odihr/29154> (abgerufen am 1.5.2017).

Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich: Religionsunterricht und Ethikunterricht, <http://www.oekumene.at/site/erklaerungen/article/1543.html> (abgerufen am 1.5.2017).

ORF: Gehrer: „Ethikunterricht hat sich bewährt“, 15.11.2001, http://religionv1.orf.at/projekt02/news/0111/ne011115_ethikunterricht_fr.htm (abgerufen am 1.5.2017).

ORF: Ethikunterricht: Unterrichtsministerin soll Ausbau vorbereiten, 20.1.2012, http://religionv1.orf.at/projekt03/news/1201/ne120120_ethik.html (abgerufen am 1.5.2017).

ORF: Türkei will Religionsunterricht reformieren, 11.11.2014, <http://religion.orf.at/stories/2678718/> (abgerufen am 1.5.2017).

ORF: Islam-Institut an kirchlicher Pädagogischer Hochschule, Stand 23.9.2015, <http://religion.orf.at/stories/2733272/> (abgerufen am 1.5.2017).

Orthodoxes Schulamt für Österreich: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems, <http://www.orthodoxekirche.at/index.php/weiterbildung> (abgerufen am 1.5.2017).

Österreichische Bischofskonferenz: Presseerklärung Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz 9. bis 12. März 2009, <http://www.bischofskonferenz.at/presseerklaerungen/2009> (abgerufen am 1.5.2017).

Parlament: Schmied: Ethikunterricht braucht gesellschaftlichen Konsens, in Parlamentskorrespondenz Nr. 944 vom 20.11.2012, http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0944/ (abgerufen am 1.5.2017).

Schreiner, Peter: Religionsunterricht in Europa – Situation und aktuelle Entwicklung, https://comenius.de/themen/Evangelische-Bildungsverantwortung-in-Europa/Religionsunterricht_in_Europa_2009.pdf (abgerufen am 1.5.2017).

Schulamt der Freikirchen in Österreich: Ausbildung Religionslehrer, <http://schulamt-freikirchen.at/ausbildung-rel.html> (abgerufen am 1.5.2017).

Treml, Alfred: Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern. Eine Zwischenbilanz, <http://ak-schulfach-ethik.de/ethikalsunterrichtsfach.htm> (abgerufen am 29.4.2017).

Universität Wien: Islamische Religionspädagogik, <http://www.islamische-religionspaedagogik.at/home.html> (abgerufen am 1.5.2017).

Universität Wien: Interfakultäres Positionspapier: Der Stellenwert von Religion und Ethik in einer modernen Gesellschaft. Interfakultäres Positionspapier zur gegenwärtigen Debatte über den Ethikunterricht in Österreich, pt-ktf.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_pt_ktf/Positionspapier_Ethikunterricht.pdf (abgerufen am 1.5.2017).

Walser, Harald: Ethikunterricht für alle SchülerInnen!, <https://www.gruene.at/themen/bildung-wissenschaft/ethikunterricht-fuer-alle-schuelerinnen> (abgerufen am 1.5.2017).

Willaime, Jean-Paule: Religion in the Classroom – the Challenge of a “laïcité d’intelligence” in Europe and Findings of the REDCo-Project, http://www.redco.uni-hamburg.de/cosmea/core/corebase/mediabase/awr/redco/research_findings/REDCo_Brussels_Doc_2.pdf (abgerufen am 1.5.2017).

Witzmann, Erich: SPÖ will „Ethikunterricht für alle“, in Die Presse vom 20.6.2008, <http://diepresse.com/home/bildung/schule/392804/SPOe-will-Ethikunterricht-fuer-alle> (abgerufen am 1.5.2017).

Witzmann, Erich: Schule: Die Religion muss der Ethik Platz machen, in DiePresse vom 5.2.2009, http://diepresse.com/home/panorama/religion/449852/Schule_Die-Religion-muss-der-Ethik-Platz-machen (abgerufen am 1.5.2017).

Materialien:

Bericht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß Entschließung des Nationalrates vom 19.1.2012 betreffend Ethik-Unterricht (221/E XXIV.GP), III-357 der Beilagen XXIV.GP-Bericht-02 Hauptdokument.

Bericht des Rechnungshofes. Schulversuche, Bund 2015/1.

BMFJ GZ 53 0104/1-I/8/2015.

BMBWK, Rs 5/2000, GZ 10.014/4-III/A/4/98.

BMBWK, Rs 34/2003, GZ 11.690/13-KAc/03.

BMBWK, Rs 9/2006, GZ BMBWK-10.014/0001-III/3/2006.

BMU, Erlass MVBl Nr 71/1952.

BMUKK: Durchführung des Schulversuches „Ethik“ als Pflichtgegenstand für Schüler die keinen Religionsunterricht besuchen – Genehmigung für das Schuljahr 2010/11, BMUKK-21.080/0001-III/3/2010.

BMUKK, Rs 5/2007, GZ BMUKK-10,014/2-III/3/07.

BMUKK, Schreiben GZ 13.261/21-III/3/10, vom 17.5.2010.

BMUKK, Rs 18/2013, GZ BMUKK-6.400/0004-KA/b/2013.

EB zu RV 200 VIII. GP.

EB 847 dB IX. GP.

EB zu RV 561, XVII. GP.

EB zu RV857 BlgNR, XVIII. GP.

EB zu RV 938 XX. GP.

EB zu 283/ME XXIV. GP.

EB zu 69/ME XXV. GP.

Gesamtösterreichische Schülerstatistik aller Diözesen für das Schuljahr 2015/16.

Lehrplan der Allgemein Bildenden Höheren Schulen, BGBl II Nr 175/2015.

Lehrplan für den buddhistischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 241/2008.

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen idF BGBl II Nr 192/2005.

Lehrplan für den freikirchlichen Religionsunterricht an Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen, allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik idF BGBl II NR 194/2014.

Lehrplan für den griechisch-orientalischen (orthodoxen) Religionsunterricht an den allgemein bildenden Pflichtschulen, den allgemein bildenden höheren Schulen (Sekundarstufe I) und der Polytechnischen Schule sowie Änderung der Bekanntmachung betreffend den Lehrplan für den griechisch-orientalischen (orthodoxen) Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 243/2010.

Lehrpläne für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 234/2011.

Lehrplan für den Katholischen Religionsunterricht an Hauptschulen, an Neuen Mittelschulen und an der Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen, an berufsbildenden höheren Schulen, an berufsbildenden mittleren Schulen sowie an Berufsschulen idF BGBl II 284/2014.

Lehrplan für den orientalisch-orthodoxen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen idF BGBl II Nr 201/2004.

LSR für die Steiermark, Erlass GZ Ire7/5-2008.

LSR für Tirol, Rs 6/2013, GZ 86.01/0058-allg/2013.

Parlamentarische Anfrage E-003267-13 vom 21.3.2013.

Parlamentarische Anfrage E-012230-13 vom 25.10.2013.

Parlamentarische Anfrage P-003412-13 vom 26.3.2013.

Potz, Richard/Schinkele, Brigitte: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird, 20/SN-283/ME, XXIV. GP.

Stadtschulrat für Wien, Zl. 000.087/05/98.

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. November 1984 über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen idF BGBl II Nr 219/2016.

Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft. Parlamentarische Enquete des Nationalrates, 4. Mai 2011, III-234 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP.

Entscheidungen

VfGH:

VfSlg 799/1927

VfSlg 800/1927

VfSlg 802/1927

VfSlg 1408/1931

VfSlg 1430/1932

VfSlg 2002/1950

VfSlg 2088/1951

VfSlg 2508/1953

VfSlg 2944/1955

VfSlg 2956/1956

VfSlg 3220/1957

VfSlg 3505/1959

VfSlg 3657/1959

VfSlg 3711/1960

VfSlg 5034/1965

VfSlg 10.547/1985

VfSlg 11.574/1987

VfSlg 13.178/1992

VfSlg 13.513/1993

VfSlg 15052/1997

VfSlg 15.124/1998

VfSlg 15.394/1998

VfSlg 15.396/1998

VfSlg 17.143/2004

VfSlg 19.349/2011

VwGH:

VwGH, 16.5.1969, 1161/68

VwGH, 28.3.2002, 95/10/0256

VwGH, 20.11.2003, 2000/09/0153

VwGH, 29.3.2005, 2001/10/0121

VwGH, 16.12.2009, 2009/15/0021

OGH:

OGH, 26.11.1974, 4 Ob 41/74.

OGH, 13.7.1976, 4 Ob 57/76.

OGH, 16.9.1987, 9 ObA 71/87.

OGH, 12.4.1995, 9 ObA 31/95.

OGH, 17.3.2005, 8 ObA 117/04 w.

EKMR/EGMR:

EGMR, 7.12.1976, Kjeldsen ua / Dänemark, appl 5095/71

EGMR, 25.2.1982, Campbell und Cosans / UK, appl 7511/76

EGMR, 25.5.1993, Kokkinakis / Griechenland, appl 14307/88

EGMR, 18.12.1996, Valsamis vs Griechenland, appl 21787/93.

EGMR, 1.7.1997, Kalac / Türkei, appl 20704/92

EGMR, 25.5.2000, Jimenez Alonso und Jimenez Merino vs Spanien, appl 51188/99

EGMR, 26.10.2000, Hasan und Chaush vs Bulgarien, appl 30985/96

EGMR, 10.5.2001, Zypern / Türkei, appl 25781/94

EGMR, 26.6.2001, Saniewski vs Polen, appl 40319/98

EGMR, 2.10.2001, Pichon und Sajous / Frankreich, appl 49853/99

EGMR, 12.12.2002, Sofianopoulos vs Griechenland, appl 1988/02

EGMR, 3.7.2006, Mürsel Eren vs Türkei, appl 60856/00

EGMR, 29.6.2007, Folgero ua / Norwegen, appl 15472/02

EGMR, 9.10.2007, Hasan und Eylem Zengin / Türkei, appl 1448/04

EGMR, 21.2.2008, Alexandridis vs Griechenland, appl 19516/06

EGMR, 31.7.2008, Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas / Österreich, appl 40825/98

EGMR, 3.11.2009, Lautsi / Italien, appl 30814/06
EGMR, 15.6.2010, Grzelak vs Polen, appl 7710/02
EGMR, 23.9.2010, Obst vs Deutschland, appl 425/03
EGMR, 23.9.2010, Schüth vs Deutschland, appl 1620/03
EGMR, 3.2.2011, Siebenhaar vs Deutschland, appl 18136/02
EGMR (große Kammer), 18.3.2011, Lautsi / Italien, appl 30814/06
EGMR, 19.10.2012, Catan us vs Moldawien und Russland, appl 43370/04
EGMR, 12.6.2014, Fernandez Martinez vs Spanien, appl 56030/07
EGMR, 16.9.2014, Mansur ua vs Türkei, appl 21163/11.
EKMR, 23.7.1968, Belgischer Sprachenfall, appl 1474/62
EKMR, 13.3.1975, X. / UK, appl 5962/72
EKMR, 19.5.1977, Foreign Students / UK, appl 7671/76
EKMR, 2.5.1978, X. / UK, appl 7782/77
EKMR, 1.3.1979, X vs UK, appl 8010/77
EKMR, 1.12.1985, W. und K.L. / Schweden, appl 10476/83
EKMR, 3.12.1986, Angeleni vs Schweden, appl 10491/83
EKMR, 6.9.1989, Rommelfanger vs Deutschland, appl 12242
EKMR, 9.7.1992, Leuffen / Deutschland, appl 19844/92
EKMR, 8.9.1993, Bernard vs Luxemburg, appl 17187/90.
EKMR, 6.9.1995, Verein Gemeinsam Lernen / Österreich, appl 23419/94
EKMR, 16.1.1996, C.J. vs Polen, appl 23380/94
EKMR, 17.1.1996, Sulak / Türkei, appl 24515/94
Ministerkommittee, 12.6.1979, Arrowsmith / UK, appl 7050/75

Entscheidungen deutscher Gerichte:

Bundesverfassungsgericht: BVerfGE 74, 244
Bundesverfassungsgericht: 1 BvR 2780/06, 15.3.2007
Bundesverwaltungsgericht: BVerwG 6 C 11.97, 17.6.1998
VG Berlin: 3 A 391/06, 21.8.2006

Kurzfassung

Kurzfassung (deutsch)

In Österreich ist der konfessionelle Religionsunterricht Pflichtgegenstand für alle Schüler, die einer anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören; eine Abmeldemöglichkeit existiert. Ein Ethikunterricht besteht seit dem Schuljahr 1997/98 nur als Schulversuch. Er sieht für jene Schüler, die nicht den Religionsunterricht besuchen, einen Ethikunterricht als Pflichtgegenstand vor. Bislang ist es der Politik bislang nicht gelungen, sich auf die Übernahme des Ethikunterrichts in das Regelschulwesen zu einigen.

Aufgrund der thematischen Nähe und der historischen Entwicklung stehen der Ethikunterricht und der Religionsunterricht in einem gewissen Naheverhältnis zueinander, das bei einer neuen Organisation der beiden Fächer zu beachten ist. Obgleich beide Fächer eine Werteerziehung der Schüler zum Ziel haben, bestehen doch große Unterschiede. Während der Religionsunterricht als konfessionell gebundenes Fach von einer bestimmten Kirche oder Religionsgemeinschaft veranstaltet wird, ist der Ethikunterricht ein objektiv, pluralistisches Fach in der alleinigen Verantwortung des Staates, das sich mit verschiedenen philosophischen, religiösen und weltanschaulichen Ansichten sachlich auseinandersetzt. Fragen ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Abmeldung vom bzw der freiwilligen Anmeldung zum Religionsunterricht, der Benotung, dem Einsatz von Religionslehrern als Ethiklehrer, den Lehrplänen oder der Bildung von Religions- bzw Ethikunterrichtsgruppen.

Unterschiedliche Lösungsmodelle wurden vorgeschlagen, die von der Organisation der Fächer als alternative Pflichtgegenstände, über eine Aufteilung ethischer Lehrinhalte auf bereits bestehende Fächer, bis hin zur Abschaffung des Religionsunterrichts und der Einführung eines Ethik- und Religionskundeunterrichts als Pflichtfach für alle Schüler reichen. Je nach Modell wären die Auswirkungen auf den Religionsunterricht unterschiedlich. Da der Religionsunterricht sowohl verfassungsrechtlich durch eine institutionelle Garantie und spezielle Mehrheitserfordernisse, als auch völkerrechtlich durch den Schulvertrag mit dem Heiligen Stuhl abgesichert ist, grundrechtlich auf der korporativen Religionsfreiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der individuellen Religionsfreiheit der Schüler und dem elterlichen Erziehungsrecht basiert, und als

konfessionell gebundenes Pflichtfach einige Besonderheiten im Vergleich zu anderen Pflichtgegenständen mit sich bringt, sind unterschiedliche Aspekte bei der Ausgestaltung des Religionsunterrichts und des Ethikunterrichts zu beachten.

Kurzfassung (englisch)

Religious Instructions in Austria is a compulsory subject for pupils adhering to a legally recognized church or religious community with the possibility to opt out. Ethics exists only as a pilot project since 1997/98. In the schools participating in the pilot project, Ethics is a compulsory subject for those pupils who do not attend Religious Instructions. Until today politicians have not agreed on the implementation of Ethics as a compulsory subject in the Austrian educational system.

Since there are similarities between Religious Instructions and Ethics and both subjects deal with value education, both have to be considered in the current discussions on Ethics. However, there are also huge differences. Religious Instructions is a denominational subject organised by the respective legally recognized church or religious community, in the contrast Ethics is a non-denominational subject organised by the state which objectively deals with different religious and non-religious views. This leads to some questions regarding the opt-out or voluntary attendance of Religious Instructions, marking, teachers for Religious Instructions as teachers for Ethics, syllabus or the formation of groups of pupils for Religious Instructions and Ethics which have to be considered when Ethics is implemented in the Austrian curriculum.

Different models for a new organisation of Religious Instructions and Ethics have been proposed. They include the implementation of Ethics as a compulsory subject for all pupils, the organisation of Religious Instructions and Ethics as alternative subjects as it is the case in the current pilot project, the abolition of Religious Instructions as a compulsory subject and the implementation of Ethics instead of Religious Instructions or the apportionment of ethical subject matters to already existing subjects. Depending on the chosen solution the effects on Religious Instructions would be different in each case. Its protection under constitutional and international law, its justification by fundamental rights (the religious freedom of pupils and religious communities as well as the rights of parents) and the specialities of a denominational subject have to be considered when a new organisation of Religious Instructions and Ethics is implemented in the Austrian educational system.